



Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen betreffend das gesamte Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin : nebst einigen Entscheidungen über Züchtigungsrecht und Haftpflicht der Lehrer

4., stark verm. Aufl., Parchim: Wehdemann, 1914

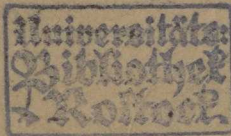
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769910734>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Mecklenburgische
Schulgesetzsammlung
Herausgegeben von E. Frahm

1914.

MK-8519^c



UB Rostock
28\$ 010 144 242



**Gesetze,
Verordnungen und Entscheidungen**

betreffend

Das gesamte Volksschulwesen
in Mecklenburg-Schwerin

nebst

einigen Entscheidungen

über

Züchtigungsrecht und Haftpflicht der Lehrer.

Gesammelt von

L. Frhm,

Lehrer a. D.



Vierte, stark vermehrte Auflage.

Parchim.

Kommissionsverlag von H. Wehdemann's Buchhandlung.

1914.

Beilage

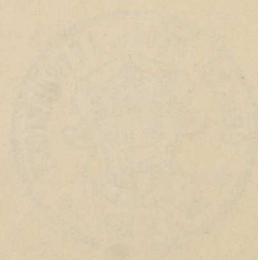
Verordnungen und Entschlüsse

1871

Verordnungen des Reichstages
in Betreff der Reichs-
verwaltung

Verordnungen des Reichstages

Verordnungen des Reichstages



Universitäts-
Bibliothek
Köln

19389270
F.

Vorwort.

Die vorliegende vierte Auflage meiner Mecklenburgischen Schulgesetzsammlung ist nicht nur eine durch zahlreiche neue Verordnungen und Entscheidungen stark vermehrte sondern auch eine vollständig neu bearbeitete und, wie ich hoffe, vielfach verbesserte. Das rein historische, praktisch veraltete und direkt aufgehobene Material der alten Auflage ist, soweit ich es als solches erkennen konnte, ausgeschieden. Der gesamte Stoff aber ist neu geordnet und genauer gruppiert, wobei auch die Ueberschriften häufig eine klarere Fassung erhielten als bisher. Den Gebrauch der Sammlung glaube ich dadurch erleichtert zu haben, daß bei zahlreichen Nummern Hinweise gegeben sind auf andere mit ähnlichem oder ergänzendem Inhalt. Schließlich habe ich es mir angelegen sein lassen, das Sachregister ausführlicher zu gestalten. Das chronologische Register, nicht mehr nach Kapiteln geordnet, erstreckt sich einheitlich über die ganze Sammlung. Vor dem Gebrauche der Sammlung bitte ich den Text nach umstehender Druckfehler- und Textberichtigung berichtigen zu wollen.

Dem Großherzoglichen Ministerium sage ich für die mir gewordene Unterstützung ehrerbietigsten Dank. Auch allen Herren, welche mir mit Rat und Tat hilfreich zur Seite standen, spreche ich hierdurch meinen ergebensten Dank aus.

Wüchste diese Sammlung, die gleichzeitig eine wesentliche Fortentwicklung des Mecklenburgischen Schulwesens veranschaulicht, diesem zu Nutz und Segen gereichen!

P a r c h i m , im Mai 1914.

E. Frahm.

Text- und Druckfehlerberichtigungen.

- Seite 5 Nr. 3 ist statt: Vgl. Nr. 19 zu lesen: Vgl. Nr. 16, 20, 21.
- Seite 5 Nr. 3 § 1 ist der Zusatz zu machen: Vgl. Nr. 20.
- Seite 9 § 17³ ist statt: Nr. 17 zu lesen: Nr. 6.
- Seite 9 § 21 ist der Zusatz zu machen: Vgl. Nr. 21.
- Seite 16 Nr. 9 ist der Zusatz zu machen: Vgl. Nr. 10.
- Seite 19 Zeile 1 von oben ist statt: Nr. 20 und 24 zu lesen: 22 und 26.
- Seite 22 § 7¹ ist der Zusatz zu machen: Vgl. Nr. 22.
- Seite 24 § 9 Ziffer 4 Abs. 2 ist der Zusatz zu machen: Vgl. Nr. 22.
- Seite 30 § 7 Ziffer 1 ist der Zusatz zu machen: Vgl. Nr. 23.
- Seite 32 Ziffer 4 Abs. 2 ist der Zusatz zu machen: Vgl. Nr. 23.
- Seite 37 § 14 ist der Zusatz zu machen: Vgl. Nr. 15.
- Seite 113 Zeile 4 von oben ist statt: blos zu lesen: bloß.
- Seite 148 Nr. 99 ist statt: 10. November zu lesen: 19. November.
- Seite 154 oben ist zu streichen: II. Schulunterricht.
- Seite 173 Zeile 17 von oben ist statt: Einineins zu lesen: Einsineins.
- Seite 225 Zeile 6 von oben ist statt: Fortbildungsschulen zu lesen: Fortbildungsschulen.
- Seite 268 Zeile 9 von unten ist statt: auf zu lesen: auch.
- Seite 338 Zeile 11 von unten ist statt: 1969 zu lesen: 1869.
- Seite 384 Nr. 327 ist statt: Staatskosten zu lesen: Saatkosten.
- Seite 427 Zeile 9 von unten ist statt: in der zu lesen: in die.
- Seite 464 Ziffer 5 viertlegte Zeile ist statt: Beitrag zu lesen: Betrag.
- Seite 503 Zeile 4 von unten ist statt: seine eigene zu lesen: seine eigenen.
- Seite 505 ist zu streichen: XV. Schulauffistenten.
- Seite 523 Zeile 15 von oben ist statt: haben zu lesen: habe.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Vorbildung der Lehrer und Lehrerinnen	1—61
B. Stadtschulen	61—99
C. Domaniallandschulen	99—423
I. Schulordnung und Schulunterricht	99—210
II. Industrieschulen	210—221
III. Ländliche Fortbildungsschulen	221—226
IV. Schulkassen	226—247
V. Dotation und Besoldung. Ackerbestellung	248—339
VI. Beschwerdeführung. Disziplinarsachen	339—359
VII. Pensionierung. Auseinandersetzung	359—384
VIII. Gnadenquartale. Witwenkasse	384—412
IX. Schulbauten. Schulhäuser	412—423
D. Ritter- und landschaftliche Schulen	423—495
E. Kirchendiener	495—505
F. Assistenten	505—513
G. Züchtigungsrecht und Haftpflicht (Entscheidungen)	513—524
H. Nachtrag	524—525
J. Register	526
I. Chronologisches Register	526—533
II. Sachregister	533—542

A. Vorbildung der Lehrer und Lehrerinnen.

1. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium an die Landes-Superintendenten vom 22. April 1862, betr. Seminar.

Das Schullehrer-Seminar wird Michaelis d. J. von Ludwigslust nach Neukloster verlegt werden. In Bezug darauf und im Zusammenhange damit findet sich das Ministerium veranlaßt, Ihnen Folgendes zu eröffnen.

Die mit dem Schullehrer-Seminar beabsichtigte Veränderung wird nicht blos in einem Wechsel des Ortes bestehen, sondern sich auch auf den Umfang und die Einrichtung der Anstalt erstrecken.

Die jungen Leute, welche das Schulfach zu ihrem Berufe erwählt hatten, empfangen die erste Vorbereitung und Anleitung dazu bisher in der Regel in Privat-Anstalten, den sogenannten Präparanden-Anstalten. Aber auch abgesehen davon, daß in vielen dieser Anstalten die Unterweisung zum Zweck des demnächstigen Eintritts in das Schullehrer-Seminar und die Vorbereitung auf den sofortigen Eintritt in ein selbständiges Schulamt (in dem ritterchaftlichen Landesteile) in unzuträglicher Weise vereinigt wurden, war diese Vorbildung eine sehr ungleichartige; und wenn so auffällige Ungleichmäßigkeiten noch bei dem Eintritte in das Seminar hervortraten, war es in einem zweijährigen Seminarcurfus nicht mehr möglich, sie hinlänglich auszugleichen: sowohl die am weitesten Vorgeschnittenen, als auch die am unvollkommensten Vorbereiteten hatten davon dauernde Nachteile, und nicht wenige wurden zu ihrem großen Schaden erst in viel zu späten Jahren inne, daß sie ihren Beruf verfehlt hatten. Zur Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten wird mit dem Seminar in Neukloster ein Präparandum als öffentliche Anstalt verbunden werden. In das Präparandum werden zu Michaelis jedes Jahres solche junge Leute aufgenommen werden, welche im Laufe desselben Kalenderjahres das fünfzehnte Lebensjahr zurücklegen. Gefordert werden wird, daß die Aufzunehmenden gelernt haben, was in einer guten ein- oder zweiklassigen Volksschule gelehrt und bei den erforderlichen Anlagen und hinlänglichem Fleiße gelernt zu werden pflegt. Wenn eine größere Zahl junger Leute angemeldet wird, als aufgenommen werden kann, so wird unter Mitberücksichtigung der anzustellenden Prüfung eine Auswahl getroffen werden, wie auch außerdem die Zurückweisung ungeeigneter Aspiranten vorbehalten bleibt. Der Curfus in dem Präparandum ist auf drei Jahre berechnet. Es bleibt jedoch vorbehalten, solche Präparanden, welche nicht genügende Fortschritte machen

oder sonst den von ihnen gehegten Erwartungen nicht hinlänglich entsprechen, schon im Laufe des Kurses aus der Anstalt zu entfernen und sie dadurch rechtzeitig zur Wahl eines anderen Berufes zu veranlassen. Diejenigen, welche nach Absolvirung des dreijährigen Kurses ordnungsmäßig aus dem Präparandum entlassen worden, werden dadurch als Assistenten verwendbar. Bei der Abordnung von Assistenten werden zunächst die Zöglinge des Präparandums berücksichtigt werden. Es bleibt jedoch vorbehalten, dem Befinden nach auch solche junge Leute, welche nicht in dem Präparandum unterrichtet sind, zu einer Assistentenprüfung bei dem Seminar zuzulassen, wenn sie dadurch entweder die Möglichkeit einer etwaigen aushülflichen Verwendung als Assistenten zu erwerben wünschen, oder es aus anderen Gründen ihrem Interesse angemessen finden.

Die Assistentenzeit wird drei Jahre dauern. Mit dem Ablaufe derselben treten die jungen Leute in das militärpflichtige Alter, demnächst treten sie wieder in das Seminar zu einem zweijährigen Kursus. Bis dahin, daß die ersten Zöglinge des Präparandums zum Eintritt als Seminaristen reif geworden sind, und den Voraussetzungen derselben genügt haben, verbleibt es wegen der Aufnahme in das Seminar bei der bisherigen Uebligkeit. Ob später noch ausnahmsweise zuweilen junge Männer in das Seminar aufgenommen werden können, welche nicht Zöglinge des Präparandums gewesen sind, wird von den jedesmaligen Umständen abhängen und bleibt deshalb der jedesmaligen speziellen Entscheidung vorbehalten; dagegen kann auch künftig nach Befinden einzelnen jungen Männern, welche weder in dem Präparandum noch in dem Seminar ausgebildet sind, gestattet werden, das Zeugnis ihrer Befähigung zur Anstellung im Schulamte durch eine Prüfung bei dem Seminar zu erwerben; jedoch werden an solche nicht geringere Anforderungen gemacht werden, als an die Seminaristen.

Es ist schon oft als ein Uebel bemerklich und fühlbar geworden, daß die Seminaristen durch ihren Lebens- und Bildungsgang den ländlichen Verhältnissen zu sehr entfremdet waren. Eine verhältnismäßige sehr große Zahl von ihnen drängte sich zu Stellen an städtischen Schulen, während doch nur der kleinere Teil Anstellung an solchen Schulen finden konnte, und verhältnismäßig nur Wenige für ihre Lebenszeit.

Viele Landschullehrer standen nur wenig in Lebensgemeinschaft mit den Schulgemeinden. Dadurch wurde es ihnen erschwert, die rechte Stellung zu gewinnen, um eine gedeihliche Wirksamkeit an der Volks-erziehung zu üben. Daß ihnen die wirtschaftlichen Berrichtungen in Haus, Garten und Feld nicht vertraut und geläufig waren, erschwerte ihnen ihr ökonomisches Bestehen und hatte nicht selten mittelbar noch weitere Nachteile für sie im Gefolge. Es ist deshalb die Absicht, daß in Neukloster und zwar gleich von Michaelis d. J. an, sowohl die Präparanden, als auch die Seminaristen nur in einem Teile ihrer Zeit mit dem eigentlichen Unterrichte und den Aufgaben dieses Unterrichts, in dem übrigen Teile aber mit Haus- und landwirtschaftlichen Arbeiten d. i. zunächst in Garten, Feld und Wiese; wenn aber dazu nicht Zeit und Gelegenheit ist, mit allerlei Nugarbeiten in Holz ꝛc beschäftigt und dazu angeleitet werden. Sie haben

den hierauf bezüglichen Anordnungen und Anweisungen ebensowohl, wie jedem anderen Teile der Haus- und Lebensordnung Folge zu leisten. Sowohl in Rücksicht hierauf, als auch aus den sonstigen bekannten Gründen muß schon bei der Aufnahme in das Präparandum darauf geachtet werden, daß die Aufzunehmenden nicht an hervortretenden körperlichen Schwächen und Gebrechen leiden, und werden darüber ärztliche Atteste gefordert werden.

Sämtliche Präparanden und Seminaristen werden in Neukloster nicht, wie bisher in Ludwigslust, nur einen Teil ihrer Beköstigung, sondern ihre ganze Beköstigung mit Einschluß des Frühstücks und des Abendessens in dem Seminar erhalten. Sie haben dafür mit Einschluß der sonst gebräuchlich gewesenen Nebenabgaben aufs Jahr 40 Tlr. Cour. (Bemerkung: später 105 Mk.) zu bezahlen, und zwar in Jahresraten praenumerando, also zuerst bei ihrem Eintritt.

Wegen der Anmeldungen zu dem Seminar und dem Präparandum werden jährlich besondere Bekanntmachungen erlassen werden. Im Uebrigen muß das unterzeichnete Ministerium zu dem Zwecke, daß für das Amt und den Dienst an der Schule geeignete Persönlichkeiten gewonnen, ungeeignete davon fern gehalten werden, noch mehr, als schon bisher, auf die einsichtige und gewissenhafte Mitwirkung der Prediger des Landes rechnen. Je schwerer und verantwortungsvoller es ist, über die Qualifikation eines Menschen zum Lehramte schon in dem Alter von 15 Jahren ein begründetes Urteil zu gewinnen und auszusprechen, desto mehr wird es einer sorgfältigen und rechtzeitigen Beobachtung und Prüfung bedürfen. Wenn übrigens auch jetzt schon in der Regel in demselben Alter die Wahl des künftigen Berufes getroffen wird und werden muß, so wird es nur darauf ankommen, diese Wahl, soweit das Schulamt dabei in Frage kommt, richtig zu leiten, und zwar so, daß dabei nicht bloß das Interesse des Individuums wahrgenommen, sondern auch von dem Standpunkte der Schule ihre Interessen, Bedürfnisse und Forderungen berücksichtigt werden. Es ist zu wünschen, daß die Prediger schon bei ihren Schulbesuchen ihr Augenmerk auch darauf richten, ob etwa ein Knabe die zu einem Schullehrer erforderlichen Eigenschaften besitzen möchte, und, wenn sich die Meinung, daß es der Fall sei, durch fortgesetzte Beobachtung bestätigt, auch sonst in den persönlichen Verhältnissen nach allseitiger Erwägung kein Bedenken begründet finden, selbst eine Anregung dazu geben, daß von den Knaben und seinen Eltern bei der Wahl eines Berufes auch der Beruf des Schullehrers mit in Ueberlegung gezogen werde. Insbesondere würde das unterzeichnete Ministerium es als etwas Gutes betrachten, wenn öfter als bisher geschah, Hauswirte sich entschließen, ihre nachgeborenen Söhne Schullehrer werden zu lassen. Auf der andern Seite ist stets im Auge zu behalten, daß nicht Geistesgaben und Lust zum Lernen allein über den wahrhaften Beruf zum Schullehrer entscheiden, sondern daß es dabei auch auf die Gemütsart und den Charakter ankommt, und daß hierauf auch die sittliche Atmosphäre, in welcher ein Knabe aufgewachsen ist, sowie die Traditionen der Familie von Einfluß zu sein pflegen. Das unterzeichnete Ministerium versieht sich zu den Predigern des Landes, daß sie durch Beachtung alles dieses der Schule in einer ihrer wichtigsten Angelegenheiten

recht zu dienen beflissen seien, und daß sie in vorkommenden Fällen auf Verlangen auch vollständige und offene Auskunft zu geben bereit sein werden, damit zwar einerseits die geeigneten Kräfte der Schule zugeführt, andererseits aber auch nach Möglichkeit solche Individuen von der Aufnahme in die Vorbereitungsanstalt fern gehalten werden, welche später doch entweder wieder ausgeschieden werden müßten, oder wenn sie es zur Anstellung im Schulamte gebracht hätten, der Schule mehr zur Last, als zum Segen gereichen würden.

Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor, von den bei der Aufnahme gemachten Erfahrungen, wenn und soweit dieselben dazu Veranlassung geben sollten, Ihnen künftig weitere Mittheilung zu machen.

Sie wollen von diesem Erlasse den Predigern Ihrer Diözese Kenntniß geben.

2. Statut für die Anstalt zur Ausbildung ritter- und landschaftlicher Landschullehrer, Küster und Organisten zu Lüthteen.

§ 11. Bei derselben aus dem Kuratorium und den Lehrern bestehenden Prüfungsbehörde findet von Michaelis 1870 an auch die Prüfung aller derjenigen Bewerber um ritter- und landschaftliche Landschullehrerstellen, mit Einschluß der mit dem Schuldienste verbundenen Küster- und Organistenstellen, statt, welche nicht in der Anstalt ihre Vorbildung erlangt haben, gleichviel ob sie fest angestellt oder nur zur einstweiligen Hülfeleistung verwendet werden sollen. In der Regel soll zu der Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht in der Anstalt ihre Vorbildung gewonnen haben, jährlich zweimal ein Termin angesetzt werden, der eine um Michaelis, im Anschlusse an die Abgangsprüfung der Zöglinge, der andere um Ostern. Das Kuratorium wird jedesmal rechtzeitig zur Meldung, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, auffordern.

§ 12. Ob und unter welchen Bedingungen Schulamtsbewerber, welche nicht den ganzen Unterrichtskursus durchmachen wollen, zum Hospitiren auf eine Zeit lang zuzulassen sind, wird besonderer Prüfung und Bestimmung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Anträge der Art sind an den Direktor der Anstalt zu richten, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Kuratorium einzureichen hat.

§ 13. Wer den Unterricht der Anstalt genossen und die Abgangsprüfung bestanden hat, ist verpflichtet, während der nächsten 5 Jahre jede Lehrer- oder Hülfslehrerstelle an einer ritter- oder landschaftlichen Landschule, und wenn er dazu befähigt ist, auch jede mit einer solchen Schulstelle verbundene Küster- und Organistenstelle, zu deren dauernder oder einstweiliger Verwaltung er vom Kuratorium aufgefordert wird, zu übernehmen, widrigenfalls er an die Kasse der Anstalt 20 Rthl. für jedes der erwähnten 5 Jahre zu zahlen hat, während dessen er sich dieser Verpflichtung entzieht, ohne durch erweisliche körperliche oder geistige Unfähigkeit oder andere genügende Ursachen gehindert zu sein.

§ 14. Gutsobrigkeiten und Kirchenpatrone, welche für die von ihnen zu besetzenden ritter- und landschaftlichen Landschulstellen und die damit verbundenen Küster- und Organistenstellen Zöglinge der Anstalt, die in der Abgangsprüfung bestanden sind, wünschen, weist das Kuratorium solche sowohl zur definitiven, als auch zur einstweiligen Anstellung zu, vorausgesetzt, daß für die definitive Anstellung das Einkommen und die übrigen Verhältnisse gesetzlich geordnet sind, für die einstweilige Tätigkeit eine angemessene Vergütung geboten wird. Wenn die Vermittelung des Kuratoriums zu diesem Zwecke in Anspruch genommen wird, ist demselben zugleich über die mit der Stelle verbundenen Einkünfte oder die für die einstweilige Verwaltung zu gewährende Befoldung, über die Zahl der Schulkinder und andere bei der Wahl in Betracht kommende Verhältnisse genauere Auskunft zu geben.

Schwerin, am 8. Mai 1869.

3. Friedrich Franz pp. Unter Aufhebung der Verordnung vom 24. September 1875 (Regierungs-Blatt 1875, Nr. 26) sowie unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der städtischen Schulordnungen verordnen Wir in Betreff der Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, von Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, sowie von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten hierdurch das Nachstehende. (Vgl. Nr. 19).

I. Prüfung der Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen.

§ 1. Zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an Volks-, Bürger- und höheren Mädchenschulen sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben. Auf die an öffentlichen Schulen in Gemäßheit der betreffenden Schulordnung zur Zeit bereits angestellten Lehrerinnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. Die Prüfung der Lehrerinnen wird vor der dazu ernannten Großherzoglichen Prüfungs-Kommission in Schwerin abgelegt, oder in Form einer Entlassungsprüfung an einem zur Abhaltung derselben künftig etwa für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar abgehalten.

§ 3. Die Berechtigung zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung kann von Unserem Ministerio, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben. Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Voritze eines Kommissarius Unseres Ministerii, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, von dem Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Kommissarius Unseres unterzeichneten Ministerii als Vorsitzendem und den von Uns aus dem

Kreise von Fachmännern nach Bedarf zu ernennenden ordentlichen Mitgliedern.

Für die Prüfung im Gesange, Zeichnen, Turnen und in weiblichen Handarbeiten werden fachmännisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen beauftragt.

§ 5. Die Prüfung der Lehrerinnen für Volks- und Bürger-Mädchenschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§ 6. Die Kommission tritt zweimal jährlich in Schwerin zusammen nach Ostern und nach Michaelis. Die Meldungen sind bis zum 1. März, bezw. bis zum 1. September an den Vorsitzenden der Kommission einzureichen, die Prüfungstermine werden den Bewerberinnen durch besondere Ladung mitgeteilt.

§ 7. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Bis zum 1. September 1897 sind noch Bewerberinnen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zur Prüfung zuzulassen.

§ 8. Bei der Meldung ist anzugeben, ob die Prüfung für Volks- und Bürger-Mädchenschulen oder für höhere Mädchenschulen abgelegt werden soll und ob im ersteren Falle die Prüfung im Französischen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, die Konfession bezw. Religion und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
- 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
- 4) ein amtliches Führungszeugnis;
- 5) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß sich aus dem Gesundheitszustande der Bewerberin ein Hindernis gegen Uebernahme eines Lehramtes nicht ergibt. In diesem Zeugnisse sind etwaige auffallende körperliche Gebrechen der Bewerberin namhaft zu machen.

§ 9. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 10. In der schriftlichen Prüfung haben sämtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exerzitium, diejenigen, welche die Befähigung für höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exerzitium anzufertigen.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volks- und Bürger-Mädchenschulen erlangen wollen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§ 11. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§ 12. Für die Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind 4 Stunden Zeit zu gewähren, für die Anfertigung der übrigen Arbeiten je 2 Stunden. Die Anfertigung geschieht unter Aufsicht und in Clausur.

§ 13. Vor Beginn der Arbeiten haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§ 14. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen- bzw. der Volks- und Bürger-Mädchenschule, bei der Prüfung für letztere fakultativ auch auf die französische Sprache.

Die mündliche Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern wird vor sämtlichen ordentlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abgelegt.

Zu dieser Prüfung dürfen nicht mehr als vier Bewerberinnen vereinigt werden, und dieselbe ist an je einem Tage zu absolviren.

Die Prüfung im Singen, Zeichnen, Turnen und in den weiblichen Handarbeiten wird in Gegenwart des Vorsitzenden von den zu diesem Zwecke beauftragten Lehrern und Lehrerinnen abgehalten.

§ 15. Die praktische Prüfung (Lehrprobe) wird tunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will, jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplans der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

Für jede Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition anzufertigen und auf Erfordern der Kommission einzureichen.

§ 16. Von den künftigen Lehrerinnen für Volks- und Bürger-Mädchenschulen soll nachgewiesen werden:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Haupttatsachen der Kirchengeschichte; Kenntniss des Schauplatzes der heiligen Geschichte; Fähigkeit, eine biblische Geschichte, wenn auch nicht mit den Worten der Bibel, doch in deren Ausdrucksweise frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Die Bewerberinnen müssen den durch regiminelle Verfügung vom 9. April 1891 festgesetzten religiösen Memorierstoff im Gedächtnisse haben und besonders im Stande sein, über Sach- und Wortinhalt des kleinen lutherischen Katechismus Auskunft zu geben, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen und Liederverse heranzuziehen und die vorgeschriebenen Kirchenlieder mit richtigem Verständnisse aus dem Gedächtnisse wiederzugeben und zu erklären.

Bei Bewerberinnen, welche nicht dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören, findet eine Prüfung in der Religion nicht statt.

2) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur.

Die Bewerberinnen müssen Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Bürgerschule angehören, mündlich und schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopf-Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen; Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der hauptsächlichsten Flächen- und Körperberechnungen, Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen Geschichte; Kenntnis der hauptsächlichsten Tatsachen und Persönlichkeiten aus der mecklenburgischen Geschichte.

5) In der Geographie: Allgemeine Kenntnis der politischen Geographie der fünf Erdteile und der Hauptsachen aus der physischen und mathematischen Geographie, speziellere Kenntnis des engeren und weiteren Vaterlandes; Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Lehrmitteln, wie Atlanten, Globen und Tellurien, und mit ihrer Anwendung.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimat; allgemeine Bekanntschaft mit den botanischen Systemen, nähere Einsicht in eins derselben, allgemeine Bekanntschaft mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde, Kenntnis der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildung und dergl.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.

8) In der Pädagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Erziehungs- und UnterrichtsweSENS seit der Reformation einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im Gesänge: Fähigkeit, einen der gebräuchlichsten Choräle nach Vorschrift, ein Volkslied nach eigener Auswahl ohne Noten zu singen. Zur Einübung leichterer Gesangsstücke befähigende Vertrautheit mit den Elementen der Musik und Gesanglehre.

10) Im Zeichnen, Turnen und in den weiblichen Handarbeiten: Ein gewisses Maß technischer Fertigkeit, sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fachlehrerinnen in den weiblichen Handarbeiten zu erwerben wünschen, haben sich der dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfung zu unterziehen.

11) (Fakultativ). In der französischen Sprache: Korrekte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik; Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§ 17. Die künftigen Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen sollen außer den in § 16, sub 1, 3 und 5—10 bezeichneten Kenntnissen nachweisen:

1) Im Deutschen: Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Litteraturgeschichte und mit der Jugendlitteratur, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der Dichtung; Kenntnis der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Metra; Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichtes.

2) Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache; Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig mündlich und schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntnis der Litteraturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängenden Kenntnis der deutschen Geschichte. (S. Nr. 17.)

§ 18. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern wird ein Protokoll geführt, in welchem diese Ergebnisse nach den Prädikaten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = nicht genügend, beurteilt werden. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesamtergebnisse der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des § 16 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des § 17 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für höhere Mädchenschulen erlangen.

§ 19. Auf Grund der besonderen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis, in welchem nur der Umfang der erworbenen Befähigung angegeben wird.

§ 20. Kann eine Bewerberin kein Zeugnis erhalten, so wird ihr mitgeteilt, nach Verlauf welcher Zeit sie sich zu einer neuen Prüfung melden kann und ob sie dann von einem Teile der Prüfung dispensirt werden soll.

Wer zum zweiten Male nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

Bewerberinnen, welche das Zeugnis für Volks- und Bürger-Mädchenschulen erworben haben, können durch eine dem § 17 entsprechende Ergänzungsprüfung das Befähigungszeugnis für höhere Mädchenschulen erwerben.

§ 21. Vor Beginn der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 15 Mk. und die Gebühr für den Zeugnisstempel zu entrichten; bei einer zweiten oder Ergänzungs-Prüfung beträgt die Prüfungsgebühr 7 Mark 50 Pf.

II. Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache.

§ 22. Die Befähigung für den französischen und den englischen Sprachunterricht an höheren Mädchenschulen kann von Bewerberinnen, welche dieselbe nicht schon durch Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der unter I dieser Verordnung gegebenen Vorschriften erlangt haben, durch Ablegung der Prüfung für Sprachlehrerinnen erworben werden.

§ 23. Diese Prüfung ist vor der Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen in Schwerin abzulegen und wird, so oft Bewerberinnen vorhanden sind, im Anschluß an die jedesmalige Prüfung für ordentliche Lehrerinnen abgehalten werden.

§ 24. Wegen der Meldung, der Zulassungsbedingungen und der einzureichenden Zeugnisse gelten die Bestimmungen des §§ 6, 7 und 8 dieser Verordnung.

In dem Gesuche um Zulassung ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen, und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird.

§ 25. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 26. In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen unter Aufsicht in Klausur anzufertigen:

1) eine Uebersetzung eines schwierigeren Prosaabschnittes aus der deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt;

2) ebenso eine Uebersetzung eines Abschnittes erzählender Prosa aus derjenigen fremden Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, in die deutsche.

Für jede dieser Arbeiten werden zwei Stunden Zeit gewährt.

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der Gebrauch eines Wörterbuches gestattet.

Die Texte der zu übersetzenden Abschnitte werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden derselben bestimmt.

§ 27. In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen nachzuweisen:

1) für diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntnis der Geseze der Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik, übersichtliche Kenntnis der Litteraturgeschichte der drei letzten Jahrhunderte und genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken, Kenntnis der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller, sowie Bekanntschaft mit den Elementen der Metrik;

2) Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts und Vertrautheit mit der Methodik des Unterrichts in den beiden bezw. der einen fremden Sprache;

3) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Haupt- sachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

§ 28. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehr- probe aus dem Gebiete des betreffenden fremdsprachlichen Unterrichtes in Klassen einer höheren Mädchenschule. Die Unterrichtsprache ist die deutsche. Auch Bewerberinnen, welche in beiden Sprachen geprüft werden, haben nur eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

Für jede Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition anzufertigen und auf Erfordern der Kommission einzureichen.

§ 29. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in ihren einzelnen Teilen wird ein Protokoll geführt, in welchem diese Ergebnisse nach den Prädikaten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = nicht genügend beurteilt werden. In ein Gesamtprädikat werden die Urteile nicht zusammengefaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu verjagen sei, hängt von dem Gesamtergebnisse der Prüfung ab.

Dabei können aber auch Bewerberinnen, welche nur in der münd- lichen oder der schriftlichen oder der praktischen Prüfung das Prädikat „nicht genügend“ erhalten, sowie diejenigen, welche den Anforderungen bezüglich der deutschen Sprache nicht genügt haben, als nicht bestanden angesehen werden. Bewerberinnen, die sich für beide fremde Sprachen meldeten, jedoch nur in einer derselben den Forderungen der §§ 26—28 genügten, kann für diese Sprache die Unterrichtsbesähigung zuerkannt werden.

§ 30. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Werke- rinnen ein Zeugnis über die Befähigung zum Unterrichte in der einen, bezw. in den beiden fremden Sprachen an höheren Mädchenschulen.

§ 31. Kann eine Bewerberin kein Zeugnis erhalten, so wird ihr mitgeteilt, nach Verlauf welcher Zeit sie sich zu einer neuen Prüfung melden kann. Wer die Prüfung zum zweiten Male nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

§ 32. Wegen der Prüfungsgebühr und der Gebühr für den Zeugnisstempel gelten die Bestimmungen in § 21 dieser Verordnung.

III. Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 33. Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird nach Bedürfnis im Anschluß an die Prüfung für Lehrerinnen an Volks-, Bürger- und höheren Mädchenschulen, bezw. in Verbindung mit derselben abgehalten. Die Termine zur Meldung sind die in § 6 dieser Verordnung bezeichneten.

§ 34. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen als Vorsitzendem und mindestens zwei mit den Aufgaben des Handarbeitsunterrichts vertrauten Mitgliedern, welche durch das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bestimmt werden.

§ 35. Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
- 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung, ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung nachweisen und das 19. Lebensjahr am Tage der Prüfung vollendet haben.

§ 36. Der Anmeldung, welche an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu richten ist, sind beizufügen:

a. von den unter 1) genannten Bewerberinnen:

- 1) das Zeugnis über die abgelegte Lehrerinnen-Prüfung,
- 2) ein amtliches Zeugnis über ihre Tätigkeit als Lehrerin oder eventuell ein amtliches Führungszeugnis,

b. von den unter 2) genannten Bewerberinnen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für Volks- und Bürger- oder für höhere Mädchenschulen) anzugeben ist;
- 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
- 3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und etwa schon bestandene Prüfungen;
- 4) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
- 5) ein amtliches Führungszeugnis;
- 6) ein ärztliches Gesundheitsattest.

§ 37. Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§ 38. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen:

- 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
 - a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
 - b. ein Häkeltuch mit 70—90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
 - c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
 - d. ein Frauenhemd;
 - e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;

f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesezten Flicker; eine weiße und eine buntfarbige Bitterstopfe, eine Körperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rotem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin.

Die unter f) aufgezählten Arbeiten müssen dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen als selbstgefertigt bezeugt. Die Hemden sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Erteilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten.

§ 39. Weitere Arbeiten der Bewerberinnen, außer den im § 38 unter 1 geforderten, dürfen nicht angenommen werden.

§ 40. Für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen ist die theoretische Prüfung eine bloß mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche.

Sie erstreckt sich:

1) bei sämtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichts, auf den gesamten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntnis einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.

2) Bei den § 35 unter 2 genannten Bewerberinnen tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulfunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr notwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittlung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Übung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur.

Das Thema dieses Aufsatzes wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 41. Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 10 Mk. und die Gebühr für den Zeugnisstempel zu entrichten.

§ 42. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis, welches durch das Siegel der Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen und durch die Unterschrift des Vorsitzenden der Kommission zu beglaubigen ist.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 13. Mai 1895.

Friedrich Franz

von Amberg.

Verordnung

betreffend

die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

4. Nach einer von dem Königlich Preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erteilten Zusicherung werden diejenigen Zeugnisse, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai d. J., betreffend die Prüfung von Lehrerinnen

für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen,

die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie

die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten,

ausgestellt sind mit der aus der Einführung der wissenschaftlichen Prüfung für Oberlehrerinnen an höheren Mädchenschulen sich ergebenden Beschränkung für das Königreich Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienst im Preussischen Staatsgebiet zugelassen werden. Indem das unterzeichnete Ministerium dies zur öffentlichen Kenntniss bringt, weist es gleichzeitig darauf hin, daß die von den Königlich Preussischen Prüfungs-Kommissionen ausgestellten Zeugnisse für Lehrerinnen in gleicher Weise für das hiesige Staatsgebiet als gültig anzuerkennen sind.

Schwerin, den 3. Juli 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amberg

5. Nach Kommunikation mit dem Oberkirchenrate und im Einvernehmen mit demselben giebt das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß es unter Modifikation der Bestimmungen der Zirkulare bezw. vom 1. Juni 1852 und vom 1. Oktober 1875 in Zukunft gestattet sein soll, den der evangelisch-lutherischen Konfession angehörigen, an öffentlichen Mädchenschulen angestellten oder an Privat-Mädchenschulen beschäftigten Lehrerinnen, welche das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit an Volks- und Bürgermädchenschulen oder an höheren Mädchenschulen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. September 1875, bezw. auf Grund der

Prüfungsordnung vom 13. Mai d. J. erworben haben, den Religionsunterricht für Schülerinnen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres derselben zu übertragen.

Schwerin, den 30. Dezember 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.
v. A m s b e r g.

6. Im Regierungs-Blatt von 1895, No. 17 muß es auf Seite 139 in § 17 der Verordnung vom 13. Mai v. J., betreffend die Prüfung von Lehrerinnen *cc.*, unter 3, heißen:

In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntnis der deutschen Geschichte.

Schwerin, den 23. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.
v. A m s b e r g.

7. Dem dortigen Seminar ist nach einer Mitteilung des Reichsfanzlers vom 2. d. M. die Berechtigung verliehen, denjenigen Zöglingen der obersten Klasse, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars bestanden haben, das wissenschaftliche Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Die Veröffentlichung ist unter dem 23. Juni d. J. durch den Anhang zu Nr. 26 des Zentralblatts für das deutsche Reich vom laufenden Jahre bewirkt worden

Schwerin, den 18. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.
gez. v. A m s b e r g.

Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

geboren am ten 1 zu
Aushebungsbezirk Groß-
herzogtum Mecklenburg-Schwerin, evangelisch-lutherischer Konfession, Sohn des

zu Aushebungsbezirk
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, hat die hiesige Anstalt von der II. Klasse an
besucht und der I. Klasse Jahr angehört. Er hat in den von ihm
besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse: Er hat die unter Vorsitz eines Re-
gierungs-Kommissars am abgehaltene Entlassungs-
prüfung bestanden.

Neukloster, den ten 19

**Direktor und Lehrerkollegium des Großherzoglichen Schullehrer-
Seminars zu Neukloster.**

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Direktor.

Ordinarius der

8. Bekanntmachung vom 23. Oktober 1897, betreffend die Gleich-
stellung der im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und im Herzog-
tum Braunschweig erteilten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen.

Nach einer von dem Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen
Staats-Ministerium erteilten Zusicherung werden diejenigen Zeugnisse,
welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1895,
betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere
Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und
englischen Sprache, sowie die Prüfungen von Lehrerinnen der weiblichen Hand-
arbeiten, ausgestellt sind, für das Herzogtum Braunschweig als gültig
anerkannt. In gleicher Weise sind die entsprechenden Zeugnisse der im
Herzogtum Braunschweig geprüften Lehrerinnen für das hiesige Staats-
gebiet als gültig anzuerkennen.

Schwerin, den 23. Oktober 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: M ü h l e n b r u c h.

9. Bekanntmachung vom 21. März 1899, betreffend die Erteilung
von Religionsunterricht in den evangelisch-lutherischen Schulen durch
Lehrerinnen.

Die Lehrerinnen, welche an öffentlichen und Privatschulen unseres
Landes angestellt sind und auch vielfach bereits Religionsunterricht erteilen,

sind bisher nicht ausdrücklich und förmlich verpflichtet worden, den Religionsunterricht gemäß den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche zu erteilen, während den Lehrern die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes nur nach Uebernahme solcher Verpflichtung zuerkannt wird. Im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat giebt das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß zwar von einer nachträglichen Verpflichtung der angestellten Lehrerinnen, welche bereits längere oder kürzere Zeit in der Religion unterrichtet haben, abgesehen werden soll, künftig jedoch Lehrerinnen, welche Religionsunterricht an den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes übernehmen wollen, sich zuvor ausdrücklich und förmlich zu verpflichten haben, diesen Unterricht gemäß den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche zu erteilen.

Es wird dafür Sorge getragen werden, daß künftig diejenigen Lehramtsbewerberinnen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche die Prüfung im hiesigen Lande ablegen und die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes erwerben wollen, im Anschlusse an die Prüfung durch den für den Prüfungsort zuständigen Superintendenten oder durch einen von diesem beauftragten Geistlichen der Landeskirche verpflichtet werden und ein entsprechender Vermerk dem ihnen zu erteilenden Befähigungszeugnisse angefügt wird.

Diejenigen im hiesigen Lande geprüften bisher nicht im Schuldienste des Landes stehenden Lehrerinnen, welche noch nicht verpflichtet sind, sowie die nicht im hiesigen Lande geprüften Lehrerinnen werden bei ihrer Anstellung an einer evangelisch-lutherischen Schule, wenn sie auch Religionsunterricht erteilen wollen, an denjenigen Orten, an welchen eine Superintendentur ist, durch den Superintendenten, an den übrigen Orten durch den zuständigen Pastor entsprechend zu verpflichten sein.

Alle künftig anzustellenden Lehrerinnen, welche Religionsunterricht übernehmen wollen, haben ihr Prüfungszeugnis dem zuständigen Superintendenten bezw. Pastor vorzulegen, damit, falls die geschehene Verpflichtung auf das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche durch einen Vermerk zu dem Zeugnisse nicht nachgewiesen ist, solche Verpflichtung nachgeholt werde.

Schwerin, den 21. März 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

von A m s b e r g.

10. In Veranlassung der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministerii, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, vom 21. März d. Js., betreffend die Erteilung des Religionsunterrichtes in den evangelisch-lutherischen Schulen durch Lehrerinnen, (Regierungsblatt Nr. 11 d. Js. 3) werden Sie hierdurch beauftragt, von jetzt an diejenigen Lehramtsbewerberinnen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche die Prüfung

im hiesigen Lande ablegen und die Berechtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts an den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes erwerben wollen, im Anschlusse an die Prüfung und diejenigen im hiesigen Lande geprüften, bisher nicht im Schuldienste des Landes stehenden Lehrerinnen, welche noch nicht verpflichtet sind, sowie die nicht im hiesigen Lande geprüften Lehrerinnen bei ihrer Anstellung an einer evangelisch-lutherischen Schule, wenn sie auch Religionsunterricht erteilen wollen, zu verpflichten oder durch den Ortsgeistlichen verpflichten zu lassen, den Religionsunterricht gemäß den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche zu erteilen und dem ihnen zu erteilenden Befähigungszeugnisse einen entsprechenden Vermerk anzufügen oder durch den Ortsgeistlichen anfügen zu lassen.

Auch wollen Sie darauf achten, daß alle künftig anzustellenden Lehrerinnen, welche Religionsunterricht übernehmen wollen, Ihnen bezw. dem Ortsgeistlichen ihr Prüfungszeugnis vorlegen, damit, falls die geschehene Verpflichtung auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis durch einen Vermerk nicht nachgewiesen ist, solche Verpflichtung nachgeholt werde.

Zur Verpflichtung der betreffenden Lehrerinnen im Anschlusse an die bestandene Prüfung wollen Sie diejenigen Geistlichen Ihrer Diözese ermächtigen, welche Mitglieder der Prüfungs-Kommission sind.

Schwerin, den 20. April 1899.

Der Oberkirchenrat.

An
die Superintendenten des Landes.

11. Im Namen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, pp.

Regent des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin.

Wir wollen die hier angeheftete Ordnung der an dem Großherzoglichen Lehrerseminar zu Neukloster abzuhaltenden Prüfung für die Lehramtsbefähigung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen hierdurch genehmigen und bestätigen.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium,
Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 4. Oktober 1899.

Johann Albrecht.

v. Amsberg.

Ordnung (S. Nr. 20 u. 24)

Der Prüfung für die Lehramtsbefähigung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen bei dem Großherzoglichen Lehrerseminar zu Neukloster.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung.

§ 1. Zweck der Entlassungsprüfung.

Durch die Entlassungsprüfung soll unter Mitberücksichtigung der Klassenleistungen festgestellt werden, ob der Seminarist das Maß der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbildung erreicht hat, welches zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamtes an den evangelisch-lutherischen Volks- und Bürgerschulen des Landes befähigt.

§ 2. Die Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus einem vom Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bestellten Regierungskommissar, in der Regel dem Vorsitzenden des Kuratoriums, einem vom Oberkirchenrate beauftragten kirchlichen Kommissar, welcher in der Regel dem Kuratorium angehört, den übrigen Mitgliedern des Seminar-Kuratoriums, dem Direktor und denjenigen Lehrern, welche im Seminar Unterricht erteilen.

Dem beim Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bestellten Referenten in Schulsachen steht die Teilnahme an der Prüfung mit beratender Stimme zu.

Bei der mündlichen Prüfung sollen sämtliche ordentlichen Mitglieder der Prüfungskommission gegenwärtig sein, bei zeitweiliger Behinderung einzelner Mitglieder doch mindestens $\frac{2}{3}$ derselben.

Der Regierungskommissar hat in den Konferenzen den Vorsitz zu führen und die Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit an erster Stelle zu unterschreiben. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Hat er hinsichtlich eines Beschlusses der Kommission erhebliche Bedenken, so ist er berechtigt, die Entscheidung auszusetzen und an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten, welches dann endgültig in der Sache beschließt.

2. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 3. Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören:

ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Bearbeitung einiger Stoffe aus dem Katechismus-Unterricht und eine Bearbeitung von fünf Aufgaben aus verschiedenen Teilen der Mathematik und des Rechnens.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik, Katechismus, biblische Geschichte, deutsche Sprache, Rechnen und Mathematik, Geschichte, Geographie und Gesang, außerdem hat jeder Seminarist eine Katechese mit Kindern der Seminarschule zu halten, deren Thema der kirchliche Kommissar stellt.

Das Maß der Leistungen in den einzelnen Fächern wird durch den Lehrplan des Seminars bestimmt.

§ 4. Schriftliche Prüfung.

1. Alle Seminaristen, welche die Prüfung gleichzeitig ablegen, erhalten dieselben Aufgaben, zu den Rechenaufgaben können verschiedene Zahlenwerte gegeben werden. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht unter der beständigen vom Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Die Aufgaben sind so zu gestalten, daß sie nach Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Klasse I des Seminars nicht überschreiten; sie dürfen aber auch bereits bearbeiteten Aufgaben nicht so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Anfertigung des Aufsatzes sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; für die Katechismusbearbeitung und die Aufgaben aus der Mathematik dagegen je vier Vormittagsstunden. Diese Frist darf beim Aufsätze um eine halbe Stunde überschritten werden.

Die Arbeiten sind an drei womöglich aufeinanderfolgenden Tagen anzufertigen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand sind dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Aufgaben dürfen erst unmittelbar vor Beginn der für sie bestimmten Arbeitszeit zur Kenntnis der Seminaristen kommen.

5. Es ist verboten, andere Hilfsmittel ins Arbeitszimmer mitzubringen, als für die Katechismus-Arbeit Bibel, Gesangbuch, Katechismus und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln.

Wenn ein Prüfling wegen schlechten Befindens nicht imstande zu sein glaubt, an dem festgesetzten Tage eine schriftliche Arbeit anzufertigen, so hat er sich deswegen vor Mitteilung der Aufgabe bei dem beaufsichtigenden Lehrer zu melden. Tritt ein Zögling vor Beginn einer Arbeit wegen Unwohlseins zurück, so hat er an einem anderen Tage eine andere gleichartige Aufgabe unter Aufsicht zu bearbeiten.

6. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer mit der etwaigen Kladde abzuliefern und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach der vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht vollendet hat, hat sie unvollendet nebst der Kladde abzugeben.

Wer bei der schriftlichen Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder anderen zu einer solchen Prüfung behülflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und darf erst nach Ablauf eines Jahres sich zur Extranear-Prüfung melden. Ueber diese Strafe bestimmt der Direktor und die übrigen zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer unter Vorbehalt der Berufung an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Auf diese Vorschriften unter 5 und 6 hat der Direktor vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Entstehen

bei der Durchsicht der Arbeit erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit der Leistungen, so kann die Prüfungskommission (Direktor und Lehrer) eine andere Arbeit des Seminaristen in dem betreffenden Fach fordern.

7. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer verbessert und beurteilt, worauf eines der folgenden Prädikate: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = ungenügend vorgeschlagen wird. Auch Mittelnummern sind statthaft. Es ist eine Angabe über die betreffenden Klassenleistungen beizufügen, doch darf von diesen das Urteil über die Prüfungsarbeit nicht abhängig gemacht werden.

8. Alsdann werden die Arbeiten sämtlichen zur Prüfungskommission gehörenden Lehrern vom Direktor zur Kenntniznahme zugesandt, und es wird in einer vom Direktor mit den Lehrern abzuhaltenden Konferenz das Urteil über jede einzelne Arbeit festgestellt. Mit diesen Beurteilungen gehen die Arbeiten an den Regierungskommissar, den kirchlichen Kommissar und die Mitglieder des Kuratoriums.

Falls der Regierungskommissar, der kirchliche Kommissar, oder eines der übrigen Mitglieder des Kuratoriums gegen die geschehene Beurteilung der Arbeiten Einspruch erhebt, so muß das betreffende Urteil in einer der mündlichen Prüfung vorangehenden Konferenz der ganzen Prüfungskommission nochmals geprüft und festgestellt werden.

§ 5. Mündliche Prüfung.

1. Die Zeit für die mündliche Prüfung bestimmt der Regierungskommissar.

Während derselben hat der Direktor in dem Zimmer der Prüfung die Zensuren zur Einsichtnahme bereit zu halten, welche die Seminaristen im letzten Jahr ihres Seminarbesuches erhalten haben.

2. Von der gesamten mündlichen Prüfung sind diejenigen Seminaristen zu befreien, deren Klassen- und Prüfungsleistungen im Aufsatz, im Katechismus, in den mathematischen Fächern, in der Pädagogik, in der Biblischen und Weltgeschichte, in deutscher Sprache und Geographie mit dem uneingeschränkten Prädikat „gut“ beurteilt sind, wenn ihr Fleiß und Betragen zu keinem schwereren Tadel Anlaß gegeben hat.

Ebenso können Befreiungen von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag von dem Regierungskommissar zugelassen werden, wenn die Klassenleistungen und die Prüfungsarbeiten, soweit letztere vorgeschrieben sind, mindestens mit „gut“ beurteilt sind. Zur Befreiung von der Prüfung in der Religion bedarf es in solchem Falle der Zustimmung des kirchlichen Kommissars. Auf die Katechese erstreckt sich die Befreiung nicht.

3. Die Prüfung hält in jedem Gegenstande der Lehrer ab, welcher darin den Unterricht in der zur Entlassung stehenden Klasse erteilt hat.

Für den Fall plötzlicher Behinderung des betreffenden Lehrers ernannt der Regierungskommissar nach Verständigung mit dem Seminar- direktor einen Stellvertreter. Der Regierungskommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Prüflinge zu richten und in einzelnen Fällen die

Prüfung selbst zu übernehmen. Das gleiche Recht steht dem kirchlichen Kommissar hinsichtlich der religiösen Fächer nach Verständigung mit dem Regierungskommissar zu.

4. In jedem Gegenstande wird, ausgenommen im Gesang, der Regel nach eine Stunde geprüft, doch kann diese Zeit auf Vorschlag des Direktors vom Regierungskommissar besonders dann verkürzt werden, wenn viele Seminaristen von der mündlichen Prüfung in dem betreffenden Gegenstande befreit sind.

§ 6. Feststellung des Urteils.

Die Urteile über die Prüfungsleistungen werden von dem prüfenden Lehrer vorgeschlagen und von der gesamten Prüfungskommission festgestellt, doch haben im einzelnen Abstimmungsfall nur diejenigen Mitglieder der Prüfungskommission eine Stimme, welche während der Prüfung in dem betreffenden Fache anwesend waren.

1. Nach Schluß der mündlichen Prüfung wird unter Berücksichtigung der Klassenleistungen und der Prüfungsergebnisse darüber Beschluß gefaßt, wer als bestanden anzusehen ist, und wer nicht. Bei Verschiedenheit der Ansichten entscheidet die Abstimmung (vgl. § 2, 1).

Als bestanden zu erklären ist ein Seminarist, dessen Leistungen in keinem der Fächer § 3,3 mit „nicht genügend“ beurteilt sind. Doch übt die Zensur „nicht genügend“ im Gesang keinen Einfluß auf die Gesamtzensur.

Es können nicht genügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem andern als ausgeglichen angesehen werden, doch darf sich ein solcher Ausgleich nie auf mehr als drei Fächer erstrecken, und es müssen die Gesamtleistungen in der Religion und im Deutschen noch als genügend bezeichnet werden können.

2. Nachdem die Beratung abgeschlossen ist, verkündet der Regierungskommissar oder in seinem Auftrage der Direktor den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 7. Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit im Schulamte nach dem anliegenden Muster A.

2. Ueber die Befähigung zum Organistendienst, zur Erteilung des Turn- und Zeichenunterrichts entscheiden die Klassenleistungen.

Nach der Verkündigung des Gesamturteils werden die Bestandenen durch den kirchlichen Kommissar verpflichtet, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnisse der Landeskirche zu erteilen.

Darauf werden ihnen die Zeugnisse, von welchen eine zweite Ausfertigung (ohne Stempel) zu den Regierungsakten dem Regierungskommissar zu übergeben ist, von dem Direktor ausgehändigt.

§ 8. Verfahren bei denen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung nicht besteht, darf nach Ablauf eines Jahres dieselbe wiederholen, wenn er bei der Meldung zu dieser

Prüfung ausreichende Führungsatteste von Ortsobrigkeiten oder Pastoren vorlegt. Er hat dann an der sogenannten Extraneeer-Prüfung (vgl. § 9) teilzunehmen.

2. Wenn die Prüfung in einzelnen Fächern bestanden wurde, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der erneuten Prüfung in diesen Fächern entbinden.

3. Wer die Prüfung auch beim zweiten Male nicht besteht, bedarf zu ihrer Wiederholung der besonderen Erlaubnis des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

B. Ordnung für die Prüfung von Schulamtsbewerbern, welche nicht Zöglinge des Seminars gewesen oder in der Entlassungsprüfung nicht bestanden sind (Extraneeer-Prüfung.)

§ 9. 1. Wer, ohne ein Zögling des Seminars in Neukloster gewesen zu sein, die Anstellungsfähigkeit an den evangelisch-lutherischen Volks- und Bürgerschulen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin erwerben will, hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Seminar-direktor zu richten. Dies Gesuch muß spätestens im letzten Monat des der Prüfung vorhergehenden Vierteljahres eingereicht werden.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. ein selbstgeschriebener ausführlicher Lebenslauf, in welchem der Befennnisstand anzugeben ist,
2. ein Geburts- und Taufschein,
3. ein ärztliches Zeugnis über den gegenwärtigen Gesundheitszustand und die körperliche Tauglichkeit zum Lehrerberuf.
4. Zeugnisse über die genossene Vorbereitung und etwa schon bestandene Prüfungen.
5. Zeugnisse über die bisherige Führung von der vorgesetzten Dienstbehörde oder von Pastoren oder Ortsobrigkeiten.

Der Seminardirektor hat die eingegangenen Meldungen mit einem erachtlichen Berichte an das Ministerium einzureichen und dessen Entscheidung zu beantragen.

Von der Meldung eines früheren Zöglings auf Grund des § 8, 1 hat der Seminardirektor unter Anschluß der Führungszeugnisse Mitteilung zu machen. Wird die Zulassung von dem Direktor oder dem Regierungskommissar beanstandet, so ist die Entscheidung des Kuratoriums herbeizuführen, gegen welche dem Bewerber die Berufung an das Ministerium zusteht.

2. Für die Prüfung sind die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 maßgebend

Außer der Katechese (vgl. § 3), für welche in diesem Falle das Thema vom Seminardirektor gestellt wird, hat jeder Prüfling eine praktische Lektion in biblischer Geschichte, im Deutschen und Rechnen zu halten. Die Themata werden von den prüfenden Fachlehrern gestellt.

Die Prüfung für den Küster- und für den Organistendienst ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

Zu solcher Prüfung können vom Direktor auch frühere Zöglinge des Seminars, welchen bei der Entlassungsprüfung die betreffende Befähigung nicht zuerkannt ist, zugelassen werden, wenn sie im Schuldienste des Landes stehen.

Auf besonderen Antrag können die Externeer sich auch einer Prüfung im Zeichnen und Turnen unterziehen.

Die Prüfung ist von dem betreffenden Fachlehrer in Gegenwart des Regierungskommissars und des Direktors, welche bei der Feststellung des Urtheils mitstimmen, abzunehmen. Wer im Zeichnen geprüft zu werden wünscht, hat 2 Probezeichnungen nach näherer Bestimmung des Fachlehrers einzuliefern.

Ueber die für Zeichnen und Turnen erworbene Befähigung wird gegebenenfalls dem Zeugnis eine Bemerkung angefügt, welche nur der Unterschrift des Regierungskommissars, des Direktors und des Fachlehrers bedarf.

3. Die Prüfung findet getrennt von derjenigen der Zöglinge des Seminars statt. Ein Ausschluß oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

4. Wer die Prüfung nicht besteht, darf sie nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Die Prüfungskommission ist befugt, Prüflinge von Fächern, in denen sie in der erstmaligen Prüfung bestanden sind, bei dieser zweiten Prüfung zu befreien. Wer auch beim zweiten Male die Prüfung nicht besteht, bedarf zur Wiederholung derselben der besonderen Erlaubnis des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster B.

Stpl. 10 Pf.

Muster A.

Zeugnis der Anstellungsfähigkeit.

geboren am zu
 ist von Michaelis bis jetzt Zögling des hiesigen Großherzoglichen
 Lehrerseminars gewesen und hat sich während dieser Zeit wohl verhalten, auch ein
 solches Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten erworben, daß er bei fortwährender
 Treue und bei fortgesetztem Streben nach Vervollkommnung einem Schullehrer
 mit Erfolg vorzustehen vermag. Nachdem er die vorschriftsmäßig abgehaltene
 Entlassungsprüfung bestanden hat, erklären wir ihn für **anstellungsfähig an den
 evangelisch-lutherischen Volks- und Bürgerschulen des Großherzogtums
 Mecklenburg-Schwerin.**

Befähigt zum Küsterdienst:

Befähigt zum Organistendienst:

Befähigt zur Erteilung von Turnunterricht:

Befähigt zur Erteilung von Zeichenunterricht:

Bemerkung:

Neukloster, den

**Kuratorium, Direktor und Lehrer des Großherzoglichen
 Lehrerseminars.**

Regierungskommissar.
 S.

kirchlicher Kommissar.
 S.

Direktor.
 S.

Stpl. 10 Pf.

Muster B.

Zeugnis der Anstellungsfähigkeit.

geboren am zu
 hat nach Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse an der am d. J.
 vorschriftsmäßig hier abgehaltenen Prüfung für das Lehramt an Volks- und
 Bürgerschulen teilgenommen und ist auf Grund seiner Leistungen in dieser Prüfung
 für **anstellungsfähig an den evangelisch-lutherischen Volks- und Bürger-
 schulen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin** erklärt worden.

Befähigt zum Küsterdienst:

Befähigt zum Organistendienst:

Bemerkung:

Neukloster, den

**Kuratorium, Direktor und Lehrer des Großherzoglichen
 Lehrerseminars.**

Regierungskommissar.
 S.

kirchlicher Kommissar.
 S.

Direktor.
 S.

12. Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, pp,

Regent des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, wollen die hier angeheftete Ordnung der an dem Lehrerseminar zu Lübtheen abzuhaltenden Prüfung für die Lehramtsbefähigung der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen hierdurch genehmigen und bestätigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium,
Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 10. August 1900.

(Siegel.)

Johann Albrecht.

von Amberg.

Bestätigung
der Prüfungsordnung für das
Seminar zu Lübtheen.

Ordnung

der Prüfung für die Lehramtsbefähigung der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen bei dem Großherzoglichen Lehrerseminar zu Lübtheen.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung.

§ 1. Zweck der Entlassungsprüfung.

Durch die Entlassungsprüfung soll unter Mitberücksichtigung der Klassenleistungen festgestellt werden, ob der Seminarist das Maß der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbildung erreicht hat, welches zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamtes an den evangelisch-lutherischen ritter- und landschaftlichen Landschulen des Landes befähigt.

§ 2. Die Prüfungsbehörde.

1. Die Prüfungsbehörde besteht aus den Mitgliedern des Seminar-Kuratoriums, dem Direktor und denjenigen Lehrern, welche im Seminar Unterricht erteilen. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist zugleich vom Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bestellter Regierungskommissar, ein anderes Mitglied des Kuratoriums ist vom Oberkirchenrate beauftragter kirchlicher Kommissar.

Den beim Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bestellten Referenten in Schulsachen steht die Teilnahme an der Prüfung mit beratender Stimme zu.

Bei der mündlichen Prüfung sollen sämtliche ordentlichen Mitglieder der Prüfungsbehörde gegenwärtig sein, bei zeitweiliger Behinderung einzelner Mitglieder doch mindestens $\frac{2}{3}$ derselben.

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat in den Konferenzen den Vorsitz zu führen und die Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit an erster Stelle zu unterschreiben. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Hat er hinsichtlich eines Beschlusses der Prüfungsbehörde erhebliche Bedenken, so ist er berechtigt, die Entscheidung auszusetzen und an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten, welches dann endgültig in der Sache beschließt.

2. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungsbehörde erstreckt sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 3. Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören:

ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Bearbeitung einiger Stoffe aus dem Katechismus-Unterricht und eine Bearbeitung von 5—6 Aufgaben aus verschiedenen Teilen der Mathematik und des Rechnens.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Katechismus, biblische Geschichte, Pädagogik, deutsche Sprache, Rechnen und Mathematik, Geographie und Gesang, außerdem hat jeder Seminarist eine Katechese mit Kindern der Seminarübungs-klasse zu halten, deren Thema der kirchliche Kommissar stellt.

Das Maß der Leistungen in den einzelnen Fächern wird durch den Lehrplan des Seminars bestimmt.

§ 4. Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

1. Alle Seminaristen, welche die Prüfung gleichzeitig ablegen, erhalten dieselben Aufgaben, zu den Rechenaufgaben können verschiedene Zahlenwerte gegeben werden. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht unter der beständigen, vom Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungsbehörde angehören.

2. Die Aufgaben sind so zu gestalten, daß sie nach Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Klasse I des Seminars nicht überschreiten, sie dürfen aber auch bereits bearbeiteten Aufgaben nicht so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Anfertigung des Aufsatzes sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen, für die Katechismus-Bearbeitung und die Aufgaben aus der Mathematik dagegen je vier Vormittagsstunden. Diese Frist darf beim Aufsatz um eine halbe Stunde überschritten werden.

Die Arbeiten sind an drei womöglich aufeinander folgenden Tagen anzufertigen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand sind dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Aufgaben dürfen erst unmittelbar vor Beginn der für sie bestimmten Arbeitszeit zur Kenntnis der Seminaristen kommen.

5. Es ist verboten, andere Hilfsmittel ins Arbeitszimmer mitzubringen, als für die Katechismus-Arbeit Bibel, Gesangbuch und Katechismus.

Wenn ein Prüfling wegen schlechten Befindens nicht imstande zu sein glaubt, an dem festgesetzten Tage eine schriftliche Arbeit anzufertigen, so hat er sich deswegen vor Mitteilung der Aufgabe bei dem beaufsichtigenden Lehrer zu melden. Tritt ein Zögling vor Beginn einer Arbeit wegen Unwohlseins zurück, so hat er an einem anderen Tage eine andere gleichartige Aufgabe unter Aufsicht zu bearbeiten.

6. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer mit der etwaigen Kladde abzuliefern und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach der vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht vollendet hat, hat sie unvollendet nebst der Kladde abzugeben.

Wer bei der schriftlichen Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder anderen zu einer solchen Benutzung behülflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und darf erst nach Ablauf eines Jahres sich zur Extraneer-Prüfung melden. Ueber diese Strafe bestimmt der Direktor und die übrigen zur Prüfungsbehörde gehörenden Lehrer unter Vorbehalt der Berufung an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Auf diese Vorschriften unter 5 und 6 hat der Direktor vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Entstehen bei der Durchsicht der Arbeit erhebliche Zweifel über die Selbstständigkeit der Leistungen, so kann die Prüfungsbehörde (Direktor und Lehrer) eine andere Arbeit des Seminaristen in dem betreffenden Fach fordern.

7. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurteilt, worauf eins der folgenden Prädikate: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = nicht genügend vorgeschlagen wird. Mittelnummern sind statthaft. Es ist eine Angabe über die betreffenden Klassenleistungen beizufügen, doch darf von diesen das Urteil über die Prüfungsarbeit nicht abhängig gemacht werden.

8. Alsdann werden die Arbeiten sämtlichen zur Prüfungsbehörde gehörenden Lehrern vom Direktor zur Kenntnisnahme zugesandt, und es wird in einer vom Direktor mit den Lehrern abzuhaltenden Konferenz das Urteil über jede einzelne Arbeit festgestellt. Mit diesen Beurteilungen gehen die Arbeiten an die Mitglieder des Kuratoriums.

Falls eins der Mitglieder des Kuratoriums gegen die geschehene Beurteilung der Arbeiten Einspruch erhebt, so muß das betreffende Urteil in einer der mündlichen Prüfung vorangehenden Konferenz der ganzen Prüfungsbehörde nochmals geprüft und festgestellt werden.

§ 5. Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

1. Die Zeit für die mündliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Kuratoriums.

Während derselben hat der Direktor in dem Zimmer der Prüfung die Zensuren zur Einsichtnahme bereit zu halten, welche die Seminaristen im letzten Jahre ihres Seminarbesuchs erhalten haben.

2. Von der gesamten mündlichen Prüfung sind diejenigen Seminaristen zu befreien, deren Klassen- und Prüfungsleistungen im Katechismus, in der biblischen Geschichte, in der Pädagogik, im Aufsatz, in deutscher Sprache und im Rechnen und Mathematik mit dem uneingeschränkten Prädikat „gut“, in Weltgeschichte und Geographie mindestens mit „genügend“ beurteilt sind, wenn ihr Fleiß und Betragen zu keinem schweren Tadel Anlaß gegeben hat.

Ebenso können Befreiungen von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Kuratoriums zugelassen werden, wenn die Klassenleistungen und die Prüfungsarbeiten, soweit letztere vorgeschrieben sind, mindestens mit „gut“ beurteilt sind. Zur Befreiung von der Prüfung in der Religion bedarf es in solchem Falle der Zustimmung des kirchlichen Kommissars. Auf die Katechese erstreckt sich die Befreiung nicht.

3. Die Prüfung hält in jedem Gegenstande der Lehrer ab, welcher darin den Unterricht in der zur Entlassung stehenden Klasse erteilt hat.

Für den Fall plötzlicher Behinderung des betreffenden Lehrers ernannt der Vorsitzende nach Verständigung mit dem Seminardirektor einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist befugt, seinerseits Fragen an die Prüflinge zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen. Das gleiche Recht steht den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums nach Verständigung mit dem Vorsitzenden zu.

4. In jedem Gegenstande wird, ausgenommen im Gesange, der Regel nach eine halbe Stunde geprüft, doch kann diese Zeit auf Vorschlag des Direktors vom Vorsitzenden verlängert oder auch verkürzt werden, letzteres besonders dann, wenn viele Seminaristen von der mündlichen Prüfung in dem betreffenden Gegenstande befreit sind.

§ 6. Feststellung des Urteils.

1. Die Urteile über die Prüfungsleistungen werden von dem prüfenden Lehrer vorgeschlagen und von der gesamten Prüfungsbehörde festgestellt, doch haben im einzelnen Abstimmungsfall nur diejenigen Mitglieder der Prüfungsbehörde eine Stimme, welche während der Prüfung in dem betreffenden Fache anwesend waren.

2. Nach Schluß der mündlichen Prüfung wird unter Berücksichtigung der Klassenleistungen und der Prüfungsergebnisse darüber Beschluß gefaßt, wer als bestanden anzusehen ist, und wer nicht.

Bei Verschiedenheit der Ansichten entscheidet die Abstimmung (vgl. § 2, 1).

Als bestanden zu erklären ist ein Seminarist, dessen Leistungen in keinem der Fächer § 3, 2 und 3 mit „nicht genügend“ beurteilt sind. Erhalten die Gesamtleistungen im Rechnen und Mathematik oder in Geschichte oder in Geographie das Prädikat „nicht genügend“, so können

dieselben durch mindestens gute Leistungen in einem andern Fach als ausgeglichen angesehen werden. Die Zensur „nicht genügend“ in Gesang übt keinen Einfluß auf die Gesamtzensur.

2. Nachdem die Beratung abgeschlossen ist, verkündet der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Direktor den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 7. Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit im Schramme nach dem anliegenden Muster A.

2. Ueber die Befähigung zum Küster- und Organistendienste entscheiden die Klassenleistungen. Glaubt der kirchliche Kommissar, gegen die Erteilung des Küsterzeugnisses Einspruch erheben zu müssen, so hat er sich gleich nach der Prüfung im Gesange an den Vorsitzenden zu wenden, der daraufhin eine Entscheidung herbeiführt, unter Umständen durch Abstimmung aller Mitglieder der Prüfungsbehörde.

Nach der Verkündigung des Gesamturteils werden die Bestandenen durch den kirchlichen Kommissar verpflichtet, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnisse der Landeskirche zu erteilen.

Daraufhin werden ihnen die Zeugnisse, von welchen eine zweite Ausfertigung (ohne Siempel) zu den Regierungsakten dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu übergeben ist, von dem Direktor ausgehändigt.

§ 8. Verfahren bei denen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung nicht besteht, darf nach Ablauf eines Jahres dieselbe wiederholen, wenn er bei der Meldung zu dieser Prüfung ausreichende Führungszeugnisse von Ortsobrigkeiten oder Pastoren vorlegt. Er hat dann an der sogenannten Extraneer-Prüfung (vergl. § 9) teilzunehmen.

2. Wenn die Prüfung in einzelnen Fächern bestanden wurde, so kann die Prüfungsbehörde den Prüfling von der erneuten Prüfung in diesen Fächern entbinden.

3. Wer die Prüfung auch beim zweiten Male nicht besteht, bedarf zu ihrer Wiederholung der besonderen Erlaubnis des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

**B. Ordnung für die Prüfung von Schulamtsbewerbern, welche nicht Zöglinge des Seminars gewesen, oder in der Entlassungs-Prüfung nicht bestanden sind.
(Extraneer-Prüfung.)**

§ 9.

1. Wer, ohne ein Zögling des Seminars in Lüthteen gewesen zu sein, das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit, an den evangelisch-lutherischen ritter- und landschaftlichen Landschulen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, bezw. das Zeugnis der Befähigung für den Küster- und Organistendienst erwerben will, hat eine Lehrerprüfung vor der aus dem Kuratorium des Seminars, dem Direktor und den Lehrern des Seminars gebildeten Prüfungsbehörde abzulegen. In der Regel wird von dieser Prüfungsbehörde zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis, eine Prüfung abgehalten. Die dazu angelegte Zeit wird mit der Aufforderung zur Meldung rechtzeitig vorher bekannt gemacht. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Seminardirektor zu richten.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener ausführlicher Lebenslauf mit besonderer Angabe der genossenen Vorbereitung, der praktischen Ausbildung und der bisherigen Dienststellungen, sowie mit Angabe des Bekenntnisstandes,
2. ein Geburts- und Taufschein,
3. ein versiegeltes ärztliches Zeugnis über den gegenwärtigen Gesundheitszustand im allgemeinen und über die Beschaffenheit der bei Ausübung des Lehrerberufs in Betracht kommenden Körperteile (Augen, Ohren, Lunge, Herz, Sprachwerkzeuge) im besonderen,
4. Zeugnisse über die genossene Vorbereitung, etwa schon bestandene Prüfungen und etwaige bisherige Tätigkeit im Schuldienste,
5. bis auf die Gegenwart reichende Zeugnisse über die bisherige Führung von der vorgesetzten Dienstbehörde oder von Pastoren oder Ortsobrigkeiten.

Der Seminardirektor legt die Meldungen der Extraneer und ebenso die Meldungen früherer Zöglinge (vgl. § 8, 1) unter Anschluß der Zeugnisse sämtlichen Mitgliedern der Prüfungsbehörde vor. Ueber die Zulassung oder Abweisung der gemeldeten wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums. Gegen die Entscheidung steht dem Bewerber die Berufung an das Ministerium zu.

2. Für die Prüfung sind die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 maßgebend, jedoch mit folgenden Abänderungen:

- a) Die schriftliche Prüfung kann der mündlichen unmittelbar voraufgehen. Für die schriftlichen Arbeiten können kürzere Fristen angesetzt werden, auch können unter Umständen 2 Arbeiten an demselben Tage angefertigt werden. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht unter der beständigen, vom Direktor anzuordnenden Aufsicht von Seminar- oder Präparanden-Lehrern.

b) Außer der Katechese (vgl. § 3), für welche in diesem Falle das Thema vom Seminardirektor gestellt wird, hat jeder Prüfling eine praktische Lektion in biblischer Geschichte, im Deutschen und Rechnen zu halten. Die Themata werden von den prüfenden Fachlehrern gestellt. — Die Prüfung für den Küster- und Organistendienst ist vor der Prüfungsbehörde abzulegen. Zu solcher Prüfung können vom Direktor auch frühere Zöglinge des Seminars, welchen bei der Entlassungsprüfung die betreffende Befähigung nicht zuerkannt ist, zugelassen werden, wenn sie im Schuldienste des Landes stehen.

3. Die Prüfung findet getrennt von derjenigen der Zöglinge des Seminars statt. Ein Ausschluß oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

4. Wer die Prüfung nicht besteht, darf sie nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Die Prüfungsbehörde ist befugt, Prüflinge von Fächern, in denen sie in der erstmaligen Prüfung bestanden sind, bei der zweiten Prüfung zu befreien. Wer auch beim zweiten Male die Prüfung nicht besteht, bedarf zur Wiederholung derselben der besonderen Erlaubnis des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster B.

Stempel 20 Pf.

Muster A.

Zeugnis der Anstellungsfähigkeit

an evangelisch-lutherischen ritter- und landschaftlichen Landschulen
des
Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin.

geb. den zu
ist von Michaelis bis dahin Zögling des hiesigen
Schullehrerseminars gewesen und hat sich während dieser Zeit wohl verhalten und
ein solches Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten erworben, daß er, fortwährende
Treue und Fleiß in dem erwähnten Beruf vorausgesetzt, einer Schule mit Erfolg
vorzustehen vermag. Nachdem er die vorschriftsmäßig abgehaltene Entlassungs-
prüfung bestanden hat, erklären wir ihn für anstellungsfähig an den evangelisch-
lutherischen ritter- und landschaftlichen Landschulen des Großherzogtums Mecklen-
burg-Schwerin und entlassen ihn damit aus der Anstalt.

Zum Küsterdienste
Zum Organistendienst
Bemerkung:

Lübtheen, den

**Kuratorium, Direktor und Lehrer des Großherzoglichen
Schullehrerseminars.**

Regierungs- kirchlicher Direktor.
kommissar. Kommissar. (S.)
(S.) (S.)

Stempel 20 Pf.

Muster B.

Zeugnis der Anstellungsfähigkeit

an evangelisch-lutherischen ritter- und landschaftlichen Landschulen
des
Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin.

geb. den zu
ist, nachdem er die gesetzlich erforderlichen Zeugnisse vorgelegt hat, zu der am
..... vorschriftsmäßig hier abgehaltenen Prüfung
der Bewerber um Anstellung an ritter- und landschaftlichen Landschulen des
Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin zugelassen worden.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche er in dieser Prüfung dargelegt hat,
sind so befunden worden, daß er hiermit für
..... bestanden
und demnach für fähig zur Verwaltung des Schulamtes an evangelisch-lutherischen
ritter- und landschaftlichen Landschulen erklärt wird.

Zur Verwaltung des Küsterdienstes
zur Verwaltung des Organistendienstes

Bemerkung:

Lübtheen, den

**Kuratorium, Direktor und Lehrer des Großherzoglichen
Schullehrerseminars.**

Regierungs- kirchlicher Direktor.
kommissar. Kommissar. (S.)
(S.) (S.)

13. Bekanntmachung vom 3. Januar 1900, betreffend den einjährigen Militärdienst der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

Nachdem durch den Kaiserlichen Erlaß vom 27. Januar 1895 in Abänderung des § 13² der Heerordnung bestimmt worden ist, daß vom Jahre 1900 ab die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts nicht mehr nach zehnwöchiger, sondern erst nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve zu beurlauben sind, erhält die in der Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 31. Mai 1890 (Regierungs-Blatt 1890, No. 15, Seite 119) unter I, 1 (Behrordnung § 9) enthaltene Bestimmung die nachstehende Fassung:

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, werden in Gemäßheit des Kaiserlichen Erlasses vom 27. Januar 1895 nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.

Die Befähigung für das Schulamt wird innerhalb des Großherzogtums nachgewiesen durch die Ablegung der Entlassungsprüfung des Landschullehrer-Seminars zu Neukloster und der Entlassungsprüfung des Seminars für die ritter- und landschaftlichen Landschullehrer in Lüththeen.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

14. Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen an Privatschulen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht pp., Regent des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin.

In Betreff der Prüfung von Lehrerinnen an Privatschulen verordnen Wir für den Geltungsbereich der Verordnung vom 7. Juni 1825 (D. W., Nr. 30) hierdurch das Nachstehende.

§ 1. Die Prüfung von Lehrerinnen, welche an Privatschulen Kinder bis zu 10 Jahren unterrichten wollen und ihre Befähigung zum Unterrichten anderweit durch Ablegung einer rechtsgültigen Prüfung nicht nachgewiesen haben, findet — unter Aufhebung der bisherigen Präpositur-Prüfung, soweit dieselbe für diese Lehrerinnen durch die Verordnung vom 7. Juni 1825 vorgeschrieben war — bei den Superintendenturen in Doberan, Güstrow, Malchin, Parchim und Schwerin statt.

§ 2. Die Prüfung findet einmal jährlich im März statt. Die Meldungen sind bis zum 1. Februar an den zuständigen Superintendenten zu richten.

Zuständig für die Meldung ist derjenige Superintendent, in dessen Sprengel die Bewerberin wohnhaft ist.

Bewerberinnen, welche in den Superintendenten-Bezirken Rostock und Wismar wohnhaft sind, haben sich an den Superintendenten in Doberan bezw. in Schwerin zu wenden.

§ 3. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche evangelisch-lutherisch sind, das 17. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Auswärtige Bewerberinnen bedürfen zu ihrer Zulassung der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 4. Bei der Meldung sind einzureichen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Taufschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung,
4. ein pfarramtliches Führungszeugnis,
5. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß sich aus dem Gesundheitszustand der Bewerberin ein Bedenken gegen Uebernahme eines Lehramts nicht ergibt.

§ 5. Mit der Prüfung werden durch den Superintendenten beauftragt:

1. ein Geistlicher, welcher zugleich den Vorsitz führt,
2. ein Volksschullehrer,
3. eine Lehrerin.

Dem Superintendenten bleibt es überlassen, ob er die Stelle des unter 1 genannten Prüfungsmitgliedes selbst übernehmen will.

Es ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß sämtliche Prüfungs-Mitglieder am Prüfungsorte wohnhaft sind.

Fehlt es an einer geeigneten Lehrerin, so ist ein zweiter Volksschullehrer heranzuziehen.

Die Prüfungs-Mitglieder werden für die Dauer ihrer derzeitigen Amtsstellung beauftragt und sind dem Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, namhaft zu machen.

§ 6. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische und ist an 2 aufeinanderfolgenden Tagen abzuhalten, wenn nicht mehr als 3 Bewerberinnen vorhanden sind.

§ 7. In der schriftlichen Prüfung haben sämtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz über ein Thema, das innerhalb ihres Gedankenkreises liegt, anzufertigen und einige Rechenaufgaben zu lösen.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag des betreffenden Prüfungs-Mitgliedes von dem Vorsitzenden bestimmt.

Für die Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind 3 Stunden Zeit zu gewähren, für die Lösung der Rechenaufgaben 1 Stunde.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten geschieht unter Aufsicht und in Klausur.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in zwei Lehrproben, von denen eine in biblischer Geschichte, die andere in Deutsch oder Rechnen zu halten ist.

Die Aufgaben für die Lehrproben werden auf Vorschlag des Prüfungs-Mitgliedes für das betreffende Fach von dem Vorsitzenden bestimmt und sind wenigstens 2 Tage vor der Prüfung der Bewerberin mitzuteilen.

§ 10. Von den Bewerberinnen ist nachzuweisen:

1. In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, Fähigkeit, eine biblische Geschichte, wenn auch nicht mit den Worten der Bibel, doch in deren Ausdrucksweise frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Die Bewerberinnen müssen den vorgeschriebenen religiösen Memorirstoff im Gedächtnisse haben und besonders im Stande sein, über Sach- und Wortinhalt des kleinen lutherischen Katechismus Auskunft zu geben, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen und Liederverse heranzuziehen und die vorgeschriebenen Kirchenlieder mit richtigem Verständnisse aus dem Gedächtnisse wiederzugeben und zu erklären.

2. Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts. Die Bewerberinnen müssen die Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und Stilistik kennen und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen; Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen Geschichte; Kenntnis der hauptsächlichsten Tatsachen und Persönlichkeiten aus der mecklenburgischen Geschichte.

5. In der Geographie: Allgemeine Kenntnis der politischen Geographie der fünf Erdteile und der Hauptsachen aus der physischen und mathematischen Geographie; speziellere Kenntnis des engeren und weiteren Vaterlandes.

6. In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstehenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen; vorzugsweise mit denen aus der Heimat.

7. Im Singen: Fähigkeit, einen der gebräuchlichsten Choräle nach Vorschrift, ein Volkslied nach eigener Auswahl, wenn tunlich, ohne Noten zu singen.

Außerdem müssen die Bewerberinnen mit den allgemeinen Grundsätzen der Erziehungs- und Unterrichtslehre bekannt sein.

§ 11. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern mit 1 sehr gut, 2 gut, 3 genügend, 4 nicht genügend beurteilt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesamtergebnisse der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann die nachgesuchte Befähigung nicht erhalten.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird durch den Superintendenten ein Zeugnis ausgestellt, in welchem die Bewerberin für befähigt erklärt wird, an evangelisch-lutherischen Privatschulen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin Kinder bis zu 10 Jahren zu unterrichten.

Eine Abschrift des Protokolls und der Zeugnisse ist nebst einer Kosten-Abrechnung durch den Superintendenten an das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einzusenden.

§ 13. Beim Beginn der Prüfung ist von jeder Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 10 Mark und die Gebühr für den Zeugnisstempel zu entrichten.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 12. März 1901.

Johann Albrecht.

v. Amsberg.

15. Zur Ausführung der Verordnung vom 12. März d. J. betr. die Prüfung von Lehrerinnen an Privatschulen (Reg.-Bl. 1901 Nr. 11) wird Ihnen hierdurch Nachstehendes mitgeteilt.

1. Jedes Prüfungs-Mitglied (§ 5) erhält eine Vergütung von 10 (zehn) Mark für den Prüfungstag. Für die Beaufsichtigung der Klausuren (§ 7) wird eine Vergütung von 4 (vier) Mk. für den Tag gewährt.

2. Was die Prüfungsräume betrifft, so ist angenommen, daß dieselben in den Superintendentenhäusern zur Verfügung gestellt werden können. Für die Benutzung der Räume wird eine Vergütung von 3 (drei) Mk. für den Tag gewährt.

3. Nach § 5 Abs. 3 ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß sämtliche Prüfungs-Mitglieder am Prüfungsorte wohnhaft sind. Das unterzeichnete Ministerium bemerkt dabei, daß die Beauftragung eines Lehrers oder einer Lehrerin nach Benehmen mit der zuständigen Ortsobrigkeit zu geschehen hat. Ergiebt sich die Notwendigkeit, daß außerhalb des Prüfungsortes wohnende Personen mit der Prüfung beauftragt werden, so ist von den auswärtigen Geistlichen der bare Verlag an Reise- und Zehrungskosten zu liquidieren. Auswärts wohnenden Volksschullehrern und Lehrerinnen werden die baren Verläge an Fuhrkosten erstattet und an Zehrungsgeld für jeden Tag ohne Uebernachtung 4 (vier) Mark, für jede Uebernachtung 2 (zwei) Mk. bewilligt. Dabei sind angefangene Tage für voll zu rechnen, wenn die Abwesenheit vom Wohnort aus dienstlichen Gründen länger als 6 Stunden dauert; in dem Falle, daß dieselbe bis zu 6 Stunden dauert, sind dagegen nur 2 (zwei) Mark Zehrungskosten in Anrechnung zu bringen.

4. Die im § 12 Abs. 2 vorgeschriebene Kosten-Abrechnung hat eine Uebersicht der Einnahmen aus den Prüfungsgebühren und der durch

die Prüfung verursachten Ausgaben zu enthalten. Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß wird nach abgelegter Rechnung aus Großherzoglicher Renterei gezahlt.

An
den Konsistorialrat
W.

Großherzoglich-Mecklenburgisches Ministerium,
Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

zu P.

16. Bekanntmachung des Unterrichts - Ministerium vom 24. November 1904, betreffend die vor der Prüfungskommission für Lehrerinnen sowie die an den mit der Berechtigung zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung versehenen Lehrerinnen-Seminaren zu Schwerin, Rostock, Wismar und Gültrow nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1895 erworbenen Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit.

Es ist, wie zur Kenntnis des unterzeichneten Ministeriums gekommen, die Meinung verbreitet, daß die vor der hiesigen Prüfungskommission für Lehrerinnen, sowie die an den mit der Berechtigung zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung versehenen Lehrerinnen-Seminaren zu Schwerin, Rostock, Wismar und Gültrow nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend Prüfung von Lehrerinnen an Volks-, Bürger- und höheren Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeit, erworbenen Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Inhaberinnen derselben nicht innerhalb einer bestimmten Frist im Schuldienst tätig geworden sind.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus zu der Bemerkung Veranlassung, daß diese Auffassung irrig ist und daß diese Zeugnisse ihre Gültigkeit behalten, auch wenn von den Inhaberinnen derselben der Lehrberuf tatsächlich nicht ausgeübt wird.

17. Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen an den Domaniallandschulen vom 16. Dezember 1904.

§ 1. Zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in Domaniel-Landschulen sind nur solche Lehrerinnen befugt, die ihre technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung am Großherzoglichen Seminar zu Neukloster oder auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten, nachgewiesen haben.

§ 2. Die Prüfung am Seminar zu Neukloster wird auf Anweisung des Seminardirektors in Neukloster von der an der Seminarische angestellten Lehrerin für weibliche Handarbeiten abgehalten.

Der Seminardirektor hat das Recht, dieser Prüfung beizuwohnen.

§ 3. Die Prüfung kann jederzeit erfolgen, doch ist die Meldung 14 Tage vorher schriftlich bei dem Seminardirektor einzureichen.

§ 4. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Unbescholtenheit durch ein Zeugnis ihrer Ortsbehörde oder des zuständigen Pastors nachgewiesen haben.

§ 5. Der Meldung ist beizufügen:

1. ein Taufschein,
2. ein Zeugnis der Unbescholtenheit (vergl. § 4),
3. ein kurzer, selbst gefertigter Lebenslauf, der den vollständigen Namen, den Geburtstag, das Geburtsjahr, die Konfession und den Wohnort der Bewerberin enthalten muß;
4. ein ärztliches Zeugnis, das sich darüber auszusprechen hat, ob in dem Gesundheitszustande der Bewerberin ein Hindernis an der Uebernahme des Amtes einer Handarbeitslehrerin sich befindet.

§ 6. Die Prüfung ist eine praktische. Die Bewerberin muß

1. Auskunft darüber geben können, wie ein Strumpf gestrickt wird und in Gegenwart der prüfenden Lehrerin zeigen, daß sie des Strumpfstrickens selber kundig sei;
2. sie muß praktisch zeigen, daß sie die verschiedenen Arten des Strumpfstopfens, z. B. die Maschenstopfe und Gitterstopfe, auszuführen verstehe;
3. sie muß in Gegenwart der prüfenden Lehrerin eine Steppnaht und eine Kappnaht nähen;
4. sie muß ein Mannsheemd und ein Frauenhemd zuschneiden;
5. sie muß einen Flicker in ein leinenes Tuch regelrecht einsetzen und ebenso auf ein leinenes Tuch aufsetzen;
6. sie muß zeigen, daß sie Leinwand zu stopfen verstehe;
7. sie muß zeigen, daß sie das Buchstabenzeichnen in Leinwand (Kreuzstich) verstehe;
8. sie muß einen Namen in Leinwand sticken können;
9. sie muß ein selbstgefertigtes Zeichentuch mitbringen und der prüfenden Lehrerin vorzeigen. Dieses Tuch muß sämtliche Buchstaben des deutschen und lateinischen Alphabets und die Ziffern 1—10 enthalten. Die Bewerberin muß mit Handschlag versichern, daß sie dies Tuch selbständig angefertigt habe.

§ 7. Mit der Prüfung ist ein Hospitieren in mindestens zwei Unterrichtsstunden in der Handarbeit in der Seminarübungsschule zu verbinden. Die Prüfung und dies Hospitieren sind tunlichst auf einen und denselben Tag zu verlegen.

§ 8. Als Prüfungsgebühr ist an die Handarbeitslehrerin der Seminarsschule zu Neukloster die Summe von 6 Mark zu entrichten.

§ 9. Wenn die Bewerberin die Prüfung besteht, erhält sie von dem Seminaradministrator ein von diesem unterschriebenes und unteriegeltes Zeugnis, welches ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in Domanal-Landschulen ausspricht.

Die Kosten des tarifmäßigen Stempels (20 Pfg.) trägt die Bewerberin.

18. Bestätigung einer Abänderung der Ordnung für die Lehramtsbefähigung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen bei dem Großherzoglichen Lehrerseminar zu Neukloster.

Friedrich Franz pp. Wir verordnen hierdurch, daß an Stelle des § 3 Ziffer 3 und des § 5 Ziffer 2 Absatz 1 der Ordnung für die Lehramtsbefähigung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen bei dem Großherzoglichen Lehrerseminar zu Neukloster in Zukunft die aus der Anlage ersichtlichen Bestimmungen treten sollen.

Gegeben durch Unser Ministerium,
Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 7. März 1905.

§ 3 Ziffer 3.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik, Katechismus, biblische Geschichte, deutsche Sprache, Rechnen und Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Gesang, außerdem hat jeder Seminarist eine Katechese mit Kindern der Seminarschule zu halten, deren Thema der kirchliche Kommissar stellt.

Das Maß der Leistungen in den einzelnen Fächern wird durch den Lehrplan des Seminars bestimmt.

§ 5. Ziffer 2 Absatz 1.

2. Von der gesamten mündlichen Prüfung sind diejenigen Seminaristen zu befreien, deren Klassen- und Prüfungsleistungen im Aufsatz, im Katechismus, in den mathematischen Fächern, in der Pädagogik, in der Biblischen- und Weltgeschichte, in deutscher Sprache, Geographie und Naturkunde mit dem uneingeschränkten Prädikat „gut“ beurteilt sind, wenn ihr Fleiß und Betragen zu keinem schweren Tadel Anlaß gegeben hat.

-
19. Verordnung vom 9. März 1905, betreffend die Prüfung von Lehrern für Mittelschulen.

Friedrich Franz rc. Wir verordnen in betreff der Prüfung von Lehrern für Mittelschulen hierdurch das Nachstehende.

Prüfungskommission.

§ 1. Die Prüfung findet in Schwerin vor einer Kommission statt, welche aus einem Kommissarius des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, als Vorsitzendem und vier bis sechs aus dem Kreise von Fachmännern zu ernennenden Mitgliedern besteht.

Prüfungstermine.

§ 2. Die Prüfung wird in der Regel jährlich einmal abgehalten, wenn rechtzeitig geeignete Anmeldungen eingegangen sind. Der Prüfungstermin wird den zur Prüfung Zugelassenen rechtzeitig bekannt gegeben.

Bedingung der Zulassung.

§ 3. Zur Prüfung werden zugelassen: mecklenburgische Lehrer, welche das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit beim Schullehrer-Seminar zu Neukloster erworben und mindestens drei Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, sowie mecklenburgische Kandidaten des höheren Lehramts oder der Theologie.

Als Kandidaten des höheren Lehramts oder der Theologie im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die anzusehen, welche mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen haben und sich darüber ausweisen, daß sie sich mindestens drei Jahre hindurch den entsprechenden Universitäts-Studien ordnungsmäßig gewidmet haben.

Meldung zur Prüfung.

§ 4. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis zum 1. Juli jedes Jahres an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, über die abgelegten Prüfungen und über die bisherige Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst in Ur- oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. einen Taufschein,
4. ein amtliches Führungszeugnis und
5. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 5 B.) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 7) besonders erwünscht sein würde.

Prüfungsbehörde.

§ 5. Die Prüfung ist abzulegen:

- A. von allen Bewerbern in Pädagogik,
- B. nach Wahl der einzelnen Bewerber in zweien der nachbezeichneten Fächer: 1. Religion, 2. Deutsch, 3. Französisch, 4. Englisch, 5. Geschichte, 6. Erdkunde, 7. Mathematik, 8. Botanik und Zoologie, 9. Physik und Chemie nebst Mineralogie.

Im unterrichtlichen Interesse sind besonders folgende Verbindungen zu berücksichtigen:

Religion mit Deutsch,

Religion mit Geschichte,
Französisch mit Englisch,
eine dieser beiden fremden Sprachen mit Deutsch,
Deutsch mit Geschichte,
Geschichte mit Erdkunde,
Mathematik mit Physik und Chemie nebst Mineralogie,
Mathematik mit Botanik und Zoologie,
Mathematik mit Erdkunde,
Botanik und Zoologie mit Physik und Chemie nebst Mineralogie,
Physik und Chemie nebst Mineralogie mit Erdkunde,
Botanik und Zoologie mit Erdkunde.

Für Kandidaten der Theologie, welche eine der zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen bestanden haben, erstreckt sich die Prüfung in der Religion nur auf die Methodik des Religionsunterrichts. Die Aufgabe für die Hausarbeit (§ 7) ist für diese Bewerber aus dem zweiten der von ihnen gewählten Fächer zu entnehmen.

Ueber die Prüfung im Lateinischen zu vergl. § 8, IV.

Form der Prüfung.

§ 6. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche, die schriftliche geht der mündlichen voraus.

Schriftliche Prüfung.

§ 7. 1. Zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung wird jedem Bewerber nach Annahme seiner Meldung eine Aufgabe aus einem der beiden von ihm gewählten Prüfungsfächer (§ 5 B) gestellt. Wünsche des Bewerbers (§ 4, Abf. 4) bezüglich der Auswahl des Faches sowie auch eines besonderen Gebiets innerhalb desselben sind tunlichst zu berücksichtigen.

Die Arbeit, in der mit gründlicher sachlicher Behandlung sprachrichtige, logisch geordnete Darstellung verbunden sein muß, ist binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, in deutlicher Reinschrift, mit numerierten Seiten und geheftet einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist der Vorsitzende der Prüfungskommission ermächtigt, eine weitere Frist bis zur Dauer von vier Wochen zu gewähren; falls der Bewerber insolgedessen nicht mehr zu der nächsten, sondern erst zu der darauf folgenden mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, ist ihm hiervon bei Bewilligung der Frist Mitteilung zu machen.

Eine nochmalige Fristverlängerung bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Wird die Frist versäumt, so gilt die Meldung zur Prüfung als erloschen. Bei einer späteren Meldung ist eine neue Aufgabe zu stellen.

Wenn ein Bewerber nachweislich ohne sein Verschulden verhindert wird, sich zur mündlichen Prüfung einzustellen, so kann eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit für die nächste Prüfung Geltung behalten.

Der Bewerber hat die von ihm benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und

andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche deutlich zu bezeichnen.

2. Am Prüfungsorte hat der Bewerber unter Aufsicht je eine Arbeit aus dem Gebiete jedes der beiden von ihm gewählten Fächer (§ 5 B) zu fertigen. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen besteht die Arbeit in je einer Uebersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache und aus dieser ins Deutsche. Bei diesen Uebersetzungen ist der Gebrauch eines Wörterbuches nicht zu gestatten; jedoch sind seltenere Vokabeln anzugeben. Nach Wahl des Bewerbers kann bei der Prüfung im Französischen und Englischen an die Stelle der Uebersetzung in die fremde Sprache auch eine freie Arbeit treten, deren Gegenstand innerhalb des Anschauungskreises des Bewerbers liegt.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Prüfenden von dem Vorsitzenden bestimmt.

Für jede Arbeit -- bei der Prüfung in einer fremden Sprache für beide schriftliche Arbeiten zusammen -- sind dem Bewerber 4 Stunden Zeit zu bewilligen.

Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

Mündliche Prüfung.

§ 8. I. Von den Bewerbern, welche eine lehramtliche Prüfung bereits abgelegt haben, ist in einem der Fächer, in denen sie eine Lehrbefähigung zu erlangen wünschen, eine Lehrprobe abzulegen, für welche der Gedankengang schriftlich aufzuzeichnen ist.

Die Aufgabe wird mindestens einen Tag vorher gegeben.

Das Fach bestimmt der Vorsitzende der Kommission.

Die Lehrprobe ist in einer Mittelschule oder höheren Mädchenschule abzuhalten.

Die Kommission ist ermächtigt, auch noch die Ablegung einer Lehrprobe in dem anderen von dem Bewerber gewählten Fache aufzugeben.

Von den Bewerbern, welche eine Lehrbefähigung noch nicht erlangt haben, ist in jedem der von ihnen gewählten Fächer eine Lehrprobe abzulegen.

II. In der Pädagogik ist der Nachweis eingehender Beschäftigung mit der Psychologie unter steter Bezugnahme auf Unterrichts- und Erziehungslehre zu führen. Ferner hat der Bewerber genauere Kenntnis der Geschichte der Pädagogik eines von ihm selbst zu wählenden Zeitraumes der neueren Zeit sowie der Schriften eines der namhafteren pädagogischen Schriftsteller aus diesem Zeitraume darzutun.

Außerdem haben die lehramtlich noch nicht geprüften Bewerber nachzuweisen, daß sie die durch den Lehrplan für die Lehrerseminare bestimmten pädagogischen Kenntnisse besitzen.

Bemerkung. Bei der Prüfung in den von dem Bewerber gewählten beiden Fächern ist außerdem auch Vertrautheit mit der besonderen Methodik dieser Fächer sowie ausreichende Bekanntschaft mit geeigneten Lehrmitteln und mit wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

III. In den in § 5B bezeichneten Fächern ist folgendes zu fordern:

1. Religion:

Kenntnis von der Abfassung und Sammlung sowie von dem Hauptinhalte der Schriften alten und neuen Testaments, genauere Bekanntschaft mit einer der Hauptschriften des alten Testaments, mit einem der Evangelien, mit der Apostelgeschichte und mit mindestens einer der epistolischen Hauptschriften des neuen Testaments, eingehende Kenntniss des Lebens Jesu; Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der Reformation und der neuesten Zeit; Bekanntschaft mit dem Gottesdienst und der Arbeit der inneren und äußeren Mission, Kenntniss der Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche und die Fähigkeit, die Lehrstücke biblisch zu begründen; außer der genauen Kenntniss des kleinen lutherischen Katechismus Bekanntschaft mit einer der übrigen lutherischen Bekenntnisschriften, Kenntniss der evangelischen Kirchenliederdichtung; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

2. Im Deutschen:

Sichere Kenntniss der neuhochdeutschen Grammatik nach Lautlehre, Formenlehre und Syntax, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung der Schriftsprache; Kenntniss der deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der beiden letzten Jahrhunderte, genauere Kenntniss einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung aus den verschiedenen Zeitaltern; eingehende Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange und den Werken eines der namhaftesten Schriftsteller der Neuzeit; Kenntniss der deutschen Jugend- und Volksliteratur; Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Metrik, Poetik und Stilistik; Einsicht in die Methode.

3. In der französischen und englischen Sprache:

Richtige Aussprache und Bekanntschaft mit den Elementen der Phonetik und der Aussprachlehre, Kenntniss der Formenlehre und der Syntax, Fertigkeit, einen profaischen oder einen leichteren poetischen Abschnitt aus der fremden Sprache ins Deutsche vom Blatte richtig zu übersetzen und sprachlich zu erklären; Uebung im mündlichen Gebrauch der Sprache, allgemeine Kenntniss der Geschichte der französischen und der englischen Literatur; nähere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der bedeutendsten Schriftsteller auf Grund eigener Lektüre; Kenntniss der neueren Geschichte Frankreichs und Englands; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

4. In der Geschichte:

Uebersicht über die allgemeine Geschichte unter Berücksichtigung der Beziehungen auf die vaterländische; genauere Kenntniss der deutschen und der mecklenburgischen Geschichte mit Einschluß der kulturgeschichtlichen Entwicklung; Kenntniss der deutschen Reichsverfassung; Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens

der Neuzeit; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke und mit volkstümlichen Musterdarstellungen; Einsicht in die Methode des Faches.

5. In der Erdkunde:

Vertrautheit mit den Grundlehren der mathematischen, eingehendere Kenntnisse der physischen und politischen Erdkunde; Bekanntschaft mit der Plastik der Erdoberfläche; genaue Kenntnis der Länder Europas, besonders Deutschlands, auch in kulturgeographischer Hinsicht; Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Völkerkunde, der Tier- und Pflanzengeographie, übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels, sowie der Beschaffenheit der deutschen Kolonien und Schutzgebiete; Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den erdkundlichen Unterricht, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen, Apparaten und Anschauungsbildern; Bekanntschaft mit einigen wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln für den geographischen Unterricht; Uebung im Entwerfen von Kartenskizzen; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

6. In der Mathematik:

Kenntnis der allgemeinen Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten (einschließlich), der Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades (einschließlich), sowie der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; Kenntnis der ebenen Geometrie mit Einschluß der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen; Kenntnis der körperlichen Geometrie der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima und der analytischen Geometrie der Ebene in rechtwinkligen Koordinaten bis zu den Regelschnitten einschließlich; Sicherheit im Gebrauche der trigonometrischen Tafeln; Einsicht in die Methode — mit Einschluß der des Rechenunterrichtes.

7. In Botanik und Zoologie:

Systematische Uebersicht über die Pflanzen- und Tierwelt; Einblick in das Leben der Pflanzen und Tiere; auf eigene Anschauung begründete Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien und Ordnungen der einheimischen Pflanzen und Tiere sowie mit bemerkenswerten Formen aus fremden Ländern; einige Kenntnis der geographischen Verbreitung der Pflanzen und Tiere, Bekanntschaft mit Bau und Leben des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht (Abbildungen, Nachbildungen, Präparaten usw.), Uebung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen; Kenntnis der neueren volkstümlichen Literatur; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

Bei näherem Eingehen auf einzelne Gebiete ist auf Wünsche der Bewerber Rücksicht zu nehmen.

8. In der Physik und der Chemie nebst Mineralogie:

Uebersichtliche Kenntnis des ganzen Gebietes der Physik, nähere Bekanntschaft mit einzelnen Teilen, bei deren Wahl auf Wünsche der

Bewerber tunlichst Rücksicht zu nehmen ist; allgemeine Kenntnis der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben; Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Kristallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Einblick in den Bau und die Bildung der Erdrinde; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht, insbesondere mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden Apparate; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

IV. Bewerber, welche eine Lehrbefähigung im Lateinischen zu erlangen wünschen, ist die Gelegenheit dazu zu bieten. Gemäß § 7, 2 dieser Prüfungsordnung sind von ihnen zwei Uebersetzungen zu fertigen. In der mündlichen Prüfung haben sie die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Cäsar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Virgils Aeneis geläufig zu übersetzen und auszulegen; außerdem haben sie Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie sowie Einsicht in die Methode darzutun.

An die Stelle eines der anderen Prüfungsgegenstände tritt die Prüfung im Lateinischen nicht.

Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

§ 9. Wenn die Hausarbeit nach dem übereinstimmenden Gutachten der Prüfungskommission bereits unzweifelhaft erkennen läßt, daß dem Bewerber die nachgesuchte Lehrbefähigung nicht zuerkannt werden kann, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

§ 10. Den Gang der mündlichen Prüfung ordnet der Vorsitzende der Prüfungskommission an.

Die Ergebnisse der Prüfung werden unmittelbar nach Beendigung jedes Teiles derselben festgesetzt.

Ergebnis der Prüfung.

§ 11. Ueber den Verlauf der ganzen Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung zu führen.

Die Ergebnisse der einzelnen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden unter Anwendung der Zeugnisse „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ beurteilt.

Nach dem Abschlusse der ganzen Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der in den Verhandlungen über die einzelnen Teile der Prüfung festgesetzten Urteile, ob der Bewerber die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

Die Urteile über die Hausarbeit und die Lehrproben sind bei Festsetzung des Endergebnisses in den bezüglichen Prüfungsgegenständen in Betracht zu ziehen.

Die Entscheidungen über die Ergebnisse der einzelnen Teile wie über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in der Pädagogik oder in einem der von ihm gewählten beiden Fächer nicht genügt hat. Bewerber, welche vorher eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, ist die nachgesuchte Lehrbefähigung auch dann stets zu versagen, wenn ihre Lehrproben nicht genügt haben.

Das Ergebnis der Schlußberatung der Prüfungskommission ist in einer Verhandlung zusammenzufassen, welche von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Der Ausfall der Prüfung ist nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

Prüfungszeugnis.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen. In diesem wird das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

Wiederholung der Prüfung.

§ 13. Die Prüfung darf in denselben Fächern nur einmal wiederholt werden.

Zu einer zweiten Wiederholung bedarf es der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit kann auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist in Anrechnung kommen. Dies ist in der Schlußverhandlung der ersten Prüfung ausdrücklich zu vermerken und dem Bewerber am Schlusse der Prüfung mitzuteilen.

Erweiterungsprüfung.

§ 14. Wer die Prüfung bestanden hat, ist befugt, um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sich Erweiterungsprüfungen in einzelnen Fächern zu unterziehen. Der Bewerber hat dann für die gewählten Fächer die volle schriftliche und mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Prüfungsordnung — jedoch unter Ausschluß der Prüfung in Pädagogik (§ 8, II) — abzulegen.

Ueber die durch Erweiterungsprüfungen erlangten Lehrbefähigungen sind den Bewerbern besondere Zeugnisse auszustellen.

Prüfungsgebühren.

§ 15. Jeder Bewerber hat nach der Zulassung zur Prüfung an die ihm bezeichnete Stelle eine Gebühr von zwanzig Mark zu zahlen.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, werden die eingezahlten Gebühren

zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu treffen.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

§ 16. Diese Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen vom 30. Dezember 1893 mit dem 1. Juli 1905 in Kraft.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

20. Verordnung vom 19. Januar 1906 zur Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Friedrich Franz pp. Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen:

An die Stelle des § 1 Satz 2 der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten (Regierungs-Blatt von 1895 Nr. 17) treten folgende Bestimmungen:

Auf die an öffentlichen oder privaten Schulen zurzeit bereits angestellten Lehrerinnen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch können fremdsprachliche Ausländerinnen, welche das Prüfungszeugnis nicht erlangt haben, mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zum Unterricht in ihrer Muttersprache zugelassen werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 19. Januar 1906.

21. Verordnung vom 3. Dezember 1906 zur Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen.

Friedrich Franz 2c. Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Hinter § 21 der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen (Regierungs-Blatt von 1895 Nr. 17), tritt folgender § 21a:

Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, kann solchen Anstalten, welchen die Berechtigung zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung in Gemäßheit des § 3 erteilt ist, wider-rücklich gestatten, daß die Prüfung in der Religion, Geschichte, Geo-graphie, Naturgeschichte, Naturlehre, Handarbeit, im Zeichnen und Singen schon nach Absolvierung des zweiten Seminarjahres unter dem Vorfize des Kommissars Unseres Ministerii nach Maßgabe des § 3, Satz 2 und unter Berücksichtigung der für die bezeichneten Fächer in § 16 gestellten Forderungen mit der Wirkung abgelegt wird, daß das Ergebnis dieser Prüfung für die nach Absolvierung des dritten Seminarjahres abzulegende Prüfung der Anstellungs-fähigkeit Gültigkeit behält, sofern letztere Prüfung innerhalb drei Jahre von der Ablegung der Vorprüfung an abgelegt wird.

Durch die Ablegung der Vorprüfung allein wird eine Lehr-befähigung nicht erworben.

An Gebühren für die Vorprüfung ist vor deren Beginn der Betrag von 5 Mark zu entrichten. Diese Gebühr wird auf die vor Beginn der Hauptprüfung nach § 21 zu entrichtende Gebühr angerechnet.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 3. Dezember 1906.

22. Landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1907 zur Abänderung der Paragraphen 7 und 9 der Ordnung der Prüfung der Lehramtsbefähigung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen bei dem Großherzoglichen Lehrerseminar zu Neukloster.

Wir Friedrich Franz pp. finden Uns veranlaßt, in Abänderung der Bestimmungen in § 7, Ziffer 1 und § 9, Ziffer 4, Absatz 2 der Ordnung der an Unserm Lehrerseminar zu Neukloster abzuhaltenden Prüfung der Lehramtsbefähigung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen vom 4. Oktober 1899 hie:durch zu verordnen, was folgt:

1. An die Stelle von § 7, Ziffer 1 der Prüfungsordnung vom 4. Oktober 1899 tritt die folgende Bestimmung:

„Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit im Schulamte nach dem anliegenden Muster A nebst Unteranlage a.“

2. An die Stelle von § 9, Ziffer 4, Absatz 2 der Prüfungsordnung vom 4. Oktober 1899 tritt die folgende Bestimmung:

„Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit im Schulamte nach dem anliegenden Muster B nebst Unteranlage b.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium,
Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Unteranlage a.

Anlage zu dem Zeugnis der Anstellungsfähigkeit
für
evangelisch-lutherische Volks- und Bürgerschulen im Großherzogtum
Mecklenburg-Schwerin.

Ueber die Kenntnisse und Fähigkeiten des Seminaristen.....

werden auf Grund der von ihm bestandenen Entlassungsprüfung und der Klassenleistungen folgende Einzelurteile abgegeben:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| 1. Lehrfertigkeit. | 7. Erdkunde. |
| 2. Pädagogik. | 8. Naturkunde: |
| 3. Religion: | a. Naturbeschreibung. |
| a. Katechismus. | b. Physik und Chemie. |
| b. Bibelfunde. | 9. Zeichnen. |
| c. Kirchengeschichte. | 10. Musik: |
| 4. Deutsch: | a. Singen. |
| a. Literatur und Grammatik. | b. Geigenspiel. |
| b. Aufsatz. | c. Orgelspiel. |
| 5. Mathematik. | d. Harmonielehre. |
| 6. Geschichte. | 11. Turnen. |

Bemerkung. Reihenfolge der Urteile: sehr gut; recht gut; gut; im ganzen gut; genügend; nicht völlig genügend; nicht genügend.

Befähigung zum Küsterdienst:
Befähigung zum Organistendienst:

Neukloster, den.....19.....

Kuratorium, Direktor und Lehrer des Lehrerseminars.

Regierungs- Kommissar.	Kirchlicher Kommissar.	Direktor.
.....
.....
.....
.....

Anlage zu dem Zeugnis der Anstellungsfähigkeit für evangelisch-lutherische Volks- und Bürgerschulen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ueber die Kenntnisse und Fertigkeiten des

werden auf Grund der von ihm bestandenen Lehrerprüfung (Extraneerprüfung) und der Klassenleistungen folgende Einzelurteile abgegeben:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| 1. Lehrfertigkeit. | 7. Erdkunde. |
| 2. Pädagogik. | 8. Naturkunde: |
| 3. Religion: | a. Naturbeschreibung. |
| a. Katechismus. | b. Physik und Chemie. |
| b. Bibelfunde. | 9. Zeichnen. |
| c. Kirchengeschichte. | 10. Musik: |
| 4. Deutsch: | a. Singen. |
| a. Literatur und Grammatik. | b. Geigenspiel. |
| b. Aufsatz. | c. Orgelspiel. |
| 5. Mathematik. | d. Harmonielehre. |
| 6. Geschichte. | 11. Turnen. |

Bemerkung 1. Reihenfolge der Urteile: sehr gut; recht gut; gut; im ganzen gut; genügend; nicht völlig genügend; nicht genügend;

Bemerkung 2. Bei Extraneern, die nicht das Seminar in Neukloster besucht haben, werden nur die Urteile über die Prüfungsleistungen abgegeben.

Befähigung zum Küsterdienst:

Befähigung zum Organistendienst:

Neukloster, den 19.....

Regierungs-	Kirchlicher	Direktor.
Kommissar.	Kommissar.	
		
		
		

23. Landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1907 zur Abänderung der Prüfung der Lehramtsbefähigung am Großherzoglichen Seminar zu Lüththeen.

Wir Friedrich Franz pp. finden Uns veranlaßt, in Abänderung der an Unserm Lehrerseminar zu Lüththeen abzuhaltenden Prüfung der Lehramtsbefähigung der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen vom 10. August 1900 hierdurch zu verordnen, was folgt:

1. An die Stelle von § 7, Ziffer 1 der Prüfungsordnung vom

10. August 1900 tritt die folgende Bestimmung:

„Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit im Schulamte nach dem anliegenden Muster A nebst Unteranlage a.“

2. An die Stelle von § 9, Ziffer 4, Absatz 2 der Prüfungsordnung vom 10. August 1900 tritt die folgende Bestimmung:

„Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit im Schulamte nach dem anliegenden Muster B. nebst Unteranlage b.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-
Angelegenheiten.

Unteranlage a.

**Anlage zu dem Zeugnis der Anstellungsfähigkeit
an evangelisch-lutherischen ritter- und landschaftlichen Landschulen des
Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin.**

Ueber die Kenntnisse und Fertigkeiten des Seminaristen

wird auf Grund der von ihm bestandenen Entlassungsprüfung und der Klassenleistungen folgendes Urtheil abgegeben:

1. Lehrfertigkeit:
2. Religion:
 - a. Katechismus.
 - b. Biblische Geschichte und Bibelfunde.
 - c. Kirchengeschichte.
 - d. Kirchenlied.
3. Pädagogik.
4. Deutsch.
5. Rechnen und Mathematik.
6. Geschichte.
7. Erdkunde.
8. Naturkunde:
 - a. Naturbeschreibung.
 - b. Physik und Chemie.
9. Zeichnen.
10. Musik:
 - a. Singen.
 - b. Violinspiel.
 - c. Klavierspiel.
 - d. Orgelspiel.
 - e. Harmonielehre.
11. Turnen.

Bemerkung. Reihenfolge der Urtheile: sehr gut; recht gut; gut; im ganzen gut; genügend; nicht völlig genügend; nicht genügend.

Befähigung zum Küsterdienste:

Befähigung zum Organistendienste:

Lübtheen, den 191

**Kuratorium, Direktor und Lehrerkollegium des
Lehrerseminars.**

Regierungs- Kommissar. (S.)	Kirchlicher Kommissar. (S.)	Direktor. (S.)
Lehrerkollegium:

**Anlage zu dem Zeugnis der Anstellungsfähigkeit
an evangelisch-lutherischen ritter- und landschaftlichen Landschulen des
Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin.**

Ueber die Kenntnisse und Fertigkeiten des.....

wird auf Grund der von ihm bestandenen Lehrprüfung (Extraneerprüfung) und
der Klassenleistungen folgendes Urtheil abgegeben:

- 1. Lehrfertigkeit:
- 2. Religion
 - a. Katechismus.....
 - b. Biblische Geschichte und Bibelfunde.
 - c. Kirchengeschichte.
 - d. Kirchenlied.
- 3. Pädagogik.....
- 4. Deutsch.....
- 5. Rechnen und Mathematik.....
- 6. Geschichte.....
- 7. Erdkunde.....
- 8. Naturkunde:
 - a. Naturbeschreibung.....
 - b. Physik und Chemie.
- 9. Zeichnen.....
- 10. Musik:
 - a. Singen.....
 - b. Violinspiel.
 - c. Klavierspiel.....
 - d. Orgelspiel.....
 - e. Harmonielehre.....
- 11. Turnen.....

Bemerkung 1. Reihenfolge der Urtheile: sehr gut; recht gut; gut; im ganzen gut;
genügend; nicht völlig genügend; nicht genügend.

Bemerkung 2. Bei Extraneern, die nicht das Lübtzeener Seminar besucht haben,
werden nur die Urtheile über die Prüfungsleistungen eingetragen.

Befähigung zum Rüsterdienste:.....

Befähigung zum Organistendienste:

Lübtzeen, den.....19.....

**Kuratorium, Direktor und Lehrerkollegium des
Lehrerseminars.**

Regierungs- Kommissar. (S.)	Kirchlicher Kommissar. (S.)	Direktor. (S.)
Lehrerkollegium:		

24. Anforderungen der Assistentenprüfung oder der Abgangsprüfung der Präparanden am Großherzoglichen Seminar in Denkloster.

I. Religion.

Für Religion im allgemeinen wird sichere Beherrschung des für die meßl. Volksschulen vorgeschriebenen Memorierstoffes vorausgesetzt. Im einzelnen wird noch verlangt:

A. Katechismus.

Verständnis des Katechismus (Lutherischer Katechismus und Landeskatechismus) sowie Einsicht in seinen Bau und Zusammenhang.

B. Biblische Geschichte.

Die Prüflinge müssen alle Geschichten aus der „Biblischen Geschichte“ von Kurz (mit Ausnahme der unten näher bezeichneten Abschnitte) frei in einer sich an den Wortlaut möglichst nahe anschließenden Form erzählen können und ein gründliches Verständnis der Einzelgeschichten sowie einen Ueberblick über den Gesamtverlauf und Zusammenhang der biblischen Geschichte besitzen.

Folgende Abschnitte aus Kurz werden nur dem Inhalte nach verlangt: §§ 4 Absf. 3 u. 4, 5 Absf. 2, 7, 27, 31, 37—41, 44, 45, 46 Absf. 2—4, 47, 48, 53, 55, 56, 63, 65, 68, 69, 70 Absf. 1 u. 4, 71, 73 Absf. 3—5, 75 Absf. 3, 77 Absf. 3 u. 4, 78, 82, 83 Absf. 1 u. 2, 86, 87—89, 91, 92, 94—100, 117, 118, 128, 150, 153, 172—177, 179 Absf. 1, 180—191, 194.

Ueberhaupt nicht verlangt werden: §§ 89 Absf. 4, 90, 101, 149 Absf. 4, 170, 192, 193, 195, 196—200.

Die Prüflinge müssen mit den wichtigsten Grundsätzen der Methodik vertraut sein.

II. Deutsche Sprache.

Als schriftliche Arbeit wird eine Abhandlung, z. B. über ein Sprichwort oder eine Sentenz, gefordert (anzufertigen in 2 Stunden).

In der mündlichen Prüfung wird Bekanntschaft mit unsern schönsten Gedichten und deren Verfassern verlangt. Die Prüflinge müssen auswendig wissen und verständnisvoll vortragen können je 1—3 Gedichte von Allmers, Arndt, Avenarius, Chamisso, Claudius, Dahn, N. v. Droste-Hülshoff, Eichendorff, Fontane, Freiligrath, Geibel, Goethe, Hebbel, Hebel, Körner, Lenau, Siliencron, K. F. Meyer, Mörike, Reuter, Rückert, Scheffel, Schenkendorf, Schiller, Storm, Uhland, insgesamt etwa 40 Gedichte, und zwar besonders solche, die dem reiferen Alter des Prüflings angemessen sind. Dabei darf gründliche Lektüre guter Prosa nicht vernachlässigt worden sein. Von den Dramen müssen die Prüflinge Wilhelm Tell mit einem Verständnis gelesen haben, das ihrem Alter entspricht. — Guter Lesevortrag gilt als selbstverständlich.

In der Grammatik muß der gesamte Stoff in Günthers „neuhochdeutscher Sprachlehre für Präparandenanstalten“ (Satzlehre, Wortlehre,

Wortbildungslehre) verarbeitet worden sein. Für die nötige Sicherheit im Zerlegen von Sätzen muß durch längeres Ueben gesorgt sein.

Endlich müssen die Prüflinge Klarheit über die Ziele des Unterrichts im Sprechen, Lesen und Schreiben und über ein zweckmäßiges Verfahren zur Erreichung dieser Ziele besitzen.

III. Mathematik.

A. Rechnen.

- I. Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und bürgerliche Rechnungsarten. Vergl. Genau u. Lüffers, Rechenbuch für Lehrerseminare, 1. Bd. Gotha, E. F. Thienemanns Verlag.
- II. Allgemeine Arithmetik. Vergl. „Allgemeine Arithmetik in ihrer Beziehung zum praktischen Rechnen“ von Karl Lembcke. Verlag von Hinstorff, Wismar.
- III. Raumberechnung.
 1. Längenberechnung an gerad- und krummlinigen Flächen: Berechnung des Umfangs aus den Seiten oder Ausdehnungen und umgekehrt;
 2. Flächenberechnung: Berechnung des Inhalts aus den Ausdehnungen und umgekehrt;
 3. Körperberechnung:
 - a) Körperflächen: Berechnung der Um- und Oberfläche der Körper aus den Ausdehnungen und umgekehrt,
 - b) Körperinhalt: Berechnung des Inhalts der Körper aus den Ausdehnungen und umgekehrt;
 4. Fertigkeit in der Lösung solcher Aufgaben aus der Raumberechnung, die sich auf Lehrsätze aus der Größenvergleichung und Ähnlichkeit der Flächen und Körper stützen.
Bem. Die Prüflinge müssen auch die räumlichen Gebilde beschreiben und die den Berechnungen zugrunde liegenden Formeln entwickeln können.
- IV. Methodik. Kenntnis der methodischen Behandlung der Aufgaben im Zahlenraum 1—100.

B. Geometrie.

Die Prüflinge müssen wissen und beweisen können: Die Sätze von den Linien und Winkeln, die Kongruenzsätze der Dreiecke, die Lehrsätze über die Beziehung zwischen Seiten und Winkeln des Dreiecks, die Sätze von den Vierecken (besonders von den Parallelogrammen), von den Polygonen, von der Inhaltsgleichheit bei Dreiecken und Parallelogrammen und die wichtigsten Lehrsätze vom Kreise; auch müssen sie den gesamten Stoff in Konstruktionsaufgaben anzuwenden verstehen. (Vergl. 1.—6. Abschnitt im Lehrbuch der Elementar-Mathematik von Dr. Th. Wittstein. 1. Band. 2. Abt.: Planimetrie.)

IV. Naturgeschichte.

A. Zoologie.

I. Wirbeltiere:

1. Klasse. Säugetiere. Aus jeder Ordnung 1 bis 4 Gattungen mit je 2 bis 4 Arten.
2. Klasse. Vögel. Aus den bekannteren Familien der 8 Ordnungen die bekannteren Gattungen mit den entsprechenden Arten.
Die Familien sind zu Ordnungen und diese zur Klasse zusammenzuschließen.
3. Klasse. Reptilien. Aus jeder Ordnung 1 bis 3 Arten.
4. Klasse. Amphibien. Aus jeder Ordnung 2 bis 4 Arten.
5. Klasse. Fische. Aus jeder Ordnung 1 bis 3 Arten.

II. Wirbellose Tiere:

3. Kreis. Weichtiere. Aus der 3. Klasse (Schnecken) und der 4. Klasse (Muscheln) je 1 bis 4 Arten.
4. Kreis. Gliederfüßer.
 1. Klasse. Insekten. Aus jeder Ordnung 3 bis 5 Arten.
 2. Klasse. Tausendfüßer. 1 bis 3 Arten.
 3. Klasse. Spinnentiere. 1 bis 3 Arten.
 4. Klasse. Krustentiere. 1 bis 3 Arten.
5. Kreis. Würmer. Aus jeder Klasse 2 bis 5 Arten.

Von den Hauptvertretern der systematischen Gruppen müssen die biologischen Einzelbeschreibungen den Prüflingen gegenwärtig sein, und sie müssen zeigen können, daß sie eigene Naturbeobachtung getrieben haben.

III. Gründliche Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Menschen.

B. Botanik.

- I. Morphologie. Genaue Kenntnis der Stengel-, Blatt-, Blüten- und Fruchtformen. Besonderes Gewicht wird auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit und der Berrichtung der Organe gelegt.
- II. Kenntnis der Kreise und Klassen des natürlichen Systems von Braun. Einordnung der wichtigsten Familien (Hahnenfußgewächse, Kreuzblüter, Schmetterlingsblüter usw.) in dies System. Kenntnis der bekannteren Arten aus den wichtigsten Familien (z. B. aus der Familie Nachtschatten: Kartoffel, schwarzer Nachtschatten, Stechapfel, Tabak). Die Prüflinge müssen vor allem mit den Zweckmäßigkeitseinrichtungen für das Leben der Pflanzen vertraut sein.

V. Weltgeschichte.

Verlangt wird:

- I. Was J. C. Andrä, Grundriß der Geschichte für höhere Schulen, in der 26. (25.) Auflage bietet, mit Ausnahme des in eckige Klammern Gefaßten und folgender Abschnitte: §§ 4, 11₂ u. 3, 32₆, 35_{2b}, 40, 42₄, 46, 48₂, 51—53, 56_a, 57₂, 59₂, 65, 75₂, 81₂, 84_{1c}, 90₂,

97 (das 19. Jahrhundert braucht der Prüfling nur so weit zu kennen, wie für die etwaige unterrichtliche Tätigkeit in der Assistentenzeit nötig ist).

II. Mecklenburgische Geschichte nach C. Benjes, Grundriß der mecklenburgischen Geschichte, mit Ausnahme des Feingedrucktten.

VI. Erdkunde.

Die Prüflinge müssen die gesamte Schulerdkunde beherrschen. Besonderes Gewicht wird auf gründliche Kenntnis der engeren und weiteren Heimat (also auch Deutschlands) gelegt sowie auf die Fähigkeit, aus den natürlichen Verhältnissen eines Landes Schlüsse auf dessen Kulturstellung zu ziehen. (Für Heimatkunde vergl. Landeskunde der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz von F. Stade, Wismar, Bartholdi; für das weitere Vaterland und die übrigen Erdräume vergl. Ule, Lehrbuch der Erdkunde, 2. Teil, Freytag, Leipzig.) Die Antworten der Prüflinge müssen zeigen, daß sie vor allem nach einem guten Atlas gelernt haben.

VII. Musik.

A. Gesang.

Die Prüflinge sollen die unten angegebenen Chormelodien, die liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes sowie eine Anzahl der bewährtesten und gebräuchlichsten Volksweisen sicher innehaben und einfache, aus leicht treffbaren Intervallen bestehende Tonsätze vom Blatte singen können. Die für Reinheit der Melodie, Aussprache des Textes, Takt, Akzentuierung und Intonation bestehenden Regeln sind wohl zu beachten.

Verzeichnis der Chormelodien nach dem mecklenburgischen Gesangbuch: Nr. 2, 9, 19, 34, 49, 56, 59, 66, 79, 81, 82, 89, 95, 125, 126, 129, 135, 139, 144II, 146, 154, 158, 171, 195, 200, 229, 241, 247, 248, 250, 257, 262, 264II, 270, 285, 296, 297, 301, 305, 319, 324, 333, 349, 355, 357, 359I u. II, 401, 432, 464, 466, 491, 493, 507, 508II, 513I u. II, 523, 525, 531, 534, 537, 557, 560, 566, 574, 579, 585, 586, 587, 589, 591I, 594, 605, 656, 661, 678, 685.

B. Geigen.

Gefordert wird eine solche Fertigkeit, wie sie sich nach richtiger und gründlicher Durcharbeitung des 1. Teiles der Violinshule von Fr. Zimmer erwarten läßt.

C. Orgeln.

Die leichteren der unter A angeführten Kirchenlieder und die von der Gemeinde zu singenden liturgischen Sätze des Hauptgottesdienstes sind 4stimmig auf einer Orgel mit Pedal fehlerlos und im richtigen Tempo nach Noten zu spielen.

D. Theorie.

Verlangt wird das Notwendigste aus der allgemeinen Musiklehre, besonders genaue Kenntnis der Intervalle, der gebräuchlichsten Dur- und Molltonarten und der Verwandtschaft der Tonarten. Die Prüflinge müssen außerdem die Hauptdreiklänge und den Dominantseptimenakkord in Dur und Moll in der Grundform und in den Umkehrungen bilden können und befähigt sein, die genannten Akkorde in korrekter Weise zu verbinden (über den gesamten Stoff vergl. Heinze u. Osburg, Allg. Musiklehre. Breslau, G. Handels Verlag).

Neukloster, im Januar 1909.

Der Seminardirektor.

Klaehn.

25. Bedingungen bei der Aufnahmeprüfung für die Großherzogliche Präparandenanstalt in Neukloster.

Es werden alljährlich eine Reihe von Anfragen an den Direktor und die Lehrer der hiesigen Lehrerbildungsanstalt gerichtet, betreffend die Anforderungen, die bei der Präparandenprüfung gestellt werden; es wird deshalb manchem ein Dienst damit erwiesen, wenn diese Erfordernisse im Zusammenhange zur Veröffentlichung gelangen. Zugleich dürfte eine solche öffentliche Bekanntmachung geeignet sein, das Vorurteil zu zerstreuen, als bedürfe es einer besonderen, privaten Vorbereitung auf diese Prüfung. Es wird aus der hier unten folgenden Zusammenstellung zur Genüge hervorgehen, daß es einer solchen Vorbereitung nicht bedarf, daß vielmehr eine jede gute Bürger- und Volksschule in Stadt und Land ihre Schüler befähigt, die Präparandenprüfung zu bestehen.

I. Religion.

A. Katechismus.

Die Prüflinge müssen den vom Großherzoglichen Ministerium vorgeschriebenen religiösen Memorierstoff (Katechismus, Lieder und Sprüche) sicher wissen und lautrein sowie mit sinngemäßer Betonung aufsagen können. Von den einzelnen Lehrstücken müssen sie ein solches Verständnis haben, wie es sich gut begabte, fleißige Schüler in unseren Stadtschulen und guten Landschulen erwerben können.

B. Biblische Geschichte.

Die Prüflinge müssen die im Lehrplan für die ein- und zweiklassigen Landschulen im Domanium genannten Geschichten nach Form, Inhalt und heilsgeschichtlichem Zusammenhang verstanden haben und sie nach der Fassung eines guten Historienbuches erzählen können. Nach welchem Historienbuche erzählt wird, ist gleichgültig. Die wichtigsten messianischen Weissagungen müssen bekannt sein. Aus der Erdkunde Palästinas wird

das Wichtigste, von den gottesdienstlichen Einrichtungen des Volkes Israel, z. B. von der Stiftshütte, dem Priestertum, den wichtigsten Festen, nur eine allgemeine Kenntniss verlangt.

II. Deutsche Sprache.

a) Schriftliche Prüfung. Die Prüflinge müssen ein zweimal vorgelesenes Prosastück, das ein guter Volksschüler der Oberstufe verstehen kann, ohne grobe Verstöße in der Sprachform, der Rechtschreibung und der Zeichensetzung wiedergeben können.

b) Mündliche Prüfung. In der mündlichen Prüfung müssen sie ein Stück aus dem Lesebuch fließend, lautrichtig (ohne niederdeutsches a, j und z) mit richtiger Stimmhaltung und sinngemäßen Pausen lesen können. Sie müssen also z. B. geübt sein, nicht bloß bei den Satzzeichen, sondern auch innerhalb der Sätze die nötigen Pausen zu machen, sie müssen wissen, daß nicht jedes Komma eine Pause bewirkt, daß man beim Komma in der Regel die Stimme nicht senken darf, sondern sie meistens, aber wiederum nicht immer in der Schwebelage halten muß, daß Entscheidungsfragen und Ergänzungsfragen ganz verschieden zu betonen sind, daß ein Doppelpunkt eine ganz andere Wirkung auf die Stimme übt als ein Punkt usw. — Außerdem müssen die Prüflinge sich über das Gelesene nach Gliederung und Inhalt der einzelnen Abschnitte einigermaßen gewandt aussprechen können. Auch hierbei kommt es auf frisches, lautes und richtiges Sprechen und auf reine Aussprache an.

III. Rechnen.

a) Schriftliche Prüfung. Die Aufgaben des schriftlichen Rechnens bestehen in

I. Aufgaben aus der Bruchrechnung, und zwar:

1. Aufgaben aus dem gesamten Gebiet des Rechnens mit gemeinen Brüchen;
2. Aufgaben aus der Dezimalbruchrechnung mit Ausschluß des abgekürzten Rechnens mit Dezimalbrüchen.

II. Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten:

1. Aufgaben aus der einfachen Regeldetri;
2. " " " " Zinsrechnung;
3. " " " " Rabattrechnung;
4. " " " " Preisberechnung, Gewinn- und Verlustrechnung;
5. " " " " Durchschnittsrechnung;
6. " " " " Teilungsrechnung.

III. Aufgaben aus der Raumberechnung:

1. Aufgaben aus der Längenrechnung. Berechnung des Umfanges aus den Seiten bzw. Ausdehnungen an folgenden Flächen: Quadrat, Rechteck, Raute, Rhomboid, Dreieck, Parallelogramm, Vieleck, Kreis;
2. Aufgaben aus der Flächenrechnung. Berechnung des Inhalts aus den Ausdehnungen (Flächen, siehe 1), Berechnung der Um- und Oberflächen der Körper unter 3;

3. Aufgaben aus der Körperrechnung. Berechnung des Inhalts aus den Ausdehnungen (Prisma, Walze, Pyramide, Kegel, Kugel).

b) Mündliche Prüfung. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

- I. Beherrschung des Zahlraums 1—1000, die Lösung leichter Kopfrechenaufgaben im Zahlraum 1 bis ins Unendliche, Kenntnis einiger Rechenvorteile, Lösung von Aufgaben aus der Bruchrechnung und Anwendung des gesamten Stoffes auf Aufgaben aus den oben bezeichneten bürgerlichen Rechnungsarten und aus der Raumrechnung.
- II. Einsicht in das Wesen und den Bau des Zahlensystems.
- III. Kenntnis der Einteilungszahlen des Münz-, Maß- und Gewichtssystems und Gewandtheit im Reduzieren und Resolvieren innerhalb dieser Gebiete.
- IV. Beschreibung der unter a, III, 1 u. 3 angegebenen Flächen und Körper.

IV. Erdkunde.

Den Prüflingen müssen die Grundbegriffe, hauptsächlich die Einrichtung der Landkarten, bekannt sein. Sie müssen in Mecklenburg Bescheid wissen, mit Deutschland einigermaßen vertraut sein und von den übrigen Ländern Europas sowie von den außereuropäischen Erdteilen und Meeren und aus der Himmelskunde das Allerwichtigste kennen. Ihr Wissen muß hauptsächlich aus der Karte geschöpft sein.

V. Geschichte.

Verlangt wird der gesamte Stoff des Domianiallehrplanes.

VI. Naturkunde.

Verlangt wird der gesamte Stoff des Domianiallehrplanes (auch der in Klammern aufgeführte Stoff muß in der Art, wie § 2a des Lehrplanes angibt, von den Prüflingen verarbeitet sein). Das naturkundliche Wissen muß auf Anschauung beruhen.

VII. Gesang.

Jeder Prüfling muß die gangbarsten Kirchenmelodien und Volkslieder allein sicher und wohlklingend singen können. Musikalisch ganz unfähige Prüflinge können nur dann in die Präparandenanstalt aufgenommen werden, wenn ihre Leistungen im übrigen durchschnittlich mit „gut“ zu beurteilen sind.

Neukloster, im Januar 1911.

Der Seminardirektor.

Klaehn.

26. Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß schon in der vor Michaelis d. Js. abzuhaltenden Lehramtsprüfung sowie in der Extraneeprüfung auch die Physik nebst Chemie und Mineralogie zum Gegenstande der Prüfung gemacht wird.

Schwerin i. M., den 5. Februar 1913.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

B. Stadtschulen.

27. Rundschreiben vom 9. Februar 1877, betr. Dauer der
Schulpflicht (vgl. Nr. 93).

Nachdem in neuester Zeit Zweifel und Unsicherheiten bei der Anwendung der durchweg in den Schulordnungen der Städte und Flecken sowie in den Verordnungen für die Landschulen im Domanium und in der Ritterschaft enthaltenen Bestimmung hervorgetreten sind, daß die Schulpflicht der Kinder bis zur Konfirmation dauern soll, findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, dem Magistrate der Städte (Rostock und Wismar ausgenommen), beziehungsweise den Schulvorständen zu Dargun, Doberan und Daffow und den Ortsschulbehörden zu Lübbtheen und Zarrentin das Nachstehende zu eröffnen.

Die fortdauernde rechtliche Gültigkeit der gedachten Bestimmung unterliegt überall keinem begründeten Zweifel, und erscheint es nur als ein Irrtum, wenn angenommen worden ist, daß hierin Etwas durch die Reichsgesetzgebung geändert worden sei, obwohl dieselbe und insouderheit das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in keiner Weise die Konfirmation oder die Schulpflicht berührt.

Von selbst ergibt sich hieraus, daß Kinder zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörender Eltern, welche selbst oder deren Eltern die Konfirmation verweigern, nicht schon durch die Erreichung des zur Konfirmation befähigenden Alters von der Schulpflicht frei werden.

Mit größerem Schein einer Berechtigung haben einzelne Eltern den Versuch gemacht, die Anwendung der fraglichen Bestimmung auf ihre Kinder dadurch auszuschließen, daß sie mit denselben aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche ausgetreten sind und sodann für ihre zur Konfirmation nicht mehr berechtigten und verpflichteten Kinder die Befreiung von der Schulpflicht verlangt haben, nachdem Letztere das Alter erreicht hatten, von welchem an die Konfirmation nach den bestehenden kirchlichen Ordnungen gestattet ist.

Der Austritt aus der Landeskirche muß allerdings als rechtsgültig erfolgt anerkannt werden, wenn die Eltern denselben namens ihrer Kinder, bevor diese das 14. Lebensjahr vollendet, dem zuständigen Prediger erklärt, oder die Kinder selbst nach vollendetem 14. Lebensjahre eine solche

Erklärung abgegeben haben. Auch ist es richtig, daß die Bestimmung nach welcher die Schulpflicht mit der Konfirmation erlöschen soll, nach ihrem unmittelbaren Inhalt nicht mehr für die Kinder zutrifft, für welche durch den Austritt aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche die Möglichkeit der Konfirmation hinweggefallen ist. Die Lücke, welche die Schulgesetzgebung in Bezug auf die Frage über die Beendigung der Schulpflicht der gedachten Kinder enthält, kann jedoch nicht dadurch ausgefüllt werden, daß man bei ihnen anstatt der Konfirmation die Vollendung des für die Zulassung zu derselben erforderlichen Alters über die Entlassung aus der Schule entscheiden läßt. Die Konfirmation der evangelisch-lutherischen Kinder hängt nämlich nicht lediglich von der Erreichung eines gewissen Lebensalters ab, sondern erfordert außerdem den Besitz einer bestimmten Reife und Ausbildung überhaupt und bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere. Die Zulassung eines Kindes zur Konfirmation ist zugleich die tatsächliche Bezeugung, daß es auch abgesehen von den Religionskenntnissen die erforderliche Reife und Ausbildung erlangt, und die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet hat. Hieraus folgt, daß nach Analogie der Bestimmung über die Beendigung der Schulpflicht der zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörenden Kinder auch bei Kindern, welche aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche ausgetreten sind, und deshalb nicht der Konfirmation teilhaftig werden können, die Erreichung des für die Konfirmation erforderlichen Lebensalters allein für die Befreiung von der Schulpflicht nicht genügt, sondern daß außerdem eine gleiche Reife und Ausbildung und abgesehen von der Religionserkenntnis ein gleiches Maß von Kenntnissen, wie bei der Zulassung zur Konfirmation gefordert wird, vorhanden sein und nachgewiesen werden muß, bevor die Schulpflicht für erloschen erklärt werden kann. Es bedarf demnach für die in Rede stehenden Kinder, wenn sie das zur Konfirmation befähigende Alter erreicht haben, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Cognition über den als Bedingung für die Entlassung aus der Schule erforderlichen Grad der Reife und Ausbildung. Wenn diese Reife und Ausbildung nicht als vorhanden anerkannt wird, so kann das Kind noch nicht von der Schulpflicht befreiet, sondern muß dasselbe fortgesetzt zum Besuche der Schule angehalten werden, bis es das hervorgehobene Ziel erreicht hat. Wie die Abweisung von der Konfirmation bei den zur Landeskirche gehörenden Kindern in der Regel die Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr zur Folge hat, so unterliegt die Berechtigung der Schulbehörden keinem Zweifel, auch die aus der Landeskirche ausgeschiedenen Kinder bei mangelnder geistiger Reife noch ein Jahr nach Vollendung des für die Zulassung zur Konfirmation entscheidenden Alters zum Schulbesuche anzuhalten; es würde jedoch aus mehrfachen, insbesondere auch pädagogischen Gründen bedenklich sein, diese Verlängerung der Schulpflicht über den Zeitraum eines Jahres auszudehnen und wird ferner ausnahmsweise von einer Verlängerung der Schulpflicht ganz Abstand genommen werden müssen, wenn sich bei einem Kinde herausstellt, daß es wegen allgemeiner geistiger Schwäche und Unfähigkeit eine normale Ausbildung überhaupt nicht erlangen kann.

Wenn es bisher an Bestimmungen darüber fehlt, in welcher Weise und von welcher Behörde die Reife eines Kindes für die Entlassung aus der Schule in den bezeichneten Fällen zu ermitteln und zu konstatieren ist, so werden sich diese Fragen auf der Basis des bestehenden Rechtes leicht ordnen lassen. Ueber die Reife der fraglichen Kinder zur Entlassung aus der Schule wird der Schulvorstand, oder nach der in einigen Flecken üblichen Bezeichnung, die Ortsschulbehörde zu befinden und zu entscheiden haben, indem dies seiner Stellung als der mit der oberen Leitung der Schule und mit der Aufsicht über deren innere Ordnung betrauten Behörde entspricht.

Als reif zur Entlassung aus der Schule werden die fraglichen Kinder nach dem oben Ausgeführten nur dann anzuerkennen sein, wenn sie die allgemeine Reife und Ausbildung erlangt, sowie abgesehen von der Religionserkenntnis die speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben, welche als Vorbedingung für die Zulassung zur Konfirmation gefordert werden.

Hierbei liegt es in der Natur der Sache, daß der Schulvorstand, um die nötige Sicherheit des Urteils zu gewinnen, in jedem Falle vorher das Erachten des Rektors oder sonstigen Leiters der Schule zu vernehmen, in zweifelhaften Fällen aber eine Prüfung zu veranstalten haben wird. Auch wird es sich empfehlen, dem für reif befundenen Kinde eine schriftliche Beurkundung darüber in der Form eines Entlassungszeugnisses auszustellen.

Bevor das unterzeichnete Ministerium weitere Verfügung über die nach dem Vorstehenden noch der näheren Ordnung bedürftigen Fragen trifft, wünscht es die Aeußerung des . . . über dieselben zu vernehmen und sieht derselben binnen 3 Wochen entgegen.

Schwerin, den 9. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Circular

an die Magistrate der Städte (Rostock und Wismar ausgenommen),
an die Schulvorstände zu Dargun, Doberan und Daffow
und die Ortsschulbehörden zu Lüththeen und Jarrentin.

(Vgl. Nr. 64. 84. 110).

28. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 19. Oktober 1887, betr. Einreichen des Taufscheins.

Auf Ihre Eingabe an das Staatsministerium vom 9. Juli d. J. betreffend die Einreichung des Taufscheines Ihres schulpflichtigen Kindes erwidert Ihnen das unterzeichnete Ministerium, daß Ihre Beschwerde gegen den diesseitigen die Verfügung des Magistrats vom 15. Juni d. J. bestätigenden Bescheid vom 4. Juli d. J., nach Prüfung im Staatsministerium, hierdurch als ungerechtfertigt verworfen wird, da es der Schule obliegt sich zu vergewissern, ob die zur Aufnahme gelangenden

Kinder christlicher Eltern getauft sind, und, wenn die hiesige Schule dies bestehender Observanz nach allgemein durch Einforderung des Tauffcheines tut, keine begründete Veranlassung vorhanden ist, dies Verfahren in diesem Falle zu reprobiereu. (vgl. Nr. 77).

29. Reskript des Unterrichts-Ministerium — vom 27. Dezember 1887,
betr. Schulzwang.

Nach der von der Hospital-Administration in Bezug genommenen Verordnung des Magistrats zu Rostock vom 27. März 1884 hört die Schulpflichtigkeit der Kinder in Rostock und auf der Stadtfeldmark Rostocks mit dem Ablaufe desjenigen Schulhalbjahres auf, in welchem das Schulkind das 14. Lebensjahr zurücklegt. Der in Rostock am 23. September 1873 geborene Knabe . . . , welcher, wie anzunehmen in Rostock die Schule besucht hat, ist demgemäß Michaelis 1887 aus der Schule entlassen worden und hat darüber ein amtliches Entlassungszeugnis vom Elementarschuldirektor unter dem 29. September 1887 erhalten. Wenn er nach geschehener Schulentlassung in Br. in Dienst getreten ist, so kann solche Entlassung nicht als hinfällig angesehen, und wiederum der Besuch der Schule von ihm gefordert werden, wenn auch für Br. eine andre Bestimmung, nämlich die in § 18 der V.-D. vom 21. Juli 1821 gilt, wonach die Schulpflichtigkeit bis zur Konfirmation dauert.

30. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 29. Dezember 1890,
betr. Witwenpension der Rektoren und Konrektoren.

Das unterzeichnete Ministerium ist darauf aufmerksam geworden, daß nicht wenige Rektoren und Konrektoren der Stadtschulen eine geringere Witwenpension versichert haben, als sie nach dem Statut vom 21. Januar 1864 und der Verordnung zur Ergänzung und Modifikation dieses Statuts vom 10. März 1886 versichert haben sollten.

Das unterzeichnete Ministerium beabsichtigt nicht, hierin augenblicklich eine Aenderung gegen den Willen der Betreffenden herbeizuführen, jedoch sollen die versicherten Witwenpensionen den Stellengehalten angepaßt werden:

- 1) bei künftigen Neubesetzungen der Stellen,
- 2) schon jetzt, wenn die Stelleninhaber es selbst wünschen.

In diesem Falle haben sie jedoch nachzuzahlen, was sie bisher zu wenig bezahlt haben.

Die Rektoren und Konrektoren sind hierauf aufmerksam zu machen, und es ist ihnen dabei für alle Fälle mitzuteilen, daß sie eine Witwenpension von 25 Mark für jedes volle Hundert Mark des mit ihren Stellen verbundenen Einkommens versichern können und dann 4 Mark von jedem Hundert jährlich zu zahlen haben. Nebeneinnahmen aus Aemtern, welche mit den Schulstellen nicht fest verbunden sind, z. B. die aus dem Unterrichte an Gewerbeschulen, gehören bekanntlich nicht hierzu.

Den Berichten der Magistrate über die von den Rektoren und Konrektoren getroffenen Entscheidungen, event. darüber, daß die statuten-

mäßigen Witwenpensionen jetzt schon versichert sind, sieht das Ministerium entgegen. (Vgl. Nr. 34).

Begriff der Schulversämnisse. Pflicht der Schüler zur Teilnahme am Kirchenchor und zum Besuch des Gottesdienstes.

Vgl. Nr. 94. 102. 111.

31. Verordnung vom 31. Dezember 1896, betreffend die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken. (Schulkommission).

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken wird eine Kommission (Schulkommission) in Unserer Residenzstadt Schwerin eingesetzt.

Die Schulkommission wird Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unterstellt.

I. Die Schulkommission und deren Organisation.

§ 2. Die Schulkommission besteht

1. aus einem vortragenden Rat Unseres Justiz-Ministeriums oder aus einem Unseren höheren Verwaltungs-Behörden beziehungsweise Unserem Landgerichte in Schwerin angehörigen Beamten als Vorsitzendem,
2. aus einem Referenten Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten,
3. aus einem Superintendenten Unseres Landes,
4. aus vier ständischen Mitgliedern, von denen zwei der Ritterschaft und zwei der Landschaft anzugehören haben.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Ernennung der ständischen Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt auf Lebenszeit bezw. für die Dauer der Landstandtschaft oder des Amts als Mitglied eines Magistrats.

Die Mitglieder der Schulkommission und deren Stellvertreter werden von Uns ernannt, die ständischen Mitglieder und deren Stellvertreter auf Präsentation des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

§ 3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben sowie der Referent Unseres Ministeriums, Abteilung für Schulangelegenheiten, werden vor Antritt ihrer Funktionen auf den geleisteten Diensteid verwiesen. Die Beeidigung der übrigen Mitglieder erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschrift im § 7, Abs. 2 der Verordnung vom 19. Mai 1879 zur Ausführung von § 17 des Gerichtsverfassungsgezetes (Regierungsblatt 1879 No. 21).

§ 4. Die baaren Auslagen, welche durch den Geschäftsbetrieb der Schulkommission entstehen, werden aus dem Landkasten bestritten. Sie werden von unserer Renterei vorerschüssig gezahlt und derselben in Grundlage vierteljährlich zugelegter Liquidationen auf Anweisung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft aus dem Landkasten erstattet.

Die Mitglieder der Schulkommission versehen ihr Amt unentgeltlich. Es werden ihnen jedoch die für sie aus der Teilnahme an den Geschäften der Schulkommission entstehenden Kosten, namentlich Postporto, Schreibgebühren und dergleichen auf Anweisung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft aus dem Landkasten ersetzt, auch erhalten in gleicher Weise die auswärtigen Mitglieder der Schulkommission aus derselben Kasse Zehrungsgelder und Vergütung von Reisekosten nach den für die Mitglieder des Oberlandesgerichts bei Dienstreisen maßgebenden Bestimmungen.

§ 5. Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bestellt die erforderlichen Subalternbeamten und Unterbeamten. Dieselben erhalten für ihre Mühewaltung eine Vergütung.

Die Vergütung wird jährlich nach Maßgabe des Umfangs der Geschäfte von der Schulkommission festgesetzt. Von den Beträgen der Vergütung wird dem Engern Ausschuss von Ritter- und Landschaft durch die Schulkommission Mitteilung gemacht. Der Engere Ausschuss weist die Zahlung der Beträge auf den Landkasten an.

II. Sachliche Zuständigkeit der Schulkommission und Zuständigkeit für Beschwerden gegen die Entscheidungen derselben.

§ 6. Die sachliche Zuständigkeit der Schulkommission bestimmt das Gesetz.

§ 7. Die Schulkommission fungiert als Verwaltungsbehörde oder als Disziplinarbehörde.

Die Schulkommission fungiert als Verwaltungsbehörde, soweit nicht das Gesetz bestimmt, daß sie als Disziplinarbehörde zu fungieren hat.

§ 8. Soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, sind die Entscheidungen der Schulkommission im Disziplinarverfahren endgültige, während im Verwaltungsverfahren gegen Entscheidungen derselben der Refkurs (die Beschwerde) zulässig ist.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen, welche die Schulkommission als Disziplinarbehörde abgegeben hat, entscheidet Unser Staatsministerium, für die Entscheidung über alle sonstigen gegen Entscheidungen der Schulkommission erhobenen Beschwerden ist Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zuständig, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

III. Verfahren.

§ 9. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter ob.

Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen und Termine, ladet zur Mitwirkung in den Sitzungen und in den Terminen die Mitglieder der

Schulkommission mindestens zwei Wochen vorher ein und beruft bei Behinderung einzelner Mitglieder deren Stellvertreter.

Als behindert sind die im § 2 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder der Schulkommission anzusehen, wenn das Verfahren einen Lehrer betrifft, demgegenüber sie die Stellung der Ortsobrigkeit bzw. eines Mitgliedes derselben einnehmen.

Der Vorsitzende ernennt, falls er es für erforderlich erachtet, Berichterstatter.

§ 10. Der Vorsitzende leitet in den Sitzungen die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheiden die sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

§ 11. Kein Mitglied der Schulkommission darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorgängige Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 12. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 13 Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt.

Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

§ 14. Der Vorsitzende kann, wenn er es für erforderlich erachtet, unter Anschluß der betreffenden Akten und des Entwurfs einer von ihm in Vorschlag gebrachten Entscheidung schriftlich die Abstimmung erfordern.

Ergeben sich bei dem schriftlichen Zirkel sachliche Meinungsverschiedenheiten, so hat der Vorsitzende mittelst weiteren schriftlichen Zirkels die Wiederholung der schriftlichen Abstimmung herbeizuführen oder die Entscheidung bis zu der nächsten Sitzung zurückzustellen.

Die Zurückstellung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder der Schulkommission sich dafür aussprechen.

§ 15. Bei den Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder der Schulkommission und unter diesen der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter und je ein Mitglied der Ritterschaft und der Landschaft mitwirken.

Die Entscheidungen sind von sämtlichen Mitgliedern, welche an derselben Teil genommen haben, zu unterschreiben. Wird über die Verhandlung in den Sitzungen ein Protokoll aufgenommen und werden die Entscheidungen durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt, so genügt es, daß das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben wird, welche an der Entscheidung Teil genommen haben.

§ 16. Mitteilungen, Anzeigen und Anträge auf Entscheidung sind bei der Schulkommission schriftlich einzureichen.

Die Anträge sollen eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der etwa vorhandenen Beweismittel enthalten.

Ist durch das Gesetz eine Frist für die Einreichung des Antrages vorgegeschrieben, so ist derselbe, falls sich ergibt, daß er nach Ablauf der Frist eingereicht ist, durch Entscheidung der Schulkommission als unzulässig zu vermerken.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die durch das Gesetz vorgeschriebene Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

§ 17. Der Antrag bezw. der im Falle des § 16, Absatz 3 für zulässig befundene Antrag wird von dem Vorsitzenden der Gegenpartei, falls eine solche vorhanden ist, mit der Aufforderung zugestellt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in dem Antrage behaupteten Tatsachen für zugestanden und die überreichten Urkunden für anerkannt werden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird von dem Vorsitzenden dem Antragsteller zugestellt, geeigneten Falls mit der Aufforderung, unter dem im vorstehenden Absatz angedrohten Präjudiz eine weitere Erklärung innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung einzureichen.

Geht eine solche Gegenerklärung ein, so wird dieselbe der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt.

Die in den beiden ersten Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Fristen können von dem Vorsitzenden auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 18. Dem Antrage und den im § 17 gedachten Erklärungen sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original und in Abschrift beizufügen.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 19. Die Schulkommission hat die Sache für die von ihr zu treffende Entscheidung, soweit erforderlich, zu instruiren und zu solchem Zwecke nach ihrem Ermessen weitere Erklärungen von den Parteien zu erfordern und alle diejenigen Ermittlungen vorzunehmen bezw. alle diejenigen Beweise aufzunehmen, welche ihr für die Beurteilung der Sache wesentlich erscheinen.

§ 20. Die Schulkommission ist insbesondere berechtigt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen und Zeugen sowie Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Anwendung.

Der Vorsitzende verfügt die Ladung der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung die Schulkommission für erforderlich erachtet, zu dem für die Vernehmung bestimmten Termine.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in dem vor der Schulkommission bestimmten Termine, obgleich sie ordnungsmäßig geladen waren, nicht erscheinen oder das Zeugnis oder die Eidesleistung verweigern, erfolgt auf Ersuchen der Schulkommission durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§ 21. Die Schulkommission kann die Aufnahme von Beweisen durch eines ihrer Mitglieder, durch ein Amtsgericht oder durch eine sonstige öffentliche Behörde bewirken lassen.

Dem Ersuchen der Schulkommission um Aufnahme von Beweisen haben die Amtsgerichte und die sonstigen öffentlichen Behörden Folge zu leisten, sofern sie sachlich und örtlich für die Bewirkung der Beweisaufnahme zuständig sind.

Der § 96 der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

Will oder kann die Schulkommission die von ihr für erforderlich erachtete eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nicht selbst bewirken, so hat sie um die Bewirkung der Vernehmung das örtlich zuständige Amtsgericht zu ersuchen.

§ 22. Parteien ist von der Zeit und von dem Orte der Beweisaufnahme Kenntnis zu geben und es ist ihnen zu gestatten, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§ 23. Beim Vorhandensein von Parteien kann die Schulkommission, falls sie es für erforderlich erachtet, vor Abgabe der Entscheidung die Anberaumung eines Termins zur schließlichen Verhandlung beschließen.

Bei dieser terminlichen Verhandlung ist es den Parteien gestattet, einen Beistand zuzuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Die Ladung der Parteien erfolgt unter dem Präjudize, daß im Falle des Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden.

§ 24. Nach Beendigung des Instruktionsverfahrens erfolgt die Beschlußfassung der Schulkommission nach ihrer freien aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung.

Die Entscheidung wird in Form eines schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheides erlassen.

Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 25. Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei.

Eine Einziehung der durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen findet insoweit statt, als sie nach Maßgabe der §§ 79 bis 80 b des Gerichtskostengesetzes erhoben werden können und nicht zu den im § 4, Abs. 2 der gegenwärtigen Verordnung gedachten Kosten gehören. Rückfichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß von den durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts erwachsenen Kosten dem unterliegenden Teile nur die Gebühren zur Last zu legen sind, welche der obliegende Teil im Falle einer vor der Schulkommission stattgehabten terminlichen Schlußverhandlung für das Beziehen

des Termins unter entsprechender Anwendung des § 7 der Verordnung vom 22. September 1879 zur Ausführung der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte (Regierungs-Blatt 1879, No. 50) zu entrichten hat.

Die einzuziehenden baren Auslagen sowie die zu erstattenden Gebühren und Auslagen werden, wenn dieses nicht bereits in dem von der Schulkommission erlassenen Bescheide geschehen ist, durch den Vorsitzenden endgültig festgestellt.

§ 26. Die Zustellung der Einladungen der auswärtigen Mitglieder zu Sitzungen und Terminen der Schulkommission sowie die sonst nach der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Zustellungen und Ladungen erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein.

§ 27. Die Schulkommission ist zur Verfügung der Zwangsvollstreckung aus den von ihr erlassenen Entscheidungen berechtigt.

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden Unseres Landes haben dem im Vollzug dieser Verordnung an sie ergehenden Eruchen der Schulkommission Folge zu geben, sofern sie sachlich und örtlich zuständig sind.

IV. Besondere Bestimmungen für das Disziplinarverfahren.

§ 28. Die Mitglieder der Schulkommission sind in Disziplinarsachen von der Ausübung ihres Amtes aus denselben Gründen ausgeschlossen und können sowohl von der Ortsobrigkeit als auch von dem Lehrer aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist bezw. abgelehnt werden kann.

Ueber die Ausschließung und Ablehnung entscheidet, wenn das betreffende Mitglied die Ausschließung oder die Ablehnung nicht für begründet erachtet, die Schulkommission.

§ 29. Das Verfahren in Disziplinarsachen ist einzustellen, wenn durch eine der Schulkommission gegenüber abgegebene Erklärung der Antrag auf Entscheidung zurückgezogen wird.

Schuldner der nach Maßgabe der Bestimmung des § 25, Abs. 2 zu erstattenden baren Auslagen ist in dem Falle des vorstehenden Absatzes derjenige Teil, durch dessen Erklärung die Einstellung des Verfahrens veranlaßt ist.

V. Beschwerde-Instanz.

§ 30. Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Schulkommission muß bei derselben innerhalb einer Frist von Einem Monat nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt mittelst Einreichung der Beschwerdeschrift.

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

Die Beschwerdeschrift soll enthalten die Erklärung, in wie weit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderungen derselben beantragt werden, sowie die Angabe derjenigen neuen Tatsachen und Beweise, auf welche die Beschwerde gestützt wird.

§ 31. Die Schulkommission hat die Beschwerdeschrift mit den Akten und einem Bericht aus der Sache bei dem für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Ministerium einzureichen.

§ 32. Die Beschwerde hat nur in Disziplinarsachen aufschiebende Wirkung.

Im Uebrigen können der Vorsitzende der Schulkommission und die Beschwerdeinstanz anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 33. Die Beschwerdeinstanz prüft, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Bestimmung des § 16, Abs. 4 findet auf die Beschwerdeinstanz Anwendung.

§ 34. In der Beschwerdeinstanz findet das bei Unseren Ministerien in Beschwerdesachen übliche Verfahren statt.

Die Beschwerdeinstanz kann, wenn sie weitere Ermittlungen oder die Aufnahme von Beweisen für erforderlich erachtet, die Vornahme der Ermittlungen und die Aufnahme der Beweise der Schulkommission übertragen.

§ 35. Erachtet die Beschwerdeinstanz die Beschwerde für begründet, so kann sie der Schulkommission aufgeben, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Durchführung zu bewirken.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 36. Auf Vorschlag der Schulkommission kann für dieselbe Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 37. Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, kann von der Schulkommission Erachten über Fragen erfordern, welche das Volksschulwesen in Ritters- und Landschaft betreffen.

§ 38. Die Schulkommission hat zum 1. Oktober jedes Jahres einen Bericht über die Tätigkeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahre Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu überreichen.

Der Bericht hat auch auf Mängel und Lücken, die sich im Geschäftskreise der Schulkommission herausgestellt haben und deren Beseitigung durch legislatives Einschreiten die Schulkommission für erforderlich erachtet, aufmerksam zu machen.

§ 39. Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, wegen Teilnahme des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz an der Schulkommission mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz unter Zustimmung unserer getreuen Stände Vereinbarung zu treffen.

§ 40. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Vgl. Nr. 33.

Impfgesetz.

Vgl. Nr. 62. 108.

Verordnung vom 19. März 1901, betr. die Beeidigung der an den Großherzoglichen Schulen angestellten Lehrer 2c. (Vgl. Nr. 112).

32. Bekanntmachung des Unterrichts-Ministerium vom 9. August 1901, betreffend die von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verordnung vom 12. März 1901 unterstützten Schulen und Lehrerinnen-Seminare.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der an den Landschulen im Domanium zc. angestellten, seminaristisch gebildeten Lehrer (Regierungs-Blatt 1901, Nr. 13), giebt das unterzeichnete Ministerium nachstehend die von der Stadt bezw. Ortsobrigkeit unterstützten Schulen bezw. Lehrerinnen-Seminare bekannt, deren Bestehen für den Zweck der genannten Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anzuerkennen ist:

1. die höhere Knabenschule zu Boizenburg,
2. die höhere Töchterschule daselbst,
3. die höhere Töchterschule zu Güstrow und das mit ihr verbundene Lehrerinnen-Seminar,
4. die Lönnties'sche Töchterschule in Güstrow.

33. Verordnung vom 19. Dezember 1901 zur Abänderung der Verordnungen vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnungen vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission, was folgt:

I. Die Vorschriften der Verordnungen vom 12. März 1901 (Regierungs-Blatt 1901, No. 13) und vom 31. Dezember 1896 (Regierungs-Blatt 1897, No. 1) finden auf die von der Stadt Rostock an Landschulen, sowie auf die an den Volks- und Bürgerschulen in der Stadt Rostock und in dem Flecken Warnemünde angestellten Lehrer mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Die in dem § 7 Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 14 Nr. 1 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 12. März 1901 der Schulkommission übertragenen Entscheidungen erfolgen durch den Magistrat der Stadt Rostock.
2. Die Bestimmungen im § 12 der Verordnung vom 12. März 1901 treten für die Landschulstellen in den Rostocker Kammereigütern, sowie in den Rostocker Hospitalgütern außer Kraft.
3. Der Flecken Warnemünde wird für den Fall, daß demselben eine Gemeindeverfassung verliehen werden sollte, durch welche er verpflichtet wird, die dortigen Lehrer aus eigenen Mitteln zu be-

folden, von dem auf diese Verleihung folgenden Kalendervierteljahre an, solange als die Einwohnerzahl 10 000 und weniger beträgt, den Städten der ersten Klasse (§ 17 der Verordnung vom 12. März 1901) gleichgestellt, jedoch darf die Gleichstellung nicht zu Ungunsten der zur Zeit der Verleihung bereits angestellten Lehrer wirken.

4. Veränderte Festsetzungen der im § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 12. März 1901 bezeichneten Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte können vom Magistrat der Stadt Rostock getroffen werden. Gegen die Entscheidung des letzteren findet Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, statt.
5. Die Bestimmungen des III. Abschnitts der Landesverordnung vom 12. März 1901 über die Aufbringung der Alterszulagen für die ritter- und landschaftlichen Schullehrer durch eine von jeder katastrirten Hufe an den Landlasten einzuzahlenden Steuer, sowie über die Zahlung der Alterszulagen aus dem Landlasten treten für die in den Rostocker Kammereigütern, sowie in den Rostocker Hospitalgütern angestellten Landschullehrer außer Kraft.

Die Alterszulagen für die in Rostocker Kammereigütern, sowie in den Rostocker Hospitalgütern angestellten Landschullehrer sind von der Stadt aufzubringen. Die Zahlung an die Landschullehrer erfolgt vierteljährlich vor oder mit Ende des Vierteljahres.

6. Die im § 29 der Landes-Verordnung vom 12. März 1901 vorgeschriebenen Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte sind von dem Magistrat auch hinsichtlich der in den Rostocker Kammerei- und Hospitalgütern angestellten Landschullehrer Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu überreichen.
7. Die Entscheidungen des Magistrats erfolgen unter Zuziehung und Mitwirkung des Superintendenten.
8. Gegen die Entscheidungen des Magistrats findet die Beschwerde auch in den Fällen statt, in welchen die Entscheidungen, falls sie von der Schulkommission abgegeben sein würden, endgültig gewesen sein würden.

Für die Entscheidung über die Beschwerde ist in den Fällen des § 7 Absatz 2, des § 10 Abs. 3, des § 14 Nr. 1 Abs. 2 und des § 26 Abs. 3 der Landesverordnung vom 12. März 1901 Unser Staatsministerium, in allen übrigen Fällen Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zuständig.

II. Die Bestimmungen des V. Abschnitts der Verordnung vom **31. Dezember 1896** (§§ 30 bis 35) über die Beschwerde-Instanz finden füngemäße Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§ 24 und 25 derselben Verordnung.

III. Die Verordnung vom 7. April 1899 zur Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Dienstfinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission, wird aufgehoben.

34. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 10. Februar 1903, betr. **Anmeldungen von Lehrern für das Witweninstitut durch die Magistrate.**

Neuerdings liegen wiederum zahlreiche Fälle vor, in denen die Vorschriften der Satzung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer vom 22. Dezember 1897 über die Anmeldung zum Zwecke der Aufnahme der zur Teilnahme an dem Witwen-Institut berechtigten und verpflichteten Lehrer an den städtischen Schulen von den zur Anmeldung verpflichteten Behörden nicht genau beobachtet werden.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt deshalb Veranlassung, unter Bezugnahme auf die Vorschrift in § 14 der genannten Satzung und auf die Zirkular-Verordnung vom 2. Februar 1895 wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß von dem zur Anstellung der zum Witwen-Institut rezeptionspflichtigen Lehrer berechtigten Magistrate dem Vorstände der Großherzoglichen Witwen-Institute allemal rechtzeitig Mitteilung gemacht werden muß:

1. von jeder Anstellung eines Lehrers unter Angabe des aufnahmepflichtigen Dienst Einkommens,
2. von jeder Veränderung dieses Dienst Einkommens,
3. von jeder Pensionierung eines Lehrers unter Angabe des Termins, wo dieselbe eintritt, und des bewilligten Ruhegehalts,
4. von jeder verfügten interimistischen Verwaltung einer erledigten Lehrerstelle und der Dauer des Interimistifikums,
5. von jedem Sterbefalle eines Lehrers unter Angabe der den Hinterbliebenen bewilligten Gnadenzeit,
6. von jeder verfügten Kündigung oder Dienstentlassung.

Hinsichtlich der vom Landesherrn anzustellenden Lehrer, welche zur Teilnahme an dem Witwen-Institut berechtigt und verpflichtet sind, ist allemal rechtzeitig dem unterzeichneten Ministerium Anzeige zu machen:

1. von jeder Gehaltsveränderung und dem Zeitpunkte ihres Eintritts,
2. von jedem Sterbefalle.

35. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 27. April 1905, betr. **Schulpflicht geisteschwacher Kinder.**

Für den Fall, daß ein Kind im schulpflichtigen Alter durch Krankheit oder Geisteschwäche seiner Schulpflicht überhaupt nicht, also auch nicht in den Elementarschulen zu genügen imstande ist, sind keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden, auf Grund welcher die Eltern veranlaßt werden können, die bezüglichlichen Kinder in Pflege oder in Erziehungsanstalten zu geben bezw. ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, an dem Unterricht in diesen Anstalten teilzunehmen.

36. Verordnung vom 28. April 1908, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der die Volks- und Bürgerschulen der Städte und ritterschaftlichen Flecken betreffenden Angelegenheiten steht der Ortsobrigkeit und einem Schulvorstande zu, dessen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche angehören müssen.

Bestehen in einer Stadt oder in einem ritterschaftlichen Flecken mehrere Volks- und Bürgerschulen, so kann für dieselben ein gemeinschaftlicher Schulvorstand gebildet werden.

Das kirchenordnungsmäßige Inspektionsrecht des Superintendenten bleibt unberührt.

§ 2. Die Verwaltung der Ortsobrigkeit erstreckt sich auf die äußeren sowie auf diejenigen inneren Schulangelegenheiten, die nicht nach Maßgabe des § 7 zur Zuständigkeit des Schulvorstandes gehören.

§ 3. Die Bildung und Zusammensetzung der Schulvorstände erfolgt in nachstehender Weise:

I. In den Städten sollen dem Schulvorstand angehören:

1. der Bürgermeister; der Bürgermeister kann sich durch ein anderes Mitglied des Magistrats vertreten lassen;
2. der Ortsgeistliche. Sind mehrere Ortsgeistliche vorhanden, so ist der erste Ortsgeistliche Mitglied des Schulvorstandes, jedoch kann derselbe sich mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, durch einen der übrigen Geistlichen dauernd oder in einzelnen Fällen vertreten lassen. Auch kann statt des ersten Ortsgeistlichen einer der übrigen Geistlichen von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden;
3. ein Mitglied des Bürgerausschusses, das auf die Zeit seiner Amtsdauer vom Bürgerausschuß gewählt wird;
4. der Rektor der Volks- und Bürgerschulen.

II. Durch stadtverfassungsmäßigen Beschluß kann für jede Stadt angeordnet werden, daß dem Schulvorstand ein Mitglied aus der allgemeinen Bürgerschaft, welches vom Magistrat auf 5 Jahre gewählt wird, hinzutreten soll.

III. In den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern kann außerdem durch stadtverfassungsmäßigen Beschluß angeordnet werden, daß an Stelle eines der Bürgermeister oder des ihn vertretenden Magistratsmitgliedes zwei Magistratsmitglieder und in den Fällen unter I an Stelle des einen Mitgliedes aus dem Bürgerausschuß zwei Mitglieder desselben, in den Fällen unter II aber an Stelle des einen Mitgliedes aus dem

Bürgerausschüsse und aus der allgemeinen Bürgerschaft je zwei solcher Mitglieder treten sollen.

Die Mitglieder des Magistrats werden in diesem Falle vom Magistrat bestimmt, die bürgerchaftlichen Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. I, Ziffer 3, und Nr. II gewählt.

Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bleibt es im Falle des Abfages 1 überlassen, zwei Ortsgeistliche und, wenn die Stadt in mehr als zwei Kirchspiele zerfällt, so viele, als Kirchspiele vorhanden sind, jedoch nicht mehr als drei zu Mitgliedern des Schulvorstandes zu ernennen.

IV. In den ritterschaftlichen Flecken sollen dem Schulvorstand angehören:

1. der Gutsherr oder sein Stellvertreter oder der Ortsdirigent;
2. der Ortsgeistliche;
3. ein drittes Mitglied, welches von dem Gutsherrn oder dem Ortsdirigenten zu bestimmen ist;
4. der Rektor oder ein mit den Befugnissen eines Rektors ausgestatteteter Lehrer, falls solcher an der Schule ange stellt ist.

§ 4. 1. Vorsitzender des Schulvorstandes in den Städten ist der Bürgermeister oder das an seine Stelle getretene rechtsgelehrte Magistratsmitglied. Ist an Stelle des Bürgermeisters ein nicht rechtsgelehrtes Mitglied des Magistrats in den Schulvorstand getreten, so führt der Ortsgeistliche den Vorsitz.

Gehören mehrere Magistratsmitglieder oder mehrere Geistliche dem Schulvorstande an, so wird der Vorsitz von den rechtsgelehrten Magistratsmitgliedern nach Maßgabe ihres Dienstranges oder Dienstalters und erst bei ihrer Behinderung von den Ortsgeistlichen nach Maßgabe ihres Dienstranges oder Dienstalters geführt.

2. Vorsitzender des Schulvorstandes in den ritterschaftlichen Flecken ist der Gutsherr oder der Ortsdirigent oder bei deren Behinderung der Ortsgeistliche.

§ 5. 1. Alle Mitglieder des Schulvorstandes haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne Mitglieder persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 6. Beschwerden gegen Verfügungen des Schulvorstandes oder der Ortsobrigkeit in Schulangelegenheiten führen an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten; die in einzelnen Städten geltenden Vorschriften, nach welchen Beschwerden gegen den Schulvorstand an den Magistrat führen, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß gegen die Beschwerdeentscheidung des Magistrats die weitere Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, statt hat.

§ 7. Zu den Befugnissen des Schulvorstandes gehören:

A. Im Allgemeinen.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der inneren Schulangelegenheiten, soweit es sich um die Einrichtung, Gestaltung und Erteilung des

Unterrichts, das Verhalten von Lehrern und Schülern, sowie die Handhabung der Schulzucht handelt.

B. Im Besonderen.

I. In Bezug auf den Unterricht:

1. Die Ueberwachung der Befolgung des genehmigten Lehrplanes:
Wegen der Aufstellung des Lehrplans und wegen wesentlicher Aenderungen desselben, welche der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bedürfen, hat der Schulvorstand an die Ortsobrigkeit Vorschläge und Anträge zu richten;
2. die Genehmigung der Auswahl und Einführung der dem Unterricht zugrunde zulegenden Lehrbücher, sowie die Befugnis, Aenderungen bezüglich der Lehrbücher zu treffen;
3. die Ueberwachung der Methode des Unterrichts;
4. die Genehmigung des Stundenplans;
5. in streitigen Fällen die Entscheidung, ob der anderweite Unterricht, den ein zur Volksschule pflichtiges Kind erhält, genügend ist oder nicht;
6. im Einvernehmen mit der Ortsobrigkeit die Veranstaltung öffentlicher Schulprüfungen, überhaupt die Genehmigung und Entscheidung über öffentliche Akte und deren Programme, über die Tageszeit, zu welcher der Unterricht beginnen und enden soll, über Aussetzung des Unterrichts, sowie über Anfang und Ende der Ferien;
7. die Bestimmung über die Verwendung der einzelnen Lehrkräfte in Bezug auf die Klassen und die Lehrgegenstände, in welchen sie Unterricht erteilen sollen;
8. in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit die Einrichtung neuer und die Einziehung bestehender Klassen;
9. der Vollzug periodischer Revisionen der Schulen oder einzelner Klassen.

Diese Revisionen hat der Schulvorstand in seiner Gesamtheit vorzunehmen; jedoch sind das ordentliche Magistratsmitglied und die geistlichen Mitglieder auch befugt, allein und in Abwesenheit der übrigen Mitglieder eine solche Revision vorzunehmen und dem Unterricht in den Klassen beizuwohnen. Die Ueberwachung des Religionsunterrichts steht neben dem Schulvorstande auch dem im Schulvorstande befindlichen Geistlichen als solchem zu. Die Ergebnisse der Revisionen bezw. der Ueberwachung des Religionsunterrichts seitens einzelner Mitglieder des Schulvorstandes bezw. des Geistlichen im Schulvorstand sind alsbald dem Schulvorstand mitzuteilen.

Die dem Rektor schon als solchem zustehende Revisionsbefugnis wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

II. In Bezug auf die Lehrkräfte:

1. Die Beaufsichtigung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen mit der Maßgabe, daß der Schulvorstand befugt ist, Lehrer und Lehrerinnen, welche die Pflichten, die ihnen ihr Dienst hinsichtlich ihres amtlichen und außeramtlichen Verhaltens auferlegt, vernachlässigen oder verletzen, ohne förmliches Disziplinarverfahren. Vorhaltungen zu machen und Ermahnungen zu erteilen.

Der Schulvorstand ist hierzu nur in seiner Gesamtheit berechtigt. Die Vorhaltung oder Ermahnung wird auf Beschluß des Schulvorstandes durch den Vorsitzenden allein oder in Gegenwart des Schulvorstandes erteilt und hat der Schulvorstand nach Ermessen hiervon der Anstellungsbehörde Mitteilung zu machen.

Hält der Schulvorstand die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Lehrer für geboten, so hat er einen entsprechenden Antrag an die Anstellungsbehörde zu richten;

2. die im Falle des Todes oder der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Lehrers oder einer Lehrerin erforderlichen Anordnungen wegen Erteilung des Unterrichts.

Wegen der weiteren Ordnung der Vertretung hat der Schulvorstand Anträge und Vorschläge an die Ortsobrigkeit zu richten;

3. die Erteilung von Urlaub für länger als drei Tage bis zu einer Woche an Lehrer und Lehrerinnen.

Urlaub bis zu drei Tagen erteilt der Rektor, Urlaub für länger als eine Woche die Ortsobrigkeit;

4. der gütliche Ausgleich bei Mißhelligkeiten in Schulangelegenheiten zwischen Eltern und Lehrern sowie zwischen den Lehrern unter sich, soweit die Erledigung nicht vom Rektor erfolgen kann;

5. die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rektor und Klassenlehrer über die Versetzung eines Kindes;

6. im Einvernehmen mit der Ortsobrigkeit die Erteilung der Erlaubnis an Lehrer und Lehrerinnen zu allen einen Erwerb bezweckenden Nebengeschäften, z. B. zur Uebernahme von Privatstunden und zur Unterrichtserteilung an Unterrichtsanstalten sowie die Untersagung der Erteilung solchen Unterrichts, wenn durch ihn der Dienst leidet.

III. In Bezug auf die Schulkinder:

1. Die Fürsorge für die Befolgung der bestehenden Vorschriften über den Schulbesuch seitens der Eltern der schulpflichtigen Kinder oder deren Vertreter.

Der Schulvorstand hat — wenn Kinder, die zu der unter seiner Aufsicht stehenden Schule schulpflichtig sind, eine andere Schule besuchen und er trotz Aufforderung den Nachweis des wirklich erfolgenden Schulbesuchs und des ausreichenden Schulunterrichts von den Eltern nicht erlangen kann — bei der Ortsobrigkeit die Einleitung weiterer Maßnahmen zu beantragen.

Der Schulvorstand ist berechtigt, Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, zum Besuche der Schule zuzulassen;

2. die Entscheidung über die Verlängerung der Schulpflicht bei Kindern, welche zwar das gesetzliche Alter, aber nicht die nötige Ausbildung besitzen;

3. die Urlaubserteilung bis zu 14 Tagen an Kinder;

4. die zeitweilige Ausschließung eines Schulkindes vom Besuche der Schule und die Bestimmung der Voraussetzungen für die Wiederzulassung des Kindes zum Schulbesuche;

5. die Fürsorge für einen regelmäßigen Schulbesuch.

Der Schulvorstand hat bei Wiederholung der Schulversäumnisse das Recht, die Eltern vorzuladen und zu verwarnen. Er ist befugt, in jedem einzelnen Falle festzustellen, daß Krankheiten zur Entschuldigung von Schulversäumnissen nicht bloß vorgeschützt werden.

IV. Der Schulvorstand hat alljährlich die Schulen zu besichtigen zwecks Feststellung, ob die Schulhäuser und das Schulinventar, insbesondere die Schullokale und deren Ausstattung in gehörigem Stande und die nötigen Lehrmittel vorhanden sind.

§ 8. Die Genehmigung zur Errichtung von Neben- und Privatschulen wird in den Städten vom Magistrat mit Ermächtigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, erteilt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Magistrats steht dem Betroffenen die Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu.

§ 9. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Schulvorstand und Ortsobrigkeit entscheidet Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 10. Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der landesherrlich bestätigten Schulordnungen werden aufgehoben. Soweit jedoch in einzelnen Städten oder ritterschaftlichen Flecken der Ortsobrigkeiten — sei es auf Grund von Vereinbarungen oder statutarischen Bestimmungen — weitergehende Rechte in Ansehung der Errichtung von Privat- oder Nebenschulen zustehen, bleiben diese Bestimmungen von Bestand.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Städte Rostock und Wismar sowie auf den Flecken Warnemünde keine Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

37. Verordnung vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Für die Anstellung, für das Dienst Einkommen und für die Pensionierung der nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie für die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen sie und für ihre Entlassung aus dem Amte gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Abchnitt I: Anstellung.

§ 2. I. Lehrer im Sinne des § 1 sind:

1. Die seminaristisch gebildeten Lehrer, welche die Abgangsprüfung oder die sogenannte Extraneeprüfung bei dem Schullehrerseminar zu Neufloster bestanden haben;

2. die Lehrer, welche, ohne die unter Nr. 1 gedachten Prüfung bestanden zu haben, zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung an einer der im § 1 genannten Schulen bereits festangestellt sind.

II. Lehrerinnen im Sinne des § 1 sind:

1. Die Lehrerinnen, welche das Zeugnis der Befähigung zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an Volks-, Bürger- oder höheren Mädchenschulen für Mecklenburg-Schwerin nach Maßgabe der jeweilig geltenden Verordnungen — V. D. vom 24. September 1875 (R.-Bl. 1875 No. 26) und V. D. vom 13. Mai 1895 (R.-Bl. 1895 No. 17) — oder für einen deutschen Bundesstaat — einschließlich des Reichslandes Elsaß-Lothringen — mit dem Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, die Anerkennung der Geltung der dort ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen für Mecklenburg-Schwerin vereinbart hat oder noch vereinbaren wird, erlangt haben;

2. die Lehrerinnen, die, ohne eines der unter Nr. 1 gedachten Zeugnisse erlangt zu haben, zur Zeit der Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an einer der im § 1 genannten Schulen bereits angestellt sind und wissenschaftlichen Unterricht erteilen.

§ 3. In den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken dürfen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung:

a) als seminaristisch gebildete Lehrer nur solche Personen angestellt werden, welche die im § 2 Nr. 1 bezeichnete Prüfung bestanden haben,

b) zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterrichte nur Lehrerinnen angestellt werden, welche eines der im § 2 Nr. II gedachten Zeugnisse erlangt haben.

Die Lehrer und Lehrerinnen müssen unbescholten sein und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören. Letztere Vorschrift findet auf die als fremdsprachliche Lehrerinnen von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zugelassenen Ausländerinnen, keine Anwendung. Die Vorschriften der beiden vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf Lehrer und Lehrerinnen, die zum Probendienst oder zur Vertretung behinderter angestellter Lehrer oder Lehrerinnen berufen werden.

§ 4. Lehrerinnen dürfen nur Unterricht erteilen:

1. an solchen Volks- und Bürgerschulen, die nur für Mädchen bestimmt sind;

2. an gemischten Volks- und Bürgerschulen:
in den beiden untersten Knabenklassen, in den beiden untersten gemischten Klassen und in den gesonderten Mädchenklassen.

In allen in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Klassen dürfen die Lehrerinnen auch Religionsunterricht erteilen.

Lehrerinnen dürfen nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, mehr als 26 Pflichtstunden auferlegt werden.

§ 5. Die Zahl der wissenschaftlichen Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen einer Stadt oder eines ritterschaftlichen Fleckens darf

ein Drittel der Gesamtzahl der an den Volks- und Bürgerschulen desselben Orts zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht angestellten Lehrkräfte dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, so ist dauernde Verwendung einer weiteren Lehrerin gestattet.

§ 6. Die von den Ortsobrigkeiten angestellten Lehrer, mit deren Stelle ein Kirchenamt nicht verbunden ist, und die Lehrerinnen werden durch die Ortsobrigkeiten in ihr Amt eingeführt.

Im übrigen verbleibt es bei der bestehenden Ordnung, insbesondere bei der Einführung durch den Superintendenten, soweit sie der bisherigen Uebung entspricht.

§ 7. Das Anstellungsrecht rücksichtlich aller in den § 1 und 2 genannten Lehrer und Lehrerinnen geht — soweit es nicht bereits den Ortsobrigkeiten zusteht — mit den in den § 3 bis 6 bezeichneten Beschränkungen auf die Ortsobrigkeiten über; bezüglich der Besetzung der Lehrerstellen, mit denen ein Kirchenamt verbunden ist, verbleibt es jedoch bei der geltenden Ordnung.

Abchnitt II: Dienst einkommen.

§ 8. Das Dienst einkommen der Lehrer und der Lehrerinnen bestimmt sich nach dem System der Alterszulagen.

§ 9. Die Höhe des Dienst einkommens der Lehrer richtet sich nach der Zahl der Einwohner der Stadt oder des ritterschaftlichen Fleckens. Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist die jeweilige im Regierungsblatt, Amtl. Beilage, veröffentlichte letzte deutsche Volkszählung maßgebend.

Veränderungen in der Einwohnerzahl können zu Ungunsten bereits fest angestellter Lehrer nicht wirken, während ihre Wirkung zu Gunsten der Lehrer von dem auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der neuen Volkszählung in der Amtlichen Beilage des Regierungsblattes folgenden 1. Oktober ab eintritt.

§ 10. Die Städte werden in zwei Klassen geteilt. Es bilden die erste Klasse die Städte mit 10000 und weniger Einwohnern, die zweite Klasse die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern.

Den Städten der ersten Klasse werden die ritterschaftlichen Flecken Daffow und Klüz, den Städten der zweiten Klasse der Flecken Warnemünde gleichgestellt.

§ 11. In den Städten der ersten Klasse und in den ritterschaftlichen Flecken Daffow und Klüz beträgt das Dienst einkommen der Lehrer jährlich:

1. in den ersten 4 Dienstjahren mindestens	1000 Mk.
2. nach vollendeten 4 Dienstjahren mindestens	1300 Mk.
3. nach vollendeten 8 Dienstjahren mindestens	1550 Mk.
4. nach vollendeten 12 Dienstjahren mindestens	1700 Mk.
5. nach vollendeten 16 Dienstjahren mindestens	1800 Mk.
6. nach vollendeten 20 Dienstjahren mindestens	1900 Mk.
7. nach vollendeten 24 Dienstjahren mindestens	2000 Mk.

§ 12. In den Städten der zweiten Klasse und in dem Flecken Warnemünde beträgt das Dienst einkommen der Lehrer jährlich:

1. in den ersten 4 Dienstjahren mindestens	1200 Mk.
2. nach vollendeten 4 Dienstjahren mindestens	1450 Mk.
3. nach vollendeten 8 Dienstjahren mindestens	1700 Mk.
4. nach vollendeten 12 Dienstjahren mindestens	1900 Mk.
5. nach vollendeten 16 Dienstjahren mindestens	2100 Mk.
6. nach vollendeten 20 Dienstjahren mindestens	2250 Mk.
7. nach vollendeten 24 Dienstjahren mindestens	2400 Mk.

§ 13. Die Höhe des Diensteinkommens der Lehrerinnen beträgt jährlich:

1. in den ersten 4 Dienstjahren mindestens	900 Mk.
2. nach vollendeten 4 Dienstjahren mindestens	1000 Mk.
3. nach vollendeten 8 Dienstjahren mindestens	1100 Mk.
4. nach vollendeten 12 Dienstjahren mindestens	1200 Mk.
5. nach vollendeten 16 Dienstjahren mindestens	1300 Mk.
6. nach vollendeten 20 Dienstjahren mindestens	1400 Mk.

§ 14. Sind mit Schulstellen Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte verbunden, so behält es rücksichtlich der Berechnung derselben bei den bisher dieserhalb getroffenen Festsetzungen das Bewenden.

Veränderte Festsetzungen sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zulässig.

Wenn über die Berechnung des Naturaleinkommens gültige Festsetzungen nicht bestehen, so sind die in Beihalt des § 10 der Verordnungen vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens pp. — R.-Bl. 1901, No. 13 — festgestellten bezw. die auf Grund des § 15 Abs. 2 dieser Verordnung für die Städte und ritterschaftlichen Flecken aufgestellten besonderen Grundsätze für die Veranschlagung des Diensteinkommens maßgebend.

§ 15. Ist mit einer Schulstelle an einer der im § 1 genannten Schulen ein Kirchenamt verbunden, so behält es rücksichtlich der Einrechnung des Einkommens aus dem mit dem Schuldienst verbundenen Kirchenamte in die in den § 11 und 12 festgesetzten Mindestgehälte bei den dieserhalb im einzelnen Falle getroffenen Festsetzungen mit der Maßgabe das Bewenden, daß künftig als Vergütung für den Kirchendienst mindestens der Betrag von 200 Mk. bezw. wenn das aus kirchlichen Mitteln fließende Einkommen diese Summe nicht erreicht, der ganze Betrag desselben bei der Veranschlagung des Diensteinkommens des Lehrers ebenso außer Betracht bleiben muß, wie die nicht regelmäßigen und nicht fest abgelösten Bezüge für kirchliche Dienstleistungen.

Auf die Veranschlagung des Diensteinkommens der im vorstehenden Absätze bezeichneten Schulstellen kommen, soweit nicht anderweite auf Vereinbarung mit dem Superintendenten oder kirchlichen Behörden beruhende Festsetzungen getroffen sind, die Vorschriften der § 10 und 11 der V.-D. vom 12. März 1901 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für eine billigmäßige Veranschlagung der Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken durch Unser Staatsministerium mit Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft besondere Grundsätze aufgestellt werden können.

Wird auf Grund der vorhergehenden Absätze eine Aenderung der Veranschlagung erforderlich, so findet die Bestimmung des zweiten Absatzes im § 11 der V.-D. vom 12. März 1901 entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Gewährung der Alterszulagen nach Maßgabe der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung richtet sich nach dem Anfangstermin der Dienstzeit. Als solcher gilt der 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem

- a) der Lehrer nach bestandener Prüfung bei dem Seminar zu Neukloster — bezw. die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen V.-D. bereits angestellten durch § 2 Nr. 1, 2 mit umfaßten Lehrer auch ohne solche Prüfungen;
- b) Lehrerinnen nach Erlangung eines der im § 2 Nr. II, 1 gedachten Zeugnisse;
- c) Lehrerinnen ohne eines der im § 2 Nr. II, 1 gedachten Zeugnisse vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen V.-D. im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin als Lehrer oder Hilfslehrer, als Lehrerinnen oder als Hilfslehrerinnen

im öffentlichen Schuldienst angestellt worden sind.

Als Anstellung im öffentlichen Schuldienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist auch anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hilfslehrer bezw. als Lehrerin oder Hilfslehrerin:

1. an einer staatlichen Anstalt (Schullehrerseminar, Blindeninstitut, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Station für jugendliche Sträflinge usw.);
2. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock;
3. an einer aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule;
4. an einer von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten höheren Knaben- oder Mädchenschule oder Mittelschule bezw. an einem von der Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staates oder der Stadt unterstützten, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt bezw. von der Ortsobrigkeit unterstützt ist im Sinne der vorstehenden Absätze 3 und 4 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt bezw. die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule bezw. des Seminars von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

§ 17. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die Zeit, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin außerhalb Mecklenburg-Schwerins im Schuldienste oder in Mecklenburg-Schwerin nicht im öffentlichen Schuldienste

zugebracht hat, in Anrechnung, wenn die Anrechnung von der Ortsobrigkeit zugesichert worden ist.

Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, dem öffentlichen Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den öffentlichen Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen.

Außerdem wird die Zeit angerechnet, die der Lehrer im Lande in einem mit einem Schulamte verbundenen Kirchenamte zugebracht hat, nachdem er die Anstellungsfähigkeit als Lehrer erlangt hat.

§ 18. Der Dienstzeit wird hinzugerechnet die Zeit, die der Lehrer bezw. die Lehrerin nach Erlangung des im § 2 Nr. I bezw. II gedachten Zeugnisses an einer Volks- oder Bürgerschule in Mecklenburg-Schwerin im Probedienst zugebracht hat, wenn auf Grund dieser Probezeit ihre Anstellung erfolgt ist.

Die Probedienstzeit darf im Dienste derselben Ortsobrigkeit die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen. Innerhalb dieser Zeit steht der Ortsobrigkeit ein vierteljährliches Kündigungsrecht zu.

Nach Ablauf von 2 Jahren der Verwendung im Probedienst gilt der Lehrer bezw. die Lehrerin als fest angestellt. Die Ortsobrigkeit hat ihnen sodann eine auf den Beginn der Probezeit zurückdatierte Anstellungs-urkunde zu erteilen, auch ihre Einführung in das Schulamt zu bewirken.

§ 19. Die Zeit, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin nach Erlangung des im § 2 No. I bezw. II gedachten Zeugnisses an einer Volks- oder Bürgerschule in Mecklenburg-Schwerin als Vertreter behinderter angestellter Lehrer bezw. Lehrerin zugebracht hat, wird, wenn sie von der Ortsobrigkeit, von der sie zur Vertretung berufen waren, angestellt worden sind, der Dienstzeit hinzugerechnet.

Die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 20. Der Dienstzeit des Lehrers werden hinzugerechnet:

- 1) die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere, wenn der Militärdienst nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist;
- 2) die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteile abgeleistete Militärdienstzeit, auch wenn sie in die Zeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 21. Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates in der Art teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen ins Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt in jedem Falle der Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Ange-

Tegeheiten, welche der Zustimmung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft bedarf, vorbehalten.

§ 22. Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger oder längerer Dauer, sowie
2. der Kriegsgefangenschaft kann nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abt. f. U., im Einverständnis mit dem Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft angerechnet werden.

§ 23. Für jeden Feldzug, während dessen eine Lehrerin vor oder nach Erlangung eines der in § 2 No. II gedachten Zeugnisse als Krankenpflegerin den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder als Krankenpflegerin in einem Militärlazarett tätig gewesen ist, wird der Lehrerin zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

§ 24. Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung setzen ein pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers bezw. der Lehrerin voraus.

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraumes von neuem Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers oder der Lehrerin, so kann die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe jedesmal auf ein weiteres Jahr ausgesetzt werden.

Gegen den Bescheid der Ortsobrigkeit, durch welchen die Gewährung der Alterszulagen bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, kann der Lehrer innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides die Entscheidung Unseres Ministeriums, Abt. für Unterrichts-Angelegenheiten, beantragen.

§ 25. Hinterläßt der Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen — unbeschadet weiterer Ansprüche auf Grund eines besonderen Rechtstitels — außer dem Sterbevierteljahr für das auf dasselbe folgende Vierteljahr noch das volle Dienst Einkommen des Verstorbenen als Gnadenvierteljahr.

Diese Bestimmung gilt auch für das kirchliche Einkommen, wenn mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist.

Anstatt der Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte, welche in der Zeit nach dem Tode des Stelleninhabers zu gewähren sind, kann nach Wahl des Schuldners nach Maßgabe des § 14, Abs. 1, der über die Berechnung des Naturaleinkommens gültig festgesetzte Geldwert gegeben werden.

Auf diese Veranschlagung findet im übrigen, wenn gültige Festsetzungen nicht getroffen sind, die Vorschrift des § 14, Abs. 3, Anwendung.

Der gleiche Anspruch, wie in Abs. 1 steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

§ 26. Die Kosten der Verwaltung einer Lehrer- bezw. Lehrerinnen-stelle an einer der im § 1 bezeichneten Schulen sind nach dem Tode des Stelleninhabers bis zum Ablauf des Sterbevierteljahrs, bezw. Gnaden-

vierteljahrs, von den zur Aufbringung des Dienst Einkommens Verpflichteten zu tragen.

Die Kosten der Verwaltung des Kirchenamts hat die Kirche, an welcher der Verstorbene angestellt war, zu tragen. Mit Einwilligung des Staatsministeriums kann unter Umständen ein Teil des kirchlichen Einkommens im Sterbevierteljahr bezw. Gnadenvierteljahr dazu bestimmt werden, die Kosten der Verwaltung des Kirchenamts in der Zeit nach dem Tode des Lehrers mit der Maßgabe zu decken, daß dadurch der Nachlaß nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn für das kirchliche Einkommen überhaupt kein Anspruch auf das Sterbevierteljahr bezw. Gnadenvierteljahr bestände.

Abschnitt III: Pensionierung.

§ 27. Lehrer und Lehrerinnen, die, wenn auch mit Unterbrechungen, wenigstens zehn Jahre im Lande im öffentlichen Schuldienst im Sinne der §§ 16 und 17 dieser Verordnung zugebracht haben, sind mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind.

§ 28. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer oder die Lehrerin bei Ausübung des Dienstes oder in Veranlassung des Dienstes ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10 jähriger Dienstzeit ein.

§ 29. Lehrern oder Lehrerinnen, welche, abgesehen von dem Falle des § 28 vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet auch Anwendung, wenn der Lehrer oder die Lehrerin aus disziplinären Gründen aus dem Amt entfernt wird.

§ 30. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten Dienstjahre, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 25 vom Hundert des Dienst Einkommens und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre nach Maßgabe der Anlage I.

Ueber den Betrag von 90 vom Hundert des Dienst Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt und es beginnt die jährliche Steigerung des Pensionssatzes erst mit dem 36. Lebensjahre des Lehrers bezw. der Lehrerin.

Im dem Falle des § 28 beträgt die Pension stets 25 vom Hundert, in den Fällen des § 29 höchstens 25 vom Hundert des Dienst Einkommens.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer bezw. der Lehrerin zuletzt bezogene Dienst Einkommen zugrunde gelegt.

Die Vorschriften in Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein Kirchenamt verbunden ist, dergestalt, daß der Berechnung das von dem Lehrer zuletzt

bezogene Diensteinkommen (Abs. 4) unter Hinzurechnung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 dieser Verordnung) für den Kirchendienst gewährten Vergütung als pensionsfähiges Diensteinkommen zugrunde gelegt wird.

§ 31. Die Höhe der Pension richtet sich nach den vollen Dienstjahren, während welcher der Lehrer oder die Lehrerin im öffentlichen Schuldienst als Lehrer oder Lehrerin im Lande angestellt gewesen ist.

Es kommen jedoch — soweit es sich nicht um die in § 2 Nr. 1, 2 und Nr. II, 2 bezielten Lehrkräfte handelt — nur die Jahre in Anrechnung, welche nach bestandener Prüfung zurückgelegt sind.

§ 32. Auf die Einrichtung der Zeit des Probendienstes, der als Vertreter ausgeübten Lehrtätigkeit, sowie der Dienstleistung im Heere, in der Marine oder in der Krankenpflege und der Zeit einer Festungshaft oder Kriegsgefangenschaft finden die Vorschriften der §§ 18 bis 23 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 33. Ueber das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit (auch im Fall des § 29 Abs. 1), über den Betrag der Pension und über den Zeitpunkt, zu dem die Pensionierung zu geschehen hat, entscheidet nach vorgängiger Untersuchung Unser Ministerium, Abt. f. U.-A., wenn Wir den Lehrer angestellt haben, die Ortsobrigkeit, wenn diese den Lehrer oder die Lehrerin angestellt hat.

Die Pensionierung erstreckt sich, wenn mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden ist, auf beide Aemter. Die Entscheidung (Abs. 1) hat in diesem sowie in dem Falle, in dem die Kirche zur Pension eines Lehrers beizutragen verpflichtet ist, im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat, wenn Wir den Lehrer angestellt haben, im Einvernehmen mit dem Superintendenten, wenn die Ortsobrigkeit den Lehrer angestellt hat, zu erfolgen. Kommt in dem Falle des vorstehenden Satzes eine Einigung zwischen der Ortsobrigkeit und dem Superintendenten nicht zustande, so ist die Entscheidung Unseres Ministeriums, Abt. f. U.-A., nachzusuchen. Die Entscheidung des Ministeriums erfolgt nach Benehmen mit dem Oberkirchenrat und ist endgültig.

Soweit von der Ortsobrigkeit etwas zu der Pension beizutragen ist, bedarf es deren Zustimmung zu der Pensionierung. Ist eine Einigung mit der Ortsobrigkeit nicht zu erreichen, so trifft Unser Staatsministerium die im Absatz 1 bezeichnete Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig und verpflichtet die Ortsobrigkeit, als ob sie ihre Bewilligung im Sinne der Entscheidung abgegeben hätte.

Der Bescheid, durch welchen eine Pensionierung verfügt oder abgelehnt wird, ist dem Lehrer bezw. der Lehrerin zuzustellen.

§ 34. Gegen den Bescheid, durch den eine Pensionierung von der Ortsobrigkeit verfügt oder abgelehnt wird, steht dem Lehrer bezw. der Lehrerin, sofern es sich nicht um einen Fall des § 33, Abs. 2 vorletzter Satz handelt, innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des letzteren die Beschwerde an Unser Ministerium, Abt. f. U.-A., zu. Die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 35. Die Ortsobrigkeit kann mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abt. f. U.-A., anordnen, daß ein dauernd dienstunfähig gewordener Lehrer in seiner Stellung belassen und die Stelle durch einen Stellvertreter verwaltet werde.

Wird die Verwaltung der Stelle durch einen Stellvertreter angeordnet, so sind

1. die Kosten der Stellvertretung von der Ortsobrigkeit zu tragen;
 2. dem Lehrer die Diensteinkünfte im übrigen unverkürzt zu gewähren;
- es darf ihm jedoch die Verpflichtung auferlegt werden, einen 240 Mark aufs Jahr nicht übersteigenden Betrag zu den Kosten der Stellvertretung zu leisten oder dem Stellvertreter, solange dieser noch unverheiratet ist, freie Station (Wohnung, Beleuchtung, Heizung und Kost) unentgeltlich zu gewähren.

Der Anspruch auf Pensionierung ruht auf die Dauer der Zeit, während der die Stellvertretung angeordnet ist.

Für den dauernd dienstunfähig gewordenen Lehrer kommt nach Errichtung der Stellvertretung sowohl in Ansehung der Pension als auch in Ansehung der gesetzlichen Alterszulagen eine fernere Dienstzeit nicht mehr zur Berechnung.

§ 36. Die Pensionen sind von der Ortsobrigkeit mit den in Abs. 2 ff. bezeichneten Maßgaben zu zahlen. Besteht eine Verpflichtung der Kirche, im Falle der Pensionierung eines Lehrers zu dessen Pension einen Beitrag zu zahlen, so wird der Betrag des Beitrags auf die nach der Vorschrift des § 30, Absatz 1—4 zu gewährende Pension angerechnet.

Wird der Inhaber einer Schulstelle, mit der ein Kirchenamt verbunden ist, in den Ruhestand versetzt, so wird die Gesamtpension (§ 30, Abs. 5) zu einem Teile von der Ortsobrigkeit, zum anderem Teile von den Trägern der Verpflichtung zur Leistung des Kirchendiensteinkommens nach Maßgabe folgender Bestimmungen getragen:

1. Die Verteilung geschieht — unbeschadet etwaiger weitergehender Verpflichtungen der Kirche — nach Maßgabe des Verhältnisses, in welchem der Betrag des dem schulhaltenden Küster oder Organisten für den Schullehrerdienst zustießenden Dienst Einkommens zu dem Betrage des Dienst Einkommens steht, welches er für den kirchlichen Dienst bezieht.
2. Ist eine klare Grundlage für diese Berechnung nicht zu gewinnen, so ist das Verhältnis der beiderseitigen Anteile durch Vereinbarung zwischen der Ortsobrigkeit und den Trägern der kirchlichen Verpflichtung festzustellen. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, so ist die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen.

Diese Entscheidung ist endgültig und für die Verteilung der Gesamtpension auf die Ortsobrigkeit und auf die Träger der kirchlichen Verpflichtung maßgebend und verpflichtet diese, als ob sie ihre Bewilligung im Sinne der Entscheidung abgegeben hätten.

§ 37. Die Zahlung der Pensionen erfolgt vierteljährlich am Schlusse jedes Vierteljahres und portofrei.

Das Sterbequartal wird unverkürzt ausgezahlt. Wird die Besoldung im voraus entrichtet, so ist auch die Pension im voraus zu zahlen.

Der Pensionär bzw. die Pensionärin hat der Ortsobrigkeit den Ort des nach erfolgter Pensionierung zu nehmenden Wohnsitzes, sowie einen etwaigen späteren Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen.

§ 38. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn der Pensionär bzw. die Pensionärin die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu deren etwaiger Wiedererlangung;
2. wenn und solange der Pensionär bzw. die Pensionärin in öffentlichen oder in Privatdiensten ein Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer bzw. von der Lehrerin vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes unter 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Pensionär bzw. die Pensionärin in einem der dort bezeichneten Dienste eine Pension erdiene.

Der Pensionär bzw. die Pensionärin hat von dem Eintritt in einen der im ersten Absatz unter 2 bezeichneten Dienste bzw. von der Erdiennug einer Pension in ihm der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Abchnitt IV:

Disziplinarbestrafung und Dienstentlassung.

A. Disziplinarbestrafung.

§ 39. Ein Lehrer oder eine Lehrerin, die

1. eine der Pflichten verletzen, die ihnen ihr Amt auferlegt, oder sich
2. in oder außer ihrem Amte eines Verhaltens schuldig machen, das sie der für ihren Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen läßt, begehen ein Dienstvergehen und haben die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 40. Die Disziplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung).

Die Entfernung aus dem Amte hat den Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge.

§ 41. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafen.

Geldstrafen können bis zum Betrage des einmonatlichen baren Dienst Einkommens verhängt werden.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Wird wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Lehrers bzw. der Lehrerin die Gewährung der Alterszulage bzw. das Einrücken in eine höhere Stufe der Besoldung ausgesetzt, so ist die Verhängung von Geldstrafen wegen desselben pflichtwidrigen Verhaltens unzulässig.

§ 42. Welche der in den §§ 40 und 41 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Lehrers bzw. der Lehrerin zu bemessen.

B. Aufkündigung des Dienstverhältnisses.

§ 43. Ist Aufkündigung des Dienstverhältnisses der Ortsobrigkeit vorbehalten, so darf von der Aufkündigung nur Gebrauch gemacht werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Entfernung aus dem Amte (§ 40, Abs. 1, Nr. 2) rechtfertigen.

§ 44. Der Lehrer bzw. die Lehrerin ist berechtigt, nach vorgängiger, von seiner bzw. von ihrer Seite erfolgter Aufkündigung des Dienstverhältnisses die Entlassung aus dem Amte zu fordern.

§ 45. In den Fällen der §§ 43 und 44 ist die Aufkündigung des Dienstverhältnisses nur gültig und rechtswirksam, wenn sie

1. schriftlich und
2. in oder vor der Osterwoche zu Michaelis des Jahres oder in oder vor der Woche, in welche der Michaelistag fällt, zu Ostern des folgenden Jahres erfolgt.

Im Falle der Aufkündigung des Dienstverhältnisses zu Michaelis ist die Entlassung am Schlusse des Unterrichts im Sommerhalbjahr, im Falle der Aufkündigung zu Ostern am Schlusse des Unterrichts im Winterhalbjahr zu erteilen.

§ 46. Der Bescheid, durch welchen dem Lehrer oder der Lehrerin das Dienstverhältnis aufgekündigt wird, muß die Gründe angeben, auf welche die Dienstentlassung gestützt werden soll.

§ 47. Wenn Lehrer, welche von der Ortsobrigkeit angestellt sind, ihre Entlassung zum Zwecke der Annahme von Stellen im Auslande erhalten, so hat die Ortsobrigkeit von der bewilligten Entlassung, dem Termin und dem Orte, wohin der Lehrer geht, Unserem Ministerium, Abt. f. U.-A., Anzeige zu machen.

C. Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Verheiratung der Lehrerinnen.

§ 48. Im Falle der Verheiratung scheiden die Lehrerinnen mit dem Tage ihrer Verheiratung aus ihrem Amte aus.

Abweichende Vereinbarungen zwischen der Ortsobrigkeit und der Lehrerin sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abt. f. U.-A., vor und nach der Anstellung zulässig.

D. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 49. Für das Disziplinarverfahren ist die Anstellungsbehörde zuständig.

§ 50. Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, sobald der Lehrer bzw. die Lehrerin die Entlassung unter Verzicht auf Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht.

Die durch das Verfahren erwachsenen Kosten fallen dem Lehrer bzw. der Lehrerin zur Last.

§ 51. Ordnungsstrafen verhängt die Anstellungsbehörde.

§ 52. Haben Wir den Lehrer angestellt, so erfolgt die Entfernung aus dem Amte ebenso wie die Aufkündigung des Dienstverhältnisses unter entsprechender Anwendung der für Unsere nichttrichterlichen Beamten in Ansehung der im Wege des Disziplinarverfahrens erfolgenden Dienstentlassung bezw. Aufkündigung des Dienstverhältnisses maßgebenden Vorschriften.

Ist mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden, so ist in den Fällen des vorstehenden Absatzes die vorgängige Aeußerung des Oberkirchenrats über die Entfernung des Lehrers aus dem Amte bezw. über dessen Aufkündigung zu erfordern.

§ 53. Ist der Lehrer oder die Lehrerin von der Ortsobrigkeit angestellt, so werden von dieser die Entfernung aus dem Amte sowie die Aufkündigung des Dienstverhältnisses verfügt.

Ist mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden, so hat die im ersten Absatz vorgesehene Entscheidung im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu erfolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Superintendenten und der Ortsobrigkeit nicht zustande, so ist die Entscheidung des Staatsministeriums nachzusehen. Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig.

§ 54. Vor Erlass des Bescheides durch den eine Ordnungsstrafe verhängt, die Entfernung aus dem Amte verfügt oder das Dienstverhältnis aufgekündigt wird, soll der Schulvorstand gehört werden. Der Bescheid ist dem Lehrer bezw. der Lehrerin zuzustellen.

§ 55. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit, durch welche eine Ordnungsstrafe verhängt, die Entfernung aus dem Amte verfügt, das Dienstverhältnis aufgekündigt oder im Falle der Aufkündigung des Dienstverhältnisses dem Lehrer die Dienstentlassung versagt worden ist, steht dem Lehrer, sofern es sich nicht um einen Fall des § 53, Absatz 2, handelt, die Beschwerde zu.

Für die Entscheidung der Beschwerde ist Unser Ministerium, Abt. f. U.-A., zuständig.

Die Beschwerde ist bei der Ortsobrigkeit innerhalb der Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides einzureichen.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschwerde aus den Akten und mit einem Bericht aus der Sache dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die von der Ortsobrigkeit angestellten Lehrerinnen Anwendung.

E. Verlust des Schulamts von Rechts wegen.

§ 56. Ist gegen den Lehrer oder die Lehrerin auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt (Strafgesetzbuch § 31, 32, 33, 35), so ist nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils (Strafgesetzbuch § 36) dem Lehrer bezw. der Lehrerin durch Bescheid der Anstellungsbehörde zu eröffnen, daß der Lehrer bezw. die Lehrerin von dem Tage der Rechtskraft des Urteils ab des Dienstes von Rechts wegen verlustig geworden sei.

F. Vorläufige Enthebung vom Amte (Suspension.)

§ 57. Ist wegen eines Dienstvergehens das Disziplinarverfahren gegen einen Lehrer oder eine Lehrerin eingeleitet oder ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren im Strafverfahren gegen einen Lehrer oder eine Lehrerin eröffnet, so kann der Lehrer bzw. die Lehrerin durch Beschluß der Anstellungsbehörde vom Amte vorläufig enthoben werden.

§ 58. Wird gegen einen Lehrer oder eine Lehrerin im Strafverfahren die Untersuchungshaft oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer der Vollstreckung die vorläufige Enthebung vom Amte von Rechts wegen ein.

§ 59. Für die Vertretung des vom Amte vorläufig enthobenen Lehrers bzw. der Lehrerin hat die Ortsobrigkeit auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines von seinem Amte vorläufig enthobenen Lehrers oder einer von ihrem Amte vorläufig enthobenen Lehrerin verursacht werden, hat der Lehrer bzw. die Lehrerin zu erstatten,

1. wenn im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Amte verfügt ist,
2. wenn die Verurteilung im Strafverfahren den Verlust des Amtes nach sich zieht,
3. wenn die vorläufige Enthebung vom Amte die Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist.

Abschnitt V:

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 60. Ist mit einem Schulamt ein Kirchenamt verbunden, so hat die Dienstentlassung aus dem Schulamt von Rechts wegen die Folge, daß der Lehrer auch aus dem Kirchenamt ausscheidet. Ist mit einem Kirchenamt ein Schulamt verbunden, so hat die Dienstentlassung aus dem Kirchenamt von Rechts wegen die Folge, daß der Lehrer auch aus dem Schulamte ausscheidet.

§ 61. Auf die Pensionierung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung von Uns bereits angestellten Lehrer, deren Stellen in Zukunft von der Ortsobrigkeit zu besetzen sind, finden die Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung über die Pensionierung der von der Ortsobrigkeit angestellten Lehrer Anwendung. Auch gehen die im § 49 und im § 51 bezeichneten Befugnisse in Ansehung dieser Lehrer auf die Ortsobrigkeiten mit der Maßgabe über, daß die in Ausübung dieser Befugnisse ergehenden Verfügungen der Ortsobrigkeit der Zustimmung Unseres Ministeriums, Abt. f. U.-A., bedürfen, wenn die Verfügung die Entfernung des Lehrers aus dem Amt im Gefolge hat.

§ 62. Den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen, mögen sie in Spezialgesetzen (Schulordnungen usw.), in statutarischen Vorschriften, in Anstellungspatenten und dergl. mehr enthalten sein, treten mit dem Inkrafttreten der Verordnung außer Kraft.

Soweit jedoch in einer Stadt oder in einem ritterschaftlichen Flecken den Lehrern oder den Lehrerinnen oder einzelnen von ihnen günstigere Bedingungen als in dieser Verordnung bestimmt sind, in Ansehung des Dienst Einkommens und in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen zugesichert sind oder zugesichert werden, behält es bei diesen Zusicherungen das Bemenden.

§ 63. Unserem Ministerium, Abt. f. U.-A., haben

1. die Magistrate für die Volks- und Bürgerschulen in den Städten,
2. die Ortsobrigkeiten für die Volks- und Bürgerschulen in den ritterschaftlichen Flecken Daffow und Klütz,
3. der Magistrat zu Rostock für die Volks- und Bürgerschulen in dem Flecken Warnemünde

bis zum 1. Juni desjenigen Jahres, in welchem die Verordnung in Kraft tritt, ein Verzeichnis sämtlicher, namentlich aufzuführender, an den betreffenden Schulen angestellter und in § 2 bezeichneter Lehrer und Lehrerinnen unter Angabe des Anfangstermins ihrer Dienstzeit und der nach den Vorschriften der Verordnung zur Berechnung kommenden Dienstjahre, sowie unter Angabe des derzeitigen Dienst Einkommens der Lehrer und der Lehrerinnen zu überreichen, ferner bis zum 1. Juni jeden Jahres nicht nur über die nach Ueberreichung des vorgedachten Verzeichnisses eingetretenen Veränderungen der Lehrer- und der Lehrerinnenstellen zu berichten, sondern auch anzuzeigen, welche Lehrer und Lehrerinnen vom 1. Oktober des betreffenden Jahres an eine Alterszulage nach Maßgabe der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu erhalten haben.

In dem Berichte ist auch zu bemerken, ob bezw. welche Bedenken aus § 24 der Verordnung gegen die Gewährung der gesetzlichen Alterszulagen vorliegen.

§ 64. Es treten die Vorschriften in Abschnitt II der Verordnung über das Dienst Einkommen mit dem 1. Oktober 1908, die übrigen Vorschriften der Verordnung mit dem Tage der Verkündigung derselben in Kraft.

Die am 1. Oktober 1908 bereits fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind in diejenige Besoldungsstufe, der sie nach ihrer in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung zu berechnenden Dienstzeit angehören, einzureihen und sie erhalten vom 1. Oktober 1908 ab dasjenige Dienst Einkommen, welches für die betreffende Besoldungsstufe nach Maßgabe der §§ 11—13 zu gewähren ist.

Sollten einzelne dieser Lehrer oder Lehrerinnen am 1. Oktober 1908 bereits ein höheres Dienst Einkommen erreicht haben, als dasjenige, welches ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11—13 zu gewähren ist, so verbleibt ihnen das bereits erreichte Dienst Einkommen bis dahin, daß sie nach ihrer in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung zu berechnenden Dienstzeit in eine höhere Besoldungsstufe einzustellen sind.

Die Vorschriften der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer ufm. (Reg. Bl. 1901 Nr. 13) — soweit sie nicht in der gegenwärtigen Verordnung (§§ 14 und 15) aufrecht erhalten sind und der Verordnung,

vom 26. August 1904 zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1901 (Reg. Bl. 1904 Nr. 31) verlieren für die im Bereich der Städte und der ritterschaftlichen Flecken an den Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrer mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Geltung.

§ 65. Mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abt. f. U.-A., kann die Ortsobrigkeit Lehrerstellen, die an sich mit seminaristisch gebildeten Lehrern zu besetzen sein würden, mit Kandidaten des Predigtamts bezw. des höheren Schulamts oder mit Lehrern besetzen, welche die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben. In diesem Falle finden auf die Inhaber der Lehrerstellen die Vorschriften dieser Verordnung — abgesehen von den Bestimmungen über das Dienst Einkommen — entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI:

Besondere Vorschriften für die an den Volks- und Bürgerschulen in der Stadt Rostock, in dem Flecken Warnemünde und in der Stadt Wismar angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen.

§ 66. I. Die Vorschriften des Abschnittes III — § 27—38 — dieser Verordnung finden auf die seminaristisch gebildeten Lehrer und auf die Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen zu Rostock und Warnemünde unter der Bedingung keine Anwendung, daß

1. die Stadt Rostock sich verpflichtet, ohne Unsere Genehmigung die städtische Verordnung, betreffend die Pensionierung der städtischen Beamten, vom 10. April 1891, soweit sich dieselbe auf die vorerwähnten Lehrer und Lehrerinnen bezieht, nicht abzuändern, und daß
2. die Stadt Rostock eine die unter Nr. 1 gedachte Verpflichtung ausprechende, auf Rat- und Bürgerbeschluß beruhende Erklärung innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an gerechnet, Unserem Ministerium, Abt. für U.-A., einreicht.

II. Die Vorschriften der Abschnitte I, II, IV und V — §§ 1—26, 39—65 — dieser Verordnung finden auf die Stadt Rostock und auf den Flecken Warnemünde mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Der § 5 bleibt für die Stadt Rostock und den Flecken Warnemünde bis dahin in Geltung, daß die Stadt Rostock die Zahl der an den Volks- und Bürgerschulen der Stadt und des Fleckens Warnemünde mit Lehrerinnen zu besetzenden Schulstellen mit Unserem Ministerium, Abt. f. U.-A., vereinbart hat und die getroffene Vereinbarung landesherrlich bestätigt worden ist.
2. Der Flecken Warnemünde wird für den Fall, daß ihm eine Gemeindeverfassung verliehen werden sollte, durch die er verpflichtet wird, die dortigen Lehrer aus eigenen Mitteln zu besolden, von dem auf diese Verleihung folgenden Kalendervierteljahr an, solange die Einwohnerzahl 10000 und weniger beträgt, den Städten der ersten Klasse (§ 11) gleichgestellt, jedoch darf die Gleichstellung nicht zu Ungunsten der zur Zeit der Verleihung der Gemeindeverfassung angestellten Lehrer wirken.

3. Veränderte Festsetzungen der im § 14 Abs. 1 bezeichneten Naturalabnutzungen und Naturaleinkünfte können vom Magistrat getroffen werden. Gegen die Entscheidung des Magistrats findet die Beschwerde an Unser Ministerium, Abt. f. U.-A., statt.
4. Die in § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 (Vgl. § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 12. März 1901) der Schulkommission übertragenen Entscheidungen erfolgen durch den Magistrat.

Gegen die Entscheidung des Magistrats findet die Beschwerde an Unser Staatsministerium statt.

Die Vorschriften der §§ 24, 25, 30 bis 35 der Verordnung, betreffend die Schulkommission vom 31. Dezember 1896 (R.-Bl. 1897 Nr. 1) finden entsprechende Anwendung.

5. Vereinbarungen des Magistrats auf Grund des § 48 Absatz 2 bedürfen nicht der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
6. Die Bestimmung des § 54 Satz 1 findet auf die Stadt Rostock und den Flecken Warnemünde keine Anwendung.
7. An die Stelle des § 55 tritt die folgende Vorschrift:

Gegen die Entscheidung des Magistrats, durch welche eine Ordnungsstrafe verhängt, die Entfernung aus dem Amte verfügt, das Dienstverhältnis aufgekündigt oder im Falle der Aufkündigung des Dienstverhältnisses die Dienstentlassung versagt worden ist, steht dem Lehrer bezw. der Lehrerin die Beschwerde zu.

Für die Entscheidung der Beschwerde ist Unser Ministerium, Abt. f. U.-A., zuständig, soweit nicht die angefochtene Entscheidung auf Entfernung aus dem Amte oder auf Aufkündigung des Dienstverhältnisses lautet. In den letzteren beiden Fällen führt die Entscheidung an Unser Staatsministerium.

Die Beschwerde ist bei dem Magistrat innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides einzureichen.

Der Magistrat hat die Beschwerde mit den Akten und mit einem Bericht aus der Sache dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

8. In Ansehung der mit seminaristisch gebildeten Lehrern von dem Magistrate zu besetzenden Lehrerstellen bedarf es für die in § 65 bezeichneten Maßnahmen der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abt. f. U.-A., nicht.

§ 67. I. Die Vorschriften des Abschnittes III — § 27 — 38 — dieser Verordnung finden auf die an den Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wismar angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen unter der Bedingung keine Anwendung, daß

- a. die Stadt Wismar sich verpflichtet, die Vorschriften ihrer Verordnung vom 17. April 1900, betreffend das Ruhegehalt der städtischen Beamten soweit sich dieselben auf die an den Volks- und Bürgerschulen der Stadt angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen bezieht, so abzuändern, daß sie mindestens den Bestimmungen in den §§ 27 — 32, 34, 37 und 38 entsprechen und daß

b. die Stadt Wismar eine die unter Ziffer 1 gedachte Verpflichtung aussprechende, auf Rat- und Bürgerbeschluß beruhende Erklärung innerhalb einer Frist von 2 Monaten, vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an gerechnet, Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einreicht.

II. Die Vorschriften der Abschnitte I, II, IV und V — § 1 — 26, 39 — 65 — dieser Verordnung finden auf die Stadt Wismar mit den gleichen Maßgaben Anwendung, wie solches im § 66 II Ziffer 1, 3 — 8 in betreff der Anwendung jener Vorschriften auf die Stadt Rostock bestimmt worden ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 28. April 1908.

Anlage I.

Die Pensionssätze betragen:

nach 10	Dienstjahren	25	vom Hundert des Diensteinkommens.			
"	11	26 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	12	28 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	13	30 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	14	32 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	15	35	"	"	"	"
"	16	37	"	"	"	"
"	17	40	"	"	"	"
"	18	43	"	"	"	"
"	19	46	"	"	"	"
"	20	50	"	"	"	"
"	21	51 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	22	53	"	"	"	"
"	23	54 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	24	56	"	"	"	"
"	25	57 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	26	59	"	"	"	"
"	27	60 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	28	62	"	"	"	"
"	29	63 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	30	65	"	"	"	"
"	31	66	"	"	"	"
"	32	67	"	"	"	"
"	33	68	"	"	"	"
"	34	69	"	"	"	"
"	35	70	"	"	"	"
"	36	71	"	"	"	"
"	37	72	"	"	"	"
"	38	73	"	"	"	"
"	39	74	"	"	"	"
"	40	75	"	"	"	"
"	41	76 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	42	78	"	"	"	"
"	43	79 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	44	81	"	"	"	"
"	45	82 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	46	84	"	"	"	"
"	47	85 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	48	87	"	"	"	"
"	49	88 ¹ / ₂	"	"	"	"
"	50	90	"	"	"	"

38. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 16. Mai 1908, betr. **Stellung der Direktoren gegenüber den Ortsobrigkeiten.**

Zur Abschneidung von Zweifeln, welche sich in bezug auf die Stellung der Landesherrlich angestellten Direktoren in den Städten gegenüber den Ortsobrigkeiten ergeben haben, verordnet das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß bis auf weitere Regelung dieser Angelegenheit auch die vom Landesherrn angestellten Direktoren den dienstlichen Anordnungen der Ortsobrigkeiten, soweit solche innerhalb deren Zuständigkeit ergehen, Folge zu leisten, im übrigen aber sich den Ortsobrigkeiten auf dem Gebiete des Schulwesens dienstwillig zu bezeigen, insbesondere ihnen die erforderliche Auskunft über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten zu erteilen haben.

Der Schulpflichtige wird aufgefordert, den Direktor der dortigen Stadtschule von dieser Verordnung in Kenntnis zu setzen.

39. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 23. November 1908, betr. **den konfessionellen Religionsunterricht römisch-katholischer Kinder.**

Das unterzeichnete Ministerium teilt dem Magistrat hieneben in Abschrift ein heute an die römisch-katholische Geistlichkeit im Lande ergangenes Reskript betreffend den konfessionellen Religionsunterricht römisch-katholischer Kinder mit.

Dem dortigen Schulpflichtigen wolle der Magistrat eine Abschrift dieses Zirkulars mitteilen.

Schwerin, den 23. November 1908.

Richtet die römisch-katholische Geistlichkeit für Schüler römisch-katholischer Konfession, die die öffentliche Volksschule besuchen, einen regelmäßigen Religionsunterricht ein, so darf sie zu diesem Religionsunterricht nur solche Kinder zulassen, welche eine Bescheinigung in den Städten des Schulpflichtigen und auf dem Lande der Schulpflichtigkeit der Volksschule beibringen, daß sie an dem Religionsunterricht der Volksschule nicht teilnehmen, weil sie nach Landesrecht (vgl. u. a. das Reskript vom 19. Juni 1903 an die römisch-katholische Geistlichkeit zu Schwerin) in der römisch-katholischen Konfession zu erziehen sind. Auch liegt es der römisch-katholischen Geistlichkeit ob, sich mit dem der betreffenden Volksschule vorstehenden Lehrer über die zweckmäßige Zeit des Religionsunterrichts in Einvernehmen zu setzen, damit der Unterricht tunlichst nicht zu einer Zeit stattfindet, die nach dem Lehrplan der Volksschule für die Kinder nachteilig ist.

Der ministeriellen Genehmigung bedarf die Einrichtung bis auf weiteres auch in denjenigen Fällen nicht, in welchem sie der römisch-katholische Geistliche außerhalb seines eigentlichen Sprengels trifft. Jedoch wolle die römisch-katholische Geistlichkeit jährlich im Monat November an das unterzeichnete Ministerium ein Verzeichnis darüber einreichen, an welchen Orten und für welche Kinder im letzten Michaelisschuljahr der Religionsunterricht gegeben worden ist.

Zu a. Abschrift dieses Reskripts ist von hier aus auch den römisch-katholischen Pastoren zu Rostock, Wismar und Waren mitgeteilt worden.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abteilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

An

- a) die römisch-katholische Geistlichkeit
zu Schwerin.
- b) den römisch-katholischen Pfarrer
zu Ludwigslust.

40. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 13. November 1911,
betr. **Unterbringung von Kindern ohne Diensturlaubnis auf dem
Lande.**

Eine gesetzliche Handhabe zur Verhinderung der Fälle, daß Eltern ihre Kinder für den Sommer ohne Diensturlaubnis, aber mit der Verpflichtung zum vollen Schulbesuch auf dem Lande unterbringen, ist nicht gegeben.

41. Hinsichtlich der Reklamation unabhömmlicher Lehrer im Mobil-
machungsfalle lauten

- I. die §§ 125 und 126 der Wehrordnung von 1888 unter den Aende-
rungen von 1904 folgendermaßen:

§ 125. Unabhömmlichkeitsgründe.

- 1) Der nach § 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im § 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten teilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabhömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachteil zulässig erscheint. Die Bescheinigung der Unabhömmlichkeit (Unabhömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

- 2) Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabhömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:
 - a. durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer
-

§ 126. Unabkömmlichkeitsverfahren.

2. für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, solange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

II. Die Ausführungsverordnung von 1890:

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt für die Geistlichen, die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats durch das Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, für die sonst in § 125, Nr. 1, 2a und 5 genannten Beamten und Volksschullehrer durch dasjenige Fachministerium, zu dessen Ressort der betreffende Beamte etc. bzw. dessen Behörde gehört.

C. Domaniallandschulen.

I. Schulordnung und Schulunterricht.

42. Kontrolle der Kinder, die andere als die Ortschulen besuchen.

Wir Friedrich Franz zc. Geben hiemit folgendes öffentlich zu vernehmen: Da die in früheren landesherrlichen Verordnungen den Pächtern, Förstern, Müllern, Holländern und andern in Unsern Domainen wohnenden Personen erteilte Befugnis, ihre Kinder, unter der Bedingung einer Entschädigung des ihnen angewiesenen Schulmeisters, in eine sonst beliebige Schule zu schicken, zur Vereitelung der gebührenden Aufsicht des competirenden Chrn-Predigers, zumal dann gemißbraucht werden kann, wenn die gewählte Schule nicht ebenfalls in seinem Pfarr-Sprengel liegt; so soll in Zukunft nicht nur ein Jeder, der von obiger Befugnis, die übrigens nach wie vor unbeschränkt bleibt, Gebrauch machen will, dem Chrn-Prediger, unter dessen Aufsicht die zu verlassende Schule steht, und, wenn die Kirchsprengel verschieden sind, auch dem Prediger, dem die gewählte Schule übergeben ist, vorher seine Absicht anzeigen; — sondern diesem zweiten Chrn-Prediger wird hiemittelst auch zur Pflicht gemacht, gerade solche fremde Kinder vorzüglich seiner Aufmerksamkeit zu unterwerfen, und den Schulmeister, der sie annimmt, zur gewissenhaften Kontrollirung ihres Schulbesuches anzuweisen.

Wie Wir nun zu gesamten Chrn-Predigern das Vertrauen hegen, daß sie von selbst diese Vorschrift beobachten, und sich gegenseitig die

ihnen obliegende Aufsicht auf die Schul-Jugend erleichtern werden; so soll, in Rücksicht auf die Kinder, das unangezeigte Verlassen der ihnen angewiesenen Schule für Schul-Veräumnis gehalten, und als solche den Gesetzen gemäß bestraft werden, derjenige Schulmeister in Unsern Domainen aber, der fremde Kinder in seine Schule aufnimmt, ohne sich vorher von der seinem vorgesetzten Prediger gemachten Anzeigen zu vergewissern, des Schulgeldes für dieselben zum Besten der Schul-Kasse verlustig sein. Wonach zc. Gegeben zc. Schwerin, den 1. Mai 1826.

Friedrich Franz.

43. Verordnung vom 1. Dezember 1838, betr. **Teilnahme an kirchlichen Katechisationen.**

Wenn Uns verschiedentlich die Anzeige gemacht worden ist, daß die kirchlichen Katechisationen während des Sommers auf dem Lande nicht regelmäßig von den dazu verpflichteten Kindern besucht werden, so erneuern Wir, in Erwägung, daß die Teilnahme an diesen Katechisationen für die Förderung der Erkenntnis christlicher Wahrheit und für die Belebung des kirchlichen Sinnes in der Jugend von jeher als überaus heilsam sich bewährt haben, die desfallsigen älteren Verordnungen in folgenden Bestimmungen:

1. An diesen kirchlichen Katechisationen sollen nicht nur die konfirmierten Kinder während des nächsten Jahres nach ihrer Konfirmation, sondern alle Kinder vom vollendeten 12. Jahre an Teil nehmen.

2. Wenn Eltern ein Kind in Dienst geben, so darf der Dienstkontrakt von beiden Theilen nur unter der Bedingung geschlossen werden, daß dem Kinde der regelmäßige Besuch der Katechisationen verstattet, und es vom Dienstherrn dazu angehalten werde.

3. Die Küster und Schullehrer sollen, wie dies schon die Verordnung vom 1. Dezember 1768 verschreibt, die zur Teilnahme an diesen Katechisationen verpflichteten Kinder aus ihren Ortschaften zur Kirche begleiten.

Die betreffenden Prediger haben in ihren abzustattenden Synodalberichten zu bemerken, wie in ihren Gemeinden diese Verordnung beobachtet wird, auch dieselbe jährlich am Sonntage vor Palmarum von der Kanzel zu verlesen. (Vgl. Nr. 107. 132).

44. Regierungs-Reskript vom 5. Januar 1841, betr. **Einschulungen.**

Im Allgemeinen wird der Grundsatz bei Verbesserungen des Domanienschulwesens befolgt, in Ortschaften, welche in ritterschaftlichen Schulen eingeschult sind, eigne Schulen zu gründen, weil jene in der Regel keinen genügenden Unterricht gewähren, und stehen der Aufnahme ritterschaftlicher Ortschaften in Domanienschulen, sofern dadurch den fürstlichen Kassen keine Lasten auferlegt, den Gemeinden aber eine wesentliche Erleichterung der Unterhaltungskosten verschafft, und die Schule selbst nicht überfüllt wird, keine Bedenken entgegen, nur daß die desfallsigen Verein-

barungen — — festzustellen sind, um jeder Veranlassung zu Differenzen vorzubeugen.

Der Vorbehalt einer zweijährigen Kündigung ist in der Vereinbarung aufzunehmen. (Vgl. Nr. 59. 60. 73.)

45. Regulativ vom 19. September 1842, betr. **Schulvorsteher auf dem Lande.**

Von dem Bestreben geleitet, daß das Schulwesen in unserm Domanium weiterer Entwicklung entgegengeführt und demselben ein immer wirksamerer Einfluß auf Volksbildung gesichert werde, haben Wir für zweckmäßig erachtet, die in einzelnen Aemtern schon getroffene Einrichtung von Schulvorständen an den Gemeindeschulen allgemein einführen zu lassen, und verordnen demgemäß, daß nach den Bestimmungen des hieneben abgedruckten Regulativs an den Landschulen im Domanium Schulvorstände bestellt werden und in Wirksamkeit treten, auch daß darüber innerhalb 3 Monaten Unsere Beamte an die Landes-Regierung berichten sollen. Gegeben durch Unsere Regierung.

Regulativ

für die Vorsteher der Schulen auf dem Lande.

§ 1. Für jede Schule im Domanium sind zwei Schulvorsteher, welche im Schulorte selbst wohnhaft sein müssen, zu bestellen.

§ 2. In der Regel soll die Stelle des ersten Schulvorstehers dem Dorfschulzen übertragen werden.

§ 3. Für die zweite Stelle haben die Hauswirte und Büdner einer Schulgemeinde zwei Mitglieder derselben dem Amte vorzuschlagen, welches gemeinschaftlich mit dem Prediger der Gemeinde die Wahl trifft.

§ 4. Jeder Dorfs-Eingesessene ist verpflichtet, dies Ehrenamt anzunehmen und mindestens 5 Jahre zu verwalten.

§ 5. Die Schulvorsteher sind der Schulbehörde, d. h. dem Großherzogl. Amte und dem Prediger, untergeordnet und haben den Anordnungen derselben Folge zu leisten und deren Aufträge auszurichten.

§ 6. Die Schulvorsteher sind nicht Vorgesetzte des Schullehrers oder der Industrielehrerin.

§ 7. Die Schulvorsteher haben in Beziehung auf die Schule, die Schulgemeinde und den Lehrer folgende Obliegenheiten:

- 1) Sie müssen darauf achten, ob der Schulweg in möglichst guter Beschaffenheit erhalten werde, und, wenn dies nicht der Fall ist, dem Amte unverzüglich die Anzeige machen.
- 2) Sie haben die Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs sich angelegen sein zu lassen.
- 3) Sie sollen, wenn sie die Kinder außer der Schule Unsittlichkeiten begehen sehen, die Lehrer darauf aufmerksam, nötigenfalls auch dem Amte davon Anzeige machen.

- 4) Sie achten darauf, ob auch der Bewohner des Schulhauses etwas unternimmt oder unterläßt, wodurch dasselbe Schaden leiden könnte; insbesondere ob Ordnung und Reinlichkeit in der Schulstube herrscht und ob sie im Winter gehörig geheizt wird; ferner ob die Heckenanpflanzung um die Schulcompetenz vorschriftsmäßig erhalten wird, und sie haben, im Fall hierin gefehlt wird, sich an den Prediger oder an das Amt zu wenden.
- 5) Sie sind verpflichtet, dem Prediger und dem Amte es anzuzeigen, im Fall, ihrem Bedünken nach, der Lebenswandel oder die Amtsführung des Schullehrers einem Tadel unterliegt, die Schulzeit nicht beobachtet wird oder sonstige Unregelmäßigkeiten vorkommen.
- 6) Es ist ihnen nicht nur unbenommen, sondern sie haben recht eigentlich die Pflicht, der Schulbehörde wegen Verbesserung der äußern Schuleinrichtungen ihre Ansichten vorzutragen.

§ 8. Die Schulvorsteher müssen nicht nur bei etwanigen öffentlichen Schulprüfungen zugezogen werden, sondern auch bei der Einführung eines neuen Lehrers und bei den Schulrevisionen gegenwärtig sein.

§ 9. Der Prediger versammelt die Schulvorsteher halbjährlich bei sich, um mit ihnen Angelegenheiten der Schule zu besprechen und sie mit den in der Zwischenzeit etwa erschienenen Verordnungen bekannt zu machen.

Erläuterungen

zu der Verordnung wegen Einrichtung von Schulvorständen auf dem Lande.

Zu § 1. Da auch auf einigen Domaniälhöfen Schulen sind, deren Gemeinen lediglich aus den Hof-Tagelöhnern bestehen, so wird es Schwierigkeiten haben, für solche Fälle Schulvorsteher zu bestellen. Es dürfte sich empfehlen, den Pächtern, wenn bei ihnen Teilnahme für das Schulwesen vorausgesetzt werden kann, die Aufsicht über die Schule innerhalb der Grenzen der den Schulvorstehern zustehenden Obliegenheiten und Befugnisse zu übertragen, wobei freilich die Stellung derselben zum Prediger und zum Amte eine wesentliche Modifikation erleidet.

In den Flecken Dargun, Zarrentin, Lübbehen und Doberan bestehen größere, den Stadtschulen sich annähernde Schulen, für welche Schulvorsteher aus der Gemeinde nicht zu bestellen sein dürften.

In Dörfern, wo zwei Schulen vorhanden sind, wird es für beide doch nur zweier Schulvorsteher bedürfen.

Zu § 2 und § 3. Ein tüchtiger Schulze steht zu der Schulgemeinde schon in einem Verhältnisse, welches ihn zu einer erfolgreichen Einwirkung auf das Gemeinde-Schulwesen geeignet macht. In manchen Fällen werden die Vorschläge der Gemeinen zweckmäßig auf die Kirchenvorsteher (Kirchenjuraten) zu lenken sein. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zu Schulvorstehern nur verständige, in gutem Ruf stehende Männer gewählt werden können.

§ Zu § 4. Dem Amte und dem Prediger bleibt es überlassen, auf welche geeignete Weise der Gemeinde die Schulvorsteher namhaft gemacht werden sollen.

Es ist vorgeschlagen worden, den Schulvorstehern eine kleine Renumeration aus der Schulkasse zu bewilligen. Wünschenswert bleibt es, wenn die Teilnahme fürs Schulwesen auch ohne dieselbe rege zu halten ist; auch legt der Zustand der meisten Schulkassen Schwierigkeiten in den Weg.

Zu § 7,

1. Unter die Hindernisse eines geregelten Schulbesuches gehört auch nicht selten die Beschaffenheit des Schulweges sowohl im Schulorte selbst, als außerhalb desselben, wo die Kinder über Feld gehen müssen, um zur Schule zu gelangen und die ärmeren unter ihnen häufig nur Bantoffeln auf den Füßen haben. Es ist daher nicht unwesentlich für die Erreichung der Schulzwecke, daß eine Mangelhaftigkeit dieser Art recht bald zur Kenntniss des Amtes gelange, damit dasselbe eine Besserung herbeiführen könne.
 2. Vielleicht ist die Erklärung überflüssig, daß mit der Einführung von Schulvorstehern keineswegs eine bestehende Anordnung und Einrichtung, welche die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs bezweckt, aufhören solle, daß mithin, nach wie vor, die Schullehrer die Schulversäumnislisten anzufertigen haben, daß diese ans Amt abgegeben und von demselben, den bestehenden Verordnungen gemäß, verfahren werde.
 3. Es sind besonders solche Unsitlichkeiten gemeint, welche von einer Anzahl Kinder gemeinsam begangen werden möchten, z. B. Tierquälerei, Baumsfrevel, Branntweingenuß 2c.
 4. Rücksicht auf die Gemeinen verpflichtet zu verhüten, daß das Schulgehöft mehr, als unvermeidlich ist, verwohnt werde. Wenn die Schullehrer wissen, daß es nicht unbeachtet bleibt, so werden die zu Unordnung und Schmutz Hinneigenden die Umgebung des Schulhauses reiner halten, als das wohl häufig bis jetzt der Fall ist. — Nicht selten sind darüber Beschwerden erhoben, daß die Heckenanzpflanzung um die Schulkompetenz vernachlässigt, daß beim Abzug eines Schullehrers das Schulhaus unnötigerweise beschädigt wird 2c.
 5. Wenn auch bisweilen die von Schulgemeinen erhobenen Klagen über nachlässige Abwartung der Schule Seitens des Lehrers unbegründet oder übertrieben sind, so ist es doch schlechterdings erforderlich, der Willkür mancher Lehrer entgegenzutreten. Die Prediger wohnen nicht selten zu entfernt von Schulen ihrer Parochie, oder sie haben deren zu viele zu beaufsichtigen, als daß ihnen bisher nicht häufig längere Zeit hindurch Nachlässigkeit des Lehrers unbemerkt geblieben sein sollte.
 6. Es werden immer einige Schuleinrichtungen vorhanden sein, über deren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit die Schulvorsteher ein verständiges Urtheil abzugeben im Stande sind. Namentlich werden ihre Erfahrungen benutzt werden können, um für die Sommerschulen die geeignetsten Stunden zu ermitteln; besonders wenn es erreichbar wird, auch während des Sommers täglich, obwohl nur etwa drei Stunden, die Kinder zum Unterricht in der Schule zu versammeln.
- Zu § 9. Die Prediger haben in diesen Versammlungen Gelegenheit, die Schulvorsteher zu verständiger und erfolgreicher Verwaltung ihres

Amtes allmählig heranzubilden, und die Regierung hegt das feste Vertrauen, daß sie dies tun werden. Ihrem umsichtigen Ermessen bleibt es überlassen, ob und in welchen Fällen die Schullehrer selbst zu diesen halbjährigen Versammlungen heranzuziehen sein möchten. Bei Schullehrern, welche treu ihre Pflicht erfüllen, hat dies nicht das mindeste Bedenken.
(Vgl. Nr. 61.)

46. Verfahren bei Beschwerden über Bestrafung der Kinder.

Wegen mehrer zu Unserer Kenntnis gebrachten Vorkommenheiten haben Wir Uns veranlaßt finden müssen, hinsichtlich des Verfahrens, welches bei Beschwerden der Aeltern über Bestrafung ihrer Kinder in den Domonial-Landschulen zu beobachten ist, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen, und befehlen Unsern Beamten und den Predigern, sich nach denselben zu achten.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 10. Februar 1845.
Friedrich Franz.

Verfahren

bei Beschwerden der Aeltern über Bestrafung ihrer Kinder in den Domonial-Landschulen.

§ 1. Wenn Aeltern oder Vormünder über die ihrem Kinde oder Pflöglinge von einem Lehrer in der Schule widerfahrne Behandlung, namentlich über eine von ihm vollzogene körperliche Strafe Beschwerde zu haben vermeinen, so sollen sie dieselbe dem nächsten Vorgesetzten des Schullehrers, dem Prediger, vortragen.

§ 2. Der Prediger hat eine Ausgleichung zu versuchen; wird diese erreicht, ungeachtet die Beschwerde gegründet war, so ist das Verfahren des Schullehrers, nach Befinden der Umstände, in Gegenwart des Beschwerdeführers zu rügen, erforderlichenfalls bei dem Superintendenten zur Anzeige zu bringen.

§ 3. Gelingt dem Prediger nicht, die Sache gütlich beizulegen, so hat er selbige dem Amte ohne Zögerung anzuzeigen und durch diese Anzeige zu veranlassen, daß dasselbe mit ihm gemeinschaftlich die Beschwerde untersuche, um zu ermitteln, ob eine Züchtigung überhaupt statthaft gewesen sei, und ob der Lehrer bei Vollziehung derselben das rechte Maas überschritten habe oder nicht.

§ 4. Stellt sich durch die Untersuchung heraus, daß der Schullehrer, wenn auch das Kind durch die Züchtigung körperlich nicht verletzt worden, doch nicht von aller Schuld freizusprechen ist, so soll der Untersuchungsbehörde die Befugnis zustehen, nicht nur dem Schullehrer sein Verfahren nachdrücklichst zu verweisen, sondern auch nach Befinden der Umstände ihn in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. zum Besten der Amts-Armenkasse zu nehmen. Wenn aber nach Ansicht des Amtes oder des Predigers diese Strafen der ermittelten Schuld nicht angemessen sein sollten, sondern wenn, namentlich bei wiederholter harter Behandlung der Schulkinder, die Notwendigkeit der Versetzung des Schullehrers oder gar

dessen Entfernung vom Dienste zur Frage stände, ist an die Regierung zu weiterer Beschlußnahme zu berichten.

§ 5. Ergiebt die Untersuchung, in Folge beigebrachter ärztlicher Bescheinigung, daß eine wirkliche Verletzung des Kindes Statt gefunden hat, wohin jedoch bloße Striemen als Spuren der Züchtigung nicht zu rechnen sind, so ist dem Beschwerdeführer, falls über die durch Kurkosten oder sonst veranlaßten Schäden eine gütliche Vereinigung durch die gemeinschaftlichen Bemühungen des Amts und des Predigers nicht zu erreichen steht, zu gestatten, solcherhalb eine Schadensklage bei dem zuständigen Gerichte zu erheben.

§ 6. Sollte durch diese Entscheidung der nächsten Dienstbehörde des Schullehrers eine der Parteien nicht zufrieden gestellt sein, so hat dieselbe ihre Einwendungen zu Protokoll zu geben, das Amt mittelst Berichts die Akten bei der Regierung einzusenden, bei deren Bestimmungen es dann unabänderlich bewendet.

§ 7. Es versteht sich von selbst, daß für solche Fälle, in denen die Einleitung eines kriminalrechtlichen Verfahrens begründet erscheinen möchte, das Amtsgericht zuständig und das nach allgemein gesetzlichen Vorschriften anwendliche Verfahren zu beobachten ist. —

47. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 2. August 1852, betr. Ueberfüllung von Schulklassen.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, sich über das Verfahren bei Verkleinerung überfüllter Schulen im Allgemeinen auszusprechen, und auf die dabei geltenden Grundsätze hinzuweisen.

So oft die Ueberfüllung einer Schule Abhülfe nötig macht, liegt es nahe, die Herstellung einer zweiten Schulklasse und die Anstellung eines unverheirateten zweiten Lehrers zu betreiben. Dies ist allemal für die Schulgemeinde ökonomisch vorteilhafter, als die Gründung einer vollständig dotirten zweiten Schule, daher es auch an desfalligen Anträgen von ihrer Seite nicht zu fehlen pflegt, und der Unterricht kann nur dabei gewinnen, wenn die Schulkinder nach Alter und Fortschritten in 2 Klassen geteilt werden. So wenig diesen Gründen die Anerkennung versagt werden soll, so hat doch das Ministerium auch darauf pflichtmäßig Rücksicht zu nehmen, daß nicht die Zahl der unverheirateten zweiten Lehrer unverhältnismäßig anwachse, und dadurch die Beförderung derselben in Familienstellen noch mehr erschwert und hinausgeschoben werde, was nach bedauerlicher Erfahrung nicht ohne Gefahr für die Sittlichkeit angehen würde. Besteht die Schulgemeinde zur Zeit aus mehreren Ortschaften, so ist bei einer Vermehrung der Lehrkräfte zur Erleichterung regelmäßigen Schulbesuchs und wegen der pädagogischen Einwirkung des Lehrers auf die Schulgemeinde mehr daran gelegen, daß 2 Ortschaften jede eine Schule haben, als daß an einem Orte die Schule in zwei Klassen geteilt werde.

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- 1) wo in einem Dorfe schon 2 Schulen vorhanden sind, aber auch diese nicht ausreichen, hat die Anstellung eines dritten, unverheirateten Lehrers kein Bedenken;

- 2) wo mehrere Ortschaften zu einer Schule verbunden sind, und diese überfüllt ist, muß als Regel die Auflösung des Schulverbands und die Gründung einer neuen Schule an einem der bisher nur eingeschulden Orte gelten. Die Erhaltung des Schulverbands durch Einrichtung einer zweiten Klasse bedarf als Ausnahme einer speziellen Begründung;
- 3) wo wegen der Größe einer Dorfschaft eine einklassige Schule nicht ausreicht, da ist zunächst auf Gründung einer zweiten Schule mit reglementsmäßiger Dotation hinarbeiten, welche immerhin ausschließlich für die größeren oder die kleineren Kinder bestimmt werden mag. Nur bei völligem Unvermögen der Schulgemeinde muß eine zweite Klasse mit unverheiratetem Lehrer genügen. Beamte wollen diese Grundsätze in vorkommenden Fällen beachten, feinenfalls aber vor der Zeit den Schulgemeinden auf Einrichtung einer zweiten Klasse bestimmte Aussicht geben.

48 Rundschreiben vom 24. Februar 1854, betr. Verbot, die Schullehrer wegen Behandlung der Schulkinder zur Rede zu stellen.

Es ist zu Unserer Kenntnis gekommen, daß Schullehrer in Unserm Domanium wegen der in der Schule über die Schulkinder verhängten Strafen von den Eltern nicht nur häufig auf eine unziemliche Weise zur Rede gestellt, sondern auch mit ungebührlichen Worten beleidigt werden. Wie Wir nun durch Unsere Zirkular-Berordnung vom 10. Februar 1845 den Eltern Schutz gegen ungebührliche Behandlung ihrer Kinder von Seiten der Schullehrer gewährt haben, so finden Wir Uns durch die gemachten Erfahrungen veranlaßt, die Lehrer bei der Handhabung der nötigen Schulzucht zu schützen und gegen Ungebührlichkeiten sicher zu stellen. Wir haben deshalb die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und befehlen Unseren Beamten sowie Jedermann, den es angeht, sich nach denselben genau zu richten.

1. Wenn wegen der den Kindern von den Schullehrern in der Schule widerfahrenen Behandlung die Eltern, Pflegeeltern oder sonstigen Angehörigen, die Vormünder oder sonstigen Vertreter der Kinder Grund zur Beschwerde zu haben vermeinen, so soll es ihnen fortan nicht gestattet sein dieserhalb selbst die Schullehrer, weder in noch außer der Schule zur Rede zu stellen. Vielmehr haben sie dergleichen Klagen in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Februar 1845, betreffend das Verfahren bei Beschwerden über Bestrafung der Kinder, § 1, zunächst bei dem Prediger anzubringen, welcher die Aufsicht über die Schule führt. Vermag dieser die Sache nicht befriedigend zu erledigen, so steht den Beteiligten frei, sich weiter an die zuständige Ortsbehörde zu wenden.

2. Wer dem Verbote in 1 zuwider den Schullehrer selbst zur Rede stellt, soll allemal mit einer den Umständen entsprechenden polizeilichen Geld- oder Gefängnisstrafe belegt werden.

Sind dem Schullehrer dabei noch außerdem Beleidigungen zugefügt, so bleiben wegen derselben alle rechtlich begründeten Zivilansprüche, sowie eventuell die entsprechende kriminelle Bestrafung vorbehalten.

3. Gegen die in 2 genannten polizeilichen Strafen steht nur der Rekurs an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten frei.

4. Die Domanal-Ämter haben die vorstehenden Bestimmungen auf dem geeigneten Wege zur Kenntnis der Schulgemeinden zu bringen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

49. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 11. März 1854, betr. **Schülerzahl.**

Das Ministerium hat zu mehreren Malen die Erfahrung gemacht, daß in zweiklassigen Dorfschulen die ersten Klassen unverhältnismäßig stark besetzt sind, die zweiten Klassen dagegen nur eine kleine Zahl von Schülern zählen, und zwar anscheinend nur deshalb, weil der den ersten Lehrern zukommende Schullohn sich nach der Zahl ihrer Schulkinder richtet, die zweiten Lehrer dagegen unabhängig von dieser Zahl ihre Besoldung erhalten. So sehr es zu wünschen ist, daß die zweiten Klassen nicht überfüllt sein, damit die kleineren Kinder von Anfang des Schulbesuchs an in rascherem Fortschritt und namentlich zu einiger Fertigkeit im Lesen gebracht werden können, so ist doch nicht weniger daran gelegen, daß die Kinder nicht unreif in die erste Klasse versetzt werden, weil dadurch der Standpunkt, welchen die Schule einnehmen könnte, herabgedrückt wird. Da in der Regel nur dann, wenn die Gesamtzahl der Schulkinder sich auf mehr als 100 beläuft, eine zweite Klasse eingerichtet wird, so wird diese in der Regel nicht weniger als 60 Schüler zählen dürfen. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß eine Verufung auf etwaigen größeren Raum in der ersten Klasse nicht statthaft ist, weil nötigen Falles einer Vertauschung der Klassenzimmer nichts entgegenstehen würde.

Das Ministerium empfiehlt Ihnen, bei Ihren Schulinspektionen hierauf zu achten und auch die Prediger Ihrer Diözese darauf aufmerksam zu machen und darnach zu instruieren.

50. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 1. Mai 1854, betr. **Schulinspektion.**

Friedrich Franz 2c. Es ist Uns berichtet, daß die in der Verordnung vom 23. Oktober 1824 zum § 11 sub a der Patent-Verordnung vom 7. März 1823 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens in Unfern Domainen gegebenen Erläuterungen:

daß jeder Prediger seine Schulen so oft besuchen soll, als er kann und er übrigens für seine Person nicht mit neuen Fuhrn und Kosten beschwert werden darf,

eine verschiedene Auslegung und hin und wieder eine dem Gedeihen Unserer Schulen nachteilige Deutung gefunden hat. Dadurch sehen wir uns veranlaßt, zur Abwendung weiterer Mißverständnisse und zur Förderung des Schulwesens in Unfern Domainen der Erläuterung der Verordnung vom 23. Oktober 1824 zum § 11 sub a der oben erwähnten Patent-Verordnung vom 7. März 1823 hiedurch wieder aufzuheben und die nach

früheren Verordnungen und insbesondere auch nach § 495 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bestehende Verpflichtung der Prediger zur fleißigen Inspektion der Schulen aufs Neue einzuschärfen.

Dabei habt ihr die Prediger Curer Diöcese darauf hinzuweisen, daß sie, sofern nicht etwa in den einzelnen Gemeinden die Prediger observanzmäßig auch zu der Schul-Inspektion von den Ortschaften angeholt werden müssen, für ihre Beförderung in die Außendörfer der Parochie zum Zweck der Schul-Inspektion selbst zu sorgen schuldig ist.

(Vgl. Nr. 54. 55)

51. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 7. Februar 1855, betr. Verteilung der Schulstrafgelder.

Die Schulstrafgelder sind nicht zu bestimmten Zwecken gesammelte Beiträge, sondern eben Strafgerlder, und deswegen haben diejenigen, von welchen dieselben gezahlt worden sind, weder überhaupt einen Rechtsanspruch an dieselben, noch insbesondere darauf, daß sie gerade zum Besten der Schule verwandt werden, zu deren Gemeinschaft die Straffälligen gehören. Bei der Verteilung ist also lediglich nach Gründen der Zweckmäßigkeit zu verfahren. Es würde aber nicht zweckmäßig sein, das aus einer Schulgemeinde Aufgekommene ausschließlich für die dazu gehörige Schule zu verwenden, denn auf diese Weise würden kleine Schulen, in denen ein guter Schulbesuch stattfindet und gute Lehrmittel am besten gebraucht werden und nützen können, größtenteils leer ausgehen und ausreichender Lehrmittel entbehren müssen, während größere mit schlechterem Schulbesuche mit Lehrmitteln würden überhäuft werden, von denen doch kein rechter Gebrauch zu machen wäre. Werden dagegen die in einem Kirchspiel aufgekommene Strafgerlder auf die einzelnen Schulen derselben gleichmäßig verteilt, so läßt sich für alle, wenn auch nicht mit einem Male, so doch allmählig angemessen sorgen. Das Ministerium ist deshalb damit einverstanden, daß aus den von den dort eingepfarrten Domanialdörfern eingegangenen Strafgerldern eine gemeinschaftliche Kasse gebildet und daraus für die Bedürfnisse der Domanialschulen, ohne Rücksicht auf den Betrag der von den einzelnen Ortschaften eingegangenen Gelder in gleicher Weise besorgt wird. (Vgl. rev. Verordnung vom 20. Mai 1911, betr. Domanialhauptschulkasse Nr. 177.)

52. Verordnung des Großherzoglichen Unterrichts-Ministerium vom 22. März 1861, betr. Veibringung des Impfscheins.

Nachdem der bisherige Verlauf der Blattern-Epidemie in Malchin und der dortigen Umgegend ergeben hat, daß sich unter den Erkrankten eine nicht unerhebliche Zahl von schulpflichtigen Kindern befunden, welchen die Blattern noch nicht geimpft gewesen, so werden alle Schullehrer des Landes hierdurch noch einmal daran erinnert, daß, nach der Verordnung vom 30. Januar 1839 Nr. 4, durchaus kein Kind in die Schule aufgenommen werden darf, bevor nicht der gesetzliche Impfschein für dasselbe

beigebracht worden ist. Insbesondere dürfen sich dieselben daher auf eine etwa in Aussicht gestellte Nachlieferung des Impffcheins nicht einlassen. Zugleich werden auch alle Prediger aufgefordert, bei ihren Schulrevisionen die betr. Vorschriften der gedachten Verordnung a. a. O. nachdrücklichst zur Ausführung zu bringen. (Vgl. Nr. 62. 108.)

53. Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an der Ortsschule.

Wir verordnen hierdurch wegen der Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen für Unser Domanium, mit Ausnahme der von der Anwendlichkeit der Revidierten Gemeinde-Ordnung vom heutigen Tage ausbleibendem Teile desselben, das Nachstehende:

§ 1. Die Leitung der gemeindlichen Beteiligung an den Schulen in den Domanial-Dorfschaften steht dem Gemeinde-Vorstand unter Beirat der Schul-Vorsteher zu. (Vgl. Nr. 45. 61.)

§ 2. Die Gebäude und Ländereien der Schulen in den Domanial-Dorfschaften sollen, insoweit sie nicht als Dotationen von Küster- und Organisten-Stellen zum Kirchenvermögen gehören, durch Unsere Aemter den Gemeinden der Schulorte mit der Maßgabe zum Eigentum überwiesen werden, daß dieselben bei unveränderter Fortdauer der den eingeschulden Ortsschaften wegen Benutzung der gemeinsamen Schulen zustehenden Berechtigungen ein für alle Mal ihre Bestimmung zur Erhaltung der bestehenden evangelisch-lutherischen Schulen und zur Besoldung der Lehrer an denselben behalten. (Vgl. Nr. 203. 204.)

Änderungen in Betreff dieser Schulkompetenzen dürfen nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten vorgenommen werden. (Vgl. Nr. 228.)

§ 3. Wenn in einer Dorfschaft eine Schule neu gegründet werden soll, so ist derselben eine von Unserm Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, festzustellende Dotation an Ländereien oder beziehungsweise anderen Naturalien aus den Mitteln der Ortsschaft oder der Ortsschaften, für welche die neue Schule bestimmt ist, beizulegen. (Vgl. Nr. 185. 202.)

§ 4. Die Gemeinden sind in der Regel verpflichtet, die ganze Schulkompetenz unentgeltlich zu bestellen. (Vgl. 193.)

Sollten an einzelnen Orten wegen besonderer Verhältnisse Abweichungen erforderlich sein, so ist darüber gemeinschaftlich von Unseren Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten Bestimmung zu treffen. (Zusatz: Vgl. Nr. 295.)

§ 5. Zu den von den Schulgemeinden zu beschaffenden Bestellungsarbeiten gehört (Vgl. Nr. 255. 240. 271. 285. 295):

- das Pflügen und Eggen, beziehungsweise Walzen des Ackers und Aufziehen der Gräben,
- das Aufladen, Abfahren, Abziehen und Ausstreuen des Dunges,
- das Säen des Korns,
- das Aufladen, Einfahren und Abladen des Getreides und des Heues, (Vgl. Nr. 237. 239.)

und ist der Schullehrer verpflichtet, seine etwaigen Dienstleute zur Beihülfe bei diesen Arbeiten zu stellen.

Alle übrigen Arbeiten, und zwar insonderheit das Mähen, Binden, Hacken und Ausdreschen des Kornes, das Mähen, Werben und Häufen des Heues, das Auspflanzen, Behacken und Aufnehmen der Kartoffeln, das Säen, Reinigen und Bearbeiten des Flachses, sowie der Gartenbestellung, bleiben dem Schullehrer allein überlassen. (Vgl. Kap. „Besoldung“.)

§ 6. Bei den Schulen in den Domanal-Dorfschaften (vgl. § 2) liegen die Bauten und Reparaturen der Schulhäuser und der Nebengebäude, die Herstellung und Unterhaltung der Brunnen und der Befriedigungen, die Ausstattung der Schulstuben, die Erhaltung des Schul-Inventars, die Beschaffung der Lehrmittel und die Uebertragung der aus dem Eigentum an den Schulgebäuden und Schulländereien entspringenden Lasten und Kosten den Gemeinden ob, ohne daß dazu grund- oder landesherrschafiliche Beihülfen gegeben werden. (Vgl. Kap. „Besoldung“.)

Für die Ausführung der Bauten und Reparaturen gelten die Bestimmungen der in Anlage A enthaltenen Instruktion.

Bei der Anschaffung, Ergänzung oder Vermehrung des Schul-Inventars und der Lehrmittel ist der Rat des Pastors einzuholen und zu beachten.

§ 7. Den Gemeinden liegt ferner ob (vgl. Kap. „Besoldung“):

Die Anholung der von uns zu berufenden Lehrer, wobei jedoch die bisherigen Observanzen über die Anholung der zugleich einen Kirchendienst versehenen Lehrer vorbehalten bleiben.

Die Anholung der Assistenten von der nächsten Post- und Eisenbahnstation, und die Zurückbringung derselben dorthin, sowie die Bestreitung der sonstigen Kosten der Hin- und Herreise der Assistenten beim Antritt ihres Dienstes und bei Beendigung desselben.

Die Anfuhr der Feuerungs-Deputate für die Schulen, die Lehrer und Lehrerinnen, mit Einschluß des Auf- und Abladens, sowie des Aufsetzens und Wegbringens dieser Deputate, und die Bezahlung des Hau- und Bereitelohnes für die gedachte Feuerungsdeputate;

die notwendigen Fuhren für die Lehrer zur Mühle, ein in jedem besonderem Falle von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zu bestimmenden Beitrag zu der Pension eines in den Ruhestand versetzten Schullehrers. (Zusatz: Vgl. Nr. 99.)

§ 8. Da wo mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Schulverbande vereinigt sind, oder zu einem solchen bei Gründung einer neuen Schule vereinigt werden, hat das Amt mit Genehmigung Unserer Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten den von jeder Gemeinde zu übernehmenden Anteil an den Schul-lasten festzustellen, beziehungsweise über die Abänderung der dieserhalb bestehenden Observanzen zu entscheiden. (Vgl. Nr. 57. 59. 60. 66. 199.)

Es bleibt jedoch für den Fall, daß eine zweite Schule oder Klasse an dem Orte der gemeinsamen Schule eingerichtet wird, die besondere Feststellung der von den einzelnen Gemeinden für diesen Zweck zu übernehmenden Leistungen vorbehalten.

§ 9. Im Fall der Aufhebung eines Schulverbandes haben unsere Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten beim Mangel einer gütlichen Verständigung der beteiligten Ortschaften, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange diejenigen Ortschaften, welchen die bis dahin gemeinsame Schule überlassen wird, den auscheidenden Ortschaften Beihülfe zur Herstellung des für dieselben erforderlichen getrennten Schulwesens leisten sollen. (Vgl. Nr. 73.)

§ 10. Wenn an der Schule einer Dorfschaft, für welche die Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten ist, andere ebenfalls nach der Gemeinde-Ordnung verfaßte Dorfschaften Anteil haben, so ist von denjenigen die Schule betreffenden Angelegenheiten, welche einer Beschlußnahme der Dorfsversammlung bedürfen, durch den Gemeinde-Vorstand des Schulorts den Gemeinde-Vorständen der eingeschulten Dorfschaften zur Veranlassung einer Beschlußnahme der dortigen Dorfsversammlungen Mitteilung zu machen.

Fallen die Beschlüsse der beteiligten Dorfsversammlungen verschieden aus, so entscheidet beim Mangel einer nachträglichen Einigung das Amt.

Auch ist die Zustimmung des Amtes statt der Zustimmung der Dorfsversammlung für die eingeschulten Ortschaften einzuholen, wenn dieselbe aus Dorfschaften, für welche die Gemeinde-Ordnung nicht zur Anwendung gebracht ist, oder aus Höfen oder einzelnen nicht mit einer Dorfschafts-Gemeinde verbundenen Gehöften bestehen.

§ 11. In den nach der gegenwärtigen Verordnung zu behandelnden Angelegenheiten ist der Rechtsweg ausgeschlossen, und werden die Gemeinden, wenn sie die ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verbindlichkeiten unerfüllt lassen, im Administrativwege dazu angehalten.

§ 12. Alle das Schulwesen in Unserem Domanium betreffenden Einrichtungen, Gesetze, Verordnungen und Observanzen bleiben, so weit sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind, auch ferner in Geltung.

Insbesondere soll es auch in Zukunft zur Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, stehen, an welchen Orten Schulen zu unterhalten, oder neue zu gründen, nicht minder wie viele Schulen oder Schulklassen an einem Orte herzustellen sind. (Vgl. Nr. 95.)

§ 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt für jede Gemeinde zugleich mit der Gemeinde-Ordnung in Kraft, insoweit nicht dieserhalb von dem Amte mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, etwas Abweichendes bestimmt wird.

Vgl. im Einzelnen das Kapitel „Besoldung“.

Instruktion betreffend

die Ausführung der Bauten und Reparaturen bei den Ortsschulen im Domanium.

1) Die Anordnungen zur Ausführung der Bauten und Reparaturen bei den Schulen in den Domanial-Dorfschaften liegen dem Gemeinde-Vorstande des Schulortes ob, jedoch soll es demselben freistehen, sich mit Genehmigung der Dorfsversammlung eigene Geschäftsführer (Baubevollmächtigte) für die Schulbauten beizuordnen.

2) Der Gemeinde-Vorstand oder die Baubevollmächtigten haben unter der Leitung des Schulzen alljährlich einmal eine allgemeine Besichtigung des Schulhauses in Gemeinschaft mit den Schulvorstehern vorzunehmen und die letzteren in allen Fällen zu Räte zu ziehen, in welchen über die Art der Ausführung der Bauten oder Reparaturen besonderer Beschluß zu fassen ist.

3) Bei Neubauten, Durchbauten und sonstigen wesentlichen Veränderungen muß vor der Ausführung der Bauriß durch das Amt dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zur Genehmigung vorgelegt werden, und findet nach der Ausführung eine Revision durch das Amt und die Distrikts-Baubeamten statt. Wenn sich bei dieser Revision Abweichungen von dem genehmigten Bauplan finden, so sind dieselben in dem aufzunehmenden Protokoll zu verzeichnen, und ist Letzteres dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob solche Abweichungen bei Bestande bleiben sollen oder nicht.

4) Das Amt hat als nächste Aufsichtsbehörde über die Gemeinden gleichfalls über die Einwendungen zu entscheiden, welche von den eingeschulden Ortsschaften — und insonderheit von den Pächtern und Erbpächtern der eingeschulden Höfe — gegen die zwecks Ausführung der Schulbauten getroffenen Anordnungen des Gemeinde-Vorstandes des Schulortes erhoben werden, falls sie sich dieserhalb mit dem Letzteren nicht einigen können.

5) Die Leitung der Bauten an den Schulen in den nicht nach der Gemeindeordnung verfaßten Dorfschaften und auf den Höfen verbleibt dem Amte.

Wenn eine Dorfschaft, für welche die Gemeinde-Ordnung gilt, zu einer Schule der bezeichneten Art eingeschult ist, so hat sie diejenigen Schulbaulasten, welche von dem Amte nach Statut oder Herkommen auf sie verteilt werden, unweigerlich zu übernehmen, doch bleibt die ordnungsmäßige Suprepartition ihr überlassen.

6) Die rücksichtlich der Kirchen- und Pfarrbauten geltenden Bestimmungen bleiben auch in Zukunft für die Bauten an den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der Küster, welche zugleich Schullehrer sind, maßgebend.

Wenn es sich bei diesen Bauten um Umfangserweiterungen für Zwecke des Schulamtes handelt (vgl. § 10 der Deklarator-Verordnung vom 21. April 1832), so bestimmt das Amt ebenso wie in dem unter Nr. 5 erwähnten Falle über die Verteilung der Lasten, welche die einzelnen zu der Schule gehörenden Gemeinden zu übernehmen haben.

(Im übrigen vgl. Kapitel „Schulbauten“.)

54. Reskript des Unterrichtsministerium vom 18. Juni 1870, betr. **Revision der Hauslehrer.**

Es giebt kein Gesetz, durch welches dem Prediger eine Inspektion über den Unterricht der bloß durch Hauslehrer oder Haus-Lehrerinnen unterrichtet werdenden Kinder auferlegt oder beigelegt würde.

Inwieweit er aus pastoralen Gründen und in pastoraler Weise von dem Unterricht dieser Kinder, insbesondere in der Religion, Kenntnis nehmen will, bleibt seiner Beurteilung überlassen.

55. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 14. Januar 1871, betr. **Schulrevision.**

Das unterzeichnete Ministerium ist mit Ihrer Aeußerung, daß es für eine Schule mit einem pflichtgetreuen und tüchtigen Lehrer genug sei, wenn der Prediger sie jährlich einmal besuche, nicht einverstanden. Auch ein Lehrer mit solchen Eigenschaften bedarf öfters des Rates hinsichtlich der Einrichtung der Schule, der Behandlung des Lehrstoffes, der Behandlung der Kinder im allgemeinen und im einzelnen u. s. w.: und der Prediger kann ihm nur dann damit recht dienen, wenn er eine genauere Kenntnis der Schule besitzt, als sich bei einem jährlich einmaligen Besuche gewinnen läßt. Auch ein pflichtgetreuer und tüchtiger Lehrer ist nicht davor gesichert, daß sich allmählich Mängel und Einseitigkeiten einschleichen, die er selber am wenigsten gewahr wird, und auf die er aufmerksam gemacht zu werden bedarf. Hierüber ein begründetes Urtheil zu erlangen ist wieder dem Prediger nur durch öftere Anschauung möglich. Vor allen Dingen aber ist der öftere Besuch der Schule von Seiten des Predigers ein tatsächlicher Beweis, und ein kräftigerer, als mit bloßen Worten und Versicherungen gegeben werden kann, daß er auf die Schule und ihr Gedeihen Wert legt, und für dieselbe Arbeit und Mühe nicht scheut. Das gereicht nicht allein dem Lehrer zur Stärkung und Erfrischung bei den Beschwerden und Hindernissen seines Amtes, sondern hebt auch die Schule in den Augen der Kinder und der Eltern, und macht sie desto williger, sich ihren Ordnungen zu untergeben. Auch wo die äußeren Verhältnisse ungünstig und hemmend sind, und der Lehrer nicht genug eignen Trieb und innerliche Kraft besitzt, um dem lähmenden Einflusse solcher Verhältnisse zu widerstehen, darf der Prediger sich nicht des öftern Besuches der Schule enthoben halten, weil doch davon keine Besserung zu erwarten sei. Im Gegenteile tut es da um so mehr not, daß der Prediger durch Teilnahme, Rat und Ermunterung den Lehrer stärke, den Druck der äußern Verhältnisse so viel wie möglich zu überwinden, und daß er aus vollständiger und gründlicher Kenntnis der Mängel der Schule heraus die Notwendigkeit einer Aenderung und Besserung denen gegenüber bezeugen und vertreten kann, in deren Hand die Gestaltung der äußeren Verhältnisse liegt.

Die Verpflichtung, die zu den Schul-Inspektionen nötigen Führen zu leisten, ist durch kein Gesetz den Guts herrschaften auferlegt. Wo letztere nicht durch Herkommen dazu verpflichtet sind, haben die Prediger selbst dafür zu sorgen. Die Ausstattung der Pfarren mit Ländereien

und die dadurch gegebene Möglichkeit, Anspannung zu halten, bringt zugleich die Verpflichtung mit sich, die nötigen Amtsführen zu beschaffen, soweit nicht Gesetz und Herkommen die Leistung Andern auferlegen.

56. Reskript des Finanz-Ministerium vom 27. Mai 1871, betr. Aufbringung der durch die Trennung der Kirchen- und Schulländereien vorfallenden Kosten.

Von dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ist dem unterzeichneten Ministerium mitgeteilt, daß bei der Aufbringung der durch die Trennung der Kirchen- und Schulländereien vorfallenden Kosten, über deren gleichmäßige Verteilung zwischen den Kirchen-Aeraren und den betreffenden Domanial-Aemtern im Prinzipie Einverständnis zwischen dem Oberkirchenrate und der Kammer vorhanden sei, Schwierigkeiten entstanden, wenn das Aerar insufficient sei, und für diese Fälle die Uebertragung auch der zweiten Hälfte der aufzubringenden Kosten aus herrschaftlichen Mitteln beantragt. Dieser Anforderung wird das Finanz-Ministerium sich nun nicht entziehen können, soweit es sich hierbei um Kirchen landesherrlichen Patronats handelt, da es für die etwaige Heranziehung der Gemeinden zur Mitübertragung solcher Lasten der Kirchen-Aerare keinen gesetzlichen Anhalt giebt, und wird die Kammer daher aufgefordert, die Domanial-Aemter dahin zu instruieren, daß sie sich vorkommenden Falls zur Erwirkung der Anweisung der den betreffenden Aeraren an Kirchen landesherrlichen Patronats fehlenden Beträge auf die Renterei unter Nachweisung des Bedürfnisses an das Finanz-Ministerium zu wenden hätten. (Vgl. Nr. 53. 203. 204.)

57. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 19. Juli 1871, betr. Hofschulen.

Wenn die Frage, welche Lasten bei Bauten und Reparaturen ein Pächter, dessen Pacht Hof gemeindlich verfaßt ist, hinsichtlich der Schule zu übernehmen hat, nach Maßgabe der revidierten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 und der Verordnung vom selben Tage, betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen, beurteilt wird, so ergibt sich ein Unterschied, je nachdem die Schule, welcher der Pacht Hof zugewiesen ist, sich auf einem Pacht Hofe oder in einem Dorfe befindet. Dabei kann unter Umständen das Verhältnis, in welchem der Pächter zu den Schulbaulasten steht, auch auf das Verhältnis eines in demselben Schulverbande stehenden Dorfes von Einfluß sein.

Befindet sich erstens die Schule auf einem Pacht Hofe, und ist letzterer gemeindlich verfaßt, so geht, wie in der Natur der Sache liegt und sich auch aus § 2 der Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen ergibt, das Eigentum des Schulgehöftes nicht auf den Hofpächter über, sondern verbleibt der Grundherrschaft. Deshalb aber, und weil hier eine Dotation der Gemeinde mit Eigentum überhaupt nicht stattfindet, fallen auch nach § 6 der Verordnung, betreffend Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen, für den Hofpächter die

grundherrlichen Beihülfen zu Schulbauten nicht weg, so daß sie nun der Hospächter zu übernehmen hätte, sondern sie bleiben nach wie vor bei Bestande. Dagegen treffen von Einführung der Gemeindeordnung nach §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung den Hospächter alle Gemeindefasten auch hinsichtlich der Schulbauten. Nun sind als grundherrliche Leistungen bei Schulbauten anzusehen: Lieferung der Rohmaterialien an Holz, Steinen und Kalk gegen Hauohn, Brenn-, Zähl- und Meßgeld; als Gemeindeleistungen aber die baren Baukosten, die Hand- und Spanndienste, die Lieferung des Dach- und Klehmstrohes, der Deckweeden u. s. w. So ordnet es schon die Instruktion vom 18. Oktober 1770 sub IX an, die noch immer die Grundlage des Domanialschulrechtes bildet. Zwar hat bisher bei den besonderen Verhältnissen der Pachthöfe die Grundherrschaft auch die baren Baukosten für die Hospächter in der Regel gezahlt, und letztere nur die Hand- und Spanndienste leisten, das Stroh und die Weeden liefern lassen. Indessen ändert dies doch an dem angegebenen gesetzlichen Unterschiede zwischen den grundherrschaftlichen und den gemeindlichen Lasten nichts, und entbindet die Hospächter nicht von der Verpflichtung, bei Einführung der Gemeindeordnung die letzteren zu übernehmen.

Es versteht sich, daß dem Pächter überlassen werden muß, falls er nach seinem Kontrakte sich dazu berechtigt hält, wegen Erstattung der auf ihn fallenden Schulbaulasten Regreß an die Grundherrschaft zu nehmen.

Derselbe Stand der Sache bleibt, wenn auch ein oder mehrere andere Pachthöfe zu einer solchen Schule auf einem Pachthofe gehören. Die Pächter der eingeschulten Höfe, sofern letztere gemeindlich verfaßt sind, haben wie der Pächter des Hofes, welcher Schulort ist, nach Verhältnis die baren Baukosten aufzubringen und die Dienste zu leisten, während die Grundherrschaft die Rohmaterialien geben muß. Regreß wegen Ersatzes der baren Baukosten an die Grundherrschaft zu nehmen, bleibt auch hier den Pächtern nach Maßgabe ihres Kontraktes überlassen.

Ist die Schule auf einem Pachthofe, aber in ein gemeindlich verfaßtes Dorf eingeschult, so steht der Hospächter zu den Schulbauten ebenso, wie in den beiden erstgenannten Fällen. Aber die eingeschulte Dorfgemeinde kommt in ein eigentümliches Verhältnis. Das Schulgehöft nämlich geht nicht in das Eigentum einer Gemeinde über, sondern bleibt Eigentum der Grundherrschaft. Folgeweise behält auch die Grundherrschaft die Verpflichtung, die grundherrlichen Beihülfen an Rohmaterialien zu leisten; der Hospächter und die eingeschulte Dorfschaft sind hiervon frei und haben nur die baren Baukosten und die Dienste zu übernehmen. So entsteht freilich hinsichtlich der Dorfschaft die Inkongruenz, daß sie von Lieferung der Rohmaterialien ganz frei wird, während sie doch ihre Gemeindedotation zu dem Zwecke erhalten hat, um künftig alle grundherrschaftlichen Lasten tragen zu können, also ohne sachlichen Grund besser gestellt findet, als die Dorfgemeinden, welche zu Schulen in einem gemeindlich verfaßten Dorfe gehören. Es läßt sich aber eine Ausgleichung auf dem Wege des Statuts schaffen. Nach der Instruktion nämlich, Anlage A sub 5, hat eine Dorfschaft, für welche die Gemeindeordnung

gilt, wenn sie zu einer Schule auf einem Hofe oder in einem nicht nach der Gemeindeordnung verfaßten Dorfe eingeschult ist, diejenigen Schulbaulasten zu übernehmen, welche vom Amte nach Statut auf sie verteilt werden. Es ist also nur nötig, daß das Amt bei der Konstituierung derselben als Gemeinde die Bestimmung in das Dorfstatut einfüge, daß sie zu den Rohmaterialien bei Schulbauten nach Verhältnis beizutragen habe. Die Ämter können durch Zirkular angewiesen werden, in allen Fällen dieser Art eine solche Bestimmung ausdrücklich hinzuzusetzen.

Der außerdem noch mögliche Fall, daß die Schule auf einem Pacht-hofe, und ein gemeindlich noch nicht verfaßtes Dorf eingeschult ist, ist nach dem Vorstehenden nicht zweifelhafter Erscheinung. Der Hofpächter zahlt pro rata die baren Baukosten und leistet Dienste, die Grundherrschafft gibt die Rohmaterialien, die Dorfschafft wird nach dem bisherigen Rechte behandelt

Befindet sich aber zweitens die Schule in einem Dorfe, und ein Pacht-hof mit Gemeindeverfassung ist eingeschult, so macht es einen Unterschied, ob das Dorf schon gemeindlich verfaßt ist, oder noch nicht. In dem ersteren dieser beiden Fälle ist das Schulgehöft der Dorfgemeinde zum Eigentum überwiesen; § 6 der Verordnung, betreffend Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen, kommt zur Anwendung; grundherrschaftliche Beihilfen werden nicht mehr gegeben. Nach § 8 derselben Verordnung hat das Amt für die eingeschulten Gemeinden, ohne Unterscheidung, ob sie Dorfschafften oder Pacht-höfe sind, den zu übernehmenden Anteil an den Schullasten festzustellen, bei welchen letzteren kein Unterschied zwischen den bisher grundherrschaftlichen und den gemeindlichen zu machen ist. Demnach tritt hier für den Hofpächter die Verpflichtung ein, nicht allein zu den baren Baukosten und den Diensten an seinem Teile beizutragen, sondern auch zu den Rohmaterialien; Regreß an die Grundherrschafft wegen Schadloshaltung nach Maßgabe des Kontrakts bleibt vorbehalten.

Im andern Falle, wenn der Schulort eine noch nicht gemeindlich verfaßte Dorfschafft ist, bleibt das Schulgehöft einstweilen im Eigentum der Grundherrschafft, und diese hat nach wie vor die grundherrschaftliche Beihilfe an Materialien zu gewähren. Folgende Weise ist der eingeschulte Hofpächter von einem Beitrage hiezu frei, hat aber einen Beitrag zu den baren Baukosten zu leisten. Für die Dorfschafft des Schulortes findet keine Veränderung statt.

Als eine dritte Möglichkeit könnte noch aufgeführt werden, wenn die Schule sich in einem Orte befindet, welcher aus einem Hofe und einem Dorfe besteht, die beide zu einer Gemeinde vereinigt sind. Da die Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen nur Schulen in Dorfschafften und auf Höfen einander gegenüberstellt, und keine besonderen Bestimmungen für Schulen in einer aus einem Hofe und einem Dorf zusammengesetzten Gemeinde trifft, so wird in jedem einzelnen Falle der Bildung einer so zusammengesetzten Gemeinde Entscheidung darüber getroffen werden müssen, ob die Schule der fraglichen Gemeinde als Hof- oder als Dorfschule behandelt werden soll. Es

scheint nahe zu liegen, diese Entscheidung davon abhängig zu machen, ob die Schule innerhalb des Pachtgrundstücks liegt oder nicht, was dahin führen würde, daß im ersteren Falle bei Behandlung der Schule als Hofschule das Schulgehöft im Eigentum der Gutsherrschaft bliebe, im zweiten Falle aber bei Behandlung der Schule als Dorfschule das Schulgehöft der Gemeinde zu Eigentum überwiesen würde. Im ersteren Falle bliebe dann die grundherrschaftliche Beihülfe an Materialien bei Bestande, die Gemeinde hätte nur die baren Baukosten zu tragen, im andern fiel die ganze Baulast auf die Gemeinde. Dies stände formell im Einklang mit der vorstehend dargelegten Auffassung; materiell aber nicht, weil die ganze Gemeinde ihre Dotation erhalten hätte, ohne doch die Leistungen zu übernehmen, auf welche die Dotation berechnet ist. Es könnte auch nicht füglich eine Ausgleichung durch Ortsstatut stattfinden. Vielleicht wäre am leichtesten jede Inkongruenz zu beseitigen, wenn eine Schule dieser Art in allen Fällen als Dorfschule behandelt, demgemäß das Schulgehöft unter allen Umständen der Gemeinde zum Eigentum überwiesen, und zu dem Zweck nötigenfalls aus dem Pachtgrundstück ausgeschieden würde, woraus dann ohne Weiteres die Verpflichtung zur Uebernahme aller Schulbaulasten ohne grundherrschaftliche Beihülfe folgen würde.

Gleichzeitig mit den im Vorstehenden angeregten Fragen und nach gleichem Grundsatze dürfte auch die Zahlung der Brandkassengelder zu ordnen sein. Bisher ist hinsichtlich derselben, soweit dem Ministerium bekannt, unterschieden worden, was für die Baumaterialien und was für die baren Baukosten zu rechnen sei, und hat den ersteren Anteil die Grundherrschaft, den andern der Schulverband getragen, jedoch so, daß die Hofpächter Ersatz von der Grundherrschaft erhalten haben. Für die mit der Gemeinde-Ordnung bewidmeten Gemeinden, sowohl Dorf- als Hofgemeinden, wird hinsichtlich der Zahlung von Brandkassengeldern maßgebend sein müssen, ob ihre baulichen Verpflichtungen sich auf die Lieferung der Baumaterialien und die Entrichtung der baren Baukosten, oder nur auf die letzteren erstrecken, und im ersteren Falle ihre Verpflichtung auf die ganze Brandversicherung auszudehnen, im zweiten auf den für die baren Kosten zu rechnenden Anteil zu beschränken sein. — — —

(Vgl. Nr. 66. 68. 74.)

58. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 30. September 1872, betr. **Bestrafung der von Schulkindern außerhalb der Schule verübten strafbaren Handlungen.**

Auf den Bericht vom 19. Juni d. J., betreffend die Kompetenz der Amtsschulbehörde für die Untersuchung und Bestrafung der von den Schulkindern außerhalb der Schule verübten strafbaren Handlungen, erwidert das unterzeichnete Ministerium unter Rückgabe der Akten Folgendes:

Bei der umfassenden erziehlichen Aufgabe, welche die Schule zu lösen hat, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die strafbaren Handlungen von Kindern, welche wegen des jugendlichen Alters der Letzteren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer strafrechtlichen Verfolgung

nicht unterliegen, deshalb nicht auch der Ahndung im Wege der Schulzucht entzogen sind. Da von der Schule in die Erziehungsrechte der Eltern nicht eingegriffen werden darf, so muß zwar die Bestrafung der fraglichen Handlungen in erster Linie den Eltern (beziehungsweise Vormündern) überlassen werden; sind diese jedoch nicht im Stande, oder auch nicht bereit, eine wirksame Zucht zu üben, so hat die Schule mit ihrem Strafsamte, selbst auf die Gefahr etwaiger Konflikte mit den Eltern, einzutreten und nötigenfalls die Amtsschulbehörde die Untersuchung zwecks Ermittlung der Schuld zu übernehmen, sowie das wegen Bestrafung des schuldigen Kindes Erforderliche zu verfügen.

Ist nun auch bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Fälle ebenso unmöglich, über die Arten der anzuwendenden Strafen allgemeine Vorschriften zu geben, wie es bei den verschiedenen Individualitäten der Kinder unzulässig sein würde, für bestimmte Fälle im Voraus bestimmte Strafmaße festzusetzen, so mag doch nicht unbemerkt bleiben, daß außer den sonstigen zu Gebote stehenden Strafmitteln auch körperliche Züchtigung zur Ahndung der hier fraglichen strafbaren Handlungen in den geeigneten Fällen wird angewendet werden dürfen.

59. Ministerielle Prinzipien vom 1. Oktober 1872, betr. Schullasten im Schulverband.

Die Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen bestimmt in § 8, daß da, wo mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Schulverbande vereinigt sind, oder zu einem solchen bei Gründung einer neuen Schule vereinigt werden, das Amt mit Genehmigung der Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten den von jeder Gemeinde zu übernehmenden Anteil an den Schullasten feststellen, beziehungsweise über die Abänderung der dieserhalb bestehenden Observanzen entscheiden soll, ohne allgemeine Grundsätze für diese Verteilung aufzustellen.

Da nun eine allgemein gültige gesetzliche Bestimmung über den anzuwendenden Maßstab nicht vorhanden, und eine gleichmäßige und feste Observanz, durch welche alle Zweifel beseitigt würden, nach den bisher gemachten Erfahrungen in vielen Fällen nicht nachzuweisen ist, so soll für die Verteilung aller Schullasten, dieselben mögen durch Bauten und Reparaturen, oder durch Ackerbestellung, Fuhrleistungen und Handdienste, oder durch Barzahlungen für Lehrerpensionen, Bereitelohn der Feuerungsdeputate, Reisen der Schulassistenten oder sonst entstehen, natürlich mit Ausschluß der Beiträge zu den Amtsschulkassen, von nun an regelmäßig derselbe Maßstab gelten, welchen die revidierte Armenordnung vom 29. Juni 1869 in § 1, Absatz 2, für gewisse Armenlasten festsetzt, demnach also die auf jede einzelne Gemeinde fallende Beitrags- oder Leistungsquote zur Hälfte nach dem Verhältnisse des Hufenstandes, zur Hälfte nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl bemessen werden. (Reskript vom 17. Juli 1873.)

Für einzelne Fälle jedoch, wo besondere Umstände die Anwendung dieses Maßstabes als nicht angemessen erscheinen lassen, bleibt vorbehalten, die Verteilung der Schullasten auf die verschiedenen zum Schulverbande gehörenden Gemeinden in anderer, den Verhältnissen entsprechender Weise zu ordnen.

Sollten die zu einem Schulverbande gehörigen einzelnen Gemeinden sich über eine anders bemessene Verteilung der Schullasten freiwillig vereinbaren, so ist ihnen hierin möglichst freie Hand zu lassen. Jedoch muß dabei beachtet werden, daß die Zeitpächter von Höfen ohne Genehmigung der Großherzoglichen Kammer nur für ihre Person und die Dauer ihres Pachtkontraktes bindende Verpflichtungen eingehen können.

Wo über die Verteilung der Schullasten bereits nach anderen als den vorstehenden Grundsätzen entschieden und die Bestätigung geschehen ist, soll es dabei bis dahin verbleiben, daß von einem der Beteiligten eine Abänderung in Anregung gebracht wird. (Vgl. Nr. 60.)

60. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 17. Juli 1873, betr. **Einschulung eines Rittergutes.**

Das Ministerium teilt die Grundsätze, welche bei Aufnahme eines Rittergutes in den Verband einer Domanialschule zu befolgen sind, den Beamten im Folgenden mit.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, daß beim Eingehen einer solchen Schulverbindung das Rittergut einen verhältnismäßigen Anteil an allen im Domanium gesetzlich bestehenden Schullasten übernehmen muß, und daß für die Verteilung der Schullasten zwischen der Domanialschule beziehungsweise den Domanialschulgemeinden einerseits und dem Rittergute andererseits derselbe Maßstab anzuwenden ist, welcher für die Verteilung zwischen mehreren zu einer Schule gehörenden Domanialschulgemeinden gebraucht zu werden pflegt, nämlich der aus Kombination des Hofenstandes und der Seelenzahl gewonnene. (Prinzipien vom 1. Oktober 1872.)

Nach diesem Maßstabe hat das Rittergut zu entrichten:

1) an die Domanialschulgemeinde eine Vergütung für den Nutzungswert der Schuldotation an Gebäuden und Ländereien für die laufenden Bauten und Reparaturen, die Ackerbestellung, die Anholung des Brennmaterials, den Bereitelohn für dasselbe, event. die Anholung des Lehrpersonals, die Anschaffung der Lehrmittel u. s. w ;

2) an die Amtsschulkasse diejenigen Beiträge von allen Bewohnern, welche nach dem Schulkassen-Regulativ von den Bewohnern der Domanialschulhöfe zu entrichten sein würden; mit Einschluß derjenigen für die Industrie-Schule;

3) für die herrschaftlichen Klassen, und zwar für die Forstkasse, eine in barem Gelde festzustellende Vergütung für das zur Schule und zur Industrieschule zu liefernde Brennmaterial, und für die Amtskasse einen Beitrag zu den Zuschüssen zur Befoldung der Industrielehrerin beziehungsweise eines Assistenten, und zur Pension eines in den Ruhestand versetzten Lehrers.

Wo außer einer Domanial-Dorfsgemeinde noch eine Domanial-Hofsgemeinde zum Schulverbande gehört, ist die von dem Rittergute an die Domanial-Schulgemeinde zu zahlende Vergütung unter die Dorfsgemeinde und die Hofsgemeinde, soweit letztere die Schullasten mitträgt, zu verteilen, soweit aber die Grundherrschaft noch bei den Schullasten beteiligt ist, muß dieser ein verhältnismäßiger Anteil zu Gute kommen. In diesem Falle ist bei der Großherzoglichen Kammer Vortrag zu machen.

Es versteht sich, daß die Gutsobrigkeit sich überhaupt verpflichten muß, für die Dauer des Schulverbandes sich den Ordnungen, welche für das Domanialschulwesen gelten, zu unterwerfen.

Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß es zu der in Rede stehenden Schulgemeinschaft der Zustimmung der Domanial-Gemeinde bedarf, und daß es letzterer unbenommen ist, sich über den ihr zufallenden Anteil an der von dem Rittergute zu leistenden Vergütung mit der Gutsherrschaft auf anderer Grundlage gütlich zu vereinbaren.

61. Allerhöchstes Reskript vom 6. Dezember 1873, durch Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom gleichen Datum den Aemtern mitgeteilt, betr. **Wahl des zweiten Schulvorstehers.**

Wir wollen den § 3 des Regulativs für die Vorsteher der Schulen auf dem Lande vom 19. September 1842 hiemit in der Art abändern, daß künftig für die Stelle eines zweiten Schulvorstehers nicht mehr die Hauswirte und Büdner, sondern die Dorfsversammlungen der Schulgemeinden zwei Mitglieder der letzteren dem Amte vorschlagen, und Amt und Prediger gemeinschaftlich die Wahl treffen sollen. Wir befehlen demgemäß Unseren Beamten, die Schulgemeinden von dieser Unseren Bestimmung in angemessener Weise in Kenntnis zu setzen und zur Nachachtung anzuweisen.

Für die Insel Poel verbleibt es bei der in der Schulordnung vom 10. Juli 1873 gegebenen Bestimmung über die Schulvorsteher.

62. Reichs-Gesetz vom 8. April 1874, betr. **Schnupocken-Impfung der Schulkinder.**

- § 1. Der Impfung mit Schnupocken soll unterzogen werden:
- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
 - 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig (§ 6) zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder,
daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Ausführungs-Verordnung zum Impfgesetz vom 20. Dezember 1899.
Vgl. Nr. 108.

63. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 19. April 1875, betr. **Impffachen.**

Die Aemter werden hierdurch veranlaßt, die Lehrer der Domanial-schulen auf § 1 Nr. 2, § 7, § 13 und § 15 des Impffgesetzes vom 8. April 1874 und auf § 1, § 5, § 6, § 13 Abf. 1 und § 15 der Ausführungsverordnung vom 24. März 1875 aufmerksam zu machen. Es wird dazu bemerkt, daß an den mehrklassigen Schulen jeder Lehrer für seine Klasse die im Allgemeinen den „Schulvorstehern“ auferlegten Verpflichtungen zu übernehmen hat.

64. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 29. April 1874, betr. **Teilnahme katholischer Kinder am Religionsunterricht. Dauer ihrer Schulpflicht.**

Nachdem das unterzeichnete Ministerium die unter dem 2. Februar d. J. erforderlichen Berichte, betreffend katholische Kinder *cc.*, vernommen, wird Ihnen hierdurch Folgendes mitgeteilt:

Die katholischen Kinder können nicht zur Teilnahme an dem evangelisch-lutherischen Religionsunterrichte oder zur Teilnahme an dem Lesen konfessionell lutherischer Lesestücke angehalten werden, haben dagegen unbedingt und unbeschränkt teilzunehmen am Unterricht im Rechnen und Schreiben, und am Lesen in der Bibel, sowie an den etwa den Realien gewidmeten Stunden. Geht das Lesen über die Bibel hinaus, so wird für diese Kinder ein Lesebuch benutzt werden müssen, welches auch Stoff zu Gedächtnisübungen bietet. Ist an einer von katholischen Kindern besuchten Schule ein Lesebuch bereits in Gebrauch, und eignet sich dasselbe als teilweise entschieden konfessionell nicht in seinem ganzen Umfange zur Benutzung von Seiten dieser Kinder, so ist aus den Lesebüchern eine passende Auswahl zu treffen. Da jedoch ein solches Buch den katholischen Kindern nicht hingegeben werden kann, so können auch die Eltern zum Ankauf desselben nicht genötigt werden, und es wird sich daher der Prediger mit der Gutsherrschaft in Vernehmen zu setzen haben, ob dieselbe bereit ist, eine Anzahl von Exemplaren anzukaufen, oder ob für die katholischen Kinder ein nicht konfessionelles Lesebuch benutzt werden soll.

Die Schulpflicht der katholischen Kinder dauert bis zu den Ostern, wo sie den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß konfirmiert werden würden, wenn sie der lutherischen Kirche angehörten. Haben sie jedoch zu diesem Termin im Lesen, Schreiben und Rechnen den für die Entlassung erforderlichen Grad der Ausbildung nicht erreicht, so sind sie jedenfalls noch ein Jahr in der Schule zurückzuhalten. Natürlich findet dies keine Anwendung auf diejenigen Kinder, welche erst so kurze Zeit im Lande sich aufhalten, daß sie, einer anderen Nationalität angehörig, die deutsche Sprache noch nicht haben erlernen können.

Für die Erteilung von Diensturlaubnisscheinen normiert die Verordnung vom 5. Februar 1869 unter Wegfall der Bestimmung sub d des § 8. Das Vorstehende wollen Sie zur Kenntnis der Prediger Ihrer Diözese bringen.

(Vgl. Nr. 65. 83. 92. 127.)

65. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 30. Oktober 1874, betr. **Unterricht katholischer Kinder.**

Das Zirkular vom 29. April 1874, betreffend den Unterricht katholischer Kinder in evangelisch-lutherischen Schulen ist, wie dem unterzeichneten Ministerium bekannt geworden ist, hin und wieder mißverstanden worden, als solle dadurch eine Beschränkung im Gebrauche eines Lesebuches von evangelisch-lutherischem Gepräge auch für die dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehörigen Kinder herbeigeführt werden. Es hat aber überhaupt nicht in der Absicht des unterzeichneten Ministeriums gelegen, durch das erwähnte Zirkular eine Veränderung hinsichtlich des Unterrichtes der evangelisch-lutherischen Kinder anzuordnen, sondern nur, die nötigen Grenzen für die Teilnahme der katholischen Kinder an diesem Unterrichte zu ziehen. Demgemäß kann und soll nach wie vor ein auf evangelisch-lutherischer Auffassung ruhendes Lesebuch, wo ein solches im Gebrauche ist, von den diesem Bekenntnisse angehörenden Kindern vollständig gelesen und von dem Lehrer mit ihnen besprochen werden. Aber die etwa vorhandenen katholischen Kinder sollen zur Teilnahme am Lesen und Erklären derjenigen Stücke, in welchen die Eigentümlichkeit der evangelisch-lutherischen Auffassung und ihr Gegensatz gegen die katholische bestimmt hervortritt, nicht herangezogen, sondern während der Behandlung derselben anderweitig, mit Schreiben u. dgl. beschäftigt werden. Dagegen können und sollen sie an der Behandlung der anderen Lesestücke, in welchen der konfessionelle Charakter nicht kenntlich hervortritt, unbedenklich teilnehmen, wofern nicht etwa ein besonderes geeignetes Lesebuch für sie in Gebrauch genommen ist. Wo das 2te Lesebuch für die Stadt- und Landschulen in Mecklenburg-Schwerin benutzt wird, werden beispielsweise die katholischen Kinder vom Lesen der Stücke Nr. 79, 126, 188 in Abt. I, und der Stücke Nr. 62, 86, 103, 106, 166, 174, 177, 178 in Abt. II auszuschließen sein. Am Lesen der großen Mehrzahl der Stücke werden auch sie sich ohne Gewissensbedrückung beteiligen können.

Sie wollen die Prediger Ihrer Diözese von dem Vorstehenden in Kenntniss setzen.

66. Reskript der Kammer vom 17. Juni 1875, betr. **Lasten an Hofschulen.**

Nach der von dem hohen Finanz-Ministerium in Uebereinstimmung mit dem hohen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, gebilligten Ansicht der Kammer gilt die Verordnung vom 29. Juni 1869 (vgl. Nr. 53), betr. Beteiligung der Gemeinden an den Ortschaftschulen auch für die Schulen auf den Höfen und muß folgendermaßen angewendet werden:

1) Die Leitung der Bauten an Schulen auf solchen Höfen, welche für sich allein Gemeinde sind, steht dem Amte zu, auch wenn Dorfs-gemeinden eingeschult sein sollten.

2) Ist ein Hof mit einer Dorfschaft zu einer Gemeinde vereinigt, so existiert eine Dorfs-gemeinde, und steht die Leitung der Schulangelegenheit nach § 1 der Verordnung dem Gemeinde-Vorstande zu.

3) Handelt es sich um Hofschulen, in welche allein der Hof eingeschult ist, so werden die Schullasten in seitheriger Weise aufgebracht, also z. B. die Materialien von der Grundherrschaft geliefert, ohne daß der Hof als Gemeinde den Wert zu erstatten hat.

4) Die Bauten an Hofschulen, in welche auch Dorfgemeinden eingeschult sind, werden zwar auch vom Amte geleitet (Nr. 1) und werden dabei die Materialien von der Grundherrschaft geliefert; aber die letzteren werden nach ihrem Werte bei der Bausumme angerechnet, und hat davon die eingeschulte Dorfschaft ihren repartitionsmäßigen Beitrag nicht minder wie zu den übrigen Kosten und Diensten zu leisten, gleich wie sie ihn zu tragen hätte, wenn sie in eine Dorfschule eingeschult wäre.

5) Ist ein Hof in eine Dorfschule eingeschult, so hat die Hofgemeinde ihren repartitionsmäßigen Beitrag zu den Lasten der Dorfschule in vollem Umfange zu tragen.

Der Unterschied zwischen Höfen mit eigener Schule und solchen, die in Dörfer eingeschult sind, wird dadurch ausgeglichen, daß die bezüglich des letzteren Falles den Pächter treffende größere Last, deren regelmäßig auch der Kontrakt erwähnt, entweder nach solchem Kontrakte dem Pächter wieder abzunehmen ist, oder sofern solches nach dem Kontrakte nicht der Fall, beim Gebot auf den Hof Berücksichtigung gefunden haben dürfte. (Vgl. Nr. 57. 60. 71. 72. 74.)

67. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 5. Juli 1875, betr. Einführung neuer Schulbücher.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Einführung neuer, für die Hand der Schulkinder bestimmter Schulbücher, als Bibeln, Lesebücher, Leitfäden, Uebungshefte u. s. w. in den Domanialschulen nicht ohne vorhergegangene Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums geschehen darf, und daß die Genehmigung dazu nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Superintendenten einzuholen ist.

Sie werden beauftragt, die Prediger Ihrer Diözese hiervon in Kenntnis zu setzen, zu welchem Zwecke Ihnen diese Verordnung in mehreren Exemplaren zugesandt wird.

68. Kammer-Reskript vom 14. August 1875, betr. Hofschulen.

Nach diesseitiger Ansicht ist bei Höfen, welche in die Schule eines anderen Hofes eingeschult sind, ebenso zu verfahren, wie ad Nr. 5 des Reskripts vom 17. Juni d. J. bezüglich der in eine Dorfschule eingeschulten Höfe bemerkt werden. Selbstverständlich wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Grundherrschaft der Gemeinde — — — (dem Pächter) dasjenige erstattet, was er etwa kontraktlich für Schulbauten anzusprechen hat. (Vgl. Nr. 74.)

69. Bekanntmachung des Unterrichts-Ministerium vom 11. Juli 1876, betr. **Unterricht preussischer etc. Kinder.**

Das unterzeichnete Ministerium macht hiermit zur Nachachtung bekannt, daß zwischen der diesseitigen Regierung und der Königlich Preussischen Regierung eine Vereinbarung des Inhalts abgeschlossen worden ist, daß die dem Königreich Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin aufhalten, und die dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Preußen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nötigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstreckt, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugnis der zuständigen einheimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimat normiert ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Zugleich wird bemerkt, daß die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht im Königreich Preußen von dem Lehrer und dem Lokal-Schulinspektor oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich auszustellen sind.

U n m e r k u n g. Gleichlautende Vereinbarungen sind auch mit anderen deutschen Staaten, z. B. mit dem Königreich Sachsen, Königreich Württemberg etc. abgeschlossen worden.

70. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 9. Februar 1877, betr. **Dauer der Schulpflicht.** (Vgl. Nr. 27.)

Nachdem in neuester Zeit Zweifel und Unsicherheiten bei der Anwendung der durchweg in den Schulordnungen der Städte und Flecken, sowie in den Verordnungen für die Landschulen im Domanium und in der Ritterschaft enthaltenen Bestimmung hervorgetreten sind, daß die Schulpflicht der Kinder bis zur Konfirmation dauern soll, findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, Ihnen das Nachstehende zu eröffnen.

Die fortdauernde rechtliche Gültigkeit der gedachten Bestimmung unterliegt überall keinem begründeten Zweifel und es erscheint nur als ein Irrtum, wenn angenommen worden ist, daß hierin etwas durch die Reichsgesetzgebung geändert worden sei, obwohl dieselbe und insonderheit das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in keiner Weise die Konfirmation oder die Schulpflicht berührt.

Von selbst ergibt sich hieraus, daß Kinder zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörender Eltern, welche selbst oder deren Eltern die Konfirmation verweigern, nicht schon durch die Erreichung des zur Konfirmation befähigenden Alters von der Schulpflicht frei werden.

Mit größerem Schein einer Berechtigung haben einzelne Eltern den Versuch gemacht, die Anwendung der fraglichen Bestimmung auf ihre Kinder dadurch auszuschließen, daß sie mit denselben aus der evangelisch-lutherischen Kirche ausgetreten sind und sodann für ihre zur Konfirmation nicht mehr berechtigten und verpflichteten Kinder die Befreiung von der Schulpflicht verlangt haben, nachdem letztere das Alter erreicht hatten, von welchem an die Konfirmation nach den bestehenden kirchlichen Ordnungen gestattet ist.

Der Austritt aus der Landeskirche muß allerdings als rechtsgültig erfolgt anerkannt werden, wenn die Eltern denselben namens ihrer Kinder, bevor diese das 14. Lebensjahr vollendet, dem zuständigen Prediger erklärt, oder die Kinder selbst nach vollendetem 14. Lebensjahre eine solche Erklärung abgegeben haben. Auch ist es richtig, daß die Bestimmung, nach welcher die Schulpflicht mit der Konfirmation erlöschen soll, nach ihrem unmittelbaren Inhalt nicht mehr für die Kinder zutrifft, für welche durch den Austritt aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche die Möglichkeit der Konfirmation hinweggefallen ist. Die Lücke, welche die Schulgesetzgebung in Bezug auf die Frage über die Beendigung der Schulpflicht der gedachten Kinder enthält, kann jedoch nicht dadurch ausgefüllt werden, daß man bei ihnen anstatt der Konfirmation die Vollendung des für die Zulassung zu derselben erforderlichen Alters über die Entlassung aus der Schule entscheiden läßt. Die Konfirmation der evangelisch-lutherischen Kinder hängt nämlich nicht lediglich von der Erreichung eines gewissen Lebensalters ab, sondern erfordert außerdem den Besitz einer bestimmten Reife und Ausbildung überhaupt und bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere. Die Zulassung eines Kindes zur Konfirmation ist zugleich die tatsächliche Bezeugung, daß es, auch abgesehen von den Religionskenntnissen, die erforderliche Reife und Ausbildung erlangt und die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet hat. Hieraus folgt, daß nach Analogie der Bestimmung über die Beendigung der Schulpflicht der zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörenden Kinder auch bei Kindern, welche aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche ausgetreten sind, und deshalb nicht der Konfirmation teilhaftig werden können, die Erreichung des für die Konfirmation erforderlichen Lebensalters allein für die Befreiung von der Schulpflicht nicht genügt, sondern daß außerdem eine gleiche Reife und Ausbildung und, abgesehen von der Religionserkenntnis, ein gleiches Maß von Kenntnissen, wie bei der Zulassung zur Konfirmation gefordert wird, vorhanden sein und nachgewiesen werden muß, bevor die Schulpflicht für erloschen erklärt werden kann. Es bedarf demnach für die in Rede stehenden Kinder, wenn sie das zur Konfirmation befähigende Alter erreicht haben, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Kognition über den als Bedingung für die Entlassung aus der Schule erforderlichen Grad der Reife und Ausbildung. Wenn diese Reife und Ausbildung nicht als vorhanden anerkannt wird, so kann das Kind noch nicht von der Schulpflicht befreit, sondern muß fortgesetzt zum Besuche der Schule angehalten werden, bis es das hervorgehobene Ziel erreicht hat. Wie die Abweisung von der Konfirmation bei den zur

Landeskirche gehörenden Kindern in der Regel die Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr zur Folge hat, so unterliegt die Berechtigung der Schulbehörden keinem Zweifel, auch die aus der Landeskirche ausgeschiedenen Kinder bei mangelnder geistiger Reife noch ein Jahr nach Vollendung des für die Zulassung zur Konfirmation entscheidenden Alters zum Schulbesuch anzuhalten; es würde jedoch aus mehrfachen, insbesondere auch pädagogischen Gründen bedenklich sein, diese Verlängerung der Schulpflicht über den Zeitraum eines Jahres auszudehnen, und wird ferner ausnahmsweise von einer Verlängerung der Schulpflicht ganz Abstand genommen werden müssen, wenn sich bei einem Kinde herausstellt, daß es wegen allgemeiner geistiger Schwäche und Unfähigkeit eine normale Ausbildung überhaupt nicht erlangen kann.

Wenn es bisher an Bestimmungen darüber fehlt, in welcher Weise und von welcher Behörde die Reife eines Kindes für die Entlassung aus der Schule in den bezeichneten Fällen zu ermitteln und festzustellen ist, so lassen sich diese Fragen auf der Grundlage des bestehenden Rechts leicht ordnen.

Ueber die Reife der in Rede stehenden Kinder zur Entlassung aus der Schule wird der die Schulaufsicht führende Prediger seine Stellung zur Schule und deren innerer Ordnung gemäß zu befinden und zu entscheiden haben.

Als reif zur Entlassung aus der Schule werden die in Rede stehenden Kinder nach dem oben Ausgeführten nur dann anzuerkennen sein, wenn sie die allgemeine Reife und Ausbildung erlangt, und, abgesehen von der Religionserkenntnis, die speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben, welche als Vorbedingung für die Zulassung zur Konfirmation gefordert werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Prediger, um ein vollständiges und sicheres Urtheil zu gewinnen, vorher sich mit dem Schullehrer zu verständigen, in zweifelhaften Fällen aber eine besondere Prüfung vorzunehmen hat.

Sie wollen die Prediger Ihrer Diözese hiervon zur Nachachtung in Kenntnis setzen, zu welchem Zwecke Ihnen eine hinreichende Zahl von Exemplaren dieser Verordnung zugestellt wird.

Für die Schulen in den Städten und Flecken wird eine besondere Verfügung ergehen.

(Vgl. Nr. 64. 84. 110.)

71. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 4. Juli 1877, betr. Hofschule.

Die Schule auf dem Haushaltshofe soll in den Verband der Schulkasse des Amtes eintreten, so daß dies Verhältnis als von Johannis d. J. an gültig angesehen wird, und von da in den Beziehungen zur Amtsschulkasse ganz wie die anderen Domanialschulen behandelt werden.

Demgemäß sind von dem bezeichneten Zeitpunkte an die Beiträge aus der Hofgemeinde zur Amtsschulkasse auf Grund des Regulativs zu erheben, und die dem Regulativ entsprechenden Zahlungen an den Schullehrer und die Industrielehrerin, event. an Schulassistenten usw. zu leisten.

Der Hof ist bei Bemessung des von demselben zu zahlenden Beitrages zu einem Pachtwerte von — — — Mark zu veranschlagen.

Außer den andern Einwohnern ist auch der Inspektor, der verheiratet ist und einen eigenen Hausstand hat, zu einem Beitrage von $\frac{1}{2}$ Prozent seines Einkommens nach § 3, 7 des Normal-Regulativs zu enquotieren, der unverheiratete Gärtner aber frei zu lassen.

Beim Eintritt der Gemeinde in den Verband der Amtsschulkasse wird ein einmaliger Beitrag von 140 Mark zu dem ersparten Kapital der Amtsschulkasse aus der Zentralkasse des Großherzoglichen Haushalts gezahlt werden, für welchen hiemit der Einnahme-Belag erteilt wird.

72. Kammer-Reskript vom 16. Mai 1878, betr. Hofschulen.

Dem Hofpachtkontrakte wird hinsichtlich Aufnahme der Kühe des Schullehrers „unter dem Hofvieh“ durch Einbinden an einer s. g. Einzeldiele genügt. — Zur Stellung an einer Doppeldiele oder gar zur Verteilung der einzelnen Kühe getrennt, hie und da unter die Hofkühe, ist Pächter ebenso wenig, wie zur Gewährung von Kraftfutter verpflichtet.

73. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 3. Mai 1879, betr. Ausscheiden aus dem Schulverband.

Hinsichtlich der in dem Berichte vom 3. vor. Mon. gemachten Vorschläge über das Schulwesen der Gemeinden R. und D. gibt das unterzeichnete Ministerium im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Folgendes zum Bescheide.

Für die Ermittlung der Abfindung, welche von Seiten der Gemeinde R. an die Gemeinde D. zu leisten ist, ist derjenige Wert grundlegendlich zu machen, welchen das Schulgehöft zu R. unter Ausbescheidung der geleisteten grundherrlichen Bauhülsen zur Zeit des Ausscheidens von D. aus dem Schulverbande haben wird. Die sodann vorzunehmende Abschätzung hat sich auf die dabei in Betracht kommenden 3 Stücke, nämlich die baren Baukosten, das Stroh und die Weeden und endlich die Hand- und Spanndienste abgefondert zu richten. Die Abschätzung ist entweder nur durch einen vom Amte zu bestellenden Sachverständigen, oder, insofern die Gemeinden es wünschen sollten, nach Analogie des § 13 Abs. 4 der Verordnung vom 4. März 1878, betr. das Feuerlöschwesen im Domanium, durch 3 Sachverständige zu beschaffen, von welchen jede der beiden Gemeinden einen und das Amt den dritten bestellt.

Der Anteil, welchen die Gemeinde R. von dem ermittelten Werte an D. zu leisten hat, wird der Sachlage entsprechend nach demjenigen Verhältnisse zu bestimmen sein, in welchem D. zu den betreffenden Lasten beizutragen hatte. Der Gemeinde R. ist dabei freizulassen, ihren Anteil rücksichtlich des Strohes nebst Weeden und der Hand- und Spanndienste

in natura zu leisten. Zur Tragung der betreffenden Abfindung ist der Gemeinde D. gegenüber die Gemeinde R. verpflichtet, und deshalb wird die Abfindung, falls nicht die Gemeinde R. rüchftlich der Aufbringung, bei welcher es sich lediglich um eine innere Angelegenheit dieser Gemeinde handelt, etwas anderes beschließen sollte, aus der Gemeindefasse, beziehungsweise für Rechnung der Gemeindefasse zu leisten sein, weil diejenigen Normen, nach welchen in R. Naturalleistungen zu beschaffen sind, nicht ohne Weiteres auf die hier in Frage stehende Abfindung Anwendung finden.

Als Termin für das Ausscheiden der Gemeinde D. aus der Schule zu R. wird Johannis 1881 bestimmt, und ist demgemäß der Gemeinde D. aufzugeben, daß sie den Bau des Schulgehöfts rechtzeitig beginne, damit daselbe Johannis 1881 bezogen werden kann.

74. Kammer-Reskript vom 23. September 1879, betr. Hofschulen.

Wenn in dem Reskripte vom 17. Juni 1875 unter den darin sub 1—5 aufgestellten Regeln für die Anwendung der Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. Beteiligung der Gemeinden an den Ortschulen zwar der vorliegende Fall der Einschulung einer Dorfgemeinde und einer Hofgemeinde in eine Hofgemeindefchule nicht speziell berücksichtigt ist, so kann derselbe doch nach dem in jenem Reskripte als Prinzip an die Spitze gestellten Satze, daß die Verordnung von 1869 auch für die Schulen auf den Höfen gelte, und nach den in Konsequenz dieses Prinzipes gemachten Anwendungen nur in der Weise behandelt werden, daß prinzipiell jede eingeschulte Gemeinde alle Lasten der Verordnung vom 29. Juni 1869 zu tragen hat. Hiernach ist daher die Berechnung aufzustellen, über die resp. Gemeinden zu verteilen, und von jeder der bezügliche Anteil beizutragen. Wie dagegen in der einzelnen Gemeinde der repartirierte Beitrag aufzubringen sei, darüber ist weder in dem Reskripte vom 17. Juni sub 5, wo nur die Konsequenz des Prinzips im Falle der Einschulung eines Hofes in eine Dorfschule gezogen, noch sub 3, wo der Fall einer reinen Hofschule nach seitherigem Rechte entschieden ist, noch in dem Reskripte vom 14. August 1875 eine besondere Entscheidung getroffen; vielmehr geht aus dem Schluffatze zu letzterem hervor, daß die kontraktlichen Bestimmungen in Mitberücksichtigung zu ziehen sind.

75. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 5. Oktober 1880, betr. Beurlaubung von Schulkindern für den Sommer.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Domanialschulkinder für den Sommer aus ihrer Schule zwecks der Annahme eines Dienstes beurlaubt worden sind, obgleich ihnen ein Dienftschein aus diesem oder jenem Grunde nicht ausgestellt werden konnte. Wenn ihnen nun auch ein solcher Urlaub nur unter der Bedingung des regelmäßigen Besuchs der Schule an ihrem Dienstorte während der vollen Unterrichtszeit bewilligt worden ist, so steht das Verfahren dennoch nicht im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Beurlaubung von den Bedingungen im § 5 des Regulativs für Sommerschulen vom 22. August 1878 ab-

hängig ist. (Vgl. Nr. 40. 134 und Kap. „Ritterschaftl. Schulen“ das Reskript vom 13. April 1881).

76. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 22. April 1882, betr. **Dauer der Weihnachtsferien.**

Nach Berichten, welche aus verschiedenen Gegenden des Landes eingegangen sind, besteht an manchen Orten Unsicherheit über die gesetzliche Dauer der Weihnachtsferien bei den Domanial-Landschulen. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über die Schulferien bei den Landschulen im Domanium in § 9 der Schul-Ordnung vom 7. März 1823, Raabe, Gesetzsammlung Bd. IV, Seite 333 durch die §§ 2 und 3 des revidierten Regulativs für die Sommerschule im Domanium vom 22. August 1878 nur hinsichtlich der Oster- und Pfingstferien, sowie der andern Ferien während des Sommerhalbjahres abgeändert, hinsichtlich der Weihnachtsferien aber in Geltung geblieben sind. Demnach ist die Dauer der Weihnachtsferien auf die Festwoche, also die Tage vom 25. Dezember einschließlich bis zum 1. Januar einschließlich beschränkt, und dürfen Abweichungen davon nicht geduldet werden.

Wenn besondere Gründe vorhanden sind, den Unterricht auch am 24. Dezember und am 2. Januar auszusetzen, so steht es den Predigern nach Nr. 12 des Schulreglements vom 20. August 1771, Parchimische Gesetzsammlung Band II, Seite 189 ff., zu, im einzelnen Falle den dazu erforderlichen Urlaub zu erteilen.

Sie werden hiedurch beauftragt, die Prediger Ihrer Diözese hievon zur Nachachtung in Kenntnis zu setzen. (Vgl. Nr. 79. 132.)

77. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27. Dezember 1882, betr. **Taufe von Schulkindern.**

Mit dem vergangenen Ostertermine sind zum ersten Male solche Kinder in die Schule rezipiert worden, welche während der Geltung des Zivilstandsgesetzes geboren sind. Von nun an wird die Aufnahme der Kinder in die Schulen auf Grund der von den Zivilstandsämtern ausgestellten Geburtslisten erfolgen, welche darüber, ob sie getauft sind oder nicht, nichts ausweisen. Das ist nun in allen den Fällen nicht von Wichtigkeit, in welchen die Kinder an dem nämlichen Orte, da sie geboren sind, auch in die Schule aufgenommen werden, weil da die Pastoren nur die Liste der in die Schule aufzunehmenden Kinder mit dem Kirchenbuche zu vergleichen brauchen, um zu konstatieren, ob dieselben getauft sind oder nicht.

Aber es sind während dieser Jahre, namentlich in die Städte, vielfach aus Hamburg, Berlin u. s. w. Leute eingezogen mit jetzt schulpflichtig werdenden Kindern, von welchen nicht bekannt ist und auch durch die Bescheinigung der Zivilstandsämter nicht nachgewiesen wird, ob sie getauft sind oder nicht. Gleichwohl hat nicht allein die Kirche ein Interesse

Daran, dies zu wissen, um bei dieser Veranlassung das Ihrige zur Nachholung der Taufe tun zu können, sondern auch der Schule muß hieran gelegen sein, weil sich doch immerhin die pädagogische Behandlung bei ungetauft gebliebenen Kindern anders als bei getauften bestimmten wird.

Zunächst wird es darauf ankommen, genau zu ermitteln, ob und welche Kinder dieser Art in die Schulen aufgenommen sind oder künftig aufgenommen werden.

Zu dem Zweck hat

I. das Großherzogliche Unterrichts-Ministerium an die Magistrate der Städte und die Vorstände der Gymnasien und Realschulen das abschriftlich Angeflossene verfügt. Die Pastoren der Städte werden dadurch in Stand gesetzt sein, zu erfahren, ob und welche ungetauft gebliebenen Kinder christlicher Eltern Aufnahme in die städtischen Schulen gefunden haben oder finden werden.

Was die Landschulen betrifft, so haben

II. die Pastoren mit Hülfe der Lehrer a gleich jetzt festzustellen, ob die in der Schule befindlichen Kinder christlicher Eltern sämtlich die heilige Taufe empfangen haben oder ob und welche dieser Kinder bisher ungetauft geblieben sind, dann aber b für die Zukunft dafür zu sorgen, daß bei jeder Aufnahme eines Kindes christlicher Eltern in die Schule zugleich festgestellt wird, ob dasselbe getauft ist. Für außerhalb der Parochie geborene Kinder ist von den Eltern, Vormündern oder Pflägern derselben die Beibringung des Tauffcheins zu fordern.

Weiter wird nach Verhandlung mit dem Großherzogl. Unterrichts-Ministerium und beziehungsweise mit Genehmigung desselben

III. Nachstehendes verfügt:

- 1) Von jedem ihnen in den Schulen begegnenden ungetauft gebliebenen Kinde christlicher Eltern haben die Pastoren sofort unter Angabe seines Namens, seines Geburtstages, des Namens seiner Eltern und etwaiger sonstiger einschlagender Verhältnisse desselben dem Oberkirchenrat berichtliche Anzeige zu machen.
- 2) Kinder, die bis zum schulpflichtigen Alter ungetauft geblieben sind, können nicht mehr in Form der Kindertaufe getauft werden. Es werden daher die Pastoren in Gemeinschaft mit den Lehrern dem Religionsunterrichte dieser des Sakraments beraubten Kinder verdoppelte Sorgfalt zuzuwenden haben, damit denselben, wenn sie das konfirmationsfähige Alter erreicht haben, das Sakrament der Taufe in Form der Proselytentaufe erteilt werden könne, wogegen dann für sie die Konfirmation wegfällt.
- 3) für die Taufe bisher ungetauft gebliebener Kinder bedarf es, so lange dieselben das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder. Wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, steht die Entscheidung darüber, ob sie getauft sein wollen oder nicht, ihnen selbst auch ohne und gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder rechtlich zu, doch bleibt es selbstverständlich immer wünschenswert, daß es mit gutem Willen der Eltern oder Vormünder geschehe. Die Pastoren werden

daher in solchen Fällen auch nach dieser Seite hin ihre seelsorgerliche Aufmerksamkeit und Tätigkeit zu richten haben.

- 4) Für die Zulassung solcher Kinder zur Proselyten-Taufe normieren in allen Beziehungen die für getaufte Kinder geltenden Vorschriften über die Zulassung derselben zur Konfirmation.
- 5) Es wäre gedenkbar, daß ein solches ungetauft gebliebenes Kind zu einer Zeit, wo es bereits die zur Konfirmation notdürftig ausreichende christliche Erkenntnis besitzt, aber das konfirmationsfähige Alter noch nicht hat, in Krankheit und Sterbensgefahr geriete, und daß alsdann in ihm und den Eltern der Wunsch entstände, demselben das Sakrament der Taufe erteilt zu sehen. Es wäre auch gedenkbar, daß zu einer Zeit, wo ein ungetauft gebliebenes Kind die zur Konfirmation notdürftig ausreichende christliche Erkenntnis, aber noch nicht das konfirmationsfähige Alter erreicht hätte, die Eltern desselben in Gewissensbedrückung wegen der von ihnen unterlassenen Taufe des Kindes gerieten und so mit eigener Zustimmung des Kindes die Proselyten-Taufe desselben begehrten. In solchen Fällen wird der Oberkirchenrat auf interzedierenden Vortrag des kompetierenden Pastors die Proselyten-Taufe solchen Kindes ungeachtet des noch nicht erreichten konfirmationsfähigen Alters dispensando gestatten, und wird dann ein solches Kind selbstverständlich später nicht konfirmiert, doch wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß durch solche dispensando geschehene Proselyten-Taufe die Schulpflichtigkeit solchen Kindes nicht aufgehoben wird, vielmehr ein solches Kind die Schule auch fernerhin bis zum erreichten konfirmationsfähigen Alter zu besuchen haben würde.
- 6) Wenn ein in der Schule befindliches ungetauft gebliebenes Kind diese Schule und zugleich auch die Parochie verläßt, so wird erwartet, daß der kompetierende Pastor die andere Parochie, wohin das Kind gebracht worden, zu ermitteln suchen, und demjenigen Pastor, in dessen Parochie es übergetreten ist, von dem Kinde und seinen Verhältnissen amtliche Nachricht geben wird.

78. Verordnung des Unterrichts-Ministerium vom 28. April 1883, betr. Ausstellung von Zeugnissen für von der Konfirmation abgewiesene Kinder.

Laut Mitteilung des Oberkirchenrats ist es alljährlich wiederholt vorgekommen, daß Eltern auf dem Lande, deren Kinder wegen Unwissenheit oder aus anderen Gründen von der Konfirmation abgewiesen worden sind, sich an die Lehrer der Kinder gewandt und von denselben ein Zeugnis über die letzteren erbeten, die Lehrer aber dem Verlangen nachgegeben und Zeugnisse über Begabung, Führung und Leistungen der Kinder ausgestellt haben. Solche Zeugnisse sind dann von den Eltern gebraucht worden, teils um dem Pastor gegenüber den Nachweis zu versuchen, daß die Abweisung nicht gerechtfertigt sei, teils um an den Oberkirchenrat eine Beschwerde über die Abweisung zu richten und die letztere als nicht gerechtfertigt darzustellen.

Schriftliche Zeugnisse der Art sind nun einerseits unnötig, weil die Lehrer in der Lage sich befinden, das Zeugnis, welches sie etwa für Kinder in solchen Fällen ablegen zu sollen glauben, bei dem Prediger unmittelbar, in der Regel mündlich anzubringen. Andererseits sind sie nachtheilig, weil sie dazu dienen, die Meinung der Eltern irrezuleiten, und diese in dem Gedanken bestärken, ihren Kindern sei Unrecht geschehen, und weil sie damit zugleich das Vertrauen zu den Predigern und zu der Oberkirchenbehörde so wie zu der Gerechtigkeit und Billigkeit ihrer Entscheidungen hemmen und stören.

Das unterzeichnete Ministerium hält es deshalb für geboten, hierdurch zu verordnen, daß die Lehrer sich der Ausstellung schriftlicher Zeugnisse der bezeichneten Art über Kinder, welche von der Konfirmation abgewiesen sind, oder deren Zulassung zur Konfirmation in Zweifel steht, ganz enthalten, und beauftragt Sie, die Lehrer an den Landschulen Ihrer Diözese durch die Prediger zur Nachachtung hiervon in Kenntniß setzen zu lassen.

79. Verordnung des Unterrichts-Ministerium vom 10. September 1883, betr. Dauer der Weihnachtsferien.

Durch die Zirkular-Verordnung vom 22. April 1882 ist die in der Schulordnung für die Domanal-Landschulen vom 7. März 1823 enthaltene Bestimmung über die Dauer der Weihnachtsferien, welche, obwohl noch in Geltung stehend, nicht überall mehr befolgt ward, wieder in Erinnerung gebracht, und auf ihre fortdauernde Gültigkeit hingewiesen worden. Wie sich herausgestellt hat, ist durch die Anwendung derselben in manchen Fällen den unverheirateten Lehrern erschwert worden, die Festtage selber in ihrer Heimat zuzubringen. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, die bisherige Ordnung der Weihnachtsferien bei den Domanal-Landschulen dahin abzuändern, daß von nun an auch der 24. Dezember und der 2. Januar schulfrei sein sollen. Eine weitere Ausdehnung der Weihnachtsferien ist nicht gestattet.

Sie werden beauftragt, die Prediger Ihrer Diözese hiervon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen und zur Mitteilung an die Lehrer der unter ihrer Aufsicht stehenden Domaniallandschulen anzuweisen. Eine hinreichende Anzahl von Exemplaren erfolgt hiebei.

80. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 21. November 1883, betr. Einrichtung einer Privatschule.

Die nachgesuchte Erlaubnis, eine Privatschule für Ihre Kinder halten zu dürfen, wird Ihnen hiermit unter dem Vorbehalte der Zurücknahme und mit der Bedingung erteilt, daß die Privatschule unter der Aufsicht des Großh. Amtes und des zuständigen Predigers steht, letzterem der Lehr- und Stundenplan zur Genehmigung vorgelegt, der Name des anzustellenden Lehrers angezeigt und dessen Zeugnis über die bestandene Prüfung eingereicht wird. (Vgl. Nr. 89. 103.)

Bem. Gleiches gilt auch für Nebenschulen.

81. Ministerial-Verordnung vom 6. Dezember 1883, betr. die Zeit der Aufnahme in die Domanialschulen und den Beginn des schulpflichtigen Alters bei denselben.

Wir verordnen unter Aufhebung der Cirkular-B. an die Landes-Superintendenten und die Domanial-Aemter vom 28. Dezember 1854 für die Schulen Unseres Domaniums, was folgt:

Die Aufnahme in die Schule geschieht regelmäßig zu Ostern jedes Jahres. Schulpflichtig werden alsdann alle Kinder, welche von dem 1. Junius des vorausgegangenen bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder vollenden werden.

82. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 6. Dezember 1883, betr. Beginn des schulpflichtigen Alters bei den Domanialschulen.

Mit Bezugnahme auf die im Regierungsblatte veröffentlichte Verordnung vom heutigen Tage, betr. die Zeit der Aufnahme in die Domanialschulen und den Beginn des schulpflichtigen Alters bei denselben, verordnet das unterzeichnete Ministerium, was folgt:

1. Auf Wunsch der Eltern dürfen auch diejenigen Kinder im Domanium, welche das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September des laufenden Kalenderjahres vollenden werden, unter der Verpflichtung, allen Ordnungen der Schule, insbesondere hinsichtlich des Schulbesuchs Folge zu leisten, zu Ostern jedes Jahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie leiblich kräftig und geistig entwickelt genug sind, und wenn durch die Aufnahme der Raum in der Schulstube nicht zu sehr beschränkt und die Schülerzahl nicht zu groß wird.

2. Anträge für eine solche frühere Aufnahme sind bei dem die Schulaufsicht führenden Prediger anzubringen, welcher darüber nach Beratung mit dem Schullehrer zu entscheiden hat.

3. Die Kinder, welchen hiernach die Aufnahme zugestanden ist, sind in das Schülerverzeichnis, in die Versäumnislisten und die Martinilisten aufzunehmen und von Michaelis des Jahres an bei Bestimmung des Schullohnes anzurechnen.

83. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 28. Januar 1884, betr. Religionsunterricht nichtlutherischer Kinder.

Kinder von Eltern, welche einem andern, als dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören, dürfen zwar nicht gezwungen werden, an dem Religionsunterrichte in den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes teil zu nehmen; aber wenn die Eltern es ausdrücklich wünschen, daß dies geschehe, und auch hinsichtlich dieses Unterrichts die Kinder allen Ordnungen der Schule unterstellen, so steht nichts entgegen, diesem Wunsche zu willfahren. Zu der von Ihnen ausgesprochenen Befürchtung, daß auf diesem Wege etwa die Union in die Schule und von da in die Gemeinde eindringen möge, ist kein Grund vorhanden.

84. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 3. Mai 1884, betr.
Dauer der Schulpflicht.

Wenngleich ein Zwang zur Konfirmation nicht stattfindet, so steht dennoch die Bestimmung in § 4 der dortigen Schulordnung fortwährend für die dem evangelisch-luth. Bekenntnisse angehörenden Kinder in Geltung, daß das schulpflichtige Alter bis zur Konfirmation dauert. Der zur Konfirmation am diesjährigen Palmsonntag nicht zugelassene Knabe ist demnach noch als schulpflichtig anzusehen und der ordnungsmäßige Schulbesuch desselben mit den gesetzlichen Mitteln herbeizuführen.
(Vgl. Nr. 27. 88. 110.)

85. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 26. Juni 1884, betr.
Schulpflicht und Schulgeldzahlung auswärtiger Kinder.

1. Die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche aus Preußen mit ihren Eltern zu zeitweiligem Aufenthalte ins hiesige Land gezogen sind, sind nach der zwischen der Königl. Preuß. Regierung und der hiesigen Landesregierung abgeschlossenen Vereinbarung (Reg.-Bl. 1876, Nr. 28) über die Erfüllung der Schulpflicht während der Dauer ihres hiesigen Aufenthalts als hier schulpflichtig und zu der Schule ihres Aufenthaltsortes gehörig anzusehen.

2. Demgemäß sind dieselben auch in das Klassenbuch, mit Vermerk der Dauer ihres Aufenthalts im Schulbezirke einzutragen und in den Versäumnislisten aufzuführen.

3. Ebenso sind die ungerechtfertigten Schulversäumnisse derselben der Ortsobrigkeit mit Bemerkung ihrer preussischen Landesangehörigkeit, anzuzeigen, und ist von der Obrigkeit gegen die Eltern mit den gesetzlichen Maßregeln einzuschreiten.

4. Hinsichtlich der Schulgeldzahlung kommt in Betracht, daß im Domanium im Anfange des Novembers jedes Jahres die Schülerzahl festgestellt, und darnach der Schullohn dem Lehrer für das Jahr von Michaelis zu Michaelis bemessen wird, und gegen Weihnachten die Erhebung der Schulkassenbeiträge geschieht, diejenigen Kinder aber, welche zu Ostern des nächsten Jahres neu in die Schule eintreten, bei Berechnung des Schullohnes noch nicht sogleich, sondern erst im Herbst bei Aufstellung der neuen Schullisten in Rechnung kommen. Dem entsprechend ist für diejenigen fremden Kinder, welche Ostern ins Land kommen und in Domanialschulen eintreten, Schulgeld für das Sommerhalbjahr nicht zu zahlen, die Eltern würden aber zur Zahlung der ordentlichen Schulkassenbeiträge heranzuziehen sein, wenn sie noch im Herbst zur Zeit der Erhebung der Schulkassenbeiträge mit ihren Kindern im Schulbezirk sich aufhalten.

Bei den ritterschaftlichen Schulen wird die eine Hälfte des gesetzlichen Schulgeldes zu Weihnachten, die andere zu Ostern gezahlt, während des Sommers und für den Sommer findet keine Zahlung statt. Demgemäß ist für die auswärtigen Kinder, die zu Ostern gekommen sind und ritterschaftliche Schulen nur während des Sommerhalbjahres besuchen,

Schulgeld nicht zu entrichten. Bleiben sie auch im Winter und nehmen an der Winterschule teil, so ist für sie das Schulgeld nach gesetzlicher Vorschrift zu zahlen.

5. Die Geburts- und Tauffcheine der fremden Kinder müssen von den Eltern schon aus dem Grunde beigebracht werden, um das Alter und die Konfession sicher ersehen zu können, wosern nicht die Entlassungsscheine darüber Auskunft geben. Der Impffscheine würde es nur für diejenigen Kinder bedürfen, welche in Preußen noch keine Schule besucht haben und hier zuerst in die Schule aufgenommen werden.

86. Rundschreiben vom 31. Januar 1885, betr. Verzeichnisse von schulpflichtigen Kindern.

Da die bisher geltenden Bestimmungen über die Anfertigung der Verzeichnisse derjenigen Kinder auf dem Lande, welche zu Ostern jedes Jahres das schulpflichtige Alter erreichen und demnach beim Beginne des Sommerhalbjahres in die Landschulen aufgenommen werden sollen, unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr ausreichen, die zur Führung der Geburts- und Sterberegister eingesetzten Standesämter aber zur Anfertigung solcher Verzeichnisse für die Landschulen nicht zu verpflichten sind: so verordnet das unterzeichnete Ministerium im Einverständnisse mit dem Oberkirchenrate über das künftig zu beobachtende Verfahren Folgendes:

Die Prediger haben alljährlich vor Ostern für jede unter ihrer Aufsicht stehende Landschule aus den von ihnen geführten Taufregistern unter Berücksichtigung der Begräbnisregister ein Verzeichnis derjenigen Kinder aufzustellen, welche Ostern desselben Jahres das schulpflichtige Alter erreichen, und das Verzeichnis rechtzeitig vor Anfang des neuen Schuljahres den Schullehrern zur Ergänzung und Vervollständigung, soweit solche nötig ist, zuzustellen. Wo Ortschaften aus einer andern Parochie zu einer Landschule gehören, sind die erforderlichen Angaben für die eingeschulden Orte von dem Prediger der letzteren dem Prediger des Schulamts zu liefern.

Die Schullehrer haben nach Empfang der Verzeichnisse zu ermitteln, ob noch alle verzeichneten Kinder sich innerhalb der Schulgemeinde befinden, und ob außerdem auswärts geborene Kinder, welche der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, sowie Kinder, welche der letzteren nicht angehören, in der Schulgemeinde vorhanden sind, deren Schulpflicht mit Ostern des Jahres beginnt. Soweit die anzustellenden Erkundigungen keinen genügenden Erfolg haben, haben die Schullehrer sich an die Gemeindevorstände um Auskunft zu wenden. Die gewonnenen Ergebnisse sind von den Schullehrern den von den Predigern ihnen zugestellten Verzeichnissen hinzuzufügen und die letzteren, so vervollständigt, den Predigern rechtzeitig zurückzugeben, um darnach endgültig für jede Schule das Verzeichnis der zu Ostern in dieselben aufzunehmenden Kinder festzustellen.

Dies Verzeichnis ist vor dem Tage des gesetzlichen Anfanges der Sommerschule dem Schullehrer einzuhändigen, welcher auf Grund desselben am vorgeschriebenen Tage die Aufnahme zu vollziehen hat.

Wenn eine Schule zwei oder mehr Klassen hat, und der Lehrer der untersten Klasse Inhaber einer Familienstelle ist, liegen diesem die vorgenannten Ermittlungen ob, und ist ihm das endgültige Verzeichnis zuzustellen und durch ihn die Aufnahme zu beschaffen. Ist aber der Lehrer der untersten Klasse Inhaber oder Verwalter einer für einen Unverheirateten bestimmten Lehrerstelle, so hat der erste Lehrer der Schule diese Tätigkeiten und die Aufnahme selbst, letztere in Gegenwart und unter Beistand des Klassenlehrers, zu übernehmen.

Besteht Ungewißheit über das Lebensalter eines Kindes oder über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft, so ist die Vorlegung eines Geburts- beziehungsweise eines Taufscheines zu fordern.

Werden Kinder, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, nicht zur Aufnahme gestellt, so haben die Schullehrer den die Aufsicht führenden Predigern bis zum Schlusse der ersten Schulwoche Anzeige darüber zu machen.

Das unterzeichnete Ministerium beauftragt Sie hierdurch, die Prediger ihrer Diözese mit dieser Verfügung zur Nachachtung und zur Mitteilung an die Schullehrer bekannt zu machen, zu welchem Zwecke Ihnen hiebei eine Anzahl von Exemplaren zugestellt wird.

87. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 29. Juni 1885, betr. Schulzucht.

Das Recht, bei Handhabung der Schulzucht nötigenfalls auch körperliche Strafe in geeigneter Weise und in richtigem Maße anzuwenden, ist den Lehrern an den Mecklenburgischen Landschulen zwar nicht ausdrücklich zugesprochen, aber es hat von jeher als ihnen unzweifelhaft zustehend gegolten, und ist immer unbeanstandet geübt worden. Schon die revidierte Kirchenordnung von 1650 geht von der Voraussetzung aus, daß die Schulzucht der körperlichen Züchtigung nicht entbehren könne, wenn sie im vierten Teile „Von Kinderschulen“ über die Lehrer sagt: „So müssen sie auch wissen, gebührlige und bescheidenliche Disziplin zu halten, die in allewege bei guter Institution der Jugend nötig ist. Und so sie von Jemand, dessen Kind gebührlig in der Schule gezüchtigt worden, mit Trotz, Drohen oder Gewalt überfallen würden, sollen sie dem Superintendenten, oder, so der am Orte nicht vorhanden, den Predigern, oder, so es nötig, auch dem Rat solches anmelden, und um billigen Schutz bitten, der ihnen auch widerfahren soll.“ Bezieht sich diese Erklärung auch zunächst nur auf die Schulen in den Städten, so ist doch die zu Grunde liegende Anschauung als so allgemein gültig hingestellt, daß die Anwendung auf die damals erst in der Entwicklung begriffenen Landschulen von selbst folgen, und die Berechtigung, in diesen nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, als unzweifelhaft erscheinen mußte. Ein ausdrückliches Zeugnis dafür, daß diese Anschauung über die Zulässigkeit körperlicher Züchtigung auch in den Landschulen als zu Recht bestehend von der höchsten Schulbehörde angesehen ward, findet sich erst in späterer

Zeit in der für die Domanialschulen erlassenen Landesherrlichen B. vom 10. Februar 1845, betr. das Verfahren bei Beschwerden von Eltern über die Bestrafung ihrer Kinder. Auch sie erkennt den Lehrern das Recht zu körperlicher Züchtigung nicht geradezu und unmittelbar zu, aber sie setzt es offenbar als vorhanden voraus, wenn sie erklärt, daß bloße Striemen, welche als Spuren einer vorgenommenen Züchtigung zurückgeblieben sind, noch nicht die Annahme begründen, es habe eine wirkliche Verletzung stattgefunden, und daß das Vorhandensein solcher Spuren an sich noch nicht Veranlassung zu disziplinarischem Einschreiten oder gerichtlicher Klage geben solle. —

Auch nach Einführung der neuen deutschen Strafgesetzgebung ist das Züchtigungsrecht der Lehrer auf dem Lande an sich nicht beanstandet worden. Es sind aber wiederholt Fälle vorgekommen, bei denen wegen unangemessener Anwendung oder Ueberschreitung dieser Befugnis Klage erhoben und Bestrafung erfolgt ist, und es hat sich ergeben, daß hin und wieder Züchtigung in ungeeigneter Weise und mit ungeeigneten Werkzeugen, z. B. Linealen, vollzogen, und daß dadurch Uebermaß der Züchtigung und Schädigung der Gesundheit herbeigeführt ist. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich durch Vorkommenheiten solcher Art veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß körperliche Züchtigung, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Zucht, Ordnung und guter Sitte in den Schulen nötig wird, mit keinem andern Werkzeuge, als mit einem Rohrstocke vollzogen werden und daß sie nie in Mißhandlung ausarten darf.

Sie werden beauftragt, die Lehrer an den Landschulen Ihrer Diözese durch Vermittelung der Prediger hievon in Kenntniss zu setzen, zu welchem Zwecke eine genügende Anzahl von Exemplaren dieser Verordnung angeschloffen ist. (Vgl. Nr. 100.)

88. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 15. Dezember 1885, betr. **Zeit der Schulentlassung.**

Die am 4. Juli 1872 geborene N. N. kann nur dann Ostern 1886 aus der Schule entlassen werden, wenn sie am Palmsonntag desselben Jahres zur Konfirmation zugelassen worden ist. Ein Antrag darauf, daß dies letztere ungeachtet des noch nicht erreichten vorschriftsmäßigen Alters geschehen möge, würde an den Oberkirchenrat gerichtet werden müssen. (Vgl. Nr. 27. 84. 110.)

89. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 22. Februar 1886, betr. **Hauslehrer und Erzieherinnen.**

Durch eine landesherrliche Verordnung vom 7. Juni 1825 (Naabe' Ges.-S. IV. S. 319) ward für das Domanium vorgeschrieben, daß zur Annahme einer Hauslehrerstelle der Nachweis bisherigen anständigen Lebenswandels und der Befähigung zur Ertheilung von Unterricht erforderlich sein sollte, und daß Personen, welche nicht auf der Universität gebildet und mit dem Zeugnisse der theologischen Fakultät versehen wären, oder nicht das Schullehrer-Seminar besucht und das Zeugnis der Anstellungs-

fähigkeit daselbst erworben hätten, ihre Befähigung zur Lehrerschaft in einer vom zuständigen Präpositus vorzunehmenden Prüfung nachweisen und das Zeugnis darüber beim Antritte ihrer Lehrerstelle vorzeigen sollten. Auch angehende Hauslehrerinnen, wenn sie wissenschaftlichen Unterricht geben wollten, sollten sich einer angemessenen Prüfung des zuständigen Präpositus unterwerfen, welche nach Maßgabe der Instruktion für die Präpositen in der Verordnung vom 21. Juli 1821 (vgl. Raabe citat. S. 398), betreffend ständische Landschulen, angestellt werden sollte.

Diese Verordnung ist späterhin durch landesherrliche in einzelnen Fällen erlassene Bescheide, von welchen einer in Gesenius' kirchlicher Gesetzsammlung Teil II Seite 49, und in Bald, Verwaltungs-Normen S. 32, abgedruckt ist, zwar nicht aufgehoben, aber ihre Anwendung dahin beschränkt worden, daß von der Forderung des Nachweises der Befähigung, resp. der Ablegung einer Prüfung in der Regel abgesehen, und dieselbe nur dann geltend gemacht werden sollte, wenn wohlbegründete Bedenken gegen genügende Befähigung sowohl hinsichtlich der Kenntnisse als auch der Sittlichkeit vorhanden wären.

Dieser Stand der Sache scheint nicht hinreichend bekannt zu sein. Das Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, denselben in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen, daß nach der noch jetzt geltenden Ordnung im Domanium zwar von Hauslehrern, Hauslehrerinnen und Erzieherinnen im Allgemeinen nicht die Vorlegung von Zeugnissen über ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre Befähigung zum Unterrichte zum Zwecke der Annahme von Stellen zu verlangen, daß aber, wenn Zweifel sich ergeben, ob sie die Befähigung in beiderlei Beziehung in genügendem Maße besitzen, die Forderung zu stellen ist, den Nachweis durch Vorlegung glaubwürdiger Zeugnisse zu führen, oder falls solche über die Lehrbefähigung nicht beigebracht werden können, sich der vorgeschriebenen Prüfung durch den zuständigen Präpositus zu unterziehen.

In Fällen, wo die Forderung der Beibringung von Zeugnissen auf Schwierigkeiten und Weigerung stoßen, oder sonst eine befriedigende Erledigung nicht gelingen sollte, haben die Prediger an das unterzeichnete Ministerium zu berichten. (Vgl. Nr. 103.)

90. Rundschreiben der Ministerien des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten vom 13. Juni 1887, betr. **Teilnahme der Kinder an öffentlichen Tanzergnügen.**

Die Aemter werden aufgefordert, die Obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung und Zulassung Oeffentlicher Tanzergnügen nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Februar 1854 (Raabe Ges. Bd. 5 S. 1060) nebst Ergänzungsverordnung vom 10. Februar d. J. (Reg. Bl. 1887 Nr. 7) in der Regel nur unter der Bedingung zu erteilen, daß Kinder, welche noch im schulpflichtigen Alter stehen, auf denselben nur unter Aufsicht verheirateter Personen und bis zu einer obrigkeitlich zu bestimmenden Zeit, wenn es sich um Tanzergnügen der ledigen Knechte und Mädchen handelt, aber überhaupt nicht zugegen sein dürfen.

Zugleich werden die Aemter erinnert, auf Befolgung der Vorschrift in § 7 der V.-D. vom 30. August 1843 (Raabe Ges. Bd. 3. S. 992), betr. die Verhütung des übermäßigen Genußes von Branntwein zu halten, wonach es unter anderen Krügeren und Schankwirten, sowie den Gästen in solchen Häusern bei Strafe verboten ist, Unerwachsenen Branntwein oder andere geistige Getränke zu reichen oder reichen zu lassen.

91. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 4. Juli 1887, betr. Verhältnis der Dienstherrn zu den Dienstkindern.

Von einer Anzahl von Predigern ist dem unterzeichneten Ministerium eine Vorstellung eingereicht worden, in welcher dargelegt wird, wie die zum Dienen während des Sommers beurlaubten schulpflichtigen Kinder großen Gefahren ausgesetzt seien, zuchtlos zu werden und zu verwildern. Als eine der dazu mitwirkenden Ursachen ist die durchweg bei den Dienstherrn geltende Meinung bezeichnet, daß ihnen kein Recht zustehe, und keine Pflicht obliege, an den in ihrem Dienste stehenden schulpflichtigen Kindern väterliche Zucht zu üben und nötigenfalls auch körperliche Züchtigung in dem Umfange, wie sie dem Vater zusteht anzuwenden. Dabei ist der Wunsch ausgesprochen, das unterzeichnete Ministerium möge so weit als möglich auf Beseitigung einer solchen fehlsamen Ansicht Bedacht nehmen.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, im Folgenden die Grundsätze auszusprechen, nach welchen das Verhältnis der Dienstherrn zu den mit Diensturlaubnis versehenen und in ihren Diensten stehenden schulpflichtigen Kindern zu beurteilen ist, bemerkt dabei, daß das Großherzogliche Oberlandesgericht zu Rostock in einem Erkenntniße vom 9. Januar 1882 sich in demselben Sinne ausgesprochen hat, und fordert die Domanial-Aemter auf, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die an dem Dienstverhältnisse schulpflichtiger Kinder beteiligte ländliche Bevölkerung in möglichst weitem Kreise Kenntnis davon erhält.

Wenn ein Vater sein unerwachsenes, also der Erziehung noch bedürftiges Kind einem anderen Manne in dessen häusliche Gemeinschaft zur Dienstleistung übergibt, so muß, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, angenommen werden, daß er auch die Ausübung der väterlichen Zucht über das Kind dem Dienstherrn mitübertragen, und daß der Dienstherr Recht und Pflicht zur Handhabung solcher Zucht mitübernehmen will. Damit steht auch die gesetzliche Vorschrift sowohl in dem Regulativ für die Sommerschule im Domanium vom 19. Juni 1876 als auch in der Verordnung für die ritterschaftlichen Schulen vom 3. April 1879 in Uebereinstimmung, wonach die Dienstherrn in Bezug auf die Haftung für die Schulverjämniße der Dienstkinder während des Dienstverhältnisses ausdrücklich den Eltern, Vormündern, Pflegern oder sonstigen Personen, deren Aufsicht die Kinder übergeben sind, gleichgestellt werden.

Ist nun hiernach anzunehmen, daß Recht und Pflicht der väterlichen Zucht auf die Dienstherrn mitübertragen wird, so ist dies von den Dienstherrn auch in allen Beziehungen auszuüben, wo es im Interesse des

Kindes als pflichtmäßig geboten erscheint. Das Einschreiten kann nicht bloß gegen Unarten und Ungezogenheiten nötig sein; es soll das Kind auch an Gehorsam, an Gewissenhaftigkeit und pflichtmäßiges Verhalten in den ihm befohlenen Verrichtungen gewöhnt werden, und auch für eine solche Gewöhnung dürfen die Mittel der väterlichen Zucht angewandt werden. Wie der Vater freventliches und mutwilliges Verhalten des Kindes bei Ausführung der demselben aufgetragenen Dienste ahnden wird, nicht bloß des angerichteten Schadens wegen, sondern um das Kind vor weiteren Verfehlungen zu bewahren, so darf dies auch der Dienstherr tun.

Die Wahl der richtigen Zuchtmittel ist Sache des Ermessens. Auch die Anwendung körperlicher Züchtigung gehört zu den Mitteln väterlicher Zucht. Dabei ist selbstverständliche Bedingung, daß sie ohne Uebermaß also in der Art und Weise geschieht, wie es der Sitte väterlicher Zucht gemäß ist.

Das unterzeichnete Ministerium hält für die zweckmäßigste Weise der Veröffentlichung der vorstehenden Verordnung, von welcher je vier Exemplare hiebei erfolgen, den Abdruck in den Amts-Anzeigern, giebt dies jedoch dem Ermessen der Domanial-Aemter anheim. (Vgl. Nr. 132.)

92. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 26. November 1887, betr. Religionsunterricht und schulfreie Tage.

Die katholischen Schulkinder sind nicht zu verpflichten, in den Stunden, in welchen evangelisch-lutherischer Religionsunterricht erteilt wird, in der Schule anwesend zu sein; vielmehr entspricht es ihrem Bekenntnisstande, daß sie erst nach dem Schlusse der Religionsstunde eintreten, und, wenn dieser Unterricht nicht in die erste Unterrichtsstunde fällt, vorher entlassen werden. Sollten jedoch dadurch, daß sie erst nach Schluß des Religionsunterrichts in die Schule eintreten, Uebelstände herbeigeführt werden, so ist ihnen, das Einverständnis ihrer Eltern vorausgesetzt, zu gestatten, auch während des Religionsunterrichts in der Schulstube anwesend zu sein. In diesem Falle liegt dem Lehrer ob, sie durch Stellung angemessener Aufgaben stille zu beschäftigen.

Daß der zwischen einem auf einem Freitag fallenden Bettage und dem folgenden Sonntage liegende Sonnabend als schulfrei behandelt wird, entspricht den gesetzlichen Vorschriften über die Ferien und die sonstigen schulfreien Tage nicht, kann nur als ein Mißbrauch angesehen und darf nicht geduldet werden.

93. Revisionsurteil des Straffenats des Oberlandesgerichts zu Rostock vom 11. Januar 1890, betr. Schulversäumnisse pp.

1. In dem vom Angeklagten mittelst frist- und formgerecht eingelegter und gerechtfertigter Revision angefochtenen Urteil des Berufungsgerichts der ersten Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu S. vom 9. November v. J., ist Nachstehendes tatsächlich festgestellt. Der Sohn des Angeklagten C. W., lutherischer Konfession, ist am 24. Sept.

1874 geboren, er besuchte bis zum 28. Februar 1889 die Schule zu W., dem Wohnorte des Angeklagten, nahm auch vom Dezember 1888 bis zum März 1889 an dem Konfirmandenunterricht bei dem für W. zuständigen Prediger zu C. teil, und sollte am Palmsonntag 1889 konfirmiert werden. Seine Führung in der Schule war eine lobenswerte, in Folge eines außerhalb derselben begangenen groben Vergehens gegen die Sittlichkeit wurde er aber von dem gedachten Prediger von dem ferneren Konfirmandenunterricht und von der Konfirmation zu Palmsonntag 1889 zurückgewiesen. Mit Vorwissen des Predigers zu C. und auf Grund eines von demselben auf Antrag des Angeklagten ausgestellten Attestes brachte letzterer seinen Sohn nach T. in die Schule, welche er vom 12. März bis zu seiner dort am 14. April in der lutherischen Kirche erfolgten Konfirmation unter guter Führung besuchte. Von der daselbst beabsichtigten Konfirmation hat der Prediger zu C. Mitteilung nicht erhalten. Der C. W. kehrte sodann in das elterliche Haus zurück, im August 1889 forderte der Prediger C. den Angeklagten auf, ihn als noch schulpflichtig in die Schule zu schicken, der Angeklagte lehnte dies jedoch mit Berufung auf die stattgehabte Konfirmation ab. Es ist weiter angenommen, daß der Angeklagte bei dieser Weigerung sich nicht in bona fide befunden habe, denn es spreche gegen ihn schon der Umstand, daß er die Konfirmation seines Sohnes heimlich betrieb, indem er bei Erbitung des für den Schulbesuch in T. nötigen Attestes dem Prediger zu C. lediglich mitteilte, daß er ihn dorthin zum Schulbesuch schicken wolle, seine weitergehende Absicht aber verheimlichte. Nachdem hierzu die Aufforderung des Predigers zum Schulbesuch hinzugekommen sei, habe ein guter Glaube bei ihm nicht mehr obwalten können.

Angeklagter ist in Grund dieser Feststellungen in dem angefochtenen Urteil wegen Schulversäumnis seines Sohnes in der Zeit nach der Aufforderung an 24 Tagen in Grund der § 4 und 5 des Regulativs zur Mecklenburgischen Verordnung vom 19. Juni 1876, betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse in den Domanialschulen (Reg.-Blatt von 1876, S. 106 flg.) zu einer Geldstrafe von 12 Mark aushülflich 4 Tagen Haft und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

2. Nach § 4 des Regulativs vom 19. Juni 1876, wird „gegen die nicht genügend entschuldigten Schulversäumnisse von dem zuständigen Amte im Verwaltungswege mit nicht gerichtlichen Strafen (von 10 bis 50 Pf., im Wiederholungsfall von 1 Mk. für jeden versäumten Schultag) eingeschritten“, nach § 5 haften für die Schulversäumnisstrafen die Eltern und sonstigen Personen, deren Aufsicht die Kinder untergeben sind, und zu deren Hausstand sie gehören. Die Bestimmung, daß im Verwaltungswege mit nicht gerichtlichen Strafen vorzugehen sei, ist, da es sich nicht um eine disziplinaire Strafandrohung handelt durch die §§ 453 ff. der Str.-Pr.-D. abgeändert, und daher mit Recht auf Antrag des Angeklagten das gerichtliche Verfahren gegenüber den vom Amte zu G. gegen ihn unterm 3. und 18. September 1889 ergangenen Strafverfügungen eröffnet, vergleiche auch Gösch und von Düring, Mecklenbg.-Schwerinsches Landesstrafrecht S. 74 f., Note 19 zu dem Regulativ.

3. Die Schulpflicht der der lutherischen Konfession angehörenden Kinder dauert nach § 6 der Schulordnung für das Domanium vom 7. März 1823 (Raabe, Gesetzsammlung, Bd. 4 S. 333 ff.) bis zur Konfirmation; durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 ist diese Vorschrift nicht berührt, s. auch die Zirkularverordnung des Ministerii für Unterrichtsangelegenheiten vom 9. Februar 1877 bei Frahm, Gesetze für das Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin, 2. Auflage Nr. 36, Mecklb. Zeitschrift Bd. 1 S. 127 ff. Die Konfirmation der Kinder gehört auch in Mecklenburg zu den Parochialrechten des Predigers der Gemeinde, welcher sie angehören. Eltern und Vormünder sollen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne wichtige Ursachen, oder gar in der Absicht, die am Wohnorte nicht zu erlangende Konfirmation zu erschleichen, aus ihrem Kirchspiel und an fremde Dorte oder gar ins Ausland schicken; nur unter besonderen Umständen kann landesherrliche Dispensation hierzu erteilt werden. Bezüglich der Konfirmation durch einen anderen inländischen Prediger ist noch bestimmt, daß dieselbe nur gestattet ist, wenn das Kind entweder ein Zeugnis des zuständigen Predigers bringt, daß er die Schule seines früheren Wohnortes regelmäßig besucht habe, oder wenn es wenigstens ein Jahr lang an dem Orte der Konfirmation sich aufgehalten und dort die Schule fleißig besucht hat. Siggelkow, Mecklb. Kirchen- und Pastoralrecht § 332, B. vom 24. Januar 1778 in der Pärchimschen Gesetzsammlung, 2. Auflage, Bd. 2 S. 499, B. vom 20. Oktober 1838 bei Raabe, Bd. 4 S. 79, Voraussetzung der Konfirmation ist nach der B. D. vom 27. Oktober 1812 und 16. Juli 1840 (Raabe, B. 4 S. 77 und 80) nicht bloß die Zurücklegung des 14. Lebensjahres, sondern auch der Erwerb gewisser näher angegebener Kenntnisse. Den Predigern, welchen nach Mecklenburg. Rechte die Schulaufsicht zusteht (Landesgrundgesetzlicher G. B. § 495, B. vom 24. Aug. 1771, Pärch. Gesetz. Bd. 2 S. 738 Nr. 842, Schulordnung B. vom 7. März 1823, § 11, 14 und 15), liegt es ob, die Kinder nicht bloß wegen groben Leichtsinns oder Unfittlichkeit, oder wegen mangelhafter Religionskenntnisse, sondern auch wegen sonstiger ungenügender Kenntnisse von der Konfirmation zurückzuweisen (s. die zit. B. D. vom 20. Dezember 1824, bei Raabe Bd. 4 S. 77) und hat diese Abweisung, wie die letztere B. D. sich ausdrückt, zur Folge, „daß das Kind für das Mal noch zurückbleiben muß.“ Die Dauer der Schulpflicht wird durch die Zurückweisung bei der regelmäßig, insbesondere auf dem Lande nur einmal im Jahre am Palmsonntag stattfindenden Konfirmation (B. D. vom 11. April 1789 und vom 3. März 1790, Pärch. Ges. 2 S. 501, Siggelkow § 326—328) in der Regel um 1 Jahr verlängert.

4. Nach dem Vorstehenden stand die Konfirmation des Knaben C. W. dem Prediger zu G. zu, die in der lutherischen Kirche zu T. unzulässigerweise stattgehabte Konfirmation ist aber dessen ungeachtet nicht kirchlich ungültig. Nicht bloß für das Sakrament der Taufe, sondern auch bezüglich der kirchlichen Trauung steht es fest, daß auch die von einem unzuständigen Geistlichen vorgenommene Handlung nicht ungültig ist, und

die Natur des Parochialrechtes, als einer nur dem Interesse der äußeren kirchlichen Ordnung dienenden Institution, führt zu der gleichen Auffassung bezüglich der Konfirmation, vergl. Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl., § 159, Meyer, Kirchenrecht, 3. Aufl., § 60, besonders Note 7, Siggelkow l. c. § 332. Eine andere Frage ist es, ob die dem Mecklenb. Rechte zuwider durch den Prediger zu T. vorgenommene Konfirmation auch die Wirkung hatte, die in der Zurückweisung des C. W. stillschweigend mitenthaltene Anordnung des zugleich die Schulaufsicht führenden Geistlichen zu C., daß seine Schulpflicht fortzudauern habe, zu beseitigen, und diese Frage muß trotz des Wortlauts der Schulordnung vom 7. März 1823, wonach mit der Konfirmation das Ende der Schulpflicht eintritt, verneint werden. Denn es ist in dem angefochtenen Urteil festgestellt, daß der Angeklagte schon, als er seinen Sohn nach T. in die Schule sandte, die Absicht hatte, dort seine Konfirmation zu erlangen, und daß er diese Absicht bei Erbitung eines Attestes zum Zwecke des Schulbesuchs daselbst dem zuständigen Geistlichen verschwieg, er handelte damit zur Umgehung des heimischen Rechts, welches die Konfirmation außerhalb des Wohnortes des Vaters nur mit Zustimmung des kompetenten Predigers oder mit landesherrlicher Dispensation oder endlich nach vorgängigem einjährigem Aufenthalt an dem Orte der Konfirmation, gestattet. Diesem zur Umgehung des Gesetzes vom Angeklagten herbeigeführten kirchlichen Akte kann die regelmäßige Wirkung der Konfirmation, die Befreiung des C. W. von der Schulpflicht nicht zugeschrieben werden, derselbe ist mithin noch zum Besuch der Schule gehalten.

5. Nach § 4 des Regulativs vom 19. Juni 1876 findet die Bestrafung des Vaters wegen „nicht genügend entschuldigter Schulversäumnisse“ seiner Kinder, mithin nicht bloß wegen bewußt rechtswidriger, sondern auch wegen fahrlässiger Verletzung seiner Pflicht, dieselben zum Schulbesuch anzuhalten statt, und kann es nach den Feststellungen des Vorerkenntnisses keinem Bedenken unterliegen, die zur Frage stehenden Schulversäumnisse für nicht genügend entschuldigt zu halten, selbst wenn der Angeklagte die Schulpflicht seines Sohnes für beendet gehalten haben sollte.

Danach und da auch sonst keine Rechtsverletzungen in dem angefochtenen Erkenntnisse erkennbar sind, war die Revision des Angeklagten unter Verurteilung desselben in die Kosten der Instanz (§ 505, Abs. 1 der Str.-Pr.-O.) als unbegründet zurückzuweisen.

(Vgl. Nr. 27.)

94. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 26. April 1890, betr. Teilnahme der Schulkinder am kirchlichen Sängerkhor.

Nach einer beim Oberkirchenrat eingegangenen Anzeige des Pastors W. in K. haben mehrere Mitglieder der dortigen Kirchengemeinde sich geweigert, ihre schulpflichtigen Kinder der Aufforderung des Küsters und Organisten gemäß in den kirchlichen Sängerkhor eintreten und an den Funktionen des letzteren im öffentlichen Gottesdienste und bei Begräbnissen

teilnehmen zu lassen. Der Oberkirchenrat hat infolge dessen die Unterstützung des unterzeichneten Ministeriums in Anspruch genommen, damit die Eltern derjenigen Schulkinder, welche der Küster als Leiter des Sängerkhors zum Eintritt in denselben für geeignet erachtet und in denselben einreihet, nötigenfalls angehalten werden möchten, die Mitwirkung ihrer Kinder im Schülerchor nicht zu verweigern und zu hindern.

Daß eine Verpflichtung der Schulkinder zur Teilnahme am kirchlichen Sängerkhor besteht, leidet keinen Zweifel. Die revidierte Kirchenordnung von 1602 und 1650, welche im landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche von 1755 ausdrücklich als gesetzlich verbindlich anerkannt ist, schreibt in dem Abschnitte „Ordnung der Ceremonien in Pfarrkirchen der Städte, und da Schulen sind“, fol. 150 ff., allgemein vor, daß zum Gottesdienste der Kantor mit den Schülern zur Kirche gehen und singen, daß der Chor dem Pastor antworten soll u. s. w., und daß zu dem Zwecke die Schulmeister und Kantoren die Knaben zu den christlichen Choralgesängen gewöhnen sollen. Beziehen sich diese Vorschriften zunächst auch nur auf die Städte und deren Schulen, so läßt doch der Zusatz: „und da Schulen sind“, deutlich erkennen, daß die Absicht darauf gerichtet war, es sollte auch an andern Orten, auch auf dem Lande, wo Schulen bestanden oder noch gegründet wurden, mit dem Gottesdienste nach dem Maße der vorhandenen Leistungsfähigkeit gehalten werden. Ebenso verordnet die revidierte Kirchenordnung in dem Abschnitte „Vom Begräbniße“, fol. 240, 6 ff., ganz allgemein, daß die Begräbniße mit christlichen Gesängen, Prozessionen und anderen gewöhnlichen Ceremonien allenthalben gehalten werden, wozu ebenfalls die Mithilfe eines Schülerchors nicht entbehrt werden konnte. Auf Grund dieser Bestimmungen sind mit der fortschreitenden Entwicklung des Schulwesens auf dem Lande auch hier allmählich Schülerchöre in immer weiterem Umfange errichtet und bei den sonntäglichen Gottesdiensten und Begräbnißen verwendet worden. Zeugnis darüber, daß die Bestimmungen der Kirchenordnung allgemein in dieser Richtung angewandt und wirksam geworden sind, giebt schon die Erläuterung der Kirchenordnung von 1708, wenn sie vom kirchlichen Gottesdienste Bogen B, 4 b sagt, daß auch auf den Dörfern der Pastor und Küster mit den Dorfknaben, so viel deren zu haben möglich, in die Kirche kommen sollen, und hinsichtlich der Begräbniße auf dem Lande, Bogen H 2 ausspricht, daß die Prediger nebst der Schule alle Leichen ehrbarlich begleiten sollen. So ist es allgemeine und unbestrittene Ueblichkeit geworden und muß als eine mit der Schulpflicht zusammenhängende Landesordnung gelten, daß Sängerkhöre aus den dazu geeigneten Schulknaben gebildet werden und in Gottesdiensten und bei kirchlichen Handlungen mitwirken müssen und dementsprechend ist es als Pflicht der Schüler anzusehen, auf Erfordern an den Sängerkhören und deren kirchlichen Tätigkeiten teilzunehmen, und als Pflicht der Eltern sie zu solcher Teilnahme zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Weigerung von Seiten der Eltern aber steht es den Schulbehörden zu, nach Befinden mit Bedeutung, Verwarnung und nötigenfalls mit Zwangsmitteln einzuschreiten.

Diesen Erwägungen gemäß hat das unterzeichnete Ministerium dem Oberkirchenrat anheimgegeben, den Pastor W. in K. anzuweisen, daß er, wenn bei der dortigen Schule wiederum Weigerung von Seiten der Eltern der Schulknaben hinsichtlich der Teilnahme der letzteren am kirchlichen Schülerchor vorkommen sollte, dem Amte Anzeige davon mache, und giebt dem Amte W. auf, nach geschעהener Anzeige zunächst die sich Weigernden über die bestehende Verpflichtung zu bedeuten und zur Nachachtung aufzufordern, bei fortgesetzter Weigerung aber durch die geeigneten Zwangsmittel dazu anzuhalten.

Diejenigen Schulknaben, welche Diensterlaubnis für den Sommer erhalten haben, sind zwar dadurch von dem Besuche der kirchlichen Kinderlehren nicht befreiet, zur Mitwirkung im kirchlichen Sangerchor aber wahrend ihrer Dienstzeit nicht heranzuziehen.

95. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 22. Februar 1892, betr. einstweilige Zuweisung einer Ortschaft zu einer anderen Schulgemeinde.

Nach Erwagung des Berichts vom 16. d. Mts. erklart das unterzeichnete Ministerium sich mit dem Vorschlage des Amtes einverstanden, da die schulpflichtigen Kinder aus und bis Ostern d. J. der Schule in zugewiesen werden, und beauftragt das Amt, die Gemeindevorstande zu,, und hiervon in Kenntnis zu setzen, und in Gemeinschaft mit dem Pastor in die notigen Anordnungen zu treffen.

Einer solchen einstweiligen Einrichtung zu widersprechen ist der Gemeindevorstand zu nicht befugt, vielmehr steht es dem unterzeichneten Ministerium nach § 12 der Verordnung, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschaftschulen vom 29. Juni 1869 zu, in solchen Fallen die zur einstweiligen Aushilfe dienlichen Verfugungen zu erlassen. Die Wiederbesetzung der Schulstelle in wird zu Ostern d. J. erfolgen.

96. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 28. November 1892, betr. Nebenamter des Lehrers.

Seit mehreren Jahren ist ofter an Landschullehrer und schulhaltende Rufter auf dem Lande die Aufforderung ergangen, Nebenamter, wie Postagenturen, amtliche Trichinenschau und andere der Art zu ubernehmen. Die Schullehrer und Rufter haben sich meistens wegen der damit verbundenen Einnahme dazu bereit finden lassen. Die erforderliche Genehmigung ist von den Oberbehorden auf Ansuchen in der Regel mit dem Vorbehalte der beliebigen Zurucknahme und unter der Bedingung erteilt worden, da durch das Nebenamt dem Hauptamte, sei es bloer Schuldienst oder Kirchen- und Schuldienst, kein Eintrag geschehe und da, falls einzelne Geschafte des Nebenamtes fur das Hauptamt storend werden mochten, fur das Nebenamt Stellvertretung geschafft werde. Im Laufe der Zeit hat sich nun das Bedurfnis herausgestellt, fur das Verfahren

bei Nachsuchung und Ertheilung der Genehmigung einheitliche Regeln aufzustellen und das Ministerium sieht sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Oberkirchenrat die folgenden Grundsätze als maßgebend kund zu tun.

Wenn es sich um Anträge auf Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern handelt, ist zuerst festzustellen, daß durch das Nebenamt die pünktliche und sorgfältige Verwaltung des Hauptamtes, sei es Schuldienst oder Kirchen- und Schuldienst, nicht beeinträchtigt werde, und daß, wenn etwa einzelne Geschäfte des Nebenamtes in die für den Schulunterricht oder die kirchlichen Verrichtungen bestimmte Zeit fallen sollten, zur Abwehr von Störungen geeignete Stellvertretung für das Nebenamt werde gestellt werden. Hierüber ein Urtheil abzugeben, ist zunächst bei bloßen Schullehrern im Domanium Sache des zuständigen Amtes und des Pastors, in der Ritterschaft Sache der Gutsobrigkeit und des Pastors. Bei Schullehrern, welche zugleich Kirchendiener sind, wird im Domanium das Erachten des zuständigen Superintendenten, in der Ritterschaft ebenfalls das des zuständigen Superintendenten, der sich aber vorher mit dem Kirchenpatron in Einvernehmen zu setzen hat, hinzukommen müssen. Endlich ist die Genehmigung der Oberbehörden, soweit es sich um den Schuldienst handelt, des unterzeichneten Ministerium, soweit daneben auch ein Kirchendienst in Betracht kommt, des Oberkirchenrats, einzuholen. Die Genehmigung wird, wenn sie statthaft befunden wird, immer nur auf Widerruf gegeben werden. Die Superintendenten werden hierdurch beauftragt, die Pastoren ihrer Diözese, welche Domanial- und ritterschaftliche Landschulen zu beaufsichtigen haben, hievon zur Nachachtung, sowie zur Mittheilung an die Schullehrer in vorkommenden Fällen, in Kenntniß zu setzen.

(Vgl. Nr. 119.)

97. Schreiben des Unterrichts-Ministerium vom 30. November 1892, betr. **Schulversäumnisse.**

Die vom Amte ausgesprochene Ansicht ist richtig, daß die V. D. vom 19. Juni 1876 (Reg.-Bl. Nr. 18) über die Behandlung der Schulversäumnisse von der Voraussetzung ausgehe, den Domanialämtern eigne die Bestrafung der vorgekommenen Schulversäumnisse, den Predigern aber ihrer ganzen Stellung nach vorzugsweise die auf Verhütung von Schulversäumnissen gerichtete Tätigkeit, wie Vorstellung, Ermahnung, Warnung, und sodann die Bezeichnung der vorgekommenen und nicht für genügend entschuldigenden, sondern für strafbar zu haltenden Versäumnisse. Ist gleich durch die Bestimmungen dieser Verordnung eine Verwarnung durch die Aemter nicht ausgeschlossen, so sind doch die Prediger vor allen berufen, in solcher Weise tätig zu sein; und jedenfalls ist nicht zu erwarten, daß eine vorgängige Verwarnung durch das Amt eine größere Wirkung haben werde als die nachfolgende Bestrafung. Das Ministerium kann deshalb die Ablehnung einer Verwarnung von Seiten des Amtes nicht als eine Versagung der ihnen gebührenden Unterstützung ansehen.

In Fällen, wo ungeachtet verfügter und vollzogener Strafen die ungerechtfertigten Versäumnisse sich wiederholen, steht ihnen nach § 3, 1

der gedachten V.-D. zu, von solchen Versäumnissen in kürzeren Fristen Anzeige zu machen, und nach § 4, 4 dem Amte, sofort mit schärferer Strafe einzuschreiten.

Liegt der Verdacht nahe, daß zur Entschuldigung von Versäumnissen angegebene Krankheit nur Vorwand sei, so kann verlangt werden, daß die Eltern durch ärztliches Zeugnis das wirkliche Vorhandensein von Krankheit, und zwar solcher, die am Schulbesuche hindert, nachweisen, und ist die Versäumnis, wenn solcher Nachweis nicht erbracht wird, als gerechtfertigt anzusehen und zu behandeln. (Vgl. Nr. 124.)

98. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 6. März 1894, betr. **Fuhrwerkentschädigung des Schulinspektors.**

Das unterzeichnete Ministerium macht die Aemter darauf aufmerksam, daß der Pastor, welcher auf Grund des § 3 der Verordnung vom 10. Februar 1845, betr. das Verfahren bei Beschwerden über Bestrafung der Kinder, außerhalb seines Wohnorts an einer Sitzung der Ortschulbehörde teilnimmt, Anspruch auf Ersatz der notwendigen wirklichen Auslagen für Fuhrwerk und Zehrung aus der Amtskasse hat; für Fuhrwerk jedoch nur, wenn er keine eigne Anspannung hält und wegen fehlender Ackerkompetenz auch nicht halten kann.

Wenn jedoch die Entfernung zwischen dem Wohnort des Pastors und dem Terminort nicht mehr als 2 (zwei) Kilometer beträgt, so werden Zehrungs- und Fuhrkosten nicht erstattet.

Gleichzeitig bemerkt das unterzeichnete Ministerium, daß die in Absatz 1 genannten Kosten nicht zu denjenigen Unkosten gehören, welche der Lehrer im Falle seiner disziplinären Bestrafung zu tragen hat.

(Vgl. 104. 105.)

99. Zusatzverordnung vom 16. November 1895 zu § 7 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. **Reinigung der Schulstuben und Aborte.**

Friedrich Franz pp. Wir verordnen hierdurch was folgt:

Der § 7 Unserer Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, erhält zum Schluß nachstehenden Zusatz:

„Mit Ausnahme der Ferienzeit die wöchentliche gründliche Reinigung der Schulstuben mit Zuhör, während die Ueberwachung der Reinigungsarbeiten und in der Zwischenzeit die gewöhnliche Reinhaltung der genannten Räume Sache der Schullehrer ist; sowie die Säuberung und Auskehrung der für die Schulkinder bestimmten „Aborte.“ (Vgl. Nr. 280).

Bekanntmachung des Unterrichts-Ministerium vom 30. Dezember 1895, betr. **Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrerinnen**
vergl. Nr. 5. 9. 10.

100. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 13. September 1897, betr. körperliche Züchtigung.

In Ergänzung der Vorschrift der Zirkularverordnung vom 29. Juni 1885, daß körperliche Züchtigung mit keinem andern Werkzeuge als mit einem Rohrstocke vollzogen werden darf, wird hierdurch jede andere Art körperlicher Züchtigung, insbesondere auch jedes Schlagen an den Kopf, Ohrfeigen und dergleichen gänzlich untersagt.

Sie werden beauftragt, die Lehrer an den Landschulen Ihrer Diözese durch Vermittlung der Prediger hievon in Kenntniz zu setzen, zu welchem Zwecke eine Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung angeschlossen ist.

101. Schreiben des Unterrichts-Ministerium vom 30. Juli 1898, veröffentlicht durch Rundschreiben vom 20. August 1898, betr. Schulversäumnisse.

Betreffend Schulversäumnisse in der Parochie P. wird dem Amte erwidert, daß nach Ansicht des Ministeriums unter Versäumnis eines halben Tages im Sinne der Verordnung vom 19. Juni 1876 nicht nur die Versäumnis derjenigen Tage, an welchen nur halbtägiger Unterricht stattfindet, sondern auch die Versäumnis entweder nur des Vor- oder nur des Nachmittagsunterrichts an einem ganztägigen Unterrichtstage zu verstehen ist. (Vgl. Nr. 124.)

102. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 2. Dezember 1898, betr. Teilnahme der Schüler am kirchlichen Sängerkhor.

Auf den Bericht vom 15. September d. Js. betr. Heranziehung der Schulkinder zum kirchlichen Sängerkhor wird dem Magistrat hiemit Nachstehendes erwidert:

Daß für die Schüler der dortigen Stadtschule (Knaben) eine Verpflichtung zur Teilnahme am kirchlichen Sängerkhor besteht, leidet keinen Zweifel. Wie schon in der ersten Kirchenordnung von 1540 vorgesehen ist, daß die Schüler während des Gottesdienstes singen, so bestimmt die Kirchenordnung von 1552, daß der Schülerchor am Kirchengesang teilzunehmen hat und wiederholt die revidierte Kirchenordnung „Ordnung der Ceremonien in Pfarrkirchen der Städte, und da Schulen sind“ die früheren Vorschriften von dem Singen des Schülerchors beim Gottesdienste. Zur Ausführung dieser Kirchen- und landesgesetzlichen Bestimmung ist in dem § 58 der im Jahre 1834 erlassenen und landesherrlich bestätigten Schulordnung für die Stadtschule zu Gadebusch vorgeschrieben worden, „daß die zum kirchlichen Sängerkhor gehörenden Schüler sich nach Anweisung des den Kirchengesang leitenden Lehrers regelmäßig und pünktlich einfinden müssen.“ Die in den Jahren 1856 und 1880 erlassenen und landesherrlich bestätigten und revidierten Schulordnungen für die Stadtschule zu Gadebusch enthalten zwar diese Bestimmung nicht. Aus dem Fehlen derselben, welches sich daraus erklärt, daß der bezügliche die Verpflichtungen der Schüler behandelnde Abschnitt der älteren Schulordnung als selbstverständlich weggelassen worden ist, ist indessen nicht der Schluß

zu ziehen, daß die Verpflichtung der Schüler der Stadtschule „an dem kirchlichen Sängerkhor teilzunehmen, weggefallen sei.“ Diese Verpflichtung besteht vielmehr auf Grund der Bestimmung der revidierten Kirchenordnung, sowie auch in Beihalt der Bestimmung des § 31 der revidierten Kirchenordnung „daß es dem Kantor zum Zwecke des Gesanges bei dem Gemeindegottesdienste und kirchlichen Handlungen obliege, einen Sängerkhor aus den Schülern außerhalb der Schulstunden zu bilden und einzüüben“, unverändert fort.

Hieraus erhellt, daß der Magistrat verpflichtet ist, die Knaben zur Teilnahme am kirchlichen Sängerkhor anzuhalten, dem pflichtmäßigen Ermessen der Pastoren und des mit dem Einüben des Chors betrauten Kantors aber muß es überlassen bleiben, zu bestimmen, wieviel Knaben zur Bildung des Chors genügen, bezw. erforderlich sind.

Was die von den dortigen Pastoren angeordnete Teilnahme der Mädchen am kirchlichen Sängerkhor betrifft, so ist es fraglich, ob auf Grund der revidierten Kirchenordnung eine solche Teilnahme gefordert werden kann. Es ist daher von dem Oberkirchenrat den dortigen Pastoren anheimgegeben worden, etwaigem Widerspruch gegenüber nicht darauf zu bestehen. (Vgl. Nr. 111.)

Bekanntmachung des Unterrichts-Ministerium vom 21. März 1899,
betr. **Verpflichtung der Religionslehrerinnen auf das Bekenntnis**
Vgl. Nr. 9. 10.

103. Rundverfügung des Unterrichts-Ministerium vom 19. Mai 1899,
betr. **Privatunterricht.**

Diejenigen Mitglieder einer Schulgemeinde des Domaniums, welche ihre schulpflichtigen Kinder nicht in der öffentlichen Schule, an welche sie gewiesen sind, sondern durch einen Hauslehrer oder eine Erzieherin im Hause unterrichten lassen wollen, haben dem zuständigen Pastor nicht nur hiervon Anzeige zu machen, sondern auch dabei anzugeben, welchen Hauslehrer oder welche Erzieherin sie angenommen haben, und ihm von jedem Wechsel in der Person des Hauslehrers oder der Erzieherin rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1825 und die Rundverfügung vom 22. Februar 1886 wollen Sie den Pastoren Ihrer Diözese hiervon Kenntnis geben.

104. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 4. August 1899,
betr. **Reisekosten der Pastoren.**

Den Aemtern teilt das Ministerium eine heute an die Landes-superintendenten ergangene Rundverfügung mit, und bemerkt dabei, daß Verfügungen, durch welche einzelnen Pastoren für anderweitige Schulreisen Ersatz der Fuhrkosten aus der Amtsschulkasse zugebilligt ist, durch die angeschlossene Rundverfügung nicht berührt werden.

Wenn sich Zweifel darüber ergeben, ob bei einer Bewilligung der Art die durch Einführung eines Lehrers entstehenden Fuhrkosten mitbegriffen sein sollen, oder dies Letztere ausdrücklich ausgesprochen ist, so hat das Amt über eine Abänderung der betreffenden Verfügung hierher zu berichten. (Vgl. 105. 162).

105. Rundverfügung des Unterrichts-Ministerium vom 4. August 1899, betr. **Fuhrkosten der Pastoren.**

Wenn einem Pastor durch die Ausführung eines dem zuständigen Superintendenten erteilten und von diesem dem Pastor übertragenen Auftrages zur Einführung eines Landschullehrers im Domanium Fuhrkosten erwachsen sind, so soll er künftig berechtigt sein, die Abrechnung über diese Kosten nebst den erforderlichen Belägen zwecks Erstattung binnen 14 Tagen nach der Ausrichtung des Auftrags an den Superintendenten einzureichen. Der Superintendent hat diese Abrechnungen und die zugehörigen Beläge mit einer Zusammenstellung der Beträge und etwa von ihm nötig befundenen Berichtigungen oder Erinnerungen, binnen 4 Wochen nach Ablauf der Frist für den Eingang der Abrechnungen, an das unterzeichnete Ministerium einzusenden und die Erstattung der Beträge zu beantragen.

Bei sehr kurzer Entfernung des Schulortes vom Wohnorte des Pastors (weniger als $2\frac{1}{2}$ km) werden in der Regel Fuhrkosten nicht zu berechnen sein, und ein Ersatz derselben wird nur auf besondere ausreichende Begründung hin zugestanden werden können.

Sie wollen die Pastoren Ihrer Diözese hiervon in Kenntnis setzen und darauf hinweisen, daß die Verfügungen, durch welche in einzelnen Fällen Erstattung der in Frage stehenden Fuhrkosten aus den Amtsschulassen zugestanden ist, hierdurch aufgehoben werden.

106. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 18. September 1899, betr. **Versäumnis einzelner Unterrichtsstunden.**

Unentschuldigte Versäumnisse einzelner von mehreren aufeinander folgenden Unterrichtsstunden können auf Grund der Verordnung vom 19. Juni 1876 nicht bestraft werden. Dies gilt auch vom Turnunterricht, wenn derselbe zwischen anderen Unterrichtsstunden oder im Anschluß an diese erteilt wird.

Gegen die unentschuldigten Versäumnisse einzelner Stunden hat zunächst die Schule mit den ihr zu Gebote stehenden Zuchtmitteln einzuschreiten, bei dauernder Widerseßlichkeit gegen die Ordnungen der Schule wird nötigenfalls der Schulinspektor, wenn auch seine Bemühungen zur Herbeiführung des ordnungsmäßigen Schulbesuches erfolglos bleiben, zur zwangsweisen Durchführung der Ordnungen dem Großherzoglichen Amte Anzeige erstatten und geeignete Maßregeln erbitten müssen.

107. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 14. November 1899, betr. Besuch der Kinderlehre von den Dienstkindern.

Nach der B. D. vom 22. August 1878, betr. die Sommerschule im Domanium, befreien die für das Sommerhalbjahr ausgestellten Dienst-erlaubnis-scheine nicht von der Teilnahme an den kirchlichen Kinderlehren in den Kirchen, und es steht zum Ermessen der Prediger, wegen wiederholter nichtentschuldigter Versäumnisse der Kinderlehre die Dienst-erlaubnis für den nächstfolgenden Sommer zu versagen. Nach der Regierungs-B. D. vom 1. Dezember 1838 darf auch, wenn Eltern ein Kind in Dienst geben, der Dienstvertrag nur unter der Bedingung geschlossen werden, daß dem Kinde der regelmäßige Besuch der Katechisationen verstattet und es vom Dienstherrn dazu angehalten werde.

Wenn nun durch die B. D. vom 19. Juni 1876, betr. die Behandlung der Schulversäumnisse bei den Domaniallandschulen die Aufhebung der Dienst-erlaubnis durch das Amt für den Fall vorgesehen ist, daß sich die Versäumnisse der mit Dienst-erlaubnis versehenen Kinder wiederholen, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber für den Fall, daß die Kinder der Verpflichtung zur Teilnahme an den kirchlichen Kinderlehren nicht nachkommen.

Das Ministerium will bis zum Ende dieses Jahres einem Berichte darüber entgegensehen, ob in dem Amtsbezirke derartige Fälle vorgekommen sind, und ob, bezw. durch wen in solchem Falle die Dienst-erlaubnis wegen Nichterfüllung der Bedingung noch in demselben Sommerhalbjahr aufgehoben worden, oder was sonst etwa zur Durchführung der betr. Bestimmung geschehen ist. Auch wolle sich das Amt nach Benehmen mit den Pastoren erachtlich darüber äußern, ob und bezw. in welcher Weise nach den dort gemachten Erfahrungen eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich erscheint. (Vgl. Nr. 94 (Schluß). 132.)

108. Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichs-impfgesetzes vom 8. April 1874. (Vgl. Nr. 62).

§ 4. Die Vorsteher und Vorsteherinnen der im Impfgesetze § 1, Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten haben nach dem Formular C und unter Ausfüllung der ersten sechs Kolonnen bis zum 1. März alphabetisch geordnete Listen der in dem laufenden Jahre nach dem Impfgesetze a. a. O. zur Impfung gelangenden Zöglinge der Ortsobrigkeit einzureichen, welche sie bis zum 15. März an den Impfarzt abzuliefern hat. In diese Liste sind auch die nach Mitteilung der Ortsobrigkeit (§ 11) aus der vorigjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten wiederimpfpflichtigen Zöglinge aufzunehmen.

Sofern Zöglinge die vorläufige oder nach § 1, Ziffer 2. a. E. des Impfgesetzes die gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht in Anspruch nehmen oder die Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht in dem laufenden Kalenderjahre nachweisen, ist zur Spalte für Bemerkungen das

vorzulegende ärztliche Zeugnis, beziehungsweise der Impfschein anzuschließen.

§ 5. Das im Impfgesetz § 13, Abs. 4, vorgesehene Verzeichnis derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden, ist 4 Wochen vor Schluß des mit Ostern zu Ende gehenden Schuljahres von den Vorstehern und Vorsteherinnen der im Impfgesetz § 1, Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten der Ortsobrigkeit vorzulegen.

§ 7. 1. — 2. Die Obrigkeit des Impfortes hat dem Impf-
arzt zur Vornahme der Impfungen und für die Gestellung der Impflinge die Schulzimmer oder andere ihr zur Verfügung stehende, den Ansprüchen des § 2 der Anlage I entsprechende Räume, nach Bedürfnis in geheiztem Zustande, zu überweisen, auch das Fuhrwerk des Impfarztes und des revidierenden Medizinalbeamten aufzunehmen. — Im Domanium liegt diese Verpflichtung der Gemeindeverwaltung des Ortsbezirks ob.

§ 11. — Die Ortsobrigkeiten haben ein Verzeichnis der in Spalte 27 der vorigjährigen Liste aufgeführten Zöglinge den Vorstehern und Vorsteherinnen der betreffenden Schulanstalten zur Berücksichtigung bei den von diesen aufzustellenden Impflisten mitzuteilen.

§ 14. Durch die von dem Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, zu bestimmenden Stellen sollen den Standesämtern die Formulare der Geburtslisten, den Impfarzten die Formulare der Impfliste D, der Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse, sowie den Ortsobrigkeiten für sich und bezw. zur Abgabe an die Schulpflichtigen und Ärzte Druckereemplare der Anlage III, die Formulare der Uebersichten (§ 13), der Impflisten, Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich geliefert werden.

109. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 21. Dezember 1899,
betr. **Versezung der Schüler.**

Nach der Stellung, welche der Pastor zu den ihm unterstellten Land-
schulen im Domanium einnimmt, hat er bei mehrklassigen Schulen über die Versezung von Schülern in die nächsthöhere Klasse nach Verständigung mit den beteiligten Lehrern zu entscheiden. Wenn nicht besondere Bedenken obwalten, wird regelmäßig auf Vorschlag des Lehrers der unteren Klasse mit Zustimmung des Lehrers der höheren Klasse die Versezung durch den Pastor ohne vorgängige Prüfung seinerseits erfolgen oder gutgeheißen werden können. In etwaigen Beschwerdefällen, oder wenn die beteiligten Lehrer sich nicht einigen können, wird der Pastor eine Prüfung vornehmen und auf Grund derselben seine Entscheidung treffen müssen.

II. Schulunterricht.

110. Fortdauer der Schulpflichtigkeit bis zur Konfirmation. Behauptung, daß die Konfirmation ohne Grund versagt worden sei.

(vgl. Meckl. Zeitschrift f. Rechtspf. p. Bd. XIX. S. 127.)

Aus den Gründen des Urteils vom 17. November 1900:

—:— Angeklagter (der auf Grund der §§ 15, 16 der B. O. vom 3. April 1879 zur Modifikation und Ergänzung der „Patentverordnung vom 21. Juli 1821 verurteilt worden ist, weil er seine Tochter in der Zeit vom 23. April bis zum 2. Mai 1900 vom Besuche der Schule zurückgehalten hat) ist mit seiner Behauptung, seine Tochter sei zu Ostern d. J. mit Unrecht von der Konfirmation ausgeschlossen, nicht zu hören. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind denjenigen Grad der Reife und dasjenige Maß von Kenntnissen erlangt hat, welche für die Zulassung zur Konfirmation zu fordern sind, steht dem zuständigen Geistlichen zu; vgl. die Nachweisungen in der Meckl. Zeitschrift 9 S. 342. Beschwerden über grundlos erfolgte Zurückweisungen von der Konfirmation führen demnach an die dem Geistlichen vorgesetzten Instanzen des Kirchenregiments; dagegen ist, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, für richterliche Prüfung insoweit kein Raum.

111. Begriff der Schulverhümnisse. Pflicht der Schüler zur Teilnahme am Kirchenchor und zum Besuch des Gottesdienstes.

I. Aus dem Urteil des Landgerichts Rostock vom 20. Februar 1901.

Gründe: Angeklagter, der Bäcker Heinrich Brödel aus Ribnitz, geb. 23. Januar 1863 zu Güstrow, lutherisch, nicht vorbestraft, hat gegen die ihm am 1. Dezember 1900 zugestellte Strafverfügung des Magistrats zu Ribnitz über 1,20 Mk. auskömmlich 1 Tag Haft wegen Uebertretung des § 24 der Ribnitzer Schulordnung am 8. Dezember 1900 schriftlich beim Großherzoglichen Amtsgericht Ribnitz auf gerichtliche Entscheidung angetragen und gegen das daraufhin am 23. Dezember 1900 vom Großherzoglichen Schöffengericht Ribnitz wider ihn erlassene Urteil, durch welches er wegen obengenannter Uebertretung in eine Geldstrafe von 1 Mk. und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt war, am gleichen Tage zu Protokoll des Gerichtschreibers Berufung eingelegt.

Angeklagter hat geständigermaßen am Sonntag, 18. November 1900, seinen Sohn Wilhelm, welcher die erste Klasse der Ribnitzer Stadtschule besucht, von der Teilnahme am Chorgesang in der Kirche zu Ribnitz abgehalten, obwohl der Knabe schon am 3. und 4. November 1900 den Chorgesang versäumt hatte, und Angeklagter deswegen verwarnt worden war. Er hat ferner dem Magistrat gegenüber, welcher ihn zur Erfüllung dieser Verpflichtung ermahnt hat, erklärt, daß er seinen Sohn nicht zu Chorgesängen gehen lassen werde. Der Angeklagte wohnt auf Ribnitzer Stadtgebiet, allerdings etwa $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Stadt, und seine Kinder sind in Ribnitz schulpflichtig. Sein Sohn Wilhelm hat allerdings häu-

figer wegen Kränklichkeit die Schule versäumen müssen, doch räumt Angeklagter selber ein, daß die hier zur Frage stehende Versäumnis nicht darauf zurückzuführen sei, er werde vielmehr seinen Sohn auch fernerhin nicht zum Chorzingen schicken, da das nicht mit zur Schule gehöre, und kein Gesetz bestehe, nach welchem er gezwungen werden könne, sein Kind am Chorgesang teilnehmen zu lassen, auch würden die Knaben willkürlich vom Kantor zum Chorgesang ausgesucht.

Der Angeklagte hat sich nach dem unter 2 festgestellten Tatbestande einer Uebertretung der §§ 16, 24 der am 3. Dezember 1853 landesherrlich bestätigten Ribnitzer Schulordnung schuldig gemacht. Schon die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 bestimmt in dem Titel: „Ordnung der Ceremonien in Pfarrkirchen der Sted, und da Schulen sind“ (Bärensprungsche Sammlung 1. Teil 1. Stück S. 108 ff.), daß die Schüler zum Psalmenzingen und dergl. im Kirchenchor verwendet werden sollen. Diese Bestimmungen sind in die revidierte Kirchenordnung von 1602, neu aufgelegt zu Lüneburg 1650, unter demselben Titel (Bärensprungsche Sammlung 1. Teil, 2. Stück S. 234 ff.) übergegangen mit dem ausdrücklichen Zusatz in Abs. 6 a. a. D.: „Zu solchen Alten und Christlichen reinen Choralgesengen, sollen die Schulmeister und Cantores die Knaben gewenen, und fleiß anwenden, daß dieselbigen ihnen von jugend auff eingebildet und beband werden.“ Vergl. auch den Titel: „An Sonntagen und hohen Feste Nachmittage in den Stedten“, in welchem ebenfalls (a. a. D. S. 242) Kirchengesang durch die Schüler vorgeschrieben ist. Die Kirchenordnungen von 1552 und 1602, von welcher letzterer die von 1650 wie gesagt nur eine neue Auflage vorstellt, sind in § 483 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 bestätigt und haben, soweit sie nicht durch die spätere Gesetzgebung abgeändert sind oder außer Uebung gekommen sind, noch heute praktische Geltung. Insbesondere ist die Zuziehung der die oberen Klassen der Volksschulen besuchenden Knaben zum Kirchenchor in den Städten wie auf dem Lande stets ganz allgemein in Gebrauch geblieben. Für die Ribnitzer Stadtschule ist diese Frage ganz außer Zweifel gestellt durch § 51 der Ribnitzer Schulordnung, in welchem bestimmt ist, daß der Kantor, welcher „zur Leitung des Gesanges in sämtlichen Gottesdiensten verpflichtet“ ist, „zu diesem Zweck einen Sängerkhor aus den Schülern zu bilden“ hat. Dem Kantor steht also die Auswahl der ihm geeignet erscheinenden Schüler zu, so daß er z. B. berechtigt ist, sich in der Auswahl auf die singfähigen Kinder der oberen Klassen zu beschränken. Auch sonst sind die Lehrer nach § 41 der Schulordnung verpflichtet, mit den größeren Schulkindern den sonntäglichen Gottesdienst regelmäßig zu besuchen. Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich, daß für die Ribnitzer Stadtschule jedenfalls die Teilnahme an dem kirchlichen Sängerkhor einen Teil der Schulpflicht bildet, und daß darin etwa vorkommende Versäumnisse als Schulversäumnisse aufzufassen sind, die nach den Bestimmungen der Schulordnung ihre Erledigung zu finden haben, soweit die betreffenden Kinder in Ribniz schulpflichtig sind. Vgl. das Zirkular des Unterrichtsministeriums vom 26. April 1890 betr. Teilnahme der Schulkinder am Sängerkhor, in C. Frhm:

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen betr. das gesamte Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin, Parchim, Verlag von H. Wehdemanns Buchhandlung 1893, abgedruckt S. 41 f. Letzteres ergibt sich für die Kinder des Angeklagten aus § 1 der Schulordnung, nach welchem zur Ribnitzer Schulgemeinde die sämtlichen zur dortigen Stadtkirche eingepfarrten Einwohner der Stadt, sowie die Einwohner zu Borg, Einhusen, auf der dortigen Ziegelei und auf dem Paß gehören.

Der Angeklagte war und ist demnach verpflichtet, seinen vom Kantor zum Sängerkhor ausgesuchten Sohn Wilhelm an diesem teilnehmen zu lassen. Da er die Teilnahme verhindert hat, obwohl er schon wegen früherer Verschümnisse dieser Art gemäß § 23 der Schulordnung ordnungsmäßig verwarnt war, so war er nach § 24 in Beihalt des § 16 a. a. O. zu bestrafen.

Die vom ersten Richter erkannte Strafe von 1 Mk. kann den Angeklagten in keiner Weise beschweren, zumal es sich bei ihm um bewußte Widerseßlichkeit gegen die Schulordnung handelt.

Kostenentscheidung nach § 505 der Strafprozeßordnung.

II. Aus dem Urteil des mecklenburgischen Oberlandesgerichts vom 27. April 1901.

Gründe. Der Angeklagte hat seinen Sohn, einen Schüler der ersten Klasse der Ribnitzer Stadtschule, welcher vom Kantor zum kirchlichen Sängerkhor ausgewählt war, von der Teilnahme am Chorgefange in der Kirche abgehalten und dem Magistrat erklärt, daß er seinen Sohn nicht zum Chorhingen gehen lassen werde. Er ist deshalb mit einer Schulverschümnisstrafe belegt und diese Verurteilung vom Schöffengericht und von der Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Rostock durch Berufungsurteil vom 20. Februar 1901 aus den §§ 16, 23, 24 der Ribnitzer Schulordnung aufrecht erhalten.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung dieser Paragraphen der Schulordnung.

Das angefochtene Urteil hebt hervor, daß schon durch die Kirchenordnungen Kirchengesang durch die Schüler vorgeschrieben sei, daß die Zuziehung der die oberen Klassen der Volksschule besuchenden Knaben zum Kirchenchor in den Städten wie auf dem Lande ganz allgemein Gebrauch geblieben sei, und daß der § 51 der Ribnitzer Schulordnung ausdrücklich bestimme, daß der Kantor, der Inhaber der dritten Lehrerstelle an der Stadtschule, zur Leitung des Gesanges in sämtlichen Gottesdiensten verpflichtet sei und zu diesem Zwecke einen Sängerkhor aus den Schülern zu bilden habe.

Aus dem allem folgt aber nicht, worauf es allein ankommt, daß die Verschümnung der allerdings anzuerkennenden Pflicht der Schulknaben zur Teilnahme am Sängerkhor im Sinne der Ribnitzer Schulordnung eine Schulverschümnis ist und als solche der Strafandrohung des § 24 der Schulordnung unterliegt.

Für diesen entscheidenden Punkt ergibt sich auch nichts aus dem in dem Berufungsurteile angeführten Zirkular des Unterrichtsministeriums vom 26. April 1890, nach welchem es „als eine mit der Schulpflicht zusammenhängende Landesordnung gelten muß, daß Sängerschöre aus den dazu geeigneten Schulknaben gebildet werden und in Gottesdiensten und bei kirchlichen Handlungen mitwirken müssen“, und nach welchem es im Falle der Weigerung von Seiten der Eltern den Schulbehörden zusteht, „nach Befinden mit Bedeutung, Verwarnung und nöthigenfalls mit Zwangsmitteln einzuschreiten.“ Die Frage, ob die Verweigerung der Teilnahme am Kirchenchor eine Schulversäumnis im Sinne der Ribnitzer Schulordnung ist, muß aber nach dem Inhalt und Zusammenhang dieser Schulordnung in Uebereinstimmung mit der Revisionsbegründung verneint werden.

Die am 9. Dezember 1853 landesherrlich bestätigte revidierte Schulordnung für die Stadtschule in Ribnitz behandelt in einem ersten „Die Stadtschule“ überschriebenen Abschnitt zunächst den Umfang der schulpflichtigen Personen: „zur Schulgemeinde gehören die sämtlichen zur Stadtkirche eingepfarrten Einwohner der Stadt — — den israelitischen Einwohnern ist die Benutzung der Schule gestattet“; darnach folgen Bestimmungen über die Nebenschulen, über Beginn und Ende der Schulpflicht, über die beiden Abteilungen der Schule: die Bürger- und die Elementarschule, über die Zeit und die Zahl der Unterrichtsstunden, über die Ferien.

Es bestimmt dann der § 16: außerhalb der Ferien darf die Schule nur wegen Krankheit und nach zuvor eingeholter Erlaubnis versäumt werden. Die folgenden Paragraphen handeln näher von der Schulversäumnis im Falle der Krankheit und von der Erlaubniserteilung zu Schulversäumnissen: Erlaubnis zu Schulversäumnissen ist auf einzelne Tage bei dem Klassenlehrer nachzusehen. Nach den §§ 20—23 wird in jeder Klasse von dem Lehrer ein Verzeichnis der Versäumnisse geführt; von jedem Klassenlehrer wird erwartet, daß er sich die Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs angelegen sein lasse; der Rektor übergiebt die Zusammenstellung der Versäumnisse an den Schulvorstand, und der Schulvorstand versucht — vorzugsweise durch seine geistlichen Mitglieder — durch Ermahnung und Warnung der Wiederholung unerlaubter Schulversäumnisse vorzubeugen.

Nach § 24 belegt, wenn die Bemühungen des Schulvorstandes fruchtlos bleiben, der Magistrat die schuldigen Eltern mit Schulversäumnisstrafen.

Darauf folgen in dem ersten Abschnitte noch Vorschriften über Besetzungen, die öffentliche Prüfung, das Schulhaus, die Schulkasse und das Schulgeld.

Der zweite Abschnitt der Schulordnung ist überschrieben: „Die Lehrer“. Nach § 41 sollen die Lehrer nicht allein die Abhaltung der Lehrstunden, sondern auch die Erziehung der Jugend zu einem christlichen Volke als ihre Aufgabe betrachten und alles, was darauf abzielt, daß die Schulzucht sich auch außerhalb der Lehrstunden wirksam erweise, als ihre Amtspflicht ansehen: „dazu gehört der regelmäßige Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes mit den größeren Schulkindern“. Nach § 51 ist

der Kantor zur Leitung des Gesanges in sämtlichen Gottesdiensten verpflichtet; er hat zu diesem Zweck einen Sängerkhor aus den Schülern zu bilden.

Tritt auch in dem ersten Abschnitt der Rübniſcher Schulordnung die nahe Verbindung der Schule mit der Kirche inſofern hervor, als zur Schule die zur Stadtkirche Eingepfarrten gehören und als vorzugsweiſe die geiſtlichen Mitglieder des Schulvorſtandes berufen ſind, Schulverſäumniffen vorzubeugen, ſo kann doch nach dem Zuſammenhang der Beſtimmungen der Schulordnung die im § 24 unter Strafe geſtellte Schulverſäumnis nur als die in den vorhergehenden Paragraphen behandelte Verſäumnis des eigentlichen Schulunterrichts, des Unterrichts in der Klaſſe, verſtanden werden, und es fehlt in der Schulordnung ſelbſt an jedem Anhalt dafür, daß derſelben Strafandrohung auch die Verſäumnung der an einer ganz entfernten Stelle der Schulordnung, nicht direkt angeordneten, aber allerdings vorausgeſetzten Pflicht der Teilnahme der Schulknaben am kirchlichen Sängerkhor unterliegen ſoll. Die Sache liegt in Anſehung dieſer Pflicht zum Chorſingen nicht anders, als in Anſehung der in der Schulordnung ebenfalls vorausgeſetzten und mit der Schulpflicht zuſammenhängenden Pflicht der größeren Schulkinder zum Beſuch des ſonntäglichen Gottesdienſtes mit ihren Lehrern: die Rübniſcher Schulordnung unterſtellt die Verſäumnung des Chorſingens ſo wenig wie die Verſäumnung des Gottesdienſtes unter die von ihr in § 24 aufgeſtellte Strafandrohung gegen Schulverſäumniffe.

Aus dieſen Gründen iſt der Angeklagte unter Aufhebung des ſchöffengerichtlichen und des Berufungsurteils freigeſprochen.

Die Koſten des Verfahrens ſind demgemäß der Staatskaſſe auferlegt; auch iſt es nach § 499 Abſatz 2 der St.P.O. für angemefſen erachtet, dem Angeklagten für alle drei Inſtanzen den Erſatz der ihm erwachſenen notwendigen Auslagen aus der Staatskaſſe zuzubilligen.

112. Verordnung vom 19. März 1901, betr. die Beerdigung der an Großherzoglichen Schulen und Lehranſtalten angeſtellten Lehrer und Direktoren bezw. Rektoren und Konrektoren.

Wir verordnen wegen Beerdigung der an den Großherzoglichen Schulen und Lehranſtalten angeſtellten Lehrer und Direktoren bezw. Rektoren und Konrektoren hierdurch, was folgt:

Den in der Anlage A vorgeſchriebenen Dienſteid haben in Zukunft vor der Einführung in das verlichene Amt körperlich abzuleiſten und ſchriftlich zu vollziehen:

1. die Direktoren und die Lehrer an den Großherzoglichen Gymnaſien und Realgymnaſien;
2. die Direktoren und die Lehrer an den Seminaren zu Neukloſter und Lüthſen;
3. die Direktoren, Inſpektoren und die Lehrer an der Blinden-anſtalt zu Neukloſter und an der Taubſtummenganſtalt zu Ludwigsluſt;

4. der Direktor und die Lehrer an der Navigationschule zu Wustrow a. F., sowie die Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Dierhagen;
5. die Rektoren und die Lehrer an den Ortsschulen zu Dargun, Lübtheen und Zarrentin;
6. die Lehrer an den Landschulen im Großherzoglichen Domanium einschließlich derjenigen Lehrer, welche auf eine Schulstelle berufen werden, die nicht zu den Familienschulstellen gehört;
7. die Lehrer an der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistes- schwache Kinder in Schwerin.

Ist mit der Schulstelle im Großherzoglichen Domanium ein Küster- amt verbunden, so hat der in die Küsterschulstelle berufene Lehrer in Zu- kunft den in Anlage B vorgeschriebenen Diensteid körperlich abzuleisten und schriftlich zu vollziehen.

Der Eid wird von den mit der Einführung Beauftragten ab- genommen.

Eine Wiederholung der Beeidigung findet nicht statt, wenn der be- treffende Lehrer oder Direktor als Lehrer oder Direktor an eine andere Schule bezw. Lehranstalt versetzt ist.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Anlage A.

Eid.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Groß- herzoge von Mecklenburg-Schwerin, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein, die Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen der vorgesetzten Schulbehörden befolgen und alle Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen will, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.

Anlage B.

Eid.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Groß- herzoge von Mecklenburg-Schwerin, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein, die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen und Dienstanweisungen der mir vorgesetzten Kirchen- und Schulbehörden befolgen, insbesondere dem mir vorgesetzten Pastor (oder: dem Pastor zu N.) alle Folgsamkeit und Ehrerbietung erweisen und alle Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Küsters und Lehrers nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen will, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.

113. Rundverfügungsverordnung des Unterrichts-Ministerium vom 7. März 1902, betr. **Unterricht in den Domaniallandschulen.**

Ueber den Unterricht in den Landschulen im Domanium wird hierdurch unter Aufhebung der Zirkular-Verordnung vom 30. Juni 1888 das Nachstehende verordnet:

1. Der Unterricht in den einklassigen und in den oberen Klassen der mehrklassigen Schulen ist während des Winters in wöchentlich 28 Stunden zu erteilen. Diese Stunden sind in der Regel so zu verteilen, daß am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag je 3 Stunden Vormittags von 8 bis 11 Uhr und je 2 Stunden Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, am Mittwoch und Sonnabend je 4 Stunden Vormittags von 8 bis 12 Uhr Schule gehalten wird.

2. Die wöchentliche Unterrichtszeit während des Sommers für die unter 1 genannten Schulen ist durch die Allerhöchste Revidierte Verordnung vom 7. März 1902, betreffend die Sommerschule im Domanium, bestimmt. (Vgl. Nr. 132.)

3. Die wöchentliche Unterrichtszeit für die zweiten Klassen der zweiklassigen und die untersten der mehrklassigen Schulen beträgt während des Winters 26, während des Sommers 24 Stunden.

Ist der zweite Lehrer an zweiklassigen Schulen Inhaber einer Familienstelle, so ist die Bestimmung unter 2 maßgebend.

4. Für die Unterabteilungen der einklassigen Schulen ist die wöchentliche Unterrichtszeit im Winter auf 26 Stunden abzumindern, vorausgesetzt, daß die örtlichen Verhältnisse es gestatten, die Schüler dieser Abteilungen allein nach Hause gehen zu lassen, und nicht sonstige Bedenken und Hindernisse entgegenstehen. Ob die erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen bei einer Schule vorhanden sind, und demgemäß eine solche Abminderung der wöchentlichen Stundenzahl eintreten kann, haben die Aufsicht führenden Prediger nach Beratung mit den Lehrern und den Schulvorstehern zu bestimmen.

5. Die Bestimmung in der Verordnung vom 29. Mai 1852, wonach es gestattet ist, die 3 auf den Sonnabend Vormittag fallenden Schulstunden auf den Mittwoch Nachmittags zu verlegen, und den Sonnabend schulfrei zu lassen, ist aufgehoben.

6. Die zweiten, dritten, vierten Lehrer, welche nicht Inhaber von Familienstellen sind, und das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erworben haben, sind verpflichtet, auf Anordnung des zuständigen Predigers während des Winters 2 Stunden wöchentlich in der ersten oder den oberen Schulklassen in den ihnen zugewiesenen Gegenständen Unterricht zu erteilen.

7. Der Unterricht in den Landschulen im Domanium ist nach Maßgabe des in Anlage angefügten Lehrplans zu erteilen.

Um die durch die Einführung des Lehrplans bedingte Anschaffung neuer Lehrmittel, insbesondere für den Unterricht in Naturkunde, Zeichnen und Turnen, zu erleichtern, können abgesehen von den Schulversäumnisstrafgeldern, Beihilfen aus den Amtsschulkassen je nach der Bedürftigkeit der Gemeinden und dem Vermögensstande der betreffenden Amtsschulkassen

gewährt werden. Anträge auf Bewilligung solcher Beihilfen sind von den Aemtern an das unterzeichnete Ministerium zu richten. Dabei wird bemerkt, daß nach dem für den naturkundlichen Unterricht vorgeschriebenen Pläne die Anschaffung der für diesen Unterrichtsgegenstand erforderlichen Lehrmittel auf 5 bezw. 6 Jahre verteilt werden kann, und daß die Bestellungen zur Erlangung von Preisermäßigungen tunlichst gesammelt auszuführen sind. (Vgl. Nr. 131.)

Die vorstehende Verordnung soll mit dem Beginn der diesjährigen Sommerschule in Kraft treten.

Den Aemtern wird der Lehrplan in der benötigten Anzahl von Exemplaren zugefertigt zur Aushändigung an die Lehrer ihres Bezirkes, welche denselben als zum Klassen-Inventar gehörig aufzubewahren haben.

Den Superintendenten wird eine Anzahl von Exemplaren dieser Verordnung nebst dem Lehrplan zur Mittheilung an die Prediger ihrer Diözesen zugesandt.

Die Gemeindevorstände sind durch die Aemter von dieser Verordnung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Lehrplan für die ein- und zweiklassigen Landschulen im Domanium.

1. Vorbestimmungen.

§ 1. Unterrichtsgegenstände.

Unterrichtsgegenstände für die Landschulen im Domanium sind:

- | | |
|---|---|
| 1. Religion (Biblische Geschichte, Katechismus, Bibellesen, Kirchenlied und Perikopen). | 5. Geschichte. |
| 2. Deutsche Sprache (Sprechen, Lesen und Schreiben). | 6. Naturkunde. |
| 3. Rechnen. | 7. Singen. |
| 4. Erdkunde. | 8. Zeichnen für die Knaben. |
| | 9. Turnen für die Knaben. |
| | 10. Weibliche Handarbeiten für die Mädchen. |

§ 2. Verteilung der Stunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer.

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden sind auf die einzelnen Unterrichtsfächer folgendermaßen zu verteilen: (Vgl. Nr. 115).

a. für die einklassige Schule

	Winter	Sommer
1. Biblische Geschichte (Vgl. Nr. 142II)	3	2
2. Katechismus	2	2
3. Bibellesen	1	1
4. Kirchenlied und Perikopen	1	1
5. Lesen	4	3
6. Sprachliche Uebungen	2	2
7. Aufsatz	1	1
8. Rechnen	4	3
9. Erdkunde	2	1
10. Geschichte	2	1
11. Naturkunde (Vgl. Nr. 142II)	1	1
12. Singen	2	1

	Winter	Sommer
13. Schönschreiben (einschließlich Lesen und Rechnen der Unterstufe)	2	2
14. Zeichnen (einschließlich Schreiben und Lesen der Unterstufe)	1	1
b. für die zweite Klasse der zweiklassigen Schule		
1. Biblische Geschichte einschließlich Lernstoff	5	5
2. Lesen, Schreiben und Deutsch	10	8
3. Sprachliche Übungen	2	2
4. Rechnen	5	5
5. Anschauung	2	2
6. Singen	2	2

Für die erste Klasse bleibt die Stundenverteilung dieselbe, wie in der einklassigen Schule, nur daß hier während des Sommers noch 2 Turnstunden hinzutreten, welche der unverheiratete zweite Lehrer bezw. Assistent zu erteilen hat.

Wegen der Einrichtung des Turnunterrichts bei den einklassigen Schulen behält sich das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, die Bestimmung im einzelnen Falle vor. (Vgl. Nr. 126. 137.)

§ 3. Verteilung der Altersstufen bei zweiklassigen Schulen.

Bei den zweiklassigen Schulen gehören die 3 ersten Jahrgänge der zweiten Klasse, die 5 weiteren Jahrgänge der ersten Klasse an.

2. Der Religionsunterricht. (Vgl. Nr. 142.)

I. Die einklassige Schule.

§ 1. Ziel.

Der evangelisch-lutherische Religionsunterricht hat die Aufgabe, die Kinder durch Einführung in das Verständnis der heiligen Schrift, des Katechismus und des Gesangbuches auf Grund ihrer Taufe zu wahren Christen und lebendigen Gliedern der Kirche zu erziehen, so daß sie fähig und willig werden, die Erbauungsmittel der Kirche, besonders die heilige Schrift, selbständig zu gebrauchen, am kirchlichen Leben lebendigen Anteil zu nehmen und ein dem Glauben entsprechendes gottseliges Leben zu führen.

§ 2. Gliederung.

Der Religionsunterricht umfaßt: Biblische Geschichte, Katechismus, Bibellesen, Kirchenlied und Perikopen. Diese Zweige müssen in vielseitige und innige Beziehung zu einander gesetzt werden, nehmen aber wenigstens für die Oberstufe ihren besonderen Gang. Die Unterstufe hat nur Biblische Geschichte, an die der religiöse Lernstoff angeschlossen wird.

§ 3. Stundenzahl.

Die Kinder der einklassigen Schule haben im Sommer 6, im Winter 7 Religionsstunden in jeder Woche, nämlich: 2 (im Winter 3) Biblische Geschichte, 2 Katechismus, 1 Bibellesen, $\frac{1}{2}$ Kirchenlied und $\frac{1}{2}$ Perikopen.

A. Biblische Geschichte. (Vgl. Nr. 116.)

§ 4. Ziel.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte bildet die Grundlage des gesamten Religionsunterrichts. Er soll die Kinder mit dem wesentlichen geschichtlichen Inhalt der heiligen Schrift alten und neuen Testaments bekannt machen und nach Möglichkeit in das Verständnis des göttlichen Heilsplans einführen. Auf den religiös-sittlichen Gehalt der Geschichten ist das Hauptgewicht zu legen und die Person Jesu Christi in den Mittelpunkt zu stellen.

§ 5. Lehrstoff für die Unterstufe.

Den Kindern der Unterstufe (1. und 2. Schuljahr) werden etwa 10 Geschichten des alten und ebenso viele des neuen Testaments erzählt und erklärt, womöglich mit Benutzung von Bildern. Besonders kommen in Betracht: Geschichten aus dem 1. Buch Mose; Moses und Davids erste Zeit; Geburt und Jugend Jesu; einige leicht verständliche Erzählungen aus der öffentlichen Wirksamkeit Christi; Züge aus der Leidensgeschichte; die Auferstehung Jesu. (Auswahl aus den 45 in § 18 als Lehrstoff für die 2. Klasse der zweiflässigen Schulen vorgeschriebenen Geschichten.)

Folgender Lernstoff wird gedächtnismäßig eingeprägt (Vgl. Nr. 142):

1. Sprüche: Ps. 5 v. 5, 50 v. 15, 51 v. 12 (halb), 103 v. 8, 115 v. 3, 118 v. 1. Pred. 12 v. 13. Tob. 4 v. 6. Matth. 7 v. 7. Marc. 10 v. 14. Luc. 11 v. 28. Ap.-Gesch. 16 v. 31. Eph. 4 v. 25 (halb), 6 v. 1—3. 1. Joh. 4 v. 19.
2. Katechismus: Der Wortlaut der 10 Gebote ohne die Lutherschen Erklärungen und das Vaterunser.
3. Gesangbuch: Nr. 9 v. 2 u. 5, 49 v. 8, 60 v. 3, 89 v. 1, 2, 8, 95 v. 1—5, 101 v. 1—2, 144, 336 v. 1, 359 v. 1 u. 7, 534 v. 3.

Der Kursus in biblischer Geschichte ist einjährig, die Einprägung des Lernstoffes verteilt sich auf die beiden Schuljahre. Etwa 10 Minuten jeder Religionsstunde sind ausschließlich für die religiöse Unterweisung der Unterstufe zu verwenden.

§ 6. Lehrstoff für die Mittel- und Oberstufe.

Die Kinder vom 3.—8. Schuljahre bilden beim Unterricht in der biblischen Geschichte eine Abtheilung. Sie lernen die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments in zusammenhängender Darstellung kennen; die messianischen Weissagungen und das Leben Jesu werden besonders betont. Der Lehrer erzählt die Geschichten im Anschluß an das Bibelwort frei und anschaulich. Die Karte wird fleißig benutzt. Die Kinder eignen sich den Inhalt der behandelten Geschichten nach einem sich an den Wortlaut der Bibel anschließenden Historienbuch an und werden im Wiedererzählen geübt, aber nicht zu genauer Wiedergabe des Wortlautes angehalten.

Behandelt werden in einem zweijährigen Kursus folgende Geschichten:

Altes Testament.

- | | |
|--|---|
| 1. Schöpfung. | 27. Gesetzgebung und Bundschließung. |
| 2. Paradies. | 28. Das goldene Kalb. |
| 3. Sündenfall. | 29. Die Rundscharfer. |
| 4. Cain und Abel. | 30. Haderwasser; eiserne Schlange. |
| 5. Sündflut und Turmbau. | 31. Moses Abschied und Tod. |
| 6. Abrahams Berufung. | 32. Einzug ins gelobte Land; Jericho. |
| 7. Abraham und Lot. | 33. Josuas letzte Tage. |
| 8. Abrahams Glaube. | 34. Gideon. |
| 9. Abraham im Hain Mamre. | 35. Ruth. |
| 10. Sodom und Gomorrha. | 36. Eli und Samuel. |
| 11. Isaaks Geburt und Opferung; Isaacs Austreibung. | 37. Sauls Wahl und Verwerfung (gefürzt). |
| 12. Isaaks Heirat. | 38. Davids Salbung. |
| 13. Isaak und seine Söhne. | 39. David und Goliath. |
| 14. Jakobs Flucht. | 40. Davids Leidenszeit (David und Jonathan; David in Engedi). |
| 15. Jakobs Dienst und Heimkehr. | 41. Sauls Tod. |
| 16. Joseph und seine Brüder. | 42. Davids Verheißung. |
| 17. Josephs Dienst und Gefängnis. | 43. Davids Fall und Buße. |
| 18. Josephs Erhöhung. | 44. Absalom. |
| 19. Erste Reise der Brüder Josephs. | 45. Salomo (gefürzt). |
| 20. Zweite Reise der Brüder Josephs. | 46. Teilung des Reiches. |
| 21. Joseph giebt sich zu erkennen. | 47. Elias am Bache Kritth, in Zarpath und auf dem Karmel. |
| 22. Jakob in Aegypten; Jakobs und Josephs Tod (gefürzt). | 48. Naboths Weinberg. |
| 23. Moses Geburt und Flucht. | 49. Elias Himmelfahrt. |
| 24. Moses Berufung | 50. Der Untergang der beiden Reiche. |
| 25. Passah und Auszug. | 51. Rückkehr aus der Gefangenschaft. |
| 26. Durchgang durchs rote Meer und Zug bis zum Sinai. | |

Findet der Lehrer Zeit dazu, so hat er außerdem Hiob, Naeman, Jonas und Daniel zu behandeln, doch dürfen diese Geschichten bei Revisionen nicht verlangt werden.

Neues Testament.

- | | |
|--|---|
| 1. Verkündigung der Geburt Johanns des Täufer. | 19. Speisung der 5000; Petrus auf dem Meere. |
| 2. Verkündigung der Geburt Jesu. | 20. Kananäisches Weib. |
| 3. Geburt Johanns des Täufer. | 21. Petri Bekenntnis. |
| 4. Geburt Jesu. | 22. Christi Verklärung. |
| 5. Darstellung Jesu. | 23. Gleichnisse vom Himmelreich nach Matth. 13 (gefürzt). |
| 6. Weisen aus dem Morgenland. | 24. Schalks knecht. |
| 7. Zwölfjähriger Jesus. | 25. Barmherziger Samariter. |
| 8. Johannes der Täufer. | 26. Der verlorene Sohn. |
| 9. Taufe und Versuchung Jesu. | 27. Reicher Mann und armer Lazarus. |
| 10. Berufung der ersten Jünger. | 28. Phariseer und Zöllner. |
| 11. Hochzeit zu Kana. | 29. Die zehn Aussätzigen. |
| 12. Petri Fischzug; Auswahl der Zwölf. | 30. Jesus der Kinderfreund; Maria und Martha. |
| 13. Heilung des Gichtbrüchigen. | 31. Auferweckung des Lazarus. |
| 14. Hauptmann zu Kapernaum. | 32. Zachäus. |
| 15. Meeressturm. | 33. Salbung Jesu; Einzug in Jerusalem. |
| 16. Jairs Tochter. | 34. Gleichnis von der königl. Hochzeit. |
| 17. Jüngling zu Nain. | 35. Das Weltgericht (Matth. 25 v. 31 ff.). |
| 18. Johanns des Täufer Gefängnis und Tod. | 36. Zinsgrotschen; Escherlein der Witwe. |

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 37. Passahmahl, Einsetzung des Abendmahls. | 44. Kreuzigung und Tod. |
| 38. Gethsemane. | 45. Die Grablegung. |
| 39. Jesu Gefangennahme. | 46. Jesu Auferstehung. |
| 40. Jesus vor Hannas und Kaiphas, Petri Verleugnung. | 47. Jünger von Emmaus. |
| 41. Jesus vor dem Hohenrat; Ende des Judas. | 48. Thomas. |
| 42. Jesus vor Pilatus und Herodes. | 49. Erscheinung am See Tiberias. |
| 43. Jesu Verurteilung. | 50. Himmelfahrt |
| | 51. Ausgießung des heiligen Geistes. |
| | 52. Kämmerer aus Mohrenland. |
| | 53. Befehung des Saulus. |

B. Katechismus.

§ 7. Ziel.

Der Katechismusunterricht soll das Kind in das Bekenntnis der lutherischen Kirche einführen, indem er die christliche Glaubens- und Sittenlehre nach dem kleinen Katechismus Luthers im Anschluß an den mecklenburgischen Landeskatechismus zusammenhängend entwickelt. Die auf dem Wege der Anschauung zu vermittelnden Katechismuswahrheiten sollen nicht nur erkenntnismäßig angeeignet werden, sondern auch Gefühl und Willen so beeinflussen, daß sie für das religiös-sittliche Leben der Kinder fruchtbar werden.

§ 8. Lehrstoff.

Der Inhalt des kleinen Katechismus Luthers wird an der Hand des Landeskatechismus unter besonderer Berücksichtigung der Lernfragen desselben, sowie (vgl. Nr. 142) unter ausgiebiger Verwertung der biblischen Geschichte, der vorgeschriebenen Lernsprüche und Liederverse katechetisch entwickelt. Der gesamte Stoff wird in einem Zeitraum von zwei Jahren durchgenommen. Die entwickelnde Katechese ist hauptsächlich für die vier oberen Jahrgänge berechnet.

§ 9. Verteilung des Lernstoffes. (Vgl. Nr. 143.)

Wegen der Verteilung des Lernstoffes im 1. und 2. Schuljahre wird auf § 5 verwiesen. Auf die übrigen Jahrgänge wird der Lernstoff zum Katechismus folgendermaßen verteilt (vgl. Nr. 142):

1. Im 3. Schuljahre lernen die Kinder die beiden ersten Hauptstücke von Luthers kleinem Katechismus mit Ausnahme der Erklärung des 2. und 3. Artikels und die 25 im Jahre 1891 für die Unterstufe vorgeschriebenen Sprüche.
2. Im 4. und 5. Schuljahre lernen die Kinder den kleinen Katechismus Luthers ganz, einige der sonstigen Lernfragen des Landeskatechismus (z. B. S. 11: 3 Fragen; S. 13: 3 Fragen; S. 79: 1 Frage; S. 113: 1 Frage (Was ist der rechte Glaube?); S. 128: 1 Frage) und die 64 für die Mittelstufe vorgeschriebenen Sprüche.
3. Im 6.—8. Schuljahre lernen die Kinder alle Lernfragen des Katechismus, auch Luthers Morgen- und Abendsegens, das Benedicite und das Gratias, und die 92 für die Oberstufe

vorgeschriebenen Sprüche. Besonders sicher ist der Wortlaut des kleinen Katechismus Luthers einzuprägen. Der aufgegebenene Lernstoff wird, soweit er nicht schon im Verlaufe der Katechese zur Besprechung gekommen ist, stets kurz erklärt und eingelesen.

C. Bibellefen.

§ 10. Ziel. (Vgl. Nr. 121.)

Durch das Bibellefen sollen die Kinder, die schon einigermaßen fertig lesen (in der Regel vom 5. Schuljahre ab) die heilige Schrift lieb gewinnen und zu ihrem richtigen und fleißigen Gebrauch angeleitet werden. Dies Ziel wird zu erreichen gesucht 1. durch Lektüre zusammenhängender Abschnitte aus dem alten und neuen Testament, 2. durch Lektüre kleinerer Abschnitte, die mit dem sonstigen Religionsunterricht in Verbindung stehen und besonders zur Ergänzung des Unterrichts in der biblischen Geschichte dienen.

§ 11. Lehrstoff.

1. Auf das zusammenhängende Bibellefen wird etwa die Hälfte der für Bibellefen zur Verfügung stehenden Zeit verwandt. Vorzugsweise kommen ausgewählte Partien aus den Lehrbüchern und den prophetischen Büchern des alten Testaments und aus den Lehrbüchern, sowie den Geschichtsbüchern des neuen Testaments in Betracht.

2. Für das Bibellefen, soweit es zur Ergänzung des gesamten Religionsunterrichts dienen soll, werden kleinere Abschnitte aus allen Partien der Bibel ausgewählt, die inhaltlich zu dem gerade beim Unterricht in der biblischen Geschichte, im Katechismus oder im Gesangbuch behandelten Stoff gehören (vgl. z. B. den bei Beholz in Stavenhagen herausgegebenen „Bibellesestoff für Volksschulen“). Dabei werden die Kinder im Aufschlagen geübt und müssen sich die Namen und die Reihenfolge der biblischen Bücher genau einprägen. Mitteilungen aus dem Gebiete der Bibelfunde treten an geeigneten Stellen auf.

3. Für zusammenhängendes, bezw. ergänzendes Bibellefen sind folgende Stellen, aus denen eine Auswahl zu treffen ist, geeignet: 1. Mose 37, 40—45. 2. Mose 7—10. 4. Mose 22—24. Josua 1, 6—10 v. 15, 23, 24. Richter 14. 1. Sam. 19, 20, 23, 24, 26. 2. Sam. 24. Hiob 1, 2, 42. Psalm 1, 2, 6, 8, 14, 16, 19, 22—24, 32, 38, 46, 51, 84, 90, 91, 102—104, 110, 118, 121, 126—128, 130, 133, 143. Jesaja 6, 9 v. 2—7, 11 v. 1—9, 38, 40, 42 v. 1—8, 53, 55, 60 v. 1—6, 61. Jeremia 7, 14, 23 v. 1—8, 29, 31. Kgl. 3. Ezechiel 34, 36 v. 22—38, 37. Daniel 2—6, 9, 12. Joel 3. Amos 8, 9. Jona 1—4. Micha 6, 7. Sacharja 12, 13. Maleachi 3, 4. Matthäus 2, 5—7, 10, 13, 25. Marcus 1—16. Lucas 14—16, 18, 21—24. Johannes 1, 3, 4, 9, 10 v. 1—31, 11, 13—17, 20, 21. Apostelgeschichte 1—20. Römer 5, 6, 8, 12, 13. 1. Korinther 13, 15. 2. Korinther 4—6. Epheser 4—6. Philipper 1—4. 1. Thessalonicher 4, 5. 1. Timotheus 6. 2. Timotheus 3 v. 12 bis 4 v. 8. Titus 2, 3. 1. Petri 1—3, 5. 1. Johannes 1, 4. Hebräer 11—13. Jakobus 1, 3, 5.

4: (Vgl. Nr. 142.) Besondere Beachtung verdienen die seit 1891 zum Auswendiglernen vorgeschriebenen Abschnitte: Psalm 1, 23, 32 v. 1 bis 5, 51 v. 1—13, 103 v. 1—18, 121, 130. Matthäus 5 v. 3—12. 1. Korinther 13. Jeder dieser Abschnitte wird mindestens alle zwei Jahre gründlich besprochen und auswendig gelernt.

D. Kirchenlied.

§ 12. Ziel.

Der Unterricht im Kirchenliede soll die Kinder mit den Kernliedern der evangelischen Christenheit bekannt machen, in das mecklenburgische Kirchengesangbuch einführen und ihnen die zum Auswendiglernen vorgeschriebenen Lieder und Verse so vermitteln und einprägen, daß sie für Herz und Gemüt fruchtbar werden.

§ 13. Lehrstoff. (Vgl. 142. 143.)

Die seit 1891 als Lernstoff für alle Schulen festgesetzten Lieder und Verse werden in der Weise verteilt, daß den Kindern der Unterstufe (1. und 2. Schuljahr) 19 Verse (vergl. § 5) eingeprägt werden, die Kinder der Mittelstufe (3.—5. Schuljahr) 90 weitere Verse lernen und die der Oberstufe (6.—8. Schuljahr) die letzten 86 Verse. Soweit es möglich ist, lernen alle Kinder dasselbe Lied ganz oder teilweise.

Außer dem Lernstoff sind auch andere Lieder kursorisch zu lesen, vorzugsweise die im Gottesdienste am meisten vorkommenden. Auch sind die Kinder mit der Anlage des Gesangbuchs bekannt zu machen.

E. Perikopen.

§ 14. Ziel.

Die Perikopenstunde soll die Kinder zu lebendiger Teilnahme am Gemeindegottesdienste befähigen.

§ 15. Lehrstoff.

Von den in Mecklenburg-Schwerin für die Sonn- und Festtage vorgeschriebenen evangelischen (alte und neue Reihe) (vgl. Nr. 142) und epistolischen Perikopen wird am letzten Schultage der Woche wenigstens der Predigttext des nächstfolgenden Sonntags gelesen und kurz unter Betonung des Erbaulichen erklärt. Der Gang des Kirchenjahres und der Aufbau des Gottesdienstes ist zu besprechen.

II. Die zweiklassige Schule.

§ 16. Ziel.

Die Unterrichtsziele entsprechen im wesentlichen denen der ein-klassigen Schule (§ 1, 4, 7, 10, 12 und 14), nur mit dem Unterschiede, daß das zu erstrebende Ziel sicherer und völliger erreicht werden kann.

§ 17. Stundenzahl.

2. Klasse (1.—3. Jahrgang): 5 Stunden wöchentlich biblische Geschichte einschließlich religiösen Lernstoffs.

1. Klasse (4.—8. Jahrgang): wie bei der einklassigen Schule (§ 3).

Anmerkung: Damit in der 2. Klasse jeder Schultag mit Religionsunterricht anfangen kann, darf eine der 5 wöchentlichen Religionsstunden in zwei Halbstunden zerlegt werden.

§ 18. Lehrstoff für die 2. Klasse.

1. (Vgl. Nr. 142). Für die Kinder der unteren Abteilung (1. Schuljahr) ist der Lehrstoff der im § 5 für die Unterstufe der einklassigen Schule festgesetzte, doch werden nur 10 Sprüche und 10 Liederverse gelernt, nämlich Ps. 5 v. 5, 50 v. 15, 51 v. 12 (halb), 115 v. 3, 118 v. 1, Tob. 4 v. 6. Marc. 10 v. 14. Luc. 11 v. 28. Ephes. 4 v. 25 (halb). 1. Joh. 4 v. 19. — Nr. 9 v. 2 und 5, 49 v. 8, 60 v. 3, 89 v. 1 und 2, 95 v. 1—3, 359 v. 1.

2. Für die obere Abteilung (2. und 3. Schuljahr) gliedert sich der Stoff in Lehrstoff aus der biblischen Geschichte und Lernstoff.

A. Biblische Geschichte.

Der im 1. Schuljahre behandelte Stoff wird chronologisch geordnet, vertieft und durch neue Geschichten erweitert. Behandelt werden folgende Geschichten:

Altes Testament.

- | | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Erschaffung der Menschen. | 12. Josephs Dienst und Gefängnis. |
| 2. Paradies. | 13. Josephs Erhöhung. |
| 3. Sündenfall. | 14. Erste Reise der Brüder Josephs. |
| 4. Cain und Abel. | 15. Zweite Reise der Brüder Josephs. |
| 5. Sündflut und Turmbau. | 16. Joseph giebt sich zu erkennen. |
| 6. Abrahams Berufung. | 17. Moses Geburt. |
| 7. Abraham und Lot. | 18. Eli und Samuel. |
| 8. Abrahams Glaube. | 19. Sauls Wahl und Verwerfung (gef.). |
| 9. Isaaks Opferung. | 20. Davids Salbung. |
| 10. Isaak und seine Söhne. | 21. David und Goliath. |
| 11. Joseph und seine Brüder. | 22. Davids Leidenszeit (gefürzt). |

Neues Testament.

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Geburt Johannis des Täufers. | 13. Barmherziger Samariter. |
| 2. Geburt Jesu. | 14. Jesus der Kinderfreund. |
| 3. Weisen aus dem Morgenlande. | 15. Einzug in Jerusalem. |
| 4. Zwölfjähriger Jesus. | 16. Passahmahl. |
| 5. Taufe Jesu. | 17. Jesu Gefangennahme. |
| 6. Hochzeit zu Kana. | 18. Jesu Verurteilung. |
| 7. Petri Fischzug. | 19. Kreuzigung und Tod. |
| 8. Meeressturm. | 20. Grablegung. |
| 9. Heilung des Sichtbrüchigen. | 21. Jesu Auferstehung. |
| 10. Jairo Tochter. | 22. Himmelfahrt. |
| 11. Jüngling zu Nain. | 23. Ausgießung des heiligen Geistes. |
| 12. Speisung der 5000. | |

Der Kursus ist einjährig.

B. Lernstoff. (Vgl. Nr. 142. 143.)

Katechismus: Das erste und zweite Hauptstück nach Luthers kleinem Katechismus mit Ausnahme der Erklärung des 2. und 3. Artikels.

Sprüche: Die 25 im Jahre 1891 für die Unterstufe vorgeschriebenen.

Kirchenlied: Die obere Abteilung der zweiten Klasse lernt einschließlich der schon im 1. Schuljahre eingepprägten Liederverse 50 Verse aus den zum Auswendiglernen ausgewählten Gesangbuchliedern, nämlich: Nr. 9 v. 2—5, 49 v. 1 und 8, 59 v. 1, 60 v. 3, 73 v. 1—2, 82 v. 1—3, 89 v. 1—3 und 8, 95 v. 1—8, 101 v. 1—3, 129 v. 1—2, 143 v. 10, 144, 171 v. 1—2, 179 v. 1, 225 v. 3, 251 v. 1, 336 v. 1, 359 v. 1—4 und 7, 464 v. 1, 487 v. 3, 513 v. 1, 534, 585 v. 1.

§ 19. Lehrstoff für die 1. Klasse.

1. Biblische Geschichte: vgl. § 6.
2. Katechismus: vgl. § 8, 9.
3. Bibellesen: vgl. § 11.
4. Kirchenlied: vgl. § 13. (Vgl. Nr. 142.) Von dem Lernstoff entfallen auf die untere Abteilung (4. und 5. Schuljahr) etwa 70, auf die obere Abteilung (6.—8. Schuljahr) etwa 75 Verse.
5. Perikopen: vgl. § 15.

3. Der Unterricht im Deutschen.

I. Die einklassige Schule.

§ 1. Ziel.

Die Kinder sind durch den Unterricht im Deutschen zu befähigen, in ihrem Gedankenkreise liegende Sprachstücke in deutscher und lateinischer Schrift verständnisvoll zu lesen, den Inhalt aufzufassen und sowohl eigene als fremde Gedanken in hochdeutscher Sprache möglichst richtig mündlich und schriftlich zum Ausdruck zu bringen.

§ 2. Gliederung.

Der Unterricht im Deutschen gliedert sich in Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben. Für sprachliche Übungen und Aufsatz sind besondere Stunden anzusetzen.

§ 3. Übungen im Sprechen.

Wegen Mangels an Zeit giebt es in der einklassigen Schule hierin keinen besonderen Unterricht, vielmehr gründet sich aller Unterricht durch alle Stufen auf Anschauung und ist so zu erteilen, daß er dazu beiträgt, den Gedankenschatz des Schülers zu bereichern, sein Sprachverständnis und seine Sprachfertigkeit zu erhöhen und durch stete Gewöhnung an den Gebrauch genauer sprachrichtiger Formen sein Sprachgefühl zu stärken.

§ 4. Lesen: Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Stufen.

In der einklassigen Schule sind in der Regel drei Abteilungen zu bilden. Die Schüler des ersten Schuljahrs bilden die Unterstufe, die des 2.—4. Schuljahrs die Mittelstufe und die des 5.—8. Schuljahrs die Oberstufe.

Der Kursus der Fibelstufe ist einjährig, jede Lesebuchabteilung aber umfaßt zwei bezw. drei Jahreskurse. (Vgl. Nr. 116.)

Zulässig ist auch die Bildung von vier Abteilungen, nämlich Fibelstufe mit einjährigem Kursus, Unter-, Mittel- und Oberstufe je 2 (zuletzt 3) Schuljahre mit zweijährigen Kursen.

§ 5. Ziel der Unter- oder Fibelstufe.

Die Schüler sind im ersten Schuljahre möglichst dahin zu bringen, daß sie am Schluß des Jahres kleine, leichte Lesestücke in deutscher Schreib- und Druckschrift lautrein und langsam lesen und ohne nennenswerte Fehler abschreiben können, so daß sie erfolgreich mit der nächstfolgenden Leseabteilung im weiteren Leseunterricht verbunden werden können.

Die Buchstabiermethode darf nicht angewandt werden.

Anmerkung: Um den Fibelstoff in einem Jahre bewältigen zu können, empfiehlt es sich, solche Fibern zu wählen, die die schweren Konsonantenverbindungen und die Lateinschrift ausgeschlossen haben.

§ 6. Ziel der Mittelstufe.

Die Mittelstufe soll Lesestücke in deutscher und lateinischer Schrift sinnrichtig lesen, die statarisch behandelten Stücke wieder erzählen und über den Inhalt des Gelesenen auf Fragen in einfachen, klaren Sätzen Auskunft geben können. Etwa 12 Lesestücke werden jährlich als Musterstücke ausführlich behandelt.

§ 7. Ziel der Oberstufe.

Der Leseunterricht auf der Oberstufe hat die Aufgabe, nicht nur durch fortgesetzte Übungen die Geläufigkeit und Sicherheit im sinnmäßigen Lesen zu erhalten und zu vermehren, sondern auch ein ausdrucksvolles Lesen zu erzielen. Er hat weiter zu erstreben, daß die Kinder auch schwierige, ihrem Gedankenkreise naheliegende Sprachstücke vom Blatt leicht und mit Ausdruck lesen können. Mindestens 12 Lesestücke werden jährlich als Musterstücke ausführlich behandelt, sicher eingelesen und häufig wiederholt. Wenigstens 6 poetische und 3 Prosastücke sind jährlich fest einzuprägen.

§ 8. Sprachliche Übungen und Rechtschreibung.

Die Kinder des 1. Schuljahres haben keinen besonderen sprachlichen Unterricht; die übrigen Kinder sind in drei Abteilungen zu unterrichten. Zur Unterstufe gehören das 2.-4., zur Mittelstufe das 5. und 6., zur Oberstufe das 7. und 8. Schuljahr.

Aufgabe und Ziel: Die Kinder sollen durch anschauliche Vermittelung der praktisch wichtigsten Sprachgesetze zu richtigem und klarem sprachlichen Ausdruck gebracht werden und durch geeignete Übungen Sicherheit in der amtlich vorgeschriebenen Rechtschreibung gewinnen.

Wöchentlich sind zwei Stunden für sprachliche Übungen in Verbindung mit Rechtschreibung anzusetzen.

Ziel der Unterstufe: Die Kinder haben das Wichtigste vom Dingwort, Eigenschaftswort, Tätigkeitswort und der Zeichensetzung zu lernen. Außerdem übt die Unterstufe die Rechtschreibung durch Buchstabieren, tägliches Ab- und Aufschreiben von behandelten Lesestücken und wöchentliche Diktate.

Ziel der Mittelstufe: Die Übungen der Unterstufe sind zu wiederholen und fortzusetzen. Neu kommen hinzu die Biegung des Dingworts mit dem Geschlechtswort und dem besitzanzeigenden Fürwort, die gebräuchlichsten Verhältnismörter, auch in Verbindung mit den persönlichen Fürwörtern und das Wichtigste aus der Biegung des Tätigkeitswortes.

Ziel der Oberstufe: Das bisher Erlernte ist zu befestigen. Am meisten ist zu üben die Setzung des richtigen Falles bei allen Verhältnismörtern und den gebräuchlichsten Zeitwörtern, sowie das Wichtigste aus der Satzlehre unter besonderer Berücksichtigung der Satzzeichen und der Wortbildungslehre. Mindestens alle 14 Tage wird ein Diktat zwecks Befestigung des behandelten Stoffes in ein Heft geschrieben.

Wünschenswert ist, daß die Schüler Sprachbücher in Händen haben, und zwar solche, die den Nachdruck auf die Einübung des praktisch Wichtigen und nicht auf die Erlernung unfruchtbarer und überflüssiger Regeln legen.

§ 9. Aufsatz.

Ziel: Der Aufsatzunterricht soll das Kind befähigen, seine Gedanken über Gegenstände seines Anschauungskreises in möglichst sprachrichtiger Weise selbständig schriftlich klar darzustellen.

Stoffauswahl: Die Stoffe zu den Aufsatzübungen sind den anderen Unterrichtsfächern und den besonderen Vorkommnissen des Lebens zu entnehmen. Sie müssen stets der Fassungskraft der Schüler entsprechen und auch die Bedürfnisse des späteren praktischen Lebens in Betracht ziehen (Briefe, Quittungen). Die Aufsatzübungen beginnen mit dem Niederschreiben einfacher Sätze, schreiten stufenmäßig bis zur Anfertigung kleiner gegebener Beschreibungen, Erzählungen u. s. w. durch die Mittelstufe fort und erstreben auf der Oberstufe allmählich die möglichst selbstständige Darstellung des Schülers. Die Kinder der Oberstufe haben alle 14 Tage einen in der Schule gut und sicher vorbereiteten Aufsatz zu Hause in ein Heft zu schreiben.

§ 10. Schönschreiben.

Aufgabe und Zweck des Schönschreibens ist, daß die Kinder sich eine deutliche, gefällige und sichere Handschrift aneignen.

Auf der Fibelstufe steht der Schreibunterricht mit dem Leseunterricht in engster Verbindung.

Die Mittel- und Oberstufe benutzen Schreibhefte und haben neben der deutschen auch die lateinische Schrift zu üben.

II. Die zweiklassige Schule.

§ 11. Die zweite Klasse.

Von den 14 wöchentlichen Stunden im Deutschen entfallen auf Anschauung 2, Lesen 5, sprachliche Übungen einschließlich Rechtschreibung mit Diktat 3 und auf Schönschreiben 4.

Der Anschauungsunterricht wird unter Benützung wirklicher Gegenstände und geeigneter Bilder (z. B. Rehr-Pfeiffer, Kafemann) erteilt. Sein Zweck ist, daß die Kinder Dinge und Vorgänge, die in ihrem Wahrnehmungskreise liegen, kennen, betrachten und sich darüber in hochdeutscher Sprache richtig aussprechen lernen. (Vgl. Nr. 116.)

Die Kinder des ersten und zweiten Jahrgangs werden gemeinsam unterrichtet, die des dritten haben in diesen Stunden Heimatskunde (vgl. erdkundlicher Unterricht § 5).

Im Leseunterrichte bilden die Kinder zwei Abteilungen. Die Unterabteilung umfaßt die Kinder des ersten und die Oberabteilung die des zweiten und dritten Schuljahrs.

Das Ziel der Fibelstufe ist gleich dem der Fibelstufe der einklassigen Schule.

Das Ziel der Oberabteilung ist, daß die Kinder, die Ostern in die erste Klasse versetzt werden sollen, die Lesestücke ihres Pensums in deutscher und lateinischer Schrift lautrichtig, fließend und mit einigermaßen richtiger Betonung lesen und auf Fragen nach dem Inhalte in einfacher, klarer Form antworten können.

An den sprachlichen und Rechtschreib-Übungen nimmt nur die Oberabteilung teil. Als Ziel gilt das für die Unterstufe der einklassigen Schule aufgestellte.

Im Schönschreiben sind in der Oberabteilung Schreibhefte mit deutscher Schrift zu benutzen. Das eigentliche Schönschreiben beginnt mit dem zweiten Schuljahre. Jedes Schuljahr bildet eine Abteilung. Geübt wird das kleine und große Abc in Heften mit doppelten Linien.

§ 12. Die erste Klasse.

Die Unterrichtsziele entsprechen im wesentlichen denen der einklassigen Schule, nur mit dem Unterschiede, daß das zu erstrebende Ziel sicherer und völliger erreicht werden kann.

4. Der Rechenunterricht.

I. Die einklassige Schule.

§ 1. Ziel.

Der Rechenunterricht soll neben der Übung im klaren Denken und richtigen Sprechen die Schüler befähigen, die im gewerblichen, sozialen und wirtschaftlichen Leben vorkommenden praktisch wichtigen Aufgaben selbstständig und sicher mündlich und schriftlich zu lösen.

§ 2. Abteilungen.

In der einklassigen Schule ist beim schriftlichen Rechnen in vier, höchstens fünf Abteilungen zu unterrichten. In der Regel bildet der erste Jahrgang die vierte Abteilung; der zweite und dritte bilden die dritte, der vierte und fünfte die zweite und die noch übrigen Jahrgänge die erste Abteilung. Im Kopfrechnen können gleichzeitig zwei Abteilungen unterrichtet werden.

§ 3. Stoffauswahl und -Verteilung.

Vierte Abteilung (erstes Schuljahr): Die Kinder sind in anschaulicher Weise unter Zuhilfenahme einer Rechenmaschine in den Zahlraum von 1—20 einzuführen und zu sicherem und schnellem Zuzählen und Abzählen ohne Uebergänge zu bringen. (Multiplikation und Division sind ausgeschlossen) (Vgl. Nr. 116.)

Dritte Abteilung (zweites und drittes Schuljahr): Die Kinder sind zu befähigen, die Aufgaben aller vier Grundrechnungsarten im Zahlraum von 1—100 mit Verständnis sicher lösen zu können. Das kleine Einmaleins und Einineins muß anschaulich eingeführt, fest eingeprägt und in der mannigfachsten Weise angewandt werden.

Zweite Abteilung (viertes und fünftes Schuljahr): Die Kinder sind dahin zu bringen, daß sie im Zahlraum 1—1000 alle vier Grundrechnungsarten schriftlich und die leichteren Aufgaben auch mündlich, dagegen im unbegrenzten Zahlraum schriftlich sicher beherrschen können, wobei besondere Sicherheit in den Rechnungen mit den Münzen, Maßen, Gewichten und Zählarten zu erstreben ist.

Den Abschluß bilden hier die leichteren Aufgaben aus den sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten.

Das Kopfrechnen leitet hier wie in der ersten Abteilung nicht nur jedes neue Gebiet ein, sondern ist auch neben dem schriftlichen Rechnen noch besonders zu üben; es hat dahin zu wirken, daß die Fertigkeit im Rechnen mit zwei- und dreistelligen Zahlen durch Lösung von angewandten Aufgaben erhalten und gefördert wird.

Erste Abteilung (sechstes bis achttes Schuljahr): Diese Abteilung hat zunächst die Aufgabe, die Kinder in die eigentliche Bruchrechnung, die bereits auf der Mittelstufe vorbereitet ist, einzuführen und darin zu befestigen. Außerdem ist zu erstreben, daß die Schüler dieser Stufe weitere praktisch wichtige Aufgaben aus dem bürgerlichen Rechnen (mit besonderer Berücksichtigung der Raumrechnung, der Arbeiterversicherung und landwirtschaftlicher Aufgaben) mit Verständnis und sicher schriftlich lösen können.

II. Die zweiklassige Schule.

§ 4. Die zweite Klasse.

Sie umfaßt die beiden unteren Abteilungen der einklassigen Schule und hat in einem dreijährigen Kursus außer dem Zahlraum von 1—100 noch die Einführung der Zahlen bis 1000 und die schriftliche Darstellung der Addition und Subtraktion in diesem Zahlraum zu bewältigen.

§ 5. Die erste Klasse.

Für die erste Klasse gilt das Ziel der beiden oberen Abteilungen der einlässigen Schule mit der Aufgabe einer gründlicheren Durcharbeitung des schriftlichen Rechnens und größerer Berücksichtigung des Kopfrechnens.

5. Der erdkundliche Unterricht.

I. Die einlässige Schule.

§ 1. Ziel.

Der erdkundliche Unterricht soll zu verständigem Gebrauche der Karte erziehen, den Sinn für die Beziehungen der natürlichen Verhältnisse eines Erdraumes (als Lage, Gliederung, Bodengestalt, Bewässerung, Klima und Erzeugnisse) unter einander und besonders zu dem Kulturzustand seiner Bewohner wecken, das engere und weitere Vaterland kennen und lieben lehren, auch in Bezug auf die Fremde die nötigsten Kenntnisse mitteilen und durch anschauliche Entwicklung der Grundlehren der Himmelskunde das Verständnis der auffälligsten Himmelserscheinungen vermitteln.

§ 2. Abteilungen.

Das 3., 4., 5. Schuljahr bilden die Unterabteilung, das 6., 7., 8. die Oberabteilung. Beide Abteilungen sind in denselben Stunden und womöglich getrennt zu unterrichten.

§ 3. Stoffauswahl und Verteilung.

Der gesamte Stoff wird zweimal in dreijährigen Kursen behandelt. Werden Unter- und Oberabteilung getrennt unterrichtet, so hat

A. Die Unterabteilung durch Erwerbung sicherer Kenntnisse den Grund für die vertiefende Behandlung der Oberabteilung zu legen — Der Unterricht geht aus vom Schulzimmer, Schulhaus, Schulgehöft, Schulort und dessen nächster Umgebung, gewinnt in den davon zu zeichnenden Grundrissen und Plänen die Grundlagen für das spätere Kartenverständnis und vermittelt gleichzeitig auf anschaulicher Grundlage die erdkundlichen Grundbegriffe.

In je einem Jahre sind folgende Stoffe zu behandeln:

- a) Heimatskunde und Mecklenburg,
- b) Deutschland; Gestalt, Achsendrehung und Gradnetz der Erde.
- c) Das übrige Europa; die jährliche Bewegung der Erde, die Zonen; die fremden Erdteile mit Hervorhebung der deutschen Kolonien und der Gebiete unserer Mission, und die Weltmeere.

Zu Anfang jedes zweiten und dritten Jahres sind 1 bis 2 Monate dauernde Ausgleichungskurse einzuschieben, um den neu in die Unterabteilung eintretenden Schülern, die mit Deutschland oder dem außerdeutschen Europa den Anfang machen müssen, die notwendigsten erdkundlichen Grundbegriffe zu vermitteln.

B. Die Oberabteilung soll durch Erweiterung und hauptsächlich durch vertiefende Bearbeitung des in der Unterabteilung Gelernten nach Kräften die zu Anfang genannten Ziele des erdkundlichen Unterrichts erstreben.

In je einem Jahre bewältigt sie:

- a) Mecklenburg, Deutschland (Allgemeines),
- b) Deutschland (Landschaften, Staaten, Kulturverhältnisse).
- c) Die übrigen Erdräume (Kolonien, Missionsgebiete) und die Grundlehren der Himmelskunde.

Werden beide Abteilungen gemeinsam unterrichtet, so ist der für die Unterabteilung aufgestellte Lehrgang zu Grunde zu legen und es sind die Grundlehren der Himmelskunde hinzuzunehmen.

§ 4. Lehrmittel. (Vgl. Nr. 114. 116. 139.)

Jedes Kind muß eine Karte von Mecklenburg und einen Atlas besitzen. Der einzuführende Atlas ist vom Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu genehmigen.

Als Wandkarten sind mindestens erforderlich: die Planigloben, die Karten von Europa, Deutschland, Mecklenburg und Palästina.

II. Die zweiklassige Schule.

§ 5. Die zweite Klasse.

Im dritten Schuljahre wird in den Anschauungsstunden derselbe Stoff durchgearbeitet, der für das dritte Schuljahr der einklassigen Schule bestimmt ist (Heimatskunde und Mecklenburg).

Ein Vorkursus kann schon in den Anschauungsstunden des zweiten Winters stattfinden.

§ 6. Die erste Klasse.

Unter- und Oberabteilung der ersten Klasse sind gesondert zu unterrichten. Ausgleichungskurse hat die Unterabteilung hier nur in jedem zweiten Jahre. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die einklassige Schule.

6. Der Geschichtsunterricht.

§ 1. Ziel.

Der Geschichtsunterricht soll durch den idealen Umgang mit großen Persönlichkeiten die Charakterbildung des Kindes fördern, Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause erwecken und das Verständnis der bestehenden Gesetze und Staatseinrichtungen anbahnen.

§ 2. Abteilungen.

Am Geschichtsunterricht nehmen die Kinder in der Regel vom vierten Schuljahre an teil. Im allgemeinen werden, wenn nicht besondere Verhältnisse die Bildung von zwei Abteilungen fordern, die Kinder der Mittel- und Oberstufe der einklassigen und sämtliche Kinder der ersten Klasse der zweiklassigen Schule im Geschichtsunterrichte eine Abteilung bilden.

§ 3. Stoffauswahl und -Verteilung.

Der Unterricht beschränkt sich auf die Geschichte des weiteren und engeren Vaterlandes und bietet die wichtigsten Ereignisse aus der vaterländischen Geschichte, wenn irgend möglich, an Lebensbilder hervorragender Persönlichkeiten unter besonderer Beachtung der für das Verständnis der Gegenwart in Betracht kommenden kulturgeschichtlichen Entwicklungsmomente.

Die Geschichte des weiteren und engeren Vaterlandes sind nebeneinander, nicht nacheinander zu behandeln.

Zu behandeln sind in zweijährigen Kursen folgende Stoffe:

A. Aus der älteren Zeit:

- | | |
|---|---|
| 1. Die alten Deutschen und Mecklenburgs älteste Bewohner. | 10. Heinrich IV. und Gregor VII. |
| 2. Hermann und die Schlacht im Teutoburger Walde. | 11. Der Wendenfürst Gottschalk. |
| 3. Die Völkerwanderung. | 12. Der erste Kreuzzug. |
| 4. Bonifacius. | 13. Friedrich Barbarossa. |
| 5. Karl der Große. | 14. Niklot und Tribislav. |
| 6. Ludwig der Fromme. Der Vertrag zu Verdun. | 15. Heinrich der Pilger und Heinrich der Löwe. |
| 7. Die mecklenburgische Wendenzeit. | 16. Rudolf von Habsburg. |
| 8. Heinrich I. | 17. Die Hansa und das Städteleben des Mittelalters. |
| 9. Otto der Große. Seine Kämpfe mit den Wenden. | 18. Johann Huf. |
| | 19. Gründungen und Entdeckungen des Mittelalters. |

B. Aus der neueren und neuesten Zeit.

- | | |
|---|--|
| 1. Luther und die Reformation. | 12. Mecklenburg unter Friedrich Franz I. und Paul Friedrich. |
| 2. Die Reformation in Mecklenburg. | 13. Das Jahr 1848. |
| 3. Der dreißigjährige Krieg. | 14. Der Krieg von 1864. |
| 4. Mecklenburg im dreißigjährigen Kriege. | 15. Der Krieg von 1866. |
| 5. Entziehung von Mecklenb.-Strelitz. | 16. Der Krieg von 1870/71. |
| 6. Der große Kurfürst. | 17. Die Mecklenburger im französischen Kriege. |
| 7. Friedrich der Große und der siebenjährige Krieg. | 18. Das neue deutsche Reich unter Wilhelm I. und seinen Nachfolgern, besonders die Reichsverfassung. |
| 8. Mecklenburg im siebenjähr. Kriege. | 19. Großherzog Friedrich Franz II. |
| 9. Napoleon und das Ende des alten deutschen Reiches. | 20. Mecklenburg seit dem Tode Friedrich Franz II. |
| 10. Die Franzosenzeit. | |
| 11. Die Freiheitskriege. | |

Wo infolge der Dienstschuleinrichtung eine größere Anzahl von Kindern am Geschichtsunterrichte des Sommerhalbjahres nicht teilnehmen kann, ist die für den Sommer vorgesehene Geschichtsstunde zur Wiederholung und Vertiefung des im vorhergehenden Winter durchgenommenen Stoffes, sowie als Geschichtslesestunde zu verwenden.

§ 4. Lehrmittel. (Vgl. Nr. 117).

Die Kinder müssen einen geeigneten Leitfaden besitzen, der dem Unterrichte zu Grunde gelegt wird.

Anmerkung: Das Buch von Ahrens und Overmann „deutsche und mecklenburgische Geschichte“, Güstrow, Dpitz u. Co. wird als geeignet empfohlen.

7. Der naturkundliche Unterricht.

§ 1. Ziel.

Der naturkundliche Unterricht soll zum Beobachten, Vergleichen und Schließen erziehen, das Kind in der heimatischen Natur heimisch machen, das einzelne Tier und die einzelne Pflanze als zweckmäßig ausgegerüstetes Wesen und als Glied im Haushalte der Natur vorführen, den Bau und die naturgemäße Pflege des menschlichen Körpers zeigen und das Verständnis für die auffälligsten physikalischen Erscheinungen des täglichen Lebens anbahnen.

§ 2. Stoffauswahl.

a. Tierkunde.

Von den nachfolgenden Tieren sind biologische Einzelbeschreibungen zu entwickeln. Die eingeklammerten Stoffe werden, wenn zum Schluß der Stunde noch Zeit vorhanden ist, mit kurzen Hinweisen an den Hauptvertreter angeschlossen, auch können sie statt des angegebenen als Vertreter der Gruppe benutzt werden.

Kreis Wirbeltiere.

Klasse Säugetiere.

Ordnung Raubtiere.

- Familie Katzen: Hauskatze (Löwe, Königstiger).
- " Hunde: Haushund (Wolf, Fuchs).
- " Marder: Hausmarder (Iltis, Edelmarder, kleines Wiesel; Hermelin, Fischotter, Dachsh.).
- " Bären: (Brauner Bär, Eisbär).

Ordnung Handflatterer:

Langohrige Fledermaus (gemeine und frühfliegende Fledermaus).

Ordnung Insektenfresser:

Maulwurf, Igel, gem. Spitzmaus.

Ordnung Nagetiere:

- Familie Eichhörnchen: Eichhörnchen.
- " Mäuse: Hausmaus (Wander- und Hausratte).
- " Wühlmäuse: Feldmaus (Wasserratte genannt „Ritworm“).
- " Hasen: Hase (Kaninchen).

Ordnung Paarzehler:

- Familie Schweine: Hauschwein (Wildschwein).
- " Horntiere: Hausrind (Schaf, Ziege).
- " Geweichtiere: Reh (Edelhirsch, Damhirsch, Reuntier).

Ordnung Unpaarzeher:

Pferd (Esel, Zebra).

Ordnung Flossenfüßer:

Gem. Seehund.

Anhang:

(Orang-Utang, Elefant, Giraffe, Dromedar, Grönländischer Wal).

Klasse Vögel.

Ordnung Raubvögel:

Sperber (Hühnerhabicht, Turmfalke).

Mäusebussard (rotbrauner und schwarzbrauner Milan, genannt „Gabelweihe“).

Steinkauz (Waldkauz, Walddohreule, Schleiereule).

Ordnung Klettervögel:

Kukuk, großer Buntspecht (mittlerer Buntspecht).

Ordnung Sperlingsvögel:

Buchfink (Sperling, Lerche, Goldammer).

Kohlmeise (Blau- und Sumpfsmeise).

Nachtigall (Rotkehlchen, Grasmücke, Zaunkönig, Bachstelze).

Star (Wachholder- und Schwarzdrossel).

Saatkrähe (Nebel-, schwarze Krähe, Dohle, Elster, Eichelhäher).

Hauschwalbe (Rauch-, Uferschwalbe, Mauersegler).

Ordnung Tauben:

Hausstaube (Hohl- und Ringeltaube).

Ordnung Hühnervögel:

Haushuhn (Rebhuhn, Wachtel, Pfau, Fasan, Puter).

Ordnung Watvögel:

Storch (Reiher, Kranich, Kiebitz, Wasserhuhn).

Ordnung Schwimmvögel:

Hausente (Wildente, Gans, Schwan, Lachmöwe, Seeschwalbe).

Klasse Kriechtiere.

Gem. Eidechse (Krokodil, Blindschleiche).

Ringelnatter (Riesenschlange).

Kreuzotter (Klapperschlange).

Klasse Lurche.

Grasfrosch (Wasserfrosch, Laubfrosch, Erdkröte).

Teichmolch (Kleiner Molch, Feuersalamander).

Klasse Fische.

Hecht (Stichling, Barsch).
Brachsen (Karpfen, Plöze).
Hering (Dorsch).

Kreis Gliederfüßer.

Maikäfer (Kopfkäfer, Totengräber, Totenuhr).
Kohlweißling (Fuchs, Tagpfauenauge).
Seidenspinner (Ringelspinner, Frostspanner).
Waldameise (gemeine und schwarze Ameise).
Honigbiene (Erdhummel, gemeine Wespe).
Stubenfliege (Schmeißfliege, Bremse, Mücke).
Kreuzspinne (Hausspinne).
Flußkrebs.

Kreis Weichtiere.

Hainschnecke (Weinberg-, Weg-, Acker- und gemeine Schlamm-
schnecke).
Flußmuschel (Teichmuschel).

Kreis Würmer.

Regenwurm, Blutegel, Bandwurm, Spulwurm, Trichine.

b. Menschenkunde.

1. Knochengerüst, Muskeln, Nerven- und Sinneswerkzeuge.
2. Atmung und Blutkreislauf.
3. Ernährung.

c. Pflanzenkunde.

Zu etwa 40 Einzelbetrachtungen sind solche Pflanzen auszuwählen, an denen die Zweckmäßigkeitseinrichtungen besonders klar hervortreten, oder die Vertreter der Hauptfamilien des natürlichen Pflanzensystems sind (Schmetterlingsblüter, Kreuzblüter, Lippenblüter, Korbblüter), oder die dem Menschen Nutzen (Kulturpflanzen der Heimat) oder Schaden bringen (Giftpflanzen).

Anmerkung: Die ausländischen Kulturpflanzen werden am zweckmäßigsten im Geographieunterricht auftreten.

d. Mineralenkunde.

Es ist in etwa fünf Einzelbildern die Bedeutung der Mineralien für das menschliche Leben zu zeigen (z. B. Salz, Kohle, Eisen u. s. w.).

e. Naturlehre.

In etwa 30 Unterrichtsstunden ist eine Naturlehre des täglichen Lebens zu geben (z. B. Schiebkarre, Wage, Pumpe, Echo, Uhrpendel, Thermometer, Spiegel, Dampfmaschine u. s. w.).

§ 3. Stoffverteilung.

Am naturkundlichen Unterricht nehmen alle Schüler der ersten Klasse einer zweiklassigen (also 5 Jahrgänge) und der 3.—8. Jahrgang einer einklassigen Schule (also 6 Jahrgänge) teil und werden als eine Abteilung unterrichtet. Der Kursus ist in der zweiklassigen fünf-, in der einklassigen sechsjährig, ohne daß Ausgleichungskurse auftreten, in der Menschenkunde jedoch dreijährig mit Ausgleichungskursen.

Der gesamte Stoff wird auf die fünf bezw. sechs Jahre etwa folgendermaßen verteilt:

Ungefähre Verteilung der Fensen für den fünfjährigen Kursus der zweiklassigen Landschule.

		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
		1.	2.	3.	4.	5.
a. Tierkunde	1. Säugetiere	4 Std.	4 Std.	3 Std.	3 Std.	3 Std.
	2. Vögel	3 " "	3 " "	3 " "	3 " "	3 " "
	3. Wechselblütige Tiere	1 " "	1 " "	2 " "	2 " "	2 " "
	4. Wirbellose Tiere	3 " "	3 " "	3 " "	3 " "	3 " "
b. Menschenkunde	5 " "	5 " "	5 " "	5 " "	5 " "	
c. Pflanzenkunde	8 " "	8 " "	8 " "	8 " "	8 " "	
d. Mineralienkunde	1 " "	1 " "	1 " "	1 " "	1 " "	
e. Naturlehre	6 " "	6 " "	6 " "	6 " "	6 " "	
Wiederholungsstunden		x " "	x " "	x " "	x " "	x " "

Die Stoffauswahl für das einzelne Schuljahr bleibt dem Lehrer überlassen, ist aber so zu treffen, daß der Schüler soviel wie möglich in jedem Jahr durch die ganze Natur geführt wird, so werden z. B. die vier Stunden für Säugetiere im ersten Jahre ausgefüllt durch die Betrachtung eines Raubtieres, eines Insektenfressers, eines Nagetieres und eines Paarzehers.

§ 4. Lehrmittel. (Vgl. Nr. 120. 135. 138).

Es sind notwendig Abbildungen von den zu behandelnden Tieren; wünschenswert sind ausgestopfte Tiere, Spirituspräparate und Modelle aus Papiermasse.

8. Der Gesangunterricht.

§ 1. Ziel.

Der Gesangunterricht soll Lust und Liebe zum Singen wecken, Herz und Gemüt der Schüler veredeln, sie planmäßig sowohl zu einer schönen, natürlichen Aussprache des Textes, als auch zur Bildung eines reinen und wohlklingenden Tones führen und sie soweit fördern, daß sie eine genügende Anzahl von Kirchenmelodien und wertvollen Volksliedern, letztere möglichst mit Einprägung der ganzen Texte, im Chor und womöglich auch einzeln richtig und sicher singen können. Bei günstigen Schulverhältnissen ist die Verwendung der Tonzeichen im Unterricht dringend erwünscht.

§ 2. Übungskursus.

Ein besonderer Übungskursus muß neben dem Liedersingen hergehen, darf aber höchstens ein Viertel der für das Singen zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch nehmen.

§ 3. Stoffauswahl und -Verteilung.

A. Die Unterklasse der zweiklassigen Schule. Wöchentlich 2 Std. (besser 4 halbe Std.). Tonumfang d — d, ausnahmsweise c — e.

a.) Übungskursus. Töne von verschiedener Höhe, Stärke und Dauer werden verglichen, leicht treffbare Intervalle, der tonische Dreiklang und die Durtonleiter werden mit Unterlegung der Vokale und deutscher Silben nach dem Gehör gesungen.

b.) Liedersingen. Es werden folgende 17 Choräle sicher eingeübt:

- | | |
|--|---|
| 1. Allein Gott in der Höh' I (513). | 10. Lobe den Herren, den mächtigen König (525). |
| 2. Aus meines Herzens Grunde (2). | 11. Lobt Gott, ihr Christen (89). |
| 3. Christe, du Lamm Gottes (125). | 12. Nun danket alle Gott II (534). |
| 4. Christus, der ist mein Leben (557). | 13. Nun laßt uns Gott dem Herren (34). |
| 5. Freu dich sehr, o meine Seele (336). | 14. O Welt, ich muß dich lassen (49). |
| 6. Gelobet seist du (82). | 15. O daß ich tausend Zungen hätte (225). |
| 7. Gott des Himmels (9). | 16. Vom Himmel hoch (95). |
| 8. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend' (56). | 17. Wer nur den lieben Gott II (359). |
| 9. Liebster Jesu, wir sind hier (59). | |

Außerdem sind mindestens 18 für diese Stufe passende volkstümliche Lieder vom Lehrer nach Benehmen mit dem Lehrer der ersten Klasse auszuwählen und den Kindern nach Text und Melodie einzuprägen.

B. Die Oberklasse der zweiklassigen Schule. Im Sommer 1 Std. (2 halbe Std.), im Winter 2 Std. wöchentlich.

Die für die Unterklasse geforderten besonderen Übungen werden zur Vorbereitung und Veredelung des Liedersingens fortgesetzt. In drei einjährigen Parallelkursen lernen die Kinder singen

a) Choräle:

- | | |
|--|---|
| 1. Aus tiefer Not II (264). | 14. O Lamm Gottes (144). |
| 2. Dir, dir Jehova (248). | 15. Schmücke dich, o liebe Seele (319). |
| 3. Eine feste Burg (401). | 16. Straf mich nicht in deinem Zorn (285). |
| 4. Ein Lämmlein geht (129). | 17. Valet will ich dir geben (585). |
| 5. Eins ist not (324). | 18. Vater unser im Himmelreich (405). |
| 6. Es ist das Heil (296). | 19. Wachet auf (603). |
| 7. Es ist gewißlich an der Zeit (276). | 20. Warum sollt ich mich denn grämen (507). |
| 8. Herr Jesu Christ, wahr'r Mensch und Gott (566). | 21. Was Gott tut II (508). |
| 9. Herzlich lieb hab ich dich (333). | 22. Wer nur den lieben Gott I (587). |
| 10. Herzlich tut mich verlangen (143). | 23. Wie schön leuchtet (301). |
| 11. Jesus, meine Zuversicht II (171). | 24. Wir glauben all an einen Gott (229). |
| 12. Komm, heiliger Geist (195). | |
| 13. Nun freut euch (297). | |

Außer den angeführten sind mindestens noch weitere 9 Choräle einzüben. Die Auswahl trifft für die einzelne Gemeinde der betreffende Pastor in Gemeinschaft mit den Lehrern.

b) Die für die Gemeinde bestimmten liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes.

c) Volkslieder:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Der Mai ist gekommen (Volksweise). | 10. Ich weiß nicht, was soll es bedeuten. |
| 2. Deutschland über alles. | 11. Laß mich gehn. |
| 3. Es braust ein Auf. | 12. Morgenrot, Morgenrot. |
| 4. Es ist ein Ros' entsprungen. | 13. Nun ade, du mein lieb Heimatland. |
| 5. Goldene Abendsonne | 14. Preisend mit viel schönen Reden. |
| 6. Gott segne Friedrich Franz. | 15. Sah ein Knab' ein Röslein stehn
(Werner). |
| 7. Harre, meine Seele. | 16. Schlaf, Herzensköhnen. |
| 8. Hinaus in die Ferne. | |
| 9. Ich bete an die Macht der Liebe. | |

Der Lehrer vermehrt diese Zahl nach seinem Ermessen noch um etwa 10 Lieder und übt je nach der Leistungsfähigkeit der Schule eine größere oder kleinere Anzahl der Lieder mehrstimmig.

C. Die einklassige Schule. Wöchentlich im Sommer 1 Std., im Winter 2 Stunden.

a. Die Unterabteilung. (Jahrgang 1 und 2.)

In der Regel wird diese Abteilung in jeder Singstunde etwa 10 Minuten lang besonders unterrichtet (Gehör- und Stimmübungen, tonischer Dreiklang, Durtonleiter, jährlich etwa 4 Kinderlieder). Im übrigen nimmt sie, soweit möglich, an dem Unterrichte der Oberabteilung teil.

b. Die Oberabteilung. (Jahrgang 3—8.)

Für den Übungskursus, sowie für die Anzahl und Auswahl der Choräle und geistlicher und weltlicher Volkslieder gelten die für die zweiklassige Schule getroffenen Bestimmungen. — Der gesamte Liederstoff wird in vier gleichwertigen Jahreskursen einmal gründlich behandelt. — Die Pflege des mehrstimmigen Gesanges ist auch in der einklassigen Schule wünschenswert, doch wird sich der Lehrer bei nicht günstigen Verhältnissen auf einstimmiges Singen zu beschränken haben.

§ 4. Lehrmittel. (Vgl. Nr. 118. 141.)

Als Unterrichtsmittel sind mindestens zu fordern eine Geige für den Lehrer und ein Liederbuch für den Schüler.

9. Der Zeichenunterricht.

§ 1. Ziel.

Der Zeichenunterricht soll Auge und Hand, Phantasie und Geschmaek der Schüler bilden, indem er im richtigen Auffassen und freihändigen Darstellen, im Verändern und Ergänzen einfacher ebener Formen übt, das Zeichnen solcher Formen aus dem Gedächtnisse pflegt und Sinn für Regelmäßigkeit, Ordnung, Genauigkeit, Sauberkeit und Formenschönheit weckt.

§ 2. Stoffauswahl.

Den Stoff der Übungen bilden die geometrischen Grundformen und geometrische und pflanzliche Ornamente.

§ 3. Stoffverteilung.

An dem Zeichenunterrichte nehmen nur die Knaben teil und zwar in der einklassigen Schule vom vierten Schuljahre an, in der zweiklassigen Schule alle Knaben der ersten Klasse. Sämtliche Zeichenschüler sind gleichzeitig in drei Abteilungen zu unterrichten.

Die dritte Abteilung besteht aus den Schülern des vierten Schuljahres. Stoff der Uebungen: Quadrat, regelmäßiges Achteck und solche geometrischen Ornamente, die sich aus und in diesen Formen entwickeln lassen.

Die zweite Abteilung bilden die Schüler des fünften und des sechsten Schuljahres. Stoff der Uebungen: gleichseitiges Dreieck, regelmäßiges Sechseck, Kreis, regelmäßiges Fünfeck, Ellipse, Schneckenlinie und solche geometrischen Ornamente, denen diese Formen zu Grunde liegen.

Die erste Abteilung umfaßt die Schüler des siebenten und des achten Schuljahres. Stoff der Uebungen: solche geometrischen und besonders pflanzlichen Ornamente, die auf den in der dritten und der zweiten Abteilung geübten geometrischen Formen beruhen.

Anmerkung. In der zweiten und der ersten Abteilung bilden die beiden Jahrgänge Parallelkurse. Im zweiten Kursus werden die Grundformen reicher ausgestaltet als im ersten. — Schüler, die das Ziel des Freihandzeichnens erreicht haben, können auch im Zirkelzeichnen unterrichtet werden.

§ 4. Lehrmittel.

Es ist ein Vorlagenwerk nötig, das die genannten Formen darstellt. Als das zur Zeit geeignetste ist der „Lehrgang für den ersten Unterricht im Freihandzeichnen“ von Martens zu empfehlen. (20 Wandtafeln. Schwerin. Bärensprung.)

§ 5. Zeichenmaterial.

Der Schüler gebraucht einen Zeichenblock (zu empfehlen ist der des mecklenburgischen Pestalozzi-Vereins), zwei Bleistifte (Nr. 2 zum Entwurf und Nr. 3 zur Ausführung der Zeichnung) und ein Stück Radiergummi.

10. Der Turnunterricht. (Vgl. Nr. 126. 137.)

§ 1. Ziel.

Der Turnunterricht will durch planmäßig geordnete Uebungen die leibliche Entwicklung der Jugend fördern, die Gewandtheit des Körpers vermehren, den Schüler an strenge Aufmerksamkeit, rasches und genaues Ausführen eines Befehles gewöhnen, in ihm Entschlossenheit, Mut und Geistesgegenwart wecken und jene Lust und Freude entzünden, welche aus dem Gefühle gesteigerter Kraft und dem Bewußtsein erhöhter Sicherheit in der Beherrschung des ganzen Körpers erwächst.

§ 2. Turnübungen.

Die Turnübungen umfassen

1. Ordnungsübungen, soweit sie unbedingt notwendig sind, eine Turnerschlar zu Gemeinübungen zweckentsprechend aufzustellen,
2. Freiübungen,
3. Gerätübungen
 - a) Übungen mit Geräten (Stäben),
 - b) Übungen an Geräten (Reck, Barren, Springel, Schwingseil),
4. Spiele, soweit sie ungefährlich sind.

§ 3. Turngeräte.

Zur Ausführung dieser Übungen sind erforderlich

1. Turnstäbe (für die erste Stufe hölzerne, für die zweite eiserne),
2. eine Reckeinrichtung, die auch zugleich das Anbringen von Springschnüren gestattet, mit so vielen Reckstangen, daß womöglich auf je 10 Schüler eine Stange kommt,
3. ebensoviele Barren,
4. ebensoviele Springbretter,
5. ebensoviele Springschnüre,
6. ein Schwingseil,
7. zwei kleine Schlagbälle und zwei Ballhölzer.

§ 4. Turnplatz.

Der Turnplatz sei nicht unter 400 qm, wenn möglich 1500 qm groß, in der Nähe des Schulhauses gelegen, vor Wind geschützt, mit kurzem Rasen bedeckt und am Rande mit Bäumen bepflanzt.

§ 5. Turnzeit.

Nur im Sommer wird geturnt und zwar zweimal wöchentlich je eine Stunde.

§ 6. Turnbetrieb.

Am Turnunterrichte beteiligen sich die Knaben des 4.—8. Schuljahres. Die Turner bilden zwei Abteilungen, von denen die eine die Schüler des 4. und 5., die andere die des 6.—8. Schuljahres umfaßt. Beide Abteilungen werden in jeder Stunde nebeneinander unterrichtet. Der Kursus für jede Abteilung ist einjährig. Dem Unterricht liegt zu Grunde das „Turnbüchlein für Volksschulen ohne Turnsaal“ von Alfred Maul. Karlsruhe. G. Braun; jedoch können einzelne Übungen ausgeschlossen werden.

II. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

(Vgl. Nr. 154.)

Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten gelten bis auf weiteres die Bestimmungen des Revidierten Regulativs für die Industrieschulen in dem Domanium vom 12. August 1869, jedoch mit der Abänderung, daß die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden sowohl im Sommer als im Winter nicht mehr als wöchentlich sechs betragen soll.

114. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 2. Mai 1902, betr. Schulatlas.

Nach Bestimmung des Lehrplans für die ein- und zweifläßigen Landschulen im Domanium ist für den erdkundlichen Unterricht der einzuführende Atlas von dem unterzeichneten Ministerium zu genehmigen.

Soweit dem unterzeichneten Ministerium zur Zeit bekannt, sind nach Preis und Brauchbarkeit zur Einführung in den Landschulen in hervorragendem Maße geeignet der „Volkschul-Atlas“ von Rud. Schmidt (Bielefeld, Velhagen und Klasing), 60 Pfg., mit Heimatskarte 70 Pfg., und der „Neue methodische Schul-Atlas“ von Max Eckert (Leipzig, Grasmay und Co.), 50 Pfg., geb. 80 Pfg. Von den etwas teureren sind zu empfehlen: H. Harms Neuer Schul-Atlas, Ausgabe A (mit eingebrachten Namen und mit 24 Seiten Bildern), geb. 1,60 Mk. (Braunschweig, Hellmuth Wollermann), ferner Dr. H. Lange, Volkschul-Atlas, geheftet 1 Mk., und endlich A. Hummels Schul-Atlas, gebd. 1,20 Mk.

Sie wollen den Predigern Ihrer Diözese hiervon Mitteilung machen mit dem Bemerkten, daß es für die vorstehend genannten Atlanten eines Antrags auf Genehmigung zur Einführung nicht bedarf.

115. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 6. Mai 1902, betr. Halbtagsunterricht. (Vgl. Nr. 291. 290. IX.)

Nach Benehmen mit dem Großherzoglichen Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, steht das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, im Folgenden die Grundsätze bekannt zu geben, welche bei der Einrichtung von Halbtagsunterricht in den zweifläßigen Domaniallandschulen bis auf Weiteres zu befolgen sind:

1. Die Zahl der von einem Lehrer wöchentlich zu erteilenden Stunden soll 32 nicht übersteigen, von denen in der Regel 18 auf die erste und 14 auf die zweite Klasse zu rechnen sind. Diese Stunden sind in folgender Weise auf die beiden Klassen zu verteilen:

a. Klasse I.

1. Biblische Geschichte	2
2. Katechismus	2
3. Perikopen und Bibellesen	1
4. Deutsch einschl. Schreiben	6
5. Rechnen	3
6. Geographie	1
7. Geschichte	1/2
8. Naturkunde	1/2
9. Singen	1
10. Zeichnen	1
	18 Stunden.

b. Klasse II.

1. Biblische Geschichte	4
2. Deutsch einschl. Schreiben	6
3. Rechnen	3
4. Singen	1
	14 Stunden.

2. Die dem Lehrer zu gewährende Vergütung beträgt während des Sommerhalbjahrs 200 Mk., während des Winterhalbjahrs 100 Mk.

3. Wird der Unterricht in einer Schule vertretungsweise durch einen auswärts wohnenden Lehrer erteilt, so wird bei einer Entfernung von 2 Km. und darüber für jedes Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Vergütung von 0,20 Mk. gewährt.

4. Findet anstatt des Halbtagsunterrichts eine zeitweilige Zusammenlegung zweier Schulklassen statt, so wird dem Lehrer eine Vergütung von 50 Mk. auf das halbe Jahr gewährt.

5. Die Anträge auf Bewilligung der Vergütung, welche nach Vorstehendem dem Lehrer zu gewähren ist, sind von den Aemtern unter entsprechender Begründung an das unterzeichnete Ministerium zu richten.

6. Die dem Lehrer bewilligte Vergütung ist je zur Hälfte aus der Amtskasse und der Amtsschulkasse zahlbar.

7. Bei der Einrichtung von Halbtagsunterricht ist jede der vorhandenen Schulklassen in dem für sie bestimmten Zimmer zu unterrichten. Das für den unverheirateten Lehrer gelieferte Feuerungsdeputat ist, wenn die Stelle eines zweiten Lehrers im Winter unbesezt ist, dem ersten Lehrer zu überweisen, welcher dafür die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Heizung und Reinhaltung auch des zweiten Schulzimmers zu übernehmen hat. (Vgl. Nr. 169. 174. 274.)

8. Wird der Halbtagsunterricht nicht von dem Inhaber einer Familienstelle, sondern von einem unverheirateten Lehrer bezw. Assistenten erteilt, so bleibt besondere Bestimmung für den einzelnen Fall vorbehalten.

Den Superintendenten wird eine Anzahl von Exemplaren dieses Zirkulars zur Mitteilung an die Prediger ihrer Diözesen übersandt.

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 23. Oktober 1902,
betr. **Dispensation zur Kartoffelernte.**

Vgl. Kap. „Ritter- und landschaftliche Schulen.“

116. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 17. November 1902,
betr. **Lehrmittel für die Domanialschulen.**

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, hinsichtlich der durch die Zirkularverordnung an die Superintendenten und an die Großherzoglichen Aemter, betreffend den Unterricht in den Landschulen im Domanium, vom 7. März 1902 für die genannten Schulen erforderlich werdenden Lehrmittel das Folgende bekannt zu geben.

1. Für den **Religionsunterricht** ist eine Wandkarte von Palästina notwendig. Empfehlenswert ist die von B. v. Haardt, Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Preis 13 Mark, desgleichen die von B a m b e r g: Schulwandkarte von Palästina, große Ausgabe, physikalisch, Preis 18 Mark, und die Wandkarte der biblischen Länder von H. B r a m m e r, Preis 20 Mark.

Wünschenswert ist

- a) die Anschaffung einiger biblischer Anschauungsbilder. Zu empfehlen ist die Sammlung von 20 Anschauungsbildern für den ersten Unterricht in der biblischen Geschichte von Ludwig Wagemann, kolorierte Ausgabe A, aufgezogen mit Decken versehen und gefirnigt, Preis 28 Mark;
- b) die Anschaffung eines Bildes von Jerusalem zur Zeit Christi aus Lehmanns geographischen Charakterbildern Nr. 19 (mit Leinwandrand und Decken), Preis 1 Mark.
2. Erster Sprachunterricht.
 - a) Für den Anschauungsunterricht ist die Anschaffung von Wandbildern notwendig. Die besten sind die von Kehr-Pfeiffer-Kull nach den Hey-Spekterschen Zabeln entworfenen 7 Lieferungen à 11 Mark, einzelne Bilder à 4,10 Mark. Die Lieferungen sind eventuell nach und nach anzuschaffen, so daß sich die Kosten auf mehrere Jahre verteilen. Gut ist auch die Sammlung von Kafemann, 4 Bilder (Frühling, Sommer, Herbst und Winter) auf Leinwand mit Stäben à 8 Mk.
 - b) Die Anschaffung einer Lesemaschine für den ersten Leseunterricht ist erwünscht. Empfehlenswert ist der Leselehrapparat von P. Evers, Preis 36 Mark.
 3. Für den Rechenunterricht ist notwendig eine russische Rechenmaschine, Preis 12 Mark, sowie ein Lineal von 1 m Länge mit Zentimeter-Einteilung, Preis 1,25 Mark.

Sehr erwünscht ist ein Wandtafel-Zirkel, Preis 3,50 Mark.

4. Für den Unterricht in der Erdkunde sind folgende Wandarten notwendig:

- a) eine Karte von Mecklenburg, die beste ist die von Boesch, Preis 11,50 Mark;
- b) eine Karte von Deutschland, die empfehlenswerteste ist z. B. H. Harms: Schulwandkarte von Deutschland, Ausgabe A, physisch-politisch, Preis 27 Mark;
- c) eine Karte von Europa; empfehlenswert ist die von Gaebler (physikalisch), Preis 22 Mark;
- d) Planigloben. Zu empfehlen ist Gaebler: Ostliche und Westliche Halbkugel, kleine Ausgabe, physikalisch, Preis 20 Mark.

Die Anschaffung der Planigloben wird durch einen guten Globus entbehrlich gemacht. Empfehlenswert ist Schott's physikalischer Schulglobus, Preis 30 Mark einschließlich Verpackung (Ernst Schott u. Co., Berlin W. 35, Potsdamerstr. 41a). Bei Neuanschaffungen sind die unter a—d aufgeführten Lehrmittel bis auf Weiteres zu berücksichtigen.

Sehr wünschenswert ist für den erdkundlichen Unterricht die Anschaffung einiger geographischer Bilder; es ist in dieser Beziehung A. d. Lehmann: Geographische Charakterbilder am meisten zu empfehlen. Die Sammlung besteht aus 46 Nummern, doch sind die Tafeln einzeln zum Preise von 1,60 Mark käuflich. Für die Domaniallandschulen würden die folgenden Berücksichtigung verdienen: Der Rhein bei Bingen (Nr. 2),

der Thüringer Wald (Nr. 4), die Berner Alpen (Nr. 9 und 10 Doppelbild), Neapel mit Vesuv (Nr. 15), der Hamburger Hafen (Nr. 27), die Gotthardbahn (Nr. 34), aus Deutsch-Ostafrika (Nr. 40).

5. Für den naturkundlichen Unterricht sind Abbildungen von Tieren notwendig. Da es an einem den Anforderungen des Lehrplans für Domanialschulen entsprechenden Bilderwerk zur Zeit fehlt, wird es sich empfehlen, mit den bezüglichen Anschaffungen bis Neujahr 1903 zu warten, da die Herausgabe eines naturkundlichen Bilderwerkes vorbereitet wird, welches genau diesen Anforderungen entspricht, und das zu Neujahr 1903 erscheinen soll.

Das unterzeichnete Ministerium wird das Werk alsbald nach seinem Erscheinen prüfen lassen und eventuell wegen successiver Anschaffung der einzelnen Teile desselben das Erforderliche veranlassen.

117. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 19. November 1902, betr. Hilfsbuch für den **Geschichtsunterricht.**

Der Lehrer C. Benjes in Rostock hat ein Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht verfaßt, welches unter dem Titel: „Geschichtsbilder, Erzählungen aus der deutschen und mecklenburgischen Geschichte“ bei Wilh. Süßerot in Berlin 1902 erschienen ist, Preis 50 Pf. Sie wollen die Prediger und Lehrer an den Domaniallandschulen Ihrer Diözese darauf aufmerksam machen, daß das Buch zur Einführung in den Schulen geeignet ist. Auch werden Sie hierdurch ermächtigt, die Einführung des Buches in den Schulen ohne vorherige Anfrage bei dem unterzeichneten Ministerium auf Antrag zu genehmigen.

Diese Verfügung wird Ihnen zur Mitteilung an die Prediger in einer Anzahl von Exemplaren übersandt.

118. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 3. Februar 1903, betr. **Anschaffung von Violinsaiten.**

Das unterzeichnete Ministerium teilt die Ansicht des Amtes, daß die Gemeinde zur Anschaffung der Violinsaiten, welche der Lehrer zur Benutzung seiner Geige im Gesangsunterricht gebraucht, nicht verpflichtet sei. Denn die betr. Geige gehört nicht zu den Lehrmitteln im Sinne des § 6 der B. O. vom 29. Juni 1869, betr. Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen. (Vgl. Nr. 131).

Das unterzeichnete Ministerium ist jedoch damit einverstanden, daß in außerordentlichen Fällen nach Ermessen des Amtes dem Lehrer eine Beihilfe zu den Anschaffungskosten aus den vorhandenen Schulverjäumnisstrafgeldern gewährt wird. (Vgl. Nr. 141).

119. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 1. Mai 1903, betr. Uebernahme von Nebenämtern. (Vgl. Nr. 96.)

Wie zur Kenntnis des unterzeichneten Ministeriums gebracht ist, sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß von Küstern und Lehrern Nebengeschäfte, z. B. Agenturen für Versicherungsgesellschaften, übernommen sind, ohne daß hiezu die erforderliche Genehmigung nach Maßgabe des Zirkulars an die Superintendenten vom 28. November 1892, betreffend die Uebernahme von Nebenämtern von Seiten der Schullehrer und schulhaltenden Küster auf dem Lande, nachgesucht worden ist. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich daher veranlaßt, das gedachte Zirkular wiederum in Erinnerung zu bringen, und beauftragt Sie hierdurch, die Pastoren Ihrer Diözese anzuweisen, daß sie den an den Landschulen angestellten Lehrern von dem Inhalt desselben Kenntnis geben, auch darauf halten, daß in vorkommenden Fällen nach Vorschrift desselben verfahren wird.

Eine entsprechende Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung ist angeschlossen.

120. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 21. September 1903, betr. Lehrmittel für den naturkundlichen Unterricht.

Unter Bezugnahme auf das Zirkular vom 17. November 1902, betr. Lehrmittel für die Domanialschulen, weist das unterzeichnete Ministerium darauf hin, daß das in demselben in Aussicht gestellte, den Anforderungen des Lehrplans für Domanialschulen entsprechende Bilderwerk nunmehr erschienen ist.

Es sind die: „Biologischen Wandtafeln zur Tierkunde“ von Schröder und Kull, Format 86×106 cm, Preis pro Tafel 2,50 Mark, Verlag von Paul Parey, Berlin S. W., Hedemannstraße 10.

Dieses Bilderwerk wird in 50 Tafeln erscheinen, die stets in Serien von 5 Blatt ausgegeben werden. Die erste Serie ist bereits erschienen, die weiteren sollen in Zwischenräumen von 4—6 Monaten folgen. Es geben je zwei Serien immer das Unterrichtspensum für 1 Jahr ab. Durch das Erscheinen in Serien verteilen sich die Kosten der Anschaffung auf 5 Jahre. Die erste Serie kann zum Beginn der Winterschule 1903, die zweite Anfang 1904 bezogen werden.

121. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 7. Mai 1904, betr. den Gebrauch von revidierten Bibeln.

Nach einer Mitteilung des Oberkirchenrates ist neuerdings der Meckl. Bibelgesellschaft der Vertrieb von Bibeln mit dem sogen. revidierten Text freigegeben. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, das durch die Zirkular-Verordnung an die Superintendenten vom 2. März 1886 erlassene Verbot des Gebrauchs revidierter Bibeln, damals der sogen. Probibeln, aufzuheben und den Gebrauch von Bibeln mit revidiertem Text in den Schulen zu gestatten. Wenn auch hiernach von jetzt an Bibeln mit verschiedenem Text, nämlich dem revidierten und dem

alten Luthertext, zum Gebrauch in den Schulen zuzulassen sind, so erscheint dieses doch aus unterrichtlichen Gründen auf die Dauer nicht zweckmäßig. Das unterzeichnete Ministerium muß sich daher vorbehalten, nach Ablauf einer angemessenen Frist zu fordern, daß Bibeln mit einheitlichem Text in den Schulen verwandt werden, und zwar mit dem revidierten, da Bibeln mit dem alten Luthertext und zugleich mit der neuen Rechtschreibung (vergl. Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1902 betr. Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung in den sämtlichen Schulen des Landes — Reg.-Bl. 1903 Nr. 1) voraussichtlich nicht mehr in der für den Schulgebrauch erforderlichen Auswahl zu beschaffen sein werden. Aus diesem Grunde erscheint es wünschenswert, soweit es sich um die Neuanschaffung von Bibeln für den Schulgebrauch handelt, schon jetzt darauf hinzuwirken, daß Bibeln mit dem revidierten Text angeschafft werden.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt gleichzeitig Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Zirkular-Verordnung vom 10. Januar 1882, wonach in den Schulen nur Bibeln mit Apokryphen zu gebrauchen sind, auch fernerhin von Bestand bleibt.

Das unterzeichnete Ministerium beauftragt Sie im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat, die Prediger Ihrer Diözese mit dem Vorstehenden bekannt zu machen, und übersendet Ihnen zu dem Zwecke eine Anzahl Exemplare dieser Verordnung.

122. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 30. Januar 1905, betr. die **Beurlaubung** der Domaniallandschullehrer.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, in betreff der Beurlaubung der an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrer das Nachstehende zu bestimmen.

1. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des zuständigen Predigers (Schulinspektors) den Unterricht auch nur während einzelner Stunden ausfallen lassen. Ist er trotzdem durch unvermutet eintretende Umstände hiezu genötigt, so hat er dem zuständigen Prediger von dem Unterrichtsausfall ungesäumt schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. In allen anderen Fällen hat der Lehrer vorher um Urlaub nachzusuchen, und zwar bei dem zuständigen Prediger, wenn er nicht länger als 3 Tage, bei der Amtschulbehörde, wenn er bis zu 14 Tagen vom Unterricht befreit sein will; längeren Urlaub hat er bei dem unterzeichneten Ministerium zu beantragen. Die Urlaubsgesuche an die Amtschulbehörde sind durch die Hand des zuständigen Predigers, die an das unterzeichnete Ministerium gerichteten durch Vermittelung der Amtschulbehörde einzureichen.

Den Urlaub darf der Lehrer in der Regel nicht eher antreten, bis er den stets schriftlich zu erteilenden Bescheid über die Genehmigung erhalten hat.

3. Für Reisen während der Ferien bedarf der Lehrer keines Urlaubs, er hat von seinem Vorhaben jedoch dem zuständigen Prediger Anzeige zu erstatten.

Die Superintendenten werden hierdurch beauftragt, die Prediger ihrer Diözese, welche Domaniallandschulen zu beaufsichtigen haben, von dieser Verordnung zur Mitteilung an die Lehrer in Kenntnis zu setzen. Eine Anzahl von Exemplaren ist zu diesem Zwecke angeschlossen.

123. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 31. Januar 1905, betr. Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Treiberdiensten.

Die Forstinspektionen und Oberförstereien werden davon in Kenntnis gesetzt, daß nach einer Mitteilung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, eine Dispensation der Schulkinder vom Schulbesuche zwecks Beteiligung an Treibjagden nach den bestehenden Schulordnungen unzulässig ist, und demgemäß angewiesen,

1. schulpflichtige Kinder zu Treiberdiensten künftig nur außerhalb der Schulzeit heranzuziehen,

2. bei Verwendung solcher Kinder als Treiber nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß dieselben vor Schädigungen, insbesondere auch in sittlicher Beziehung, z. B. durch Branntweingenuß, bewahrt bleiben.

Zur Verteilung an die Revierförster sind einige Stücke dieses Rundschreibens angeschlossen.

124. Verordnung vom 30. März 1906, betr. die Behandlung der Schulversäumnisse in den Domaniallandschulen.

Wir verordnen über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Landschulen in Unserem Domanium hierdurch, was folgt:

§ 1. Der Schulunterricht in den Domaniallandschulen, mit Einschluß des Turnunterrichts für die Knaben und des Handarbeitsunterrichts für die Mädchen, ist von den schulpflichtigen Kindern pünktlich und regelmäßig zu besuchen.

Die Pflicht zum Schulbesuch umfaßt auch die Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfeier.

§ 2. Wird die Schule (§ 1) von schulpflichtigen Kindern unentschuldigt versäumt, so werden — unbeschadet der Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegen die Schulkinder zur Teilnahme am Unterricht — die Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrn oder diejenigen Personen, deren Aufsicht die Kinder untergeben sind und zu deren Hausgenossenschaft sie gehören, für jeden Tag, an welchem mindestens eine Schulkunde oder eine Schulfeier versäumt ist, und für jedes Schulkind mit Geldstrafe von 0,20 Mark bis zu fünf Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Bei der Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe ist der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Haftstrafe gleich zu achten; Geldstrafen unter einer Mark können nicht in Haft umgewandelt werden.

In Fällen beharrlicher Nachlässigkeit oder Widerseßlichkeit ist statt der Geldstrafe sofort die Haftstrafe bis zu einer Woche zu erkennen.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu erkennenden Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Schulversäumnisstrafgelder fließen in die Amtsschulkassen.

§ 3. Als unentschuldigt gelten alle Versäumnisse, welche weder durch vorgängige Erlaubnis genehmigt, noch durch einen ausreichenden und rechtzeitig dem Lehrer angezeigten Grund gerechtfertigt sind. (Vgl. Nr. 140.)

Wenn Kinder durch Krankheit oder wegen eines andern an sich ausreichenden Grundes am Schulbesuche verhindert werden, so sind die Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrn oder sonstigen Personen, deren Aufsicht die Kinder untergeben sind und zu deren Hausgenossenschaft sie gehören, schuldig, dies spätestens am folgenden Tage dem Lehrer zur Anzeige zu bringen.

§ 4. Jeder Lehrer ist verpflichtet, in seiner Schule Listen zu führen, in welchen die schulpflichtigen Kinder nach Vor- und Zunamen, die Eltern derselben bezw. die sonstigen in § 2 bezeichneten Personen nach Namen, Stand und Wohnort aufgeführt, und die Schulversäumnisse unter Bezeichnung der versäumten Schultage durch Benennung des Datums und unter Angabe der an jedem Tage versäumten Stundenzahl mit Unterscheidung der durch Krankheit verursachten, der anderweitig entschuldigten und der unentschuldigten zu verzeichnen sind.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Turnlehrern und den Handarbeitslehrerinnen ob.

Die Versäumnislisten über die in der Gemeinde bezw. in den zum Schulverbande gehörigen Gemeinden befindlichen, während des Sommers zum Dienen beurlaubten Kinder sind unter Angabe der für dieselben festgesetzten wöchentlichen Stundenzahl besonders zu führen.

§ 5. Der Lehrer bezw. die Handarbeitslehrerin hat nach Ablauf jedes Monats, in dem Schule gehalten worden ist, aus den Versäumnislisten einen Auszug anzufertigen, der die Angaben der Liste über die unentschuldigten Versäumnisse enthält, und den Auszug bis zum dritten Tage des folgenden Monats dem zuständigen Prediger einzureichen.

Sind unentschuldigte Versäumnisse in einem Monate, in dem Schule gehalten worden ist, nicht vorgekommen, so ist davon dem zuständigen Prediger mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§ 6. Der Prediger hat den Auszug zu prüfen, erforderlichenfalls seine Berichtigung zu veranlassen und den Auszug bis zum 15. Tage des Monats, in dem er ihm gemäß § 5 Absatz 1 zugegangen ist, dem zuständigen Amte zwecks Herbeiführung der Bestrafung der für die Versäumnisse haftenden Personen zu überreichen.

Der Prediger hat gelegentlich durch Einsichtnahme der Versäumnislisten die richtige Anfertigung der Auszüge nachzuprüfen.

Sind ungerechtfertigte Versäumnisse während eines Monats nicht vorgekommen, so ist dem Amte davon innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres, zu dem der Monat gehört, von dem Prediger Anzeige zu machen.

§ 7. Wenn sich die Versäumnisse der mit Diensterlaubnis versehenen Kinder wiederholen, so hat das Amt nach fruchtloser Verwarnung

der für diese Versäumnisse haftenden Personen die Diensterlaubnis sofort aufzuheben, und wenn das Kind sich im Hause des Dienstherrn befindet, diesem die sofortige Entlassung aus dem Dienst aufzugeben, denselben nötigenfalls auf dem Verwaltungswege dazu anzuhalten und die sofortige Zurückholung des Kindes aus dem Hause des Dienstherrn auf Kosten der Eltern oder deren Stellvertreter anzuordnen.

Auch liegt es dem Amte ob, dem Prediger des Ortes, zu dessen Kirchspiel die Eltern des Kindes gehören, von der erfolgten Aufhebung der Diensterlaubnis und der dadurch für das Kind hergestellten Pflicht zum vollständigen Besuche der gewöhnlichen Sommerschule Kenntnis zu geben.

Einem Kinde, dessen Diensterlaubnis für ungültig erklärt worden ist, darf nur dann, wenn es an den Schulversäumnissen nachweisbar unschuldig ist, auf Antrag des Predigers die Erlaubnis, noch in demselben Sommer einen anderen Dienst anzunehmen, erteilt werden.

§ 8. Kinder, welche ohne Erlaubnis sich in Dienst begeben, werden auf Anzeige des Predigers sofort im Verwaltungswege zu den Eltern oder deren Stellvertretern zurückgebracht.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind im Verwaltungswege zur Erstattung der Kosten dieses Verfahrens anzuhalten und außerdem mit den vorgeschriebenen Strafen für die Schulversäumnisse zu belegen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Beginn der Sommerschule 1906 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung vom 19. Juni 1876, betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domaniallandschulen (Regierungs-Blatt 1876 Nr. 18) aufgehoben.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

125. Verordnung des Unterrichts-Ministerium vom 1. Juni 1906, betr. Klassenbücher und Versäumnislisten.

Unter Bezugnahme auf das Zirkular vom 11. November 1895, betreffend Formulare für Klassenbücher und Versäumnislisten, macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam, daß die von der Buchhandlung des Mecklenburgischen Pestalozzi-Vereins herausgegebenen, in dem genannten Zirkular zur Anschaffung für die sämtlichen Schulen des Landes empfohlenen Formulare für Klassenbücher und Versäumnislisten in Folge der Verordnung vom 30. März 1906, betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse in den Domaniallandschulen, diejenigen Abänderungen erfahren haben, welche aus den angeschlossenen Mustern ersichtlich sind. Die neuen Formulare werden von der Buchhandlung des Mecklenburgischen Pestalozzi-Vereins zu demselben Preise wie bisher abgegeben werden, nämlich ein Bogen der Formulare zu Klassenbüchern bei Benutzung von 16 pfündigem Papier für 4 Pfennige, ein Exemplar der Formulare zu Versäumnislisten bei Anwendung von 10 pfündigem Papier für 1½ Pfennige. Den Klassenbüchern wird eine kurze Erläuterung zum Gebrauch der Listen nach dem angeschlossenen Muster beigegeben werden.

Die vorhandenen Klassenbücher können weiter benutzt werden; jedoch ist bei den Domaniallandschulen darauf zu halten, daß die Eintragungen in die Klassenbücher fortan im Einklang mit den Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 30. März 1906 und unter Anwendung der in der vorgenannten Erläuterung beschriebenen Bezeichnungen für die verschiedenen Arten der Schulversäumnis geschehen.

Für die einzureichenden Versäumnislisten bei den Domaniallandschulen sind schon jetzt die neuen Formulare zu benutzen. Dieselben sind in bisheriger Weise durch die Aemter aus der Buchhandlung des Mecklenburgischen Pestalozzi-Vereins (Lehrer Schüen in Wismar)* auf Kosten der Amtsschulkassen zu beziehen.

Das Amt wird aufgefordert, die Lehrer des Amtsbezirks von dieser Verordnung in Kenntnis zu setzen.

* Anm.: Bezugsquelle ist jetzt: Lehrer Bollow in Rostock.

Ver säumnisliste

der

..... Schule

zu

aus dem Monat

Schülerzahl:; Knaben, Mädchen

Nr.	Namen der Kinder.	Der Eltern, Pflege- eltern o. Dienstherren		Versäumte Stunden unentschuldigt.				Summe der Tage	Bemerkungen.
		Stand, Name.	Wohnort.						

Die Anzahl der versäumten Stunden wird in das Fach für den betreffenden Tag eingetragen, eine Unterscheidung zwischen Vormittag und Nachmittag wird dabei nicht gemacht.

Eine einfache Eintragung der Ziffer bedeutet eine durch Krankheit verursachte Versäumnis; bei anderer genügender Entschuldigung wird ein Punkt zu der Ziffer hinzugefügt und bei unentschuldigter Versäumnis die Ziffer unterstrichen.

Beispiel:

M a i					Summe der Tage
3.	7.	14.	21.	28.	
1. 4.	—	—	—	—	
2. 5.	12.	19.	26.	31.	
	6 3.				3
	5 2				1.
	4 1				2

Der Schüler hat veräuamt am

Montag,	7. Mai:	6 Stunden wegen Krankheit
Dienstag,	8. " :	5 " " "
Mittwoch,	9. " :	4 " " "
Donnerstg.,	10. " :	3 " entschuldigt
Freitag,	11. " :	2 " unentschuldigt
Sonnabend,	12. " :	1 " unentschuldigt
	Summe:	an 3 Tagen wegen Krankheit
		" 1 Tage entschuldigt
		" 2 Tagen unentschuldigt.

In die einzureichenden Veräuamnislisten werden nur die Ziffern für die unentschuldigten Veräuamnisse eingetragen, sonst in gleicher Weise.

126. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 1. Juni 1908' betr. Erteilung des Turnunterrichts (vgl. Nr. 137).

Aus den auf das Rundschreiben vom 11. Februar d. J. erstatteten Berichten der Großherzoglichen Aemter hat das unterzeichnete Ministerium ersehen, daß die Bestimmungen des Lehrplans für die ein- und zweiklassigen Landschulen im Domanium bezüglich der Erteilung des Turnunterrichts bisher nur in beschränktem Umfange zur Ausführung gelangt sind. Das unterzeichnete Ministerium muß wünschen, daß diesem Unterrichtsgegenstand im allgemeinen größere Beachtung und Förderung seitens der Amtschulbehörden zuteil wird, und sieht sich daher veranlaßt, den Amtschulbehörden das Nachstehende zu eröffnen:

1. Was die mehrklassigen Schulen betrifft, so ist nach den Berichten der Aemter die Einführung des Turnunterrichts an diesen Schulen vielfach auf Hindernisse gestoßen. Hindernd ist namentlich der Umstand gewesen, daß die Stelle des unverheirateten zweiten Lehrers, der den Turnunterricht zu erteilen hat, während der letzten Jahre zeitweilig unbesetzt gewesen ist. An mehreren Orten ist ferner der Turnunterricht nicht zur Einführung gelangt, weil es angeblich an einem geeigneten Turnplatz fehlt. Stellenweise ist auch der Umstand hindernd gewesen, daß infolge der ausgedehnten Erteilung von Diensterlaubnis zu wenig Knaben für die

Teilnahme am Turnunterricht vorhanden sind. Das unterzeichnete Ministerium verfennt nicht, daß der Lehrermangel, der die häufige Nichtbesetzung vieler zweiter Lehrerstellen zur Folge gehabt hat, erschwerend auf die Einführung des Turnunterrichts gewirkt hat, erwartet jedoch, daß mit der Einführung des lehrplanmäßigen Turnunterrichts nachdrücklicher vorgegangen wird, sobald in der Besetzung der zweiten Lehrerstellen wieder größere Stetigkeit eingetreten sein wird. Im übrigen glaubt das unterzeichnete Ministerium, daß die sonstigen Gründe, welche der Einführung des Turnunterrichts hinderlich gewesen sind, sich beseitigen lassen. Zu dem Zwecke wird es sich empfehlen, daß die Beamten gelegentlich ihrer Dienstreisen ihr Augenmerk auf die Beschaffung geeigneter Turnplätze und die Einrichtung des Turnunterrichts richten. Sache der Prediger wird es ferner sein, daß an den Orten, wo die umfangreiche Erteilung von Dienst-erlaubnis der Einführung des Turnunterrichts hinderlich gewesen ist, auf eine Beschränkung der Erteilung von Dienst-erlaubnis durch schärfere Handhabung der gesetzlichen Vorschriften Bedacht genommen wird.

2. An den einklassigen Schulen ist, wie aus den erstatteten Berichten hervorgeht, der Turnunterricht bisher nur in vereinzelten Fällen zur Einführung gelangt. Das unterzeichnete Ministerium hat wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten bei Erlaß des Lehrplans von der Forderung einer allgemeinen Einführung des Turnunterrichts an diesen Schulen Abstand genommen und sich die Bestimmung hierüber im einzelnen Falle vorbehalten. Die Schwierigkeiten sind dadurch verringert, daß seit dem Jahre 1901 sämtliche Lehrer an den Domaniallandschulen bei ihrer Anstellung zur unentgeltlichen Erteilung des Turnunterrichts, sobald derselbe angeordnet wird, bestallungsmäßig verpflichtet sind. Die Amtschulbehörden werden daher aufgefordert, bei jeder einklassigen Schule, die seit dem Jahre 1901 neu besetzt ist oder zukünftig neu besetzt wird, zu prüfen, ob der Turnunterricht sich dort einrichten läßt, bezw. welche Hindernisse solcher Einrichtung entgegenstehen, und hierüber an das unterzeichnete Ministerium zu berichten. Dasselbe gilt von denjenigen zweiklassigen Schulen, deren beide Lehrer Inhaber von Familienschulstellen sind.

Die für die Prediger des Amtsbezirks nötige Zahl von Abdrücken dieses Rundschreibens ist angeschlossen.

127. Rundschreiben des Schul- und geistlichen Ministerium vom 3. August 1908, betr. **Religionsunterricht für Kinder aus gemischten Ehen.**

Kinder, welche nach der Verordnung vom 30. März 1821 über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen in der Konfession der Landeskirche zu erziehen sind, müssen an dem Religionsunterricht der Volksschule teilnehmen.

Ueber die in dieser Verordnung genannten Erziehungsverträge äußert sich anl. Reskript an die Römisch-katholische Geistlichkeit zu Schwerin vom 19. Juni 1903.

Hört die Ehe durch den Konfessionswechsel eines der Ehegatten auf, eine gemischte Ehe zu sein, so treten die Bestimmungen der Verordnung für die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder außer Anwendung.

Anlage.

Reskript des geistlichen Ministerium vom 19. Juni 1903 an die römisch-katholische Geistlichkeit zu Schwerin.

Abgesehen davon, daß die Verordnung vom 30. März 1821, betreffend die Religion der Kinder aus gemischten Ehen, allerdings eine Form des Vertrags nicht vorschreibt, der Abschluß des Vertrages aber „erweislich“ sein muß, und Urkunden ein volles Zeugnis für diesen Vertrag nur dann enthalten, wenn sie öffentliche Urkunden sind, so ist im vorliegenden Fall überhaupt kein Vertrag unter den Brautleuten geschlossen worden. Dieselben haben vielmehr beide dem Pastor F. das eidesstattliche Versprechen gegeben, die aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder in der römisch-katholischen Konfession taufen und erziehen zu lassen.

Ist es nun schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen fraglich, ob der Vertragswille überhaupt gültig einem Dritten gegenüber erklärt werden kann, der weder der Mitkontrahent noch dessen Vertreter ist, so setzt jedenfalls der Vertrag über die Konfession der Kinder seiner Natur und Bedeutung nach voraus, daß der Willensentschluß der Brautleute gegen seitig ausgesprochen wird, wie sich dies auch aus der Bestimmung der älteren Verordnung vom 25. Januar 1811 ergibt, wo in Ziffer 4 ausdrücklich gesagt ist, daß die freie wechselseitige Vereinbarung der Eltern über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen entscheiden solle.

128. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 4. Januar 1909, betr. Zeit der Nachmittagsstunde.

Aus pädagogischen und hygienischen Rücksichten ist die Stunde 12—1 Uhr grundsätzlich für das Nachsitzen von Schülfern nicht zu verwenden. (Vgl. Nr. 140).

129. Verordnung vom 29. Juni 1909, betr. die Einführung von Schul-Entlassungsscheinen in den Domanialschulen.

Wir verordnen hierdurch für die Schulen Unseres Domaniums, was folgt:

Kinder, welche innerhalb des schulpflichtigen Alters aus einer Domanialschule abgehen, sind bei ihrem Klassenlehrer vorher abzumelden und erhalten bei ihrem Abgang einen von dem Klassenlehrer — in den domanialen Flecken von dem Rektor — nach dem in Anlage A ange-schlossenen Muster kostenfrei auszustellenden Entlassungsschein.

Bei der Anmeldung zur Aufnahme in eine Domanialschule ist von Kindern, welche schon eine andere Schule besucht haben, die Vorlegung eines Entlassungsscheins aus der bisherigen Schule und, wenn der Entlassungsschein über das Alter und die Konfession des Kindes keine Auskunft gibt, auch eines Geburts- bzw. Taufscheins zu fordern.

Auf Kinder, welche mit Diensterlaubnis vorübergehend eine andere Schule besuchen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Entlassungsschein.

für	Konfession
geboren zu am	ten	1
getauft am ten	1	Sohn de
			Tochter
	hat die hiesige	Schule von
	1	bis	1
und zwar seit	1	die Klasse
	Schulbesuch:	
	Betragen:	
	Fleiß:	
	Kenntnisse und Fertigkeiten:	
		
		
	wird hiermit aus der hiesigen Schule entlassen,	
	weil	
	den	1
		

130. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 17. Juli 1909, betr. Entlassungsscheine.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 29. Juni d. Js., betreffend die Einführung von Schul-Entlassungsscheinen in den Domanialschulen, — Reg.-Bl. Nr. 21 — macht das unterzeichnete Ministerium bekannt, daß Formulare des vorgeschriebenen Entlassungsscheins von der Buchhandlung des Mecklenburgischen Pestalozzi-Vereins (Lehrer Schülen in Wismar)* zum Preise von 2 Pfennigen für das Exemplar geliefert werden.

Die Großherzoglichen Ämter werden hierdurch angewiesen, die Formulare von der genannten Buchhandlung auf Kosten der Amtsschulassen zu beziehen und den Lehrern des Amtsbezirks nach dem jeweiligen Bedarf zur Verfügung zu stellen. Sind mehrere Lehrer an einer Schule angestellt, so sind die Formulare von dem ersten Lehrer entgegenzunehmen und aufzubewahren.

Die Prediger haben die zu ihrer Inspektion gehörigen Lehrer mit dem Inhalt der Verordnung vom 29. Juni d. Js. und dieses Rundschreibens bekannt zu machen und sie anzuweisen, daß sie von jedem Ab- und Zugang in der Schülerzahl ihrer Klasse dem zuständigen Prediger alsbald Anzeige zu machen haben. Kommen Fälle vor, daß von Kindern, welche eine andere als eine Domanialschule besucht haben, ein Entlassungsschein zur Aufnahme in eine Domanialschule nicht beigebracht werden kann, so sollen die Prediger ermächtigt sein, wenn anderweitige Bedenken nicht entgegenstehen, von der Forderung der Beibringung eines solchen zu dispensieren.

Den Superintendenten wird dieses Rundschreiben in einer Anzahl von Exemplaren zur Mitteilung an die Prediger zugesandt.

* vgl. Anm. zu Nr. 125.

131. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 28. Juni 1910, betr. **Unterrichtsbücher.**

Die Gemeinde S. ist nicht zur Anschaffung der von dem Lehrer während des Unterrichts zu gebrauchenden Schulbücher verpflichtet, da solche nicht zu den Lehrmitteln im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. Juni 1869 betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen gehören. (Vgl. Nr. 53).

132. Verordnung vom 28. August 1910, betr. die **Sommerschule im Domanium.**

Revidiertes Regulativ für die Sommerschule im Domanium.

§ 1. In allen Landschulen im Domanium soll während des Sommers am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag jeder Woche 4 Stunden vormittags, in der Regel von 7 bis 11 Uhr, am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche 3 Stunden vormittags, in der Regel von 7 bis 10 Uhr, Unterricht erteilt werden. Es steht aber den Predigern frei, nach Beratung mit den Lehrern und den Schulvorstehern, aus besonderen Gründen der Zweckmäßigkeit die Schulzeit in die Stunden von 8 bis 12 Uhr vormittags zu verlegen.

Bei zweiten Schulen oder Schulklassen, deren Lehrer bestallungsmäßig zu 4 bis 5 Stunden täglich im Sommer verpflichtet sind, bleibt diese Zahl maßgebend, und ist die Verteilung so zu machen, daß 3 oder 2 Stunden auf den Vormittag, 2 auf den Nachmittag fallen, den Nachmittag des Mittwochs und des Sonnabends ausgenommen, welche schulfrei sind.

§ 2. Die Sommerschule fängt am Montag nach Ostern an; die Winterschule am Montag oder Donnerstag nach dem 24. Oktober, am Montag, wenn der 24. Oktober in die zweite, am Donnerstag, wenn er in die erste Hälfte der Woche fällt.

§ 3. Gesetzliche Ferien während des Sommers sind

1. für diejenigen Lehrer, welche Ackerwirtschaft haben, Saaferien eine Woche; oder statt derselben, wenn die Dienswiesen entfernter sind, Heuferien während der Vormahd eine Woche. Die Lehrer dürfen den Anfang nach eigener Wahl bestimmen, aber dabei nie über das Maß einer Woche hinausgehen, und müssen rechtzeitig vorher den Predigern und Schulvorstehern Anzeige davon machen, wann sie diese Ferien zu beginnen gedenken;
2. der Dienstag und Mittwoch der Pfingstwoche;
3. der Jahrmarktstag in der nächsten Stadt;
4. Kornernteferien und
5. Kartoffelernteferien, beide zusammen $8\frac{1}{2}$ Wochen; die Prediger haben nach Beratung mit den Lehrern und Schulvorstehern diese $8\frac{1}{2}$ Wochen auf die Zeit der Kornernte und Kartoffelernte so zu verteilen, wie es für die örtlichen Verhältnisse am zweckmäßigsten und für die Schule am dienlichsten ist. (Vgl. Nr. 76. 79.)

§ 4. Alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder sollen die Sommerschule während der ganzen gesetzlichen Schulzeit regelmäßig besuchen, wenn ihnen nicht durch die Ertheilung der Dienstlerlaubnis gestattet worden ist, in weniger Stunden am Unterrichte teilzunehmen.

§ 5. Die Erlaubnis zum Dienen im Inlande darf Kindern von den Predigern für das ganze Sommerhalbjahr oder für einen Teil desselben gegeben werden, wenn sie

1. das elfte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres zurücklegen werden;
2. regelmäßig zur Schule gekommen sind;
3. nicht allein fertig und sicher, sondern auch nach dem Maße ihres Alters mit Verständnis lesen können;
4. den kleinen lutherischen Katechismus nebst einer Anzahl dazu gehöriger Bibelsprüche fertig und sicher wissen und ein Verständnis desselben nach dem Maße ihres Alters haben, mit den Haupttatsachen der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments bekannt und im Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuche einigermaßen geübt sind;
5. im Schreiben, mit Einschluß des Schreibens nach einem Diktat, und im Rechnen eine dem Maße ihres Alters entsprechende Fertigkeit erlangt haben;
6. keiner offenbaren Unsitlichkeit oder groben Unfugs schuldig oder dringend verdächtig sind. (Vgl. Nr. 133).

§ 6. Bis Neujahr jeden Jahres haben diejenigen Schulkinder, welche für den nächsten Sommer einen Dienst anzunehmen beabsichtigen, sich bei ihren Lehrern zu melden, welche sie nach Vor- und Zunamen, unter Angabe des Standes und Wohnortes ihrer Eltern und ihres Geburtstages, zu verzeichnen haben. Der Prediger stellt demnächst in Gegenwart des Schullehrers und der Schulvorsteher mit den betreffenden Kindern auch dann, wenn sie bereits in einem früheren Jahre die Dienstlerlaubnis erhalten haben, eine besondere Prüfung an und fertigt den nach § 5 genügend Befähigten die erforderlichen Dienstlerlaubnischeine nach dem in der Anlage A angeschlossenen Muster aus. (Vgl. Nr. 178).

Eine Nachprüfung ist nur in dem Falle gestattet, wenn ein Kind durch Krankheit verhindert gewesen ist, an der allgemeinen Prüfung teilzunehmen.

§ 7. Die Kinder, welchen die Dienstlerlaubnis erteilt worden, sind in wöchentlich 12 Stunden, und zwar am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in je 3 Stunden, gemeinsam mit den übrigen Kindern zu unterrichten.

Die Prediger können nach Beratung mit den Lehrern und Schulvorstehern anordnen, daß die mit Dienstlerlaubnis versehenen Kinder täglich einen zweistündigen Unterricht erhalten.

§ 8. Wer ein schulpflichtiges Kind in Dienst nimmt, hat hiervon noch vor Anfang der Sommerschule dem Lehrer seines Wohnorts Anzeige zu machen und ihm dabei den für das betreffende Kind ausgestellten

Dienstlaubnisschein sowie einen nach dem in der Anlage B angeschlossenen Muster eigenhändig vollzogenen Revers zu übergeben.

Dem Lehrer liegt es ob, sich besonders durch Beratung mit den Schulvorstehern darüber zu vergewissern, ob alle in der Schulgemeinde dienenden Kinder im schulpflichtigen Alter angemeldet sind.

Die Liste der angemeldeten Kinder mit den Erlaubnisscheinen und den Reversen hat er binnen 8 Tagen dem zuständigen Prediger zuzustellen. Der Prediger hat die ihm zugegangenen Listen mit den Reversen und mit einer Bemerkung darüber, daß die Erlaubnisscheine vorgelegt sind, an das zuständige Amt binnen weiteren 8 Tagen einzureichen, bezw. über das Fehlen eines Erlaubnisscheines oder Reverses zu berichten.

§ 9. Wenn eine Dienstherrschaft ein schulpflichtiges Kind, welchem die Erlaubnis zur Annahme eines Dienstes erteilt ist, in Dienst genommen hat, ohne den in § 8 geforderten Revers ausgestellt zu haben, und die nachträgliche Ausstellung des Reverses auf Erfordern des zuständigen Amtes verweigert, so hat das Amt sofort die Zurückholung des Kindes anzuordnen.

§ 10. Wegen fortgesetzter unerlaubter Versäumnis der Schule oder der kirchlichen Kinderlehre von seiten des Dienstkindes sowie wegen sonstiger Nichterfüllung der reversmäßigen Verpflichtungen von seiten der Dienstherrschaft kann das zuständige Amt nach Befinden ebenfalls sofort die Zurückholung des Kindes anordnen. Dies hat rücksichtlich der Dienstmädchen stets zu geschehen, wenn sich herausstellt, daß dem Kinde eine von der Schlafstätte der erwachsenen Dienstboten getrennte Schlafstätte nicht angewiesen ist. (Vgl. Nr. 94).

§ 11. Neben dem zuständigen Prediger und dem Lehrer haben die Schulvorsteher auf die allseitige Erfüllung der reversmäßigen Verpflichtungen von seiten der Dienstherrschaften zu achten und hinzuwirken, auch nötigenfalls von der zu ihrer Kenntnis kommenden Nichterfüllung dem Amte Anzeige zu machen.

§ 12. Die Dienstlaubnisscheine sind am Ende der Sommerschule den Dienstkindern mit einem vom zuständigen Prediger nach Beratung mit dem Lehrer auszustellenden Zeugnisse über Schulbesuch, Besuch der Kinderlehre und Betragen zurückzugeben. Die Dienstkinder haben dieselben beim Anfang der Winterschule ihren Lehrern zu überliefern, welche dieselben binnen 8 Tagen dem zuständigen Prediger zuzustellen haben.

(Vgl. Nr. 91).

Anlage A.

Diensterlaubnißschein.

(Vornamen des Kindes)

.....
Sohn des
Tochter
(Stand und Name des Vaters bezw. der Mutter) (Wohnort)
zu

geboren den hat die Erlaubnis, von Ostern
(oder die kürzere Zeit) bis zum 24. Oktober d. Js. einen Dienst anzunehmen,
jedoch mit der Verpflichtung, die in der Gemeinde des Dienstortes für Dienst-
finder festgesetzten Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen und an allen kirch-
lichen Katechisationen teilzunehmen.

(Ort und Datum)

.....
(L. S.)

.....
(Unterschrift des Predigers)

Anlage B.

Revers.

Ich Endesunterschiedener verpflichte mich hierdurch, das für die Zeit von
Ostern (oder die kürzere Zeit) bis zum 24. Oktober d. Js. in meinen Dienst
(Name des Kindes)

.....
Sohn
Tochter des
tretende Kind
(Stand und Name des Vaters bezw. der Mutter)

....., während seiner
Dienstzeit zur Erfüllung der im Diensterlaubnißschein ausgesprochenen Verpflichtung
anzuhalten, über das Kind väterliche Zucht zu üben, und es vor unsittlichen
Einflüssen nach Möglichkeit zu bewahren, besonders auch ihm, so lange es in
meinem Hause wohnt, eine Schlafstätte anzuweisen, welche von der Schlafstätte
der erwachsenen Dienstboten getrennt liegt, und darauf zu achten, daß das Kind
nach Feierabend sich nicht aufsichtslos umhertreibt, und daß es rechtzeitig seine
Schlafstätte aufsucht.

(Ort und Datum)

.....
(Name)

133. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 21. Dezember 1910,
betr. Verweigerung der Diensterlaubniß.

Der Umstand, daß die Kinder im Elternhause bleiben und dort zu
wirtschaftlichen Berrichtungen herangezogen werden, bildet an sich keinen
Grund, ihnen die Diensterlaubniß zu verweigern, wenn Sie nicht die
Ueberzeugung erlangt haben, daß durch die häuslichen Verhältnisse eine
Beurlaubung nicht begründet, diese vielmehr zur Umgehung der gesetzlichen
Schulpflicht nachgesucht wird. Die Entscheidung darüber werden Sie am
besten nach Beratung mit den Schulvorstehern und dem Lehrer treffen.

- 134.** Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 24. Dezember 1910, betr. **Schulbesuch von Kostkindern.**

Der Knabe, welcher mit Einwilligung seines Vaters während der Zeit seiner Schulpflicht unentgeltlich beim Erbpächter T. in B. in Kost und Pflege sich befindet, hat seiner Schulpflicht in der Schule zu B. zu genügen.

- 135.** Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 27. Mai 1911, betr. **biologische Wandtafeln.**

Die „Biologischen Wandtafeln zur Tierkunde“ von Schröder und Kull sind nur in dem in dem Zirkular vom 21. September 1903 bezeichneten Umfang von 50 Tafeln = 10 Serien für die Landschulen im Domanium anzuschaffen. Von einer Anschaffung der erschienenen XI. Serie dieses Bilderwerkes und etwa noch folgender Serien ist daher abzusehen.

- 136.** Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 27. November 1911, betr. **Ausschluß vom Schulbesuch** wegen Maul- und Klauenseuche.

Es ist nicht statthast, wie Ihnen auf Ihren Vortrag vom 23. d. M. hierdurch erwidert wird, wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche die eingeschulsten Kinder vom Schulbesuch auszuschließen, bezw. vom Besuch der Schule in einem verseuchten Orte zurückzuhalten.

- 137.** Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 18. April 1912, betr. **Turnunterricht.**

Aus den auf das Rundschreiben vom 16. Januar d. J. erstatteten Berichten der Großherzoglichen Ämter hat das unterzeichnete Ministerium ersehen, daß mit der Einrichtung des Turnunterrichts an den Domaniallandschulen noch nicht überall den Bestimmungen des Lehrplans genügt wird. Die Gründe, aus denen dies nicht geschehen, können im allgemeinen von dem unterzeichneten Ministerium für die Zukunft nicht mehr als stichhaltig angesehen werden. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, den Amtsschulbehörden das Nachstehende zu eröffnen:

1. Für die Einrichtung des Turnunterrichts an den mehrklassigen Schulen ist hauptsächlich der Umstand hinderlich gewesen, daß die Stelle des unverheirateten Lehrers, welcher lehrplanmäßig den Turnunterricht zu erteilen hat, vielfach unbesetzt gewesen ist. Wenn diesem Umstand bisher Rechnung getragen werden müssen, so kann er in Zukunft als Hindernis für die Einführung des Turnunterrichts nicht mehr gelten, da voraussichtlich nur noch ausnahmsweise der Fall eintreten wird, daß die Stelle eines unverheirateten Lehrers unbesetzt bleibt. Das unterzeichnete Ministerium bemerkt dabei ausdrücklich, daß in den Fällen, wo eine solche Stelle nicht mit einem geprüften Lehrer besetzt ist,

der Turnunterricht durch den zur Verwaltung der Stelle abgeordneten Assistenten zu erteilen ist.

2. Wenn ferner die Einrichtung des Turnunterrichts stellenweise aus dem Grunde unterblieben ist, weil es an einem geeigneten Turnplatz angeblich fehlt, so weist das unterzeichnete Ministerium darauf hin, daß die Beschaffung eines solchen als zu den der Gemeinde verordnungsmäßig obliegenden Lasten gehörend anzusehen, und daß daher, wo ein geeigneter Turnplatz bisher nicht vorhanden ist, auf die Erwerbung eines solchen durch die Gemeinde Bedacht zu nehmen ist. Die Kostenfrage wird dabei um so weniger ins Gewicht fallen, als durch die Rundverfügung vom 12. Januar d. J. den Gemeinden die Gewährung von Beihilfen aus den jährlichen Zinsen des Schulfonds zur Ausstattung der Schulen mit ausreichenden Turnplätzen und Turngeräten in Aussicht gestellt ist.
3. Als ein Hindernis für die Einführung des Turnunterrichts ist mehrfach auch der Umstand angeführt worden, daß zu wenig Knaben zur Teilnahme an diesem Unterricht vorhanden seien, und dabei auf die stellenweise vorkommende umfangreiche Erteilung von Diensterlaubnis während des Sommers hingewiesen. Um diesem Uebelstand abzuhelpfen, bringt das unterzeichnete Ministerium unter Hinweis auf das Rundschreiben vom 1. Juni 1908 nochmals in Erinnerung, daß von den Predigern tunlichst auf eine Beschränkung der Erteilung von Diensterlaubnis durch schärfere Handhabung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo der Turnunterricht wegen zu geringer Beteiligung ausgesetzt wird, eine Grenze zu ziehen, bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß der Turnunterricht stets einzurichten ist, wenn wenigstens 4 turnfähige Knaben vorhanden sind.

Die vorstehenden Ausführungen finden entsprechende Anwendung auf die einklassigen Schulen, deren Lehrer vofationsmäßig zur Erteilung des Turnunterrichts verpflichtet sind.

Die Großherzoglichen Aemter werden aufgefordert, demgemäß Sorge dafür zu tragen, daß an sämtlichen Schulen, wo ein zur Erteilung des Turnunterrichts verpflichteter und fähiger Lehrer vorhanden ist, dieser Unterricht eingeführt wird, und daß dies geschehen, binnen 2 Monaten zu berichten.

Für die Prediger des Amtsbezirks ist die nötige Zahl von Abdrücken dieses Rundschreibens angeschlossen.

138. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 6. Mai 1912, betr. Lehrmittel für den naturkundlichen Unterricht.

Es ist zur Kenntnis des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß von dem durch Zirkular vom 21. September 1903 zur Anschaffung für die Domaniallandschulen empfohlenen Bilderwerke für den naturkund-

lichen Unterricht von Schröder-Kull, erschienen im Verlag von Paul Parey in Berlin, Hedemannstraße 20, das jetzt in 10 Serien (= 50 Tafeln) vollständig vorliegt, in verschiedenen Schulen des Dominiiums nicht alle Serien angeschafft worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium muß Wert darauf legen, daß das Bilderwerk nicht bruchstückweise, sondern vollständig in den Domaniallandschulen vorhanden ist, weil es nach den Anforderungen des Lehrplans für die Domaniallandschule angefertigt worden, so daß das Fehlen einiger Tafeln dem betreffenden Lehrer die Behandlung des naturgeschichtlichen Pensums erschwert.

Das unterzeichnete Ministerium fordert daher das Amt auf, nach Benehmen mit den zuständigen Geistlichen das etwa Erforderliche zu veranlassen.

139. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 5. August 1912, betr. die Anschaffung von heimatlichen Schulwandbildern.

Der Heimatbund Mecklenburg beabsichtigt, Schulwandbilder in künstlerischer Herstellung herauszugeben, auf denen heimatkundliche Gegenstände dargestellt werden. Insbesondere sollen die fünf je 75×55 cm großen Blätter darstellen:

1. ein Küstenbild (Stolteraa),
2. ein Hünengrab (etwa Klein Görnow),
3. ein Dorfbild (Göhlen oder Görries),
4. ein altes Stadtbild mit Hafen (Wismar),
5. das Schweriner Schloß.

Diese Absicht des Heimatbundes erscheint durchführbar, wenn mindestens 400 ganze Serien zum Preise von 20 Mk. die Serie in Schulen mit Sicherheit abgesetzt werden.

Das unterzeichnete Ministerium wünscht, diese Bestrebungen zur Förderung des Heimatsinns in der Schuljugend um so mehr zu fördern, als diese Bilder auch ein treffliches Anschauungsmaterial für den ersten erdkundlichen Unterricht (Heimatkunde) bieten werden, und beabsichtigt deshalb, die zur Anschaffung je einer Serie für jede Schule erforderlichen Mittel aus den Zinsen der bei den Aemtern verwalteten Schulfonds zu bewilligen.

Die Aemter werden aufgefordert, bei Mitteilung der Höhe der Anschaffungskosten für die Schulen des Amtes zu berichten, ob bei Ausbeziehung einer angemessenen Summe für Bestreitung anderer Bedürfnisse der Schulen ausreichende Mittel des Schulfonds zur Verfügung stehen.

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 14. November 1912, betr. **Fuhrkosten der Prediger bei Einführungen von Lehrern.**

Vgl. Nr. 162.

140. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 19. November 1912, betr. Beschwerde über eine Strafverfügung wegen veräunnter Nachsitzstunde.

Die von dem Bädner H. gegen die amtliche Strafverfügung eingelegte Beschwerde wird für begründet befunden, da die Nachsitzstunde, mit welcher der Knabe H. durch den Lehrer bestraft war, nicht unter den Begriff des Schulunterrichts im Sinne des § 1 der Verordnung vom 30. März 1906 (vgl. Nr. 124) fällt, mithin die Voraussetzung für den Erlass einer Strafverfügung auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 30. März 1906 nicht gegeben war. Die amtliche Strafverfügung wird daher aufgehoben.

141. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 24. Februar 1913, betr. Anschaffung einer Geige.

Der Gemeinde B. wird zu den Kosten der Anschaffung einer Geige für die dortige Schule eine Beihilfe von 12 Mark aus den Zinsaufkünften des Schulfonds bewilligt. (Vgl. Nr. 118).

Die Gemeinde B. ist zu veranlassen, die Geige dem Inventar der Schule zuzuschreiben, so daß sie der jetzige Stelleninhaber seinem Nachfolger zu überliefern hat.

142. Rundverfügungs-Verordnung des Unterrichts-Ministerium vom 26. Februar 1913, betr. Änderungen des Lehrplanes für die ein- und zweiklassigen Landschulen im Domanium.

I. In Anlaß der Einführung des neuen Landeskatechismus und der damit verbundenen Neu festsetzung des religiösen Memorierstoffes treten mit dem Beginn des neuen Schuljahres in dem Lehrplan für die ein- und zweiklassigen Landschulen im Domanium hinsichtlich des Religionsunterrichts (Abschnitt 2 des Lehrplans) die nachstehenden Änderungen in Kraft:

1. In § 5 (Biblische Geschichte, Lehrstoff für die Unterstufe) erhält der Absatz 2 die Fassung:

„Folgender Lernstoff wird gedächtnismäßig eingeprägt:

1. Sprüche: Ps. 37, 5. 50, 15. 51, 12 (halb). 103, 8. 118, 1. Pred. Sal. 12, 13. Tob. 4, 6. Matth. 7, 7. Luf. 11, 28. Ap.-Gesch. 16, 31. Eph. 4, 25 (halb). 6, 1—3. 2. Thess. 3, 10. 1. Petr. 2, 17. 1. Joh. 4, 19.

2. Katechismus: Der Wortlaut der 10 Gebote ohne die Lutherschen Erklärungen und das Vaterunser.

3. Kirchenlied: Nr. 1, 1. 9, 2 u. 5. 49, 8. 60, 3. 89, 1. 2. 8. 95, 1—5. 125. 336, 1. 359, 1 u. 7. 383, 1. 534, 3.

2. In § 8 (Katechismus, Lehrstoff) sind die Worte „unter besonderer Berücksichtigung der Lernfragen desselben, sowie“ zu streichen.

3. In § 9 (Katechismus, Verteilung des Lernstoffes) erhalten Ziffer 1, 2 und 3 die Fassung:

- „1. Im 3. Schuljahr lernen die Kinder die beiden ersten Hauptstücke von Luthers kleinem Katechismus mit Ausnahme der Erklärung des 2. und 3. Artikels und die 26 für die Unterstufe vorgeschriebenen Sprüche.
2. Im 4. und 5. Schuljahr lernen die Kinder den kleinen Katechismus Luthers ganz und die 50 für die Mittelstufe vorgeschriebenen Sprüche.
3. Im 6.—8. Schuljahr lernen die Kinder den Anhang I (Morgensegen, Abendsegen, Gebet vor und nach dem Essen) und die 55 für die Oberstufe vorgeschriebenen Sprüche.
Besonders sicher ist der Wortlaut des kleinen Katechismus Luthers einzuprägen. Der aufgegebenen Lernstoff wird, soweit er nicht schon im Verlaufe der Katechese zur Besprechung gekommen ist, stets kurz erklärt und eingelefen.“
4. In § 11 (Bibellesen, Lehrstoff) erhält der Absatz 4 die Fassung:
„4. Besondere Beachtung verdienen die zum Auswendiglernen vorgeschriebenen Abschnitte: Ps. 23. 103, 1—18. 121. 130. Matth. 5, 3—12. 1. Kor. 13.“
5. In § 13 (Kirchenlied, Lehrstoff) erhält der Absatz 1 die Fassung:
„Die als Lernstoff für alle Schulen festgesetzten Lieder und Verse werden in der Weise verteilt, daß den Kindern der Unterstufe (1. und 2. Schuljahr) 19 Verse (vergl. § 5) eingepägt werden, die Kinder der Mittelstufe (3.—5. Schuljahr) 85 weitere Verse lernen und die der Oberstufe (6.—8. Schuljahr) die letzten 80 Verse. Soweit es möglich ist, lernen alle Kinder dasselbe Lied ganz oder teilweise.“
6. In § 15 (Perikopen, Lehrstoff) ist die Klammer „(alte und neue Reihe)“ zu streichen.
7. In § 18 (Lehrstoff für die 2. Klasse) erhält Ziffer 1 die Fassung:
„1. Für die Kinder der unteren Abteilung (1. Schuljahr) ist der Lehrstoff der in § 5 für die Unterstufe der einklassigen Schule festgesetzte, doch werden nur 10 Sprüche und 10 Liederverse gelernt, nämlich Ps. 50, 15. 51, 12 (halb). 118, 1. Pred. Sal. 12, 13. Luf. 11, 28. Eph. 4, 25 (halb). 6, 1. 2. Thess. 3, 10. 1. Petr. 2, 17. 1. Joh. 4, 19. — Nr. 9, 2 und 5. 49, 8. 60, 3. 89, 1 und 2. 95, 1—3. 359, 1.“

In demselben § erhält unter Ziffer 2 der Abschnitt „B. Lernstoff“ die Fassung:

„Katechismus: Das erste und zweite Hauptstück nach Luthers kleinem Katechismus mit Ausnahme der Erklärung des 2. und 3. Artikels.
Sprüche: Die 26 für die Unterstufe vorgeschriebenen.

Kirchenlied: Die obere Abteilung der zweiten Klasse lernt einschließ-
lich der schon im 1. Schuljahre eingepägten Liederverse 50 Verse aus den zum Auswendiglernen ausgewählten Gesangbuchliedern, nämlich Nr. 1, 1. 9, 2 und 5. 49, 1—2. 8. 59, 1. 60, 3. 73, 1—2. 82, 1—2. 89, 1—3. 8. 95, 1—8. 103, 1. 125.

143, 8—10. 225, 3. 251, 1. 336, 1. 344, 1—3. 359, 1—4. 7. 383, 1. 464, 1. 487, 3. 513, 1. 534. 627, 1—2. 686.“

8. In § 19 (Lehrstoff für die 1. Klasse) erhält Ziffer 4 die Fassung:
„4. Kirchenlied: vergl. § 13. Von dem Lernstoff entfallen auf die untere Abteilung (4. und 5. Schuljahr) etwa 54, auf die obere Abteilung (6.—8. Schuljahr) etwa 80 Verse.“

II. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für biblische Geschichte soll im Winter künftig 2 statt 3 betragen, so daß die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden im Winter von 7 auf 6 abgemindert wird (vergl. im Lehrplan „Vorbestimmungen“ § 2 a 1 und „Der Religionsunterricht“ § 3).

Die dadurch frei gewordene Wochenstunde ist dem Unterricht in der Naturkunde zuzuweisen, so daß die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in Naturkunde im Winter 2 statt 1 beträgt (vergl. im Lehrplan „Vorbestimmungen“ § 2 a 11).

III. Den Großherzoglichen Aemtern wird diese Verordnung in der benötigten Anzahl von Exemplaren zugefertigt zur Aushändigung an die Landschullehrer ihres Bezirks, welche dieselbe zugleich mit dem Lehrplan aufzubewahren haben.

Den Superintendenten wird eine Anzahl von Exemplaren dieser Verordnung zur Mitteilung an die Prediger ihrer Diözesen übersandt.

143. Religiöser Memorierstoff.

In den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes sollen von Ostern 1913 an für den Religionsunterricht die nachstehenden Stücke aus Katechismus, Bibel und Gesangbuch auswendig gelernt werden:

1. Katechismus.

Auswendig zu lernen ist der „Kleine Luthersche Katechismus“, einschließlich Anhang I; dazu noch einige andere kleine Gebete.

2. Bibelsprüche, nach den drei Unterrichtsstufen geordnet:

a. Für die Unterstufe.

- | | |
|--|---|
| 1. Luf. 11, 28. Selig sind, die das Wort | 15. Ps. 51, 12. Schaffe in mir, Gott |
| 2. Job. 4, 6. Dein Leben lang | 16. Matth. 5, 8. Selig sind, die reines |
| 3. 1. Joh. 4, 19. Laßt uns ihn lieben | 17. Eph. 4, 28. Wer gestohlen hat |
| 4. Ps. 33, 4. Des Herrn Wort | 18. 2. Thess. 3, 10. So jemand nicht will |
| 5. Ps. 37, 5. Befehl dem Herrn | 19. Eph. 4, 25. Legt die Lüge ab |
| 6. Pred. Sal. 12, 13. Fürchte Gott | 20. 1. Mose 50, 20. Ihr gedachtet's |
| 7. Gal. 6, 7. Irret euch nicht | 21. 1. Mose 32, 10. Ich bin zu gering |
| 8. Ps. 50, 15. Rufe mich an | 22. Ps. 103, 8. Barmherzig und gnädig |
| 9. Ps. 118, 1. Danket dem Herrn | 23. Joh. 3, 16. Also hat Gott |
| 10. Ps. 26, 8. Herr, ich habe lieb | 24. 1. Joh. 1, 7. Das Blut Jesu Christi |
| 11. 1. Petri 2, 17. Fürchtet Gott | 25. Ap.-Gesch. 16, 31. Glaube an den Herrn J. Ch. |
| 12. Eph. 6, 1—3. Ihr Kinder, seid | 26. Matth. 7, 7. Bittet, so wird |
| 13. Ap.-Gesch. 5, 29. Man muß Gott | |
| 14. Spr. 12, 10. Der Gerechte erbarmt sich | |

b. Für die Mittelstufe.

- | | |
|---|--|
| 1. Matth. 6, 33. Trachtet am ersten | 25. Jak. 4, 17. Wer da weiß |
| 2. Phil. 2, 12. Schaffet, daß ihr selig | 26. 1. Mose 8, 21. Das Dichten |
| 3. Joh. 5, 39. Suchet in der Schrift | 27. Röm. 3, 23. Es ist hier kein |
| 4. Ps. 119, 105. Dein Wort ist | 28. Röm. 6, 23. Der Tod ist |
| 5. 2. Tim. 3, 15. Weil du von Kind | 29. Gal. 3, 26. Ihr seid alle Gottes |
| auf | Kinder |
| 6. 1. Joh. 4, 16. Gott ist Liebe | 30. 1. Joh. 3, 1. Seht, welch eine |
| 7. Matth. 10, 37. Wer Vater oder | Liebe |
| Mutter | 31. Ps. 33, 9. So er spricht |
| 8. Spr. 3, 5. Verlaß dich auf den | 32. Ps. 37, 25. Ich bin jung gewesen |
| Herrn | 33. Matth. 10, 29. 30. Kauft man |
| 9. 1. Joh. 5, 3. Das ist die Liebe | nicht |
| 10. Ebr. 6, 16. Der Eid macht | 34. Röm. 8, 28. Wir wissen, daß denen |
| 11. Matth. 5, 37. Eure Rede sei | 35. Matth. 24, 35. Himmel und Erde |
| 12. Matth. 12, 36. Die Menschen | 36. Joh. 6, 68. Herr, wohin |
| müssen | 37. Jes. 53, 4. 5. Fürwahr, er trug |
| 13. Jes. 6, 3. Heilig, heilig, heilig | 38. Phil. 1, 21. Christus ist |
| 14. Matth. 7, 12. Alles, was ihr wollt | 39. Matth. 28, 20. Siehe, ich bin |
| 15. 3. Mose 19, 32. Vor einem grauen | 40. Matth. 28, 18. Mir ist gegeben |
| 16. Ebr. 13, 17. Gehorcht euren Lehrern | 41. A. Gesch. 4, 12. Es ist in keinem |
| 17. Matth. 5, 7. Selig sind die Barm- | 42. Matth. 11, 28—30. Kommt her |
| herzigen | zu mir |
| 18. Luf. 6, 36. Seid barmherzig | 43. Off. 2, 10. Sei getreu |
| 19. Jes. 58, 7. Bricht dem Hungrigen | 44. Off. 3, 11. Halte, was du hast |
| 20. 1. Tim. 6, 10. Geiz ist | 45. Joh. 13, 35. Dabei wird jederman |
| 21. 1. Petr. 5, 7. Alle eure Sorge | 46. 1. Tim. 2, 4. Gott will, daß allen |
| 22. Ebr. 13, 16. Wohlthaten und mit- | 47. Röm. 12, 12. Seid fröhlich in |
| zuteilen | 48. Klagl. Jer. 3, 26. Es ist ein köstlich |
| 23. 2. Kor. 9, 7. Einen fröhlichen | 49. Spr. 30, 8. Armut und Reichthum |
| 24. 1. Sam. 16, 7. Ein Mensch sieht | 50. Matth. 26, 41. Wacht und betet |

c. Für die Oberstufe.

- | | |
|--|--|
| 1. Matth. 16, 26. Was hülf es | 23. Spr. 4, 23. Behüte dein Herz |
| 2. Röm. 1, 16. Ich schäme mich | 24. Joh. 3, 6. Was vom Fleisch |
| 3. Matth. 22, 37—40. Jesus sprach | 25. Spr. 14, 34. Gerechtigkeit erhöht |
| 4. 1. Tim. 1, 5. Die Hauptsumme | 26. 1. Tim. 4, 8. Die Gottseligkeit ist |
| 5. Jer. 31, 3. Ich habe dich je und je | 27. Ebr. 11, 1. Es ist der Glaube |
| 6. Spr. 23, 26. Gib mir, mein Sohn | 28. Jer. 29, 11. Ich weiß wohl, was |
| 7. Matth. 10, 28. Fürchtet euch nicht | ich |
| 8. Ps. 73, 25. 26. Wenn ich nur dich | 29. Matth. 20, 28. Des Menschen Sohn |
| habe | ist nicht |
| 9. Jes. 49, 15. Kann auch ein Weib | 30. Joh. 8, 12. Ich bin das Licht |
| 10. Jes. 54, 10. Es sollen wohl Berge | 31. Joh. 14, 6. Ich bin der Weg |
| 11. Matth. 18, 20. Wo zwei oder drei | 32. Joh. 11, 25. 26. Ich bin die Auf- |
| 12. Jak. 4, 8. Nabet euch | erstehung |
| 13. Jak. 1, 22. Seid Täter des Worts | 33. 1. Kor. 7, 23. Ihr seid teuer |
| 14. Matth. 5, 43—45. Ihr habt gehört | 34. Röm. 14, 7. 8. Unser keiner |
| 15. Kol. 3, 22. Ihr Knechte, seid | 35. 1. Kor. 15, 17. 18. Ist Christus nicht |
| 16. Röm. 13, 1. 2. Jedermann sei | 36. 2. Kor. 5, 10. Wir müssen alle |
| 17. 1. Mose 9, 6. Wer Menschenblut | 37. 1. Tim. 1, 15. Das ist gewislich |
| 18. Röm. 13, 4. Die Obrigkeit trägt | 38. Röm. 3, 28. So halten wir nun |
| 19. Röm. 12, 19. Rächet euch selber | 39. 1. Tim. 6, 12. Kämpfe den guten |
| nicht | 40. Matth. 10, 32. Wer mich bekennet |
| 20. Eph. 5, 22. 25. Die Weiber seien | 41. Off. 14, 13. Selig sind die Toten |
| 21. 1. Tim. 6, 6. Es ist ein großer | 42. Off. 21, 4. Gott wird abwischen |
| 22. Gal. 5, 24. Welche Christo angehören | 43. 2. Kor. 13, 13. Die Gnade unseres |

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 44. Joh. 4, 24. Gott ist Geist | 50. Röm. 8, 18. Ich halte es dafür |
| 45. Jak. 1, 13—14. Niemand sage | 51. Gal. 3, 26. 27. Ihr seid alle Gottes |
| 46. Joh. 16, 33. In der Welt habt ihr | 52. 1. Kor. 11, 26. So oft ihr |
| 47. 1. Kor. 10, 12. 13. Wer sich läßt | 53. Joh. 6, 35. Ich bin das Brot |
| 48. Jak. 1, 12. Selig ist der Mann | 54. 1. Kor. 11, 28. Der Mensch prüfe |
| 49. Ps. 90, 10. Unser Leben währet | 55. Joh. 6, 37. Wer zu mir kommt |

Außerdem sollen noch die folgenden zusammenhängenden Stücke aus der Bibel auswendig gelernt werden:

- | | |
|-------------------|--------------------|
| 1. Ps. 23. | 4. Ps. 130. |
| 2. Ps. 103, 1—18. | 5. Matth. 5, 3—12. |
| 3. Ps. 121. | 6. 1. Kor. 13. |

3. Kirchenlieder aus dem Mecklenburgischen Gesangbuch:

- | | | |
|----------------|-----------------|--------------|
| 1. Nr. 49. | 10. Nr. 143. | 19. Nr. 383. |
| 2. " 59. | 11. " 195. | 20. " 401. |
| 3. " 73. | 12. " 225. | 21. " 460. |
| 4. " 82. | 13. " 251. | 22. " 464. |
| 5. " 89. | 14. " 264. | 23. " 513. |
| 6. " 95, 1—8. | 15. " 297, 1—7. | 24. " 525. |
| 7. " 103. | 16. " 333. | 25. " 534. |
| 8. " 125. | 17. " 344. | 26. " 557. |
| 9. " 129, 1—5. | 18. " 359. | 27. " 627. |

Außerdem sollen noch die folgenden einzelnen Verse gelernt werden:

- | | | |
|---------------------|-------------------|------------------------|
| 1. Nr. 1, B. 1. | 5. Nr. 235, B. 1. | 9. Nr. 507, B. 11. 12. |
| 2. " 9, B. 1. 2. 5. | 6. " 319, B. 9. | 10. " 587, B. 1—3. |
| 3. " 60, B. 3. | 7. " 336, B. 1. | 11. " 686. |
| 4. " 171, B. 1. 2. | 8. " 487, B. 1—3. | |

Verordnung vom 29. Mai 1913 zur Abänderung und Ergänzung der
Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden
im Domanium an den Ortsschulen.

Vgl. Nr. 295.

Reklamation unabhkömmlicher Lehrer im Mobilmachungsfalle.

Vgl. Nr. 41.

II. Industriefschulen.

144. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 2. Mai 1870, betr.
Prüfungskosten der Industriefschülerinnen. (Vgl. Nr. 3. 17).

Künftig sollen aber anzustellende Industriefschülerinnen der allgemeinen
Ueblichkeit gemäß die Kosten ihrer Prüfung selber tragen, was auch um
so eher geschehen kann, da das Einkommen durch das revidierte Regulativ
vom 12. August 1869 erhöht worden ist.

145. Bekanntmachung des Unterrichts-Ministerium vom 29. Sept. 1877,
betr. Feuerungsdeputat.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird hiermit zur Kenntniss gebracht, daß das Feuerungsdeputat, welches die Industrielehrerinnen an Domonial-Landschulen nach § 16, 1 des revidierten Regulativs für die Industrieschulen im Domanium vom 12. August 1869 beziehen sollen, wesentlich zur Heizung des Unterrichtsraumes, also für den Winter, nicht aber für die vier Quartale des Jahres gleichmäßig, bestimmt, und darnach sowohl bei der Verabreichung aus landesherrlicher Forst für neuerrichtete Industrieschulen, als auch bei der Auseinandersetzung zwischen abgehenden und antretenden Industrielehrerinnen zu verfahren ist.

146. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 29. September 1877,
betr. Feuerungsdeputat.

Durch die Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 18. Januar d. J. (Vgl. Nr. 147) sind die Zweifel beseitigt worden, welche hinsichtlich des Feuerungsdeputats der Industrielehrerinnen an den Domonial-Landschulen bisher bestanden hatten.

Nach den von den Domonialämtern erstatteten Berichten über die Berechnung des Feuerungsdeputats für die Industrieschulen ist der jetzt ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz, daß dies Deputat als wesentlich zur Heizung der Schulstube und demnach für den Winter bestimmt angesehen werden soll, bisher schon in der Mehrzahl der Fälle zur Anwendung gekommen, und nur in einer geringen Zahl von Fällen ist bei der Verabreichung für neu errichtete Schulen oder bei der Auseinandersetzung zwischen abgehenden und antretenden Industrielehrerinnen anders verfahren. Bei den Industrieschulen, wo letzteres geschehen ist, kann beim Abgange der jetzt im Dienste befindlichen Industrielehrerinnen je nach der Zeit ihres Abganges der Fall eintreten, daß sie bei Anwendung des ausgesprochenen Grundsatzes $\frac{1}{4}$ des Feuerungsdeputats weniger bezogen haben, als ihnen nach ihrer Dienstzeit zukommen würde. Die Entscheidung darüber, in welcher Art hier eine Ausgleichung vorzunehmen sei, soll bis zum Abgange der jetzt im Dienste befindlichen Lehrerinnen ausgesetzt werden, und ist in den Fällen, wo sich eine Benachteiligung dieser Lehrerinnen herausstellen sollte, hierher zu berichten. Was die Lehrerinnen bei ordnungsmäßiger und genügender Heizung der Unterrichtsräume von dem Feuerungsdeputate etwa erübrigen, ist ihnen, wie auch bisher bereits geschehen ist, zu eigenem wirtschaftlichen Gebrauche zu überlassen.

(Vgl. Nr. 153.)

Die Superintendenten werden hierdurch beauftragt, die Prediger ihrer Diözese von dem Vorstehenden in Kenntniss zu setzen.

147. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 5. Oktober 1877,
betr. Feuerungsdeputat.

In der Zirkular-Berordnung vom 29. September d. J., betreffend das Feuerungsdeputat der Industrieschulen, ist ein Versehen vorgekommen,

indem im Anfange „die Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 18. Januar d. J.“ genannt ist, während „die Bekanntmachung im Regierungsblatte (Nr. 22) von demselben Datum,“ 29. September d. J. gemeint war.

148. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 9. Januar 1878, betr. **Erstattung von Reisekosten.**

Eine Erstattung der Reisekosten, welche einer Industrielehrerin bei Gelegenheit ihrer Prüfung erwachsen sind, aus der Amtsschulkasse ist in einzelnen Fällen vorgekommen, jedoch nicht als Regel anzusehen.

149. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 14. März 1893, betr. **Beginn des Industrieunterrichts.**

Bei den Domaniallandschulen hat die Teilnahme der Mädchen am Industrieunterrichte mit dem Anfange des Schuljahres, also Ostern, zu beginnen und haben dann diejenigen Mädchen in die Industrieschule einzutreten, welche 2 Jahre schulpflichtig gewesen sind. (Vgl. Nr. 154).

150. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 14. Februar 1899, betr. **Umwandlung von Torfdeputat.**

In Verfolg der B. D. vom 15. November 1897, betr. das Feuerungsdeputat der Domonial-Landschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind, wird hierdurch angeordnet, daß die Bestimmungen vorgenannter B. D. wegen Umwandlung des Torfdeputats in Holz vom 1. Juli 1898 ab auch für die Industrieschulen im Domanium in Anwendung zu bringen sind.

151. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 23. Sept. 1901, betr. **Industrieschulstube.**

Wie zur Kenntnis des Ministerium gekommen, ist es bei den Landschulen im Domanium üblich, daß auch da, wo ein besonderes Zimmer für den Industrieunterricht vorhanden ist, dieser Unterricht nicht in dem hierfür bestimmten Zimmer, sondern in dem gewöhnlichen Schulzimmer erteilt wird. Nach § 1 des Revidierten Regulativs für die Industrieschulen im Domanium vom 12. August 1869 ist die Einrichtung des Industrieunterrichts bedingt durch das Vorhandensein einer geeigneten Räumlichkeit und ist nach § 2 desselben Regulativs die Mitbenutzung der ordentlichen Schulstube für diesen Unterricht nur da gestattet, wo es noch an einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich bestimmten Stube fehlt. Das Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, die Frage zu prüfen, ob im Interesse einer erfolgreichen Erteilung des Industrieunterrichts die Einrichtung und Benutzung eines für solche Zwecke besondres bestimmten Raumes unter allen Umständen zu fordern und daher nach wie vor an der Vorschrift im § 2 des Regulativs vom 12. August 1869 festzuhalten ist, daß bei Neubauten ein besonderes Zimmer für den Industrieunterricht

anzulegen ist, oder ob es tunlich ist, ohne Störung des ordentlichen Schul-Unterrichts und ohne den Erfolg des Industrieunterrichts wesentlich zu beeinträchtigen, den letzteren im gewöhnlichen Schulzimmer erteilen zu lassen und daher für die Zukunft die Forderung fallen zu lassen, daß in jedem Neubau eine Industrieschulstube eingerichtet wird.

Das Amt wird aufgefordert, nach Benehmen mit den Pastoren sich zu äußern.

152. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 18. November 1903, betr. **Invalideitätsversicherung der Industrielehrerinnen.** (Vgl. Nr. 157).

Zur Erläuterung des Rundschreibens vom 18. Oktober 1900 wird den Großherzoglichen Aemtern hierdurch mitgeteilt, daß nach den jetzt vorliegenden Revisionsentscheidungen des Reichsversicherungsamtes die Industrielehrerinnen im Domanium, die jährlich mehr als 100 Mark verdienen, nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherungspflichtig, die übrigen aber nicht versicherungspflichtig sind. Das Reichsversicherungsamt hat erkannt, daß der Wert des von den Industrielehrerinnen ersparten Feuerungsmaterials als ein Teil des für die Unterrichtstätigkeit gewährten Entgeltes bei Festsetzung des Verdienstes in Anrechnung zu bringen sei.

Die Großherzoglichen Aemter werden hierdurch aufgefordert, hinsichtlich der Industrielehrerinnen, welche nach Maßgabe der vorerwähnten Entscheidungen der Versicherungspflicht nicht unterliegen, die Entrichtung der Beiträge einzustellen und wegen Zurückzahlung der bereits entrichteten Beiträge für diejenigen Beitragswochen, für welche die Versicherungspflicht derselben zu verneinen ist, mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt in Verhandlung zu treten.

Den Erstattungsanträgen der Aemter sind die letzte Quittungskarte und die Aufrechnungsbesccheinigungen über die früheren Karten der betreffenden Industrielehrerinnen anzuschließen, auch wollen die Aemter zur Vermeidung von Rückfragen des Vorstandes der Versicherungsanstalt in den Erstattungsanträgen bescheinigen, daß die betreffenden Industrielehrerinnen

1. sonstige Lohnarbeiten nicht verrichten;
2. in bar und erspartem Feuerungstoff eine jährliche Vergütung von höchstens 100 Mk. erhalten;
3. mit der Vernichtung der bereits verwendeten Beitragsmarken einverstanden sind.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt wird die zur Erstattung gelangenden Beiträge voll an die Aemter auszahlen, welche die Hälfte derselben an die Industrielehrerinnen abzuführen haben.

153. Reskript des Unterrichts- und Finanz-Ministerium vom 21. Januar 1904 an die Gewerbekommission, betr. **Feuerungsüberschuß der Industriellehrerinnen.**

Die Verordnung vom 23. Februar 1892, betr. die Veräußerung der Feuerungsdeputate der Domaniallandschullehrer findet auf die Industriellehrerinnen im Domanium keine Anwendung. Was die Industriellehrerinnen bei ordnungsmäßiger und genügender Heizung der Unterrichtsräume von dem Feuerungsdeputate etwa erübrigen, ist ihnen zu eigenem wirtschaftlichen Gebrauche zu überlassen.

154. Verordnung vom 16. Dezember 1904, betr. **den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen.**

Wir verordnen über den Handarbeitsunterricht in den Landschulen in Unserem Domanium hierdurch, was folgt:

§ 1. In allen Domaniallandschulen soll für die Mädchen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erteilt werden.

§ 2. Der Unterricht findet im Sommer und im Winter in 6 wöchentlichen Stunden statt und erstreckt sich auf alle im Hause vorkommenden weiblichen Handarbeiten im Stricken, Stopfen, Flickern, Garnzeichnen, Zuschneiden und Nähen.

§ 3. Zur Teilnahme an dem mit dem Anfange des Schuljahres zu Ostern beginnenden Handarbeitsunterricht sind diejenigen Mädchen verpflichtet, welche 2 Jahre schulpflichtig gewesen sind.

Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter können Mädchen, welche nachweisbar in den angegebenen weiblichen Handarbeiten anderweit genügend unterrichtet werden, von der Verpflichtung zum Besuch der Handarbeitsstunden in der Schule durch die Amtsschulbehörde bis auf weiteres Dispensation erhalten.

Während des Sommers dürfen Mädchen, die einen Diensturlaubsschein erhalten haben, auf Antrag ihres Dienstherrn diesem Unterricht fern bleiben. (Vgl. Nr. 158).

§ 4. Die zur Anfertigung der Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge (Strick- und Nähadeln, Scheren und dergl.) müssen von den Kindern mitgebracht werden und verbleiben in deren Eigentum.

Die Eltern und deren Vertreter haben das Arbeitsmaterial aus eigenen Mitteln zu liefern und behalten die daraus angefertigten Arbeiten.

Für bedürftige Schulkinder werden das Arbeitsmaterial und die nötigen Werkzeuge in derselben Weise angeschafft wie die in der Schule nötigen Unterrichtsmittel.

Die für bedürftige Kinder angeschafften Werkzeuge bleiben Eigentum der Schule; über die Verwendung der aus dem gelieferten Material gefertigten Arbeiten trifft die Amtsschulbehörde Bestimmung und berücksichtigt dabei, aus welchen Mitteln das Arbeitsmaterial angeschafft ist.

§ 5. Zu Handarbeitslehrerinnen dürfen nur Frauen und Jungfrauen angenommen werden, welche unbescholten sind und ihre Befähigung durch eine Prüfung entweder vor der Prüfungskommission zu Schwerin

nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 13. Mai 1895 über die Prüfung von Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten oder am Seminar zu Neukloster nach der in Anlage A beigefügten Prüfungsordnung nachgewiesen haben.

Die Ehefrauen und Töchter der Ortschullehrer sollen bei der Annahme der Lehrerinnen vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 6. Die Annahme der Lehrerinnen wird vom Amte verfügt, nachdem die Amtschulbehörde die Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, hierzu eingeholt hat, und die Dienstanweisung wird durch den Prediger auf Ersuchen des Amtes vorgenommen.

Die Annahme geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Die Lehrerin erhält jährlich (vgl. Nr. 159):

1. ein Feuerungsdeputat von 4 rm Knüppelholz und 4000 Eoden Torf, welches zur Heizung des Handarbeitsunterrichtsraumes, also für den Winter bestimmt ist. Handarbeitslehrerinnen, welche bei genügender und ordnungsmäßiger Heizung des Unterrichtsraumes von dem gelieferten Feuerungsdeputat etwas erspart haben, dürfen über das erübrigte Brennmaterial zu eigenem Nutzen verfügen. Wegen Anfuhr der Feuerung sowie wegen Zahlung des Hau- und Bereitelohns gilt die Bestimmung in § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen;

2. an barem Gehalte (vgl. Nr. 156. 160):

a. beim Vorhandensein von 1—20 Schulkindern 100 Mk.,

b. beim Vorhandensein von mehr als 20 Schulkindern 130 Mk.,

wozu $\frac{1}{4}$ als Zuschuß aus der Amtskasse zur Amtschulkasse gegeben wird.

Wenn das bisherige Einkommen einer bereits angenommenen Handarbeitslehrerin von den vorstehenden Naturalbezügen und Gehaltsätzen in einzelnen Beziehungen abweicht, so soll die Betreffende die Wahl haben zwischen Beibehaltung ihres bisherigen Dienst Einkommens oder Einsetzung auf die vorstehenden Einkünfte.

Mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, können auch bei künftiger Annahme einer Handarbeitslehrerin, welche nicht Ehefrau oder Tochter oder sonstige weibliche Haus- und Familiengenossin des Ortschullehrers ist, neben den vorstehend festgesetzten Einkünften noch andere Einkünfte zuerkannt werden. Ueber die Aufbringung derselben bleibt die Bestimmung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

II. Beiden Teilen steht eine Kündigung in oder vor der Osterwoche zu Michaelis des Jahres und in oder vor der Woche, in welche der Michaelistag fällt, zu Ostern des folgenden Jahres zu.

Im Falle der Aufkündigung des Dienstverhältnisses zu Michaelis ist die Entlassung am Schlusse des Unterrichts im Sommerhalbjahr, im Falle der Aufkündigung zu Ostern am Schlusse des Unterrichts im Winterhalbjahre zu erteilen.

III. Die Kündigung durch die Amtsschulbehörde bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums.

IV. Hat die Lehrerin sich eines pflichtwidrigen Verhaltens schuldig gemacht, so kann sie nach Befinden der Amtsschulbehörde ohne Kündigung sogleich ihres Dienstes entlassen werden. Der Bescheid, durch welchen die Dienstentlassung verfügt wird, ist der Lehrerin zuzustellen und muß die Gründe angeben, auf welche die sofortige Dienstentlassung gestützt werden soll.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Entlassung verfügt wird, steht der Lehrerin die Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

In keinem Falle (Nr. II—IV) hat die Lehrerin einen Anspruch auf Pension oder Entschädigung.

§ 7. In der Regel sollen nicht mehr als 50 Kinder zugleich von einer Lehrerin unterrichtet werden. Geht die Zahl dauernd darüber hinaus, so soll nach dem Ermessen der Amtsschulbehörde eine zweite Handarbeitschulklasse mit besonderem Unterricht und mit einer besonderen Lehrerin eingerichtet werden.

Hierzu bedarf es jedoch der zuvorigen Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

§ 8. Der Handarbeitsunterricht ist in einem besonderen, für diesen Zweck einzurichtenden Zimmer zu erteilen. Wo es noch an einer besonderen, zu diesem Zwecke ausdrücklich bestimmten Stube fehlt, darf die ordentliche Schulstube dazu mitbenutzt werden, wenn es sich einrichten läßt, daß der ordentliche Schulunterricht keine Störung dadurch erleidet. Die Bestimmung hierüber steht der Amtsschulbehörde nach zuvoriger Genehmigung Unseres Ministeriums zu.

Wo hiernach die ordentliche Schulstube für den Handarbeitsunterricht benutzt wird, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein eigenes Handarbeitszimmer eingerichtet wird, sobald aus anderer Veranlassung ein Umbau oder Durchbau des Schulhauses stattfindet.

Bei Neubauten von Schulhäusern ist unter allen Umständen ein besonderes Handarbeitschulzimmer einzurichten.

§ 9. Das Handarbeitschulzimmer ist mit besonderen, für diesen Unterricht bestimmten Bänken auszustatten und muß außerdem einen größeren Tisch zum Zuschneiden und einen Schrank zur Aufbewahrung der Handarbeiten der Schülerinnen und der zum Handarbeitsunterricht erforderlichen Werkzeuge enthalten.

§ 10. Die nächste Aufsicht über die Handarbeitschulen liegt unter Oberaufsicht Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, der Amtsschulbehörde ob.

§ 11. Wenn eine Lehrerin um dringender Ursachen willen den Unterricht auf kürzere Zeit bis zu einer Woche aussetzen wünscht, so soll sie unter Angabe der Gründe vorher die Erlaubnis des Predigers dazu einholen und, wenn sie durch Krankheit am Unterricht verhindert wird, dem Prediger davon Anzeige machen.

Tritt für die Lehrerin eine längere Behinderung ein, so hat die Amtsschulbehörde zu bestimmen, wie es so lange mit dem Unterricht gehalten werden soll.

§ 12. Jede Lehrerin soll ein vollständiges und genaues Verzeichnis über alle der Handarbeitschule gehörenden Gerätschaften, Werkzeuge und Materialien mit Angabe der Kinder, welchen dieselben zum Gebrauche überlassen sind, führen. Sie hat ferner ein Verzeichnis über alle im Laufe des Schuljahres angefertigten Arbeiten mit Angabe der Kinder, welche sie fertiggestellt haben, zu führen. Beide Verzeichnisse sind mindestens einmal jährlich, am Schlusse des Schuljahres, oder auf Verlangen öfter dem Prediger zur Einsicht und zur Mitteilung an das Amt vorzulegen. Auch hat die Lehrerin von den aus der Schule abgehenden Schülerinnen die ihnen in Gebrauch gegebenen Gerätschaften und Werkzeuge wieder abliefern zu lassen.

§ 13. Will es einer Lehrerin nicht gelingen, die Zucht aufrecht zu erhalten und sich den gebührenden Gehorsam zu verschaffen, so soll sie sich zunächst an den Ortschullehrer um Rat und Beistand wenden, und dieser verpflichtet sein, ihr solchen zu leisten. Reicht dies nicht aus, so ist die Sache dem Prediger vorzutragen und dessen Hilfe anzusprechen. Letzterer hat sich nötigenfalls mit dem Amte über die erforderlichen Maßregeln zu verständigen.

Für Beschwerden, welche Eltern oder Pflegeeltern wegen Behandlung ihrer Kinder gegen die Lehrerin zu haben glauben, gelten die Verordnungen vom 10. Februar 1845 und vom 24. Februar 1854. (Vgl. Nr. 46, 48).

§ 14. Ob die in der Handarbeitschule angefertigten Arbeiten am Schlusse des Schuljahres zur Ansicht und Kenntnissnahme der Gemeinden ausgelegt werden sollen, ist dem Ermessen der Amtsschulbehörde, welche darüber auch die Schulvorsteher zu Räte zu ziehen hat, überlassen.

§ 15. Die Schulvorsteher üben bei dem Handarbeitsunterricht ihre Obliegenheiten nach Maßgabe des Regulativs vom 19. September 1842 aus. (Vgl. Nr. 45).

§ 16. Die Vorschriften der Verordnung vom 19. Juni 1876 (Regierungsblatt 1876 No. 18) über die Behandlung der Schulversäumnisse bleiben unberührt. (Die Verordnung ist aufgehoben durch die Verordnung vom 30. März 1906, vgl. Nr. 124).

§ 17. Diese Verordnung tritt im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft, jedoch erhalten die bereits angenommenen und im Unterricht tätigen Lehrerinnen den im § 6 Ziff. 2 festgesetzten baren Gehalt bereits vom 1. Oktober d. J. ab.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung vom 12. August 1869, betreffend die Industrieschulen im Domanium, aufgehoben.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen an den Domanial-
landschulen siehe Nr. 17.

155. Erlaß des Unterrichts-Ministerium vom 16. August 1905, betr. „Arbeitgeber“ der Industrielehrerinnen.

Der Großherzoglichen Gewerbekommission wird erwidert, daß als Arbeitgeber der Handarbeitslehrerin B. im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes das Großherzogliche Amt C. anzusehen ist.

156. Verordnung vom 24. März 1906 zur Abänderung des § 6 der Verordnung vom 16. Dezember 1904, betr. den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen. (Vgl. Nr. 154).

Wir verordnen zur Abänderung des § 6 Unserer Verordnung vom 16. Dezember 1904, betreffend den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen (Regierungs-Blatt Nr. 46) was folgt:

Die Vorschrift des § 6 Absatz 2 Nr. 1. Ziffer 2 erhält mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab die nachstehende Fassung:

„2. an barem Gehalt (Vgl. Nr. 160):

a) beim Vorhandensein von 1—20 Schulkindern . . . 120 Mk.,

b) beim Vorhandensein von mehr als 20 Schulkindern 140 Mk.,

wozu $\frac{1}{4}$ als Zuschuß aus der Amtskasse zur Amtsschulkasse gegeben wird. Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

157. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 26. März 1906, betr. Invaliden-Versicherung der Industrielehrerinnen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 5. Juni 1905 werden die Großherzoglichen Aemter hierdurch darauf hingewiesen, daß die durch die Verordnung vom 24. d. Mts. (Rgbl. Nr. 12) über Abänderung der Verordnung vom 16. Dez. 1904 (Rgbl. Nr. 46), betreffend den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen erfolgte Erhöhung der Gehalte der Handarbeitslehrerinnen die Invalidenversicherungspflicht sämtlicher Handarbeitslehrerinnen an den Domaniallandschulen außer Zweifel stellt.

Verordnung vom 30. März 1906, betr. die Behandlung der Schulversäumnisse. Vgl. Nr. 124.

158. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 30. Dezember 1910, betr. Dispensation von Industrieschulmädchen ohne Dienstschein.

Die Dispensation der älteren Mädchen vom Handarbeitsunterricht während des Sommers, sofern denselben nicht gleichzeitig Diensturlaubnis erteilt worden ist, ist unzulässig. (Vgl. Nr. 154.)

159. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 2. Januar 1911, betr. fortlaufendes Gehalt der Handarbeitslehrerin.

Der Handarbeitslehrerin sind die ihr aus ihrer Tätigkeit als Handarbeitslehrerin verordnungsmäßig zustehenden Einkünfte auch während der Zeit, wo keine Schülerin den bezüglichen Unterricht besucht hat, zu gewähren.

160. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 11. April 1911, betr. Festsetzung der Schulkinderzahl hinsichtlich des Gehaltes.
(Vgl. Nr. 154. 156).

Die Bestimmung über das Gehalt der Handarbeitslehrerinnen in § 6, I, 2 der B. D. vom 16. Dezember 1904 in der Fassung der B. D. vom 24. März 1906 gilt uneingeschränkt, so daß auch die eigenen Kinder der Prediger, Küster und Lehrer den Handarbeitslehrerinnen bei Festsetzung der Schulkinderzahl anzurechnen sind.

161. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 3. Februar 1912, betr. Beitragszahlungen hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der Handarbeitslehrerinnen an den Domaniallandschulen.

Die Handarbeitslehrerinnen an den Domaniallandschulen unterliegen vom 1. Januar 1912 ab der Versicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen im vierten Buche der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzblatt 1911 Nr. 42) und gehören nach der Vorschrift des letzten Absatzes des § 1246 zur IV. Lohnklasse, in welcher nach § 1392 ein wöchentlicher Beitrag von 40 Pfg. zu entrichten ist.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Finanzministerium wird unter Aufhebung des Rundschreibens vom 18. Oktober 1900 — G.-Nr. 21 254 a — hierdurch bestimmt, daß die von dem Arbeitgeber zu zahlende Hälfte des Beitrags (§ 1387 der Reichsversicherungsordnung) aus der Domanialhauptschulkasse zu zahlen ist, der $\frac{2}{5}$ des halben Beitrags aus Großherzoglicher Renterei erstattet werden.

Die Beiträge des Arbeitgebers an den Versicherungsmarken der Handarbeitslehrerinnen sind zunächst aus der Domanialhauptschulkasse voll zu leisten und im Kap. V der Rechnungen der Ämter über die Einnahmen und Ausgaben für die Domanialhauptschulkasse im Rechnungsjahre 1. Oktober 1911/12 und folgende zu berechnen, die Erstattung des vorerwähnten Anteils der Renterei an diesen Beiträgen hat am Schlusse des Rechnungsjahres durch Aufnahme in die Berechnung des Zuschusses der Renterei zur Domanialhauptschulkasse gemäß § 3, I, 1a der revidierten Verordnung vom 20. Mai 1911, betr. die Domanialhauptschulkasse, — vergl. Anlage 9 des Rundschreibens vom 24. September 1911, G.-Nr. 203 18 — zu erfolgen.

162. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 14. November 1912, betr. Fuhrkosten der Prediger bei Einführungen von Industrielehrerinnen.

Dem Großherzoglichen Amt wird hierdurch eröffnet, daß den Predigern die ihnen durch Einführung von Handarbeitslehrerinnen erwachsenen Fuhrkosten nicht erstattet werden, da die Rundverfügung an die Landesuperintendenten vom 4. August 1899 auf die Einführung von Handarbeitslehrerinnen keine Anwendung findet.

Fuhrkosten der Prediger für Einführung von Lehrern hat das Amt künftig nur auf besondere Anweisung seitens des unterzeichneten Ministeriums, die auf Grund der von den zuständigen Superintendenten nach Maßgabe obiger Rundverfügung einzureichenden Abrechnungen der Prediger erfolgt, aus der Domanialhauptschulkasse zu zahlen.

163. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 16. Dezember 1912, betr. die Versicherung der Handarbeitslehrerinnen an den Domaniallandschulen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Die Handarbeitslehrerinnen an den Domaniallandschulen sind nach den Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1911 Nr. 68) versicherungspflichtig, da sie keine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente besitzen. Sie gehören nach § 16 des WVG. zur Gehaltsklasse A, in welcher nach Vorschrift des § 172 WVG. ein monatlicher Beitrag von 1,60 Mk. zu entrichten ist.

Die Berrichtungen des Arbeitgebers, der nach § 176 WVG. die Beiträge für die Handarbeitslehrerinnen zu entrichten hat, sind von den Großherzoglichen Nemtern auszuüben.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Finanzministerium wird hierdurch bestimmt, daß die von dem Arbeitgeber zu zahlende Hälfte der Beiträge (§ 178 WVG.) aus der Domanialhauptschulkasse gezahlt wird, der letzteren aber $\frac{2}{5}$ der halben Beiträge aus Großherzoglicher Renterei erstattet werden.

Die Beiträge des Arbeitgebers sind zunächst aus der Domanialhauptschulkasse voll zu leisten und im Kap. V der Rechnungen der Nemter über die Einnahmen und Ausgaben für die Domanialhauptschulkasse im Rechnungsjahre 1. Oktober 1912/13 und folgende in Ausgabe zu berechnen, die Erstattung des vorerwähnten Anteils der Renterei an diesen Beiträgen hat am Schlusse des Rechnungsjahres durch Aufnahme in die Berechnung des Zuschusses der Renterei zur Domanialhauptschulkasse gemäß § 3 I 1 a der revidierten Verordnung vom 20. Mai 1911, betreffend die Domanialhauptschulkasse, — vergl. Anlage 9 des Rundschreibens vom 24. September 1910, G.-Nr. 20318 — zu erfolgen.

In den Formularen für den Etat usw. der Nemter über die Einnahmen und Ausgaben für die Domanialhauptschulkasse erhält Kap. V der Ausgabe fortan folgenden Wortlaut: „Beiträge des Arbeitgebers zur Invaliden- usw. Versicherung der Handarbeitslehrerinnen“.

164. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 11. Januar 1913, betr. **Zahlungen zur Invalidenversicherung.**

Das Amt wird auf die Bestimmungen des Rundschreibens vom 16. Dezember v. Js. betr. die Versicherung der Handarbeitslehrerinnen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte und auf das von der Reichsversicherung-Anstalt für Angestellte herausgegebene Merkblatt (Regierungsblatt 1913 Nr. 1) mit dem Bemerken verwiesen, daß die Regierung nicht beabsichtigt, eine Abänderung der eben erst getroffenen Vorschriften durch Zulassung längerer Zahlungsfristen gemäß § 184 des Gesetzes zu beantragen.

Die Führung einer Sonderrechnung über die Angestellten-Versicherungs-Beiträge der Handarbeitslehrerinnen ist unnötig, da das Diarium alle Halbjahr, bezw. am Schlusse des Jahrgangs mit den in der Rechnung erscheinenden Jahresbeträgen in Uebereinstimmung zu bringen ist. Auch der Erteilung von Ausgabebelegen für die Rechnung bedarf es nicht, da die Höhe der Beiträge und der Anteil der Renterei feststehen.

Für die Zeit der Ferien sind Beiträge für die Handarbeitslehrerinnen zu entrichten, da auch während der Ferien das versicherungspflichtige Verhältnis mit Gehaltsbezug fortbesteht.

III. Ländliche Fortbildungsschule.

165. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 11. Februar 1910, betr. **ländliches Fortbildungsschulwesen.**

Im Hinblick auf die große Bedeutung des ländlichen Fortbildungsschulwesens für die ländliche Bevölkerung, welche, wie sich aus den auf das diesseitige Rundschreiben vom 25. Januar 1909 erstatteten Berichten ergibt, auch von den Amtsschulbehörden anerkannt wird, beabsichtigt das unterzeichnete Ministerium nunmehr die Gründung ländlicher Fortbildungsschulen im Gebiet des Domaniums tunlichst zu fördern. Um hierfür die nötigen Richtlinien zu geben, sind Normativbestimmungen für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen im Domanium aufgestellt worden, welche den Amtsschulbehörden in der Anlage mit der Aufforderung übersandt werden, auf die Gründung ländlicher Fortbildungsschulen an den hierfür geeigneten Orten dadurch hinzuwirken, daß sie in geeigneter Weise — die Aemter durch Vorträge der Beamten in Gemeindeversammlungen und Besprechung in den Amtsversammlungen, die Schulinspektoren in Gemeinschaft mit den Lehrern und den Gemeindevorständen — sich angelegen sein lassen, das Interesse der ländlichen Bevölkerung und der Domanialgemeinden für die ländliche Fortbildungsschule mehr und mehr zu erwecken.

Dazu wird das Nachstehende bemerkt:

1. Da für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung von ländlichen Fortbildungsschulen (vgl. Ziffer 11 der Norm.-Best.) die Mittel vorläufig nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen, und es zugleich darauf ankommt, daß weitere Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt werden, so ist das Augenmerk hauptsächlich darauf zu

richten, daß an den Orten, die wegen ihrer größeren Bevölkerungszahl die Aussicht auf eine genügende Beteiligung von Schülern und damit zugleich auf einen dauernden Bestand der Schule bieten, die Gründung ländlicher Fortbildungsschulen angestrebt wird.

2. Da den Lehrern an den Domaniallandsschulen eine Verpflichtung zur Uebernahme des Unterrichts an der ländlichen Fortbildungsschule (vgl. Ziff. 5 der Norm.-Best.) bisher nicht auferlegt ist, so beruht ihre Beteiligung am Unterricht vorläufig auf freier Vereinbarung. Es steht nichts entgegen, daß, wo die Verhältnisse danach angetan sind, auch andere geeignete Lehrkräfte für den Unterricht herangezogen werden. Das unterzeichnete Ministerium weist indessen ausdrücklich darauf hin, daß die ländliche Fortbildungsschule nicht den Charakter einer Fachschule, sei es für Landwirtschaft, sei es für Gewerbe, annehmen soll. Auf der andern Seite hat die Erfahrung in anderen Ländern gezeigt, daß die bloße Wiederholung und Ergänzung des in der Schule Gelernten nicht genügt, sondern daß der Unterricht in möglichst enge Beziehung zu den beruflichen Interessen gesetzt sein muß, wenn die ländliche Fortbildungsschule eine gedeihliche Entwicklung haben soll. Es wird also darauf ankommen, daß Lehrkräfte gewonnen werden, welche befähigt sind, den Unterricht in der angedeuteten Richtung fruchtbringend und anregend zu erteilen.

3. Was den zu behandelnden Unterrichtsstoff (vgl. Ziffer 7 der Norm.-Best.) betrifft, so sieht das unterzeichnete Ministerium bis auf weiteres von der Aufstellung eines eigentlichen Lehrplans ab und begnügt sich mit dem Hinweis, daß ein ausgearbeiteter Lehrplan, welcher mit den nach den örtlichen Verhältnissen als erwünscht erscheinenden Änderungen für den Unterricht als Anhalt benutzt werden kann, in der Schrift des Präpositus Wulff-Blankenhagen „Die ländliche Fortbildungsschule in der Praxis“ (erschienen bei Fr. Bahn in Schwerin 1909) auf S. 25—36 abgedruckt ist. Die eben genannte Schrift wird überhaupt den Amtsschulbehörden zur näheren Orientierung in der Sache empfohlen.

4. Die Verhältnisse jeder einzelnen Fortbildungsschule sind durch eine besondere Satzung zu regeln (vgl. Ziff. 13 der Norm.-Best.) Bei Aufstellung der Satzung sind die Normativbestimmungen grundlegend zu machen, wenn auf eine Beihilfe aus landesherrlicher Kasse für die Schule gerechnet wird.

Die für die Prediger des Amtsbezirks nötige Zahl von Abdrücken dieses Rundschreibens nebst Anlage ist angeschlossen.

Normativbestimmungen

für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen im Domanium.

1. Zweck und Aufgabe.

Die ländliche Fortbildungsschule soll den genossenen Schulunterricht erweitern und ihn für das berufliche Leben nutzbar machen, insbesondere auch die Kenntnis der wichtigsten staatsbürgerlichen und kirchlichen Einrichtungen vermitteln, um dadurch die Schüler für ihr berufliches Fort-

kommen sowie für die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen und kirchlichen Pflichten tüchtiger zu machen.

2. Schulbesuch.

Der Unterricht ist für die schulentlassene männliche Jugend im Alter von 14—17 Jahren bestimmt, jedoch können auf Wunsch auch junge Leute, die dieses Alter schon überschritten haben, am Unterricht teilnehmen.

Der Besuch der Schule ist ein freiwilliger, doch müssen diejenigen Schüler, welche sich zur Teilnahme am Unterricht melden, sich für das laufende Halbjahr zum regelmäßigen Besuch der Schule verpflichten.

3. Schulvorstand.

Für jede ländliche Fortbildungsschule ist ein Schulvorstand zu bilden. Derselbe besteht aus dem zuständigen Prediger, dem bezw. den Lehrern der Fortbildungsschule und zwei Vertretern des Schulorts bezw. des für eine gemeinsame Schule gebildeten Gemeinde-Verbandes.

Die Vertreter der Schulgemeinde oder des Gemeinde-Verbandes werden auf 3 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl derselben geschieht durch die betreffenden Gemeinde-Vorstände und bedarf der Bestätigung seitens der zuständigen Amtsschulbehörde.

Der Schulvorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Berechner, welcher die Kasse führt, den Lehrern ihr Honorar zahlt und am Schlusse jedes Halbjahrs Rechnungsablage leistet.

Dem Schulvorstande liegt ob, das Interesse der Schule zu vertreten und deren äußere Angelegenheiten zu ordnen (vgl. Ziffer 6. 8. 10. 12. 14.).

4. Aufsichtsbehörden.

Die Fortbildungsschule steht unter der Aufsicht der Amtsschulbehörde. Die Oberaufsicht übt das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, aus.

5. Lehrer.

Der Unterricht an der Fortbildungsschule wird in der Regel durch den bezw. die Lehrer der Ortschule gegen entsprechende Vergütung erteilt.

Das Honorar beträgt in der Regel 1,50 Mk. für jede Unterrichtsstunde. Wo ausnahmsweise mehr gezahlt werden soll, ist darüber an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten.

6. Unterrichtszeit.

Der Unterricht findet nur im Winterhalbjahr statt, und zwar in der Zeit vom 1. November (resp. 24. Oktober) bis Ende des Monats März.

Wöchentlich sind wenigstens an zwei Abenden je 2 aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden anzusetzen. Tag und Stunde des Unterrichts werden vom Schulvorstand mit dem Lehrer vereinbart.

7. Lehrgegenstände.

Der Unterricht umfaßt:

1. Sachunterricht aus dem Gebiet des Berufs-, Familien-, Gemeinde- und Staatslebens,
2. Sprachunterricht,
3. Rechenunterricht.

Der gesamte Unterricht (Sach-, Sprach- und Rechenunterricht) jedes Abends ist möglichst unter ein Sach-Thema zu konzentrieren.

Im Sachunterricht sollen auch sittlich-religiöse Fragen gebührende Berücksichtigung finden.

Der Sprachunterricht soll den Schülern vornehmlich dazu dienen, daß sie im Gebrauche der hochdeutschen Sprache gewandter und befähigt werden, ihre Gedanken in verständlicher Weise und orthographisch richtig niederzuschreiben. Besonders fleißig sind alle Arten von Geschäftsaufsätzen, wie sie im beruflichen und bürgerlichen Leben vorkommen, zu besprechen und schriftlich zu üben.

Der Rechenunterricht hat alljährlich die wichtigeren Rechenoperationen zu behandeln unter steter Berücksichtigung des bürgerlichen Lebens und der wirklichen Verhältnisse.

8. Lehrmittel.

Die erforderlichen Lehrbücher und sonstigen Lernmittel sind von den Schülern selber zu beschaffen. Doch ist es auch zulässig, daß sie auf Kosten der Schule angeschafft werden, um sie den Schülern zum leihweisen Gebrauch zu überlassen. Die nähere Bestimmung hierüber trifft der Schulvorstand.

9. Klassenbuch. Zeugnisse.

In jeder ländlichen Fortbildungsschule ist vom Lehrer ein Klassenbuch und ein Pensensbuch zu führen. In das Klassenbuch sind die Schüler jedes Halbjahres einzutragen unter Angabe ihres Vor- und Familiennamens, Alters und Berufes. Am Schlusse jedes Halbjahres wird bei den einzelnen Schülern ein kurzes Urteil über Betragen, Fleiß und Leistungen hinzugefügt.

Auf Wunsch wird den Schülern beim Abgang ein Zeugnis erteilt, welches über regelmäßigen Schulbesuch, Fleiß und Betragen Auskunft gibt.

10. Disziplin.

Die Schüler haben sich jederzeit eines bescheidenen, anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen.

Ist ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grunde am Schulbesuch verhindert, so ist die Behinderung und der Grund derselben dem Lehrer vor Beginn des Unterrichts anzuzeigen.

Schüler, welche ungeachtet wiederholter Vermahnung hiegegen verstoßen oder sich sonst eines ungehörigen Verhaltens schuldig machen, können auf Beschluß des Schulvorstandes vom weiteren Besuch der Schule aus-

geschlossen werden. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung des bereits gezahlten Schulgeldes findet in diesem Falle nicht statt.

Andere Strafen sind in der ländlichen Fortbildungsschule nicht anzuwenden.

11. Beihilfen aus landesherrlicher Kasse.

Ländliche Fortbildungsschulen, welche von dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, genehmigt sind (vgl. Ziffer 13) und von mindestens 4 Schülern besucht werden, können eine Beihilfe aus landesherrlicher Kasse erhalten, die nach dem Grade des Bedürfnisses abzumessen ist, und für deren Bewilligung die nachstehenden Grundsätze gelten:

1. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der ländlichen Fortbildungsschulen von den Gründern der Schule (Gemeinden, Gemeinde-Verbänden, landwirtschaftlichen Vereinen, Privaten usw.) zu bestreiten sind.

2. Die Beihilfe soll höchstens zwei Drittel der durch Schulgeld nicht gedeckten Ausgaben betragen. Hierbei sind aber die für Hergabe, Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung des Schullofals erforderlichen Aufwendungen, die unter allen Umständen von den Gemeinden bezw. sonst an der Schule Beteiligten vorweg zu übernehmen sind, unberücksichtigt zu lassen. Der Höchstbetrag für die so berechnete Beihilfe ist jährlich 90 Mk.

3. Bei Abmessung der Beihilfen ist

a. das Lehrerhonorar mit 1,50 Mk. für jede Stunde,

b. für Lehr- und Lernmittel bis 2 Mk. für jeden Schüler und, sofern der Betrag von 20 Mk. nicht erreicht wird, diese Summe in Ansatz zu bringen.

12. Schulgeld.

Jeder Schüler hat zum Beginn des Winterhalbjahrs ein Schulgeld zu zahlen. Die Höhe desselben bestimmt der Schulvorstand.

13. Errichtung.

Die Errichtung einer jeden ländlichen Fortbildungsschule bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung bezw. auf Bewilligung einer Beihilfe zur Errichtung einer ländlichen Fortbildungsschule sind von den Gemeinden oder sonstigen Interessenten unter Anschluß eines für die betreffende Schule aufzustellenden Satzungsentwurfs an die zuständige Amtsschulbehörde zu richten, welche darüber an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten bezw. die Bewilligung einer Beihilfe zu beantragen hat.

14. Fortdauer.

Treten in den Verhältnissen einer bestehenden Fortbildungsschule wesentliche Veränderungen ein, oder geht die Schule ein, so hat der

Schulvorstand dies der Amtsschulbehörde anzuzeigen, welche darüber an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten hat.

Anträge auf Weiterbewilligung von Beihilfen sind bis zum 1. Oktober jedes Jahres an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einzureichen.

166. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 28. September 1912, betr. ländliche Fortbildungsschulen.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, sein Rundschreiben vom 11. Februar 1910, betr. die Gründung von ländlichen Fortbildungsschulen im Domanium, nochmals in Erinnerung zu bringen. Infolge der durch das genannte Rundschreiben gegebenen Anregung hat die Sache der ländlichen Fortbildungsschulen im Domanium einen guten Anfang genommen. Das unterzeichnete Ministerium ist zwar nicht in der Lage, schon jetzt dauernde Einrichtungen auf diesem Gebiet herbeizuführen oder die Normativbestimmungen vom 11. Februar 1910 in wesentlichen Punkten abzuändern, hat aber ein begründetes Interesse daran, die Sache der ländlichen Fortbildungsschulen auf der bisherigen Grundlage zu fördern. Die Amtsschulbehörden werden daher aufgefordert, sich die Gründung von ländlichen Fortbildungsschulen nach Maßgabe der in dem Rundschreiben vom 11. Februar 1910 gegebenen Gesichtspunkte angelegen sein zu lassen und die beteiligten Kreise in geeigneter Weise über die Wichtigkeit und den Nutzen der ländlichen Fortbildungsschule für die heranwachsende männliche Jugend aufzuklären.

Das unterzeichnete Ministerium macht die Amtsschulbehörden zugleich darauf aufmerksam, daß demnächst im Verlag der Baerensprung'schen Hofbuchdruckerei hier selbst „Arbeitshefte für die ländliche Fortbildungsschule in Mecklenburg-Schwerin von Lehrer R. Schröder in Bellahn“ erscheinen werden, welche ein geeignetes Hilfsmittel für den Unterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen bilden und zur Einführung empfohlen werden. Der Preis der in drei Nummern herausgegebenen Hefte wird sich auf 50 Pfg. für das Heft stellen. Zur Förderung der Sache werden die Großherzoglichen Ämter angewiesen, die Arbeitshefte bis auf weiteres für die im Amtsbezirk vorhandenen ländlichen Fortbildungsschulen zu bestellen und den an den ländlichen Fortbildungsschulen unterrichtenden Lehrern als Probehefte zugehen zu lassen. Die Rechnungen über die bezogenen Probehefte sind an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Für die Prediger des Amtsbezirks ist die nötige Zahl von Abdrücken dieses Rundschreibens angeschlossen.

IV. Schulkassen.

Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 6. November 1869, betr. Bereitelohn für Feuerungsdeputate.

Vgl. Nr. 195. 208.

Reskript des Finanz-Ministerium von 27. Mai 1871, betr. Ausbringung der durch die Trennung der Kirchen- und Schulländereien vorfallenden Kosten.

Vgl. Nr. 56.

167. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 28. Juni 1899, betr. Anzeigen von Alterszulagen.

Die Aemter werden hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Ministerium bis zum 1. August jeden Jahres unter Darlegung der einschläglichen Verhältnisse anzuzeigen, welche Lehrer vom 1. Oktober des betreffenden Jahres an eine aus der Domonialhauptschulkasse zu zahlende Alterszulage nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 29. Dezember 1896 zu erhalten haben oder in eine höhere Stufe derselben einrücken, zugleich auch zu berichten, falls etwa auf Grund des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung der Gewährung der Alterszulage Bedenken entgegenstehen.

Die Anzeigen sind gesondert zu den Personalakten des betreffenden Lehrers zu erstatten.

Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 3. Mai 1900, betr. Ausbringung des Pensionszuschusses aus kirchlichen Mitteln.

Vgl. Nr. 324.

168. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 2. Juli 1900, betr. Quittungen der Witwen.

Die Großherzoglichen Aemter werden hierdurch aufgefordert, für die Folge den Quittungen der Witwen und Kinder verstorbenen Domonial-Landschullehrer über an sie aus der Domonial-Hauptschulkasse gezahlte Zulagen pp. auf Grund der vorgelegten Legitimationspapiere seitens der Aemter ausgestellte Bescheinigungen, aus welchen die Empfangsberechtigten genau ersichtlich sind, anzuschließen.

169. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 8. Juni 1901, betr. Feuerungsdeputat vorübergehend unbesetzter Schulstellen.

Sollte eine durch diesseitige Verfügung angewiesene Abgabe eines Schuldeputates infolge zeitweiser Nichtbesetzung einer Schulstelle vorübergehend ruhen, so bedarf es alsdann eines Ausfallbelages nicht, und genügt im Forstregister die Bemerkung: „Fällt aus wegen zeitweiser Nichtbesetzung“.

Anders liegt die Sache, wenn es sich um die Schaffung einer neuen oder Aufhebung einer bisherigen Stelle handelt. Dann sind nach wie vor Abgabe- beziehungsweise Ausfallbeläge erforderlich.

Wenn die Forstinspektion den Wunsch ausspricht, rechtzeitig vorher über den Wechsel in der Besetzung der Schulstellen Mitteilung von Amt zu erhalten, so ist dieser Wunsch zwar durchaus gerechtfertigt, die Ausföhrung wird jedoch häufig auf Schwierigkeiten stoßen, da die Schulstellen

zuweilen vorübergehend unbefetzt bleiben müssen, und es sich der Kenntnis des Amtes entzieht, wann dieselben wieder besetzt worden.

(Vgl. Nr. 274. 279).

170. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 7. Dezember 1901, betr. **Formulare hinsichtlich der Domanalhauptschulkasse.**

Nach den Zirkularen vom 30. Juli 1898 und 14. September 1900 beziehen die Aemter ihren Bedarf an Formularen für den Betrieb der Domanal-Hauptschulkasse teilweise aus der Herberger'schen Druckerei, teilweise aus der Renterei. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens werden die Aemter hierdurch angewiesen, künftig sämtliche, zum Betriebe der Domanal-Hauptschulkasse dienenden Formulare, (also auch die Formulare zu den Abrechnungen mit der Hauptschulkasse, sowie zu den Quittungen über Zulagen und über Ruhegehälte) von der Herberger'schen Hofbuchdruckerei in Schwerin zu beziehen.

171. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 30. Juni 1912, betr. **Verwaltung des Erlöses aus verkauften Koppelbefriedigungen.** (Vgl. Nr. 176. 265.)

I. Den Aemtern wird die Verwaltung der aus früheren Verkäufen von Koppelbefriedigungen auf Landschulstellen ihres Bezirks erlösten Kapitalien, insoweit dieselben nicht derzeit den Gemeinden überwiesen sind, hierdurch mit der Maßgabe übertragen:

1. daß jene Gelder bis auf weiteres nach den folgenden näheren Bestimmungen zu verwenden sind:
 - a. Die jährlichen Zinsaukkünfte derjenigen Kapitalien, welche den Betrag von 300 Mark bereits erreicht oder überschritten haben, sind an die jeweiligen Inhaber der betreffenden Schulstellen auszuführen.
 - b. Diejenigen Kapitalien, welche die Höhe von 300 Mark noch nicht erreicht haben, sind zunächst durch Zuschreiben der Zinsen bis zu diesem Betrage anzusammeln und geschieht sodann die Verwendung der Zinsaukkünfte wie unter a.
 - c. Wo schon jetzt die Zinsen der Kapitalien im Betrage von unter 300 Mark dem Stelleninhaber zufließen, behält es bis zum Wechsel in der Person des Stelleninhabers hierbei sein Bewenden. Von diesem Zeitpunkte ab ist nach der Vorschrift unter b zu verfahren.
2. daß diese Kapitalien im Anhang der Amtsschulkassenrechnung in Einnahme und Ausgabe zu berechnen sind.

Die Aemter haben sich die Kapitalien und Wertpapiere, soweit sich dieselben noch in der Verwahrung der Superintendenten oder Prediger befinden, von diesen auszuhändigen zu lassen.

II. Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor:

1. die Bestimmungen unter I allgemein abzuändern und die Verwendung der Gelder für andere Schulzwecke anzuordnen,

2. bei Wiederherstellung der Koppelbefriedigung auf einer der betreffenden Schulstellen auf amtlichen Antrag im einzelnen Falle das betreffende Kapital ganz oder teilweise der Gemeinde zu überweisen.

III. Solange die Verwendung nach den Vorschriften unter Nr. I erfolgt, sind die an die jeweiligen Stelleninhaber zur Auszahlung gelangenden Zinsauflünfte als zum Stelleneinkommen gehörig auf das Dienst-einkommen anzurechnen und haben die Aemter dieserhalb zu den Dienst-einkommen-Akten der betreffenden Schulstellen über die gegenwärtige Sach-lage (vergl. Nr. I, 1 a—c) binnen zwei Monaten zu berichten.

Bemerkt wird, daß, wo die Auszahlung der Zinsauflünfte an den Stelleninhaber schon jetzt geschieht, ohne daß sie bei der Veranschlagung des Dienst-einkommens der betreffenden Schulstelle in Ansatz gebracht sind, die Anrechnung erst beim Wechsel in der Person des Stelleninhabers ein-zutreten hat.

172. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 20. Januar 1905, betr. Anleihen zu Meliorationen auf Schulländereien.

Mit Allerhöchster Bewilligung wird hierdurch bestimmt, daß hinsichtlich der Gewährung von Anleihen aus den Amtsschulkassen an Domaniallandschullehrer zum Zwecke von Meliorationen auf Schuldienst-ländereien künftig regelmäßig die folgenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind:

1. Die Anleihe muß mindestens 50 Mark betragen und durch 10 teilbar sein.

2. Die Anleihe kann nur gewährt werden, wenn die Zweckmäßigkeit und Einträglichkeit der Bodenverbesserung, für welche sie beantragt wird, festgestellt ist. Zwecks solcher Feststellung hat das Amt in jedem Falle die beabsichtigten Verbesserungsarbeiten unter Zuziehung des Distriktsingenieurs zu prüfen, und falls es nach dem Ergebnis dieser Prüfung die Ausführung der Anlage und die Gewährung der erbetenen Anleihe befürworten will, alle auf die Verwendung, Verzinsung und Rückzahlung der Anleihe, sowie alle auf die Ausführung und Erhaltung der Anlage bezüglichen Verhandlungen mit dem Inhaber der Schulstelle — unter Vorbehalt der Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums — zum amtlichen Proto-kolle zu führen.

3. Die wesentlichen, zu dem amtlichen Protokolle festzustellenden Bedingungen für die Gewährung einer Anleihe sind:

- a. Der Inhaber der Schulstelle hat die Arbeiten — das Spezial-projekt nebst Kostenberechnung ist dem amtlichen Protokolle anzuschließen — nach den tunlichst schon zum amtlichen Protokolle zu treffenden näheren Anordnungen des Amtes und unter dessen Aufsicht auszuführen. Das Amt kann sich hierbei des sach-verständigen Beirats des Distriktsingenieurs bedienen.
- b. Der Inhaber der Schulstelle hat die Anlage nach näherer Anordnung des Amtes auf seine Kosten zu erhalten und bei

seinem Abzuge von der Schulstelle in ordnungsmäßigem Zustande abzuliefern.

Ueber die nach Art und Zweck der Anlage im einzelnen Falle von dem Stelleninhaber zu übernehmende Erhaltungslast ist, soweit angängig, ebenfalls schon zum amtlichen Protokolle nähere Bestimmung zu treffen.

c. Das Anleihkapital wird vom Amte mit der Maßgabe verrechnet, daß sämtliche Zahlungen durch dasselbe geleistet werden.

d. Die Abtragszeit beträgt

für Anleihen von 50 Mk. bis 200 Mk. einschl. 10 Jahre

" " " 210 " " 500 " " 15 "

" " " 510 " " 800 " " 20 "

" " " 810 " " und mehr " 25 "

bei einer Verzinsung von jährlich zwei Prozent von dem nach Abzug des jährlichen Kapitalabtrages verbleibenden Rest der Anleihe mit der Maßgabe, daß der Inhaber der Schulstelle auf seine Gefahr und Kosten an das Amt für Abtrag und Verzinsung zusammen alljährlich im Antoni-Termin einen für alle Abtragsjahre festen gleichen Betrag zahlt. Der Betrag ist in der aus Anlage A ersichtlichen Weise zu berechnen.

e. Die erste Zahlung ist am 1. Januar des auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Jahres zu leisten.

f. Falls vor Ablauf der für die Erfüllung der Verpflichtungen des Stelleninhabers bestimmten Zeit die Schulstelle mit einem anderen Lehrer besetzt wird, tritt letzterer in die zum amtlichen Protokolle getroffene Vereinbarung ein. (Vgl. Nr. 312).

g. Die zur Erfüllung der unter a—e bezeichneten Verpflichtungen erforderlichen Verfügungen und die Entscheidung über den durch Nichterfüllung einer Verbindlichkeit erwachsenen und zu ersetzenden Schaden werden unter Ausschluß des Rechtsweges vom Amte unter Vorbehalt der Beschwerde an das unterzeichnete Ministerium im Verwaltungswege erlassen und vollstreckt.

Rücksichtlich der beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits gewährten Anleihen bleibt es der Vereinbarung zwischen den Aemtern und den gegenwärtigen Inhabern der betreffenden Schulstellen überlassen, ob letztere für ihre Person die bisherige Regelung beibehalten oder ob und bezw. in welcher Weise eine Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze erfolgen soll. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums.

Bei Eintritt einer Veränderung in der Besetzung solcher Schulstellen wird auf gerichtlichen Vorschlag des betreffenden Amtes das unterzeichnete Ministerium über die Neuregelung in Grundlage der obigen Vorschriften in jedem einzelnen Falle Bestimmung treffen.

Uebersicht

der jährlichen Zahlungen bei einer Anleihe von 200 Mk., welche mit 10% vom Nominalschuldbetrage abzutragen und mit 2% von dem jedesmal verbliebenen wirklichen Schuldrest zu verzinsen ist.

Bezeichnung der Abtrags- u. Jahre.	Jährlicher am 1. Januar fälliger Kapital- abtrag	Jährlich am 1. Januar zu zahlende 2% Zinsen				Summe der jährlichen Zahlungen am 1. Januar	
		M.	M.	M.	s	M.	s
Nach Ablauf des 1. Jahres . .	20	200	4	—	24	—	
" " " 2. " . .	20	180	3	60	23	60	
" " " 3. " . .	20	160	3	20	23	20	
" " " 4. " . .	20	140	2	80	22	80	
" " " 5. " . .	20	120	2	40	22	40	
" " " 6. " . .	20	100	2	—	22	—	
" " " 7. " . .	20	80	1	60	21	60	
" " " 8. " . .	20	60	1	20	21	20	
" " " 9. " . .	20	40	—	80	20	80	
" " " 10. " . .	20	20	—	40	20	40	
Summe	200	—	22	—	222	—	

Die Gesamtzahlungen in 10 Jahren betragen: = 222 Mk.

Die jährliche, für alle 10 Jahre gleichmäßig zu zahlende, am 1. Januar jeden Jahres fällige Summe beträgt: $\frac{222}{10}$ Mk. = **22 Mk. 20 s**

173. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 4. Juni 1907, betr. Geldentschädigung für Bestellarbeiten als Hol-Schuld.

Dem Amt wird erwidert, daß der § 35 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des BGB., wonach Zahlungen aus Kassen der Landgemeinden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen sind, auch auf die von der Gemeindefasse in Erfüllung einer öffentlich amtlichen Verbindlichkeit zu leistenden Zahlungen Anwendung findet. Es ist also auch die aus der Gemeindefasse zu B. an den dortigen Lehrer zu zahlende Geldentschädigung für den Wegfall der Bestellarbeiten eine Hol-Schuld.

174. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 2. August 1907, betr. **Schulfeuerung unbefetzter Familienstellen.**

Das Feuerungsdeputat der Familienschulstellen im Domanium ist künftig als ein Teil des Stelleneinkommens auch dann unverfügt weiter zu liefern, wenn eine solche Stelle wegen Lehrermangels zeitweise unbefetzt ist. Dasselbe wird in solchem Falle zur Heizung der Schulstube und der Wohnung des die Stelle etwa verwaltenden Assistenten verwandt, ein etwa verbleibender Ueberschuß aber zu Gunsten der Amtsschulkasse amtsseitig veräußert werden. (Vgl. Nr. 274. 279).

175. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 28. Juli 1908, betr. **Auseinandersetzung der ab- und zuziehenden Lehrer.**

Nach der Bestimmung unter Ziffer 4 der Verordnung vom 12. Juni 1784, betreffend die Auseinandersetzung der ab- und zuziehenden Lehrer im Domanium, ist das Gehalt an Geld und Roggen (Schullohn) in der Weise bei Auseinandersetzungen zu verteilen, daß davon $\frac{3}{4}$ auf das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern, das übrige $\frac{1}{4}$ aber für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis gerechnet wird.

Diese Bestimmung kommt künftig nicht mehr zur Anwendung, nachdem durch den § 17 der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend das Dienst Einkommen der Domaniallandschullehrer, bestimmt ist, daß die Zahlung des baren Dienst Einkommens an die Lehrer vierteljährlich am Ende des Vierteljahrs zu erfolgen hat. (Vgl. Nr. 290, § 20).

176. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 14. September 1910, betr. **Schulfonds des Amtes.** (Vgl. Nr. 181).

Mit bezug auf die durch die Verordnung, betreffend die Domanialhaupt-schulkasse, vom 10. d. M. erfolgte Neuordnung des Domanialschulkassenwesens wird hinsichtlich der bisherigen „Amtsschulkassen-Kapitalien“ hierdurch das Nachstehende bestimmt:

1. Die Kapitalien vom angesammelten Vermögen der einzelnen Amtsschulkassen sollen nicht zur Domanialhaupt-schulkasse abgeführt, sondern auch künftig zu Ausgaben für Zwecke der Landschulen des einzelnen Amtes verwendet werden.

2. Aus den genannten Kapitalien wird deshalb für jedes Amt ein Fonds gebildet, welcher die Bezeichnung „Schulfonds des Amtes . . .“ erhalten und von dem Amte von der sonstigen Verwaltung vollständig getrennt berechnet und verwaltet werden soll.

3. Diesem Fonds werden auch zugewiesen die von Lehrern oder Gemeinden des Amtes mit den Zinsen zu leistenden Amortisationszahlungen auf Anleihen, die ihnen aus der bisherigen Amtsschulkasse gewährt sind.

4. Dagegen gehören nicht dahin die aus dem Verkauf von Schulländereien oder Koppelbefriedigungen auf gekommenen und dem Amtsschulkassen mit der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsaufkünfte an den je-

weiligen Inhaber der betreffenden Schulstelle überwiesenen Kapitalien. Diese Kapitalien sollen vielmehr aus den unter Ziffer 1 genannten Kapitalien ausgesondert und zur Domonialhauptschulkasse gezogen, dort zinsbar belegt und dauernd für ihren bisherigen Zweck erhalten werden.

5. Die Disposition über den „Schulfonds“ soll in der Art geschehen, daß auf bezüglichen berichtlichen Antrag des Amtes das unterzeichnete Ministerium in den einzelnen Fällen über die Verwendung von Mitteln des Fonds für die Bedürfnisse der Schulen einer Gemeinde, eines Schulverbandes oder des Amtes die Genehmigung und eine besondere Zahlungsverordnung erteilt.

6. Die Aemter haben Buch zu führen, aus welchem die den Schulfonds betreffenden Geschäfte und die Lage des Vermögens desselben jederzeit vollständig zu ersehen ist. Das Rechnungsbuch ist am 30. September jeden Jahres abzuschließen.

Die auf Grund des Rechnungsbuches aufzumachende, vom 1. Oktober bis zum 30. September laufende Jahresrechnung des Schulfonds ist bis zum 15. Dezember jeden Jahres unter Anschluß der Wertpapiere nebst einem Verzeichnis derselben beim unterzeichneten Ministerium zur Prüfung einzureichen.

7. Die Aemter haben zur baldmöglichen Durchführung dieser Neuordnung beschleunigt je ein Verzeichnis der nach vorstehenden Bestimmungen dem Schulfonds zustehenden und der Domonialhauptschulkasse zu überweisenden Vermögensobjekte nach dem Stande vom 30. d. M. berichtlich hierher einzureichen.

177. Rundschreiben des Finanz-Ministerium und Unterrichts-Ministerium vom 8. November 1910, betr. **Schulbaukosten.** (Vgl. Nr. 179.)

Durch die Bestimmung des § 2 der V. D. vom 10. September 1910, betr. die Domonialhauptschulkasse, ist nicht beabsichtigt, auch die grundherrschaftlichen Kosten der Schulbaukosten auf die Domonialhauptschulkasse zu übernehmen; diese Kosten sind vielmehr in bisheriger Weise aufzubringen.

178. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 19. Dezember 1910, betr. **Beschaffung von Diensterlaubnisscheinen.**

Die Formulare der Diensterlaubnisscheine und Reverse sind von den Aemtern auf Kosten der Domonialhauptschulkasse zu beschaffen.

Die Anlagen des Berichts erfolgen zurück.

179. Verordnung vom 20. Mai 1911 zur Publikation der revidierten Verordnung, betr. **die Domonialhauptschulkasse.**

Die praktische Handhabung der Sagung für die Erhebung der Schulsteuer zur Domonialhauptschulkasse in Anlage I der Verordnung vom 10. September 1910 (Rbl. 1910 Nr. 31) hat einige unbeabsichtigte Un-

gleichheiten und Gärten hervortreten lassen. Auch haben Wir Uns entschlossen, zwecks Ermöglichung der durch die Verordnung vom 28. April d. Js. (Rbl. Nr. 20) gewährten weiteren Aufbesserung des Dienstinkommens der Lehrer an den Domaniallandschulen die aus Unserer Renterei und aus der Zentralkasse Unseres Haushalts bisher gezahlten jährlichen Zuschüsse zu den Alterszulagen von 80000 Mk. und 3200 Mk. auf 180000 Mark und 8200 Mk. jährlich zu erhöhen

Wir haben deshalb die Verordnung vom 10. September 1910, betreffend die Domonialhauptshulkasse, und die zugehörige Satzung einer Revision unterziehen lassen und finden Uns veranlaßt, an die Stelle jener Verordnung die in der Anlage enthaltene „Revidierte Verordnung, betreffend die Domonialhauptshulkasse“ zu setzen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung mit der Maßgabe in Kraft, daß diejenigen Bestimmungen, welche für die Schulsteuerpflichtigen günstiger sind, nachträglich noch auf die Schulsteuererhebung im Dezember v. Js angewandt werden sollen.

Die sachlichen Änderungen und Zusätze gegenüber den bisherigen Bestimmungen sind im Texte durch veränderten Druck hervorgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Anlage.

Revidierte Verordnung, betreffend die Domonialhauptshulkasse.

§ 1. Die Domonialhauptshulkasse ist eine landesherrliche Kasse, welche zum Ressort Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, gehört. Sie wird von der Renterei nach näherer Ordnung Unserer Ministerien der Finanzen und Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten berechnet und verwaltet.

Für die Domonialhauptshulkasse sind an Stelle der Bestimmungen der Verordnung vom 10. September 1910, betreffend die Domonialhauptshulkasse (Rbl. 1910 Nr. 31), fortan nachstehende Bestimmungen maßgebend.

§ 2. Alle baren Ausgaben für die Ortsschulen in Unserem Domanium werden, insoweit sie eine grund- oder landesherrschaftliche Last sind, und nicht gesetzlich den bürgerlichen Gemeinden obliegen, aus der Domonialhauptshulkasse bestritten.

Aus der Domonialhauptshulkasse werden — mit der im Absatz 1 bezeichneten Beschränkung — künftig auch die baren Zahlungen entrichtet, welche für die zu einer ritter- oder landschaftlichen Schule schulpflichtigen Kinder aus einer Domonialorttschaft, aus Teilen einer solchen oder nicht zu Stadtrecht übergegangenen Amtsfreihheiten von den Hausvätern, aus den Gemeindefassen oder aus landesherrlichen Kassen geleistet werden müssen.

Außerdem können aus der Domonialhauptshulkasse in besonderen Fällen den Gemeinden ausnahmsweise Beihilfen zu den ihnen gesetzlich obliegenden Schullasten gegeben werden. (Vgl. Nr. 161. 163. 177. 180.)

§ 3. In die Domonialhauptshulkasse fließen:

1. Folgende Zuschüsse aus landesherrlichen Kassen:

1. Aus Unserer Renterei:

- a) die bisherigen Zuschüsse der Amtskassen zu den Amtsschulkassen sowie die aus den Amtskassen und Unserer Renterei für die Zwecke des Domaniallandschulwesens bisher unmittelbar geleisteten Zahlungen in Höhe von rund 99600 Mk. für das erste Rechnungsjahr und vorbehältlich jährlicher Neu feststellung durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, im Einverständnis mit Unserem Finanzministerium;
- b) ein jährlicher Zuschuß von 20000 Mk. zur Aufbringung des Grundgehalts;
- c) ein jährlicher Zuschuß von 180000 Mk. zu den Alterszulagen;
- d) ein bis auf weiteres gewährter jährlicher Zuschuß von 3500 Mk. für Unterstützungen an hilfsbedürftige Domaniallandschullehrer;
- e) ein jährlicher Zuschuß in Höhe der den Schulstellen auf den unter Verwaltung Unseres Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten, stehenden Pachtböfen zur Erhöhung der Anfangsbesoldung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 28. April d. Js., betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und der Lehrerinnen an den Domaniallandschulen, gewährten baren Stellenzulagen.

2. Aus der Zentralkasse Unseres Haushalts:

- a) die bisher unmittelbar an die Lehrer oder zu den Amtsschulkassen sowie für Ausbildungen aus der Zentralkasse geleisteten Zahlungen bis auf weiteres in Höhe von rund 4400 Mk.;
- b) ein jährlicher Zuschuß von 8200 Mk. zu den Alterszulagen;
- c) ein jährlicher Zuschuß in Höhe der den Schulstellen auf den Pachtböfen in den Domänen Unseres Haushalts zur Erhöhung der Anfangsbesoldung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 28. April d. Js., betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und der Lehrerinnen an den Domaniallandschulen, gewährten baren Stellenzulagen.

3. Aus Unserer Renterei und aus der Zentralkasse Unseres Haushalts: ein jährlicher Zuschuß bis auf weiteres in Höhe von zwei Fünftel der jährlichen Gesamtausgabe für Ruhegehälte. Die Verteilung dieser jährlichen landesherrlichen Beihilfe auf die Renterei und die Zentralkasse erfolgt alljährlich nach Maßgabe der zugrunde liegenden Zugehörigkeitsverhältnisse durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, im Einvernehmen mit Unserem Finanzministerium und der Obersten Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts;

II. etwaige Zahlungen des Landkastens auf Grund des § 11 der Verordnung vom 12. Juli 1907 zur Abänderung und Ergänzung der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens (Abl. 1907 Nr. 24);

III. die Schulfsteuer;

- IV. die von ritter- und landschaftlichen Ortschaften oder Theilen von solchen auf Grund von Einschulungsverträgen zu zahlenden Beiträge zum baren Dienststeinkommen und zu den Ruhegehalten;
- V. die Schulverfümnisstrafgelder;
- VI. die Zinsen des der Domonialhauptschulkasse gehörigen Vermögens und die Leistungen aus deren auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Forderungen;
- VII. alle sonstigen etwa noch bisher den Amtschulkassen nach Gesetz, Ueblichkeit, Vereinbarung oder ausdrücklicher Bestimmung zukommenden Einnahmen, jedoch mit Ausnahme der Aufkunst aus den Amtschulkassenkapitalien.

§ 4. Die Erhebung der Schulsteuer (§ 3 Nr. III) erfolgt auf Grund der Satzung

in Anlage I.

Die in der Satzung bestimmten Schulsteuerfäge können, je nachdem der Bedarf der Domonialhauptschulkasse es erfordert oder gestattet, nach näherer Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, erhöht oder abgemindert werden; die Erhöhung oder Abminderung geschieht nach Zehnteilen.

§ 5. Die Domonialhauptschulkassenrechnung wird jährlich vom 1. Oktober bis 30. September geführt.

Die Erhebung der Schulsteuer (§ 3 Nr. III) durch Unsere Aemter erfolgt halbjährlich, und zwar für das Halbjahr vom 1. Oktober bis 31. März im Dezember und für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September im Juni.

In den Fällen der Nr. II Ziffer 2a Absatz 3 der Satzung kann das Amt die Erhebung der dort bezeichneten Steuerbeträge einstweilen aussetzen. Sie müssen jedoch spätestens mit Schluß eines jeden Steuerhalbjahres erhoben sein.

Nach Ablauf des Hebungsmomats ist von Unseren Aemtern, welchen zu diesem Zwecke die Befugnis zur Verfügung der Zwangsvollstreckung gegen alle säumigen Schulsteuerpflichtigen erteilt wird, sofort die zwangsweise Beitreibung der Schulsteuer zu verfügen. Auf das Verfahren der Aemter finden die Vorschriften der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (Rbl. 1899 Nr. 26) Anwendung.

§ 6. Vorbehältlich näherer Ordnung durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, erfolgen die Einnahmen und Ausgaben für die Domonialhauptschulkasse durch Vermittlung Unserer Aemter.

§ 7. Das Schlußergebnis der Domonialhauptschulkassenrechnung wird alljährlich in der Amtlichen Beilage des Regierungsblattes bekannt gemacht.

§ 8. Alle Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung der Schulsteuer, einschließlich der Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Zahlungen, werden unter Ausschluß des Rechtsweges vom zuständigen Amte unter Vorbehalt der Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, im Verwaltungswege entschieden und vollstreckt.

§ 9. Die Regulative über die Amtsschulkassen bezw. Hilfschulkassen Unserer Aemter sowie die Bestimmungen über die Ortschaftsschulkassen für Hof Medefin, für die Insel Poel und für die Gemeinde Wustrow—Barnstorf treten, mit Ausnahme der Regulative für die Flecken Dargun, Dassow, Lübtheen, Zarrentin und für den Ort Neukloster, mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Forderungen und die Verpflichtungen dieser Kassen, soweit hierüber nicht andere besondere Ordnung getroffen ist oder wird, auf die Domanialhauptshulkasse übergehen.

§ 10. Auf die Flecken Dargun, Dassow, Lübtheen, Zarrentin und auf den Ort Neukloster findet diese Verordnung keine Anwendung.

Anlage I.

Satzung

für die Erhebung der Schulsteuer zur Domanialhauptshulkasse.

I. Bestimmungen über die einzelnen Steuersätze, nach denen die jährliche Schulsteuer zu entrichten ist.

1. Pächter von Höfen, Hufen, sonstigen landwirtschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Betrieben, von kleineren Ackerstücken, Wiesen, Weiden und Gärten

zahlen $1\frac{1}{2}$ vom Hundert der jährlichen Pachtsumme; sie sind von dieser Steuer frei, wenn die von ihnen für ein oder mehrere solcher Grundstücke zu zahlende jährliche Pacht nicht über 100 Mk beträgt.

Besteht die Pacht ganz oder teilweise aus Naturalien usw., so werden diese nach den für die Gegend üblichen Preisen zu Geld angesetzt.

2. Besitzer bebauter oder nach grundbrieflicher Bestimmung zu bebauender Grundstücke (Erbpachtstellen, Hauswirtsstellen, Büdnereien, Häuslereien, Brinksitzerstellen usw.) steuern ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück selbst bewirtschaftet wird, oder verpachtet ist, entweder nach Höhe des Hufenstandes des Grundstücks

oder

nach Höhe des Brandversicherungswertes der Gebäude des Grundstücks, und zwar stets die höhere dieser beiden, nach folgenden Sätzen zu berechnenden Steuern, welche betragen:

a) bei einem Hufenstande bis	2 Scheffel einschließlich	8 Mk.
von mehr als 2 Scheffel	= 5	= 10
" " = 5	= 10	= 12
" " = 10	= 15	= 14
" " = 15	= 20	= 16
" " = 20	= 25	= 18
" " = 25	= 30	= 20

und weiter bis zu 200 Scheffel einschließlich für jede angefangenen 10

Scheffel mehr: 3 Mark, über 200 Scheffel für jede angefangenen 50 Scheffel mehr: 10 Mark.

Als Hufenstand ist der unabgerundete bonitierte Hufenstand grundlegendlich zu machen. Für nicht bonitierte Grundstücke erfolgt nach deren Verhältnis zu gleichwertigen Grundstücken die Einschätzung durch das Amt.

- b) bei einem Brandversicherungswerte der Gebäude (Vgl. Nr. 182):
 - bis zu 7000 Mk. einschließlich 8 Mk.
 - und von mehr als 7000 Mk. für jede angefangenen 5000 Mk. weitere 2 Mk.

- 3. Besitzer unbebauter Grundstücke, für die eine grundbriefliche Verpflichtung zur Bebauung nicht besteht,

steuern

bis zu 2 Scheffel einschl. 1 Mk.,
 von mehr als 2 Scheffel bis 5 Scheffel einschl. . 2 "
 " " " 5 " " 10 " " . 3 "
 " " " 10 " " für jede angefangenen 10 Scheffel
 mehr: 2 Mark.

Für nicht bonitierte Grundstücke der hier benannten Art gilt die vorstehend unter 2 getroffene Bestimmung.

- 4. Alle physischen und juristischen Personen sowie die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personen, Vereine und Gesellschaften, die Handel und Gewerbe im Sinne des jeweilig geltenden Landessteuergesetzes betreiben,

zahlen

- a) wenn sie Handel und Gewerbe im Domanium betreiben ohne Unterschied, ob sie ihren Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Domaniums haben, soweit nicht nachstehend unter D für die Pächter von Fischereien und Holländereien besondere Vorschriften erteilt sind, die Schulsteuer nach Maßgabe des ihnen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Einkommens.

Die Steuerätze betragen:

- A) 1. Für den Handel und Fabrikbetrieb mit Einschluß der Molkereien, Brennereien, Stärkefabriken, Brauereien, Rübenzuckerfabriken, ferner der Erwerbsgesellschaften, Sparkassen, anderer Geldinstitute, Versicherungsgesellschaften und dergl., für den Betrieb von Glashütten, Bergwerken, Reedereien, Fähren und, sofern nicht Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen entgegenstehen, für den Betrieb nicht staatlicher Eisenbahnen mit Dampf-, elektrischem oder sonstigem Betriebe:

1. Klasse							15 Mk.	
2. Klasse	Einkommen	von	mehr	als	1000 Mk.	bis	1500 Mk. einschl.	20 "
3.	"	"	"	"	1500 "	"	1800 "	27 "
4.	"	"	"	"	1800 "	"	2100 "	35 "
5.	"	"	"	"	2100 "	"	2500 "	45 "
6.	"	"	"	"	2500 "	"	3000 "	55 "
7.	"	"	"	"	3000 "	"	3500 "	65 "

8. Klasse Einkommen von mehr als	3500 Mk. bis	4500 Mk. einschl.	80 Mk.
9. " " " " "	4500 " " "	6000 " " "	105 " "
10. " " " " "	6000 " " "	7500 " " "	135 " "
11. " " " " "	7500 " " "	9000 " " "	165 " "
12. " " " " "	9000 " " "	10500 " " "	195 " "
13. " " " " "	10500 " " "	12000 " " "	225 " "
14. " " " " "	12000 " " "	15000 " " "	270 " "
15. " " " " "	15000 " " "	18000 " " "	315 " "
16. " " " " "	18000 " " "	24000 " " "	405 " "
17. " " " " "	24000 " " "	30000 " " "	520 " "
18. " " " " "	30000 " " "	36000 " " "	630 " "
19. " " " " "	36000 " " "	48000 " " "	920 " "
20. " " " " "	48000 " " "	60000 " " "	1200 " "
21. " " " " "	60000 " " "	75000 " " "	1550 " "
22. " " " " "	75000 " " "	90000 " " "	1900 " "
23. " " " " "	90000 " " "	120000 " " "	2600 " "
24. " " " " "	120000 " " "	150000 " " "	3300 " "

Bei einem Einkommen von mehr als 150000 Mk. steigt der Steuersatz bei jedem begonnenen 30000 Mk. um 750 Mk.

Es ist erlaubt, für Handelsbetriebe der geringsten Art, die den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Mindestsatz von 6 bis 12 Mk. anzunehmen.

2. Für das Wandergewerbe wird die Hälfte der Wanderscheinsteuern, mindestens der Betrag von 6 Mk. entrichtet.

3. Wird dasselbe Gewerbe sowohl stehend als im Umherziehen betrieben, so ist die niedrigere der beiden Steuern nach A 1 und 2 auf die höhere in Anrechnung zu bringen.

B) Für das Handwerk und handwerksähnliche Betriebe, mit Einschluß der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeerleher und anderer, den Transport von Personen und Sachen bezweckenden Gewerbebetriebe, der gewerblichen Unternehmer von landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben, insbesondere von Dampfdresch- und Dampfpflugbetrieben, sowie des Ziegeleibetriebs und dergl., ferner des Musikgewerbes, weiter des Fronereigewerbes, auch des Betriebes von Grützquerren und Schrotmühlen, sofern sie nicht als Teil des Mühlenbetriebes (siehe unter C) mitbetrieben werden, der Hausjchlachtereien und endlich der Aufnahme von Personen in Pensionen:

1. Klasse				6 Mk.
2. Klasse Einkommen von mehr als	900 Mk. bis	1200 Mk. einschl.	9	"
3. " " " " "	1200 " " "	1500 " " "	12	"
4. " " " " "	1500 " " "	1800 " " "	18	"
5. " " " " "	1800 " " "	2100 " " "	24	"
6. " " " " "	2100 " " "	2500 " " "	30	"
7. " " " " "	2500 " " "	3000 " " "	40	"
8. " " " " "	3000 " " "	3600 " " "	50	"
9. " " " " "	3600 " " "	4500 " " "	80	"

10. " und weiter wie beim Handel (unter A), jedoch in der Weise, daß die 10. Klasse der 9. Handelsklasse entspricht.

Es ist erlaubt, für Betriebe der geringsten Art, die den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Mindestsatz von 3 bis 5 Mk. anzunehmen.

C. Für Bäcker, Schlachter, Gast- und Schankwirte und den Mühlenbetrieb:

1. Klasse								10 Mk.,
2.	=	Einkommen von mehr als	900 Mk. bis	1200 Mk. einschl.				15 =
3.	=	=	=	1200 =	=	1500 =	=	20 =
4.	=	=	=	1500 =	=	2000 =	=	25 =
5.	=	=	=	2000 =	=	2500 =	=	35 =
6.	=	=	=	2500 =	=	3000 =	=	45 =
7.	=	=	=	3000 =	=	3600 =	=	60 =
8.	=	=	=	3600 =	=	4500 =	=	80 =
9.	=	und weiter wie beim Handel (unter A).						

Es ist erlaubt, für Betriebe der geringsten Art, die den Inhaber allein nicht ernähren, einen Mindestsatz von 6 bis 9 Mk. anzunehmen. Rückfichtlich der Gast- und Schankwirte verbleibt es jedoch bei dem Mindestsatze von 10 Mk.

D. Pächter von Fischereien zahlen 1 vom Hundert, Pächter von Holländereien 0,8 vom Hundert der Pachtsumme, mindestens aber 6 Mk.

Besteht die Pacht ganz oder teilweise aus Naturalien uzw., so werden dieselben nach den für die Gegend üblichen Preisen zu Gelde angesetzt.

Holländer, welche die Milch nach Maß gepachtet haben, zahlen nach den Sätzen unter B oben.

E. Veränderungen in dem Betriebe oder dem Umfange eines Gewerbes, die nach dem 1. Dezember eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt.

b) Personen, die Handel oder Gewerbe außerhalb des Domaniums betreiben, aber innerhalb des Domaniums ihren Wohnsitz haben, zahlen für den Betrieb außerhalb des Domaniums die Schulsteuer nach Maßgabe der Hälfte der Steuersätze unter a.

5. Für Personen, die in einer der Besoldungs- oder Erwerbssteuer im Sinne der Landessteuergesetzgebung unterworfenen Beschäftigung stehen oder ein diesen Steuern unterworfenenes Einkommen genießen, beträgt die Schulsteuer von einer Jahreseinnahme

bis zu 500 Mk. einschl.						0,60 vom Hundert,
von mehr als	500 Mk. bis	1000 Mk. einschl.				0,70 =
=	=	1000 =	=	1500 =	=	0,80 =
=	=	1500 =	=	2000 =	=	0,90 =
=	=	2000 =	=	2500 =	=	1,00 =
=	=	2500 =	=	3000 =	=	1,20 =
=	=	3000 =	=	3500 =	=	1,40 =
=	=	3500 =	=	4500 =	=	1,60 =
=	=	4500 =	=	5500 =	=	1,80 =
=	=	5500 =	=	10000 =	=	2,00 =
=	=	10000 =	=	20000 =	=	2,25 =
=	=	20000 =	=		=	2,50 =

6. Die Gehilfen der Gewerbe, soweit sie nicht unter Ziff. 5 fallen, die Lohnarbeiter und die Dienstboten

beiderlei Geschlechts zahlen von dem Verdienste aus der Lohnarbeit nach folgenden Bestimmungen:

- a) alle gewerblichen Arbeiter mit Einschluß der Portiers und Hausdiener, der nicht auf eigene Hand arbeitenden Gesellen sowie das Schiffsvolk . . . 8 bis 30 Mk.,
- b) gewerbliche Arbeiterinnen 6 bis 15 Mk.,
- c) Tagelöhner und Handarbeiter, Handlanger, Dienstmänner, Auflader, Boten, Nachtwächter, Hirten, Bögte, Deputatisten, alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auch die Gehöftserben, Dienstboten mit eigenem Haushalt, sowie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen, ledige männliche Personen, die als freie Arbeiter selbständig arbeiten, gleichviel ob sie einen eigenen Haushalt haben oder nicht. 6 Mk.,
- d) ledige weibliche Personen, sowie geschiedene und eheverlassene Frauen, die nicht zu den gewerblichen Arbeiterinnen — siehe vorstehend unter b — gehören 3 bis 6 Mk.

7. Natürliche und juristische Personen, sowie Vereine, Genossenschaften und Anstalten, die unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen übernehmen und als solche klagen und verklagt werden können,

sind zur Zahlung einer Schulsteuer von der Einnahme aus Zinsen, Dividenden, Renten aller Art, Apanagen, Wittümern, Anteilen aus bäuerlichen Zeit- und Erbpachtstellen, aus Büdnerereien usw., Geld- und Naturalgefällen — mögen alle diese Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden — verpflichtet. Die Schulsteuer beträgt bei einer Einnahme:

von mehr als	100 Mk.	bis	200 Mk.	einschl.	0,50 vom Hundert,
"	"	"	400	"	0,60
"	"	"	1000	"	1,00
"	"	"	2000	"	1,50
"	"	"	3500	"	2,00
"	"	"	5000	"	2,50
"	"	"	15000	"	3,00
"	"	"	25000	"	3,25
"	"	"	50000	"	3,50
"	"	"	100000	"	3,75
"	"	"	100000	"	4,00

in jedem Falle von dem Gesamtbetrage der Einnahme.

Die Hälfte der Steuerlätze des Absatz 1 ist zu entrichten für die Einnahme aus dem Pacht- und Mietszins für verpachtete oder vermietete und außerhalb des Domaniums belegene Grundstücke.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhältnis der Steuerfüge zu einander.

Berechnung der schulsteuerpflichtigen Beträge.

a) Wer gleichzeitig verschiedenen Klassen oder mehrfach einer und derselben Klasse angehört, hat die Steuer für die verschiedenen Klassen, sowie den mehrfachen Betrag für dieselbe Klasse zu entrichten.

Jedoch entrichten:

1. Besitzer von bebauten Grundstücken mit einem Lufenstande bis zu 2 Scheffel einschließlich und einem Brandversicherungswert der Gebäude bis zu 7000 Mk. einschließlich, wenn sie oder ihre Ehegatten für eine von der Besitzstelle aus betriebene nach Nr. I Ziff. 4a, 5, 6a und 6b schulsteuerpflichtige Beschäftigung einen Beitrag von 9 Mk. oder weniger zu zahlen haben, neben der Schulsteuer für das Grundstück nur die Hälfte der sonst nach Nr. I Ziff. 4a, 5, 6a und 6b zu zahlenden Steuer,
2. die unter Nr. I Ziff. 6c und 6d aufgeführten Steuerpflichtigen, wenn sie gleichzeitig Besitzer bebauter Grundstücke sind, nur die Steuer für den Grundbesitz.

b) Bei Berechnung der schulsteuerpflichtigen Einnahmen in den Fällen der Nr. I Ziff. 4, 5 und 7 ist das zur Landessteuer eingeschätzte Einkommen zugrunde zu legen.

Soweit zur Landessteuer eine Einschätzung nicht stattgefunden haben sollte, muß eine Einschätzung für die Zwecke der Schulsteuer durch das Amt geschehen.

In den Fällen der Nr. I Ziffer 1, 5 und 7 ist der einfache Schulsteuersatz stets von vollen 100 Mk. des schulsteuerpflichtigen Betrages zu berechnen in der Art, daß von angefangenen 100 Mk. des letzteren Beträge unter 50 Mk. unberücksichtigt bleiben, 50 Mk. und mehr hingegen für volle 100 Mk. zählen. Als Steuersatz gilt der für den unabgerundeten Betrag bestimmte Prozentsatz.

c) In Fällen, wo die Satzung keinen bestimmten Steuersatz vorschreibt, sondern einen Spielraum zwischen einem gegebenen Höchst- und Mindestsatz offen läßt (Nr. I Ziff. 6), ist der Steuersatz vom Amte in Grundlage der Einschätzung zur Landessteuer, aushilflich nach bestem Ermessen, zu bestimmen.

d) Bei Festsetzung des von dem einzelnen Schulsteuerpflichtigen in jeder Hebung zu zahlenden Gesamtbetrages sind Pfennigbeträge stets nach oben auf Zehner abzurunden.

2. Voraussetzung der Schulsteuerpflicht.

a) In den Fällen der Nr. I Ziffer 1—3 trifft die Steuerpflicht den Pächter und Besitzer des Grundstücks, auch wenn er im Domanium keinen Wohnsitz hat. Im übrigen ist, soweit sich aus den Bestimmungen unter I nicht ein Anderes ergibt, (vgl. I 4a), Wohnsitz im Domanium Voraussetzung der Steuerpflicht.

Einen Wohnsitz im Sinne dieser Satzung hat derjenige, welcher an einem Orte eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Wer gleichzeitig einen Wohnsitz innerhalb und außerhalb des Domaniums hat, hat nur die Hälfte der unter I Ziffer 4b, Ziffer 5—7 bestimmten Steuersätze zu entrichten. Wird der Wohnsitz im Domanium regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres tatsächlich ausgeübt, so kann das Amt auf Antrag die Steuerleistung auf $\frac{1}{24}$ des Jahresbetrags der Steuer für jeden Kalendermonat, in welchem der Wohnsitz tatsächlich ausgeübt ist, abmindern. Ist der Wohnsitz in einem Steuerhalbjahr tatsächlich überhaupt nicht ausgeübt, so ist $\frac{1}{48}$ des Jahresbetrags der Steuer für das Steuerhalbjahr zu entrichten.

b) Personen, für welche die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind nach Analogie der für ähnliche Verhältnisse getroffenen Bestimmungen oder sonst nach pflichtmäßigem Ermessen des Amts heranzuziehen.

c) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem auf den Beginn der steuerpflichtigen Beschäftigung oder des steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Hebungstermin und fällt von und mit dem nächsten Hebungstermin nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes oder der Beschäftigung sowie nach Aufhören des steuerpflichtigen Verhältnisses oder des Bezuges von Besoldungen usw. hinweg.

3. Befreiungen.

Von der Schulsteuer befreit sind:

a) Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Mitglieder der beiden Großherzoglichen Häuser, zu denen die Prinzessinnen auch nach ihrer Vermählung zu rechnen sind;

b) der Unterstützungsfonds für verunglückte Seefahrer im Amte Ribnitz, sowie die Armen-, Witwen- und sonstigen Wohltätigkeitszwecken dienenden Anstalten, die von der Landessteuer befreit sind;

c) die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person als auch für sämtliche ausschließlich in ihrem Dienste stehenden Ausländer;

d) die Handels-Konsuln auswärtiger Regierungen, wenn sie nicht mecklenburgische Landesangehörige sind, und in diesem Falle auch die lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Konsulats angenommenen Ausländer;

e) Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, falls die auf sie fallende Steuer den Betrag von 6 Mk. nicht erreicht; jedoch haben auch sie von den unter Nr. I Ziff. 7 genannten Einnahmen zu steuern;

f) die Domanialgemeinden rücksichtlich der Gemeinde-Ländereien und Gebäude;

g) die Kirchen und Pfarren;

h) die Staatseisenbahnen rücksichtlich der zum Eisenbahngelände gehörenden Flächen;

i) die Prediger, Küster und Organisten rüchfichtlich ihres Dienst-
einkommens während ihrer Dienstzeit und rüchfichtlich ihres Ruhegehalts-
nach eingetretener Pensionierung. Die Küster und Organisten, welche
Inhaber von Schulstellen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 28.
April d. Js., betreffend das Dienst-
einkommen der Lehrer und der
Lehrerinnen an den Domani-
allandschulen, sind, jedoch
nur rüchfichtlich des für den
kirchlichen Dienst gewährten
Dienst-
einkommens bzw. rüchfichtlich
des auf Grund des § 4 Abs. 6
der Verordnung vom 1. Mai
1900, betreffend die Pensionie-
rung der an den Landschulen
im Domanium angestellten
Lehrer, bestimmten Mehr-
betrages des Ruhegehalts
(vgl. Nr. 183);

die Witwen der vorgenannten
Personen rüchfichtlich ihrer
aus der Witwenkasse zahlbaren
Pensionen;

k) Witwen, die nur im Tagelohn
arbeiten und andere Einnahmen
nicht beziehen;

l) die Ortsarmen, für die jedoch
die Gemeinde den halben Betrag
zu entrichten hat;

m) die gegenwärtigen Inhaber
des Mecklenburgischen Militär-
verdienstkreuzes, des Mecklenburg-
Strelitzschen Kreuzes für Aus-
zeichnung im Kriege und des
eisernen Kreuzes, wenn der
Gesamtbetrag der Steuer-
sätze die Summe von 6 Mk.
nicht übersteigt;

die Empfänger der auf Grund
gesetzlicher Vorschriften den
Kriegs-
invaliden gewährten Pension-
serhöhungen und Verstümmelungs-
zulagen sowie der mit Kriegs-
decorationen verbundenen
Ehrensoldes für den Betrag
dieser Summe; das gleiche gilt
für alle Empfänger von Pen-
sionserhöhungen und Zulagen,
die auf Grund der Bestim-
mungen aus §§ 11 bis 13 des
Reichsgesetzes vom 31. Mai
1906 über die Pensionierung
der Offiziere einschließlich
Sanitätsoffiziere des Reichs-
heeres, der Kaiserlichen
Marine und der Kaiserlichen
Schutztruppen sowie auf Grund
der Bestimmungen aus §§ 13,
14 und 26 des Reichsgesetzes
von dem gleichen Tage über
die Versorgung der Personen
der Unterklassen des Reichs-
heeres, der Kaiserlichen
Marine und der Kaiserlichen
Schutztruppen gewährt werden;

n) die Empfänger von auf Grund
der Reichsversicherungsgesetze
gezahlten Alters-, Invaliden-
und Unfallrenten für diese
Renten von der Steuer unter
Nr. I Ziff. 7;

o) Dienstboten ohne eigenen
Haushalt mit Einschluß der
Hofgänger, sowie Lehrlinge
aller Art, Lausburschen und
Schiffsjungen für den Ver-
dienst aus ihrer Lohnarbeit
(Nr. I Ziff. 6);

p) nach vollendetem 55. Lebens-
jahr — mögen sie Kinder zur
Schule schicken oder nicht:

1. von den Einnahmen aus dem
Gewerbebetriebe die nach Nr. I
Ziff. 4a A, C und D zum
Mindestsatze von 6 Mk. und
die nach Nr. I Ziff. 4a B zum
Mindestsatze oder zur 1. Klasse
einzuschätzenden Personen;
2. die zu Nr. I Ziff. 5 bezeich-
neten Personen, deren Ein-
kommen 500 Mk. und weniger
beträgt;
3. von den Einnahmen aus der
Lohnarbeit die unter Nr. I,
Ziff. 6 a und b aufgeführten
zum Satze von 8 Mk. oder
darunter

eingeschätzten Personen, sowie die unter Nr. I, Ziff. 6 c und d aufgeführten Personen.

180. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 31. Mai 1911, betr. **Gehaltszahlungen.**

Gemäß den Bestimmungen in §§ 8—11 der Verordnung vom 28. April 1911, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und der Lehrerinnen an den Domaniallandschulen erhalten vom 1. Juli d. Js ab

1. die Lehrerinnen ein bares Jahresgehalt von 920 Mk.;
2. die Inhaber von Schulstellen an Landschulen im Domanium, welche Familienschulstellen nicht sind (Klassenlehrerstellen), und die auftragsweise eine solche Stelle verwaltenden Lehrer ein bares Jahresgehalt von 920 Mk.;
3. die Schullassistenten, welche zur einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle abgeordnet werden, ein bares Gehalt von 720 Mk. jährlich;
4. die Schullassistenten, welche durch Tod erledigte Organisten-, Küster- und Schulstellen im Domanium einstweilen verwalten, oder erkrankten Organisten, Küstern und Lehrern zu Stellvertretern beigeordnet sind und dort freien Unterhalt haben, eine bare Vergütung von 9 Mk. die Woche.

Die Großherzoglichen Ämter werden angewiesen, demgemäß vom 1. Juli d. Js. ab die vorbenannten Zahlungen aus der Domanialhaupt-
schulkasse mit der Maßgabe zu leisten, daß die Hälfte als Zuschuß der
Renterei zur Domanialhauptschulkasse zu berechnen ist.

Denjenigen Schullassistenten, welche zur einstweiligen Verwaltung
unbesetzter Familienschulstellen im Domanium abgeordnet sind, ist vom
1. Juli d. Js. ab für den Schuldienst anstatt des bisher gewährten
baren Gehaltes von 600 Mk. jährlich ein solches von 720 Mk. jährlich
aus den frei gewordenen Stelleneinkünften zu gewähren. (Vgl. Nr. 184.)

181. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 12. Januar 1912, betr. **Neubeschaffung einer verbrannten Schulbibliothek. Zinsen des Schulfonds.**

Dem berichtlichen Antrage des Amtes entsprechend bewilligt das
unterzeichnete Ministerium zur Neubeschaffung der beim Brande des
Schulhauses zu N. mitverbrannten Bücher der Schulbibliothek des Amtes
einen Beitrag von 100 Mk. aus dem Schulfonds des Amtes.

Die Schulbibliothek ist gegen Feuerschaden zu versichern.]

Gegenüber dem Antrage des Amtes auf Genehmigung der zinsbaren
Belegung der aus den Schulfondskapitalien aufgetommenen Zinsen wird
darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, die jährlichen Zinsen für die
Bedürfnisse der Schulen des Amtes zu verwenden durch Gewährung von
Beihilfen an die Gemeinden z. B. zur Anschaffung von lehrplanmäßigen
Lehrmitteln, insbesondere auch zur Ausstattung der Schulen mit aus-
reichenden Turnplätzen und Turngeräten. (Vgl. Nr. 176.)

Das unterzeichnete Ministerium sieht den bezüglichen gerichtlichen Anträgen des Amts nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziff. 5 des Rundschreibens vom 14. September 1910 — G. Nr. 19528 — entgegen.

182. Verordnung vom 12. August 1912 zur Abänderung der Satzung für die Erhebung der Schulsteuer zur Domonialhauptschulkasse vom 20. Mai 1911. (Vgl. Nr. 179).

Wir verordnen, daß mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. die Bestimmung unter Nr. I. Ziffer 2b der Satzung für die Erhebung der Schulsteuer zur Domonialhauptschulkasse in Anlage I der Verordnung vom 20. Mai 1911 (Rbl. 1911 Nr. 24) durch folgende Bestimmung ersetzt wird (Vgl. Nr. 179):

„b) bei einem Brandkassenwerte der Gebäude bis zu 7000 Mark einschließlich 8 Mk. und von mehr als 7000 Mk. für jede angefangenen 5000 Mk. weitere 2 Mk., jedoch ermäßigt sich der letztere Betrag von 2 Mk. auf 1 Mk., falls der Besitzer der Gebäude vorwiegend für einen von ihm nach Nr. I, 4 der Satzung zu versteuernden Gewerbebetriebe nutzt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

183. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 8. Oktober 1912, betr. Schulsteuer.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt mit Bezug auf die Bestimmung unter Nr. II Ziffer 3 i der Satzung für die Erhebung der Schulsteuer zur Domonialhauptschulkasse in Anlage I zur revidierten Verordnung, betr. die Domonialhauptschulkasse, vom 20. Mai 1911 hiermit Veranlassung, die Großherzoglichen Aemter auf die Vorschrift im § 25 Absatz 2 der Verordnung vom 29. Dezember 1911, betr. das Stelleneinkommen der evangelisch-lutherischen Pfarren (Rbl. 1912 Nr. 2), hinzuweisen, wonach die Freiheit des Einkommens der Geistlichen von der Domonialschulsteuer sich nicht auf die den Geistlichen nach der Verordnung vom 29. Dezember 1911 aus der Pfarrhilfskasse zu gewährenden Zuschüsse erstreckt.

Gleichzeitig werden die Großherzoglichen Aemter darauf hingewiesen, daß als für den kirchlichen Dienst gewährtes Dienst Einkommen der Küsterschullehrer im Sinne der eingangs erwähnten Bestimmung unter Nr. II Ziffer 3 i der Schulsteuersatzung neben den auf das Dienst Einkommen nicht angerechneten zufälligen Gehungen (Akzidentien) der den Inhabern der Küsterschulstellen auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. April 1911, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und der Lehrerinnen an den Domaniallandschulen (Rbl. 1911 Nr. 20), bewilligte Mehrbetrag (der kirchliche Voraus) anzusehen ist. (Vgl. Nr. 290).

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 14. November 1912,
betr. **Fuhrkosten der Prediger bei Einführungen von Industrielehrerinnen.**
Vgl. Nr. 162.

Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 16. Dezember 1912,
betr. **die Versicherung der Handarbeitslehrerinnen nach dem Versicherungs-**
gesetz für Angestellte.
Vgl. Nr. 163.

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 11. Januar 1913,
betr. **Zahlungen zur Invalidenversicherung.**
Vgl. Nr. 164.

184. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 25. Februar 1913,
betr. **die Berechnung der baren Vergütung für die Schulaufstinenten.**

Zur Ausführung der Bestimmungen des § 10 der Verordnung vom 28. April 1911, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Domaniallandschulen (Reg.-Blatt 1911 Nr. 20), wird hierdurch das Nachstehende festgesetzt. (Vgl. Nr. 290):

1. Bei Berechnung des vierteljährlich am Ende des Vierteljahres zu zahlenden baren Gehaltes der Schulaufstinenten, welche zur einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle abgeordnet sind (§ 10, Absatz 1, § 20, Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 1911), ist im übrigen nach den Vorschriften des Rundschreibens des Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten, vom 28. November 1911 — G.-Nr. 19981 — zu verfahren, jedoch ist den Aufstinenten, welche zu Beginn der Winterschule oder der Sommerschule abgeordnet sind, der volle Vierteljahrsbetrag zu zahlen.

2. Schulaufstinenten, welche erkrankte oder sonst behinderte Lehrer vertreten oder Schulstellen verwalten, die durch den Tod des Inhabers erledigt sind (§ 10, Absatz 2 der V.D. vom 28. April 1911), ist die vorgeschriebene Vergütung vom Tage ihres Antritts an zu gewähren. Als Tag des Antritts gilt der Tag ihrer Meldung bei dem zuständigen Geistlichen, wenn nicht etwa der Umstände wegen die Uebernahme des Unterrichts vor dieser Meldung geschehen ist; in diesem Falle gilt der Tag solcher Uebernahme als Antritt.

Die Dauer der Tätigkeit solcher Schulaufstinenten ist nach Kalenderwochen zu berechnen, so daß, wenn zum Beginne oder Schlusse seiner Tätigkeit der Aufstinent von den sechs Wochentagen drei oder weniger unterrichtet hat, die Kalenderwoche nur zur Hälfte, wenn aber vier oder fünf Tage, die Kalenderwoche voll angerechnet wird.

Fallen ordnungsmäßige Ferien in die Zeit der Tätigkeit dieser Aufstinenten, so ist ihnen die Ferienzeit anzurechnen. Wird die Zeit ihrer Tätigkeit durch diese Ferien beendet, so ist ihnen die Vergütung noch für die erste volle Kalenderwoche der Ferien zu gewähren. Ferien, welche dem Beginn der Tätigkeit vorgehen, sind nicht in Anrechnung zu bringen.

V. Dotation und Besoldung. Akerbestellung.

185. Instruktion der Großherzoglichen Kammer an die Beamten vom 30. März 1827, betr. **Dotation.**

§ 1. Wenn es bei anderweitiger Regulierung und Einteilung einer Feldmark erforderlich wird, den Garten, den Aker oder die Wiese des Schullehrers ganz oder zum Teil zu permutieren, und den Mitgenuß an der gemeinen Weide für sein Vieh aufzuheben, und ihm dagegen eine separierte Weide anzuweisen: so ist zuerst ein genaues Register von den Ländereien zu machen, die der Schulmeister im privaten Genuß hat, auch die Bonität derselben abzuschätzen.

§ 2. Da es sich hierbei oft finden wird, daß mit der Schulstelle die schulreglementsmäßigen 100 □-R. Gartenland, 4 Scheffel Aker wirklichen Einfalls nach Rostocker Maß, und eine Wiese zu 2 Fuder Heu nicht vollständig verbunden sind, sondern bald ein Teil des Gartens oder der Wiese im Aker, und so umgekehrt, begriffen ist: so sind diese Verhältnisse sorgfältig zu erforschen, damit das früher bewilligte interimistische Äquivalent nicht zum zweiten Male auf andere Weise gegeben werde, ohne jenes dafür zurückzunehmen. — Was dem Schulmeister an obgedachten Ländereien fehlt, ist ihm noch zuzumessen, ihm auch das Mehrere zu lassen, wenn er es nicht früher zur Ausgleichung für fehlende andere Ländereien erhielt, die bei der Regulierung komplettiert worden.

§ 3. Das Äquivalent für Garten und Aker ist, wenn irgend möglich, nahe beim Schulhause, in nicht merklich schlechter Bonität, anzuweisen, und die Fläche des letzteren, sowie auch der Wiese durch ökonomische Abschätzung auszumitteln, auch davon Register und Schätzungstabelle anzufertigen.

§ 4. Jedem Schulmeister gebühret freie Weide für 2 Kühe, 1 Kalb, 10 Schafe und 2 Schweine, für welche Weiderechtigkeit ihm ein separiertes Weideäquivalent, wenn es sein kann, in Verbindung mit dem Aker, allemal aber doch nicht sehr entfernt auszumitteln ist. Hierbei ist nach ökonomischen Grundsätzen: 1 Kalb für $\frac{1}{2}$ Kuhweide, 10 Schafe für 1 Kuhweide, 2 Schweine für $\frac{1}{4}$ Kuhweide zu rechnen, mithin die ganze Weideberechtigung auf $3\frac{3}{4}$ Kuhweiden zu reduzieren.

§ 5. Wenn die Stelle ermittelt ist, wo das Weideäquivalent gegeben werden kann, so ist ökonomisch abzuschätzen, wie viel □-R., nach Beschaffenheit des Bodens, zu einer Kuhweide erforderlich sind, und danach die dem Schulmeister gebührende Fläche zu berechnen und abzustechen, zugleich aber auch, da in vielen Fällen der Schulmeister genötigt sein wird, dies Weideäquivalent in Verbindung mit dem Schulacker zu benutzen, und die Dorfschaften nur bei letzterem zu Diensten verpflichtet sind, ökonomisch auszumitteln, zu wie vielen □-R. die Dorfschaft in Hinsicht der Bestellung, sei es vom Aker oder von dem Weideäquivalent bei ordnungsmäßiger Felderteilung jedesmal zu verpflichten ist.

(Vgl. Nr. 193. 217).

§ 6. Ferner ist ökonomisch zu bestimmen, ob das Weideäquivalent die Güte habe:

- a. daß der Schulmeister Stallfütterung einführen könne; wenn dies aber nicht anwendlich wird,
- b. ob das zur Weide gegebene Terrain so nahe beim Schulhause befindlich ist, daß der Schulmeister seine Kühe, ohne merkliche Unbequemlichkeit für sich und seine Hausgenossen, darauf tüdern könne, das Terrain sich nach seiner Bonität auch zum Tüdern eigne,
- c. ob beides nicht anwendlich und einzurichten ist, also eine Weidekoppel notwendig bestehen muß, die zu befriedigen, oder worauf das Vieh zu hüten ist.

§ 7. Das Acker- und Weideäquivalent ist in der Regel mit einem Regelgraben, wozu das Land nicht vom Äquivalente genommen wird, zu befriedigen, der Erdwall mit Holzpflanzungen zu besetzen, und die Eingänge mit einem Hecke zu sichern. Gesamte Befriedigungen werden zum erstenmale auf Kosten des Amtes dargestellt, nur muß die Dorfschaft die wenigen dabei erforderlichen Führen unentgeltlich leisten. Die Holzpflanzungen werden gegen Aushebekosten, die Holzmaterialien zu den Eingangshecken gegen Schneidelohn aus den Großherzogl. Forsten, letztere sowohl zur ersten Einrichtung, als auch zur künftigen Unterhaltung hergegeben. Bei dieser künftigen Erhaltung aber muß der Schulmeister den Schneidelohn und die Kosten der Verfertigung für die Eingangshecken selbst tragen, die Dorfschaft hat jedoch die Anfuhr der Holzmaterialien selbst zu beschaffen. Von den Regelgräben ist die äußere, so oft es nach amtlichem Ermessen nötig sein wird, durch die Nachbarn aufzuräumen, und der Auswurf an den Regel zu bringen; diesen sowie den innern Graben muß der Schulmeister erhalten.

§ 8. Zum Schutze der äußern Befriedigungshecke auf dem Regel werden nur ein für allemal die zur Nothdurft erforderlichen Riecke und Pföste gegen Hau- und Sägelohn gegeben, und es ist die erforderliche Zahl derselben mit Rücksicht auf die Benützungsort des Weideäquivalents und der Lokalitäten zu ermäßigen. Den Hau- und Sägelohn trägt das Amt, und die Anfuhr wird von der Dorfschaft unentgeltlich beschafft.

§ 9. Zu innern Abteilungen und Bewahrung des Acker- und Weideäquivalents werden überall keine Holzmaterialien verabreicht, und wenn der Schulmeister in Folge der § 6 gedachten Ermittlungen Stallfütterung einrichten, oder die Kühe tüdern kann, so ist er dazu verpflichtet, sollte er ersteres, nach dem derzeitigen Kulturstande der Ländereien, auch nicht sogleich ins Werk richten. In beiden Fällen hat der Schulmeister wegen ehemaliger Befreiung vom Hirtenlohne keine Vergütung zu erwarten, da er sich durch die mancherlei Vorteile der Stallfütterung und des Tüderens für die damit verknüpften Verwendungen und Mühe völlig entschädigt halten kann.

Wenn aber das in § 6 sub c erwähnte Verhältnis vorhanden ist, der Schulmeister also sein Vieh hüten lassen, oder eine Weidekoppel befriedigen muß, so soll er für Uebernahme dieser Belästigung eine Vergütung von 100 □-R. Land erhalten, das brauchbar ist, um darauf Weiden oder sonstige Buscharten anzuziehen.

Diese Fläche kann nun aus Acker oder Weide oder Wiesengrund bestehen, und muß möglichst mit dem Acker- und Weideäquivalent in Verbindung gebracht, auch zugleich mit demselben eingefriedigt werden. Sollte der Schulmeister der Amts- und Forstbehörde nachweisen können, daß sein Nachfolger durch den geregelten Abnuß des äußeren Befriedigungsknickes, oder durch, innerhalb seines Äquivalents an päßlichen Stellen, gesetzte Weiden, anderweitig Befriedigungsmateriale gewinnen könne, so ist ihm die willkürliche Benutzung dieser 100 □-R. Landes zu überlassen, sonst ist er aber verpflichtet, sie sofort vollständig zur Erzielung des Befriedigungsmaterials zu bepflanzen, jedoch muß auch dann der Busch nach näherer Anordnung des Amtes und Forsts so eingeteilt und benutzt werden, daß der Nachfolger im Amte seine Befriedigungsbedürfnisse darauf vorfindet, widrigenfalls die Erben zur Entschädigung des Nachfolgers gehalten sind. Die Weidepathen oder Stecklinge muß der Schulmeister sich selbst anschaffen; wünscht er aber, nach der Beschaffenheit des Bodens, Birken-, Erlen-, Haseln- oder Dornpflanzen, so sollen sie ihm gegen selbst zu tragende Aushebekosten aus dem Forste verabreicht werden. (Vgl. Nr. 194).

§ 10. Die Benutzung der Hecken auf den äußern Befriedigungswällen verbleibt zwar den Schulmeistern nach einer Amts- und Forstwegen zu beschaffenden regelmäßigen Ravel-Einteilung, sie sind aber dagegen schuldig, die Hecken durch Nachpflanzungen — wozu sie die Pflänzlinge gegen Aushebelohn bei zeitiger Anmeldung aus dem Großherzogl. Forste zu erwarten haben — sorgfältige Pflege und Schüzung, in guten Anwachs zu bringen und stets darin zu erhalten, und diesferhalb der Aufsicht des Amtes und Forstes unterworfen.

§ 11. Zu den ökonomischen Abschätzungen und Ermittlungen, die in den §§ 1, 3, 5, 6 und 8 angeordnet sind, haben Beamte zwei einsichtsvolle, rechtliche und unparteiische Dekonomen aus der Gegend zu erwählen, und den Schulmeister zu befragen, ob er gegen selbige etwas einzuwenden finde. Ist dies der Fall, so muß mit Zustimmung des Schulmeisters ein anderer Tarant erwählt werden. Die Taranten sind dann von den Beamten an Ort und Stelle zu führen, und nachdem sie sich an Eides Statt verpflichtet haben, nach ihrer besten Einsicht gewissenhaft zu schätzen und ökonomisch zu beurteilen, ist in Gemäßheit obiger Anordnung mit dem Geschäfte zu verfahren.

Nach geschehener Schätzung ist der Schulmeister mit dem Resultate bekannt zu machen, dabei auch allenfalls ein im Amte beschäftigter Ingenieur zu adhibieren, und er zu befragen: ob er mit dem also ausgemittelten Äquivalente und ökonomischen Gutachten zufrieden sei? Wenn er solches verneinen sollte, so muß er die Gründe dafür angeben, und es ist zu versuchen, ob die Dekonomen ihn, durch Entwicklung ihrer Einsichten von der Sache, von seinem Irrtum überzeugen können. (Vgl. Nr. 192.)

Bleibt der Schulmeister aber bei seiner Unzufriedenheit, so ist von den Beamten, möglichst mit Zustimmung des Schulmeisters, noch ein dritter Landwirt zu erwählen, der förmlich zu beeidigen ist, und der an Ort und Stelle die Schätzung und Erachten der beiden Landwirte zu

revidieren hat, bei dessen Gutachten es dann aber auch das unabänderliche Bewenden behält, sollte der Schulmeister auch nicht überzeugt werden können.

§ 12. Wenn Beamte alle Verhandlungen also geleitet haben, und aus den dabei abzuhaltenden Protokollen hervorgeht, daß keine Lücke im Verfahren ist, so haben sie die Verhandlungen zur Prüfung und nach Befinden Ratifikation der Großherzogl. Kammer oder resp. Relutions-Kommission abschristlich einzusenden, wenn sie erfolgt ist, aber die Bestätigung des kompetierenden Echn-Superintendenten ratione des Schulmeisters zu erwirken, und diese demnächst zu den Kammer-Akten einzureichen, alles dies aber so zeitig zu bewerkstelligen, daß die vorschreitende Feldeinteilung kein Hindernis bei etwa nötig befundener Abänderung würde.

§ 13. Diese Anordnungen finden nur bei Permutationen und Separationen der Schulländereien und Weidgerechtigkeit statt, welche die Bestätigung der Echn-Superintendenten noch nicht erhalten haben. Hierauf haben Beamte sich in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, damit die Schulstellen bei den erwähnten Veränderungen ihrer Dotationen nicht leiden, aber auch unbillige Forderungen ordnungsmäßig zurückgewiesen werden.

186. Rundschreiben des Kammer- und Forstkollegium vom 1. Mai 1837, betr. Befriedigungsmaterial.

Zur Erläuterung der im Reglement vom 30. März 1827 wegen des Befriedigungs-Materials bei Separation der Schulländereien, enthaltenen Vorschriften, wird der Amts- und Forstbehörde zu — — — hierdurch eröffnet: daß

- 1) zum Schutz der Umfangshecke um die ganze Länderei-Kompetenz überall keine Holzmaterialien zugestanden werden sollen, weil
 - a. dieselbe durch den äußern Regelgraben geschützt wird, weshalb
 - b. dieser stets in gutem Stande zu erhalten, wieder aufzuräumen und der Auswurf an den Regel zu bringen ist,
 - c. bei der allgemein bestehenden Vorschrift, daß kein Vieh hirtelos gehen soll, eine eigentliche Beschädigung der Hecke von außen zu nicht angenommen werden kann,
 - d. wenn dies aber auch zu besorgen wäre, die erstmalige Schutzbefriedigung nicht ausreichen würde, indem dem Schulmeister der Hieb und die Benutzung, mithin die Verjüngung der Hecke nach regelmäßiger Kavel-Einteilung im § 9 und 10 zugestanden ist, also stets verjüngte Hecken vorhanden sein werden, die eines ähnlichen dauernden Schutzes bedürften; —

daß ferner

- 2) wenn Stallfütterung eingeführt oder das Vieh getübert werden kann, außer dem Holzmaterial zu den Eingangshecken, überall kein Befriedigungsmaterial zu verabreichen, dagegen aber

3) insofern eine Weidekoppel notwendig bestehen muß, zum Schutz der äußern Befriedigungshecke, an Rickpfosten, Ricken und Zwischenpfählen ein für allemal der Bedarf zuzugestehen ist:

- a. bei einer aus den Ackerschlägen zu bildenden Weidekoppel für diejenigen Strecken derselben, die durch die Befriedigungshecken begrenzt werden;
- b) bei einer beständigen privativen Weidekoppel zur ganzen Einfassung der äußern Begrenzung derselben, und zwar in beiden Fällen zu einer zweirickigen Befriedigung gegen aus der Amtskasse zu zahlenden Hau- und Sägelohn.

Hiernach hat daher die Amts- und Forst-Behörde zu — — in der Folge allemal sofort bei Regulierung der kompetenzmäßigen Weide für die Schulmeister den Bedarf zu ermitteln und die Abgabe demnächst zu beantragen.

187. Rundschreiben der Landesregierung vom 11. Dezember 1837, betr. **Erhaltung der Befriedigungen.**

Nach der Kammer-Verordnung vom 30. März 1827, betreffend die Ermittlung eines Weide-Äquivalents zc. haben die Schulmeister, denen ein solches zu Teil geworden ist, zu sorgen:

- 1) für die Erhaltung der Befriedigungshecken,
- 2) für die möglichste Erhaltung der ein- für allemal aus großherzoglicher Forst zum Schutze der jungen Hecken gewährten Ricke und Pfoste,
- 3) für die Bepflanzung der ihnen nach § 10 jener Verordnung unter gewissen Voraussetzungen überwiesenen Fläche mit Weiden, Puthen zc.

Nicht selten aber ist der Fall vorgekommen, daß beim Zuzuge der Nachfolger im Schuldienst entweder das unter 2 bezeichnete Befriedigungs-Material schon fehlt, bevor noch die Hecken die zum Schutze der Weide nötige Höhe und Dichtigkeit erlangt haben, oder daß diese Hecken selbst im Zustande größter Vernachlässigung sich befinden. Das Forst-Kollegium hat in solchen Fällen, der Billigkeit gemäß, nicht umhin können, den neu zuziehenden Schullehrern das Material zu Ricken und Pfosten, so wie zur Nachpflanzung der Hecke abermals aus herrschaftlichem Forste unentgeltlich liefern zu lassen.

Um jedoch die Kosten solcher abermaligen Lieferung, welche bei gehöriger pflichtmäßiger Sorgfalt des Schullehrers nicht erforderlich gewesen sein würde, für die Zukunft den herrschaftlichen Kassen zu ersparen, sind die Beamten durch Verordnung der Kammer vom 20. Mai d. J. angewiesen, bei Auseinandersetzungen zwischen ab- und zuziehenden Schullehrern auf den Zustand dieser Befriedigungshecken u. s. w. zu achten und eventualiter die Kosten der Wiederherstellung von den abziehenden Schulmeistern oder von den Erben verstorbener Schulmeister wahrzunehmen.

Da jedoch bisher noch die Auseinandersetzungen unter Autorität der geistlichen Behörde, ohne Zuziehung der Beamten, beschafft worden, so wird in Zukunft nötig sein, daß die die Auseinandersetzung leitende und vermittelnde geistliche Behörde auch auf den Zustand der Befriedigungs-

heften und der Rieße und Pföste ihr Augenmerk richte, und, wo sich ein Defekt herausstellen sollte, zuvor die gütliche Ausgleichung der beiderseitigen Interessenten versuche. Sollte diese aber nicht zu erreichen sein, so wird den kompetierenden Beamten Anzeige gemacht werden müssen, damit diese der oben angezogenen Kammer-Berordnung gemäß verfahren.

Die Superintendenten haben dafür zu sorgen, daß jene Berordnung, so wie dies Zirkular zur Kenntnis der betreffenden Schullehrer gelange.

188. Reskript des Kammer-Kollegium vom 5. April 1842, betr. **Aufziehung der Abzugsgräben.**

Insofern die in den Schulländereien befindlichen Abzugsgräben lediglich die landwirtschaftliche Benutzung derselben bezwecken, also nicht die Vorflut für angrenzende Grundstücke, ist die Aufziehung der Ackerbestellung zuzurechnen, wogegen solche den Schullehrern zur Last fällt, wenn die Anlage und Erhaltung der gedachten Abzugsgräben durch die Entwässerung anderer Grundstücke notwendig wird. (Vgl. Nr. 200. 211.)

189. Reskript des Großherzogl. Geheimen Ministerium vom 12. Mai 1842 an das Kammer-Kollegium, betr. **Entschädigung bei Mißernte.**

Da die Schulmeister im Domanium ihr Dienst Einkommen theils von der Gemeinde durch Schulgeld und Schulroggen, theils von der Grundherrschaft durch Ländereien erhalten und dies Verhältnis schon voraussetzt, daß der Schulmeister eine Ernte von den 4 Scheffel Acker auch wirklich gewinne, so erscheint eine Entschädigung der Schulmeister in dem Falle, daß die Früchte der Dienstländereien durch Unglücksfälle ganz oder theilweise auf dem Halme vernichtet werden sollten, unvermeidlich und ist daher eine Verpflichtung zum Schadenersatz anerkannt.

190. Reskript des Forst-Kollegium vom 26. Januar 1844, betr. **Lieferungszeit des Schulholzes.**

Dem Forstmeister N. N. wird zur Nachachtung hierdurch eröffnet, daß das Schulholz spätestens im Frühlinge zu schlagen, in denjenigen Fällen aber auch, wo die Aufbewahrung desselben im Forste bis Martini aus besonderen Gründen untunlich erscheint, sofort im Frühlinge den betreffenden Schullehrern zur eigenen Aufbewahrung bis zum Zeitpunkte des Bedarfs anzuweisen und von Beifommenden anzufahren ist.

(Vgl. Nr. 230.)

191. Reskript der Landesregierung vom 23. Juli 1844, betr. **Bonitierung des Heues.**

Ein bonitirtes Fuder Heu enthält landüblich 8 Zentner, und mag dabei die Nachmahnt ungerechnet bleiben, welches aber nicht angeht, wenn

16 Zentner Heu, also 2 bonitierte Fuder, auf ein schulreglementsmäßiges Fuder gerechnet werden sollen. Eine solche Steigerung des Gewichts der Fuder läßt sich auch nicht aus dem Viehbestande, den ein Schulmeister halten darf, herleiten, da das Vieh nicht bloß mit Heu, sondern auch mit dem gewonnenen Stroh, mit gehackten Früchten und mit wirtschaftlichem Abfalle durchzufüttern ist.

192. Rundschreiben der Kammer vom 14. September 1844, betr. Weideseperation.

Den Domanalämtern wird hierdurch eröffnet: daß nach Bestimmung Großherzoglicher Regierung der § 11 des Regulativs vom 30. März 1827 (vgl. Nr. 185) rücksichtlich der Länderei-Permutation und Weideseperation der Schullehrer in den Domainen eine Abänderung in der Art erleidet, daß künftig, wenn entweder Großherzogliche Kammer oder der betreffende Schullehrer mit dem Resultate der ersten Abschätzung nicht zufrieden ist, jedesmal ein zu beeidigender Obmann, gegen welchen der Schullehrer nichts einzuwenden hat, zugezogen werden muß und dann der Durchschnitt der beiden Taxen normiert.

193. Reskript der Landesregierung vom 16. August 1846, betr. Verpflichtung der Gemeinden zu Ackerbestellung etc.

In so weit nur nicht etwa aus besonderen Gründen in einer Schulgemeinde ein Mehreres von den Schulmeistern begehrt werden kann, sollen fortan zum Zweck gleichmäßiger Entscheidung vorkommender Differenzen nachfolgende Grundsätze beobachtet werden: (Vgl. Nr. 53. 255.)

- 1) Zu der schulreglementsmäßig den Dorfschaften unentgeltlich obliegenden tüchtigen Bestellung des Ackers gehört nicht bloß das Pflügen und Eggen desselben, und das Abfahren und Abziehen des Dunges, sondern auch das Säen des Korns und das Aufladen und Ausstreuen des Dunges. (Vgl. Nr. 213. 222)
- 2) Die Verpflichtung der Dorfschaft zum Einfahren des Getreides involviert zugleich das Auf- und Abladen, nicht aber auch das Mähen, Binden, Hocken und Ausdreschen desselben. (Vgl. Nr. 212. 239.)
- 3) Rüksichtlich des Heus liegt den Dorfschaften außer dem Einfahren selbst, auch das Auf- und Abladen ob, wogegen das Mähen, Werben und Häufen desselben dem Schulmeister überlassen bleibt. (Vgl. Nr. 237.)
- 4) Wegen bei Weideseperationen nach der Instruktion vom 30. März 1827 den Dorfschaften aufzuerlegender Verpflichtung bewendet es zwar bei der Bestimmung des § 5 der gedachten Instruktion, jedoch sind die Dorfschaften gehalten, gegen einen vom Amte zu bestimmenden billigen Preis, auch mehr, als wozu sie unentgeltlich verpflichtet worden, in der Weise zu bestellen, wie sub 1—3 festgesetzt worden.
- 5) Die Verpflichtung der Dorfschaften zum Anfahren des Holz- und Dorf-Deputats der Schulmeister umfaßt auch das Auf- und Abladen, sowie das Aufsetzen und Wegbringen desselben.

- 6) In Bezug auf das Auspflanzen, Behacken und Aufnehmen der Kartoffeln, das Säen, Reinigen und Bearbeiten des Flachses und die Gartenbestellung des Schulmeisters, liegt der Dorfschaft keine Verpflichtung ob. (Vgl. Nr. 282.)
- 7) Eine Beihülfe des Schulmeisters zu den, den betreffenden Dorfschaften obliegenden Arbeiten darf nur insofern in Anspruch genommen werden, als er körperlich dazu geeignet ist und dadurch nicht von der Abwartung seines Berufs abgehalten wird; etwaige Dienstleute muß er zu solcher Beihülfe stellen, braucht jedoch dazu keine Tagelöhner anzunehmen.

194. Rundschreiben des Kammer- und Forstkollegium vom 2. September 1846, betr. Befriedigung der Ländereien.

Nach Bestimmung hoher Landes-Regierung soll das in § 9 des Regulativs vom 30. März 1827 vorgeschriebene Verfahren der Schullehrer in den Domainen, wegen Benutzung der ihnen zur Erzielung des Materials zu den inneren Befriedigungen ihrer Ländereien überlassenen 100 □-Ruthen, von jetzt an unter Aufsicht und Kontrolle der Amts- und Forst-Behörden gestellt werden und diesen äußersten Falles, wenn wiederholten Anmahnungen und Befehlen nicht Folge geleistet werden sollte, die Anwendung von Zwangsmaßregeln gestattet sein.

Die Amts- und Forst-Behörde hat daher die vorerwähnte Aufsicht und Kontrolle in Bezug auf die Schullehrer in dortigem Bezirke mit aller Genauigkeit zu führen und den desfalligen jährlichen Bericht gleichzeitig mit demjenigen über die Weiden- und Hecken-Anpflanzung der Hauswirte zu erstatten.

Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. Beteiligung der Gemeinden im
Domanium an der Dotation, Ackerbestellung u. s. w.
vgl. Nr. 53.

195. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 6. November 1869,
betr. Bereiteloohn für Feuerungsdeputate.

Nach der Verordnung vom 29. Juni d. J., betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, liegt den Gemeinden von dem Zeitpunkte an, wo die revidierte Gemeindeordnung für sie in Kraft getreten ist, ob, den bisher aus den Amtsschulkassen bestrittenen Bereiteloohn für die Feuerungsdeputate der Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Kosten der Hin- und Rückreise der zur einstweiligen Verwaltung einer Lehrerstelle abgeordneten Schullassistenten zu tragen. (Vgl. Nr. 208.)

196. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 8. November 1870, betr. **Gemeindeabgaben.**

Bei Rückgabe des mit dem Berichte vom 22. Oktober d. J. eingereichten Protokolls teilt das unterzeichnete Ministerium den Beamten hieneben in Abschrift mit, was heute an den Schullehrer N. in N. ergangen ist und bemerkt dabei über die zur Frage gekommene richtige Auslegung der Bestimmung im § 8b, 4c der revidierten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 nach vorhergegangener Verständigung mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern, daß die Schullehrer, so lange die von der Gemeinde zu leistenden Handdienste als persönliche Leistungen der einzelnen Gemeindeglieder behandelt werden, sowohl von eigenem persönlichen Dienste, als auch von der Verpflichtung zur Gestellung eines Stellvertreters frei sein sollen, daß sie aber, wenn diese Handdienste auf Kosten der Gemeindefasse beschafft werden, sich nicht entziehen können, zu der dadurch etwa notwendig werdenden Erhöhung der Gemeindeabgaben den verhältnismäßigen Beitrag zu entrichten; wie dies aus dem ganzen Zusammenhange der Stelle hervorgeht und besonders auch aus dem ausdrücklichen Zusätze zu entnehmen ist, daß die Leistung durch Stellvertreter allen Gemeindegliedern gestattet ist. (Vgl. Nr. 198. 205. 207.)

197. Rundschreiben der Ministerien des Innern und des Unterrichts vom 28. Februar 1871, betr. **Ackerbestellung der Schulstellen und Küstereien.**

Zur Abschneidung von Zweifeln, welche sich über den Sinn und die Tragweite der Bestimmungen im § 4 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, bei kombinierten Küster- (Organisten-) und Schulstellen ergeben haben, finden sich die Unterzeichneten Ministerien veranlaßt, den Beamten das Nachstehende zu eröffnen:

1) Der Ausdruck „Schulkompetenz“ in § 4 cit. ergreift in Rücksicht auf Bestellung die Kompetenz der kombinierten Stellen. Demnach erstreckt sich die Bestellungspflicht der Gemeinden bei diesen Stellen auch auf die vorhandenen eigentlichen Küsterländereien, wenn und insoweit nicht von den unterzeichneten Ministerien auf Grund des gesetzlichen Vorbehalts abweichende Bestimmungen getroffen werden.

2) Dieser Vorbehalt ist hauptsächlich in Rücksicht auf diejenigen kombinierten Küster- und Schulstellen gemacht worden, bei welchen kirchliche Ländereien in so bedeutendem Umfange vorkommen, daß der Ueberschuß über das gewöhnliche Maß als hinreichender Ersatz für das Fehlen der freien Bestellung angesehen werden kann, oder das Halten eigener Anspannung möglich ist.

3) Die Beamten werden hiemit angewiesen, bezüglich jeder kombinierten Küster- und Schulstelle, für welche die Verordnung vom 29. Juni 1869 bereits in Kraft getreten ist, an die unterzeichneten Ministerien darüber zu berichten, ob bisher eine gänzliche oder teilweise Befreiung der Gemeinde von der Pflicht zur Bestellung der zu dieser Stelle gehörenden

kirchlichen Ländereien bestanden hat, und sich gleichzeitig erachtlich darüber auszusprechen, ob sich die Aufrechterhaltung dieser Ausnahmen in Gemäßheit des § 4 Abs. 2 cit. empfiehlt. Einseitigen sind sämtliche zur Frage stehenden Ausnahmen unverändert bei Bestande zu lassen.

Hinsichtlich jeder kombinierten Stelle, für welche die Verordnung vom 29. Juni 1869 noch nicht in Kraft getreten ist, wird ein gleicher Bericht erwartet, sobald die vorschriftsmäßige Abgrenzung der kirchlichen Ländereien von den Schulländereien geschehen ist.

198. Rundschreiben der Ministerien des Innern und des Unterrichts vom 23. März 1871, betr. **Gemeindelasten.**

Zur Beseitigung von Zweifeln, betreffend die Stellung der Kirchendiener und Schullehrer zur Domanial-Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869, insbesondere zu den Bestimmungen, welche nach § 8 b, Nr. 4, für den Fall einer neuen Ordnung des die Aufbringung der Gemeindelasten betreffenden Beitragsverhältnisses zu normieren haben, finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, den Beamten die nachstehende Instruktion zu erteilen.

1) Die Schullehrer unterliegen sowohl rücksichtlich ihrer Person, als auch rücksichtlich ihrer Dienstländereien, abgesehen von den in § 8 der revidierten Gemeindeordnung ausgenommenen Naturaldiensten und persönlichen Handleistungen, ebenso wie die übrigen Gemeindeglieder und die zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke der Besteuerung zu Gemeindezwecken. (Vgl. Nr. 205).

Was dagegen

2) die gleiche Frage wegen der Kirchendiener betrifft, so ist die in der revidierten Kirchenordnung Fol. 277 begründete Befreiung der Kirchendiener und der geistlichen Ländereien von Gemeindelasten durch die revidierte Gemeindeordnung für das Domanium vom 29. Juni 1869 nicht aufgehoben, und muß demnach die Befreiung auch ferner von Bestand bleiben, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Armen-Ordnung vom 21. Juli 1821 resp. durch die auf Militärleistungen bezüglichen bundesgesetzlichen Bestimmungen Beschränkungen erlitten hat.

199. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 18. April 1861, betr. **Ackerbestellung durch eingeschulte Ortschaften.**

Diejenigen Ortschaften, welche an einer in einem andern Orte befindlichen Schule teilhaben, sind auch verpflichtet, sowohl die durch die Erhaltung dieser Schule überhaupt verursachten Lasten, als auch insbesondere die zur gesetzlichen Ackerbestellung gehörigen Leistungen zu ihrem Teile mitzutragen, und es macht keinen Unterschied, ob diese eingeschulten Ortschaften Bauerndörfer oder Erbpacht- oder Zeitpachtgehöfte sind. Namentlich sind letztere für unzweifelhaft verpflichtet zu achten, wenn sie mit der revidierten Gemeinde-Ordnung bewidmet sind. Wo dies letztere nicht der Fall ist und außerdem über ihre Verpflichtung Zweifel entstehen, wollen Beamte hierher über die in Betracht kommenden Verhältnisse berichten.

200. Reskript des Ministerium des Innern vom 24. Mai 1871, betr. Herstellung von Abzugsgräben durch die Gemeinde.

Zu erster Herstellung von Abzugsgräben zwecks Verwandlung der Schulweide in Acker, also zu einer unter den Gesichtspunkt der Melioration fallenden Arbeit, ist die Schulgemeinde nicht verpflichtet.

201. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 31. Mai 1871, betr. Heizung der Schulstuben.

Das Ministerium weist aber zugleich darauf hin, daß die Schullehrer, wie auch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni 1869 festsetzt, mit dem ihnen ausgesetzten Feuerungsdeputate neben Bestreitung ihres wirtschaftlichen Bedarfes vor allem die Schulstuben während der kalten Jahreszeit unausgesetzt und in ausreichendem Maße zu heizen verpflichtet und dafür verantwortlich sind.

Reskript des Ministerium des Innern vom 8. Juni 1871, betr. Heranziehung der Küsterschullehrer zu Gemeindelasten.
Vgl. Kap. „Kirchendiener“.

202. Kammer-Beschluß vom 14. Juli 1871, betr. Reservation für ein Schulgehöft.

Bei der Regulierung von eingeschulten Dorfschaften wird auf die Reservation für ein Schulgehöft mit Dotation Bedacht genommen, wenn die Einrichtung einer eigenen Schule in nicht ferner Zeit sich als wahrscheinlich darstellt und die Reservation nach den Lokalverhältnissen ohne zu große Opfer ausführbar ist. — Ist eine reglementsmäßige Dotation nicht ausführbar, so wird die Reservation für ein Schulgehöft (Haus, Hof und Garten) angestrebt.

Es wird hierbei angenommen, daß die Maximalzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler alsbald von 100 auf 80 herabgesetzt werden wird. (Zirkular vom 24. Februar 1865.)

Die so reservierten Ländereien werden nicht eher von der Kammer abgetreten, als bis es zur Errichtung der Schule kommt, und fließen die Einkünfte bis dahin zur herrschaftlichen Kasse. Eine Ausnahme kann nur eintreten, wenn die Zeit der Errichtung fest bestimmt ist, über einige Jahre nicht hinausgeht, und verhältnismäßige Beiträge der Beteiligten (vgl. § 9 der Verordnung vom 29. Juni 1869) gesichert sind.

203. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 27. Februar 1872, betr. Ueberweisung von Schulgebäuden etc. an die Gemeinden.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die Zirkular-Verordnung vom 26. Februar 1870 zurückzunehmen und die Aemter nur darauf hinzuweisen, daß sie sich in allen Fällen, in welchen bei den

kombinierten Küster- und Schulstellen eine Unterscheidung zwischen den zum Küster- und den zum Schuldienst gehörenden Gebäuden und Ländereien erforderlich wird, vor der Ueberweisung der Schulgebäude und Ländereien an die Ortsgemeinden wegen des hier in Betracht kommenden kirchlichen Interesses der Zustimmung der kompetierenden Superintendenten zu versichern, und wo Ansprüche für die Küsterei von dem kompetierenden Superintendenten erhoben werden, rücksichtlich welcher eine Verständigung mit demselben nicht zu erreichen ist, vor endgültiger Verfügung über die Sache hierher zu berichten haben.

204. Allerhöchstes Reskript vom 28. November 1872, durch Rundschreiben vom 13. Dezember 1872 den Aemtern mitgeteilt, betr. **Schulhäuser und Schulländereien der Küster- und Organistenstellen.**

Zur Beseitigung der aufgetretenen Zweifel über den § 2 Unserer Verordnung vom 29. Juni 1869 wegen Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen, und zur Abschneidung aller unnötigen Weiterungen darüber, welche Grundflächen und Baulichkeiten bei Küster- und Organistenstellen mit Schulen als kirchlicher Besitz zu betrachten oder zum Schulleistungs dienste zu rechnen sind, bestimmen Wir hierdurch:

daß — insoweit nicht der Küsterdienst einer Schulstelle nachträglich oder nur zeitweilig beigelegt ist, in welchen Fällen alle Mal an Unser Finanz-Ministerium zu berichten und Unsere Entscheidung einzuholen ist — alle Baulichkeiten und Ländereien bei Küster- und Organistenstellen Unseres Domanium als diesen Stellen angehörig, beziehungsweise verliehen angesehen werden und zum Kirchenvermögen gehören sollen, mit der Maßgabe, daß die bei denselben befindlichen Schulgelasse und Baulichkeiten ein für alle Mal ihre Bestimmung für die evangelisch-lutherischen Schulen behalten und die bezüglichlichen baulichen Verpflichtungen der Schulgemeinden von Bestand bleiben, auch die Kirche etwa erforderlichen Erweiterungen der Schulbaulichkeiten nicht entgegen treten darf.

205. Reskript des Ministerium des Innern vom 14. Februar 1873, betr. **Anteil der Lehrer an den Gemeindeausgaben.**

Die in dem Berichte vom 20. Dezember v. J. zugleich vorgetragene Beschwerde des Schullehrers zu N. N. über seine Enquotierung zu den Gemeinde-Ausgaben ist insoweit unbegründet, als die Schullehrer sowohl rücksichtlich ihrer Person, als rücksichtlich ihrer Dienstländereien, abgesehen von den im § 8 der Gemeindeordnung ausgenommenen Naturaldiensten und persönlichen Handdiensten — gleich den übrigen Gemeindegliedern und den zum Gemeinde-Bezirk gehörigen Grundstücken der Besteuerung zu Gemeindezwecken unterliegen. (Vgl. Nr. 207.)

206. Bescheid des Unterrichts-Ministerium vom 24. Mai 1873, betr. **Kartoffelacker.**

Auf den vom Gutspächter N. N. zu N. unter dem 24. April 1871 erhobenen Rekurs gegen die vom Großherzoglichen Amte unter dem 19. April 1871 erlassene Verfügung, betr. den Kartoffelacker des Schullehrers zu N., gibt das unterzeichnete Ministerium Nachstehendes zum Bescheide:

- 1) der Schullehrer ist berechtigt, in die letzte Furche, welche der Kartoffelacker zu seiner ordentlichen Bereitung im Frühjahr erhalten muß, seine Pflanzkartoffeln hinter dem Pfluge oder Hacken einzulegen, und der Pächter darf ihn nicht daran hindern.
- 2) Damit der Schullehrer von dieser Berechtigung Gebrauch machen kann, hat der Pächter denselben rechtzeitig vorher davon in Kenntnis zu setzen, wann er dem Kartoffelacker die letzte Furche geben zu lassen beabsichtigt. Es versteht sich, daß letzteres bei dem Kartoffelacker des Schullehrers um dieselbe Zeit geschieht, wie bei dem des Pächters und der Tagelöhner.
- 3) Der Schullehrer ist verpflichtet, zum Einlegen der Kartoffeln in die Furche eine hinreichende Zahl von Leuten zu stellen, damit für das Gespann des Pächters kein unnötiger Aufenthalt verursacht werde. Beamte haben von dem Vorstehenden den Gutspächter N. N. und den Schullehrer N. N. in Kenntnis zu setzen.

207. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 23. Juli 1873, betr. **Beitrag zu den Gemeindelasten.**

Auf Ihre Anfrage vom 12. d. M. wird Ihnen erwidert, daß nach der Gemeindeordnung die Gemeinde berechtigt ist, von dem Schullehrer einen Beitrag zu allen Gemeindelasten, die Spann- und Handdienste ausgenommen, wahrzunehmen, daß es aber der Gemeinde freisteht, dem Schullehrer die Beiträge zu Schulbauten zu erlassen, und das unterzeichnete Ministerium es für wünschenswert hält, daß der Schullehrer die zu seinem Gehalte gehörende Dienstwohnung unentgeltlich genieße, ohne zu ihrer Erhaltung beitragen zu müssen.

208. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 15. Dezember 1873, betr. **Bereitelohn der Feuerung.**

In Beihalt der Gemeinde-Schulordnung von 1869 sind auch die Höfe zur Uebertragung des Bereitelohns der Lehrerfeuerung pflichtig.

209. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 7. April 1874, betr. **Abfuhr des Wiesenkompostes.**

Den Beamten in N. N. wird auf den Bericht vom 21. v. M., betr. Auslegung des § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1869 zc. nach bereits früher eingetretener Kommunikation mit dem Ministerium des Innern hierdurch erwidert, daß die Gemeinden zur Abfuhr des Kompostes nach den Wiesen der Lehrer im Allgemeinen verpflichtet sind. Jedoch

findet diese Verpflichtung nur innerhalb derjenigen Grenzen statt, welche durch einen rationellen Landwirtschaftsbetrieb gesteckt werden.

210. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 20. Mai 1874, betr. Abfuhr des Dünges und des Kompostes.

Den Beamten in N. N. wird auf den Bericht vom 13. d. M., betr. Verpflichtung der Gemeinden zur Abfuhr von Kompost zc. hierdurch Folgendes erwidert:

Der Lehrer kann fordern, daß ihm nicht bloß der eigentliche, reglementsmäßige Schulacker, sondern auch das Weideäquivalent schlagordnungsmäßig bestellt werde, soweit letzteres überhaupt der Benützung als Acker fähig ist. Nach dem hiernach zu bestellenden Acker ist ihm auch der Dung, oder, sofern derselbe zu einer richtigen Düngung nicht ausreicht, der Kompost abzufahren, wenn dieser bei Festhaltung einer rationellen Bewirtschaftung anwendbar ist. (Vgl. Nr. 213.)

211. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 22. August 1874, betr. Anlegung und Erhaltung von Gräben.

Mit dem Berichte der Beamten zu N. vom 11. Juli d. J., betr. die Schule zu N., ist das unterzeichnete Ministerium dahin einverstanden, daß die Schulgemeinde diejenigen Gräben in den Schulländereien, welche für die landwirtschaftliche Benützung erforderlich sind, aufzuziehen und zu erhalten hat. Was aber die Vorflutgräben und Feldmark-Abzugsgräben betrifft, so ist die Anlegung und Erhaltung derselben nach § 6, 4 der Gemeinde Ordnung vom 29. Juni 1869 principaliter Angelegenheit der Ortsgemeinde und kann erst in zweiter Linie in Frage kommen, ob und wieweit der Schullehrer zu dieser Last herangezogen werden kann. Beamte wollen hiernach die zwischen der Gemeinde N. und dem Schullehrer N. daselbst entstandene Differenz über die Gräben in der Schulkompetenz sichten.

212. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 31. August 1874, betr. Einbringung des Getreides. Reihenfolge der verpflichteten Gemeindeglieder.

Die am Schlusse des Protokolls aufgeführten Desiderien des Lehrers N. muß das unterzeichnete Ministerium als begründet anerkennen, denn ad 1. Es ist im allgemeinen üblich und wird nur in besonderen Fällen davon abgewichen, daß das eingefahrene Getreide sogleich in das Fach gebracht wird, weshalb diese Arbeit unter den den Gemeinden obliegenden Leistungen nicht besonders genannt ist. (Vgl. Nr. 216.)

ad 2. Die Leistungen der den Gemeinden obliegenden Arbeiten hat der Lehrer von der Gemeinde im Ganzen zu fordern, es ist aber nicht seine Sache, wie die Gemeinde Mitglieder sich unter einander über die Reihenfolge arrangieren. Er kann daher auch seine Ansprüche nicht

dem einzelnen Gemeinde-Mitglied gegenüber, sondern nur dem Vertreter der Gemeinde d. i. dem Schulzen gegenüber geltend machen. (Vgl. Nr. 219. 255.)

213. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 15. März 1875, betr. **Dungabfuhr.**

Nach Erwägung des vom Gemeindevorstande zu N. an das mitunterzeichnete Ministerium des Innern gerichteten Vortrages vom 18. Dezember 1874 und des vom Amte darüber erstatteten Berichts vom 28. Dezember 1874 wird die nachgesuchte Entscheidung dahin abgegeben, daß unter dem Ausdrücke „Dung“ in § 5 der Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen vom 29. Juni 1869 auch der auf der Schulstelle gewonnene und bereitete Kompost zu verstehen und die Gemeinde zur unentgeltlichen Abfuhr des letzteren verpflichtet ist, demnach auch der vom Amte an die Gemeinde N. in dieser Sache erlassene Bescheid bei Bestande bleiben muß. (Vgl. Nr. 210. 222. 247.)

Hierzu vgl. die nachfolgende Entscheidung des O. L. Gerichts.

Aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 20. April 1903:

Der von dem Beklagten (einem Domanialhofpächter) vertretenen Ansicht, er sei zum Abfahren von Kompost überhaupt nicht verpflichtet, weil in der B. O. vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden an den Ortschulen, den Gemeinden nur die Pflicht zum Abholen des Dunges auferlegt, unter „Dung“ aber nur „Biedung“, nicht Kompost zu verstehen sei, kann nicht beigetreten werden. — Es kann nur der wiederholt kundgegebenen Auffassung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten (Reskripte vom 15. März 1875, 7. April und 20. Mai 1874) beigetreten werden, daß im § 5 der erwähnten Verordnung unter dem Ausdruck „Dung“ jedenfalls auch der auf der Schulstelle gewonnene und bereitete Kompost verstanden werden muß. Daraus ergibt sich, daß das Abfahren des Kompostes auf die Wiese nicht als Melioration, sondern als regelmäßige Bestellung derselben anzusehen ist.

214. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 7. April 1875, betr. **Einfahren der Kartoffelernte vom Schulacker.**

Zur Herbeiführung eines mit der sonstigen Praxis übereinstimmenden Verfahrens der Beamten in N. wird denselben eröffnet, daß nach Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu den nach § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen den Schulgemeinden obliegenden Erntearbeiten, auch das Einfahren der Kartoffelernte von den Schulländereien (jedoch nicht vom Schulgarten) gehören soll. Beamte werden jedoch darauf hingewiesen, daß die bezügliche Verpflichtung der Schulgemeinden nicht durch ein allmähliges Aufnehmen der Kartoffeln von Seiten des Schullehrers vergrößert werde, letzterer vielmehr überhaupt

nur soviel Führen in Anspruch nehmen darf, wie bei gleichzeitigem Einfahren der ganzen Kartoffelernte erforderlich werden würden.

215. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 14. Mai 1875, betr. rationelle Wirtschaftsführung.

Anbelangend den Antrag um Einführung einer neuen Schlagordnung, so haben die Lehrer immer das Recht gehabt, ihre Ländereien so zu bebauen, wie sie ohne Deterioration und ohne Auferlegung unverbinderlicher Lasten auf den Schulort den größtmöglichen Ertrag geben. Die Entscheidung darüber, was rationelle Wirtschaft fordert, kann nicht den Gemeinden überlassen, sondern es muß darüber das Urteil unparteiischer Sachverständiger eingeholt werden. (Vgl. Nr. 248.)

216. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 17. Mai 1876, betr. Einbringung des Getreides ins Fach.

Auf den Bericht vom 4. d. M., betreffend Beschwerde des Schullehrers K . . . in A . . . c. wird dem Amt Dömitz nach stattgehabter Kommunikation mit dem Ministerium des Innern hierdurch erwidert, daß zum Abladen des Getreides auch das Placieren desselben im Fach gehört. Der Schullehrer hat seine etwaigen Diensteute zur Beihülfe bei dieser Arbeit zu stellen, hält er jedoch deren keine, so fällt die Arbeit der Gemeinde allein zu.

217. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 15. August 1876, betr. Bestellung des Weideäquivalents.

Auf den Bericht vom 10. d. Mts., betreffend Schulländereien zu K. wird den Beamten in G. bei Rückgabe der eingesandten Akten hierdurch erwidert:

Im § 5 der Verordnung vom 30. März 1827 ist zwar der Fall vorgesehen, daß das Weideäquivalent in Verbindung mit dem Acker benutzt wird, keineswegs ist dies aber als die Regel betrachtet worden. In der That ist anfangs wenn nicht in den meisten, doch in sehr zahlreichen Fällen das Weideäquivalent als Standweide benutzt worden, und erst nach und nach, weil eine freie Bestellung von den Gemeinden nicht gefordert werden konnte, wurde hiervon abgegangen. Erst durch die Verordnung, betreffend Beteiligung der Gemeinden c. vom Jahre 1869 wurde den Gemeinden die Bestellung der ganzen Schulkompetenz, also auch des Weideäquivalents auferlegt und es sind Ausnahmen nur in den Fällen statuiert worden, wo das Weideäquivalent sich überhaupt zur Bestellung nicht eignete. An diesem Prinzipie muß das unterzeichnete Ministerium auch für die Zukunft festhalten, und wenn nicht gezeugnet werden kann, daß dadurch den Gemeinden größere Lasten auferlegt werden, als sie bis zum Jahre 1869 auf sich zu nehmen verpflichtet waren, so

ist zu berücksichtigen, daß andererseits die Lehrer infolge der Verordnung von 1869 in vielen Fällen zu Abgaben herangezogen werden, von denen sie bis dahin befreit waren. Eine Abweichung von dem Prinzip im einzelnen Falle, in welchem die Festhaltung desselben möglich ist, würde Unsicherheit in die ganze Anwendung desselben bringen und es ist daher auch der Schule in R. gegenüber festzuhalten.

218. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 12. Oktober 1877, betr. **Behandlung der Bienenstöcke.**

Dem Amte Stavenhagen wird auf den Bericht vom 6. d. M., betreffend die Schule zu Sch . . . hierdurch erwidert, daß die Schulgemeinde zur Anholung der Bienenstöcke des Lehrers R . . . nicht verpflichtet ist.

219. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 8. Dezember 1877, betr. **Zeit der Gemeindeleistungen. Anmeldung derselben.**

Auf Ihren Vortrag vom 3. d. Mts. wird Ihnen Folgendes zum Bescheide gegeben. (Vgl. Nr. 241. 246. 255.)

Eine genaue und für alle Fälle geltende Bestimmung darüber, wie lange vorher die Schullehrer die Gemeinden davon in Kenntnis zu setzen haben, daß eine oder die andere der Leistungen, welche den letzteren obliegen, zu beschaffen sei, und binnen welcher Frist dann die Gemeinden die angemeldeten Leistungen zu beschaffen haben, läßt sich der Natur der Sache nach nicht geben. Es kann nur der allgemeine Grundsatz aufgestellt werden, daß die Gemeinden einerseits verpflichtet sind, die ihnen obliegenden Arbeiten für die Wirtschaft der Lehrer rechtzeitig zu beschaffen, so daß die letzteren nicht durch Nachlässigkeit und Zögern der Gemeinden in ihrem Einkommen geschädigt werden, und daß die Schullehrer andererseits billige Rücksicht auf die Wirtschaftsführung der pflichtigen Gemeindeglieder zu nehmen und nicht in unbilliger Weise störend in dieselbe einzugreifen haben. Im Interesse beider liegt es, sich hierüber mit billiger Rücksichtnahme auf die Umstände gütlich zu verständigen, wobei in der Regel daran festzuhalten sein wird, daß die Gemeinden am Abend vorher von den für den Lehrer vorzunehmenden Arbeiten in Kenntnis zu setzen sind, damit sie ihre eigene Wirtschaft entsprechend einrichten können. Die Anmeldung der einzelnen Arbeiten ist beim Gemeindevorstande in gehöriger Weise anzubringen, und diesem zu überlassen, in welcher Reihenfolge die pflichtigen Gemeindeglieder ihrer Verpflichtung genügen müssen, da dem Lehrer nicht Ansprüche an die einzelnen Gemeindeglieder, sondern nur an die Gemeinde als Ganzes zustehen. Falls eine gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen ist, ist die Entscheidung des Großherzoglichen Amtes anzurufen, und im Falle der Säumigkeit und Verzögerung von Seiten der Gemeinde das Einschreiten des Großherzoglichen Amtes zu beantragen, welches nach § 11 der Schulordnung vom 29. Juni 1869 befugt ist, die Gemeinden, welche die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten unerfüllt lassen, im Administrationswege dazu anzuhalten.

Das in Ihrer Klagesache gegen den Gemeindevorstand gesprochene Urteil des Großherzoglichen Amtsgerichtes ist im Administratiwege nicht rückgängig zu machen.

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 8. Juli 1878, betr. **Menderung der eingeführten Schlagordnung.**
Vgl. Nr. 317.

220. Rundschreiben des Kammer- und Forstkollegium vom 18. April 1879, betr. **Feuerungs-Abgabe an zweite unverheiratete Domanial-Schullehrer.**

Denjenigen zweiten unverheirateten Schullehrern im Domanio, welche nach der Verordnung vom 12. Januar 1839 ein Feuerungsdeputat von 2 Faden Tannen- oder Abfallholz zu 3. 7. 7' und 6000 Soden Torf, oder in Ermangelung des Torfs ein Deputat von 3 Faden Tannen- oder Abfallholz gegeben werden sollte, ist künftig und schon für den laufenden Jahrgang Johannis 1878-79, wenn und soweit sie die fragliche Abgabe an Torf nicht erhalten haben und beziehungsweise künftig nicht erhalten, statt der bisher dafür nur gewährten Entschädigung von 1 Faden oder 4 Raummetern eine solche von 6 (sechs) Raummetern Knüppelholz, im ganzen also mit dem verordnungsmäßigen Holzdeputat zusammen bei Ermangelung des Torfs ein Deputat von 14 (vierzehn) Raummetern Knüppelholz zu liefern, und werden Sie angewiesen, demgemäß das Nötige nachträglich noch für den laufenden Jahrgang zu besorgen.

221. Entscheidung der Großh. Kammer vom 19. August 1881, betr. **Lieferung des Deputatfornes ins Haus.**

Vom hohen Ministerium, Abteilung für Unterrichts Angelegenheiten, ist hierher angezeigt, daß zufolge bei Hochdemselben angebrachter Beschwerde des Schullehrers S., Sie sich weigern, demselben das kontraktlich zu liefernde Deputat an Korn *cc.* ins Haus oder vor die Tür zu bringen, und daß das Amt Stavenhagen solche Weigerung für begründet halte.

Diese Entscheidung des Amtes kann für zutreffend nicht gehalten werden, da der § 29, sub 3 b des Pachtkontrakts Sie verpflichtet, diese Deputate „zu verabreichen und zu gewähren“ und darin der Natur der Sache nach die auch sonst niemals bestrittene Lieferung an Ort und Stelle, also mindestens vor die Tür, liegt.

Es wird daher der amtliche Bescheid wieder aufgehoben und Ihnen aufgegeben, in Gemäßheit dieses die Lieferungen zu beschaffen.

222. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 25. April 1882, betr. **Absuhr des Kompostes und des künstlichen Düngers.**

Laut des abschriftlich beifolgenden an das Amt Crivitz gerichteten Bescheides vom 15. März 1875 ist zu dem in der Verordnung, betr.

Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen vom 29. Juni 1869, § 5 genannten Dung, dessen Abfuhr auf die Schulländereien den Gemeinden obliegt, auch der auf der Schulstelle gewonnene und bereitete Kompost zu rechnen, und wird deshalb die Beschwerde, welche die Gemeinde Ahrendsee nach dem Berichte vom 20. d. Mts. gegen die Verfügungen des Amtes vom 23. März und 12. April d. J. erhoben hat, hiemit zurückgewiesen. (Vgl. Nr. 210. 247.)

Die eingereichten Amtsakten erfolgen zurück.

Auf den vom Schullehrer angekauften künstlichen Dünger erstreckt sich die Verpflichtung der Gemeinde zur Abfuhr nicht.

223. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 22. Oktober 1883, betr.
Befehle an die Gemeindefarbeiter.

Die zu den Bestellarbeiten des Schulackers pp. geschickten Leute sind nicht verpflichtet, von dem Lehrer Befehle über die Art der Ausführung der Arbeiten anzunehmen, vielmehr hat letzterer sich, wenn er glaubt, Grund zur Unzufriedenheit mit den Arbeiten zu haben, an den Auftraggeber oder an den Gemeindevorstand, event. an das Großh. Amt zu wenden.

224. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 18. März 1884,
betr. **Führen zum Arzte.**

Auf den Bericht vom 13. d. M. wird den Beamten zu — — — hiermit erwidert, daß eine Verpflichtung der Domanialgemeinden den Schullehrern Führen zum Arzte zu leisten, nicht besteht.

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 26. Juni 1884,
betr. **Schulgeldzahlung auswärtiger Kinder.**
Vgl. Nr. 85.

225. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 2. Februar 1885,
betr. **Einebnung mit Hacke und Spaten.**

Da die Einebnung der fraglichen Fläche des Schulackers nicht mit Hacken und Egge, bezw. Walze, sondern nur mit Hacke und Spaten geschehen kann, diese letztere Arbeit aber in § 5, Absatz 1 der Verordnung vom 29. Juni 1869 nicht aufgeführt ist, so kann die Gemeinde nicht dazu genötigt werden.

226. Reskript des Unterrichtsministerium vom 1. Juli 1885, betr.
persönliche Zulage.

Die Zulage, welche Sie als Schullehrer aus der Schulkasse des Amtes . . . bezogen haben, ist ohne nähere Angabe des Grundes bewilligt und eine rein persönliche von Johannis zu Johannis zu rechnende gewesen. Da Sie nun nicht das ganze Jahr Schullehrer in . . . ge-

wesen, sondern Ostern d. J. von dort abgegangen sind, so haben Sie auch nur Anspruch auf $\frac{3}{4}$ der Jahreszahlung und sind verpflichtet, wenn Sie die ganze Zahlung voraus erhalten haben, $\frac{1}{4}$ davon zur Schulkasse des Amtes . . . zurückzahlen.

227. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 30. November 1885, betr. Holzanzuhr.

Auf Ihr Gesuch vom 2. Oktober d. J. wird Ihnen hierdurch erwidert, daß es bei der durch das Amt . . . gegebenen Entscheidung sein Bemenden zu behalten hat. Denn

1. was das Holzdeputat anlangt, so ist die Gemeinde in Bezug auf das angefahrne Holz nur einmal in Anspruch zu nehmen. Wenn daher auch durch § 7 der W. vom 29. Juni 1869 die Gemeinden zum Aufsetzen und Wegbringen der Feuerungsdeputate verpflichtet sind, so soll dies doch nur ein Akt sein, so daß das Holz unmittelbar nach der Stelle zu bringen ist, wo es zunächst verbleiben soll. Muß es später an eine andere Stelle gebracht werden, so hat dies der Lehrer selbst zu besorgen.

2. In Bezug auf das auf dem Regal des Küsterackers geworbene Holz liegt der Gemeinde überhaupt keine Verpflichtung ob, da dasselbe weder zum Feuerungsdeputat noch überhaupt zur Dotation der Stelle gehört.

228. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 18. Dezember 1885, betr. pflichtmäßige Erhaltung der Schulkompetenz.

Auf den Bericht vom 20./25. v. Mts, betr. die zweite Schulstelle zu — — —, wird erwidert, daß zur Austragung des Grenzstreites im Rechtswege die Dorfgemeinde als Eigentümerin der Schulkompetenz legitimiert ist und an und für sich im Aufsichtswege angehalten werden kann, durch Anstellung der Klage ihrer Verpflichtung zur kartenmäßigen Erhaltung der ganzen Schulkompetenz für die Nutzung des Schullehrers nachzukommen; daß aber im vorliegenden Fall nach dem abschriftlich anliegenden P. M. des Kammerkommissars — — keine Veranlassung zu einer solchen Auflage an die Gemeinde vorliegt, vielmehr nur anheimgegeben werden kann, dorfsseits durch gütliche Verhandlung oder in sonst geeigneter Weise die Sache auszugleichen. Die Anlagen des Berichts erfolgen zurück.

229. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 10. April 1886, betr. Gehaltsquittung.

Einer Bescheinigung der Quittungen der Lehrer über Gehaltszahlungen durch den kompetierenden Prediger bedarf es nur bei den Schulkompetenz-assistenten, welche eine Lehrerstelle interimistisch verwalten, nicht fest angestellt sind und vom Seminardirektor in Neukloster abgeordnet und nach Umständen abberufen werden, nicht aber bei den geprüften und fest angestellten Lehrern, welche ihre Berufung unter Allerhöchster Unterschrift durch

das Ministerium erhalten haben, und von deren Berufung den Aemtern durch den Befehl zur Verfügung ihrer Anholung Kenntnis gegeben wird.

230. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 19. April 1886, betr. Anweisungstermin des Holzdeputates und Garantie der Vollständigkeit.

Sobald die Holzdeputate angewiesen sind, übernimmt die Forst keine Garantie mehr für die Vollständigkeit derselben. Aus diesem Grunde müssen sie möglichst bald nach der Anweisung angefahren werden. Doch steht den Lehrern selbstverständlich kein Anspruch auf frühere Anweisung zu, als die Deputate überhaupt angewiesen werden; der Bitten bei der Forst um möglichst frühzeitige Anweisung haben sie sich daher zu enthalten.

231. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 24. Mai 1886, betr. Abfuhr von Saatkartoffeln. Aufage der Handdienste.

Nach dem Berichte vom 15. d. M., betr. die von den Schulgemeinden zu leistenden Dienste, scheint es, als habe der Schullehrer, welchem von einem Erbpächter die Abfuhr seiner Pflanzkartoffeln nach dem Acker verweigert worden ist, sich mit seiner Aufforderung zu solcher Dienstleistung an den Erbpächter unmittelbar gewandt. Wenn dies richtig ist, so wird der Schullehrer darauf aufmerksam zu machen sein, daß er, wenn er die ihm zustehenden Leistungen in Anspruch nehmen will, sich nicht unmittelbar an die einzelnen Verpflichteten, sondern an den Gemeindevorstand zu wenden hat, welchem letzteren obliegt, den Verpflichteten anzuweisen. Wäre dieser Weg im vorliegenden Falle eingeschlagen worden, so möchte es vielleicht der Vermittelung des Gemeindevorstandes gelungen sein, den Widerspruch des Erbpächters auf gültlichem Wege zu beseitigen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinden, die Pflanzkartoffeln der Schullehrer auf den Acker hinauszufahren, kann aus § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen nicht begründet werden. Wenn gleich die Verpflichtung der Gemeinden zur Einfuhr des Getreides auf die Kartoffelernte, als ebenfalls zum Ertrage des Ackers gehörend, erstreckt worden ist, so darf daraus doch nicht gefolgert werden, daß auch hinsichtlich der Aussaat eine Gleichstellung des Korns und der Kartoffeln stattfinden müsse. Velmehr besteht hier der Unterschied, daß das Säen des Korns der Gemeinde obliegt, als auch diese dafür zu sorgen hat, daß das Saat Korn auf den Acker geschafft wird, während das Ausspflanzen der Kartoffeln ausdrücklich dem Schullehrer überlassen ist, und dementsprechend auch diesem die Sorge für den Transport der Saatkartoffeln zufällt.

232. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 11. September 1886,
betr. **Anfang der Ackerdienste.**

Die Verpflichtung der Schulgemeinden zur Bestellung der Schul-
ländereien, welche in der Schulordnung von 1869 ausgesprochen, ist keine
unbegrenzte und die Bestimmung ihrer Grenzen hängt nicht lediglich von
der persönlichen Ansicht der Schullehrer ab, sondern bemißt sich danach,
was eine richtige, verständige und zweckmäßige Wirtschaftsführung erfordert.

233. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 27. Dezember 1886
betr. **Ackerbestellung. Schlagordnung.**

Unter Rückgabe der Anlagen zu Ihrem Vortrag vom 15. v. M.
wird die von Ihnen gegen die Entscheidung des Amtes vom 12. v. M.
erhobene Beschwerde hierdurch als unbegründet zurückgewiesen. Denn

1. Aus dem Zusammenhange der von Ihnen angezogenen Ent-
scheidungen vom 31. August 1874 und vom 8. Dezember 1877 geht
hervor, daß dieselben, soweit sie hierher gehören, nur auf diejenigen Fälle
Anwendung finden, wo gewisse Arbeiten zwischen verschiedenen Gemeinde-
gliedern wechseln, nicht aber auf die Fälle, wo gewisse Arbeiten, ein für
allemal einem bestimmten Gemeindemitglied zugewiesen sind. Was aber
den Umstand anlangt, daß in dem Protokoll vom 12. Oktober 1878 sub
3 nur von Korn- und Heufuhren die Rede ist, so bleibt es Ihnen unbee-
nommen, wenn Sie es für nötig halten, mit der Bitte um ein Dekla-
ratorium, ev. um eine Zusatzbestimmung sich an das Amt zu wenden.

2. Die vom Amt sub 2 gegebene Entscheidung enthält keine Be-
stimmung über die von Ihnen einzuhaltende Schlagordnung und entspricht
daher vollständig der Verordnung vom 14. Mai 1875, so daß es völlig
unersichtlich ist, wie Sie darin haben einen Grund zur Beschwerde finden
können. (Vgl. Nr. 215. 317.)

234. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 15. August 1887, betr.
Transportkosten für Kühe.

Den Ersatz der Transportkosten für die erst nach dem Zuzuge des
Lehrers angekauften Kühe kann jener nicht beanspruchen.

235. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 27. September 1887,
betr. **Einfahren von Kunkelrüben.**

Auf den Bericht vom 13. d. M., betr. Auslegung des § 5 der
Verordnung vom 29. Juni 1869 pp. wird dem Amte — — — im Ein-
verständnis mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern hierdurch er-
widert, daß von den auf dem Felde (nicht im Garten) gebauten Kunkel-
rüben und Brucken dasselbe gilt, was durch die Allerhöchste Spezial-Ent-
scheidung vom 7. April 1875 (Frahm, 3. Aufl. pag. 236, Nr. 260)
hinsichtlich der Kartoffeln bestimmt ist.

Dieselben sind demnach von der Gemeinde einzufahren, jedoch hat der Schullehrer dazu nicht mehr Fahren zu beanspruchen, als bei gleichzeitigem Einfahren der ganzen Runkelrübenerte erforderlich sein würden.

236. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 27. Januar 1888, betr. **Anfuhr des Wadelholzes.**

Ein Anspruch der Schullehrer auf freie Anfuhr des Wadelholzes durch die Gemeinden ist aus der Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. Beteiligung der Gemeinden *cc.*, nicht herzuleiten.

237. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 31. August 1888, betr. **Hinaustragen des Heues aus der Wiese.**

Das Ministerium weist auf die Bestimmungen in § 5 der Schulordnung für das Domanium vom 29. Juni 1869 hin, wonach das Aufladen, Einfahren und Abladen des Heues von den Schulwiesen den Gemeinden, das Mähen, Werben und Häufen des Heues den Schullehrern obliegt. Hinsichtlich der entstandenen Streitfrage, wem im vorliegenden Falle das Hinaustragen des Heues aus der Wiese zufalle, kommt es also darauf an, ob das Heugras zum Zwecke des Werbens, Trocknens und Häufens aus der Wiese an einen höheren, trocken gelegenen Ort gebracht werden muß, oder ob für das schon geworbene, getrocknete und in Häufen gesetzte Heu zum Zwecke des Aufladens das Hinausbringen an einen höheren Ort erforderlich ist. Im ersteren Falle ist der Schullehrer, im andern die Gemeinde zu dieser Leistung verpflichtet.

238. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 26. November 1888, betr. **Kartoffelernte.**

Das Eggen des Kartoffelackers vor dem Haken bildet nicht einen Teil der Bestellungsarbeiten für die folgende Saat, sondern hat nur den Zweck, die beim Aufnehmen etwa liegen gebliebenen Kartoffeln an die Oberfläche zu bringen, damit sie nachträglich noch aufgenommen werden können. Ganz abgesehen davon, daß, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, das Eggen jetzt keinen Zweck mehr haben würde, können Sie diese Arbeit schon deshalb nicht von dem Pächter verlangen, weil das Aufnehmen der Kartoffeln zu den den Lehrern obliegenden Arbeiten gehört.

239. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 1. November 1889, betr. **Nachbarnen.**

Der von den dortigen Gemeindegliedern an die Großherzogliche Kammer gerichtete Vortrag vom 15. Oktober d. J., betr. die Verpflichtungen der Schulgemeinden hinsichtlich der Schulländereien, ist an das unterzeichnete Ministerium als zuständige Oberbehörde abgegeben und es wird insofern dessen darauf der nachstehende Bescheid gegeben.

Nach § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, ist den Schullehrern das Mähen, Binden und Hocken des Kornes, das Mähen, Werben und Häufen des Heues überlassen, ohne daß sie dazu eine Beihülfe der Gemeinden in Anspruch zu nehmen hätten; das Aufladen, Einfahren und Abladen des Getreides und des Heues aber liegt den Gemeinden ob, und die Schullehrer sind nur verpflichtet, ihre Diensthoten, wenn sie solche haben, zur Beihülfe bei solchen Arbeiten zu stellen. Nun gehört das Nachharken, auf welches sich der Vortrag der dortigen Gemeindeglieder bezieht, nicht zum Hocken des Getreides oder Häufen des Heues, welches der Schullehrer vorher beschaffen muß, damit die Gemeinde zum Einfahren schreiten kann; sondern es ist, wie in dem Vortrage selber ausgesprochen ist, „in landwirtschaftlicher Beziehung immer nur als Beihülfe zum Einfahren des Kornes und des Heues anzusehen,“ und muß geschehen, damit beim Einfahren nichts von dem gewonnenen Ertrage zurückbleibe. Eben wegen dieser Verbindung mit dem Einfahren liegt es nicht dem Schullehrer, sondern der Gemeinde ob, und nur wenn der Schullehrer Diensthoten hält, sind diese zur Beihülfe zu stellen.

Im vorliegenden Falle hält der Schullehrer nach der Angabe in dem Vortrage keine Diensthoten, sondern seine Kinder helfen ihm die wirtschaftlichen Arbeiten beschaffen. Aber auch wenn dieselben in dieser Art tätig sind, können sie nicht als Diensthoten gelten, und der Schullehrer ist durch gesetzliche Bestimmung nicht verpflichtet, sie zur Hülfe bei der in Rede stehenden Arbeit zu stellen.

Dem Antrage der dortigen Gemeindeglieder kann demnach nicht gewillfahrt werden.

240. Aeußerung des Ministerium des Innern vom 17. Dezember 1889, betr. **Ablösung von Schul- und Naturalleistungen.**

Die hierher mitgeteilten Aktenstücke, betreffend die zweite Schule zu — — — sind brevi manu dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten mit der nachstehenden ergebensten Aeußerung wieder vorzulegen. (Vgl. Nr. 250.)

In Beihalt des § 8 der Schulordnung vom 29. Juni 1869, wonach das Amt mit Genehmigung der beiden Ministerien den von jeder Gemeinde eines Schulverbandes zu übernehmenden Anteil an den Schullasten festzustellen hat, was auch durch Genehmigung einer zwischen den beteiligten Gemeinden getroffenen Vereinbarung geschehen kann, ist das unterzeichnete Ministerium der Ansicht, daß in derselben Weise auch eine in Betreff der Ablösung der Naturalleistungen von den Gemeinden getroffene Vereinbarung volle Wirksamkeit erhält. Insofern dabei ein Pachthof in Frage kommt, wird allerdings in dem einen wie in dem anderen Falle wegen der grundherrlichen Interessen eine vorgängige Kommunikation mit der Grundherrschaft stattzufinden haben. Da nun in dem vorliegenden Falle seitens der Grundherrschaft sachliche Bedenken gegen die in Frage stehende Ablösung nicht erhoben worden sind, so würde

in dieser Beziehung nach diesseitiger Ansicht kein Hindernis entgegenstehen, das Amt zu autorisieren, die bezügliche Vereinbarung wegen der dem zweiten Lehrer zu — — — für die Dauer der Verpachtung der Schulländereien seitens der Dorfgemeinde — — — und der Hofgemeinde — — — statt der wegfallenden Ackerbestellung zu zahlenden Vergütung zu genehmigen.

Das unterzeichnete Ministerium macht jedoch darauf aufmerksam, daß in Betreff der Dorfgemeinde — — — nach der Anlage ad 140 der dortigen Akten nicht ein Gemeindebeschluß, sondern nur ein von einzelnen Erbpächtern gefaßter Beschluß vorzuliegen scheint, daß aber ein Gemeindebeschluß erforderlich sein dürfte, durch welchen einmal die Gemeinde — — — sich verpflichtet, die auf diese Gemeinde fallende Ablösungssumme dem Lehrer zu zahlen und weiter die Bestimmung getroffen wird, daß jene Ablösungssumme innerhalb der Gemeinde als Gemeindeflast von den zur Naturalleistung Verpflichteten nach dem dafür normirenden Verhältnis aufzubringen ist.

241. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 29. August 1890, betr. **Anfragen von Bestellungsarbeiten.**

Infolge Ihrer Vorstellung vom 18. d. M. in Betreff des Verfahrens des Erbpächters beim Einfahren des Heues von Ihrer Dienstwiese hat das unterzeichnete Ministerium den Bericht des Großherzoglichen Amtes vernommen und die betreffenden Akten eingesehen, und erwidert Ihnen auf Grund dessen, daß die Ihnen vom Großherzoglichen Amte auf Ihre Beschwerde erteilten Bescheide vom 14. und 26. Juli d. J. der Sachlage entsprechen, und es bei denselben verbleiben muß. Es ist allerdings Sache des Schullehrers, zu bestimmen, welche Bestellungs- oder sonstigen Arbeiten bei den Schulländereien, und wann dieselben vorzunehmen sind. Aber er hat sich wegen der Ausführung solcher Arbeiten nicht an die einzelnen Leistungspflichtigen zu wenden, sondern dieselbe beim Gemeindevorstande zu beantragen, und diesem liegt es ob, die bezügliche Aufforderung an die einzelnen Pflichtigen zu erlassen. Treten unerwartete Umstände ein, welche es nötig machen, daß eine schon beantragte Arbeit noch ausgesetzt werde, so muß selbstverständlich der Regel nach derselbe Weg eingeschlagen, also der Antrag auf einstweilige Unterlassung vom Schullehrer an den Gemeindevorstand gerichtet, und von diesem die entsprechende Anordnung getroffen werden. Ist Gefahr im Verzuge oder kann wegen besonderer Verhältnisse die Tätigkeit des Gemeindevorstandes nicht in Anspruch genommen werden, so ist es ausnahmsweise statthaft, daß der Schullehrer sich unmittelbar mit dem Leistungspflichtigen in Beziehung setze, aber es ist nicht richtig, wenn er, wie Sie es im vorliegenden Falle getan haben, durch einen Dritten eine mündliche Bestellung an den Fuhrpflichtigen ausrichten läßt, bei welcher zweifelhaft sein kann, ob sie geeignet sei, die vom Gemeindevorstand erlassene Aufforderung aufzuheben. Es ist demnach wesentlich

Ihrem unrichtigen Verhalten zuzuschreiben, daß der Erbpächter . . . sich seiner Verpflichtung in einer Ihrer Absicht widersprechenden Weise entledigt hat. (Vgl. Nr. 219).

242. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 15. November 1890, betr. Transportkosten der Schullehrer.

Nachdem Sie zum Schullehrer in S. berufen waren, hörte die Ihnen als 2. Lehrer aufgelegte Verpflichtung, unverheiratet zu bleiben, auf und es bestand in dieser Beziehung kein Hindernis mehr für Sie, sich noch vor Ihrer Zuzuge nach S. zu verheiraten. Wenn Sie dazu schritten, mußte die Anholungspflicht der Gemeinde G. sich nicht nur auf Ihre Person und Sachen, welche Sie als unverheirateter 2. Lehrer besaßen hatten, sondern auch auf Ihre Ehefrau und die Ihnen von derselben zugebrachten Sachen erstrecken, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gemeinde die Anholung nicht von zwei verschiedenen Orten, etwa von B. und G., sondern nur von einem Orte, und zwar von Ihrem bisherigen Wohnorte B., auf dem geradesten Wege zu beschaffen hatte. Sie hatten demnach keinen rechtlichen Anspruch darauf, daß die Gemeinde die schon vor Ihrer Verheiratung Ihnen gehörenden Sachen von B. nach G. schaffte und dieselben, wie die Sachen Ihrer Ehefrau von G. abholte. Sollte die Gemeinde aus Gründen der Billigkeit unter den obwaltenden besonderen Umständen mehr als den Transport der in B. vorhandenen und zu Ihrem Hausstande gehörenden Personen und Sachen übernehmen, so konnte dies nur auf dem Wege gütlicher Vereinbarung herbeigeführt werden. Eine solche hat nun nach dem Berichte des Amtes auch stattgefunden, indem die Gemeinde die Kosten des Transports des größten Teils der Sachen Ihrer Ehefrau, im Betrage von 80 Mk., und des Transports zweier Kühe, im Betrage von 15 Mk., übernommen hat. Ein Mehreres zu übernehmen, kann die Gemeinde unter den vorliegenden Verhältnissen nicht angehalten werden, vielmehr hängt dies von deren freiem Entschlusse ab.

243. Reskript des Finanz-Ministerium vom 9. Februar 1892, betr. Kühe der Lehrer.

Nach Auffassung des Ministeriums kann der Pächter des Hofes in Maßgabe der pachtvertraglichen Bestimmung

„für zwei Kühe freie Weide und Winterfütterung mit und unter den Kühen des Hofes resp. des Holländers“

und bei deren Handhabung auf anderen Pachthöfen nicht angehalten werden, Ihre Kühe anders zu stellen und zu füttern, als es nach Ihrer Angabe zur Zeit geschieht. Insbesondere wird der Pächter nicht wohl gezwungen werden können, Ihren Kühen das seinen eigenen Kühen als Zugabe verabreichte Kraftfutter ebenfalls zu verabreichen, vorausgesetzt, daß Ihre Kühe im Uebrigen ausreichendes Futter in derselben Güte wie die Hofkühe erhalten.

244. Ministerial-Berordnungen vom 23. Februar 1892, betr. die Veräußerung der Feuerungsdeputate der Domaniallandschullehrer.

Wir verordnen unter Aufhebung des Schlusssatzes der Verordnung vom 10. April 1830, betreffend das Deputatholz der Schullehrer (Raabe IV Nr. 3366), und der Bestimmung in Ziffer 6 der Verordnung vom 1. Juni 1869, betreffend das Feuerungsdeputat der Domaniallandschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind (Regbl. 1869 Nr. 41) hierdurch über die Befugnis der Domaniallandschullehrer zur Veräußerung ihres Feuerungsdeputats das Nachstehende (Vgl. Nr. 294.):

§ 1. Diejenigen Schullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind, haben die Verpflichtung mit dem ihnen ausgesetzten Feuerungsdeputat neben Bestreitung ihres wirtschaftlichen Bedürfnisses, solange die Witterung es verlangt, vor allem die Schulstube gehörig zu heizen und den etwa nötigen Mehrbedarf aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Haben sie von dem ihnen gelieferten Jahresdeputat etwas erspart, so sind sie berechtigt, das erübrigte Brennmaterial nach Schluß des von Johannis zu Johannis laufenden Jahres, für welches das Deputat gegeben ist, zu eigenem Nutzen zu veräußern.

§ 2. Die unverheirateten zweiten, dritten, vierten u. s. w. Lehrer sind verpflichtet, mit dem ihnen zugewiesenen Brennmaterial an Holz und Torf außer ihrer Wohnung, so lange die Witterung es verlangt, ihre Schulstube gehörig zu heizen.

Sie dürfen über erpartes Brennmaterial nicht zu eigenem Nutzen verfügen, sondern müssen dasselbe zum Gebrauch im nächsten Winter aufbewahren, beziehungsweise für ihren Nachfolger zu diesem Zweck zurücklassen (Vgl. Nr. 153.)

Nur in außerordentlichen Fällen kann Ihnen auf Ihren Antrag die Veräußerung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber steht Unserem Forst-Kollegium, in höherer Instanz Unseren Ministerien, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten und der Finanzen gemeinschaftlich zu.

§ 3. Verfehlungen der Lehrer gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden vom Amte mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 30 Mark geahndet.

Gegeben durch Unsere Ministerien, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten und der Finanzen.

245. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 11. Juni 1892, betr. Verpflichtung des Hospäters durch das Amt. Schulpflug und Haken.

Der Pächter des Hofes W. als Gemeindevorstand daselbst ist rücksichtlich der ihm obliegenden Beststellungsarbeiten für die Schule in W. nicht dem Schulzen oder dem Gemeindevorstande zu W. unterstellt, und kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, wenn er es daran fehlen lassen sollte, auf bezügliche Anzeige des Gemeindevorstandes oder des Schullehrers nur vom Amte angehalten werden. Im vorliegenden Falle hätten demnach der Küster und Schullehrer unmittelbar oder durch

Bermittelung des Gemeindevorstandes sich sogleich an das Amt wenden, dieses aber die Verfügung unmittelbar an den Gemeindevorstand zu Hof W. erlassen und im Falle der Weigerung oder der Säumigkeit die Verrichtung der erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten anordnen lassen. Da dieser richtige Weg nicht eingeschlagen ist, kann die Forderung, daß der Hofpächter die vom Gemeindevorstande in W. verlegten Bestellungskosten erstatten solle, nicht aufrecht erhalten, sondern muß, wie hiermit geschieht, aufgehoben werden.

Das Bearbeiten des Ackers mit dem Schälpluge ist durch den Wortlaut des § 5 der V.-O. vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden an den Ortschulen, ebensowenig aus den Verpflichtungen der Gemeinden ausgeschlossen, wie das Hacken, welches in manchen Gegenden des Landes statt des Pflügens üblich ist; vielmehr ist beides als in der allgemeinen Bezeichnung „Pflügen“ mit einbegriffen anzusehen. Ob es in einem gegebenen Falle wirtschaftlich richtig und anzuwenden ist, und ob nach dem Schalen noch Pflügen und Hacken stattfinden dürfe und müsse, ist im Streitfalle vom Großherzoglichen Amte nach Befinden nach Zuziehung von Sachverständigen, zu entscheiden.

246. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 15. November 1892, betr. Zeitpunkt der Bestellungsarbeiten. Art ihrer Ausführung.

Nach den vorliegenden Angaben neigen einige Mitglieder der Gemeinde zu der Ansicht und sind demgemäß verfahren, als sei es in der Ordnung, wenn sie zuvörderst ihre eigenen wirtschaftlichen Arbeiten beschaffen, und erst, nachdem sie damit fertig geworden sind, an die auf den Schulländereien vorzunehmenden Bestellungsarbeiten gehen. Es dürfte demnach nicht überflüssig sein, bei etwa wieder vorkommenden Gelegenheiten den Gemeindevorstand ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die den Gemeinden obliegenden Leistungen bei den Schulländereien zu den Pflichten und Lasten gehören, welche durch das öffentliche Recht ihnen auferlegt sind und deshalb keineswegs hinter die in ihrem eigenen Interesse zu beschaffenden Arbeiten zurückgestellt werden dürfen, und daß eine solche Zurückstellung und daraus folgende Säumigkeit in den den Lehrern zu leistenden Arbeiten umsoweniger zugelassen werden kann, weil das Dienst-einkommen der Lehrer nach der gesetzlich vorgeschriebenen Dotation vorzugsweise aus dem Ertrage der Dienstländereien fließen soll, dieses also auch in dem Maße gewonnen werden muß, wie es bei einsichtiger und sorgfältiger Bewirtschaftung geschehen kann. Was die Beschwerde des Schullehrers betrifft, der Schulacker sei durch die Bestellung nicht genügend von Quäcken befreit worden, so ist nach dem Erachten der Sachverständigen freilich anzunehmen, daß wegen der herrschend gewesenen großen Masse eine völlige Reinigung des Ackers von Quäcken nicht möglich gewesen sei. Im allgemeinen aber muß festgehalten werden, daß der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Bestellungspflicht nicht mit irgend welcher Bestellung, sondern nur mit einer tüchtigen und tadel freien, den richtigen wirtschaftlichen Grundsätzen und Regeln entsprechenden, genügt wird, wie sie ein verständiger und sorgfältiger Besitzer seinen eigenen

Ländereien angeeignet läßt. Dazu gehört ohne Zweifel auch, daß die Bestellung so rechtzeitig und sorgfältig geschieht, daß der Acker von Quäcken frei bleibt, wenn nicht etwa die Lage und Beschaffenheit des Ackers außer der eigentlichen Bestellung noch besondere Anlagen erfordert, die in die Bestellungsarbeiten nicht eingerechnet werden können. (Vgl. Nr. 219. 241. 255.)

Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 28. November 1892,
betr. Nebenämter des Lehrers.
Vgl. Nr. 96. 119.

247. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 20. Februar 1893,
betr. Abfuhr des Kompostes. Seine Menge.

Durch gemeinsame Entscheidung des Großherzoglichen Ministerium des Innern und des Ministerium ist wiederholt festgestellt worden, daß die Gemeinden verpflichtet sind, wie den Düng so auch den Kompost vom Schulgehöfte nach den Schulländereien abzufahren, vorausgesetzt, daß solcher Kompost auf der Schulstelle selbst gewonnen und bereitet ist, und daß die jedesmalige Verwendung einer verständigen Wirtschaftsführung entspricht. Daß im vorliegenden Falle der Kompost auf der Schulstelle selbst ohne Beimischung fremdartiger Bestandteile erzeugt ist, geht aus den Angaben des Schullehrers hervor, und gegen die Zweckmäßigkeit der Anwendung desselben zur Düngung der Schulwiese ist auch von dem Gemeindevorstande keine Einwendung erhoben worden. Die Beschwerde richtet sich besonders gegen die ungewöhnlich große Menge, nach Schätzung des Gemeindevorstandes etwa 40, nach Angabe des Schullehrers etwa 36 Fuder, deren Abfuhr mit einem Male gefordert worden ist. Eine so starke Ansammlung erklärt der Schullehrer daraus, daß sein Amtsvorgänger wegen körperlicher Schwäche es 10 Jahre hindurch unterlassen habe, die Wirtschaftsabfälle u. dgl. zu sammeln und zu Kompost zu bereiten und daß er, seit er Inhaber der Schulstelle sei, angefangen habe, das ganze vorgefundene Material für die Schulkompetenz nutzbar zu machen.

Dies ist an sich nicht für unberechtigt zu halten; aber es entsteht eine über das billige Maß hinausgehende Belastung der Gemeinde, wenn von ihr verlangt wird, mit einem Male zu leisten, was bei zweckmäßiger Wirtschaftsführung sich auf einige Jahre verteilt hätte. Der Schullehrer hätte neben der berechtigten Wahrnehmung seines eigenen Interesses auch auf das Interesse der Gemeinde so viel Rücksicht nehmen sollen, daß er die Abfuhr des wegen besonderer Umstände in so großer Menge gesammelten Kompostes auf mindestens 2 Jahre verteilt und sich im vorigen Jahre mit der Hälfte begnügt, die Abfuhr der anderen Hälfte bis zum Herbst 1893 ausgesetzt hätte. Vielleicht wären die entstehenden Streitigkeiten und Beschwerden vermieden worden, wenn der Schullehrer vorher versucht hätte, durch mündliche Besprechung mit dem Gemeindevorstande zu einer billigen Ausgleichung der beiderseitigen Interessen zu gelangen.

Dem Vorstehenden gemäß wird das Amt hierdurch angewiesen, dem Gemeindevorstande zu R. zu eröffnen, daß die Gemeinde für jetzt die Hälfte des auf dem Schulgehöfte gesammelten und bereiteten Kompostes nach der Schulwiese abzufahren, und was noch, nachdem die Abfuhr schon vor Weihnachten 1892 begonnen habe, an der Hälfte fehle, unge säumt nachzuholen, die andere Hälfte aber auf Erfordern des Schullehrers im Herbst dieses Jahres nach der Schulwiese zu bringen.

Sollte wider Vermuten eine gütliche Verständigung zwischen Gemeinde und Lehrer darüber, wie viele Fuhren auf die Hälfte zu rechnen seien, nicht zu erreichen sein, so wird amtliche Bestimmung erfolgen müssen.

248. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 25. Mai 1893, betr. Verpflichtung zur zweckmäßigen Wirtschaftsführung.

Es steht Ihnen als Nutznießer der dortigen Schulländereien im allgemeinen zu, Plan und Weise, wie sie dieselben bewirtschaften wollen, zu bestimmen, wie Ihnen auch vom Amte bereits gesagt worden ist. Aber Sie sind dabei verpflichtet, Ihren Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer verständigen, zweckmäßigen und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wirtschaftsführung einzurichten, und dürfen die Ertragsfähigkeit der Ländereien nicht schädigen, und in Ihren Ansprüchen an die Leistungen der Schulgemeinde nicht über das hinausgehen, was eine ordnungsmäßige und tüchtige Bestellung fordert. Als zwischen Ihnen und der Gemeinde Streit über die Zweckmäßigkeit und Statthaftigkeit Ihres Wirtschaftsplanes entstand, war es zunächst Sache des Amtes, darüber zu entscheiden, und es entsprach den vorhandenen Umständen, daß zu dem Zwecke mit den Beteiligten unter Zuziehung von Sachverständigen verhandelt wurde. Sie hätten deshalb der Aufforderung des Amtes gemäß zu der angelegten Verhandlung selber erscheinen und einen Sachverständigen mitbringen, oder falls Sie selber durch Krankheit behindert waren, sich durch einen Sachverständigen vertreten lassen sollen, und hätten dabei genügende Gelegenheit gehabt, die Gründe für Ihre Ansicht geltend zu machen. Da Sie weder selber erschienen noch einen Stellvertreter schickten, blieb nur übrig, die Entscheidung auf Grund des übereinstimmenden Gutachtens des Distriktsingenieurs und des von der Gemeinde zugezogenen Sachverständigen zu treffen. Nach diesem Gutachten nun entspricht der von Ihnen aufgestellte Wirtschaftsplan richtigen wirtschaftlichen Grundsätzen nicht, und kann deshalb nicht genehmigt werden. Dieselben Gründe sprechen auch gegen den Plan einer 5 schlägigen Wirtschaft mit 4 Saaten und es kann deshalb auch dieser Plan nicht gebilligt, und die Gemeinde nicht verpflichtet werden, nach demselben die Bestellungen zu leisten. Vielmehr erscheint der von den Sachverständigen angedeutete und Ihnen vom Amte mitgeteilte Wirtschaftsplan sowohl der Lage und Beschaffenheit der Schulländereien angemessen als auch Ihrem Interesse gemäß, und es kann Ihnen deshalb nur empfohlen werden, auf denselben einzugehen und sich auf Grund desselben unter Leitung des Amtes mit der Gemeinde zu verständigen. (Vgl. 215. 246.)

249. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 26. Mai 1893, betr. Wegnahme und Neuanpflanzung von Obstbäumen.

Als Nutznießer der Schulländereien sind Sie befugt, die durch Sturm umgeworfenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Obstbäume im Schulgarten wegzunehmen und das Holz zu Ihrem Nutzen zu verwenden, wogegen Sie verpflichtet sind, an deren Stelle andere zu pflanzen und aufzuziehen. Dagegen ist der Wallnußbaum, welchen Sie haben fällen lassen, nicht bloß als Fruchtbaum, sondern auch als Nutzholzbaum anzusehen, und des Nutznießers Recht daran erstreckt sich nur auf die Früchte, nicht auf das Holz, welches vielmehr der Gemeinde als Eigentümerin der Schulländereien zugehört. (Vgl. Nr. 308. 115.)

Wegen der durch das Fällen dieses Baumes Ihnen erwachsenen Kosten haben Sie sich an die Gemeinde zu wenden.

250. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 26. Oktober 1893, betr. Ablösung der Naturalleistungen einzelner.

An und für sich ist es zwar zulässig, daß sich die Erbpächter privatrechtlich dem Lehrer oder der Gemeinde gegenüber verpflichten, an Stelle ihrer während der Zeit der Verpachtung der Schulländereien nicht in Anspruch genommenen Naturalleistungen eine angemessene Geldentschädigung zu zahlen.

Aber auch in dem Falle, daß diese Geldschuld, in soweit sie liquide ist, im Verwaltungswege beigetrieben werden kann, erscheint dieses Verfahren schon deshalb nicht zweckmäßig, weil sich der einzelne Erbpächter nicht dem Entschlusse der übrigen zu fügen braucht, die Uebertragung dieser Verpflichtung auf die Nachfolger im Besitze zweifelhaft bleibt und die Frage wegen der wegfallenden Handdienste nicht sachgemäß geordnet wird.

Die Gemeinde ist zur Beschaffung der Bestellarbeiten für die Schulländereien verbunden, die Gemeinde muß deshalb auch diejenige sein, welche sich verpflichtet, die Geldentschädigung an den Lehrer während der Pachtzeit zu zahlen, und welche insoweit zu einer dem bisherigen Verhältnis entsprechenden Aufbringung der Summe öffentlich rechtlich die Beitragspflicht der Gemeindeglieder in Gemäßheit der Bestimmungen im § 20 der revidierten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 abändert.

Das Amt hat dementsprechend weiter zu verfahren.

251. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 12. Juni 1894, betr. Auswurf aus dem Regelgraben.

In Verfolg des Reskripts vom 23. Februar d. J., betreffend die Schulkompetenz zu D. wird hierdurch in der Sache erwidert, daß ein Anspruch des Inhabers der Schulkompetenz auf Anbringung des Auswurfs aus dem äußeren Regelgraben der Weidekoppel an den Wall nicht besteht, und die Beschwerde des Lehrers D. deshalb unbegründet ist und hiedurch verworfen wird.

Denn die Vorschrift des § 7 der Instruktion über die Permutation

der Schulländereien und die Separation der Weide vom 30. März 1827, daß von dem Kegelgraben, welcher das Acker- und Weideäquivalent befriedigt, der äußere Graben durch die Nachbarn aufzuräumen und der Auswurf an den Kegel zu bringen sei, während diesen und den inneren Graben der Schullehrer erhalten muß, ist durch die Bestimmung in § 6 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen aufgehoben worden, insofern der ganze Kegelgraben um das Acker- und Weideäquivalent ein Befriedigungsgraben ist (s. § 7—10 der Instruktion vom 30. März 1827 und das Kammer-Zirkular vom 1. Mai 1837), und nach § 6 eit. die Herstellung und Erhaltung der Befriedigungen der Schulkompetenz Sache der Schulgemeinde ist.

Hat hiernach die Schulgemeinde nicht bloß den äußeren Graben der Weidekoppel, sondern auch den inneren Graben und den Kegel in gutem Zustand zu erhalten, so hat der Lehrer überhaupt kein Interesse daran, ob der Kegel mit dem Auswurf der Gräben oder auf andere Weise von Seiten der Schulgemeinde gebessert wird.

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Dorfgemeinde verlangen kann, daß der Auswurf des äußeren Grabens in den Jörnsdorfer Weg gebracht wird, steht nicht zur Entscheidung.

Der Beschwerdeführer ist von hier aus nicht beschieden.

252. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 29. Januar 1895, betr. **Unterhaltung der Gartenbefriedigung.**

Auf Ihre Beschwerde vom $\frac{29. \text{Dez. v. J.}}{2. \text{Jan. d. J.}}$ wird hierdurch erwidert, daß die Unterhaltung der Gartenbefriedigung der Gemeinde obliegt.

253. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 30. Mai 1895, betr. **Torfdeputat der Lehrer.**

Die Rundschreiben-Ber. vom 24. Februar v. J. ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß alle Deputatisten eine Entschädigung an Holz der Torfabgabe vorziehen würden. Da aber den 1. Lehrern und den Industrielehrerinnen ein rechtlicher Anspruch auf Lieferung von Torf zusteht, so ist denjenigen 1. Lehrern und Industrielehrerinnen, welche im vorigen Jahre das ihnen angebotene Holzäquivalent abgelehnt haben, in diesem Jahre das Torfdeputat pro Johannis $18\frac{94}{95}$ nachzureichen. Da aber alle Lehrer nur auf Stechtorf rechtlichen Anspruch haben, so sind alle für Lehrer bestimmte Torfdeputate, soweit tunlich, auch in Stechtorf, in Ermangelung desselben in Formtorf, niemals aber in Trade- oder Nutentorf zu verabreichen, um vielfach erhobenen übertriebenen Ansprüchen zu begegnen.

Dagegen aber steht 2. und 3. Lehrern kein rechtlicher Anspruch auf Verabreichung von Torf zu, wie aus der B. O. vom 12. Januar 1839 und der Rundschreiben-Verordnung vom 18. April 1879 hervorgeht.

Bei diesen verbleibt es deshalb bei der Abgabe von 1 rm Knüppelholz pro je 1 Wille Dorf, und sind Proteste hiergegen als unberechtigt zurückzuweisen.

254. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 21. März 1896, betr. Schulbefriedigungen.

Zu § 6 der B. O. vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, ist vorgeschrieben, daß neben den Bauten und Reparaturen der Schulhäuser u. s. w. auch die Herstellung und Unterhaltung der Befriedigungen bei den Schulen der Domanialdorfschaften den Gemeinden obliegt. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht lediglich auf diejenigen Gebäude und Ländereien der Schulen, welche gemäß § 2 der genannten Verordnung der Gemeinde des Schulorts zum Eigentum überwiesen worden sind, aber ihre Ausführung beschränkt sich zufolge der Bestimmung in Ziffer 6 Abj. 1 der Anl. N. zu § 6 auf diejenigen Fälle, in welchen eine kirchenbaurechtliche Verpflichtung nicht besteht.

Der Acker, um dessen Befriedigung gestritten wird, ist nun freilich Küsteracker. Diese Eigenschaft hat er jedoch nur auf Grund der landesherrlichen Bestimmung vom 28. November 1872 erhalten, während er bis dahin als Schulacker behandelt worden ist. Nach der landesherrlichen Bestimmung sollen aber durch ihre Anwendung keine neue Kirchenbaulasten erwachsen, sondern vielmehr die baulichen Verpflichtungen der Gemeinden von Bestand bleiben.

Da hiernach zur Wiederherstellung der betr. Befriedigung längs der Trift eine Verpflichtung im Bereich des geistlichen Bauwesens nicht vorhanden ist, so fällt die Ausführung der Schulgemeinde gemäß § 6 der B. O. vom 29. Juni 1869 zu. Denn daß es unzutreffend ist, den Ausdruck „Befriedigungen“ in § 6 auf Haus-, Hof- und Gartenbefriedigungen zu begrenzen, und Feldbefriedigungen hierunter nicht zu verstehen, ist schon im Schreiben vom 9. d. Mts. ausgesprochen, und daß die betr. Befriedigung wirklich notwendig ist, hat auch der Gemeindevorstand nicht in Zweifel gestellt.

Der Umstand, daß früher auf Kosten des Amts der Schulacker auf einer Strecke neben der Trift mit einem Regelgraben geschützt, und der Regel vor längerer Zeit von einem Vorgänger des gegenwärtigen Inhabers der Küsterstelle anscheinend eigenmächtig gelegt und zum Acker gezogen ist, ändert nichts an der publizistischen Verpflichtung der Schulgemeinde, welche allerdings berechtigt ist im registermäßigen Umfang die Befriedigung durch Wiederaufrichtung des Regelgrabens herzustellen.

255. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 10. Juni 1896, betr. Grundsätze für Bestellungsarbeiten.

Nach dem Protokoll vom 23. v. Monats, welches das Amt N. mit dem Berichte von demselben Tage nebst anderen Aktenstücken eingesandt hat, sieht das unterzeichnete Ministerium die zwischen dem Schullehrer B.

in B. und den Mitgliedern der dortigen Gemeinde entstandenen Streitigkeiten über die von der Gemeinde zu übernehmenden Leistungen gegen die Schule als zur Zeit erledigt an. Das unterzeichnete Ministerium nimmt aber wegen der in den eingereichten Akten enthaltenen Bescheide des Amtes über diese Angelegenheiten Veranlassung, sich in Folgendem über die hinsichtlich der Bestellungsarbeiten zu beachtenden Grundsätze auszusprechen. Die Verpflichtung zur Ackerbestellung und den dazu gehörenden Arbeiten liegt der Gemeinde als solcher ob, und der Anspruch des Lehrers auf die Leistung richtet sich deshalb an die Gemeinde nicht an die einzelnen Bestellungspflichtigen. Demgemäß hat der Lehrer die begehrtten Arbeiten nicht bei den pflichtigen Gemeindegliedern, sondern bei dem Gemeindevorstande zu bestellen, wie auch von dem Amte hervorgehoben ist. Der Lehrer hat sein Ersuchen rechtzeitig vorher, spätestens am Tage vor der Leistung beim Gemeindevorstande anzubringen, damit das Gemeinde-Mitglied, welchem die Ausführung zu übertragen ist, seine eigene Wirtschaft darnach einrichten kann. Der Gemeindevorstand hat dann das Gemeindeglied, welches die Arbeit leisten soll, mit der Ausführung zu beauftragen, und demselben auch die Zeit zu bestimmen, wann sie geschehen soll, wobei einerseits die vom Lehrer gewünschte Zeit besonders zu berücksichtigen, andererseits nicht unbedingt ausgeschlossen ist, aus besonderen Gründen eine andere Zeit zu wählen, jedoch so, daß der Lehrer durch Zeitversäumnis nicht geschädigt wird. Von der von dem Gemeindevorstande angeordneten Zeit der Ausführung hat dieser den Schullehrer in Kenntnis zu setzen, damit letzterer seine Einrichtung darnach machen kann. Wird die angeordnete Arbeit zu der vom Gemeindevorstande bestimmten und dem Schullehrer angezeigten Zeit nicht geleistet, so hat der Schullehrer den Gemeindevorstand davon zu benachrichtigen und um weitere Verfügung zu ersuchen, dieser aber die zweckdienliche weitere Anordnung zu treffen, nötigenfalls die Leistung auf Kosten des säumigen Gemeindegliedes beschaffen zu lassen und die Kosten von letzterem einzuziehen. Falls die Zahlung verweigert wird, ist beim Großherzoglichen Amte die exekutorische Beitreibung zu beantragen. (Vgl. Nr. 212, 219, 241, 246.)

256. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 26. September 1896, betr. persönliche Zulagen.

Das Großherzogliche Amt wird hierdurch angewiesen, in jedem Falle, wenn eine persönliche Zulage, welche ein Domanialschullehrer des Amtsbezirks aus dem Verbesserungsfonds bezieht, durch Tod, Pensionierung, Versetzung oder Ablauf der Bewilligungszeit zur Erledigung kommt, spätestens binnen 3 Wochen nach der Erledigung zu berichten und über die etwa zu empfehlende Weiterverwendung der frei gewordenen Summe für einen Schullehrer des Amtsbezirks Vorschläge zu machen. (Vgl. Nr. 330.)

257. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 19. November 1896, betr. Abfuhr des produzierten Dunges. Art und Menge desselben.

Auf den Bericht vom 7. d. M., betreffend die Beschwerde des Lehrers F. . . . zu N. L. . . . wegen verweigerter Dungabfuhr wird von dem unterzeichneten Ministerium hiermit erwidert, daß den Lehrern hinsichtlich der Nutzung ihrer Kompetenz an sich keine besondere Art der Wirtschaftsführung vorgeschrieben ist und insbesondere für die einzelnen Stellen sich keine bestimmte Anzahl des zu haltenden Viehs festsetzen läßt. Es steht vielmehr den Lehrern frei, die ihnen zugewiesene Kompetenz innerhalb der Grenzen einer rationellen Wirtschaftsführung nach ihrem Ermessen zu nutzen, und kann die letztere sehr wohl dahin führen, daß auf der einen Schulstelle mehr Vieh, als auf der andern gehalten wird. (Vgl. Nr. 286.)

Das unterzeichnete Ministerium kann deshalb die Entscheidung des Amtes N. nicht billigen, daß die Gemeinde nur insoweit zur Abfuhr des Dunges verpflichtet sei, als derselbe demjenigen Viehstande entspricht, für welchen die Mehrzahl der Schulstellen des Amtes bemessen ist; vielmehr ist die Gemeinde zur Abfuhr des Dunges als verpflichtet zu erachten, sofern derselbe von dem auf der Stelle innerhalb der Grenzen einer rationellen Wirtschaftsführung gehaltenen Vieh produziert und zur ordnungsmäßigen Bestellung des Ackers dienlich ist. (Vgl. Nr. 247.)

Wenn nun der Lehrer F., um die Ertragsfähigkeit seiner Stelle zu steigern, besonders Gewicht auf die Aufzucht und den Verkauf von Vieh gelegt hat und durch eine, wie angenommen werden muß, rationelle Nutzung der ihm zugewiesenen Kompetenz seinen Viehstand auf die angegebene Höhe gebracht hat, so wird ihm die Abfuhr des von diesem Viehstande produzierten Dunges nicht zu versagen sein. Desgleichen wird aus dem Umstand, daß der Lehrer F., statt des aus der Stelle genommenen Strohs, teilweise sich des Sandes oder des Heidefrants zum Streuen bedient hat, für die Gemeinde kein Recht herzuleiten sein, die Abfuhr des also gewonnenen Dungs zu verweigern, da die Verwendung dieser Materialien zum Streuen in dortiger Gegend üblich ist und da im übrigen nicht vorliegt, daß das Quantum des auf der Stelle lagernden Dunges über den Bedarf des Ackers hinausgeht.

Das Amt N. wird deshalb aufgefordert, die Gemeinde zur Abfuhr des auf der Schulstelle produzierten Dungs anzuhalten. Dabei wird bemerkt, daß die Abfuhr allerdings nur insoweit geschehen kann, als der Dung seiner Beschaffenheit nach sich auf einem gewöhnlichen Dungwagen verladen läßt, und daß der Lehrer soweit dies nicht geschehen kann, selber für die Entfernung der zurückbleibenden flüssigen Dungmasse zu sorgen hat.

258. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 19. Oktober 1897, betr. Grundsätze und Bedingungen zur Verpachtung von Schulländereien.

Die Anträge der Schullehrer im Domanium auf Genehmigung der Verpachtung von Schulländereien haben sich in den letzten Jahren gemehrt.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich dadurch veranlaßt, den Großherzoglichen Aemtern die Grundsätze und die Bedingungen, welche für die Genehmigung solcher Verpachtung in der Regel als maßgebend anzusehen sind, zur künftigen Beachtung bei vorkommender Gelegenheit nachstehend mitzuteilen.

1. Die Verpachtung kann nur geschehen, wenn die Schulgemeinde sich mit derselben einverstanden erklärt und (vgl. § 20 der Gemeindeordnung) eine ausreichende Ablösungssumme für die während der Pachtzeit wegfallenden Hand- und Spanndienste bewilligt.
2. Die Verpachtung erfolgt von Michaelis zu Michaelis auf mindestens zwei Schlagordnungs-Koulancen ohne pächterische Sicherheitsstellung.
3. Der Vertrag ist nach Maßgabe des in fünf Exemplaren abgeschlossenen Vertragsmusters zu entwerfen. (Vgl. Nr. 264.)
4. Das Vertragsmuster setzt die Verpachtung im ganzen an einen Pächter voraus. Das Amt hat in jedem Falle darüber zu erachten, ob sich aus den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des vorgeschlagenen Pächters Bedenken gegen die Genehmigung der Verpachtung ergeben.
5. Bei einer Verpachtung in Stücken an mehrere Pächter finden die vorstehenden Bestimmungen und das Vertragsmuster, soweit tunlich und zweckmäßig, entsprechende Anwendung.
6. Auf der zu verpachtenden Kompetenz gewonnenes Heu und Stroh, insofern es nicht schon hat verfüttert werden müssen, ist beim Beginn der Pachtzeit unter amtlicher Leitung gegen angemessenen Preis an den Pächter oder anderweitig zu verkaufen. Der Erlös ist nach Abzug der dem Stelleninhaber für das Heu zustehenden Verbekosten vom Amte zinsbar zu belegen und nebst Zinsen bei Beendigung der Pachtzeit zum Wiederankauf von Heu und Stroh dem derzeitigen Stelleninhaber zuzuwenden.
7. Die nach § 7 des Vertragsmusters an das Amt gezahlte erste Pachttrate ist (ohne Zinsen) bei Beendigung der Pachtzeit dem derzeitigen Inhaber der Schulstelle als letzte Pachttrate zu zahlen.
8. Wenn es wünschenswert und tunlich erscheint, so ist in den § 13 des Vertrages noch nach dem ersten Absatz einzuschalten:
„Das Amt ist berechtigt, vom Pächter während der beiden letzten Pachtjahre die Bestellung einer Realkaution für pachtvertragsmäßige Rücklieferung der Pachtgegenstände zu verlangen, wenn nach seinem Ermessen die Verhältnisse die Befürchtung begründen, daß eine ordnungsmäßige Rückgabe der Pachtung nicht erfolgen werde. Die Höhe der Kaution wird vom Amte nach Gehör des Gemeindevorstandes festgesetzt und darf nicht den Betrag der Jahrespacht überschreiten.“

Uebrigens erscheint es in geeigneten Fällen zulässig und empfehlenswert, daß die Gemeinde (Schul- oder Ortsgemeinde) dem Lehrer eine feste Entschädigung für Pacht und Wegfall der Bestellungsarbeiten zahlt und dagegen auf ihre Kosten und Gefahr die Kompetenz verpachtet.

259. Verordnung vom 15. November 1897, betr. das Feuerungsdeputat der Domaniallandschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind. (Vgl. Nr. 274. 279.)

Wir verordnen hierdurch, daß hinsichtlich des Feuerungsdeputates derjenigen Landschullehrer im Großherzoglichen Domanium, welche Inhaber von Familienstellen sind, künftig die folgenden Grundsätze gelten und zur Anwendung gebracht werden sollen:

1. Schullehrer, deren Schulstube 24 qm und weniger an Flächenraum enthält, beziehen ein Deputat von 18 rm Buchenklustholz I. Klasse.

2. Schullehrer, deren Schulstube mehr als 24 qm an Flächenraum enthält, beziehen ein Deputat von 16 rm Buchenklustholz I. Klasse und 4000 Soden Torf.

3. Das Holzdeputat von 16 rm Buchenklustholz I. Klasse kann nach dem Ermessen der Großherzoglichen Forstverwaltung ganz oder zum Teil in anderen Holzarten in nachstehend bestimmter Weise abgegeben werden:

	rm
1. An Buchenklustholz II. Klasse	18
2. An Buchenknüppelholz I. Klasse oder Birkenklustholz I. Klasse	22
3. An Eichen- oder Birkenklustholz II. Klasse	28
4. An Eichen- oder Birkenknüppelholz I. Klasse, sowie Ellern- oder Nadelholz Klustholz II. Klasse	32
5. An Ellern- oder Nadelholzküppelholz I. Klasse	36

4. An Stelle des Torfdeputats kann in denjenigen Fällen, in welchen dasselbe nach Ermessen der Großherzoglichen Forstverwaltung in entsprechender Nähe oder genügender Güte nicht angewiesen werden kann, ganz oder teilweise ein Ersatz an Holz zu der Folge gegeben werden, daß 4000 Soden Torf gleichberechnet werden:

1. 4 rm Buchenknüppelholz I. Klasse oder Birkenklustholz I. Klasse,
2. 5 rm Eichen- oder Birkenklustholz II. Klasse,
3. 6 rm Eichen- oder Birkenknüppelholz I. Klasse, sowie Ellern- oder Nadelklustholz II. Klasse.
4. 7 rm Ellern- oder Nadelholzküppelholz I. Klasse.

Die Verordnung vom 10. April 1830 (Raabe, Gesetzl. IV. No. 3366) und vom 1. Juni 1869 (Regierungs-Blatt 1869 No. 41), betreffend das Feuerungsdeputat der Domaniallandschullehrer werden aufgehoben.

260. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 13. Dezember 1897, betr. Feuerung der Inhaber von Familienstellen.

Mit Bezug auf die V. D. vom 15. November d. J., betr. das Feuerungsdeputat der Domaniallandschullehrer, welche Inhaber von Familienstellen sind, wird darauf hingewiesen, daß zu den Umwandlungen der Torfbezüge in Holz nach wie vor die diesseitige Zustimmung vorher einzuholen ist.

261. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 11. Januar 1900,
betr. **Feldbefriedigungen.**

Nachdem die zuständigen Großherzoglichen Ministerien in den abschriftlich angeschlossenen Schreiben eine Auslegung des § 6 der V. D. vom 29. Juni 1869 gegeben haben, wird das Amt angewiesen, etwa vorkommende Ansätze für Feldbefriedigungen in den betr. Rechnungen, insoweit eine Erstattung sogenannter barer Baukosten an Hospächter in Frage kommt, nicht zu beanstanden.

Schreiben des Justiz-Ministerium vom 21. August 1899.

Das Ministerium muß auch nach wiederholter Erwägung an der bisher von ihm vertretenen Auffassung festhalten, daß alle Befriedigungen auf den Schulländereien ohne Unterschied, also auch die Feldbefriedigungen, seit Einführung der Gemeinde-D. in Beihalt der Bestimmung des § 6 der V. D. vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen, von den G e m e i n d e n herzustellen und zu erhalten sind.

Schreiben des Ministerium des Innern vom 16. Dezember 1899.

Nach § 2 der V. D. vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen, sollten Gebäude und Ländereien der Schule in den Domanialdorfschaften den Gemeinden der Schulorte zum Eigentum überwiesen werden und ist weiter in § 6 daselbst ganz allgemein bestimmt worden, daß die Uebertragung der aus dem Eigentum an den Schulgebäuden und Schulländereien entspringenden Lasten und Kosten den Gemeinden obliege. Hieraus glaubt das Ministerium folgern zu müssen, daß selbst wenn die in § 6 vorhergehend aufgeführten „Befriedigungen“ nur auf Hof- und Gartenbefriedigungen zu beziehen sein sollten, doch auch die Ackerbefriedigungen von den Gemeinden zu erhalten sind, da an keiner Stelle in der V. D. zu Lasten der Lehrer ein dahin gehender Vorbehalt gemacht worden ist.

262. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 17. Februar 1900,
betr. **Holzdeputate der Domanial-Landschullehrer.**

Die Abgabe der Holzdeputate für die unverheirateten Domanial-Landschullehrer und für die Industrieschulen, ebenso der Holzentschädigung, wo Torf nicht gegeben werden kann, soll von jetzt ab auch im voraus geschehen, so daß nunmehr die gesamten Brennholzdeputate der Schulen im Bereiche der Kameral-Verwaltung im Winter vor dem Jahrgange der Fälligkeit abzugeben sind.

Die Anweisung des Holzes hat regelmäßig so früh zu geschehen, daß die Abfuhr spätestens im Laufe des Monats März erfolgen kann.

Die Abgabe für den Jahrgang Johannis 1900/1901 hat bis Ende des Monats März 1900 stattzufinden. (Vgl. Nr. 269.)

263. Entscheidung des Ministerium des Innern vom 7. April 1900, betr. **Deichlasten.**

In der Beschwerdefache der Lehrer D. zu S., B. zu B. und B. zu H. in der Teldau über ihre Heranziehung zu den Deichlasten des Sommerdeichs auf der Feldmark G. werden dem Großh. Amt zu B. die mit den Berichten vom 24. Nov. v. J. und vom 28. Januar d. J. eingereichten Akten mit dem Bescheide zurückgegeben, daß die Beschwerde begründet befunden ist, und demgemäß die amtlichen Verfügungen, durch welche die Verpflichtung der drei Teldaulerher an den genannten Deichlasten als Besitzer von Ländereien teilzunehmen ausgesprochen ist, hierdurch wieder aufgehoben werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Domanialschulordnung vom 29. Juni 1869 liegt bei den Schulen in den Domanielortschaften unter anderem die Uebertragung der aus dem Eigentum an den Schulgebäuden und Schulländereien entspringenden Lasten und Kosten den Gemeinden ob. Schon aus diesem Grunde entfallen diejenigen Lasten und Kosten, welche auf Grund der alten Deichordnung von den Besitzern von Ländereien auf der durch den Deich geschützten Feldmark G. zu tragen sind, hinsichtlich der auf der Feldmark G. liegenden Ländereien der drei Teldauschulen auf die Domanielgemeinde Teldau als Eigentümerin dieser Ländereien und es bedarf nur des Hinweises, daß die Ueberweisung der Ländereien der drei Teldauschulen in das Eigentum der Domanielgemeinde Teldau in Gemäßheit des § 2 Absatz 1 der Domanialschulordnung ausweislich 31 der Akten, betr. die Gemeindeorganisation in der Teldau, bereits am 5. Sept. 1874 erfolgt ist.

Aus dem Umstande, daß die fraglichen Schulländereien nicht innerhalb des Gemeindebezirks der Domanielgemeinde Teldau, sondern auf der Feldmark G. belegen sind, kann ein Grund zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts nicht entnommen werden.

Die Heranziehung der drei Beschwerdeführer als Nutznießer der Schulländereien zu den Kosten der Deichunterhaltung in der geschehenen Weise ist demgemäß schon aus dieser allgemeinen Erwägung unzulässig gewesen, und es bedarf keines weiteren Eingehens auf die in dem Aktenbericht vom 24. November v. J. enthaltenen Ausführungen.

264. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 23. Januar 1901, betr. **Verpachtung von Schulländereien.**

Unter Aufhebung der Vorschrift unter Nr. 3 des Rundschreibens vom 19. Oktober 1897 wird hierdurch bestimmt, daß die Verträge über Verpachtung von Schulländereien künftig nach Maßgabe des in fünf Exemplaren angeschlossenen Vertragsmusters zu entwerfen sind.

Die Aemter haben, wenn es zweckmäßig erscheint, dem § 16 die Bestimmung hinzuzufügen, daß im Falle des Ablebens des Pächters die Erben nicht berechtigt sein sollen, das Pachtverhältnis zu kündigen.

Vertrag über Verpachtung der Schulländereien zu N.

A. N. auf Michaelis $\frac{19}{19}$

Zwischen dem Schullehrer N. zu N. als Verpächter und dem N. daselbst als Pächter ist unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, heute der nachstehende Pachtvertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Verpachtet werden die nachstehend aufgeführten Ländereien für die Zeit von Michaelis 1 bis Michaelis 19.....

(Die verpachteten Ländereien sind nach dem Feldregister zu bezeichnen.)

(Gegebenen Falls ist anzufügen, daß, bezw. welche Wirtschaftsgebäude dem Pächter zur Benutzung während der Pachtzeit überlassen sind.)

Wegen der Größe und der Güte der Ländereien wird nichts gewährleistet.

Die Vorschriften des § 568 B. G. B. finden keine Anwendung.

§ 2. Von der Verpachtung sind ausgeschlossen

1. die Jagd;
2. alle Lager von Torf, Sand, Lehm, Ton, Kies, Mergel, Kohlen, Kalk, Gyps und Salz, sowie Mineralien aller Art;
3. an Bäumen

Anmerk.: Hier sind auch etwaige Mitbenutzungsrechte des Lehrers zu erwähnen.

§ 3. Die Jahrespacht beträgt

/// M. ///

(in Buchstaben:

Mark.)

§ 4. Pächter hat die verpachteten Ländereien nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu benutzen und besonders ordnungsmäßig zu bestellen und zu bedüngen.

Anmerk.: Soweit erforderlich, sind hier Bedingungen wegen ausreichlicher Düngung, wegen der Wiesenpflege, der Erhaltung und Einrichtung von Kieselanlagen, der Teilnahme an einem Kieselverband u. s. w. zu machen.

§ 5. Die Uebergabe der Pachtländereien geschieht Michaelis an einem vom Verpächter zu bestimmenden Tage in Gegenwart des Ortsvorstehers.

Anmerk.: Zustand der Ackerbestellung ohne Gewähr.

§ 6. Eine Verasterpachtung oder Abtretung des Pachtrechts ist nur unter Zustimmung des Großherzoglichen Amtes zu zulässig.

§ 7. Pächter hat die Pacht in Vierteljahrsraten vorgängig bezw. am 1. Oktober, 2. Januar, 1. April und 1. Juli zu bezahlen und zwar die erste Rate an das Großherzogliche Amt zu, alle weiteren Raten an den Verpächter.

Der Pächter darf wegen Ansprüche, welche er gegen den Verpächter erheben zu können glaubt, ohne den Willen des Letzteren weder mit der Pacht aufrechnen noch dieselbe zurückhalten.

§ 8. Das Amt hat die erste Pachttrate nach seinem Ermessen zinsbar zu belegen.

Die aus der Belegung erwachsenen Zinsen werden nach ordnungsmäßiger Rückgabe des Pachtstücks dem Pächter ausgezahlt, andernfalls dienen sie zur Ausgleichung von Ausstellungen.

§ 9. Die vorhandenen Befriedigungen, Wege, Brücken und Gräben (sowie die mitverpachteten Gebäude) sind vom Pächter im Umfange der verpächterischen Verpflichtung zu erhalten.

§ 10. Wegen Wild-, Sturm-, Hagelschadens und Mißwachses, überhaupt aus Zu- und Unglücksfällen findet weder ein Nachlaß an Pacht noch sonst eine Entschädigung auf Grund dieses Vertrages statt.

Wegen Wildschadens stehen dem Pächter lediglich Entschädigungsansprüche nach Maßgabe der bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen zu und bleibt es ihm überlassen, solche Ansprüche geltend zu machen

§ 11. Bei Uebernahme und Rückgabe des Pachtstücks werden Dung, Dungfahren und Bestellungskosten nicht ersetzt, dagegen die Ein- und Aussaat an Korn, Klee- und Gräserarten für die nächste Ernte.

§ 12. Die zu Anfang der Pachtzeit noch nicht beendete Ernte gebührt dem Verpächter, die zu Ende der ersteren noch nicht vollständig beschaffte Ernte dem Pächter.

§ 13. Pächter muß die verpachteten Ländereien bei Beendigung der Pachtzeit in einem den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechenden Zustande und in derjenigen Schlagordnung und Fruchtfolge zurückliefern, welche in der Anlage A aufgeführt ist.

Verbesserungen, welche Pächter während der Pachtzeit ausgeführt hat, bleiben ohne Ersatz zur Stelle, auch steht dem Pächter nicht zu, wegen angeblicher Gegenansprüche die Rückgabe des Pachtstücks oder eines Theiles desselben zu verweigern.

§ 14. Im letzten Pachtjahre darf Pächter mit der Aberntung erst beginnen, wenn auf seinen Antrag amtsseitig festgestellt ist, daß er die für die vorgeschriebene Rücklieferung bis dahin erforderlichen Maßnahmen (Schlageinteilung, Düngung, Ackerbestellung) getroffen hat und bis dahin seinen Verpflichtungen aus den §§ 4 und 9 dieses Vertrages nachgekommen ist.

In den Vorjahren darf Pächter mit der Hackfruchternte erst nach Zahlung der ersten Vierteljahrstrate für das folgende Pachtjahr beginnen.

§ 15. Falls vor Ablauf der Pachtzeit die Schulstelle durch einen andern Lehrer besetzt wird, tritt letzterer in den Pachtvertrag ein.

§ 16. Der Pachtvertrag darf vom Verpächter, bezw. dessen Rechtsnachfolger, unter amtlicher Zustimmung vor Beendigung der Pachtzeit ohne Entschädigungsverpflichtung aber unter Wahrung seines Anspruchs auf Schadenersatz aufgerufen werden

- a. zu sofort, wenn Pächter in Konkurs gerät, zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, die Pacht nicht rechtzeitig zahlt, ordnungswidrig wirtschaftet, oder die sonstigen in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt; beim Aufhören des Pachtverhältnisses vor beschaffter Ernte findet, unbeschadet der dem Verpächter etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz (vgl. auch § 8), unter Leitung des Amtes eine Auseinandersetzung zwischen Pächter und Verpächter nach Maßgabe der Konstitution vom 12 Juni 1784 statt;
- b. beim etwaigen Ableben des Pächters nach beschaffter Ernte des Pachtjahres, in welchem Pächter verstorben ist, wenn die Erben des verstorbenen Pächters dem Verpächter zur Fortsetzung des Vertrages nicht geeignet erscheinen.

§ 17. In Streitfällen steht die Entscheidung über die Tatsachen, ob der Pächter den einzelnen ihm nach dem Vertrage obliegenden Verbindlichkeiten nachgekommen ist, bzw. welcher Schaden durch die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten erwachsen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Großherzoglichen Amte in zu. Gegen die amtliche Entscheidung findet Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, statt, welchem jedoch vorbehalten bleibt, in geeigneten Fällen die Streitfrage auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 18. Die Kosten dieses Vertrages einschließlich Stempel und Gebühren tragen beide Vertragsschließenden je zur Hälfte.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Das Hauptexemplar ist zu den Aktsakten zu legen, das zweite erhält der Verpächter, das dritte der Pächter.

(Ort und Datum.)

N. N. als Verpächter.

N. N. als Pächter.

265. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 4. April 1901, betr. **Schulkoppel-Befriedigung.** (Vgl. Nr. 171.)

Durch Einführung der Stallfütterung des Viehes sind im Laufe der Jahre bei einer Reihe von Schulstellen die Koppelbefriedigungen überflüssig geworden und ist das Material derselben, soweit solches noch vorhanden war, verkauft worden mit der Bestimmung, daß die Aufkünfte aus diesem Verkauf zinsbar belegt werden sollten in der Absicht, sie, nachdem sie durch Zuschreibung der Zinsen weiter angewachsen seien, dereinst bei günstiger Gelegenheit zum dauernden Vorteil der betreffenden Schulstellen zu verwenden.

Die Aemter werden aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, ob an Schulstellen ihres Bezirks Verkäufe von Koppelbefriedigungen stattgefunden, bzw. welche Verwendung die Aufkünfte aus denselben gefunden haben.

266. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 31. Oktober 1901 an den Erbpächter B. in S. betr. Schulwiese.

Auf den Vortrag vom 14./16. v. Mts., betreffend die Wiese der Küsterschulstelle zu S. wird nach vernommenem Berichte des Amtes erwidert, daß die Beschwerde gegen den Amtsbescheid vom 21. August d. Js., welcher der Gemeinde die Bestellung eines Teiles der Schulwiese als Acker aufgibt, unbegründet ist und deshalb hierdurch verworfen wird.

Denn nach dem erwähnten Amtsberichte handelt es sich im vorliegenden Falle um eine Fläche von ungefähr 100 Quadratruuten der unter Nr. 463 der Karte der Dorfsfeldmark S. gelegenen Wiese, welche nach dem Einteilungsregister 13007 qm — 600 Quadratruuten groß und dem Schullehrer als solche zur Nutzung überwiesen ist.

Aber selbst wenn die Annahme der Beschwerdeführer, daß die zur Frage stehende Fläche der Schulkompetenz in der Klassentabelle als „Unbrauchbar“ aufgeführt sei, zuträfe, so würde dieser Umstand der Gemeinde kein Recht zur Verweigerung der Bestellung geben, da die Registrierung der einzelnen Teile einer Schulkompetenz überall nicht ohne Weiteres und ein für alle Male maßgebend sein kann für die Art der Benutzung dieser Teile und die derselben entsprechende Bestellung.

Der weitere Einwand, daß die fragliche Fläche sich ebenso wie der übrige Teil der Wiese zur Wiesennutzung eigne und deswegen von der Gemeinde nicht als Acker zu bestellen sei, erledigt sich durch das vom Amte eingeholte sachverständige Erachten des Distrikts-Ingenieurs. Nach diesem Erachten ist das unter Nr. 463 der Karte gelegene Stück der Kompetenz in älterer Zeit zwar als Wiese bonitiert und damals schon wegen ihrer allgemein hohen und trockenen Lage in die letzte Wiesenklasse (201—300) eingestellt, der höchst belegene Teil dieser Schulwiese von ungefähr 100 Quadratruuten, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, aber infolge des im Laufe der Zeit hinuntergegangenen Grundwasserstandes nicht mehr als Wiese, sondern als Weide anzusprechen. Solche Weideflächen werden aber durch Beackerung auf einige Jahre mit nachfolgender Besamung mit Klee und Wiesengräsern gut kultiviert, wie denn auch die unmittelbar an das fragliche Stück anstoßenden Wiesen der Büdner ebenso bewirtschaftet werden.

Entspricht es demnach einer rationellen Wirtschaftsführung, den höchstgelegenen Teil der Schulwiese zu S. als Acker zu nutzen, so ist damit auch die Verpflichtung der Gemeinde gegeben, diesen Teil als Acker zu bestellen, wie dies auch im Frühjahr d. Js. geschehen ist.

267. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 6. Mai 1902 an das Amt in W., betr. Nutzung der Schulwiese als Acker.

Bei Rückgabe der Anschlüsse des Berichts vom 24. v. Mts., betr. die Beschwerde des Lehrers zu H. wegen verweigerter Ackerbestellung, wird dem Amte das Nachstehende erwidert:

Nach Angabe des Schulzen zu H. ist seit 18 Jahren dasjenige Stück der der Schulstelle in H. als Wiese beigelegten Ländereien, welches am Nordrande an der Kl. W.'o Scheide liegt, von der Gemeinde als Acker bestellt worden. Wie amtlich festgestellt ist, ist dieser Teil der Schulwiese im Jahre 1883 drainiert worden, und zwar ist nach dem Erachten des Distrikts-Ingenieurs diese Drainage als Ackerdrainage anzusehen. Nach sachverständigem Erachten ist, wie das Amt selbst berichtet, die Nutzung der fraglichen Fläche als Acker geboten. Das sachverständige Erachten geht dahin, daß diese Fläche, als Wiese genutzt, durchschnittlich nie annähernd den Ertrag liefern könne, den sie als Acker bringen müsse; die tiefe Ackerkrume sei guter zerfekter Lehmboden, der Untergrund toniger Lehmboden. Kann hiernach dem Lehrer nicht abgesprochen werden, die fragliche Fläche als Acker zu nutzen, muß vielmehr nach stattgehabter Drainierung in Beihalt des sachverständigen Erachtens die Nutzung derselben als Acker einer rationellen Wirtschaftsführung entsprechend angesehen werden, so ist die Gemeinde H., welche nach der V. D. vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, zur unentgeltlichen Bestellung der ganzen Schulkompetenz verpflichtet ist, auch verpflichtet, die fragliche Fläche als Acker zu bestellen.

Die Beschwerde des Lehrers ist demnach begründet.

Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 30. Juni 1902, betr. Verwaltung des Erlöses aus verkauften Koppelbefriedigungen.

Vgl. Nr. 171.

268. Bekanntmachung vom 15. Juli 1902, betr. die revidierten Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium bringt in der Anlage die revidierten Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, welche unter Aufhebung der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 (Regierungs-Blatt 1897, No. 21) auf Grund des § 11 Abs. 2 bezw. des § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens (Regierungs-Blatt 1901, No. 13), und zwar, soweit es sich um die ritter- und landschaftlichen Schulstellen handelt, mit Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft festgestellt sind, hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Die revidierten Veranschlagungs-Grundsätze treten mit dem 1. bezw. 24. Oktober d. J. (s. § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 12. März 1901) mit der Maßgabe in Kraft, daß der durch § 12 der Verordnung vom 12. März 1901 auf 800 Mk. festgesetzte Wert der gesetzlichen Anfangs-

befolung der ritter- und landschaftlichen Schulstellen für die dort genannten Zwecke unverändert von Bestand bleibt.

Schwerin, den 15. Juli 1902.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Anlage.

Grundzüge

für die Veranschlagung des Dienst Einkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminariistisch gebildeten Lehrer.

§ 1. Die freie Dienstwohnung mit Hofraum, Stallungen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden ist bei allen Landschulstellen ohne Unterschied zu 100 Mk., in den Städten und Flecken mit 10 Prozent des jeweiligen, in den §§ 18 und 19 der Verordnung vom 12. März 1901 — Regierungs-Blatt 1901, No. 13 — bestimmten jährlichen Mindest-Einkommens, jedoch in keinem Falle unter 100 Mk. zu schätzen.

§ 2. Mit Rücksicht auf das nach den bestehenden Bestimmungen im Domanium zu gewährende Feuerungsdeputat ist an den Domanialschulen die Feuerung des Lehrers mit Einschluß der Gemeindeleistungen gleichmäßig auf 60 Mk. zu veranschlagen.

Das den ritter- und landschaftlichen Lehrern zustehende Feuerungsmaterial ist in Beihalt des § 8 Absatz 1 zu veranschlagen. In Ortschaften indessen, in welchen die Tagelöhner feststehende Feuerungsdeputate erhalten und dem Lehrer für seinen Haushalt ein nach Qualität und Quantität gleiches Deputat gewährt wird, — vgl. § 2 litt. c der Verordnung vom 29. Juli 1893 — wird der Wert dieser Haushaltsfeuerung einschließlich der Bereitung und Anholung mit 50 Mk. in Ansatz gebracht. Wie bei dieser Veranschlagung das für Heizung der Schulstube dem Lehrer außerdem zu gewährende halbe Deputat eines Tagelöhners außer Berechnung geblieben ist, so ist auch bei der Veranschlagung des Feuerungsmaterials in Grundlage des § 8 Absatz 1 die für Heizung des Schullokals erforderliche Feuerung nicht mit zu berechnen.

§ 3. 1. Die festliegenden Schulländereien sind (s. übrigens Ziffer II) nach folgenden Gesichtspunkten einzuschätzen:

A. Die Veranschlagung der Schulländereien erfolgt nach der in

Anlage A

angeschlossenen Tage, für welche die Ansätze der Tabelle zum Zirkular des Kammer- und Forstkollegiums vom 18. Oktober 1873 über Veranschlagung der Dienstländereien des Amts- und Forstpersonals (Balk, Verwaltungsnormen I, Nr. 744) als Grundlage gedient haben, mit der Maßgabe, daß die in der Tabelle — Anlage A — für je 21,68 ar (100 Quadratruuten) bestimmten Preise sich bei den Dienstländereien der Lehrer in den Städten um je 20% erhöhen.

Es kann jedoch bei einzelnen Acker- und Wiesenflächen, wenn sie über 2000 Meter vom Schulgehöft entfernt sind und mit den Haupt-

teilen der Schulländereien nicht in Verbindung stehen, eine zu motivierende entsprechende Abminderung eintreten.

B. Soweit die Bestellung der Schulländereien nach den bestehenden Bestimmungen für den Schullehrer unentgeltlich zu beschaffen ist, sind der zu A veranschlagten Summe hinzuzurechnen

für 21 ar und 68 □-Meter (100 □-Ruten) Acker I. und II. Kl. 11 Mk.,

für 21 ar und 68 □-Meter (100 □-Ruten) Acker III. u. IV. Kl. 9 Mk.,

für 21 ar und 68 □-Meter (100 □-Ruten) Acker V. u. VI. Kl. 7 Mk.,

für 21 ar und 68 □-Meter (100 □-Ruten) Wiesen und Weide 2 Mk.

Ist infolge außerordentlicher Verhältnisse die Werbung besonders erschwert, so kann ein Abzug von 10 bis 20% erfolgen.

C. Das für Baumschulen benutzte Land, soweit es nicht Gartenland ist, ist als Acker zu behandeln und zu veranschlagen.

Eine Hinzurechnung aus der Position B findet nicht statt.

D. 1. Die Einreihung des Ackers, der Wiesen und der Weide in die verschiedenen Klassen hat nach den vorhandenen Feldregistern und Bonitierungs-Protokollen zu erfolgen. In soweit solche nicht vorhanden sind oder infolge von Kulturveränderungen oder außerordentlicher Ereignisse nicht mehr zutreffen, geschieht die Einschätzung

a) im Domanium nach zuvor eingeholter Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unter Leitung des Amtes durch den Distriktsingenieur und zwei Sachverständige aus dem Kreise der Landwirte;

b) in den übrigen Landesteilen auf Veranlassung der Grundherrschaft durch 2 Sachverständige aus dem Kreise der Landwirte und 1 Obmann.

Die Sachverständigen werden von den Ortsobrigkeiten, der Obmann von den Sachverständigen gewählt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernennt die Schulkommission auf Antrag den Obmann.

Die Einschätzung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Sachverständigen nach Anhörung des Schullehrers und im Domanium auch nach Anhörung des Gemeinde- oder Ortsvorstandes bestimmen, in welche Klasse der Acker, die Wiese und die Weide im großen und ganzen gehört. Die zugezogenen Sachverständigen und der Obmann sind mittels Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Vornahme des Geschäfts zu verpflichten.

Ueber die Klassifikation ist ein Protokoll aufzunehmen. Weichen die beiden Sachverständigen in ihrer Bestimmung unter einander ab, so ist im Domanium aus den beiden Einschätzungen der Durchschnitt mit der Maßgabe zu ziehen, daß die Brüche für voll gerechnet werden, während im Gebiete der Ritter- und Landschaft die Stimme des Obmanns den Ausschlag giebt.

2. Erklärt die Obrigkeit, die Ländereien innerhalb ihrer Klassen als Acker, Wiese u. s. w. und ebenso die Bestellung nach den niedrigsten Sätzen der Taxe in Anlage A bezw. der Bestimmung unter B zu berechnen, so sind — unter Wegfall der vorstehend unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Einschätzung — diese Sätze bei der Veranschlagung des Dienst-einkommens in Anrechnung zu bringen.

II. Im Gebiete der Ritter- und Landschaft finden die Bestimmungen in Ziffer 1 nur mit der Beschränkung Anwendung,

1. daß es hinsichtlich der schon in Grundlage des § 3 Ziffer 1 D. Absatz 1—4 der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 abgeschätzten Schulstellen bei dem Ergebnis dieser Neueinschätzung sein Bewenden behält;
2. daß in denjenigen Fällen, in welchen die Stelle mit 65,04 ar (300 Quadratruten) oder weniger an Ländereien dotiert ist, die Neueinschätzung nach folgenden Grundsätzen geschieht, solange nicht der Inhaber der Schulstelle die Neueinschätzung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 1 beantragt.

Es werden veranschlagt:

A. Acker.

1. je 21,68 ar (100 Quadratruten) bestellt zu 13 Mk.
2. je 21,68 ar (100 Quadratruten) unbestellt zu 7 Mk.

B. Wiesen.

1. Wiesen, welche der Lehrer selbst zu werben und von denen er die Anfuhr zu beschaffen hat, je 21,68 ar (100 Quadratruten) zu 7 Mk.
2. Wiesen, in Ansehung welcher die Werbung oder die Anfuhr dem Lehrer unentgeltlich beschafft wird, je 21,68 ar (100 Quadratruten) zu 8,50 Mk.
3. Wiesen, in Ansehung welcher die Werbung und die Anfuhr dem Lehrer unentgeltlich beschafft wird, je 21,68 ar (100 Quadratruten) zu 10 Mk. Dabei ist als „bestellt“ der bis zur Saat ausschließlich fertig gemachte Acker anzusehen.

III. Im Gebiete der Ritter- und Landschaft müssen die Neueinschätzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 1 bis zum 1. Juni 1903 beschafft sein und genügt bis dahin eine von der Ortsobrigkeit nach Anhörung des Lehrers aufzustellende billigmäßige Taxe, gegen welche dem Lehrer die Beschwerde in Grundlage des § 10 Absatz 2 der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Dienst- einkommens u. s. w., zusteht.

IV. Treten nach erfolgter Veranschlagung Kulturveränderungen ein, oder mindern außerordentliche Ereignisse andauernd den Wert der Schulländereien, so kann das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, eine Neuveranschlagung nach Maßgabe der Bestimmungen unter I. D. 1, anordnen, wenn nicht die Obrigkeit von der Freilassung unter I. D. 2 Gebrauch macht.

Eine gleiche Anordnung kann das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, treffen, wenn, soweit es rechtlich zulässig ist, dem Schullehrer statt der bisher genutzten und veranschlagten Schulländereien andere Ländereien überwiesen oder der Schulkompetenz vertragsmäßig (vergl. Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Dienst- einkommens u. s. w., Regierungs-Blatt 1901, No. 13) weitere Ländereien zugelegt werden.

V. Die Kosten der Veranschlagung hat im Domanium die Amtskasse, in den übrigen Landesteilen die Gutsherrschaft bzw. die Stadt zu tragen.

§ 4. Das den Landschullehrern und den Lehrern in den Flecken zustehende Gartenland — gleichgültig ob dasselbe beim Hause oder von demselben entfernt belegen ist — wird mit 0,20 Mk. für 21,68 Quadratmeter (1 Quadratrute), das den Lehrern in den Städten erster Klasse und in den diesen Städten gleichgestellten Flecken (§ 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 12. März 1901) zugewiesene Gartenland durchweg mit 0,30 Mk. für 21,68 Quadratmeter (1 Quadratrute), das den Lehrern in den Städten zweiter Klasse und in den diesen Städten gleichgestellten Flecken (§ 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 12. März 1901) zugewiesene Gartenland durchweg mit 0,40 Mk. für 21,68 Quadratmeter (1 Quadratrute) veranschlagt. Umfaßt das Gartenland mehr als 21 ar 68 Quadratmeter (109 Quadratruten), so ist der überschießende Betrag als Acker im Bereiche des Domaniums wie der übrige der Schulstelle überwiesene Acker im Bereiche der Ritter- und Landschaft und wie der im Felde etwa zu Leinsamen angewiesene, an Stelle des Gartenlandes gewährte Acker (vgl. Verordnung vom 29. Juli 1893, § 2 litt. b) zu veranschlagen.

§ 5. Wird den Domanialschulstellen bedingtes und bestelltes Ackerland in wechselnden Schlägen gegeben, so ist dasselbe zu 16 Mk. für 21,68 ar (100 Quadratruten) ohne weiteren Unterschied zu berechnen.

In Fällen, in welchen den ritter- und landschaftlichen Lehrern nicht feste Schulländereien als nutzbare Ackerflächen zugewiesen sind, sondern in welchen ihnen im Hoffelde — z. B. in Grundlage der für letzteres geltenden Schlagordnung — wechselnde Flächen zur Nutzung übergeben werden, kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Es sind zu veranschlagen:

1. je 21,68 ar (100 Quadratruten) bestellten, d. i. bis zur Saat ausschließlich fertig gemachten Ackers zu 16 Mk.,

2. je 21,68 ar (100 Quadratruten) unbestellten Ackers zu 10 Mk.

Werden die Ackerflächen nur unvollständig bestellt übergeben und hat der Lehrer einen Teil der Bestellung selbst zu beschaffen, so ist von den vorstehend für die bestellten Ackerflächen bestimmten Sätzen ein verhältnismäßiger Betrag von der Gutsobrigkeit nach Anhörung des Lehrers in Abzug zu bringen. Gegen diese Tare steht dem Lehrer die Beschwerde in Grundlage des § 10 Absatz 2 der Verordnung vom 12. März 1901 zu.

§ 6. Für die Berechnung der Getreidedeputate sind nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1891/1900 die Martinipreise maßgebend zu machen, welche jährlich von der Kameralverwaltung in den Amtlichen Beilagen des Regierungs-Blattes veröffentlicht werden.

Für Heu ist durchweg 2 Mk., für Roggenschierstroh und Sommerfutterstroh 1 Mk. 50 Pfg., für Krummstroh 1 Mk. der gelieferte Zentner zu rechnen, indessen sind von dem für die Winterfütterung von Rühen gelieferten Heu und Stroh 20 Zentner Heu, 20 Zentner Sommerfutter-

stroh und 20 Zentner Streustroh, als die Winterfütterung einer Kuh ausmachend, zusammen nur auf 65 Mk. zu schätzen.

§ 7. Die Sommerweide für eine Kuh ist auf 25 Mk., für ein Kalb auf 15 Mk., für ein Schaf auf 2 Mk., für ein Schwein auf 1 Mark 50 Pfg. und für eine Gans mit Aufzucht auf 3 Mk., die Winterfütterung einer Kuh auf 65 Mk., eines Kalbes auf 25 Mk. und eines Schafes auf 3 Mk. zu veranschlagen.

§ 8. Was der Schullehrer sonst an Naturalien, insbesondere auch aus kirchlichen Diensten bezieht, ist billigmäßig, wo zutreffend, im entsprechenden Verhältnis zu den vorstehenden Veranschlagungen, in Grundlage des durchschnittlichen Ortspreises der letzten drei Jahre 1898/1900, soweit dieser nicht wegen außerordentlicher Umstände den regelmäßigen Preis der Gegend übersteigt, in Geld zu tarieren.

Für Brote, die geliefert werden, sind jedoch allgemein 6 Pfg., für Wurst 60 Pfg. das Pfund, für Milch 8 Pfg. das Liter, für Schaffäse 25 Pfg., für Eier 3 Pfg. das Stück zu berechnen.

§ 9. Die Fuhrn, welche dem Schullehrer in seinem Haushalt zu leisten und bei den bisherigen Veranschlagungen noch nicht berücksichtigt sind, z. B. die Fuhrn zur Mühle, dürfen nicht ohne Weiteres nach dem Preis eines Mietfuhrwerks, sondern müssen nach denjenigen Gesichtspunkten veranschlagt werden, nach welchen die Fuhrn in angemessener Weise in Wirklichkeit beschafft werden.

§ 10. In Ansehung der ritter- und landschaftlichen Lehrer ist in den Fällen, wo bis zum 24. Oktober 1901 das bare Einkommen eines bereits angestellten Lehrers den Betrag von 260 Mark nicht erreicht oder übersteigt, das Schulgeld und die bare Zulage — cfr. § 2, litt. h der Verordnung vom 29. Juli 1893 — nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre (1897/1901) in Ansatz zu bringen.

Dem so ermittelten Betrage ist die nach § 8 Nr. 2 der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens u. s. w., vom 1. Oktober 1901 ab zu gewährende erhöhte bare Zulage hinzuzurechnen.

An den Domaniallandschulen kommt der Schullohn, soweit er nach Roggenpreisen berechnet wird, in der durchschnittlich in den zehn Jahren 1891/1900 an den Inhaber der Schulstelle gezahlten Höhe, soweit er nach der Kinderzahl berechnet wird, in dem durchschnittlich in den 5 Jahren 1897/1901 entrichteten Betrage in Anrechnung.

§ 11. Die Veranschlagung des Dienst Einkommens schließt damit ab, daß der Betrag desselben, wie er sich aus der Zusammenstellung der Anschlagswerte der einzelnen Dienstbezüge ergibt, nach unten auf eine Zahl abgerundet wird, welche durch 10 teilbar ist.

§ 12. Die dem unverheirateten Inhaber einer ritter- oder landschaftlichen Familien-Landschulstelle mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, an Stelle des gesetzlichen Einkommens gewährte freie Station (Wohnung, Beleuchtung, Heizung und Kost) ist auf 350 Mk. einzuschätzen. Bei Gewährung freier Wäsche erhöht sich dieser Tarwert um 30 Mk., bei Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei um 20 Mk.

Anlage A.

Taxe
vom 18. Oktober 1873 zur Veranschlagung von Dienstländereien im Domanium:

Acker			Acker			Acker		
Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Mr (100[-]Rth.) Mt.	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Mr (100[-]Rth.) Mt.	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Mr (100[-]Rth.) Mt.
I.	75	13,33	III.	96	9,90	IV.	145	4,83
II.	76	13,16	"	97	9,79	"	150	4,67
"	77	12,99	"	98	9,69	V.	155	3,87
"	78	12,82	"	99	9,60	"	160	3,75
"	79	12,66	"	100	9,50	"	165	3,03
"	80	12,50	"	101	9,16	"	170	2,94
"	81	12,35	"	102	9,07	"	175	2,29
"	82	12,20	"	103	8,98	"	180	2,22
"	83	12,05	"	104	8,89	"	185	1,62
"	84	11,90	"	105	8,81	"	190	1,58
"	85	11,76	"	106	8,73	"	195	1,03
"	86	11,63	"	107	8,64	"	200	1,00
"	87	11,49	"	108	8,56	VI.	205	0,85
"	88	11,36	"	109	8,49	"	210	0,83
"	89	11,24	"	110	8,41	"	215	0,81
"	90	11,11	IV.	115	7,83	"	220	0,79
III.	91	10,44	"	120	7,50	"	225	0,67
"	92	10,33	"	125	6,80	"	230	0,65
"	93	10,22	"	130	6,54	"	235	0,64
"	94	10,11	"	135	5,93	"	240	0,63
"	95	10,00	"	140	5,71	"	245	0,51

Acker			Wiesen		Niedrige Weide	
Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Mr (100[-]Rth.) Mt.	Bonität	Preis für 21,68 Mr (100[-]Rth.) Mt.	Bonität	Preis für 21,68 Mr (100[-]Rth.) Mt.
VI.	250	0,50	100	12,00	100	4,75
"	255	0,49	105	11,43	110	4,32
"	260	0,48	110	10,91	120	3,96
"	265	0,38	115	10,43	130	3,69
"	270	0,37	120	10,00	140	2,32
"	275	0,36	125	8,20	150	2,17
"	280	0,36	130	7,88	160	1,72
"	285	0,26	135	7,04	170	1,62
"	290	0,25	140	6,79	180	1,25
"	295	0,25	145	6,03	190	1,18

Acker			Wiesen		Niedrige Weide		
Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100[-]Rth.) Mf.	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100[-]Rth.) Mf.	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100[-]Rth.) Mf.	
VI.	300	0,25	245	1,84	300	0,42	
(Noch) Wiesen			250	1,80	320	0,31	
			255	1,76	340	0,29	
	150	5,83	260	1,73	360	0,28	
	155	5,65	265	1,51	380	0,26	
	160	5,47	270	1,48	400	0,25	
	165	4,85	275	1,45	420	0,18	
	170	4,71	280	1,43	440	0,17	
	175	4,57	285	1,23	460	0,16	
	180	4,44	290	1,21	480	0,16	
	185	3,78	295	1,19	500	0,15	
	190	3,68	300	1,17	Hohe Weide		
	195	3,59	(Noch) Niedrige Weide			250	0,60
	200	3,50			300	0,33	
	205	2,93	200	1,13	350	0,14	
	210	2,86	210	0,83	400	0,13	
	215	2,79	220	0,80	450	0,06	
	220	2,73	230	0,76	500	0,05	
	225	2,22	240	0,73			
	230	2,17	250	0,70			
	235	2,13	260	0,48			
	240	2,08	280	0,45			

269. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 12. Februar 1903, betr. Holzdeputate unverheirateter Lehrer.

Seitdem die Holzdeputate für die unverheirateten Lehrer im Domanium (zweite Lehrer und Assistenten) im voraus d. i. im Winter vor dem Jahrgang der Fälligkeit, abgegeben werden, haben sich wiederholt Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß für die Zerkleinerung des Holzes nicht rechtzeitig Sorge getragen ist.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, das Nachstehende zu bestimmen:

1. Die Nemter haben durch entsprechende, in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholende Verfügung Sorge zu tragen, daß die Lehrer ihre Verpflichtung zur Zerkleinerung des Holzes ordnungsmäßig erfüllen. Zur ordnungsmäßigen Erfüllung gehört, daß das Holz rechtzeitig, und zwar spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres zerkleinert wird, damit es vollständig austrocknen und seiner Bestimmung, zur Heizung der zweiten Schulstube und der Wohnstube des zweiten Lehrers zu dienen, genügen kann.

Die Schulpfleger sind zu verpflichten, im Falle der Säumnis eines Lehrers dem Amte Anzeige zu erstatten.

2. Wird die Stelle eines unverheirateten Lehrers zum Beginn des Winters oder im Laufe desselben neu besetzt, so sind die Kosten für die beschaffte Zerklüftung des Holzes dem abziehenden Lehrer aus der Amtsschulkasse zu vergüten und an die letztere von dem zuziehenden Lehrer zu erstatten. Die Vergütung beträgt für den Raummeter Tannenholz 1,25 Mark, für den Raummeter Buchenholz 1,50 Mk.

3. Ist die Stelle eines unverheirateten Lehrers während des Sommerhalbjahrs unbesetzt, so hat die Zerklüftung des Holzes, falls diese noch nicht beschafft ist, unter Aufsicht der Schulpfleger zu geschehen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind aus der Amtsschulkasse zu bestreiten und an dieselbe von dem zuziehenden Lehrer zu erstatten, jedoch so, daß die in Nr. 2 festgesetzten Sätze nicht überschritten werden.

4. Ist die Stelle eines unverheirateten Lehrers während des Winterhalbjahrs unbesetzt und wird bei Einführung von Halbtagsunterricht das für die unbesetzte Stelle gelieferte Feuerungsdeputat dem ersten Lehrer überwiesen, so sind von dem letzteren die Kosten für die beschaffte Zerklüftung nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 an die Amtsschulkasse zu erstatten.

Die Ämter haben den Schulinspektoren, Lehrern, Gemeindevorständen und Schulpflegern von dieser Verfügung in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Gelegentlich der an die unverheirateten Lehrer ergehenden oben genannten Verfügungen werden die Ämter zweckmäßig die Gemeinden auf ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Anfuhr der Holzdeputate aus dem Forst-Revier, insbesondere darauf hinweisen, daß die Anweisung des Holzes in der Forst regelmäßig so früh geschieht, daß die Abfuhr spätestens im Laufe des Monats März erfolgen kann.

270. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 22. Juni 1903 an die Großherzoglichen Forstinspektionen und Oberförstereien, betr. **Schulfeuerung.**

Es wird hierdurch bestimmt, daß als Schuldeputatholz künftig nur grünes, frisch aufbereitetes Holz abzugeben ist.

Entgegenstehende frühere Bestimmungen treten außer Kraft.

271. Rundschreiben des Ministerium des Innern vom 10. Oktober 1903, betr. **Ablösung von Schullandbestellungsarbeiten.**

Bei der Ablösung von Schullandbestellungsarbeiten, welche in Verbindung mit der Verpachtung der Schulländereien jetzt häufiger vorkommt, ist das Nachstehende zu beachten. (Vgl. Nr. 285, 295.)

1. Der Lehrer hat die Ablösungssumme von der Gemeinde zu empfangen.

Jeder Bestellungspflichtige hat seinen Anteil an der aufzubringenden Ablösungssumme an die Gemeinde zu zahlen.

2. Die (schriftliche) Erklärung der einzelnen Bestellungspflichtigen, den auf sie entfallenden anteiligen Betrag zur Gemeindefasse entrichten zu wollen, genügt nicht zu einer nötigenfalls erforderlich werdenden Beitreibung des Betrages im Verwaltungswege.

Die Umwandlung der Naturalleistung in eine Geldleistung bedeutet eine Aenderung in den — nach der Steuerfassung — dem Bestellungspflichtigen obliegenden Leistungen. Sie ist daher von der Gemeinde förmlich zu beschließen und unterliegt der Genehmigung seitens des Amtes nach zuvoriger Berichterstattung an das unterzeichnete Ministerium.

Das Großherzogliche Amt wird dafür Sorge zu tragen haben, daß bei Gemeindebeschlüssen, welche die Ablösung von Schulackerbestellungsarbeiten zum Gegenstande haben, Vorstehendes Beachtung findet und in den Beschlüssen zum Ausdruck kommt, daß die Gemeinde an den Lehrer, und die Bestellungspflichtigen an die Gemeinde zu zahlen haben.

272. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 2. Februar 1904, betr. Ermittlung des Nutzungswertes der Dienstländereien.

Die Klagen über die Unausreichlichkeit des Dienst Einkommens der Domaniallandeschullehrer sind trotz der durch die Verordnung vom 29. Dezember 1896 erfolgten Neuregelung der Dienst einkommensverhältnisse der seminariistisch gebildeten Lehrer nicht verstummt.

Der Landeslehrerverein ist vielmehr wegen weiterer Aufbesserung der materiellen Lage der Domaniallandeschullehrer bei dem unterzeichneten Ministerium wiederholt vorstellig geworden, und hat hierbei als ein besonders dringendes Bedürfnis die Erhöhung des „bisherigen Dienst einkommens“, d. i. der Anfangsbesoldung der Familienschulstellen im Domanium, hingestellt.

Um hierüber ein tunlichst zutreffendes Urtheil zu gewinnen, erscheint es notwendig, — unabhängig von der nach Maßgabe der Grundsätze vom 28. Mai 1897 bzw. 15. Juli 1902 erfolgten Veranschlagung, — für jede Familien-Landschulstelle im Domanium den wirklichen Nutzungswert des Dienstlandes zu ermitteln.

Zwecks Vornahme dieser Ermittlung wird nach Benehmen mit dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, für jedes Amt eine Kommission gebildet:

- a. aus einem Domanialbeamten des Amtes als Leiter;
- b. aus dem Distriktsingenieur und zwei landwirtschaftlichen Sachverständigen aus dem Kreise der kleineren Grundbesitzer (Erbpächter und Büdner) als Taranten.

Das Amt ernennt die beiden Sachverständigen und für jeden derselben einen Stellvertreter. Zu Sachverständigen sind nicht zu ernennen:

1. die Mitglieder der Gemeinde-Vorstände,
2. Personen, welche mit den Stelleninhabern nahe verwandt oder verschwägert sind.

Die Sachverständigen sind mittels Handschlags an Eides Statt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Vornahme des Geschäfts zu verpflichten.

Der leitende Domonialbeamte gibt den Taxanten bei der Besichtigung der Ländereien an Ort und Stelle über die Größe und die Bonitierung, sowie über alle sonstigen einschlägigen Verhältnisse jede etwa gewünschte Auskunft.

Die drei Taxanten haben sodann nach Anhörung des Gemeindevorstandes und des Inhabers der Schulstelle auf Grund ihrer eigenen Sachkunde und praktischen Erfahrung, sowie in pflichtmäßiger Würdigung aller nach ihrem Ermessen für die Schätzung in Betracht kommenden Momente, jedoch unter Berücksichtigung der unentgeltlichen Bestellung der Ländereien durch die Gemeinden

den Reinertrag, den die Ländereien nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Benutzung bei Selbstbewirtschaftung durch einen Stelleninhaber von mittlerer persönlicher Qualifikation zur Wirtschaftsführung gewähren können, zu bestimmen.

Ueber die Abschätzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Einigen sich die Taxanten über die Bestimmung nicht, so ist aus den drei Schätzungen der Durchschnitt mit der Maßgabe zu ziehen, daß die Brüche für voll gerechnet werden.

Die Abschätzungen sind in der Zeit vom 1. April bis Ende Mai d. J. vorzunehmen und haben die Aemter ein Verzeichnis der Schulstellen unter Angabe der ermittelten Reinerträge unter Anschluß der Protokolle bis zum 6. Juni d. J. hierher einzureichen.

Wegen der Teilnahme der Distriktsingenieure wollen die Aemter sich rechtzeitig miteinander ins Benehmen setzen.

Den landwirtschaftlichen Sachverständigen sind für Zeitverlust, Zehrung und Reisen diejenigen Vergütungen zu gewähren, welche das Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, für die Abschätzung der Schulzeneinkommen zugiebt und dem Amte durch Verfügung vom 26. Juni 1901 bekannt gegeben hat.

273. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 19. März 1904, betr. Ermittlung des Nutzungswertes der Dienstländereien.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, zur Erläuterung des Rundschreibens vom 2. Februar d. J., betr. die Ermittlung des Nutzungswertes der Dienstländereien der Domaniallandschulen, zu bemerken,

daß sich die Abschätzung nur auf diejenigen Schulstellen, zu denen festliegende Ländereien gehören, nicht aber auf diejenigen Stellen zu erstrecken hat, mit denen nur die Nutzung von Gartenland oder neben dem Gartenland nur die Nutzung von Ackerland in wechselnden Schlägen verbunden ist.

Umfaßt das den Schulstellen der erstgenannten Art zugewiesene Gartenland mehr als 21 ar 68 Quadratmeter, so ist die überschießende Fläche mitzuschätzen.

274. Rundschreiben des Finanz-Ministerium vom 2. September 1904,
betr. Feuerungsdeputat unbefetzter Schulstellen.

Ist die Stelle eines unverheirateten Lehrers zeitweise nicht besetzt, und die Erteilung des Unterrichtes dem ersten Lehrer übertragen, so gebührt diesem auch das für die unbefetzte Stelle gelieferte Feuerungsdeputat, falls der Unterricht in den Klassenräumen des vertretenen Lehrers erteilt wird.

Die Feuerung für die Stellen der unverheirateten Lehrer ist mithin, gleichviel ob die Stelle besetzt ist oder nicht, rechtzeitig zu verabsolgen und hat der erste Lehrer, wenn die zweite Stelle zeitweise unbefetzt ist, Empfangsbescheinigung zu geben. (Vgl. Nr. 169. 115. 279.)

Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 20. Januar 1905,
betr. Anleihen zu Meliorationen auf Schulländereien.
Vgl. Nr. 172.

275. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 29. Juli 1905, betr.
Eggen und Walzen von Schulwiesen.

Eine Verpflichtung der Schulgemeinde zum Eggen und Walzen der Schulwiesen ist aus § 4 der B. D. vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen, dann herzuleiten, wenn diese Arbeiten in der betreffenden Gemeinde regelmäßig jährlich oder in bestimmten Zwischenräumen von den übrigen Ortsbewohnern auf den vorhandenen, dazu geeigneten Wiesen vorgenommen zu werden pflegen, und die dazu erforderlichen Geräte in der Gemeinde ausreichend vorhanden sind.

In diesem Falle werden nämlich die Arbeiten nicht als Meliorations-, sondern als übliche Beststellungsarbeiten anzusehen sein und daher nach § 4 obgenannter B. D. der Gemeinde obliegen.

Das Amt wolle den Gemeindevorstand zu B. demgemäß bescheiden.

276. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 23. Dezember 1905 an
den Lehrer in S., betr. Einmieten der Feldfrüchte.

Auf Ihren Vortrag vom 22. Oktober d. Js. wird Ihnen hierdurch erwidert, daß, wenn auch die Gemeinde S. nach § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen verpflichtet ist, Ihre auf dem Felde gebauten Runkelrüben und Kartoffeln aufzuladen, einzufahren und an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zu bringen, das Einmieten derselben selbst, d. h. das Mietengraben, Zumieten, Schützen vor Frost pp. von ihr nicht zu beanspruchen ist. Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß der Ihnen zur Verfügung stehende Kellerraum nicht geräumig genug ist, um sämtliche auf den Schulländereien geernteten Sommerfrüchte darin zu bergen.

277. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 20. Juni 1906, betr. **Ablösung von Schulländereien.**

In Rücksicht auf den dringenden Wunsch der Domaniallandschullehrer wegen Abnahme der Dienstländereien und auf die Nachteile, welche dem Lehreramte und der Schule aus den mit einer vollen Ackerkompetenz verbundenen vielen landwirtschaftlichen Arbeiten des Lehrers entstehen können, erscheint es notwendig, eine Abtrennung oder eine Einschränkung der Ländereidotation der Domaniallandschulstellen anzustreben.

Die Großherzoglichen Ämter werden daher aufgefordert, hinsichtlich derjenigen mit Dienstländereien versehenen Domaniallandschulstellen, welche zur Zeit unbesezt sind, schon jetzt in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und bezw. in welcher Weise im Interesse aller Beteiligten eine ganze oder teilweise Ablösung der Ländereien der einzelnen Schulstellen nach den örtlichen Umständen möglich ist.

Es ist wünschenswert, daß die Verhandlungen über diese Frage zum Abschluß gelangt sind, wenn die Neubesezung der betr. Schulstelle verfügt werden soll, damit das Ministerium in der Lage ist, je nach dem Ergebnis der Prüfung in der Berufungsurkunde die Bedingungen zu bestimmen, unter denen der Inhaber der Schulstelle in eine Veränderung des Dienst Einkommens der Schulstelle zu willigen verpflichtet ist.

Die berichtlichen Vorschläge der Großherzoglichen Ämter sind für jede in Betracht kommende Schulstelle gesondert zu den Spezialakten der betr. Stelle zu machen.

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 4. Juni 1907, betr. **Geldentschädigung für Beststellungsarbeiten als Hol-Schuld.**

Vgl. Nr. 173.

278. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 8. Juni 1907, betr. **Eggen des Kartoffelackers.**

Das Eggen des bereits bepflanzen Kartoffelackers gehört nicht mehr zu den in § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1869 genannten Arbeiten, zu deren Leistung die Gemeinde bei Bestellung der Schulländereien verpflichtet ist.

279. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 25. Juli 1907, betr. **Feuerung deputat bei zeitweilig unbesezten Familienschulstellen.**

Wie eine Umfrage bei verschiedenen Ämtern ergeben hat, ist in den Fällen, wo eine Familienschulstelle im Domanium wegen des Lehrermangels zeitweilig unbesezt geblieben ist, durchweg so verfahren, daß das nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1897 (Nr. 259.) — Reg. Bl. Nr. 38 — zu liefernde Feuerungsdeputat als ein Teil des Stelleneinkommens unverfüzrt weiter geliefert ist, um zur Heizung des

Schulzimmers und der Wohnung des die Stelle etwa verwaltenden Assistenten verwandt zu werden, und daß ein etwa verbleibender Ueberschuß zu Gunsten der Amtsschulkasse, welche die Kosten der Verwaltung der Schulstelle zu tragen hat, veräußert ist. Das unterzeichnete Ministerium hält im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, dies Verfahren für zweckmäßig und richtig und weist zur Abschneidung von Zweifeln die Großherzoglichen Ämter hiemit an, in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren. (Vgl. Nr. 174).

280. Reskript des Unterrichts-Ministeriums vom 17. Februar 1908, betr. wöchentliche Reinigung der Schulstuben.

Nach der Verordnung vom 19. November 1895 (Vgl. Nr. 99.) liegt die wöchentliche gründliche Reinigung der Schulstuben mit Zubehör im Domanium den Gemeinden ob, und ist dem Lehrer lediglich die Ueberwachung dieser Reinigungsarbeiten zur Pflicht gemacht. Der Lehrer S. konnte daher nicht, wie durch die amtliche Verfügung vom 9. Dezember v. Js., bzw. 8. Januar d. Js. geschehen, angewiesen werden, daß er den Reinmachefrauen das Anwärmen des zur Reinigung der Schulstube erforderlichen heißen Wassers in der Küche des Schulgehöfts zu gestatten und ihnen das dazu erforderliche Brennholz zu liefern habe. Im übrigen wird von den Inhabern der Schulstellen erwartet, daß sie den Gemeinden die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung tunlichst erleichtern und, wenn es die Umstände erfordern, zur Vergabe von heißem Wasser für die Zwecke der Reinigung bereit sind.

Das Amt wird aufgefordert, die Sache demgemäß zu ordnen.

281. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 17. März 1908, betr. Nutzungswert der Dienstländereien.

Durch die Abschätzung der Schulländereien im Domanium auf Grund des Rundschreibens vom 2. Februar 1904 sollte der Reinertrag, den die Ländereien nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Benutzung bei Selbstbewirtschaftung durch einen Stelleninhaber von mittlerer persönlicher Befähigung zur Wirtschaftsführung gewähren können, bestimmt werden, und ist nach § 5 der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend das Dienst Einkommen der Domaniallandschullehrer, der so ermittelte Nutzungswert der Dienstländereien auf das Dienst Einkommen des Lehrers in Anrechnung zu bringen.

Nach eingehender Prüfung des Ergebnisses der Abschätzungen vom Jahre 1904 an der Hand der Schätzungsprotokolle und der Beschwerden beteiligter Lehrer aus den verschiedenen Ämtern ist das unterzeichnete Ministerium zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Abschätzungen nach zum Teil sehr verschiedenen Grundsätzen ausgeführt sind und daß es in vielen Fällen nicht gelungen ist, den wirklichen Reinertrag, den die Schulländereien unter den vorerwähnten Bedingungen und Voraussetzungen gewähren können, zu ermitteln.

Dieses unbefriedigende Ergebnis ist zurückzuführen

a. in einzelnen Fällen anscheinend darauf, daß in formeller Hinsicht gegen die Vorschriften des Rundschreibens vom 2. Februar 1904 verstoßen worden ist, indem der Inhaber der Schulstelle zur Befichtigung nur eines Teils seiner Dienstländereien zugezogen und ihm sowie dem Gemeindevorstande keine ausreichende Gelegenheit gegeben worden ist, sich an Ort und Stelle über alle für die Schätzung in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere über die Erträge und über die Wirtschaftskosten eingehend zu erklären, indem endlich auch den hierauf bezüglichen Angaben des Lehrers und des Gemeindevorstandes seitens der Mitglieder der Abschätzungskommission keine genügende Beachtung geschenkt worden ist;

b. im übrigen auf grundsätzliche Fehler bei der Abschätzung selbst.

Wenn hiernach die Abschätzungen des Jahres 1904 als eine gerechte Grundlage für die Berücksichtigung des Nutzungswertes der Ländereien bei der Festsetzung des Dienst Einkommens nicht durchweg angesehen werden können, so erscheint eine baldige Neuschätzung notwendig und wird im Einverständnis mit den beteiligten Ministerien auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend das Dienst Einkommen der Domaniallandschullehrer, hierdurch bestimmt,

daß in der Zeit vom 1. April bis Ende Mai d. J. eine Neuschätzung der Dienstländereien der Domaniallandschullehrer nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage I der genannten Verordnung und im Anschluß an dieselbe eine Neuveranschlagung sämtlicher mit Dienstländereien dotierter Landschulstellen — unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 6 Absatz 2 a. a. O. — mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab stattzufinden hat.

Da die Abschätzung den ausgesprochenen Zweck haben soll, denjenigen Nutzungswert der Schulländereien zu ermitteln, welcher bei Festsetzung des Dienst Einkommens der Lehrer zu berücksichtigen ist, muß sie vornehmlich folgenden Bedingungen gerecht werden:

1. Die Schätzung muß für das ganze Domanium möglichst relative richtige Werte ergeben,
2. die Ergebnisse der Schätzung müssen so beschaffen sein, daß die Lehrer das ihnen zustehende Dienst Einkommen auch unter Anrechnung des Nutzungswerts der Ländereien wirklich beziehen,
3. die geschätzten Reinerträge sollen — unter Berücksichtigung der Bedingung zu 2 sowie der einschränkenden Bestimmungen in Anlage I der Verordnung vom 26. März 1907 — den tatsächlichen Verhältnissen möglichst entsprechen.

Um dem hieraus sich ergebenden Bedürfnisse nach Leitfäden für die Schätzungskommissionen zu entsprechen, welche die einzelnen Kommissionen befähigen, ihre Arbeiten so auszuführen, daß sie den vorerwähnten Bedingungen ausreichend Rechnung tragen, und welche für die durchaus erforderliche Gleichmäßigkeit des bevorstehenden Abschätzungsverfahrens die

größtmögliche Gewähr bieten, erschien es zweckmäßig, die Gesichtspunkte zusammenzustellen, welche sich die Schätzungskommission bei der Neuschätzung tunlichst zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

Auf Grund bezüglicher Verhandlungen der beteiligten Ministerien, bei welchen der Oberdistriktsingenieur als Sachverständiger mitgewirkt hat, sind solche Leitsätze als

„Anleitung für die Neuschätzung der Schulländereien nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage I der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend das Dienst Einkommen der Domaniallandschullehrer nebst Erläuterungen“

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung aufgestellt.

Die Großherzoglichen Ämter werden hierdurch aufgefordert:

1. die Mitglieder der Schätzungskommission und deren Stellvertreter in einem zu diesem Zwecke anzuberaumenden Termin an der Hand dieses Rundschreibens und der Anlagen über die Ausföhrung der Neuschätzung eingehend zu instruieren und ihnen je einen Abdruck der Anleitung nebst Erläuterungen auszuhändigen;
2. vor Beginn der zum Zwecke der Abschätzung vorzunehmenden Besichtigung der Ländereien einer Schulstelle dem Inhaber der letzteren und dem Gemeindevorstande von dem Inhalt der Anleitung nebst Erläuterungen durch den die Schätzung leitenden Beamten Kenntnis geben und darüber, daß und wie solches geschehen ist, eine entsprechende Bemerkung in das Abschätzungsprotokoll aufnehmen zu lassen;
3. unter Anschluß der Abschätzungsprotokolle die unter Anrechnung des neu ermittelten Reinertrages aufgemachten Neuveranschlagungen der Dienst Einkommen gesondert zu den Dienst Einkommenlisten der einzelnen Familienschulstellen bis zum 15. Juni d. J. hierher einzureichen.

Zehn Abdrücke der „Anleitung nebst Erläuterungen“ sind angeschlossen.

Anlage.

Anleitung für die Neuschätzung der Schulländereien nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage I der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend das Dienst Einkommen der Domaniallandschullehrer nebst Erläuterungen.

A. Anleitung.

1. Bei der Abschätzung sind die Vorschriften in den Absätzen 5 bis 7 der Anlage I zur Verordnung vom 26. März 1907 genau zu befolgen, insbesondere:

1. Gemeinde-Vorstand und Lehrer haben an der Besichtigung der Ländereien ohne Unterbrechung teilzunehmen.

2. Die Gemeinde-Vorstände und die Inhaber der Schulstellen sind vor Bestimmung des Reinertrages an Ort und Stelle eingehend zu vernehmen und sind ihre Angaben in ihren wesentlichen Teilen kurz in das Abschätzungsprotokoll mit aufzunehmen.

3. Das amtliche Protokoll über die Abschätzung ist in unmittelbarem Anschluß an die Befichtigung der Ländereien der betreffenden Schulstelle und in Gegenwart auch des Gemeinde-Vorstandes sowie des Inhabers der Schulstelle aufzunehmen.

II. Was die Ermittlung und Berechnung des Reinertrages selbst betrifft, welcher der Feststellung des auf das Dienst Einkommen anzurechnenden Nutzungswertes grundlegend zu machen ist, so sind die nachstehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Unter den Worten in Absatz 6 der Vorschriften in Anlage I der Verordnung vom 26. März 1907: „nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Benutzung“ ist lediglich zu verstehen: „nach der bisherigen Verwendung des Bodens zu Acker- oder Wiesen- oder Weide-Land“.

2. Bei der Abschätzung sind die Ländereien nach den Kulturarten — Acker, Wiese und Weide — getrennt zu behandeln und erscheint es zur Erzielung einer wünschenswerten Gleichmäßigkeit in der Abschätzung zweckmäßig, bei der bevorstehenden Abschätzung einheitlich für das ganze Domanium für die Einteilung des Ackers drei Typen zu Grunde zu legen und dieselben folgendermaßen zu kennzeichnen:

- a. Guter Weizenboden, etwa der Bonität 90 entsprechend,
- b. Guter Roggenboden, etwa der Bonität 130 entsprechend,
- c. Leichter Roggenboden bzw. Kartoffelboden, etwa von der Bonität 180.

3. Der Reinertrag ist in der Weise festzustellen, daß die Ernte-Erzeugnisse nach ihrem Verkaufswert zu Geld gerechnet und lediglich die durch die Bewirtschaftung der Ländereien für den Inhaber der Schulstelle entstandenen Kosten in Abzug gebracht werden, eine Berücksichtigung der sonstigen Wirtschaft (Vieh- und Hauswirtschaft) aber weder in der Einnahme noch in der Ausgabe stattfindet, so daß insbesondere

- a. weder der Ertrag aus der Viehwirtschaft noch die Unkosten derselben gerechnet werden,
- b. die Kosten für Haltung des Dienstmädchens nur insoweit in Anrechnung zu bringen sind, als das Dienstmädchen Arbeiten in der Landwirtschaft zu leisten hat, die Arbeiten des Dienstmädchens für die Viehwirtschaft, den Garten und die häuslichen Arbeiten aber unberücksichtigt bleiben,
- c. die Kosten für Ankauf von Heu und Stroh — da er lediglich im Interesse der Viehhaltung geschieht — nicht in Anrechnung kommen,
- d. die Leistungen des Lehrers und seiner Angehörigen, soweit die Landwirtschaft in Frage kommt, nach üblichen Tagelohnsätzen berechnet, von dem Brutto-Ertrag in Abzug zu bringen, dagegen die Betätigung des Lehrers oder seiner Angehörigen in der Vieh- bzw. Hauswirtschaft bei Berechnung des Reinertrages aus den Ländereien nicht zu berücksichtigen ist,
- e. für diejenigen — übrigens nur sehr vereinzelt vorkommenden — Fälle, in denen die Inhaber der Schulstellen die Bestellung

selbst zu beschaffen haben, also auch für die überschüssigen Gartenflächen, entsprechende Beträge für die Bestellung in Abzug zu bringen sind.

4. Bei der Abschätzung ist zweckmäßig eine Bewirtschaftung ohne die Anwendung von Kunstdünger zu Grunde zu legen; anderenfalls aber ist die Anwendung des Kunstdüngers sowohl bei Feststellung des Bruttoertrages der Ernte als auch bei Berechnung der Unkosten zu berücksichtigen.

5. Die von dem Inhaber der Schulstelle etwa zu leistenden Zins- und Abtragszahlungen für Meliorationen sind bei der Abschätzung nicht in Ansatz zu bringen, dagegen sind diese Beträge bei der Veranschlagung des Dienstinkommens zu berücksichtigen.

6. Die für die Bewirtschaftung der Schulländereien vorliegenden besonderen Verhältnisse sind bei der Reinertragsberechnung zu berücksichtigen, insbesondere ist in Betracht zu ziehen, daß

- a. der Inhaber der Schulstelle kein berufsmäßig vorgebildeter Landwirt und durch seine Tätigkeit in der Schule so in Anspruch genommen ist, daß er nicht seine ganze Kraft der Landwirtschaft widmen kann;
- b. die Bestellung der Ländereien durchweg keine besonders tüchtige ist und in der Regel eine intensive Bewirtschaftung der Ländereien nicht zuläßt;
- c. das auf den Schulländereien geerntete Getreide nur selten in solchem Zustand in den Handel gebracht werden kann, daß die für die Lieferungen aus größeren Wirtschaften gezahlten Preise erzielt werden.

B. Erläuterungen.

Zu Nr. II, 1:

Bei der Abschätzung werden in vielen Fällen nicht die sonstigen tatsächlich vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu Grunde zu legen sein. Das verbietet einerseits schon die Bestimmung in Anlage I der Verordnung vom 26. März 1907, nach welcher derjenige Reinertrag zu ermitteln ist, den die Ländereien bei Selbstbewirtschaftung durch einen Stelleninhaber von mittlerer persönlicher Befähigung zur Wirtschaftsführung gewähren können; andererseits würde es auch praktisch gar nicht durchführbar und im Interesse einer gewissen, doch wünschenswerten Stetigkeit nicht zweckmäßig sein, stets die von den verschiedenen Stelleninhabern angewandten, zum Teil recht eigenartigen und dem Wechsel unterworfenen Wirtschaftseinrichtungen zu berücksichtigen. Es wird also der Abschätzung in vielen Fällen lediglich ein den gerade vorliegenden Verhältnissen angepaßter fingierter Wirtschaftsplan zu Grunde zu legen sein.

Zu Nr. II, 2:

1. Der Acker. Bei der großen Verschiedenartigkeit des Ackerbodens und infolge der daraus sich ergebenden Vielseitigkeit in seiner Nutzung erschien es für den vorliegenden Zweck notwendig, eine nach

möglichst feststehenden Gesichtspunkten zu bestimmende Einteilung — Klassifizierung — zu schaffen.

Es wird nun zweckmäßig in der Weise verfahren, daß die Mitglieder der Schätzungskommissionen vor Beginn ihrer Arbeiten sich für die in der Anleitung gekennzeichneten oder nach ihrem Urteil etwa in Betracht kommenden weiteren Bodentypen feststehende Reinerträge ermitteln und sodann für jede bei der Abschätzung auftretende Bodenart durch Vergleichung mit den grundlegenden Typen einen angemessenen Nutzungswert feststellen. Dabei sind selbstverständlich die jedesmal vorliegenden besonderen Verhältnisse — z. B. mangelhafte Entwässerung, Abdachung nach ungünstiger Himmelsrichtung usw. — zu berücksichtigen.

Als Beispiel ist in der Unteranlage für jede der in der Anleitung bezeichneten drei Bodentypen eine Reinertragsberechnung angeschlossen. Dieselbe ist vom Ober-Distriktsingenieur aufgestellt; sowohl die grundlegend gemachten Wirtschaftspläne als auch die eingestellten Einheitspreise beruhen auf dessen persönlichem Urteil und sind als verbindlich für die Schätzungskommissionen nicht anzusehen, doch mag die Berechnung den verschiedenen Kommissionen immerhin einen gewissen Anhalt geben und so dazu beitragen, die Einheitlichkeit des Abschätzungsverfahrens zu fördern. In der Berechnung ist für alle drei Bodentypen eine Bewirtschaftung in 6 Schlägen ohne die Anwendung von Kunstdünger, bei den Typen 1 und 2 mit 4 Saaten und Sommerbrache, bei 3 dagegen mit 5 Saaten und Gründüngung zu Grunde gelegt. Das ganze Stroh und bei den Typen 1 und 2 auch der Ertrag aus dem Mähklee des letzten Schlages sind gegen Dung aufgerechnet. Die Berechnung ist zunächst für eine Wirtschaft in 6 Schlägen zu je 1 ha Größe, also für eine Gesamtfläche von 6 ha aufgestellt, und daraus ist sodann der Reinertrag für 1 ha, bezw. 1 ar in Geldwert ermittelt.

2. Wiese. Der Wert der Wiesen wird nach der auf einem ha zu erntenden Menge und der Güte des Heues geschätzt. In den meisten Fällen kann der Ertrag an Heu durch Anhörung des Gemeindevorstandes und des Lehrers ermittelt werden und es kommt dann lediglich darauf an, Einheitsätze sowohl für den Wert der geernteten Produkte als auch für die dem Stelleninhaber erwachsenen Unkosten festzusetzen.

3. Weide. Als Norm für die Abschätzung der Weiden wird diejenige Viehmenge anzunehmen sein, welche sich auf einer bestimmten Fläche der abzuschätzenden Weide ernähren könnte.

Zu Nr. II, 3:

Es handelt sich lediglich darum, den Reinertrag aus der Landwirtschaft zu ermitteln, und das kann nur in der Weise geschehen, daß zunächst der Ernte-Brutto-Ertrag und danach, durch Abzug der zu dessen Erzielung aufgewendeten Kosten, der Netto- oder Reinertrag berechnet wird.

Dazu wird besonders das Nachstehende hervorgehoben:

- a. Was die Nichtberücksichtigung der von den Lehrern betriebenen Viehwirtschaft bei der Abschätzung des Reinertrages der Schulländereien betrifft, so lassen sich in den Wirtschaften der Land- schullehrer, wo die letzteren nicht nötig haben, die zur Bewirt-

schaftung erforderlichen Spannkräfte, Ackergeräte usw. selbst zu halten, die Einnahmen aus der Feldwirtschaft von denjenigen der übrigen Wirtschaft mit ziemlicher Sicherheit trennen; beide Zweige der Wirtschaft haben nur darin eine Berührung miteinander, daß die Viehwirtschaft den Dung für die Feldwirtschaft liefert, und diese Lieferung muß selbstverständlich bei Berechnung des Reinertrages aus der Feldwirtschaft in Ausgabe gestellt werden.

- b. Als Verwertung der aus der Feldwirtschaft gewonnenen Produkte kann lediglich der Verkauf in Betracht kommen, dagegen nicht die Verwendung in der eigenen Wirtschaft. Hiergegen lassen sich schon deshalb keine Bedenken erheben, weil die Verwertung der Produkte in der eigenen Wirtschaft keine geringere Einnahme als der Verkauf bringt.

Zu Nr. II, 4:

Nach dem heutigen Stande der Landwirtschaft kann man bei einem Lehrer, welcher seine Wirtschaft einigermaßen rationell betreibt, voraussetzen, daß er auch Kunstdünger anwendet. Es ist aber sehr schwer, eine Norm zu finden für den Umfang solcher Anwendung, da diese nicht nur von der Willkür der einzelnen Stelleninhaber, sondern auch von den verschiedenartigsten und jedenfalls nicht vorher zu bestimmenden Umständen abhängig ist. Es ist aber davon auszugehen, daß, wenn bei der Abschätzung die Ernte-Erträge so ermittelt werden, wie sie sich ohne die Anwendung von Kunstdünger ergeben, ein solches Verfahren für den Inhaber der Schulstelle das denkbar günstigste ist. Denn, wenn die Anwendung von Kunstdünger vorausgesetzt wird, muß daraus auch der weitere Schluß gezogen werden, daß sich die Erträge um mehr erhöhen, als die Kosten der Düngung betragen, denn sonst würde die Anwendung des Kunstdüngers eine sinnlose Verschwendung bedeuten. Um nicht von willkürlichen Annahmen abhängig zu sein und den Inhaber der Schulstelle unter keinen Umständen zu benachteiligen, wird es zweckmäßig sein, bei der Abschätzung tunlichst einen Wirtschaftsplan zu Grunde zu legen, welcher die Anwendung von Kunstdünger nicht voraussetzt.

Zu Nr. II, 5.

Die von dem Inhaber der Schulstelle für Meliorationen etwa zu zahlenden jährlichen Kapitalzinsen und Abträge müssen selbstverständlich berücksichtigt werden; doch hat solches nicht bei der Abschätzung, sondern bei der Festsetzung des Gesamt-Diensteinkommens zu geschehen, und zwar in der Weise, daß der geschätzte Reinertrag der Ländereien solange, bis die Kosten der Melioration abgetragen sind, um den Betrag des jährlich zu zahlenden Abtrages gekürzt in Anrechnung gebracht wird.

Berechnung

des Reinertrages von dem Acker der Schulländereien

- I. für guten Weizenboden,
- II. für guten Roggenboden,
- III. für leichten Roggenboden und Kartoffelboden.

Bemerkung: Die eingestellten Einheitsätze beruhen auf dem persönlichen Urteil des Ober-Distriktsingenieurs und sind nicht verbindlich für die Schätzungskommissionen (vgl. auch „Erläuterungen“ unter zu Nr. II, 2.) Die Schätzungskommissionen haben vielmehr auch bei Ermittlung solcher Einheitsätze die Vorschrift in Abs. 6 der Anlage I. der Verordnung vom 26. März 1907 zu beachten.

I. Guter Weizenboden.	Einnahme		Ausgabe	
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
1. Schlag: Weizen mit Stalldung; Flächen- größe = 1 ha. Ernte-Ertrag: 50 Ztr. Weizen zu je 7 Mk. Unkosten: 4,5 Ztr. Saatkorn je 8 Mk. = 36 Mk.; für Mähen, Binden und Hocken: 12 Mk.; für Dreschen: 30 Mk.; Allgemein: 15 Mk.	350	—	—	—
2. Schlag: Gerste; Flächengröße = 1 ha. Ernte-Ertrag: 50 Ztr. Gerste zu je 6,50 Mk. Unkosten: 4,5 Ztr. Saatkorn je 7 Mk. = 31,50 Mk.; für Mähen, Binden und Hocken: 12 Mk.; für Dreschen: 30 Mk.; Allgemein: 15 Mk.	325	—	93	—
3. Schlag: 1/2 Hackfrucht, 1/2 Pahlkorn mit Stalldung; Flächengröße = 1 ha. Ernte-Ertrag: 175 Ztr. Kartoffeln je 1,50 Mk.; 25 Ztr. Mengerkorn je 6,50 Mk. Unkosten: 24 Ztr. Saatkartoffeln je 1,50 Mk. = 36 Mk.; 2,25 Ztr. Mengerkorn zur Saat je 7 Mk. = 15,75 Mk.; Pflanzen, Bearbeiten und Aufnehmen der Kartoffeln: 70 Mk.; für Mähen, Binden und Hocken des Mengerkorns: 6 Mk.; für Dreschen: 15 Mk.; Allgemein: 15 Mk.	424	75	88	50
Uebertrag	1099	75	339	25

I. Guter Weizenboden.	Einnahme		Ausgabe	
	Mf.	Fig.	Mf.	Fig.
Uebertrag	1099	75	339	25
4. Schlag: Roggen; Flächengröße = 1 ha. Ernte-Ertrag: 50 Ztr. Roggen je 6 Mf. Unkosten: 4,5 Ztr. Saatforn je 7 Mf. = 31,50 Mf.; für Mähen, Binden und Hocken: 12 Mf.; für Dreschen: 30 Mf.; Allgemein: 15 Mf.	300	—	88	50
5. Schlag: Wählflee; Flächengröße = 1 ha. Ernte-Ertrag: 150 Ztr. Kleeheu zu je 1,50 Mf. Unkosten: 0,5 Ztr. Gras- und Klee- samen je 60 Mf. = 30 Mf.; für Mähen und Heuwerbung: 25 Mf.; Allgemein: 15 Mf.	225	—	70	—
6. Schlag: Wählflee und Sommerbrache; Flächengröße = 1 ha. Der Reinertrag ist gegen Dung aufzu- rechnen.	—	—	—	—
Summe	1624	75	497	75
Reinertrag einer Fläche von 6 ha =	1127,— Mf.			
" " " " " 1 ha =	187,84 Mf.			
Reinertrag einer Fläche von 1 ar = 1,88 Mf. (1 □R. = 0,41 Mf.)				



II. Guter Roggenboden.	Einnahme		Ausgabe	
	Mf.	Pfg.	Mf.	Pfg.
1. Schlag: Roggen mit Stalldung; Flächen- größe = 1 ha. Ernte-Ertrag: 40 Ztr. Roggen je 6 Mf. Unkosten: 4,5 Ztr. Saatroggen je 7 Mf. = 31,50 Mf.; für Mähen, Binden und Hocken: 12 Mf.; für Dreschen: 30 Mf.; Allgemein: 15 Mf.	240	—	88	50
2. Schlag: Hafer; Flächengröße = 1 ha. Ernte-Ertrag: 40 Ztr. Hafer je 6,50 Mf. Unkosten: wie im Schlag 1	260	—	88	50
3. Schlag: 1/2 Hackfrucht, 1/2 Bohnkorn, bezw. Mengekorn mit Stalldung; Flächen- größe = 1 ha. Ernte-Ertrag: 250 Ztr. Kartoffeln je 1,50 Mf. 20 Ztr. Mengekorn je 6,50 Mf. Unkosten: wie im Schlag 3 zu 1	375 130	— —	157	75
4. Schlag: Roggen; Flächengröße = 1 ha. Ernte-Ertrag: 40 Ztr. Roggen je 6 Mf. Unkosten: wie im Schlag 1	240	—	88	50
5. Schlag: Mähklee; Flächengröße = 1 ha. Ernte-Ertrag: 120 Ztr. Kleeheu je 1,50 Mf. Unkosten: wie im Schlag 5 zu 1.	180	—	70	—
6. Schlag: Mähklee und Sommerbrache; Flächengröße = 1 ha. Der Reinertrag wird gegen Dung auf- gerechnet	—	—	—	—
Summe	1425	—	493	25
Reinertrag einer Fläche von 6 ha =	931,75 Mf.			
" " " " 1 ha =	155,30 Mf.			
Reinertrag einer Fläche von 1 ar = 1,55 Mf. (1 □ R = 0,34 Mf.)				

282. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 21. September 1908, betr. Auf- und Abladen der Kartoffelernte.

Die Beschwerde des Lehrers N. N. vom 10. v. M. gegen die Entscheidung des Amtes vom 11. September 1907, betr. Verpflichtung der Gemeinde zum Aufladen der auf den Schulländereien gebauten Kartoffeln, ist begründet

Dem zu den nach § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, den Gemeinden obliegenden Erntearbeiten gehört auch das Einfahren der Kartoffelernte von den Schulländereien (mit Ausnahme des Gartens), zum Einfahren der Kartoffeln gehört aber, ebenso wie zu den anderen Erntefuhren das Auf- und Abladen.

283. Verordnung vom 30. Oktober 1908, betr. das Dienst Einkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium. (Vgl. Nr. 293).

Wir verordnen über das den seminaristisch gebildeten Lehrern und den Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken in Unserem Domanium zukommende Dienst Einkommen sowie bezüglich der Pensionierung dieser Lehrer und Lehrerinnen, was folgt:

I. Dienst Einkommen.

§ 1. 1. Lehrer, welche nach dem Bestehen der Abgangsprüfung oder der sogenannten Extraneerprüfung an dem Lehrerseminar zu Neufloster an einer Volks- oder Bürgerschule eines Fleckens in Unserem Domanium angestellt sind oder angestellt werden, sowie Lehrer, welche ohne Bestehen der Prüfung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer der genannten Schulen bereits angestellt sind,

2. Lehrerinnen, welche nach Erlangung des Zeugnisses der Befähigung zu Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an Volks- und Bürgerschulen oder an höheren Mädchenschulen für Mecklenburg-Schwerin nach Maßgabe der jeweilig geltenden Verordnungen — zurzeit Verordnung vom 24. September 1875 (Abl. 1875 Nr. 26) und Verordnung vom 13. Mai 1895 (Abl. 1895 Nr. 17) — oder für einen anderen deutschen Bundesstaat einschließlich Elsaß-Lothringen, mit dem Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, die Anerkennung der Geltung der dort ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen vereinbart hat oder vereinbaren wird, an einer Volks- oder Bürgerschule eines Fleckens in Unserem Domanium angestellt sind oder angestellt werden, sowie Lehrerinnen, welche, ohne eins der vorgenannten Zeugnisse erlangt zu haben, zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an einer der genannten Schulen bereits angestellt sind und wissenschaftlichen Unterricht erteilen, erhalten ein Dienst Einkommen nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2. Das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen bestimmt sich nach dem System der Alterszulagen.

§ 3. (Vgl. Nr. 293). Das Dienst Einkommen der Lehrer beträgt jährlich:

in den ersten 3 Dienstjahren mindestens	1100 Mk.
nach vollendeten 3	" "	1300 Mk.
" " 6	" "	1550 Mk.
" " 10	" "	1750 Mk.
" " 14	" "	1900 Mk.
" " 18	" "	2000 Mk.
" " 22	" "	2100 Mk.

§ 4. (Vgl. Nr. 293). Das Dienst Einkommen der Lehrerinnen beträgt jährlich:

in den ersten 3 Dienstjahren mindestens	900 Mk.
nach vollendeten 3	" "	1000 Mk.
" " 6	" "	1100 Mk.
" " 10	" "	1200 Mk.
" " 14	" "	1300 Mk.
" " 18	" "	1400 Mk.

§ 5. Sind mit der Schulstelle Naturalnutzungen und Naturalbeihilfen verbunden, so bleibt die auf Grund der Vorschriften in § 20 der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend Regelung des Dienst Einkommens der an den Landschulen im Domanium usw. angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, (Rbl. 1901 Nr. 13) erfolgte Veranschlagung derselben bis auf weiteres mit der Maßgabe in Geltung, daß der Ertrag der mit der Schule verbundenen Landnutzungen mit demjenigen Betrag auf das Dienst Einkommen in Anrechnung zu bringen ist, auf welchen deren Geldwert nach den in Anlage I des § 5 der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend das Dienst Einkommen der Domaniallandschul Lehrer (Rbl. 1907, Nr. 12), enthaltenen Vorschriften neu eingeschätzt worden ist oder künftig eingeschätzt wird.

§ 6. Ist mit einer Lehrerstelle ein Kirchenamt verbunden, so soll die Anfangsbesoldung entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung eine höhere sein, als im § 3 bestimmt ist.

Der Mehrbetrag (der kirchliche Voraus) wird im einzelnen Falle durch Verfügung Unseres Oberkirchenrats festgesetzt, jedoch darf derselbe nicht weniger als 200 Mk. und nicht mehr als 300 Mk betragen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

§ 7. Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung setzen pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers bzw. der Lehrerin voraus.

Ergeben sich Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzung des vorstehenden Absatzes, so entscheidet hierüber Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage bzw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgelegt wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraums erneut

Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers bezw. der Lehrerin, so kann die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe auf ein weiteres Jahr ausgesetzt werden.

§ 8. Die Gewährung der Alterszulagen nach Maßgabe der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung richtet sich nach dem Anfangstermin der Dienstzeit.

Als solcher gilt der 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem

- a) der Lehrer nach bestandener Prüfung der Anstellungsfähigkeit am Seminar zu Neukloster oder Lübtheen bezw. die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angestellten Lehrer auch ohne diese Prüfung,
- b) die Lehrerin nach Erlangung eines der in § 1 gedachten Zeugnisse bezw. die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angestellten Lehrerinnen auch ohne diese Prüfung

im öffentlichen Schuldienste angestellt worden ist.

Als Anstellung im öffentlichen Schuldienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hilfslehrer bezw. als Lehrerin oder Hilfslehrerin

1. an einer staatlichen Anstalt (Schullehrerseminar, Blindeninstitut, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geisteschwache Kinder, Landesstrafanstalt zu Dreibergen, Ackerbauschule zu Dargun uvm.),
2. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock,
3. an einer aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt oder der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule,
4. an einer von der Stadt oder der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt oder der Ortsobrigkeit unterstützten höheren Knaben- oder Mädchenschule oder Mittelschule bezw. an einem von der Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staates oder der Stadt unterstützten, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt oder von der Ortsobrigkeit unterstützt ist im Sinne der vorstehenden Absätze 3 und 4 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt oder die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule oder des Seminars von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

§ 9. Der Dienstzeit wird hinzugerechnet die Zeit, die der Lehrer bezw. die Lehrerin nach Erlangung des in § 1 gedachten Zeugnisses an einer Volks- oder Bürgerichule in Mecklenburg-Schwerin im Probendienste zugebracht hat, wenn auf Grund dieser Probezeit ihre Anstellung erfolgt ist.

§ 10. Die Zeit, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin nach Erlangung des in § 1 gedachten Zeugnisses an einer Volks- oder Bürgerschule in Mecklenburg-Schwerin als Vertreter behinderter angestellter Lehrer bezw. Lehrerinnen zugebracht hat, wird, wenn die endgültige Anstellung erfolgt, der Dienstzeit hinzugerechnet.

§ 11. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt diejenige Zeit nicht in Anrechnung, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin nicht in Mecklenburg-Schwerin im Schuldienste oder in Mecklenburg-Schwerin nicht im öffentlichen Schuldienste zugebracht hat.

Diejenige Zeit, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin im Schuldienste außerhalb des Landes angestellt gewesen ist, kommt nur dann in Anrechnung, wenn die Anrechnung bei der Anstellung zugesichert ist.

Dem Schuldienste in Mecklenburg-Schwerin steht der Schuldienst im Auslande gleich, wenn Wir den Lehrer bezw. die Lehrerin unter Vorbehalt der Zurückberufung zur Verwaltung einer Schulstelle im Auslande entsenden.

Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, dem Schuldienste im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen.

Außerdem wird die Zeit angerechnet, welche ein Lehrer nach erlangter Anstellungsfähigkeit in einem mit einem Schulamte nicht verbundenen Kirchenamte im Lande zugebracht hat.

§ 12. Der Dienstzeit des Lehrers werden hinzugerechnet:

1. die Zeit, welche der Lehrer nach Bestehen der in § 1 gedachten Prüfung vor Ableistung des Militärdienstes oder vor endgültiger Befreiung von demselben an einer der im § 8 genannten Schulen oder Anstalten auftragsweise zugebracht hat;
2. die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, wenn der Militärdienst nach erlangter Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist;
3. die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteil abgeleistete Militärzeit, auch wenn sie in die Zeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 13. Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates in der Art teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen ins Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt in jedem Falle

der Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, vorbehalten.

§ 14. Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer sowie
2. der Kriegsgefangenschaft

kann nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, angerechnet werden.

§ 15. Für jeden Feldzug, während dessen eine Lehrerin vor oder nach Erlangung eines der im § 1 gedachten Zeugnisse als Krankenpflegerin den mobilen Truppen ins Feld gefolgt oder als Krankenpflegerin in einem Militärlazarett tätig gewesen ist, wird der Lehrerin zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

§ 16. Hinterläßt der Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebühren den Hinterbliebenen — unbeschadet weiterer Ansprüche auf Grund eines besonderen Rechtstitels — außer dem Sterbevierteljahr für die beiden auf dasselbe folgenden Vierteljahre noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen.

Diese Bestimmung gilt auch für das kirchliche Einkommen, wenn mit der Stelle ein Kirchenamt verbunden ist.

Der gleiche Anspruch, wie in Absatz 1 steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

§ 17. Das Diensteinkommen der Lehrer, einschließlich der auf Grund des § 6 festgesetzten Vergütung für den Kirchendienst, ist in Grundlage der hinsichtlich des Dienst Einkommens der Lehrer geltenden Bestimmungen der Schulordnungen der Fleckenschulen zu Dargun, Lübben und Jarrentin aufzubringen.

Diese Bestimmungen finden auf die Aufbringung des Dienst Einkommens der Lehrerinnen sinngemäße Anwendung.

§ 18. Die Zahlung des baren Dienst Einkommens, abgesehen von den kirchlichen Einkünften, erfolgt durch die Zahlungspflichtigen in vierteljährigen Teilzahlungen am Ende jedes Vierteljahrs.

II. Pensionierung.

§ 19. Jeder bzw. jede der in dem § 1 aufgeführten Lehrer bzw. Lehrerinnen erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er bzw. sie nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei Lehrern oder Lehrerinnen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

§ 20. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer oder die Lehrerin bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Ruhegehaltsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 21. Wird außer dem im § 20 bezeichneten Falle ein Lehrer oder eine Lehrerin vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihnen von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 22. Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten Dienstjahre, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 25 vom Hundert des Dienst Einkommens und steigt mit jedem weiter vollendetem Dienstjahre nach Maßgabe der Anlage A. (Vgl. Nr. 326 III).

Ueber den Betrag von 90 vom Hundert findet eine Steigerung nicht statt.

Ein Dienstjahr gilt als vollendet, wenn an demselben nicht mehr als 45 Tage fehlen.

In dem Falle des § 20 beträgt das Ruhegehalt stets 25 vom Hundert, im Falle des § 21 höchstens 25 vom Hundert des Dienst Einkommens.

§ 23. Jedes Ruhegehalt wird nach oben so abgerundet, daß sich bei Teilung durch vier volle Markbeträge ergeben und wird vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 24. Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Lehrer oder der Lehrerin zuletzt bezogene, mit der ihnen verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, verbundene Dienst Einkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung bezw. Miets- oder Feuerungsentschädigung sowie an Naturalien und Ertrag der Dienstländereien zu Grunde gelegt.

Feststehende Dienstbezüge, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalien und die Erträge der Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwert als Teil der von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, festgestellten Besoldung veranschlagt worden ist.

Dienstbezüge, die ihrer Natur nach steigend oder fallend sind, werden nach den bei der Verleihung des Rechtes auf diese Bezüge deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem das Ruhegehalt festgestellt wird, zur Anrechnung gebracht.

Ist mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden, so soll das Gesamtruhegehalt wegen beider Aemter drei Viertel des für den kirchlichen Dienst gewährten Voraus (§ 6, Absatz 2) mehr betragen als die vorstehend festgestellten Pensionssätze.

§ 25. Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach den vollen Dienstjahren, während welcher der Lehrer oder die Lehrerin im öffentlichen Schuldienst als Lehrer oder Lehrerin im Lande angestellt gewesen ist.

Es kommen jedoch, soweit es sich nicht um die in § 1 bezielten Lehrkräfte handelt, welche ohne Bestehen der Prüfung der Anstellungsfähigkeit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angestellt sind, nur die Jahre in Anrechnung, welche nach bestandener Prüfung zurückgelegt sind.

Auf die Hinzurechnung der Zeit des Probendienstes, der als Vertreter ausgeübten Lehrthätigkeit sowie der Dienstleistung im Heere, in der Marine oder in der Krankenpflege, in der Zeit einer Festungshaft oder Kriegsgefangenschaft finden die §§ 9—15 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 26. Ueber das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Lehrers oder eine ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Lehrerin entscheidet nach vorgängiger Untersuchung Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Im übrigen erfolgt die Entscheidung des Ministeriums, durch welche die Versetzung in den Ruhestand und der Zeitpunkt derselben sowie der Betrag des Ruhegehalts festgesetzt wird, im Einverständnisse mit Unserem Finanzministerium bezw. der obersten Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts und, falls mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist, mit dem Oberkirchenrat.

Die Versetzung in den Ruhestand erstreckt sich, wenn mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist, auf beide Aemter, wenn nicht ein anderes zwischen Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, und den kirchlichen Instanzen vereinbart ist.

Die Entscheidung, durch welche eine Versetzung in den Ruhestand verfügt oder abgelehnt wird, ist dem Lehrer, bezw. der Lehrerin zuzustellen.

Die Entscheidung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, ist endgültig.

§ 27. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers oder der Lehrerin ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, in welchem dem Lehrer oder der Lehrerin die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des ihnen zustehenden Ruhegehaltes bekannt gemacht worden ist.

§ 28. Die den Lehrern und den Lehrerinnen nach Maßgabe des § 22 bewilligten Ruhegehälte sind von den zur Aufbringung der Lehrerpensionen nach Maßgabe der für die Gemeinden Dargun, Lüthten und Zarrentin geltenden Schulordnungen Verpflichteten aufzubringen.

Ueber die Aufbringung und Zahlung des durch Hinzurechnung des kirchlichen Voraus zu dem Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen dem schulhaltenden Küster und Organisten in Gemäßheit des § 24 (letzter Absatz) aus kirchlichen Mitteln zu gewährenden Ruhegehaltszuschusses bleibt Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten.

§ 29. Die Zahlung der Ruhegehälte erfolgt vierteljährlich am Anfange jedes Vierteljahrs und portofrei.

Das Sterbevierteljahr wird unverkürzt ausgezahlt.

Der Pensionär bezw. die Pensionärin hat dem Amte den Ort des nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand zu nehmenden Wohnsitzes sowie einen etwaigen späteren Wechsel desselben anzuzeigen.

Das Amt hat von jeder Anzeige Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, Mitteilung zu machen.

§ 30. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts kann mit rechtlicher Wirksamkeit nur insofern abgetreten oder verpfändet werden, als das Ruhegehalt der Zwangsvollstreckung (Verpfändung) unterliegt.

Von der Abtretung oder Verpfändung ist durch Vermittelung des Amtes Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß, um rechtliche Wirksamkeit zu erlangen, durch eine auf Antrag des Pensionärs oder der Pensionärin ausgestellte öffentliche Urkunde erfolgen.

§ 31. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Pensionär oder die Pensionärin die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;
2. wenn und solange ein Pensionär oder eine Pensionärin im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Lehrer oder der Lehrerin vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Anstalten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde unterhalten werden.

§ 32. Erdiene ein Pensionär oder eine Pensionärin in einem der im § 31 Nr. 2 bezeichneten Dienste ein Ruhegehalt, so findet neben demselben der Fortbezug des auf Grund dieser Verordnung bewilligten Ruhegehalts nur in dem durch § 31 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§ 33. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Ruhegehalts auf Grund der Bestimmungen in den §§ 31 und 32 tritt mit dem Beginn des Vierteljahrs ein, welches auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung in Unserem Dienste oder im Dienste des Reichs, eines deutschen Bundesstaates, einer Gemeinde oder im sonstigen öffentlichen Dienste gegen Tagegelde oder eine anderweitige Entschädigung wird das Ruhegehalt für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach § 31 Nr. 2 zulässigen Betrage gewährt.

III. Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Verheiratung der Lehrerinnen.

§ 34. Im Falle der Verheiratung scheiden die Lehrerinnen mit dem Tage ihrer Eheschließung aus ihrem Amte aus, sofern nicht ab-

zweichende Vereinbarungen von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, und der Lehrerin vor oder nach der Anstellung getroffen sind.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 35. Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Schulordnungen für die Gemeinden Dargun, Lüthten und Jarrentin sowie die auf die Regelung des Dienst Einkommens der Fleckenschulen im Domanium bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 1901 (Abl. 1901 Nr. 13) außer Kraft.

Soweit jedoch in einem Flecken den Lehrern oder den Lehrerinnen oder einzelnen von ihnen günstigere Bedingungen als in dieser Verordnung bestimmt sind, in Ansehung des Dienst Einkommens zugesichert sind oder zugesichert werden, behält es bei diesen Zusicherungen sein Bewenden. (Vgl. Nr. 293II.)

Die am 1. Januar 1909 bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten vom 1. Januar 1909 ab dasjenige Dienst Einkommen, welches ihnen nach ihrer auf Grund der §§ 8 bis 15 zu berechnenden Dienstzeit in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zu gewähren ist.

Sollten einzelne dieser Lehrer und Lehrerinnen am 1. Januar 1909 bereits ein höheres Dienst Einkommen haben, als dasjenige, welches ihnen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zu gewähren ist, so verbleibt ihnen das bereits erreichte Dienst Einkommen bis dahin, daß sie nach ihrer in Gemäßheit der §§ 8 bis 15 zu berechnenden Dienstzeit in eine höhere Besoldungsstufe einzustellen sind.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fest angestellten Lehrer, mit deren Stelle Landnutzung verbunden ist, sind zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Anrechnung des Ertrages der Landnutzung mit dem auf Grund der Vorschriften der Anlage I des § 5 der Verordnung vom 26. März 1907 ermittelten Geldwerte auf ihr Dienst Einkommen wünschen oder bei der bisherigen Abschätzung der Landnutzung verbleiben wollen.

Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so gilt die Veranschlagung nach der neuen Ordnung als beantragt. Bei Erledigung der bei der bisherigen Schätzung verbleibenden Schulstellen tritt die Veranschlagung nach Maßgabe des § 5 ohne weiteres ein.

§ 36. Auf den Ort Neukloster findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Die Pensionsätze betragen:

nach 10	Dienstjahren	25	vom Hundert des Dienst Einkommens,			
"	11	26 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	12	28 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	13	30 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	14	32 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	15	35	"	"	"	"
"	16	37	"	"	"	"
"	17	40	"	"	"	"
"	18	43	"	"	"	"
"	19	46	"	"	"	"
"	20	50	"	"	"	"
"	21	51 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	22	53	"	"	"	"
"	23	54 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	24	56	"	"	"	"
"	25	57 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	26	59	"	"	"	"
"	27	60 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	28	62	"	"	"	"
"	29	63 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	30	65	"	"	"	"
"	31	66	"	"	"	"
"	32	67	"	"	"	"
"	33	68	"	"	"	"
"	34	69	"	"	"	"
"	35	70	"	"	"	"
"	36	71	"	"	"	"
"	37	72	"	"	"	"
"	38	73	"	"	"	"
"	39	74	"	"	"	"
"	40	75	"	"	"	"
"	41	76 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	42	78	"	"	"	"
"	43	79 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	44	81	"	"	"	"
"	45	82 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	46	84	"	"	"	"
"	47	85 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	48	87	"	"	"	"
"	49	88 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"
"	50	90	"	"	"	"

284. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 30. November 1908, betr. Anholung von außerhalb Mecklenburgs wohnhaften Lehrern.

Nach bestehender Ueblichkeit sind die Kosten der Anholung von Lehrern, welche ihren Wohnsitz außerhalb Mecklenburgs haben, von der Landesgrenze an von der anholungspflichtigen Gemeinde zu tragen; dabei macht es keinen Unterschied, ob der betreffende Lehrer fest angestellt, oder mit der Verwaltung der Schulstelle beauftragt wird.

285. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 19. April 1909, betr. Ablösung von Ackerbestellungsarbeiten. (Vgl. Nr. 271. 295.)

Die Feststellung der Summe für wegfallende Ackerbestellungsarbeiten bei Verpachtung von Schulländereien ist unabhängig von der Höhe der erzielten Pachtaufkunft zu regeln.

Diese Entschädigung darf grundsätzlich nicht niedriger bemessen werden, als sie nach den Veranschlagungsgrundsätzen von 1902 zu berechnen ist, da andernfalls eine Schädigung der Einkünfte der betreffenden Schulstelle erfolgen würde.

Das Amt wolle den Gemeindevorstand zu L. auf seinen Vortrag vom 1. d. Mts. demgemäß bescheiden und vor weiterem erneut mit der Gemeinde verhandeln wegen Erhöhung der Ablösungssumme.

286. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 24. April 1909, betr. Ackerbestellung, Kompostfahren, Garteneinfriedigung, Düngabfuhr.

Auf die Beschwerde des Lehrers in R. vom 16. Dezember v. Js., betreffend Ackerbestellung, entscheidet das u. M. wie folgt:

1. Der Lehrer ist berechtigt, die ihm zugewiesenen Ländereien innerhalb der Grenzen einer rationellen Wirtschaftsführung nach seinem Ermessen zu bewirtschaften und zu nutzen. Der Umstand, daß eine Fläche von ungefähr 120 □-R. der Schulländereien im Einteilungsregister als Gartenland bezeichnet ist, gibt der Gemeinde kein Recht zur Verweigerung der Bestellung derselben als Acker, da die Registrierung der einzelnen Teile einer Schulkompetenz überall nicht ohne weiteres und ein für allemal maßgebend sein kann für die Art der Benutzung dieser Teile und die derselben entsprechende Bestellung. Da nach dem Amtsbericht die Nutzung des obgenannten Gartenlandes der Schulkompetenz, als Acker den Regeln einer rationellen Wirtschaftsführung entspricht, so liegt vielmehr der Gemeinde die Bestellungspflicht für dieselbe fraglos ob, und es wird der eingetretenen Kulturveränderung auch dadurch Rechnung zu tragen sein, daß das Einteilungsregister geändert, die betreffende Ackerparzelle darin künftig als Ackerland aufgeführt und als solche zur anderweitigen Feststellung des Dienstentkommens neu eingeschätzt wird.

Das Amt wolle das dieserhalb Erforderliche demnächst veranlassen.

2. Wie dem Gemeindevorstand seitens des Ministeriums bereits unterm 14. August 1907 eröffnet worden, besteht eine Verpflichtung der

Gemeinde zur Abfuhr des Kompostes nur hinsichtlich des auf der Schulstelle selbst bei ordnungsmäßiger Wirtschaft gewonnenen Kompostes.

Da nun nach den Ermittlungen des Amts der Lehrer den Kuhstall und einen Teil seiner Schweinebucht ausgegraben und den hierdurch gewonnenen Sand mit den Garten- und Hausabfällen vermengt hat, so ist die Gemeinde nicht zur Abfuhr dieses Teiles des Kompostes verpflichtet, weil derselbe nicht als auf der Schulstelle gewonnen angesehen werden kann. Auch zur Abfuhr der Grassoden, die der Lehrer dem ganzen Schulhose entnommen und dem Komposthaufen beigelegt hat, ist die Gemeinde nur insoweit verpflichtet, als die Entfernung derselben zur ordnungsmäßigen Reinhaltung des Hofes gehört. Da nun nach den Ermittlungen des Amts im vorliegenden Falle die völlige Entfernung der Grassoden zur ordnungsmäßigen Reinhaltung nicht erforderlich war, so wird auch die Gemeinde zur Abfuhr aller Grassoden nicht angehalten werden können. Es muß daher bei dem dieserhalb von dem Amt an den Lehrer ergangenen Bescheide das Bewenden haben, wonach von der nach Schätzung beider Parteien etwa 12 Fuder betragenden Kompostmasse die Gemeinde nur zur Abfuhr von 7 Fudern verpflichtet ist, da diese 7 Fuder dem Kompost darstellen, der bei normaler Wirtschaftsführung auf der Schulstelle gewonnen werden konnte.

3. Da nach dem Berichte des Amts der beim Schulgehöft liegende Garten nach dem Hofe zu zur Verhütung des Eindringens der Hühner mit einem Maschendraht und an den übrigen Seiten mit einer jungen Dornhecke, sowie einer Drahteingfriedigung mit Pfählen und 6 Koppeldrähten versehen ist, so ist der Pflicht der Gemeinde betr. Einfriedigung des Schulgartens in ortsüblicher Weise genügt und kann ein Mehreres von derselben nicht verlangt werden.

4. Da der Sand, welchen der Lehrer zur Bedeckung seines Dunges zwecks Schutzes desselben gegen Verbrennung in der Sommerhitze verwendet, von dem Dunge kaum so zu trennen sein wird, daß der letztere abgefahren wird und der erstere zurückbleibt und da es kaum möglich sein wird, den Sand zu wiederholten Malen zur Bedeckung des Dunges zu verwenden, so ist die Gemeinde anzuhalten, entweder den Decksand mit dem Dunge abzufahren, oder eine ordnungsmäßige Dunggrube herzurichten, welche die Bedeckung des Dunges entbehrlich macht.

Das Amt wolle den Lehrer gemäß obiger Verfügung bescheiden.

287. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 28. Februar 1910 an den Lehrer zu K., betr. Beiseitebringen des Strohs und Versicherungspflicht.

Was die von Ihnen aufgeworfene Frage betrifft, ob die Gemeinde verpflichtet sei, nachdem das Korn in die Scheune gebracht ist, das Stroh nach dem Ausdreschen in Mieten zu setzen, so liegt nach den Bestimmungen des § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen, der Gemeinde solche Verpflichtung nicht ob, sie hat vielmehr ihrer Pflicht genügt, wenn

sie das Getreide ordnungsmäßig eingefahren und in der Schulscheune untergebracht hat.

Ebenso kann der Gemeinde nicht auferlegt werden, das Getreide, nachdem es in Mieten gesetzt worden, in die Scheune zu bringen, sobald dort genügend Platz vorhanden ist, es liegt vielmehr der Gemeinde nur die Pflicht ob, das Getreide einzufahren und entweder im Scheunenfach oder in der Miete unterzubringen.

Was endlich die Frage betrifft, wer im Falle der Einmietung des Getreides die Kosten der Versicherung gegen Feuergefahr zu tragen habe, so ist es selbstverständlich, daß diese Kosten von Ihnen zu tragen sind.

288. Reskript des Finanzministerium, Abt. für Domänen und Forsten, vom 18. April 1911, betr. unbenutzte Wirtschaftsgebäude.

Bei Verpachtungen der Schulländereien haben Beamte besonders darauf zu achten, daß die unbenutzten Wirtschaftsgebäude der Schulstellen nicht verfallen.

289. Entscheidung der Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten vom 22. April 1911 an das Amt zu G. betr. die Beschwerde von Häuslern und Einliegern über ihre Heranziehung zu Handdiensten.

Die vorgetragene Beschwerde ist teilweise begründet befunden.

Mit Recht ist das Großherzogliche Amt in Beachtung der Entscheidung des mitunterzeichneten Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, über die Beschwerde des Lehrers zu T. vom 21. September 1908 davon ausgegangen, daß das Auf- und Abladen der auf den Schulländereien gebauten Kartoffeln zu den nach § 5 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen der Gemeinden obliegenden Erntearbeiten gehört.

Dem Großherzoglichen Amte kann aber nicht darin beigetreten werden, daß die in der Gemeinde T. über die Verteilung der Schulackerbestellungsarbeiten geltenden Normen (vgl. insbesondere den Dorfsversammlungsbeschluß vom 11. Dezember 1884) eine Handhabe böten, zur Verrichtung der in Rede stehenden Arbeit die zu Handdienstleistungen verpflichteten Gemeindeglieder heranzuziehen. Das Auf- und Abladen der auf den Schulländereien gebauten Kartoffeln ist vielmehr, wie dies auch der in der Mehrzahl der Gemeinden des Amtsbezirks bestehenden Ueblichkeit entspricht, zu denjenigen Obliegenheiten zu rechnen, welche von dem Führer des auf Grund der Spanndienstlast gestellten Fuhrwerks zu verrichten sind. Zur Beseitigung der hervorgetretenen Unzuträglichkeiten wird darauf zu halten sein, daß die vollen Kartoffelsäcke künftig an Schwere und Größe das übliche Maß nicht überschreiten.

Das Großherzogliche Amt wolle den Gemeindevorstand mit entsprechender Anweisung versehen.

290. Verordnung vom 28. April 1911, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und der Lehrerinnen an den Domaniasschulen.

Wir verordnen über das den Lehrern und den Lehrerinnen an den Landschulen in Unserem Domanium zukommende Diensteinkommen, was folgt:

§ 1. 1. Lehrer, welche nach Bestehen der Abgangsprüfung oder der sogenannten Extraceerprüfung an dem Lehrerseminar zu Neukloster an einer Landschule im Domanium angestellt sind oder angestellt werden, sowie Lehrer, welche ohne Bestehen der Prüfung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer Landschule im Domanium bereits angestellt sind,

2. Lehrerinnen, welche nach Erlangung des Zeugnisses der Befähigung zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an Volks- und Bürgerschulen oder an höheren Mädchenschulen für Mecklenburg-Schwerin nach Maßgabe der jeweilig geltenden Verordnungen oder für einen anderen deutschen Bundesstaat einschließlich Elsaß-Lothringen, mit dem Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, die Anerkennung der Geltung der dort ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen vereinbart hat oder vereinbaren wird, an einer Landschule in Unserem Domanium angestellt sind oder angestellt werden, erhalten ein Dienst-einkommen nach den unter I, II und III folgenden Bestimmungen.

Die Anstellung der Lehrer in Unserem Domanium erfolgt erst, wenn sie ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine erfüllt haben oder wenn sie von ihr für die Friedenszeit endgültig befreit sind.

Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und bezw. unter welchen Voraussetzungen die Anstellung von Lehrerinnen an mehrklassigen Land-schulen in Unserem Domanium erfolgen soll.

I. Dienst-einkommen der Inhaber von Familien-schulstellen.

§ 2. Das den Inhabern der Familienschulstellen im Domanium zu gewährende Dienst-einkommen besteht:

1. in einer ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Anfangsbefoldung,
2. in Alterszulagen.

§ 3. Als Anfangsbefoldung (§ 2 Ziffer 1) bleibt das für alle Schulstellen nunmehr nach Maßgabe des § 5 zu veranschlagende und fest-zustellende bisherige Dienst-einkommen der Familienschulstellen mit der nachstehenden Abänderung von Bestand:

1. Unter Wegfall des bisherigen nach der Zahl der Schulkinder schwankenden Schullohns verbleibt der beim Inkrafttreten dieser Verordnung für die Schulstelle festgesetzte Schullohn dauernd bei der betreffenden Schulstelle als ein Teil des nach § 20 in einer festen runden Summe festzustellenden baren Dienst-einkommens;

2. Wenn das so festgestellte bisherige Diensteinkommen einer Familienschulstelle den Betrag von 1300 Mk. nicht erreicht, so ist es durch eine bare Stellenzulage bis auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 4. Ist mit einer Familienschulstelle ein Kirchenamt verbunden, so soll die Anfangsbefoldung entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als im § 3 bestimmt ist.

Der Mehrbetrag (der kirchliche Voraus) wird im einzelnen Falle durch Verfügung Unseres Oberkirchenrats festgesetzt, jedoch darf derselbe 300 Mk. nicht überschreiten. Erachtet der Oberkirchenrat die Festsetzung eines Voraus von 100 Mk. bis 300 Mk. für angemessen, so bedarf es der Zustimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten. Ein Voraus von mehr als 200 Mk. soll nur dann zugestilligt werden, wenn die im Kirchendienst aufzuwendende Arbeit besonders umfanglich ist. (Vgl. Nr. 183.)

Wenn der anschlagsmäßige Wert des bisherigen Dienst Einkommens der mit einem Kirchenamt verbundenen Familienschulstelle den Betrag, welcher sich durch Hinzurechnung des kirchlichen Voraus (Abs. 2) zu der Anfangsbefoldung der Stelle (§ 3 Ziffer 2) ergibt, nicht erreicht, so ist das Dienst Einkommen durch eine bare Stellenzulage bis auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 5. Die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Dienst Einkommens, welche auch in den Fällen des § 4 Anwendung finden, werden durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, im Einvernehmen mit Unserem Finanzministerium festgesetzt.

Bis auf weiteres erfolgt die Veranschlagung der festliegenden Dienstländereien nach den in Anlage I enthaltenen Vorschriften, die Veranschlagung der übrigen Dienst Einkünfte auf Grund der Veranschlagungsgrundsätze vom 15. Juli 1902 (Nbl. 1902 Nr. 30).

§ 6. Eine Revision der Veranschlagungsgrundsätze und der Veranschlagungen auf Grund derselben bleibt von zehn zu zehn Jahren auf Veranlassung der zuständigen Ministerien vorbehalten. Die erste Revision kann schon vor Ablauf der zehnjährigen Frist erfolgen.

Es finden jedoch die vor Ablauf der zehnjährigen Frist getroffenen Aenderungen oder Ergänzungen zu Ungunsten der Schulstellen, für welche das Dienst Einkommen zur Zeit der gegenwärtigen Verordnung bereits festgestellt ist, vor deren Erledigung und Neubesezung keine Anwendung.

Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, kann auch schon vorher im einzelnen Falle eine Neuschätzung des Ertrages der Landnutzung aus besonders zwingenden Gründen veranlassen, z. B. bei erheblicher Aenderung der der früheren Schätzung zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse.

§ 7. Die Inhaber der Familienschulstellen erhalten folgende bare Alterszulagen:

nach 3 Dienstjahren eine Alterszulage von jährlich	100	Mk.,
" 6	"	"
" 9	"	"

nach 12 Dienstjahren eine Alterszulage von jährlich	700	Mk.,
" 16 " " " " " "	800	"
" 20 " " " " " "	900	"
" 24 " " " " " "	1000	"
" 28 " " " " " "	1100	"

Die Inhaber von Schulstellen, deren Anfangsbefoldung den Betrag von 1300 Mk. übersteigt, erhalten die Alterszulagen nur in dem Betrage, daß die Anfangsbefoldung der Stelle (§ 3) und die Alterszulagen zusammen sich belaufen

im 4. 5. 6. Dienstjahre auf	1400	Mk.,
" 7. 8. 9. " "	1600	"
" 10. 11. 12. " "	1800	"
" 13. 14. 15. 16. " "	2000	"
" 17. 18. 19. 20. " "	2100	"
" 21. 22. 23. 24. " "	2200	"
" 25. 26. 27. 28. " "	2300	"
" 29. und jedem folgenden Jahre	2400	"

Für die Inhaber von Schulstellen, mit denen ein Kirchenamt verbunden ist, bleibt bei der Berechnung der Alterszulagen der Betrag des kirchlichen Voraus außer Betracht.

II. Dienst Einkommen der Lehrerinnen.

§ 8. Die Lehrerinnen erhalten:

1. als Anfangsbefoldung:

a) ein bares Jahresgehalt von 920 Mk.,

b) freie Wohnung und Feuerung, wie die sog. Klassenlehrer;

2. folgende bare Alterszulagen:

nach 3 Dienstjahren eine Alterszulage von jährlich	100	Mk.,
" 6 " " " " " "	200	"
" 10 " " " " " "	300	"
" 14 " " " " " "	400	"
" 18 " " " " " "	500	"

III. Dienst Einkommen der unverheirateten Lehrer.

§ 9. Das Dienst Einkommen der Inhaber von Schulstellen an Landschulen in Unserem Domanium, welche Familienschulstellen nicht sind (Klassenlehrerstellen), besteht in

1. einem baren Jahresgehalt von 920 Mk.,

2. in freier Dienstwohnung und Feuerung.

Das bare Anfangsgehalt von 920 Mk. erhöht sich nach drei Dienstjahren um den Betrag einer Alterszulage von 100 Mk. auf jährlich 1020 Mark.

IV. Befoldung der Schulassistenten.

§ 10. Das bare Gehalt der Schulassistenten, welche zur einseitigen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle abgeordnet werden, beträgt 720 Mk. jährlich.

Schulassistenten, welche durch Tod erledigte Organisten-, Küster- und Schulstellen in Unserem Domanium einstweilen verwalten, oder erkrankten Organisten, Küstern und Lehrern zu Stellvertretern beigeordnet sind und dort freien Unterhalt haben, erhalten eine bare Vergütung von 9 Mk. die Woche. (Vgl. Nr. 180. 184.)

V. Besoldung der auftragsweise voll beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen.

§ 11. Lehrer, welche nach bestandener Prüfung nur deshalb nicht angestellt werden können, weil sie ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine nicht erfüllt haben und auch noch nicht endgültig von ihr für die Friedenszeit befreit sind, erhalten:

- a) wenn sie auftragsweise eine Familienschulstelle verwalten, das mit der Stelle verbundene Grundgehalt,
- b) wenn sie auftragsweise eine Klassenlehrerstelle verwalten, jährlich 920 Mk. nebst freier Wohnung und Feuerung.

Die gleiche Besoldung erhalten die aus einem anderen Grunde auftragsweise voll beschäftigten Lehrer.

Den auftragsweise voll beschäftigten Lehrerinnen wird eine Vergütung von 920 Mk. jährlich, daneben freie Wohnung und Feuerung, wie den Klassenlehrern, gewährt.

VI. Gewährung von Alterszulagen und Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung derselben.

§ 12. Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung setzen ein pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers bezw. der Lehrerin voraus.

Ergeben sich Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzung des vorstehenden Absages, so entscheidet hierüber Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage, bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraumes von neuem Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers bezw. der Lehrerin, so kann die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe jedesmal auf ein weiteres Jahr ausgesetzt werden.

§ 13. Die Gewährung der Alterszulagen nach Maßgabe der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung richtet sich nach dem Anfangstermin der Dienstzeit.

Als solcher gilt der 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem

- a) der Lehrer nach bestandener Prüfung der Anstellungsfähigkeit am Seminar zu Neukloster oder Lübtjeen bezw. die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angestellten Lehrer auch ohne diese Prüfung,

b) die Lehrerin nach Erlangung eines der in § 1 gedachten Zeugnisse im öffentlichen Schuldienste angestellt worden ist.

Als Anstellung im öffentlichen Schuldienste im Sinne des vorstehenden Absatzes ist anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hülfstelehrer bezw. als Lehrerin oder Hülfstelehrerin

1. an einer staatlichen Anstalt (Lehrerseminar, Blindenanstalt, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Landesstrafanstalt zu Drebergen, Ackerbauerschule zu Dargun usw.),
2. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock,
3. an einer aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt oder der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule,
4. an einer von der Stadt oder der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt oder der Ortsobrigkeit unterstützten höheren Knaben- oder Mädchenschule oder Mittelschule bezw. an einem von der Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staates oder der Stadt unterstützten, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt oder von der Ortsobrigkeit unterstützt ist im Sinne der vorstehenden Absätze 3 und 4 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt oder die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule oder des Seminars von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt diejenige Zeit nicht in Anrechnung, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin nicht in Mecklenburg-Schwerin im Schuldienste oder in Mecklenburg-Schwerin nicht im öffentlichen Schuldienste zugebracht hat.

Diejenige Zeit, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin im Schuldienste außerhalb des Landes angestellt gewesen ist, kommt nur dann in Anrechnung, wenn die Anrechnung bei der Anstellung zugesichert ist.

Dem Schuldienste in Mecklenburg-Schwerin steht der Schuldienst im Auslande gleich, wenn Wir den Lehrer bezw. die Lehrerin unter Vorbehalt der Zurückberufung zur Verwaltung einer Schulstelle im Auslande entsenden.

Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, dem Schuldienste im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen.

Außerdem wird die Zeit angerechnet, welche ein Lehrer nach erlangter Anstellungsfähigkeit in einem mit einem Schulamte nicht verbundenen Kirchenamte im Lande zugebracht hat.

§ 15. Der Dienstzeit des Lehrers werden hinzugerechnet:

1. die Zeit, welche der Lehrer nach Bestehen der in § 1 gedachten Prüfung vor Ableistung des Militärdienstes oder vor endgültiger Befreiung von derselben an einer der im § 13 genannten Schulen oder Anstalten auftragsweise zugebracht hat;
2. die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine, wenn der Militärdienst nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist;
3. die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteile abgeleistete Militärdienstzeit, auch wenn sie in die Zeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 16. Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates in der Art teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt in jedem Falle der Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, vorbehalten.

§ 17. Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer, sowie
2. der Kriegsgefangenschaft

kann nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, angerechnet werden.

§ 18. Für jeden Feldzug, während dessen eine Lehrerin vor oder nach Erlangung eines der im § 1 gedachten Zeugnisse als Krankenpflegerin den mobilen Truppen ins Feld gefolgt oder als Krankenpflegerin in einem Militär Lazarett tätig gewesen ist, wird der Lehrerin zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

VII. Aufbringung des Dienst Einkommens.

§ 19. Das Dienst Einkommen der Lehrer wird nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen aufgebracht, soweit nicht hinsichtlich des baren Dienst Einkommens in der Verordnung, betreffend die Domanialschulkasse, vom 10. September 1910 (Rbl. 1910 Nr. 31) etwas anderes bestimmt ist.

Diese Bestimmung findet auf die Aufbringung des Dienst Einkommens der Lehrerinnen sinngemäße Anwendung.

VIII. Zahlung des baren Dienst Einkommens.

§ 20. Die Zahlung des baren Dienst Einkommens einschließlich der Alterszulagen — abgesehen von den kirchlichen Einkünften — an die Lehrer und Lehrerinnen erfolgt vierteljährlich im voraus innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Vierteljahres, dagegen wird das Gehalt an die Assistenten vierteljährlich am Ende des Vierteljahres gezahlt. (Vgl. Nr. 184).

Für jede Familienschulstelle werden die zum Grundgehalt (Anfangsbesoldung) gehörenden baren Einkünfte in einer festen runden Summe festgesetzt.

IX. Vertretungsweise Verwaltung von Schulstellen und Vergütungen für Stellvertretungen.

(Vgl. Nr. 115. 291.)

§ 21. Die Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, bei Erledigung von Schulstellen, bei Erkrankung oder in Fällen sonstiger Verhinderung anderer Lehrer oder Lehrerinnen die Vertretung für diese zu übernehmen.

Diese Verpflichtung beschränkt sich nicht nur auf den Fall, daß die Vertretung an einer Schule des Wohnortes des Lehrers oder der Lehrerin erforderlich ist, sondern sie gilt auch für die Vertretung in benachbarten Orten.

Auf hohes Lebensalter oder Kränklichkeit ist bei Anordnung der Vertretung billige Rücksicht zu nehmen.

Bei vertretungsweise Verwaltung erledigter Schulstellen oder bei Vertretung verhandelter Lehrer in Nachbarorten ist dem Lehrer bzw. der Lehrerin eine Entschädigung zu gewähren, die eine angemessene Vergütung für die übernommene Mehrarbeit — und auch eine Vergütung für den Weg darstellt.

Bei Übernahme von Vertretungen erkrankter oder sonst verhandelter Lehrkräfte an derselben Schule, an welcher der Vertreter angestellt ist, ist die Frage der Gewährung einer Vergütung nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

Die Entscheidung in den Fällen des vorstehenden Absatzes, sowie die näheren Bestimmungen über die Stellvertretung und über die Höhe der Vergütungen bleiben Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, vorbehalten.

X. Schlußbestimmungen.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 26. März 1907, betreffend das Dienst Einkommen der Domaniallandschullehrer — (Rbl. 1907 Nr. 12) — aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Vorschriften

über die Einschätzung der festliegenden Schulländereien.

Zwecks Vornahme der Ermittlung des wirklichen Nutzungswertes des Dienstlandes ist für jedes Amt eine Kommission gebildet:

1. aus einem Domonialbeamten des Amtes als Leiter;
2. aus dem Distriktsingenieur und zwei landwirtschaftlichen Sachverständigen aus dem Kreise der kleineren Grundbesitzer (Erbpächter und Büdner) als Taranten.

Das Amt ernennt die beiden Sachverständigen und für jeden derselben einen Stellvertreter.

Zu Sachverständigen sind nicht zu ernennen:

- a) die Mitglieder der Gemeindevorstände,
- b) die Inhaber von Schulstellen,
- c) Personen, welche mit den Inhabern der Schulstellen nahe verwandt oder verschwägert sind.

Die Sachverständigen sind mittels Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Vornahme des Geschäfts zu verpflichten.

Der leitende Domonialbeamte gibt den Taranten bei der Besichtigung der Ländereien an Ort und Stelle über die Größe und die Bonitierung, sowie über alle sonstigen einschlägigen Verhältnisse jede etwa gewünschte Auskunft.

Die drei Taranten haben sodann nach Anhörung des Gemeindevorstandes und des Inhabers der Schulstelle auf Grund ihrer eigenen Sachkunde und praktischen Erfahrung, sowie in pflichtmäßiger Würdigung aller nach ihrem Ermessen für die Schätzung in Betracht kommenden Momente, jedoch unter Berücksichtigung der unentgeltlichen Bestellung durch die Gemeinden,

den Kleinerntrag, den die Ländereien nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Benutzung bei Selbstbewirtschaftung durch einen Stelleninhaber von mittlerer persönlicher Befähigung zur Wirtschaftsführung gewähren können, zu bestimmen.

Ueber die Abschätzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Einigen sich die Taranten über die Bestimmung nicht, so ist aus den drei Schätzungen der Durchschnitt mit der Maßgabe zu ziehen, daß die Brüche für voll gerechnet werden.

291. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 29. Juni 1911, betr. Vertretungsunterricht. (Vgl. Nr. 115. 290 IX.)

Mit bezug auf den § 21 der Verordnung vom 28. April 1911, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und der Lehrerinnen an den Domaniallandschulen, macht das unterzeichnete Ministerium im folgenden die Grundsätze bekannt, nach denen bei der Einrichtung von Vertretungs-

unterricht in den Domaniallandschulen vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren ist:

1. Wird ein Lehrer bzw. eine Lehrerin zur Vertretung eines anderen Lehrers oder einer anderen Lehrerin nach Maßgabe des § 21 der genannten Verordnung herangezogen, so darf die Gesamtzahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden in der Regel bei einem Lehrer nicht mehr als 32, bei einer Lehrerin nicht mehr als 28 betragen. Die Vertretung ist durch die Amtsschulbehörde anzuordnen und bedarf der Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums, die in eiligen Fällen nachträglich einzuholen ist. Die Lehrerinnen sind zum Vertretungsunterricht in den einlässigen Schulen und in den oberen Klassen der mehrklassigen Schulen in der Regel nicht heranzuziehen.

2. Bei vertretungsweise Verwaltung erledigter Schulstellen oder bei Vertretung verhinderten Lehrer in Nachbarorten (§ 21, Abs. 4 der genannten Verordnung) ist dem Lehrer bzw. der Lehrerin eine Vergütung von 1 Mk. für jede Ueberstunde, d. h. für jede über die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden hinausgehende Unterrichtsstunde zu gewähren. Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beträgt bei den Inhabern von Familienschulstellen im Sommer 22, im Winter 28 Stunden; bei den zweiten Lehrern (Klassenlehrern) im Sommer — ausschließlich der Turnstunden — 26, im Winter 28 Stunden; bei den Lehrerinnen 26 Stunden. Außerdem wird in den Fällen, daß der Unterricht in einer benachbarten Schule zu erteilen ist, bei einer Entfernung von 2 km und darüber für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges eine Vergütung von 0,20 Mk. gewährt. (Vgl. Nr. 295 a.)

3. Bei Uebernahme von Vertretungen erkrankter oder sonst verhinderter Lehrkräfte an derselben Schule, an welcher der Vertreter angestellt ist (§ 21, Abs. 5 der genannten Verordnung), ist die Vertretung bis zur Dauer von 3 Wochen unentgeltlich zu leisten. Erstreckt sich die Vertretung auf einen längeren Zeitraum als 3 Wochen, so ist, wie unter Nr. 2, für die ganze Dauer der Vertretung eine Vergütung von 1 Mk. für jede Ueberstunde zu gewähren.

4. Für die Einrichtung von Halbtagsunterricht in den zweiklassigen Domaniallandschulen bleiben die Bestimmungen des Rundschreibens vom 6. Mai 1902 von Bestand (vgl. Nr. 115.)

Den Superintendenten wird die benötigte Anzahl von Exemplaren dieses Rundschreibens zur Mitteilung an die Prediger ihrer Diözesen übersandt.

292. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 17. November 1911, betr. Hecken schneiden.

Bei Domaniallandschulen wird das Beschneiden von Hecken, welche als Hof- und Gartenbefriedigung dienen, zu der Unterhaltung der Befriedigungen gerechnet, die nach § 6 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen den Gemeinden obliegt.

293. Verordnung vom 12. August 1912 zur Abänderung der Verordnung vom 30. Oktober 1908, betr. das Diensteinkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium.

Wir verordnen zur Abänderung der Verordnung vom 30. Oktober 1908, betreffend das Diensteinkommen pp. der Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium (Nbl. 1908 Nr. 33), was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 3 und 4 der Verordnung treten die folgenden Bestimmungen:

§ 3. Das Diensteinkommen der Lehrer beträgt jährlich:
in den ersten 3 Dienstjahren mindestens 1300 Mk.

nach vollendeten 3	"	"	1400	"
" " 6	"	"	1600	"
" " 9	"	"	1800	"
" " 12	"	"	2000	"
" " 16	"	"	2200	"
" " 20	"	"	2400	"
" " 24	"	"	2600	"

§ 4. Das Diensteinkommen der Lehrerinnen beträgt jährlich:
in den ersten 3 Dienstjahren mindestens 1000 Mk.

nach vollendeten 3	"	"	1100	"
" " 6	"	"	1200	"
" " 10	"	"	1300	"
" " 14	"	"	1400	"
" " 18	"	"	1600	"

Artikel II.

Die in einzelnen Flecken durch die Schulordnung festgesetzte Befreiung der Lehrer von der Zahlung des Schulgeldes für ihre Kinder wird aufgehoben.

Für die bereits angestellten Lehrer bewendet es jedoch bei der bestehenden Befreiung, sofern sie binnen 4 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Großherzoglichen Amte gegenüber erklären, daß sie bei der bisherigen Gehaltsordnung auf Grund des § 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1908 zu verbleiben wünschen.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1911 ab in Kraft.
Gegeben durch Unser Staatsministerium.

294. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 27. März 1913, betr. Holzverkauf der Domaniallandschullehrer (Vgl. Nr. 153. 244.)

Nach der Bestimmung in § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 23. Februar 1892, betr. die Veräußerung der Feuerungsdeputate der

Domaniallandtschullehrer, ist es den Lehrern, welche Inhaber von Familienschulstellen sind, nicht gestattet, von dem ihnen gelieferten Feuerungsdeputat vor Ablauf des Jahres, für welches das Deputat gegeben ist, etwas zu eigenem Nutzen zu verkaufen. In den letzten Jahren haben sich die Anträge der Lehrer gemehrt, welche gebeten haben, ihnen unter Entfreigung von der genannten Bestimmung den Verkauf eines mehr oder weniger großen Theiles ihres Holzdeputats im voraus zu gestatten. Da es nicht möglich ist, von hieraus die Verhältnisse im einzelnen Fall zu prüfen, so werden die Aemter hierdurch bis auf weiteres ermächtigt, den Lehrern auf ihren Antrag den Verkauf eines Theiles ihres Holzdeputats nach Anhörung der Gemeinden zu gestatten,

1. wenn nach amtlicher Feststellung vorliegt, daß ein gleiches Quantum aus der vorjährigen Holzlieferung erspart ist, mithin unter der Bedingung, daß für das verkaufte Holz ein gleiches Quantum aus der vorjährigen Holzlieferung eingestellt wird, oder
2. wenn es nach amtlicher Feststellung sich empfiehlt, anstatt des Holzes Kohlen oder Briketts zur Heizung des Schulzimmers zu verwenden, mithin unter der Bedingung, daß für das verkaufte Holz ein gleichwertiger Ersatz an Kohlen oder Briketts eingestellt wird.

Die Ausführung ist durch das Amt und die Gemeinde in geeigneter Weise zu überwachen.

Auf diejenigen Lehrer, welche Inhaber von Familienschulstellen nicht sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

295. Verordnung vom 29. Mai 1913 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen, vom 29. Juni 1869.

Wir verordnen unter Aufhebung der Verordnung vom 26. Oktober 1907 zur Abänderung und Ergänzung Unserer B. D., betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen, vom 29. Juni 1869 (RBl. 1907 Nr. 36) was folgt:

Artikel 1.

Der § 4 der B. D. vom 29. Juni 1869 erhält folgenden Zusatz: Eine Ablösung der unentgeltlichen Bestimmungspflicht kann in Fällen der Verpachtung oder der dauernden Abtrennung von Schulländereien durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Lehrer erfolgen.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des zuständigen Amtes, welches darüber zuvor an Unsere Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten zu berichten hat.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, oder findet sie keine Genehmigung, so kann die Ablösung — bei teilweiser Verpachtung oder bei teilweiser dauernder Abtrennung auch hinsichtlich der von der Verpachtung oder der Abtrennung ausbeschiedenen Ländereien — auf Be-

stimmung Unserer Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten durch das Amt unter Zugrundelegung der Veranschlagungsgrundzüge für das Dienst Einkommen der an den Landschulen im Domanium u. s. w. angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer vom 15. Juli 1902, § 31B (RBl. von 1902 Nr. 30) erfolgen. Gegen die Festsetzung des Amtes steht der Gemeinde und dem Lehrer eine binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung beim Amte einzulegende Beschwerde frei. Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung in Fällen der Verpachtung oder der dauernden Abtrennung von Ländereien solcher Schulstellen, welche zur Zeit mit einem Lehrer nicht besetzt sind.

Nach Eingang der Beschwerde bezw. nach Ablauf der Beschwerdefrist hat das Amt an Unsere Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten zu berichten.

Im Falle der dauernden Abtrennung von Schulländereien steht der Gemeinde das Recht zur Ablösung der Rente mit dem 25fachen Betrage der Jahresrente zu. Die Ablösung bedarf der Genehmigung der zuständigen Ministerien.

Artikel II. Im § 8 Abs. 1 werden hinter den Worten „an den Schullasten“ eingefügt die Worte „oder an der Geldrente.“ Gegeben durch Unser Staatsministerium.

295a. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 29. Oktober 1913, betr. Berechnung der Pflichtstunden beim Vertretungsunterricht. (Vgl. Nr. 291).

In Ergänzung der Vorschrift in Ziffer 2 des unter dem 29. Juni 1911 an die Superintendenten und an die Großherzoglichen Renter gerichteten „Rundschreibens, betr. Vertretungsunterricht“ wird hierdurch verfügt, daß in denjenigen Wochen, in welche gesetzlich schulfreie Tage fallen, die Zahl der Pflichtstunden so zu berechnen ist, daß von der Normalzahl die an diesen Tagen ausgefallenen Unterrichtsstunden in Abzug gebracht werden.

VI. Beschwerdeführung. Disziplinarsachen.

Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 18. Juni 1860, betr. Beschwerde über die bei Auseinandersetzungen abgegebenen Entscheidungen. Vgl. Nr. 313,2.

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 19. Juni 1861, betr. Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefrist hinsichtlich der Auseinandersetzung. Vgl. Nr. 316.

296. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 19. Oktober 1880,
betr. Beschwerdeführung.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, dem Amte — — zu eröffnen:

Das Amt hat die zu demselben gehörigen Domanial-Schullehrer darauf hinzuweisen, daß sie zur Anstellung von Klagen, welche ein dingliches Recht des Klägers an den Gebäuden oder Ländereien der Schulen in den Domanial-Ortschaften zur Voraussetzung haben, nicht berechtigt sind, vielmehr dem Amte, wenn zur Erhebung einer derartigen Klage Veranlassung vorliegt, behufige Anzeige zu machen haben.

Weiter hat das Amt den betreffenden Domanial-Schullehrern aufzugeben, daß dieselben, wenn gegen sie als Besitzer solcher Gebäude und Ländereien eine Klage erhoben ist, sofort dem Amte Mitteilung machen. In letzterem Falle hat das Amt den beklagten Schullehrer mit entsprechender Instruktion dahin zu versehen, daß derselbe in dem Prozesse in Maßgabe des § 73 der Zivil-Prozessordnung ein Verhalten beobachtet, welches geeignet ist, den Beklagten von der Klage, soweit sie sich auf Ansprüche bezieht, welche aus dem beklaglichen Besitze als solchem abgeleitet sind, baldtunlichst zu entfreien, auch den Beklagten im Fortgange des Prozesses mit geeignetem Rat zu unterstützen und nach Befinden an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

297. Rundschreiben der Ministerien der Finanzen und des Unterrichts vom 19. Oktober 1893, betr. Beschwerdeinstanzen.

Den Großherzoglichen Aemtern wird hierdurch notifiziert, daß über Streitigkeiten der Schullehrer mit den Zeitpächtern derjenigen Höfe, welche sich in der Verwaltung des mitunterzeichneten Finanzministeriums, Abteilung für Domainen und Forsten, befinden, wegen hofpachtvertraglicher Leistungen der Pächter an die Lehrer im Verwaltungswege in erster Instanz die Aemter, in der Rekursinstanz die unterzeichneten Ministerien gemeinschaftlich mit der Maßgabe entscheiden, daß die Beschwerde des Pächters über die Entscheidung des Amtes an das Finanz-Ministerium, Abteilung für Domainen und Forsten und die des Schullehrers an das Ministerium Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu richten ist.

Die Aemter haben in ihren betreffenden Entscheidungen den Instanzenzug zu erwähnen.

298. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 30. Januar 1894,
betr. Beschwerdeinstanzen.

Bei Mitteilung eines Abdrucks der C. V. des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums und des unterzeichneten Ministeriums an die Groß-Aemter vom 19. Oktober v. J., betr. Streitigkeiten über die pachtvertraglichen Leistungen an die Lehrer seitens der Pächter derjenigen Höfe, welche in der Verwaltung des Großherzoglichen Finanzministeriums,

Abteilung für Domänen und Forsten stehen, setzt das unterzeichnete Ministerium Ew. Hochwürden hiervon in Kenntnis, daß bei Uneinigkeit der Schullehrer und der Pächter von Haushaltspachthöfen über pachtvertragliche Leistungen der Pächter an jene im Verwaltungswege in erster Instanz die zuständige Distriktsbehörde des Großherzoglichen Haushalts entscheidet, und daß eine Beschwerde gegen diese Entscheidung auch vom Lehrer an die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts in Schwerin zu richten ist, welche jedoch in der Sache nur im Einverständnis mit dem unterzeichneten Ministerium erkennt.

299. Verordnung vom 3. Mai 1907, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und deren Versetzung in den Ruhestand zc.

Wir verordnen in Betreff der Dienstvergehen Unserer nichtrichterlichen Beamten, des Disziplinarverfahrens gegen dieselben, sowie in Betreff ihrer unfreiwilligen Versetzung auf ein anderes Amt oder in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Verordnung findet Anwendung auf alle Beamte, welche durch eine von Uns oder von einer durch Uns dazu ermächtigten Behörde erteilte Anstellungsurkunde in Unserer landesherrlichen Verwaltung auf einer bestimmten Dienststelle oder als etatmäßige Beamte angestellt worden sind und für welche nicht die Verordnung vom 22. April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter zc. (Regierungs-Blatt 1879 Nr. 11), maßgebend ist.

§ 2. Die Verordnung findet entsprechende Anwendung auf die nachstehenden Beamten, sofern sie von Uns oder einer Unserer Behörden angestellt sind:

1. die Professoren und Beamten der Landesuniversität und der mit dieser verbundenen Institute und Anstalten;
2. die mit den Rechten landesherrlicher Diener ausgestatteten Beamten rechtsfähiger Anstalten, wie der Witwen-Institute für Zivil- und Militärdiener bezw. für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, der Landesversicherungsanstalt für die Invalidenversicherung zc.;
3. die Lehrer an den Schulen im Domanium;
4. die Ortsvorsteher der Flecken sowie die Dorfschulzen in Unserem Domanium.

Die Vorschriften der §§ 77 bis 90 finden auf die Professoren der Landesuniversität und auf die Ortsvorsteher und Dorfschulzen im Domanium keine Anwendung.

§ 3. Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. die Beamten Unseres Hofstaates, Marstalls, Hofjagdamtes sowie Unseres Kabinetts;
2. Unsere Gendarmerie;

3. die auf Vorschlag der Stände von Uns angestellten Beamten ;
4. die Beamten der Landarbeitshausverwaltung ;
5. die Beamten Unserer Eisenbahnverwaltung ;
6. die Beamten, auf welche das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 Anwendung findet ;
7. den Landesrabbiner.

§ 4. Als landesherrliche Verwaltung im Sinne des § 1 ist auch die Uns zustehende Verwaltung der Landeskirche anzusehen. Im übrigen findet die Verordnung auf Geistliche, Küster, Kantoren und Organisten in dieser Eigenschaft keine Anwendung.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 9 bis 11, 13, 17 bis 22 über die Dienstvergehen und deren Bestrafung durch Ordnungsstrafen sowie die Vorschrift des § 59 über die Entlassung eines Beamten ohne vorausgegangenes Disziplinarverfahren finden entsprechende Anwendung auf :

1. Beamte, die ihr Amt nur kraft Auftrags verwalten ;
2. Beamte, die nicht auf einer bestimmten Dienststelle und nicht als etatmäßige Beamte angestellt sind, z. B. nicht etatmäßige Assessoren und Gehülfen, Referendare und andere im Vorbereitungsdienste beschäftigte Beamte.

Die Vorschriften über die Bestrafung der Dienstvergehen durch Ordnungsstrafen finden auch entsprechende Anwendung auf die zur Ausübung amtlicher Verrichtungen berufenen, aber zu Unserer Verwaltung nicht in der Stellung eines Beamten, sondern nur in dem privatrechtlichen Verhältnisse eines Dienstverpflichteten stehenden Personen.

§ 6. Oberste Dienstbehörden im Sinne dieser Verordnung sind für die Beamten ihres Dienstbereichs:

das Staatsministerium, die einzelnen Ministerien, das Militär-Departement, die Oberste Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts und der Oberkirchenrat.

§ 7. Zustellungen erfolgen in dem durch diese Verordnung geregelten Verfahren unter entsprechender Anwendung der für Zustellungen von Amts wegen im gerichtlichen Verfahren maßgebenden Vorschriften. Die einer Behörde oder einem Beamten, von denen eine Zustellung ausgeht, zugewiesenen Subaltern- und Unterbeamten stehen im Sinne dieser Vorschriften den Gerichtsschreibern bzw. Gerichtsdienern gleich.

Hat ein Beamter, an den eine Zustellung erfolgen soll, seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder der Beamte sich außerhalb des Reichsgebietes aufhält, die Zustellung in der letzten Wohnung des Beamten an dessen dienstlichem Wohnorte.

§ 8. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, sowie über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Das gleiche gilt von den Entscheidungen darüber, ob die Voraussetzungen für die unfreinwillige Versetzung des Beamten auf ein anderes Amt gegeben sind.

II. Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 9. Ein Beamter, welcher

1. eine der Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich
 2. in oder außer seinem Amte eines Verhaltens schuldig macht, das ihn der für seinen Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen läßt,
- begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 10. Disziplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

§ 11. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu dem Betrage des einmonatlichen Dienst Einkommens, bei unbefordeten Beamten und bei Beamten mit einem geringeren Dienst Einkommen als 1200 Mk. bis zu 100 Mk. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 12. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt mit oder ohne Vergütung von Umzugskosten durch Versetzung auf ein gleichartiges Amt. Sie wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht.

Mit der Strafversetzung kann eine Geldstrafe bis zum Betrage des dritten Theiles des einjährigen Dienst Einkommens verbunden werden.

2. in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil der Pension auf Lebenszeit zu belassen sei.

§ 13. Welche der in den §§ 10 bis 12 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeschuldigten zu bemessen.

§ 14. Wegen Handlungen, die ein Beamter vor seiner Anstellung in Aunferem Dienste begangen hat, ist eine Disziplinarbestrafung dann zulässig, wenn jene Handlungen die Entfernung aus dem Amte (§ 10 Nr. 2) begründen.

§ 15. Auf Beamte, welche einseitig in den Ruhestand versetzt worden sind, finden in Ansehung der Dienstvergehen und deren Bestrafung die für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 16. Beamte, welche dauernd in den Ruhestand versetzt oder aus dem Amte mit Beibehaltung von Titel und Rang entlassen worden sind, unterliegen der Disziplinarbestrafung:

1. wegen der Dienstvergehen, deren sie sich vor dem Ausscheiden aus dem Amte schuldig gemacht haben, wenn
 - a) das Disziplinarverfahren schon vor jenem Zeitpunkte anhängig gemacht ist,
 - oder
 - b) das Dienstvergehen in einer Handlung besteht, welche die Entfernung aus dem Amte (§ 10 Nr. 2) begründet;
2. wegen der Dienstvergehen, die in der Verletzung der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bestehen.

In Ansehung der Bestrafung finden die für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Strafversetzung auf Minderung der Pension um höchstens den fünften Teil ihres einjährigen Betrags und an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels beziehungsweise Pensionsanspruchs zu erkennen ist.

§ 17. Wird gegen einen Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist während deren Dauer wegen der nämlichen Tatsache das Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen und das letztere auszusetzen, wenn die Eröffnung bereits stattgefunden hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, weil der Angeklagte abwesend ist.

§ 18. Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Thaten, welche in ihm zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern statt, als diese Thaten an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung gebildet hat, eine Disziplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so bleibt der Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 32), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

III. Disziplinarverfahren.

1. Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 19. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen, mit Einschluß der Anordnung ihrer Vollstreckung, sind alle dem Angeschuldigten vorgesetzten Behörden und Beamten sowie die Disziplinkammer (§ 24) befugt.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Subaltern- und Unterbeamten einer Behörde sind von den Mitgliedern dieser Behörde der Vorsitzende oder das mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Mitglied und im Behinderungsfalle deren Vertreter befugt.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzten oder mit Verbeibehaltung von Titel und Rang entlassenen Beamten (§§ 15, 16) sind die bisherige oberste Dienstbehörde des Beamten und die Disziplinkammer befugt.

§ 20. Die Vorschriften, durch welche für gewisse Beamte die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen abweichend von den Vorschriften des § 19 geregelt wird, bleiben unberührt.

§ 21. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist tunlichst dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen zu verantworten.

§ 22. Sofern die Ordnungsstrafe nicht von der obersten Dienstbehörde verhängt worden ist, kann sie durch eine im Aufsichtswege zu erledigende Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

2. Entfernung aus dem Amte.

a) Disziplinarbehörden.

§ 23. Zur Verfügung der Entfernung aus dem Amte sind zuständig:

1. in erster Instanz:

- a) die oberste Dienstbehörde (§ 6) in Ansehung der Kanzlei-, Bureau und Kassendiener, Aktenboten, Aktenfahrer, Pförtner, Wärter, insbesondere Chauffeewärter, Wächter, Heizer, Maschinisten und anderer gleichartiger, lediglich zu mechanischen Dienstleistungen bestimmter Beamten;

b) die Disziplinkammer (§ 24) in Ansehung aller übrigen Beamten.

2. in zweiter Instanz:

das Staatsministerium.

Welche Beamten unter die Vorschrift des Absatz 1 Ziffer 1 a fallen, bestimmt im Zweifel das Staatsministerium.

§ 24. Die Disziplinkammer hat ihren Sitz in Schwerin und führt die Bezeichnung:

„Großherzogliche Disziplinkammer für nichtrichterliche Beamte“.
Ihre vorgelegte Dienstbehörde ist das Staatsministerium.

§ 25. Die Disziplinkammer besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs zu Unseren nichtrichterlichen, drei zu Unseren richterlichen Beamten gehören sollen.

Die Mitglieder werden von Uns auf die Dauer von fünf Jahren, jedoch nicht über die Dauer des von ihnen bei ihrer Ernennung bekleideten Amtes hinaus ernannt. Die Ernennung kann ohne Zustimmung des Ernannten nicht zurückgenommen werden. Das infolge Ablaufs der

fünf Jahre oder Ausscheidens aus dem bisherigem Amte zurücktretende Mitglied kann von neuem ernannt werden.

Jeder Unserer Beamten ist verpflichtet, der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinkammer Folge zu leisten.

Das Dienstalder der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage ihrer ersten Ernennung zum Mitgliede der Disziplinkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 26. Der Vorsitzende wird von Uns aus den Mitgliedern der Disziplinkammer ernannt. Im Behinderungsfalle wird er durch das dem Dienstalder nach älteste Mitglied vertreten.

§ 27. Der Disziplinkammer werden die erforderlichen Subalternbeamten und Unterbeamten beigeordnet.

§ 28. Die Mitglieder und Beamten der Disziplinkammer werden vor dem Antritt ihres Amtes unter Zurückführung auf den von ihnen geleisteten Dienstleid durch einen Beauftragten Unseres Staatsministeriums verpflichtet.

Sie erhalten Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen nach den für ihre sonstige dienstliche Stellung maßgebenden Vorschriften. Ihnen kann auch eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligt werden.

§ 29. Die Disziplinkammer verhandelt und entscheidet in den einzelnen Sachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden. Von diesen müssen drei nichtrichterliche, zwei richterliche Mitglieder sein. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende, welche Mitglieder an den einzelnen Verhandlungen teilnehmen sollen.

Kann die Disziplinkammer wegen Behinderung der Mitglieder nicht vorschriftsmäßig besetzt werden, so wird dem behinderten Mitgliede für die Dauer der Behinderung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 25 ein Vertreter bestellt.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei sowie über die Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

§ 30. An den Verhandlungen gegen Professoren und Beamte der Landesuniversität sollen an Stelle von zwei nichtrichterlichen Mitgliedern teilnehmen der juristische Beisitzer des Engeren Konzils und ein zweites von Rektor und Konzil aus den ordentlichen Professoren auf die Dauer von 5 Jahren gewähltes Mitglied.

Im Behinderungsfalle werden vertreten: der juristische Beisitzer des Engeren Konzils durch das ihn in dieser Stellung vertretende Mitglied der juristischen Fakultät und das zweite Mitglied durch einen ihm von Rektor und Konzil aus den ordentlichen Professoren auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Vertreter.

§ 31. Die Disziplinkammer ist zur Verfügung der Zwangsvollstreckung befugt.

b. Verfahren in erster Instanz.

§ 32. Der Entfernung aus dem Amte bezw. der Erkennung auf Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs muß ein förmliches Dis-

ziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Dienstbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in den zur Zuständigkeit der Disziplinar-kammer gehörigen Fällen (§ 23 Ziffer 1 b) in einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinar-kammer.

§ 33. Die oberste Dienstbehörde ernennt den untersuchungs-führenden Beamten, welchem alle im gewöhnlichen Strafverfahren dem Untersuchungsrichter zustehenden Befugnisse, mit Einschluß der Befugnis zur Verfügung der Zwangsvollstreckung, zukommen. Zum untersuchungs-führenden Beamten kann mit Genehmigung des Justizministeriums auch ein Richter oder Staatsanwalt ernannt werden. Auf den untersuchungs-führenden Beamten finden die Vorschriften des § 25 Absatz 3 und des § 28 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Unter-suchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 34. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angeschuldigte nicht beiwohnen; eine Ausnahme findet statt in den im § 23 Ziffer 1 a bezeichneten Disziplinarfällen sowie bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Ange-schuldigten ist unzulässig.

§ 35. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollierung vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 36. Wenn der untersuchungs-führende Beamte den Zweck der Voruntersuchung für erreicht erachtet, so teilt er die Akten der obersten Dienstbehörde mit unter Darlegung des Inhalts der erhobenen Beweise. Hält die oberste Dienstbehörde eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat der Untersuchungs-führer ihrer Anordnung zu entsprechen und sodann die Akten der obersten Dienstbehörde wieder vor-zulegen.

§ 37. Bevor der untersuchungs-führende Beamte die Vorunter-suchung schließt, hat er dem Angeschuldigten den Inhalt der erhobenen Beweise mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

§ 38. Die oberste Dienstbehörde kann auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung

1. das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen, oder

2. in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Fällen (§ 23 Ziff. 1 a) die Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte verfügen, bezw.
3. in den zur Zuständigkeit der Disziplinkammer gehörigen Fällen (§ 23 Ziff. 1 b) die Sache vor die Disziplinkammer verweisen.

§ 39. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist, sofern sie nicht auf Verweisung der Sache vor die Disziplinkammer lautet, mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 40. Beschließt die oberste Dienstbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinkammer, so ernennt sie einen Beamten, der in dem weiteren Verfahren die Vertretung der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat. Mit Genehmigung des Justizministeriums kann ein Richter oder Staatsanwalt dazu ernannt werden. Die Vorschriften des § 25 Absatz 3 und des § 28 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat die Angeklageschrift anzufertigen und bei der Disziplinkammer mit den Akten einzureichen.

Die Anklageschrift hat das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Tatsachen zu bezeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen zu enthalten und, soweit in der mündlichen Verhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 41. Nach Eingang der Anklageschrift bestimmt der Vorsitzende der Disziplinkammer eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung und veranlaßt zu dieser die Ladung des Angeschuldigten bei abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift.

Der Angeschuldigte kann sich eines bei einem mecklenburgischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalts, eines in Unserem Dienste stehenden Beamten oder eines Rechtslehrers an der Landesuniversität als Verteidigers bedienen. Dem Verteidiger ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

§ 42. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch eine der im § 41 Abf. 2 bezeichneten Personen, welche mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen. Die Disziplinkammer kann das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 43. Auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Disziplinkammer finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter entsprechende Anwendung. Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschusses spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung bei der Disziplinkammer anzubringen. Ueber die Ablehnung entscheidet die

Disziplinar-kammer ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds; eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 44. Die mündliche Verhandlung vor der Disziplinar-kammer ist nicht öffentlich.

§ 45. Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht er die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen zu und bestreht gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken, so kann die Disziplinar-kammer beschließen, daß eine Beweisaufnahme nicht stattfinden soll.

Anderenfalls gibt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinar-kammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Die Berichterstattung und die Vernehmung des Angeschuldigten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

Die Disziplinar-kammer beschließt, ob und in welchem Umfange noch eine weitere Beweisaufnahme erfolgen soll, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Zum Schluß erhalten der Vertreter der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeschuldigte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 46. Die Disziplinar-kammer kann nach freiem Ermessen vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb der mündlichen Verhandlung durch ein beauftragtes Mitglied oder einen ersuchten Richter oder in der mündlichen Verhandlung anordnen. Sie erläßt die hierfür sowie für die Herbeischaffung anderer Beweismittel erforderlichen Anordnungen und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der mündlichen Verhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Die Aussage eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in Gemäßheit des Absatzes 2 in der mündlichen Verhandlung erfolgen muß, ist, sofern es der Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte beantragt oder die Disziplinar-kammer es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

Für das Beweisverfahren sind im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Dies gilt insbesondere von der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen sowie deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, soweit nicht ein gesetzliches Hindernis entgegensteht, die Disziplinkammer nach ihrem freien Ermessen.

§ 47. Bei ihrer Entscheidung hat die Disziplinkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinkammer den Angeschuldigten frei.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Disziplinkammer statt auf Entfernung aus dem Amte auf eine Ordnungsstrafe erkennen.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

§ 48. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

c. Verfahren in zweiter Instanz und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 49. Gegen die Entscheidung der Disziplinkammer steht sowohl dem Vertreter der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten die Beschwerde an das Staatsministerium zu.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß von der Disziplinkammer eine gesetzliche Vorschrift oder ein Rechtsgrundsatz oder eine Verwaltungsvorschrift oder ein Verwaltungsgrundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 50. Die Beschwerde muß innerhalb der Einlegungsfrist zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinkammer eingelegt und bis zum Ablaufe der Rechtfertigungsfrist schriftlich gerechtfertigt werden. Von seiten des Angeschuldigten kann dies auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Einlegungs- sowie die Rechtfertigungsfrist betragen je zwei Wochen. Die Einlegungsfrist beginnt für den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist. Die Rechtfertigungsfrist beginnt mit dem Ablaufe der Einlegungsfrist.

§ 51. Die Einlegung der Beschwerde und die etwa eingegangene Beschwerdeschrift wird dem Gegner zugestellt.

Binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§ 52. Die in den §§ 50 und 51 bestimmten Fristen können aus zwingenden Gründen von der Disziplinkammer auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

§ 53. Nach Einreichung der Beantwortungsschrift (§ 51) oder nach Ablauf der dafür bestimmten Frist werden die Akten dem Staatsministerium vorgelegt.

Ist die Beschwerde unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Anderenfalls kann das Staatsministerium endgültig in der Sache entscheiden oder unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur andern Verhandlung und Entscheidung an die Disziplinkammer zurückverweisen. In letzterem Falle hat die Disziplinkammer die rechtliche und dienstliche Beurteilung, welche der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt ist, seiner neuen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Erachtet das Staatsministerium vor Abgabe seiner Entscheidung weitere Ermittlungen oder Beweiserhebungen für erforderlich, so kann es die Vornahme der Ermittlungen und die Erhebung der Beweise der Disziplinkammer übertragen.

Die Entscheidung des Staatsministeriums wird dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Angeeschuldigten zugestellt.

§ 54. Gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, durch welche die Entfernung des Angeeschuldigten aus dem Amte verfügt worden ist (§ 38 Ziff. 2), kann, sofern die Entscheidung nicht von dem Staatsministerium erlassen worden ist, der Angeeschuldigte die Beschwerde in der Form einer Vorstellung bei der obersten Dienstbehörde einlegen. Auf die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde finden die Vorschriften des § 49 Abs. 2 und des § 50 entsprechende Anwendung.

Ueber die Beschwerde wird auf Grund eines Beschlusses entschieden, welcher von dem Staatsministerium einzuholen ist.

§ 55. Die Wiederannahme des durch rechtskräftige Entscheidung der Disziplinkammer oder durch die Beschwerdeentscheidung des Staatsministeriums (§ 53) in anderer Weise als durch Verhängung einer Ordnungsstrafe erledigten Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 von der vorgesetzten Dienstbehörde beantragt werden. Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben. Ueber die Zulassung des Antrags entscheidet die Disziplinkammer ohne mündliche Verhandlung. Wird der Antrag

für zulässig erachtet, so veranlaßt die Disziplinkammer durch ein beauftragtes Mitglied die Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Angeeschuldigte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen der Disziplinkammer keine genügende Bestätigung gefunden haben. Anderenfalls verordnet die Disziplinkammer die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme eines durch die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 38 Ziffer 1, 2, § 54) erledigten Verfahrens mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,

- a) daß die oberste Dienstbehörde von Amts wegen oder auf den bei ihr zu stellenden Antrag des Angeeschuldigten nach freiem Ermessen über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet;
- d) daß die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens nur binnen 5 Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab zulässig ist.

d) Allgemeine Bestimmungen.

§ 56. Eine auf Dienstentlassung lautende Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen welche die Beschwerde nicht mehr zulässig ist, bedarf Unserer Bestätigung.

§ 57. Die Vorschriften des § 101 der Gerichtskostenordnung über die Kosten des Disziplinarverfahrens gegen Richter (Regierungs-Blatt 1905 Nr. 18) finden auf die Kosten des Verfahrens vor der Disziplinkammer entsprechende Anwendung.

Insofern der Angeeschuldigte verurteilt wird, hat er die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu tragen. Die Disziplinkammer bestimmt hierüber in ihrer Entscheidung.

§ 58. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens muß erfolgen, sobald der Angeeschuldigte seine Entlassung aus dem Amte unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder im Falle des § 16 auf Titel bezw. Pension verzichtet, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa amtlich anvertraute Vermögensverwaltung vollständige Rechnung gelegt hat. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens fallen dem Angeeschuldigten zur Last.

§ 59. Beamte, welche auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, jederzeit entlassen werden.

Den auf Kündigung angestellten Beamten ist bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist ihr volles Dienst Einkommen zu belassen, wenn sie vor jenem Zeitpunkte aus dem Dienste entlassen werden.

3. Vorläufige Enthebung vom Amte.

§ 60. Die vorläufige Enthebung eines Beamten von seinem Amte kann von der obersten Dienstbehörde verfügt werden:

1. wenn gegen den Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens vorliegt;
2. wenn gegen den Beamten wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren im Strafverfahren eröffnet ist.

In dringenden Fällen können, vorbehältlich der Genehmigung der obersten Dienstbehörde, auch die zunächst vorgesetzten Behörden oder Beamten die vorläufige Enthebung vom Amte verfügen.

§ 61. Wird gegen den Beamten im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung vom Amte von Rechts wegen ein.

4. Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§ 62. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei landesherrlichen Kassen oder anderen landesherrlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von der Aufsichtsbehörde zu bewirken. Aufsichtsbehörde ist die Behörde oder der Beamte, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder Verwaltung gehört.

§ 63. Von der Aufsichtsbehörde ist zugleich festzustellen, ob ein landesherrlicher Beamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des § 70 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 64. Ebenso hat die Aufsichtsbehörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer landesherrlichen Kasse oder anderen landesherrlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines landesherrlichen Beamten gekommen ist.

§ 65. Die Aufsichtsbehörde kann sich bei der Feststellung der Hilfe eines Rechnungs- oder Revisionsbeamten bedienen.

§ 66. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der Aufsichtsbehörde ein mit Gründen versehener Beschluß abzufassen.

§ 67. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Teil des Defekts sofort klar ist, der andere Teil aber noch weitere Ermittlungen notwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 68. Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§ 72 und 73 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der obersten Dienstbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Dienstbehörde unverzüglich Kenntniss zu geben.

Der obersten Dienstbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 69. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defektes zu ergreifen sind.

§ 70. Der Beschluß kann gerichtet werden:

- I. auf die sofortige vorläufige Enthebung desjenigen Beamten, bei welchem sich der Defekt ergeben hat, vom Amte;
auf Hinwegnahme, auf Beschlagnahme und auf Versiegelung aller Bücher, Akten und Papiere, Gelder oder Geldeswerte, welche der Beamte als solcher im Besitz oder Gewahrsam hat;
- II. auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatze des Defektes und zwar;

1. gegen jeden Beamten, welcher hinsichtlich des Defektes der Unterschlagung als Täter oder Teilnehmer nach der Ueberzeugung der den Beschluß fassenden Behörde überführt ist;
2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse zc. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defektes,

- b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung teilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der den Beschluß fassenden Behörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Das gleiche gilt gegen die in § 64 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 71. Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defektes beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskautions gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defektes anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kautions, sondern in das übrige Vermögen statt.

§ 72. Soweit der Beschluß die im § 70 unter I bezeichneten Maßregeln betrifft, wird er im Verwaltungswege vollzogen; es findet insoweit gegen den Beschluß, sofern er nicht von der obersten Dienstbehörde ausging, die Beschwerde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an die oberste Dienstbehörde statt.

Soweit der Beschluß die in § 70 unter II und in § 71 bezeichneten Maßregeln betrifft, hat er die Bedeutung eines von einer zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen befugten nicht gerichtlichen Behörde ausgefertigten Schuldtitels.

Die Vollstreckungsklausel wird von der Behörde, die den Beschluß erlassen hat, erteilt.

§ 73. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§ 66 und 69), steht dem Beamten sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Verwaltungswege der Rechtsweg zu.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt die Vollstreckung in der Regel nicht.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtswegs ist eine Ausschlussfrist; sie beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage, von welchem der Beschluß datiert.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Zivilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 74. Das Gericht kann auf Antrag des Beamten die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Vollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachteil zur Folge haben würde, und wenn der Beamte außerdem genügende Sicherheit stellt.

§ 75. Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, bei welchem sich ein Defekt gefunden hat, sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die Aufsichtsbehörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft der obersten Dienstbehörde hat, den pfändbaren Teil des Gehalts und nötigenfalls das übrige Vermögen des Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesezten obersten Dienstbehörde ist ungesäumt Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§ 76. Ist von der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 66 und 69 vorgesezene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; anderenfalls kommen die Bestimmungen des § 73 zur Anwendung.

IV. Unfreiwillige Versetzung auf ein anderes Amt oder in den Ruhestand.

1. Versetzung auf ein anderes Amt.

§ 77. Ein Beamter muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht geringerem Range bei Fortgewährung seines bisherigen Diensteinkommens und mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis, über welches lediglich die oberste Dienstbehörde entscheidet, es erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn eine Veränderung in den anrechnungsfähigen Naturaldienstbezügen (Dienstwohnung, Dienstkompetenz zc.) stattfindet, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder wenn die Ortszulage oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 78. Ein Beamter kann unter Bewilligung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Behörden oder einer Veränderung ihres Geschäftsbereichs aufhört.

§ 79. Außer in dem im § 78 bezeichneten Falle können von Uns jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Die Vorstände der in § 6 bezeichneten Behörden, die Ministerialdirektoren, der Vizekanzler der Landesuniversität, der Intendant Unseres Hoftheaters, der Gesandte am Königlich Preussischen Hofe und sonstige diplomatische Vertreter.

Wir behalten Uns vor, diese Vorschrift auf andere Beamte, denen eine besondere Vertrauensstellung zukommt, auszudehnen.

§ 80. Das Wartegeld beträgt drei Viertel des der Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Diensteinkommens. Würde jedoch dem Beamten im Falle seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand eine höhere Pension zu bewilligen sein, so erhöht sich das Wartegeld auf den Betrag der Pension.

Auf die Zahlung des Wartegeldes finden die Vorschriften über die Zahlung des Gehalts entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Zahlung des Sterbevierteljahrs und der Gnadenvierteljahre beim Ableben des Beamten.

Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§ 81. Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihm übertragenen Amtes in Unserem Dienste unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen er nach § 77 die Versetzung auf ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§ 82. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört, abgesehen von dem Falle seines Verlustes nach Maßgabe des § 81, auf:

1. wenn der Beamte in Unserem Dienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen Dienst Einkommen wieder angestellt wird;
2. wenn der Beamte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;
3. wenn der Beamte ohne Unsere Genehmigung seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs verlegt;
4. wenn der Beamte entlassen wird;
5. wenn der Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt wird.

§ 83. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht:

wenn und solange der Beamte in Unserem Dienste, im Dienste des Reichs, eines deutschen Bundesstaates, einer Gemeinde oder im sonstigen öffentlichen Dienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

3. Versetzung in den Ruhestand.

§ 84. Ein Beamter, welcher das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Ein Beamter, welcher das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat und pensionsberechtigt geworden ist, kann die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 85. Ein Beamter soll in den Ruhestand versetzt werden:

1. wenn er durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist;
2. wenn er, ohne daß die Voraussetzungen für seine Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens gegeben sind, durch Vermögensverfall, insbesondere durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen in eine Lage geraten ist, die sich mit seiner amtlichen Stellung nicht verträgt.

§ 86. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Versetzung des Beamten in den Ruhestand nach Maßgabe der §§ 84, 85 gegeben sind, steht der obersten Dienstbehörde zu und zwar im Einvernehmen mit Unserem Finanzministerium, sofern der Beamte pensionsberechtigt ist.

§ 87. Sucht der Beamte im Falle des § 85 oder auf Verlangen der vorgesetzten Behörde im Falle des § 84 seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem Pfleger von der obersten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionierung und des etwa zu gewährenden Pensionsbetrags eröffnet, daß der Fall einer Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 88. Erhebt der Beamte oder dessen Pfleger gegen die gemachte Eröffnung innerhalb der Frist von einem Monat nach Empfang derselben keine Einwendungen, so wird in derselben Weise verfügt, wie wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem dem Beamten oder dessen Pfleger die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt ist.

§ 89. Werden innerhalb der im § 88 erwähnten Frist von einem Monat gegen die Eröffnung Einwendungen erhoben, so wird die Entscheidung von Uns durch Unser Staatsministerium erlassen.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem dem in den Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung über seine Einwendungen zugestellt ist.

§ 90. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, von dem ab er pensionsberechtigt geworden sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung der Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Sollten Wir es jedoch für angemessen erachten, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann seine Pensionierung nach den Vorschriften der §§ 86 bis 89 erfolgen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 91. In Ansehung der Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung zwar mit dem Vorbehalte der Kündigung, jedoch mit der Absicht der Begründung eines dauernden Dienstverhältnisses nach Maßgabe des § 1 angestellt sind, kommt die Uns vorbehaltene Befugnis zur Aufkündigung des Dienstverhältnisses in Fortfall.

Welche Beamte unter diese Vorschrift fallen, bestimmt im Zweifel das Staatsministerium.

§ 92. Unsere Befugnis, im Wege der Gnade das Disziplinarverfahren niederzuschlagen sowie eine Disziplinarstrafe zu mildern, umzuwandeln oder zu erlassen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 93. Die Befugnis der vorgesetzten Behörden und Beamten, im Aufsichtswege einen Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und auf Kosten des säumigen Beamten die diesem obliegende Handlung anderweitig beschaffen zu lassen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Vor der Vollstreckung der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen bedarf es eines Gehörs des säumigen Beamten nicht, wenn ihm die Maßnahme für den Fall der Nichterledigung der ihm gemachten Auflage binnen einer bestimmten Frist angedroht ist.

§ 94. Die Verordnungen vom 5. Juni 1784, 31. März 1813 und 31. Januar 1817 betreffend „Ablegung der Rechenschaft von anvertrautem Gute“ treten in Ansehung der unter diese Verordnung fallenden Beamten außer Kraft.

§ 95. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 6 der Verordnung vom 19. Mai 1879 zur Ausführung von § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Regierungs-Blatt 1879 Nr. 21).

§ 96. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.
Gegeben durch Unser Staatsministerium.

VII. Pensionierung. Auseinandersetzung.

300. Verordnung vom 12. Juni 1784, betr. Auseinandersetzung ab- und zuziehender Lehrer.

Friederich, S. 3. M. 2c. Der heilsame Erfolg Unserer im Jahr 1779, in Betreff der Auseinandersetzung angehender Prediger mit den Witwen und Kindern ihrer Vorgänger im Amte ergangenen Konstitution, wodurch so manchen sonst unausbleiblichen Zwistigkeiten und Prozessen vorgebeuget worden, hat Uns zu der höchsten Entschliesung bewogen, eine gleiche Verordnung auch für die ab- und zuziehenden Küster und Schulmeister und respektive deren hinterbleibenden Witwen und Kinder zu erlassen, mithin auch in Ansehung deren über das, was dem einen und was dem andern Teil zukomme, ein gewisses Regulativ für beständig festzusetzen. Wir verordnen nämlich hiermit gnädigst und wollen, daß bei der Auseinandersetzung ab- und zuziehender Küster und Schulmeister auf dem Lande bei Unserm Herzogl. Patronat-Kirchen und in Unsern Domainen nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll.

1) Zur Teilung zwischen einem ab- und einem zuziehenden Küster und Schulmeister gehört nur das, was zu dem fixen und stehenden Gehalt zu rechnen stehet, und nach der Regel nicht gleich, so wie es verdienet worden, eingehoben wird, sondern zu einer gewissen bestimmten Zeit im Jahre fällig ist.

2) Die Teilung des Schullohns geschieht, allemal mit Annehmung der Zeit eines ganzen Jahres, nach dem Grundsatz der Pränumeration, dergestalt, daß das, was einem Schulmeister bezahlet wird, nicht als so etwas angesehen wird, das schon verdient ist, sondern das erst verdient werden soll. (Vgl. Nr. 320).

3) Gleich wie nun von dem stehenden Gehalt eines Schulmeisters nicht alle und jede Artikel zu einer und eben derselben Zeit im Jahre, sondern zu verschiedenen Zeiten fällig sind; so ist bei der Auseinandersetzung zuvörderst auf die Verfallzeit einer jeden Hebung Hinsicht zu nehmen, und hiernach die Ausrechnung zu machen, wie viel nach Proportion der Zeit, von solcher Verfallzeit an bis zu eben der Zeit des folgenden Jahres, von dem Abziehenden schon verdient worden und für den Zuziehenden noch zu verdienen übrig ist.

4) So viel demnach das eigentliche stehende Gehalt an Geld und Roggen betrifft, so ist bei demselben, in Folge Unseres Schul-Reglements, der Termin Michaelis zum Grunde zu legen. Da indessen dies stehende Gehalt hauptsächlich nur für die Winter-Schule gerechnet wird; so kann an demselben nicht zu aller Zeit ein angehender Schulmeister nach der

sonst Unserer höchsten Abſicht gemäßen geraden Repartition durch alle Quartale, und mithin nach dem bloßen Verhältnis der Zeit des Ab- und Zuzuges, teil zu nehmen begehren, sondern es wird dies Gehalt über das ganze Jahr dermaßen hiermit verteilt, daß davon $\frac{3}{4}$ auf das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern geleast werden, das übrige $\frac{1}{4}$ aber für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis bestimmt wird, also, wenn man, um der besseren Erläuterung willen, ein Gehalt von 20 Rthlrn. annimmt, 15 Rthlr. für das Winter-Halb-Jahr gehören, welche so zu verabreichen sind, daß, wenn ein Schulmeister die ganze Winter-Schulzeit durch bei der Schule bleibt, ihm die ganzen 15 Rthlr., wenn er nur bis Weihnachten bleibt, die Hälfte, also 7 Rthlr. 24 fl., wenn er in der Mitte zwischen Michaelis und Weihnachten abzieht, ein Viertel, also 3 Rthlr. 36 fl., und wenn er in der Mitte zwischen Weihnachten und Ostern abgeht, drei Viertel, als 11 Rthl. 12 fl. zu Teil werden, welches nach diesem Maßstabe auch noch genauer nach Wochen ausgerechnet werden kann. Das für die Sommerzeit übrig bleibende $\frac{1}{4}$ des Ganzen soll einem auf Ostern anziehenden Schulmeister, weil dieser sonst, in dieser knappsten und bedrängtesten Zeit nicht würde leben können, vorausgesetzt, daß solcher wenigstens bis Michaelis bei der Schule bleibt, ganz zufallen. Ein auf Johannis zuziehender Schulmeister hingegen bekommt davon nichts, sondern muß sich an den Feld- und Garten-Früchten, nebst der wöchentlichen baren Einnahme für Information im Rechnen und Schreiben, auch dem Verdienst durch sein etwa treibendes Handwerk begnügen. (Vgl. Nr. 175. 290.)

5) Damit auch kein Schulmeister es in seiner Gewalt habe, seinem Nachfolger etwas vorweg zu nehmen; so soll hinkünftig keinem Schulmeister, wie bisher geschehen, sein eigentlich stehendes Gehalt, auf einmal, sondern Quartalweise verabreicht werden. Es haben demnach Unsere Beamte zwar mit der Einforderung der auf Michaelis an die Schulmeister bisher bezahlten stehenden ganzen Hebungen auf dem feststehenden bisherigen Fuße fortzufahren, dem Schulmeister aber davon nur jedesmal beim Anfange eines Quartals den 4ten Teil abfolgen zu lassen, und das Uebrige bis zu den folgenden Quartalen zurückzubehalten. Es empfänget also, wenn das ganze jährliche Schulgeld 20 Rthlr. ist, der Schulmeister aus den Händen Unserer Beamten auf Michaelis 7 Rthlr. 24 fl.; auf Weihnachten wieder 7 Rthlr. 24 fl.; auf Ostern aber, weil ein auf Johannis zuziehender Schulmeister von den stehenden Hebungen nichts bekommt, die übrigen 5 Rthlr. ganz auf einmal.

Zugleich werden Unsere Beamte hiermit befehligt, wenn in dem Laufe eines Quartals ein Schulmeister mit Tode abgeht, oder sonst eine Veränderung mit demselben bevorsteht, dahin Acht zu haben, daß nicht dasjenige veräußert und entzogen werde, was nach den, in diesen folgenden Sphis vorkommenden Bestimmungen an Korn, Holz &c. zum Teil dem Nachfolger verbleiben muß.

6) Die Ernte-Gefälle von dem Küster- oder Schul-Acker werden erst geteilt, wenn das Korn ausgedroschen ist, welches aber von dem neuen Schulmeister nach Möglichkeit zu beeilen ist. Alsdann nämlich,

wenn das Korn ausgedroschen ist, wird zuvor soviel abgezogen, als nach beizubringender Bescheinigung, die Einsaat, das Mäherlohn und die Dröschers-Kosten betragen, die Einsaat, nämlich nach demjenigen Preise gerechnet, den das Saat-Korn zur Saatzeit in der Gegend gekostet, wo der Schulmeister und Küster gewesen, und der neue hinkommt, und diese gesamte Einsaat und Kosten trägt ein jeder Teil nach Maßgabe der Zeit, da er ab- oder zugezogen. Das sodann übrig bleibende reine Korn wird verhältnißmäßig nach der Zeit des respektiven Ab- und Zuzuges geteilt, wobei der Unterschied zwischen Winter- und Sommer-Schulzeit nicht in Betrachtung kommt, sondern geradedurch geteilt wird.

Da den Schulmeistern, die keine Küster dabei sind, reglementsmäßig der Schulacker von der Gemeinde frei bestellt werden muß, so ist in Ansehung deren kein Ackerlohn gedenkbar. Muß aber ein Schulhaltender Küster seinen Küster- und Schulacker durch eigene Anspannung oder auf eigene Kosten bestellen lassen, so bezahlt der neue Küster dem abgehenden, oder der Witwe und den Kindern und Erben des Verstorbenen auch noch die Bestellungskosten, in so weit die Bestellung wirklich geschehen, landüblicher Weise, die Fuhre mit 8 fl. nach Proportion der Zeit des Ab- und Zuzuges. Für den Mist geschieht in keinem Falle, für das Ausfahren desselben aber nur sodann eine Vergütung, die kurze Fuhre zu 2 fl., die weite aber zu 4 fl. gerechnet, wenn die Bemüstung unmittelbar vor derjenigen Ernte vorhergegangen ist, an welcher der Zuziehende entweder, es sei allein oder nur zum Teil, partizipiret.

Es wird also das reine Korn so geteilt, daß der neue Küster, von der künftigen reinen Kornernthe, wenn er Weihnachten zuzieht, drei Teile, wenn er Ostern zuzieht, die Hälfte, wenn er Johannis zuzieht, $\frac{1}{4}$ bekommt, dagegen aber auch von der bestellten Winter- und Sommerfaat für Ackerlohn und Saatforn an seinen Vorgänger nach gleicher Proportion, nur entweder $\frac{3}{4}$, oder $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$ bezahlt.

Bestellt und besät der neue Küster und Schulmeister aber die Sommerfaat selber, so muß der abgehende Küster und Schulmeister, oder des verstorbenen Witwe und Kinder die Hälfte zur Sommerfaat an Bestellungskosten und Saatforn beitragen, auch die Einfuhr des geernteten Sommer-Korns in die Scheune zur Hälfte übernehmen.

7) Wenn bei dem Anzuge eines neuen Küsters und Schulmeisters der Garten bestellt und besät ist, so muß solcher Antretende dem Abgehenden, in so ferne dieser in demselben noch keinen Genuß gehabt, und nicht Schadenfrei geworden, die Bestellungskosten vergüten und die Saat wieder bezahlen. Bei nur versetzt werden den Küstern, die, was sie an dem einen Orte verlassen, an dem andern Orte wieder finden, fällt dies weg.

8) Eine gleiche Vergütung der Gartenbestellung findet auch für die Witwe und Kinder eines verstorbenen Küsters und Schulmeisters Anwendung. Inzwischen soll solchen von den Gartenfrüchten auf den Herbst noch $\frac{1}{4}$ zufließen, dagegen aber können sie von dem neuen Küster und Schulmeister auch nur 3 Teile der Bestellungs- und Saatkosten erstattet verlangen. Muß hingegen der neue Küster und Schulmeister den Garten

erst bestellen und besäen, so müssen die Witwe und Erben seines Vorgängers auch $\frac{1}{4}$ der Bestellungs- und Saatkosten tragen. (Vgl. Nr. 310. 327).

9) Heu und Stroh, insoweit es nicht schon hat verfüttert werden müssen, sondern nur wirklich vorhanden ist, bleibt unentgeltlich zur Stelle, zum Nutzen des Ackers und der Gärten; nur muß der neu angehende Küster und Schulmeister, wenn er nach der Heuernte eintritt, das Werbelohn nach Proportion der Zeit, da der Ab- und Zuzug geschieht, vergüten. (Vgl. Nr. 306).

10) Hat der abgehende Küster und Schulmeister junge Bäume in den Garten gepflanzt, und diese haben noch keine Früchte getragen, so muß der neue Küster und Schulmeister ihm die Bäume wieder bezahlen, so viele er derselben behalten will. Doch findet dieser Artikel, und alles, was ihm gleich ist, bei nur veretzt werdenden Küstern und Schulmeistern aus der im § 6 erwähnten Ursache nicht statt. (Vgl. Nr. 249. 308).

11) Da die Natural-Hebungen der Küster an Eier, Roggen, Gersten, Hafern, Würsten, Käsen zc. jährlich zu ihren gewissen bestimmten Zeiten geliefert werden, als die Würste gewöhnlich um Weihnachten, die Eier um Ostern, die Käse um Johannis, das Meßkorn an Roggen, Gersten und Hafern um Michaelis, und so auch die Brote, da diese nicht auf einmal gehoben und verbraucht, sondern nur successive abgefordert werden, ebenmäßig als eine Michaelis-Hebung anzusehen sind; so ist hiernach die Theilung einzurichten, dergestalt, daß, wenn ein Küster um Weihnachten abgeht, er oder seine Witwe und Kinder von den Ostereiern 3 Theile, von dem was auf Johannis fällig ist, die Hälfte, vom Brot und Meßkorn $\frac{1}{4}$, von den um Weihnachten aus fälligen Würsten nichts bekommen.

12) Die übrigen gewöhnlichen Küster-Accidenzien für Taufen, Trauen, Leichen zc. genießt der alte Küster bis an den Tag seines Abzugs und der neue Küster von dem Tage seiner Introduction an. Nach dem Tode eines Küsters genießt die Witwe die Accidenzien, bis der neue Küster angewiesen wird.

13) Das jährliche Schulholz wird ebenfalls allemal zum Voraus für den bevorstehenden Winter zur Schule und das, was übrig bleibt, für den darauf folgenden Sommer gegeben. Es ist daher der Küster und Schulmeister verbunden, mit diesem Holze auf das sparsamste zu wirtschaften, damit davon wenigstens ein halber Faden für den etwaigen Nachfolger auf den Sommer übrig bleibe.

14) Damit über die Auseinandersetzung zwischen beiden Theilen desto weniger Streit entstehen könne, soll jedesmal der kompetierende Prediger die Ausrechnung und Ausgleichung nach vorstehenden Grundsätzen zu übernehmen haben, die kompetierenden Beamten aber sollen jeden der beiden Schulmeister als respektive deren Witwe und Kindern, die ihnen nach der Ausrechnung des Echn-Predigers zukommende Ratam, zur Verfallzeit besonders zu teilen.

15) Uebrigens sollen in dem Fall, wenn eine Schulmeister-Witwe mit Kindern hinterbleibt, und diese kein Witwen-Gehalt und Aufenthalt

in dem Schulhause erhalten kann, einer solchen Witwe, wenn bei Uns sie suppliziert, aus besonderen Gnaden die Einkünfte und der Aufenthalt in der Schulwohnung noch auf ein halbes Jahr gelassen werden, um sich in dieser Zeit nach einer anderen Wohnung umsehen zu können. (Vgl. Nr. 331). Kann sie während dieses halben Jahrs mit Hilfe der Ihrigen die Schule gehörig fortsetzen, so bleibt ihr dieses zwar verstattet, es muß davon aber in jedem Fall bei dem Bericht des Ehrn-Predigers, von dem Absterben des Schulmeisters, zugleich gehöriger Vortrag gemacht werden. Ist sie aber nicht im Stande, auf diese Weise der Schule so lange vorzustehen, so soll sie zwar gedachtermaßen in der Schulwohnung bleiben, es soll ihr aber, vornehmlich auf Michaelis wenn die Winterschule angeht, ein Mann, der das Schulwesen wohl versteht oder ein Präparator zugeschieft werden. Dieser soll von der Witwe zu bekommen haben:

- a) frei Essen und Trinken, so wie es die Witwe mit ihren Kindern selbst gewohnt ist,
- b) freie Wäsche,
- c) wöchentlich zum Lohn nach Beschaffenheit der Schuleinkünfte, bei 50 Kindern und darüber 16 fl., bei 30 gegen 50 Kindern 12 fl., bei 15 bis 30 Kindern 8 fl.,

wogegen er nach Vorschrift Unsers Schulreglements die Kinder treu informieren, die Schulverzeichnisse verfertigen, und mit seinen Schulkindern nach Pflicht eines Schulmeisters, zur Kirche sowohl als zu den Vorbereitungen der Kinder im Pfarrhause sich einfänden, übrigens aber auch in den Freistunden, der Witwe bei ihrer Haushaltung durch Kleinmachung ihres Holzes und sonst, so viel möglich, hülfliche Hand leisten soll. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung nicht nur mit Unserm Herzoglichen Handzeichen und Insiegel bekräftigt, sondern sie auch gesamten Unsern Ehrn-Superintendenten und Beamten zur Nachachtung und respektive auch zur Verteilung an gesamte Unsere Patronat-Prediger zufertigen lassen.

301. Reskript vom 14. Februar 1837, betr. Auseinsetzung über die Ernte.

Paul Friederich zc. Unsern zc. Wir haben euren Bericht vom 11. Dezbr. v. J. betreffend: die Auseinsetzung der an- und abtretenden Schullehrer verlesen, können Uns aber, nach wiederholter reiflicher Prüfung von der Richtigkeit der von der Majorität eures Kollegiums aufgestellten Grundsätze über die Anwendung der Konstitution vom 12. Juni 1784 nicht überzeugen. Denn die Berechnungsart des Schullohns, wie sie in der gedachten-Konstitution unter 2 vorgeschrieben ist, paßt allein auf den Teil des Einkommens, welcher dem Schullehrer aus dem Schulgelde gewährt wird. Bei der Auseinsetzung über das Einkommen aus der Ernte dagegen, ist, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zuvörderst auf die Verfallzeit der Hebung Rücksicht zu nehmen.

Als Verfallzeit dieses Einkommens kann aber nur ein Zeitpunkt angenommen werden, der nach der Ernte fällt und der Michaelis-Termin ist als Terminus a quo desfalls geltend zu machen, weil die Teilung gesetzlich dann geschehen soll, wenn das Korn ausgedroschen ist. Die Teilung selbst soll geradedurch nach Maßgabe der Zeit des resp. Ab- und Zuzuges geschehen und muß sich, da das Gesetz bestimmt, daß der resp. Ab- und Zuziehende haben soll, was verdient ist oder verdient werden wird, über die ganze Michaelis postnumerando fällige Jahreseinnahme an reinem Korn erstrecken. Wenn also das Gesetz sagt:

es wird das reine Korn so geteilt, daß der neue Küster von der künftigen reinen Kornernte, wenn er Weihnachten zuzieht, drei Teile, wenn er Ostern zuzieht, die Hälfte, wenn er Johannis zuzieht, ein Viertel bekommt,

so heißt das mit anderen Worten, wer Weihnachten zuzieht, muß von der im Michaelis-Termin des kommenden Jahres zu erwartenden Ernte 3 Teile deswegen bekommen, weil sein Lohn mit dem Termine seines Zuges beginnt und, da dieser Termin Weihnacht ist, von da an, bis zum nächsten Michaelis-Quartale $\frac{3}{4}$ Jahre seinen Dienst auf der neu angetretenen Stelle verwaltet hat, während sein Vorgänger bis zum Abgange auf Weihnacht nur $\frac{1}{4}$ Jahr in dem Jahre, wo der Wechsel statt fand, gedient hat, folglich auch nur $\frac{1}{4}$ von dem Kornertrage dieses Zeitraums verdient haben kann. Hieraus folgt aber weiter, daß derjenige Schullehrer, welcher Michaelis abzieht, auf der neuen Stelle von der dort beendigten Kornernte nichts erhalten kann, daß er aber den ganzen Ertrag der Kornernte der Stelle, welche er verläßt, erhalten muß, weil er denselben durch das Lehramt welches er aufgibt, noch verdient hat. Gerade in diesem letztern Falle befindet sich der Michaelis 1836 nach N. versetzte Schullehrer N. aus N., und da der vorstehend ausgesprochene Grundsatz, daß, wenn die Translokation in Termine Michaelis geschieht, der Antecessor die Ernte, welche soeben eingeerntet ist, ganz verdient hat, und der Successor an die Ernte, oder an die von derselben gegebene Pacht keinen Anspruch machen kann, bei Auseinandersetzungen der Prediger, Küster und, wie ihr selbst zugebt, auch der Schulbedienten im ganzen Lande als richtig anerkannt und befolgt wird, so habt ihr den genannten Schullehrern N. für das volle Jahr von Michaelis 18³⁵ nach Maßgabe der 2c. Stelle zu entschädigen und die desfalligen weiteren Verfügungen zu erlassen.

Wornach 2c. Gegeben durch Unsere Regierung.

302. Reskript der Landesregierung vom 15. Juli 1842, betr. Leitung der Auseinersezung.

Auf den Vorschlag des Kammer-Kollegiums vom 8. März d. J. die Leitung der Verhandlung bei Auseinandersetzungen abziehender und antretender Küster und Schullehrer im Domanium den Beamten zu übertragen, hat die Regierung Bedenken gehabt, weil

- 1) die Auseinandersetzung selbst wegen der genauen Bestimmungen der Konstitution vom 12. Juli 1784 ein durchaus einfaches Geschäft ist, welches die Prediger sehr füglich leiten können; und es
- 2) eben deshalb vermeidlich wird, den Beamten eine wenigstens zeitraubende Arbeit, da in einzelnen Aemtern zur Herbstzeit bis acht Auseinandersetzungen vorkommen können, aufzuerlegen; und
- 3) da es nur darauf ankommt, daß das Amt von dem Zustande der Schulackerbefriedigung Kenntnis nehme und verhindere, daß nicht die Rüster- oder Schulhäuser beim Abzuge beschädigt werden; die Beamten es in vielen Fällen genügend finden möchten, zu diesem Zwecke die Amtslandreiter abzuordnen und durch sie nachsehen zu lassen. (Vgl. Nr. 321).

Damit aber die Aemter der ihnen durch die Kammer-Verordnung vom 20. Mai 1837, Offiz. Wochenblatt 1837, Nr. 21. gemachten Auflage nachkommen und rücksichtlich etwaiger Beschädigung der Dienstwohnungen einschreiten können, ist durch die abschriftlich anliegende Verordnung den Superintendenten aufgegeben, die anziehenden Rüster oder Schullehrer dahin zu verpflichten, daß sie das Amt von dem Tage, an welchem die Auseinandersetzung statt haben soll, in Kenntnis setzen, und würde das Kammer-Kollegium nunmehr an die Aemter das weiter Erforderliche zu verfügen haben.

303. Verordnung vom 15. Juli 1842, betr. Anzeige des Tages der Auseinandersetzung.

Da bei der Auseinandersetzung zwischen abziehenden und antretenden Rüstern und Schullehrern Unsers Patronats, welche in Gemäßheit der Konstitution vom 12. Juli 1784 den Predigern obliegt, bisher das herrschaftliche Interesse, so wie das der Gemeinde weniger hat berücksichtigt werden können, es aber nicht selten vorgekommen ist, daß bei dem Abzuge die Schulackerkompetenzen hinsichtlich ihrer Befriedigungen nicht in dem vorschriftsmäßigen Zustande sich befanden, oder daß in der Dienstwohnung solche Gegenstände unnötigerweise beschädigt, auch wohl aus derselben mitgenommen wurden, welche auf Kosten des Patronats und der Kirchen- und Schulgemeinde angeschafft waren, und wieder hergestellt werden mußten: so ist den Beamten aufgegeben, in Zukunft bei Auseinandersetzungen das herrschaftliche Interesse nicht minder, wie dasjenige der Gemeinde gebührend wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke wird aber erforderlich, daß den Aemtern von dem Tage, an welchem die Auseinandersetzung statt haben soll, Anzeige gemacht werde. Die Verpflichtung, die Anzeige zu machen, habt ihr dem anziehenden Rüster oder Schullehrer aufzuerlegen, und den kompetierenden Prediger anzuweisen, die Auseinandersetzung nicht eher vorzunehmen, als bis er sich vergewissert hat, daß jener Verpflichtung genügt worden ist.

304. Verordnung vom 31. Juli 1844, betr. Verteilung des Feuerungs-
deputates bei Auseinandersetzungen.

Was das Feuerungs-Deputat betrifft, so sollen, nach einem hohen Regierungsreskript, bei Auseinandersetzungen zwischen ab- und zuziehenden Landschullehrern im Domanium folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Das Feuerungs-Deputat für unverheiratete Schullehrer wird lediglich für den Winter zur Heizung der Schul- und Wohnstube verabreicht.

2. Die Hälfte des Holzdeputats für verheiratete Schullehrer ist als zur Heizung der Schule, mithin für den Winter bestimmt zu betrachten; die andere Hälfte dagegen wird dem Schullehrer zu seinem Wirtschaftsbetriebe gegeben und ist auf die vier Quartale des Jahres gleichmäßig zu verteilen.

3. Der Dorf, welcher nur den Schulen zu Gute kommt, welche über 50 Kinder haben, wird gleichfalls nur für die Schule, also für den Winter verabreicht.

4. Der abziehende Schullehrer oder die Erben des verstorbenen Schullehrers haben demnach dem Michaelis zuziehenden Nachfolger, falls das Feuerungs-Deputat schon für den von Johannis zu Johannis laufenden Jahrgang verabreicht worden ist, zu überliefern:

- a. die Hälfte des Holzdeputats zur Heizung der Schule.
- b. Dreiviertel der andern für den Wirtschafts-Betrieb bestimmten Hälfte.
- c. Den gesamten Dorf,

Sollten Gründe zu der Besorgnis vorhanden sein, daß die Witwe oder die Kinder, als Erben eines verstorbenen Schullehrers, welche zu Michaelis oder Ostern die Stelle zu räumen haben, mehr als ihnen nach den obigen Grundsätzen zusteht, von dem Holze verbrauchen möchten, so dürfte es sich empfehlen, den Ortschulvorstehern die Sicherung des beim Abzuge abzuliefernden Holzes und Torfes durch die die Auseinandersetzung leitenden Prediger aufzugeben. Doch wird bemerkt gemacht, daß Fahrlässigkeit seitens der Witwen oder Erben bisher sehr selten zur Kenntnis der Regierung gekommen ist.

305. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 16. Juli 1850, betr. Auseinandersetzung über das im Garten gewonnene Stroh.

Wegen Belassung des im Garten gewonnenen Strohes bei Auseinandersetzung ab- und anziehender Schullehrer wird bestimmt, daß

- 1) in der Regel zwar sämtliches, also auch im Garten gewonnene Stroh verordnungsmäßig zur Stelle gelassen werden muß, wenn nämlich statt des Gartens von der Ackerkompetenz ein Teil zum Kartoffelbau verwendet worden ist;
 - 2) es jedoch in einzelnen Fällen — — — unbillig sein würde, die Nutznießung des Gartens zu beschränken.
-

306. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 26. Oktober 1850, betr. Auseinandersetzung über Dreeschheu.

In der Verordnung vom 12. Juni 1784, welche die Auseinandersetzung auf Landküster- und Schulstellen regelt, ist § 9 bestimmt, daß das Heu, unter welchem damaliger Zeit nur Wiesenheu verstanden werden konnte, unentgeltlich zur Stelle bleiben solle. Seitdem auf Dreeschheu Klee und Grashheu geworben wird, ist hin und wieder Unsicherheit darüber entstanden, ob dies Klee- und Grashheu nicht vergütet werden müsse, immer aber ist die Entscheidung dahin ausgefallen, daß Dreeschheu zwar gegen Ersatz der Werbekosten und der Einsaat, dessen Betrag nach der Zeit des Zuzuges zu bemessen, sonst aber gleichfalls unentgeltlich zur Stelle zu lassen sei: Die Gründe für eine solche Entscheidung wurden darin gefunden, daß nicht selten die als Wiese zugetheilte Fläche nicht als solche benutzt, sondern abgeweidet wird, ferner, daß häufiger noch die Schulwiese nicht von reglementsmäßigem Ertrage gegeben werden konnte, sondern dafür als Entschädigung Acker zum Anbau von Kleeheu zugemessen ward, weiter in der Erwägung, den auf Küster- und Schulstellen Berufenen, da sie in der Regel unbemittelt sind, den Antritt derselben nicht unnötiger Weise zu erschweren; endlich, um manche sonst nicht leicht vermeidbare Verwickelungen und Streitigkeiten von vorn herein abzuschneiden. Diese Gründe sind auch jetzt noch zutreffend, und es hat daher ein Antrag auf eine veränderte Gesetzgebung oder Bestimmung für das fragliche Verhältnis, auch nach eingeholtem Erachten des Kammer-Kollegium, welches in allen Kontrakten über Pachtthöfe gleiche Bestimmungen trifft und das aus noch mehreren anderen Gründen von einer Abänderung aufs entschiedenste abgeraten hat, nicht hinlänglich begründet erachtet werden können. (Vgl. Nr. 307).

307. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 17. Juni 1854, betr. Dreeschheu.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1850 sagt zwar ausdrücklich, daß das Dreeschheu unentgeltlich zur Stelle bleiben müsse, und es darf davon durch den abziehenden Schullehrer auf keinen Fall etwas verkauft werden. Allein wenn die Weide aus irgend einem Grunde so schlecht ist, daß sonst das Vieh des abziehenden Schullehrers Mangel leiden müßte, so kann es nicht durchaus unzulässig sein, wenn derselbe, um sein Vieh zu erhalten, etwas von dem Kleeheu, welches er erworben, verfüttert.

308. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 11. Juli 1854, betr. Kleeheu und Obstbäume.

1. Das von Ihnen geworbene Kleeheu mußte zur Stelle gelassen werden, und zwar um so mehr, als einestheils die zur Schule gehörige Wiese nicht die volle reglementsmäßige Größe hat, und eben um des-

willen darauf gerechnet ist, daß ein Teil des Ackers zur Erzeugung von Futter verwendet werde; andernteils nach den eingezogenen Berichten ihr Vieh ebenso gut wie das der übrigen Dorfbewohner im vorigen Sommer hätte durchgebracht werden können, ohne es mit dem schon geworbenen Kleeheu zu füttern.

2. Nach der Verordnung über die Auseinandersetzung ab- und zuziehender Schulmeister auf dem Lande vom 12. Juli 1784 Nr. 10 hängt es von dem neuen Küster oder Schulmeister ab, wie viele von den jungen Bäumen, welche der abgehende gepflanzt, welche aber noch keine Früchte getragen haben, er gegen Vergütung behalten will. Da Sie dieselben eigenmächtig und ohne ihren Amtsnachfolger zu fragen, weggenommen haben, so müssen Sie dafür Ersatz leisten, und da Sie selber die nachgebliebenen jungen Bäume Ihrem Amtsnachfolger zu 16 fl. das Stück angerechnet haben, so ist es billig, daß Sie für die fehlenden eben so viel zahlen. (Vgl. Nr. 249. 318).

309. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 3. April 1855, betr. Menge des zu hinterlassenden Heues.

Die einem Schullehrer reglementsmäßig zukommende Wiese braucht zwar nicht größer zu sein, als daß von derselben 2 Fuder Heu — in der Vormacht — gewonnen werden. Daraus folgt jedoch nicht, daß, wo eine größeren Ertrag liefernde Wiese einer Stelle beigelegt ist, der Mehrertrag verkauft werden solle, oder von dem zu Michaelis abziehenden Amtsvorgänger dem Amtsnachfolger nur gegen Bezahlung brauche zurückgelassen zu werden. Vielmehr hat der Satz, daß Heu und Stroh, insoweit es nicht schon hat verfüttert werden müssen, sondern nur wirklich vorhanden ist, unentgeltlich zur Stelle bleiben muß, allgemeine Geltung, ist auch, soweit hierher davon Kenntnis gelangt ist, da zur Anwendung gekommen, wo nicht 2, sondern 3 oder 4 Fuder Wiesenheu gewonnen sind. Freilich ist die ungewöhnlich große mit der Küster und Schulstelle in 3 . . . verbundene Wiese derselben früher ausdrücklich deshalb zugesprochen worden, um die nur geringe Einnahme zu verbessern. Aber daraus ist nicht ohne Weiteres zu schließen, daß eine Verbesserung vorzugsweise durch Heuverkauf zu erzielen sei; vielmehr würde eine solche in viel größerem Maße erreicht werden, wenn ein größerer Viehstand gehalten, mehr Dung gewonnen und dadurch der Acker zu höherer Ertragsfähigkeit gebracht würde.

Indessen sprechen Rücksichten der Billigkeit dafür, daß dem vormaligen Schullehrer — eine größere Vergütung zu Teil werde. Bei der völlig ausreichenden Menge von Futter, welches aus der Wiese gewonnen wird, hatte der Schullehrer — nicht nötig, auf dem Acker noch Futterkräuter zu bauen, und Heu davon zu werben. Er konnte den Acker anderweitig benutzen, so daß der Ertrag vorzugsweise ihm zu Gute kam. Hat er dies nicht getan, hat er vielmehr so gewirtschaftet, daß seinem Nachfolger ein nicht zu erwartender Vorteil dadurch erwuchs, so wird

dieser, wenn er billig denkt, nicht anstehen, darauf Rücksicht zu nehmen, obgleich er dazu gesetzlich nicht verbunden ist.

310. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 3. Mai 1856, betr. Kartoffelernte und Gartenfrüchte.

1) Die Verordnung vom 12. Juni 1784 erwähnt zwar der Kartoffeln nicht. Allein es wäre unrichtig und den tatsächlichen Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit ganz unangemessen, wenn daraus gefolgert werden sollte, daß bei Auseinandersetzungen der Kartoffelschlag unberücksichtigt bleiben müßte.

2) Es ist eine gar nicht ungewöhnliche Fruchtfolge, daß im Brachs- schlage Kartoffeln gepflanzt werden und darauf im nächsten Jahre Winter- korn folgt. —

Da nun die Absicht der Verordnung vom 12. Juni 1784 ohne Zweifel die ist, daß der abziehende Schullehrer für den Teil des von Michaelis zu Michaelis zu rechnenden Jahres, welchen er an der Stelle noch im Dienste gestanden hat, auch einen entsprechenden Teil von dem Gesamtertrage der Stelle erhalte, und da die Ernte von dem im Brachs- schlage gepflanzten Kartoffeln ebenfalls zum Gesamtertrage der Stelle gehört, so versteht sich von selbst, daß der zu Ostern abziehende Schullehrer auch noch die Hälfte von den im Herbst desselben Jahres auf dem Schulacker, sei es im Brach- oder einem anderen Schlage, geernteten Kartoffeln gegen Erstattung der Hälfte der Einsaat und der Arbeitskosten anzusprechen hat.

4) Da nach der Verordnung von 1784, Nr. 8, der anziehende Schulmeister nur dann von den Gartenfrüchten $\frac{1}{4}$ abzugeben hat, wenn die Stelle durch Tod erledigt, und Witwe und Kinder vorhanden sind, so kommen die Gartenfrüchte Ihnen allein zu, und haben Sie auch allein Saat- und Bestellungskosten zu tragen.

311. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 1. Dezember 1856, betr. Stroh, Heu und Grünfutter.

Sowohl sämtliches auf der Schulkompetenz gewonnene Stroh, ohne Ausnahme, als auch sämtliches Heu, es sei nun Wiesen- oder Kleeheu oder Grünfutter u. s. w. und es sei auf welcher Stelle der Schulkompetenz immer gewonnen, muß unentgeltlich vom abziehenden Lehrer zur Stelle gelassen werden und vom zuziehenden sind nur die Saat- und Werbekosten des Heues zu erstatten. Dies findet auch auf das von dem Weideäquivalent gewonnene und von dem Schullehrer — — — verkaufte Gras Anwendung, da es keinen wesentlichen Unterschied macht, daß dasselbe nicht zu Heu geworben, sondern im grünen Zustande veräußert ist, und der Schullehrer — — — hat demnach auf den Erlös dafür, nach

Abzug etwaiger Kosten, einen Rechtsanspruch. Dadurch, daß der Schullehrer — — — sein Vieh für Geld auf eine fremde Weide getan hat, wird nichts geändert, zumal da diese Weise der Bewirtschaftung keine ordnungsmäßige ist, und bei derselben allerdings dem Schullacker Dungkraft entzogen wird. Indessen ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Schullehrer — — — vollständig in seinem Rechte gewesen wäre, wenn er das auf der Weide gewachsene, später verkaufte Gras durch sein Vieh hätte abweiden lassen, wodurch er das Weidegeld ganz oder zum Teil würde gespart haben. Hiernach wäre es der Billigkeit gemäß, wenn dem Schullehrer — — — etwas darauf zu Gute gerechnet würde, wieviel, ist von hieraus nicht zu beurtheilen.

312. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 4. Dezember 1858, betr. Entschädigung für aufgewandte Melioration. Heu. (Vgl. Nr. 172,3f).

Es besteht kein Gesetz, nach welchem zuziehende Schullehrer angehalten werden könnten, ihren Amtsvorgängern die auf die Verbesserung der Dienstländereien, besonders durch Abmergeln verwandten Kosten ganz oder zum Teil zu erstatten.

Jedoch will das Ministerium nicht verhalten, daß nach dem von Ihnen abgestatteten Berichte und den eingereichten Schriftstücken Gründe der Billigkeit für eine dem abziehenden Küster — — — zu leistende Vergütung sprechen, und daß der Schullehrer — — — die Billigkeit aus den Augen setzen würde, wenn er auf seiner Weigerung beharrte, dem Küster — — — auf die Verbesserungen, von denen vorzugsweise er, der Amtsnachfolger, Vorteil ziehen wird, etwas zugute zu tun.

Ferner hat der Zuziehende Anspruch auf das Heu von der ganzen zur Schulwiese bestimmten Fläche. Da der Abziehende geständlich 100 □-R. der Wiese umgebrochen, aber nicht in irgend einer Art bestellt, also dem ersteren den ihm zukommenden Wiesenwuchs verkürzt hat, so kann dieser mit Recht eine entsprechende Vergütung begehren.

Endlich brauchte zwar der Abziehende von dem frischen Kleeeschlage kein Heu zu werben, sondern konnte denselben, wenn es nötig war, seinem Vieh zur Weide hingeben. Aber weil die Dienstwiese nicht für ausreichend geachtet ist, sind der Stelle 228 □-R. Acker als Wiesenkomplement beigelegt. Der Schullehrer soll also zum Ersatz des nicht zur Genüge vorhandenen Wiesenheues Futterkräuter bauen, und, falls er Michaelis abzieht, seinem Nachfolger solche in verhältnismäßiger Menge zurück lassen. Tut er dies nicht und gewährt er seinem Nachfolger nicht anderweitig Ersatz für solchen Mangel, so muß es in baarem Gelde geschehen.

313. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 18. Juni 1860, betr. Leitung und Frist der Auseinandersetzung.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Auseinandersetzung über eine Domanal-Schulstelle zwischen einem abziehenden und einem zuziehenden Schullehrer viele Monate oder gar mehrere Jahre nach dem Wechsel in der Besetzung der Stelle noch nicht beschafft war, und daß die Sache dann an das unterzeichnete Ministerium in solcher Gestalt gebracht wurde, wie sie an dasselbe bei Beobachtung des richtigen Verfahrens niemals gelangen konnte. Das Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, Folgendes resp. in Erinnerung zu bringen und zu bestimmen:

- 1) die Auseinandersetzung zwischen einem abziehenden und einem zuziehenden Domanal-Schullehrer gehört zu dem Berufe des kompetierenden Predigers. Dem Prediger steht nicht ein bloßes Recht darauf zu, in der Art, daß er auf ein solches Recht in einem gegebenen Falle verzichten könnte durch die Erklärung, er wolle die Auseinandersetzung in diesem Falle einem Anderen, etwa dem betreffenden Domanalamate oder dem unterzeichneten Ministerium, überlassen; sondern der Prediger ist dazu berufen und kann sich diesem Teile seines Berufes eben so wenig, wie andern Teilen desselben, beliebig entziehen. Dem Prediger bleibt zwar unbenommen, in zweifelhaften Fällen vorher eine bestimmte Instruktion bei dem kompetierenden Superintendenten nachzusuchen, oder falls schwierigere oder verwickelte Rechtsfragen in Betracht kommen, das kompetierende Großherzogliche Amt um seine Mitwirkung zu ersuchen. Allemal aber muß der Prediger, wenn eine gütliche Ausgleichung zwischen den beteiligten Schullehrern nicht zu erreichen ist, über die streitigen Punkte eine Entscheidung abgeben, vorbehältlich des dem Beteiligten zustehenden Rekurses an die vorgesetzten Behörden, und kann die Sache an die höhere Instanz, insonderheit an das unterzeichnete Ministerium, immer nur in der Gestalt der Beschwerde über die in der niederen Instanz abgegebene Entscheidung gebracht werden.
- 2) Eine Beschwerde über die von dem kompetierenden Prediger abgegebene Entscheidung geht zunächst an den vorgesetzten Superintendenten.
- 3) Die Auseinandersetzung muß, wo nicht sogleich bei dem Abzuge des bisherigen, resp. dem Zuzuge des neu ernannten Schullehrers, doch längstens binnen wenigen Wochen darnach erfolgen. Wenn dies durch die Jahrlässigkeit oder die Renitenz eines der beteiligten Schullehrer gehindert wird, so hat der kompetierende Prediger davon alsbald dem unterzeichneten Ministerium Anzeige zu machen, damit von hier aus dem säumigen Schullehrer unter Androhung der entsprechenden Rechtsnachteile die Einlassung aufgegeben werde.
- 4) Da übrigens häufig die Auseinandersetzung sehr einfach, das persönliche Erscheinen eines bereits abgezogenen Schullehrers dagegen mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, so bleibt dem abgezogenen Schullehrer unbenommen, sich bei der Auseinandersetzung

an dem Orte derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, an dessen Erklärung er aber dann auch gebunden ist.

Zugleich will das Ministerium darauf aufmerksam machen, daß, wenn ein zuziehender Schullehrer bei der Auseinandersetzung von den ihm gesetzlich zustehenden Ansprüchen etwas nachläßt, sei es, um Streitigkeiten zu vermeiden, sei es, um nicht gegen seinen Vorgänger, resp. dessen Witwe, eine unbillige Härte zu üben, dies zwar unter Umständen alle Anerkennung verdient, der Schullehrer aber dadurch weder den Anspruch erwirbt, daß auch von ihm bei seinem vereinstigen Abgange, resp. von seinen Erben nicht ein Mehreres, also weniger als das Gesetzliche verlangt werde, noch zu erwarten hat, daß das von ihm aus gutem Willen Nachgelassene ihm aus landesherrlichen Mitteln anderweitig werde vergütet werden. Die Prediger werden wohl tun, die zuziehenden Schullehrer in vorkommenden Fällen darauf hinzuweisen.

314. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 26. Juni 1860, betr. *Teilnahme an der Auseinandersetzung.*

Nachdem der Pastor — — — hierher angezeigt hat, daß eine Auseinandersetzung zwischen Ihnen und Ihrem Amtsnachfolger in der Schulstelle in genügender Weise bisher nicht stattgefunden habe, daß namentlich eine Differenz wegen der Befriedigung der Schulkompetenz noch nicht ausgeglichen sei, und daß Sie ungeachtet mehrmaliger Aufforderungen weder dazu erschienen seien, noch sich sonst darauf eingelassen haben, wird Ihnen nunmehr hierdurch aufgegeben, der berechtigten Aufforderung des zur Auseinandersetzung kompetenten Pastors — — — fördernd nachzukommen, bei Vermeidung des Nachteils, daß sonst die auf die einschlagenden Verhältnisse bezüglichen Angaben des Schullehrers — — — werden für wahr, die etwa von demselben daraus hergeleiteten Forderungen für begründet angenommen und Sie zur Erstattung derselben werden angehalten werden.

315. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 2. Mai 1861, betr. *früher geerntetes Stroh. Feuerungsdeputat. Vergütung für gepflanzte Weiden.*

Was nun die von Ihnen vorgetragenen Streitpunkte anbetrifft, so sagt die landesherrliche Konstitution vom 12. Juni 1784:

- 1) vom Stroh ausdrücklich, daß dasselbe, soweit es nicht schon hat verfüttert werden müssen, vom abziehenden Rüter unentgeltlich zur Stelle gelassen werden soll, zum Nutzen des Ackers und der Gärten. Diese Bestimmung lautet ganz allgemein, und es ist gar kein Grund vorhanden, dieselbe auf das in demselben Jahre geerntete Stroh zu beschränken, und das in einem früheren Jahre gewonnene davon auszuschließen. Der von Ihnen erhobene Einwand, daß das von Ihnen nach Schwerin gelieferte Stroh wegen der überreichlichen

Menge von Futter und Dung, welche ohnehin bei der Stelle gewesen, gar nicht mehr hätte nutzbar verwendet werden können, kann nicht in Betracht kommen, da die gesetzliche Bestimmung Ihnen entgegensteht, und Ihr Amtsnachfolger sich durch die Entfernung des Strohes benachteiligt erachtet.

- 2) Dafür, daß dem zuziehenden Küster und Schullehrer der ihm gebührende Anteil an dem Feuerungsdeputate zukomme, hat nicht die Grundherrschaft zu sorgen oder Gewähr zu leisten, vielmehr liegt dies dem abziehenden Amtsvorgänger ob, der nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Zirkular-Verordnung vom 31. Juli 1844 dem zuziehenden Amtsnachfolger das nach den gesetzlichen Bestimmungen demselben gebührende Quantum überliefern soll, also auch das aus irgend welcher Ursache Fehlende ersetzen muß. — —
- 3) Daß Sie Ihren Dienstkontrakt, wie Sie es ausdrücken, zu Michaelis v. J. gekündigt haben, kann Sie von solcher Verpflichtung nicht befreien, da weder der erwähnte Ausdruck, noch die demselben zu Grunde liegende Vorstellung zutreffen. Von einer Kündigung des Dienstkontrakts könnte nur dann die Rede sein, wenn Sie Ihren Dienst ohne Anspruch auf eine Pension hätten aufgeben wollen. In diesem Falle würde Ihnen allerdings frei gestanden haben, sofort zu Michaelis abzugehen. Da Sie aber Ihren Dienst nur gegen Gewährung einer Pension niederzulegen beabsichtigten, auf solche Bewilligung aber keinen Rechtsanspruch hatten, so mußten Sie bis dahin warten, daß Ihnen Entscheidung auf Ihren Antrag zuteil ward. Daß Sie nach Michaelis keine Einnahme aus dem Dienst mehr bezogen, kommt nicht in Betracht, da Ihre Pension von Michaelis an gerechnet ward.

- 4) Auf eine Vergütung für die vor 10 Jahren von Ihnen gepflanzten Weiden haben Sie keinen Anspruch. Selbst wenn die Bestimmung der Verordnung vom 12. Juni 1784 über Vergütung für Obstbäume hier Anwendung fände, würden Sie eine solche im vorliegenden Falle doch nicht fordern können, da nach glaubwürdigen Aussagen der durch Kropfen gewonnene Busch schon hat benutzt werden können.

316. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 19. Juni 1861, betr. Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefrist.

Ihr Rekursgesuch, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Ihnen und Ihrem Nachfolger im Schulamt hätte zunächst an den kompetierenden Superintendenten gerichtet werden müssen. Erst wenn Sie auch mit dessen Entscheidung nicht zufrieden sein zu dürfen geglaubt hätten, wäre diese Sache dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen gewesen.

Jedoch mußte, auch wenn Sie diese richtige Form beobachten hätten, Ihr Gesuch ablehnend beschieden werden, sowohl weil bereits 11 Monate nach der Auseinandersetzung verfloßen sind, und eine erst nach so langer Frist angebrachte Bitte um Aufhebung der ersten Entscheidung als rechtzeitig nicht mehr angesehen werden kann; als auch weil Sie Ihrem eigenen Geständnisse nach Ihrem Vertreter, dem Schullehrer — — — zu — — — unbedingte Vollmacht erteilt haben, letzterer aber zu dem Auseinandersetzungsprotokolle in allen Stücken seine Zustimmung erklärt und sich aller Einreden begeben hat, was natürlich, auch abgesehen von der Zirkularverordnung vom 18. Juni 1860, als für Sie gültig und bindend angesehen werden muß.

317. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 8. Juli 1878, betr. Aenderung der eingeführten Schlagordnung.

Den von einer Stelle abgehenden Lehrern ist eine Abweichung von der einmal eingeführten Schlagordnung zum Schaden ihrer Amtsnachfolger allgemein nicht gestattet und daher zu unterlagen. Ist es in concreto zu spät, und von dem Nachfolger des *rc.* — — einem aus der Abweichung von der Schlagordnung entstehenden Schaden abzuwenden, so hat der *rc.* — — — an seinen Nachfolger einen bei der Auseinandersetzung fest zu stellenden Schadenersatz zu zahlen. (Vgl. Nr. 215. 233.)

318. Vortrag des Oberkirchenrats vom 3. März 1886 an das Unterrichts-Ministerium, betr. Auseinandersetzung der Küster hinsichtlich des Klee- und Wiesenheues.

Wir erklären in Erwägung der uns mitgetheilten obwaltenden besonderen Verhältnisse unser Einverständnis damit, daß bei der Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Küsterschullehrer, resp. dessen Erben, und dem zuziehenden Küsterschullehrer das auf den Küsterländereien gewonnene Kleeheu dem Wiesenheu, das von dem abziehenden Küster, resp. dessen Erben verordnungsmäßig unentgeltlich zur Stelle zurückgelassen werden muß, gleichbehandelt wird.

Sonst sind wir der rechtlichen Ueberzeugung, daß zu dem Heu, das nach den betr. Verordnungen zu den Pfarr- und Küsterstellen unentgeltlich zurückgelassen werden soll, nur das Wiesenheu, nicht aber auch das Kleeheu zu rechnen ist, das letztere vielmehr den eigentlichen Pfarrhebungen zuzählet, an sich mithin für dasselbe die gleichen Grundsätze maßgebend sind, welche für die Verteilung der Stellenhebungen zwischen dem abziehenden, beziehungsweise dem zuziehenden Nutznießer gegeben werden.

Auch wird das gleiche Verfahren einzuhalten sein bei denjenigen Küsterstellen Großherzogl. Patronats, zu denen keine Domanialortschaften, sondern nur ritterschaftliche Güter eingeschult sind, und die daher durch den Oberkirchenrat besetzt werden. Denn bei diesen Küsterstellen hat eine Veränderung der Länderei-Dotation nicht stattgefunden, wie sie bei den

Küsterstellen mit Domanialschule im Verlaufe der Zeit vielfach vorgekommen ist und wodurch das entgegengesetzte Verfahren wesentlich begründet wird. Nur bei denjenigen Küsterstellen ohne Domanialschule wird ebenso, wie bei Großherzogl. Patronatsküsterstellen mit Domanialschule, zweckmäßig denn auch ferner es zu halten sein, wenn nachweislich schon durch eine längere Reihe von Jahren so verfahren ist.

319. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 9. November 1888, betr. Geld für verpachtete Weidefläche.

Auf Ihre Rekursvorstellung vom 20. Oktober d. J. betr. die Aufhebung des § 2 des Protokolls über die Auseinandersetzung zwischen Ihnen und Ihrem Amtsnachfolger in der Schulstelle zu . . . , wonach Sie die für Verpachtung der Weidefläche dieser Schulstelle erhobene Summe Ihrem Amtsnachfolger aushändigen sollen, wird Ihnen zu Bescheide gegeben, daß kein Grund vorhanden ist, die in dem § 2 gegebene Bestimmung aufzuheben und es bei derselben verbleiben muß.

Nach der für die Landschulen im Domanium geltenden allgemeinen Regel darf das auf den Schulländereien gewonnene Stroh, Heu und Heugras, ohne Unterschied, ob es auf Acker, Wiese oder Weide gewonnen ist, nicht von der Stelle entfernt, sondern muß derselben erhalten oder zum Nutzen derselben wirtschaftlich verwendet werden. Diese allgemeine Regel findet ohne Zweifel auch auf die Schulstelle zu . . . Anwendung.

Uebrigens ist während Ihrer Amtsführung in . . . auf Anlaß einer zwischen Ihnen und der Gemeinde entstandenen Streitigkeit und auf Grund eines vom Kammer-Ingenieur . . . abgegebenen Erachtens hinsichtlich der zur dortigen Schulstelle gehörigen Weidefläche ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Fläche zu einem Teile als Weide für das Vieh, zum andern zur Heuwerbung zu benutzen sei, und infolge dessen die Gemeinde für verpflichtet erklärt, den vom Schullehrer auf der Schulstelle gewonnenen Dung nach dem letztbezeichneten Teile der Weide abfahren und streuen zu lassen und das davon gewonnene Heu einzufahren. Demgemäß mußten Sie auch im letzten Sommer Ihrer Amtsführung in . . . verfahren und waren nicht befugt, das auf der Weide gewachsene Gras zu veräußern und so seiner wirtschaftlichen Verwendung zum Nutzen der Stelle zu entziehen. Da Sie von der allgemeinen und auch für die Schulstelle in . . . geltenden Regel abgewichen waren, so mußte über die aus der Verpachtung der Weidefläche gewonnene Summe, wie bei der Auseinandersetzung geschehen, entschieden werden.

320. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 1. April 1891, betr. Verteilung des Industrieschullohnes.

Auf Ihren Vortrag vom 23. v. M. wird hiermit erwidert, daß die Verordnung vom 12. Juni 1784, betreffend Verteilung des Schullohnes bei Auseinandersetzungen sich nur auf den ordentlichen Schullohn, nicht

auf den Industrieschullohn bezieht, letzterer vielmehr auf alle Quartale gleich zu verteilen ist. Ihre Ehefrau hatte demnach bei Ihrem Abzuge von Ostern 1889 nur Anspruch auf das halbjährliche Industrieschulgeld, und mußte die Rate für das dritte Quartal des Jahres Michaelis 18^{88/89} demnach zurückgeben.

Uebrigens können Beschwerden über stattgefundenene Auseinandersetzungen nach Verlauf von 2 Jahren nicht mehr angenommen werden.

321. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 24. März 1896, betr. Teilnahme des Ortsvorstehers an der Auseinandersetzung.

Nach der Regiminalverfügung vom 15. Juli 1842 sollen die Superintendenten, um bei den Auseinandersetzungen ab- und zuziehender Rüster und Schullehrer auf Grund der Konstitution vom 12. Juni 1784 (Barch. G. S. II p. 227) den Großherzoglichen Aemtern Gelegenheit zur Wahrnehmung der amtlichen und gemeindlichen Interessen zu geben, den antretenden Rüster oder Schullehrer anweisen, dem zuständigen Amt rechtzeitig vorher Anzeige von dem Tage der Auseinandersetzung zu machen, und den auseinandersetzenden Pastor veranlassen, die Auseinandersetzung nicht eher vorzunehmen, als bis er sich vergewissert hat, daß der Antreter der Anweisung nachgekommen ist. Und im Anschluß hieran sind die Großherzoglichen Aemter durch Kammerzirkular vom 23. Juli 1842 aufgefordert, bei solchen Auseinandersetzungen die genannten Interessen zu vertreten.

Diese Bestimmungen haben durch die Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen, ihre Geltung nicht verloren; aber es erscheint richtig, daß in allen Fällen, in welchen die Schulgemeinde infolge ihrer Pflicht zum Bau und zur Besserung der Schulhäuser mit Nebengebäuden, zur Herstellung und Unterhaltung der Brunnen und der Befriedigungen (einschließlich der Feldbefriedigungen), zur Ausstattung der Schulstuben, zur Erhaltung des Schulinventars und zur Beschaffung der Lehrmittel (§ 6 der Verordnung vom 29. Juni 1869) an der Auseinandersetzung interessiert ist, das Amt wenigstens insoweit (vergl. das Reskript vom 15. Juli 1842, Raabe IV No. 3430) den Ortsvorsteher des Schulorts mit dem Schutz der betreffenden Interessen beauftragt.

Den Superintendenten geht dieses Zirkular von hier aus im Abdruck zu.

322. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 18. Juli 1898, betr. Entschädigung für fehlendes Heu und Stroh bei Pferdehaltung.

Ihre Beschwerde gegen die vom Superintendenten in betreff der Auseinandersetzung zwischen Ihnen und den Erben Ihres Vorgängers getroffene Entscheidung wegen des von den Erben des verstorbenen Rüstlers M. zur Stelle gelassenen Vorrates an Heu und Stroh ist unbegründet.

Dem da das fragliche Pferd von dem verstorbenen Küster nicht lediglich zum Vergnügen, sondern auch für die Zwecke der Wirtschaftsführung angeschafft und tatsächlich verwendet ist, seine Witwe aber die Wirtschaft in derselben Weise weiter geführt hat, so steht Ihnen, da weder Heu und Stroh noch Dung aus der letzten Ernte von der Stelle verkauft oder verschenkt ist, ein Anspruch auf Entschädigung wegen fehlenden Heues oder Strohes nicht zu.

323. Verordnung vom 1. Mai 1900, betr. die Pensionierung der an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrer.

Wir verordnen bezüglich der Pensionierung der an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrer hierdurch, was folgt:

§ 1. Domaniallandschullehrer, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit, wenn auch mit Unterbrechungen, wenigstens 10 Jahre im öffentlichen Schuldienste im Lande zugebracht haben, sind mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens, oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind. (Vgl. Nr. 325.)

§ 2. Ist die Dienstfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung seines Dienstes oder in Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 3. Wird außer dem im § 2 bezeichneten Fall ein Lehrer vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet auch Anwendung, wenn der Lehrer aus disziplinären Gründen aus dem Amte entfernt wird.

§ 4. Die Höhe der Pension richtet sich nach den vollen Dienstjahren, während welcher der Lehrer im öffentlichen Schuldienste als Lehrer im Lande angestellt gewesen ist, und zwar in folgender Weise: (Vgl. Nr. 322. I und II.)

Die Bestimmungen der §§ 3—4 finden auch Anwendung auf die Inhaber von Schulstellen an Landschulen im Domanium, welche Familien-Schulstellen nicht sind. (Vgl. Nr. 326. III.)

Ist (mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden und erfolgt die Pensionierung des schulhaltenden Küsters oder Organisten gleichzeitig wegen beider von ihm bekleideter Aemter (8 Abs. 3), so soll die Gesamtpension wegen beider Aemter drei Viertel des ihm für den kirchlichen Dienst gewährten Voraus (§ 6 Ziffer 2 der Verordnung vom 29. Dezember

1896), mindestens aber 50 Mk. mehr betragen, als die vorstehend festgestellte Pensionsfüge. (Vgl. Nr. 324.).

§ 5. Als Anstellung im öffentlichen Schuldienst im Sinne des § 4 ist anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hilfslehrer

1. an einem Gymnasium, an einem Realgymnasium, an einem Progymnasium oder Realprogymnasium, an einer Realschule;
2. an einer Landschule im Domanium;
3. an einer ritter- oder landschaftlichen Landschule;
4. an einer Volks- oder Bürgerschule in den Städten oder Flecken;
5. an einer staatlichen Anstalt (Schullehrer-Seminar, Blinden-Institut, Taubstumm-Anstalt, Irren-Anstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Landes-Strafanstalt Dreibergen, Zentral-Gefängnis zu Bügow u. s. w.);
6. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock;
7. an einer aus landesherrlichen Mitteln oder aus Mitteln des Staats oder der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule;
8. an einer von der Stadt bezw. von der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln oder aus Mitteln des Staats oder der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Mittelschulen, sowie höheren Knaben- und Mädchenschulen bezw. an einem von der Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staats oder der Stadt unterstützten zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützt ist im Sinne des vorstehenden Absatzes Nr. 7 und 8 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt bezw. die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule bezw. des Seminars von dem Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

§ 6. Die Dienstzeit wird von dem Tage der Anstellung im öffentlichen Schuldienst im Lande ab gerechnet.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt diejenige Zeit, während welcher der Lehrer im Schuldienst außerhalb des Landes angestellt gewesen ist, in Anrechnung, wenn die Anrechnung von der Anstellungsbehörde zugesichert worden ist.

Dem Schuldienst im Lande steht der Schuldienst im Auslande gleich, wenn Wir den Lehrer unter Vorbehalt der Zurückberufung zur Verwaltung einer Lehrerstelle im Auslande entsenden. Wir behalten Uns vor, dem öffentlichen Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den öffentlichen Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen. Außerdem wird die Zeit angerechnet, welche der Lehrer nach erlangter Anstellungsfähigkeit im Lande in einem mit einem Schulamte nicht verbundenen Kirchenamte zugebracht hat.

§ 7. Der Dienstzeit werden hinzugerechnet:

1. die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere, wenn der Militärdienst nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist;
2. die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteil abgeleistete Militärdienstzeit, auch wenn sie in die Zeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Die §§ 10 und 11 der Verordnung, betreffend die Pensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten, vom 25. April 1879 finden entsprechende Anwendung.

§ 8. Ueber das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit (§ 1) entscheidet nach vorgängiger amtlicher Untersuchung und Feststellung das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten. (Vgl. Nr. 324.)

Im Uebrigen erfolgt die Entscheidung des Ministeriums, durch welche die Pensionierung und der Zeitpunkt derselben, sowie der Betrag der Pension festgesetzt wird, im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, bezw. mit der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts, und, falls mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist, auch im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat. (Vgl. Nr. 324.)

Die Pensionierung erstreckt sich, wenn mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist, auf beide Aemter, wenn nicht ein Anderes zwischen der Anstellungsbehörde und den kirchlichen Instanzen vereinbart ist.

Die Entscheidung, durch welche eine Pensionierung verfügt oder abgelehnt wird, ist dem Lehrer zuzustellen.

Die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ist endgültig.

§ 9. Die nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 bewilligten Pensionen sind aus der Domanal-Hauptschulkasse zu zahlen.

Für die Aufbringung des jährlichen Bedarfes der Domanal-Hauptschulkasse für diese Zwecke gelten die Bestimmungen der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung einer Domanal-Hauptschulkasse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel.

Ueber die Aufbringung und die Zahlung des den schulhaltenden Rüstern und Organisten nach § 4 letzter Absatz aus kirchlichen Mitteln zu gewährenden Pensionszuschusses bleibt die Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten. (Vgl. Nr. 324.)

Die Zahlung der Pensionen ist vierteljährlich im Voraus innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahres zu leisten, für das Sterbevierteljahr stets im vollen Vierteljahrsbetrage.

Das Sterbequartal wird unverkürzt ausgezahlt.

§ 10. Das Recht auf den Bezug der Pension kann mit rechtlicher Wirksamkeit nur insoweit abgetreten und verpfändet werden, als die Pension der Pfändung unterworfen ist.

Wird der übertragbare Teil der Pension abgetreten, so ist durch Vermittelung des Amtes die Domonial-Hauptschulkasse durch Aushändigung einer von dem Pensionär ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

Die Verpfändung des übertragbaren Teiles der Pension ist nur wirksam, wenn der Pensionär durch Vermittelung des Amtes sie der Domonial-Hauptschulkasse anzeigt.

§ 11. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. gänzlich, wenn der Pensionär die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben;
2. für den Fall, daß der Pensionär nach erfolgter Pensionierung in einen öffentlichen oder Privatdienst eintritt: für den Betrag, um welchen sein Einkommen aus dem neuen Dienstverhältnisse und die Pension zusammen den Betrag des von ihm vor seiner Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigen.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes Nr. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Pensionär in einem der daselbst bezeichneten Dienste eine Pension erdient.

Von dem Eintritt in einen der im ersten Absatz Nr. 2 bezeichneten Dienste unter genauer Angabe des Einkommens aus demselben, beziehungsweise von der Erdiennung einer Pension in demselben und von der Höhe der letzteren hat der Pensionär dem Amte, das letztere unverzüglich dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Anzeige zu machen.

§ 12. Der Pensionär hat den Ort des nach erfolgter Pensionierung zu nehmenden Wohnsitzes, sowie einen etwaigen späteren Wechsel desselben dem Amte anzuzeigen. Das Amt hat von jeder Anzeige dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Mitteilung zu machen.

§ 13. Die auf Grund bestehender oder künftiger Einschulungsverträge von den in einer Domaniallandschule eingeschulden ritter- oder landschaftlichen Ortschaften zu zahlenden Beiträge zu den aus herrschaftlicher Klasse zu leistenden Zuschüssen zur Pension eines in den Ruhestand tretenden Domaniallandschullehrers fließen vom 1. Juli 1900 ab in die Domonial-Hauptschulkasse.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1900 in Kraft. Dieselbe findet auf diejenigen Schullehrer (beziehungsweise auf diejenigen schulhaltenden Ruster und Organisten), welche nach dem 1. Oktober 1897 in den Ruhestand versetzt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselben vom 1. Juli 1900 ab ein nach § 4 erhöhtes Ruhegehalt beziehen sollen.

324. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 3. Mai 1900,
betr. Aufbringung eines kirchlichen Pensionszuschusses.

II. Den Großherzoglichen Aemtern wird ferner mit dem Bemerken, daß die im § 8 der Pensionierungs-Verordnung vorgesehene amtliche Untersuchung und Feststellung nach Benehmen mit dem zuständigen Pastor und nach Anhörung des in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers zu erfolgen hat, bezüglich der im § 4 letzter Absatz und im § 9 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen über Gewährung und Aufbringung eines kirchlichen Pensionszuschusses folgendes eröffnet:

Handelt es sich um die Pensionierung eines schulhaltenden Küsters oder Organisten wegen beider von ihm bekleideter Aemter, so soll die Aufbringung des Pensionszuschusses aus kirchlichen Mitteln im Wege der Verhandlung mit Patronat und Eingepfarrten — vorbehältlich der Zustimmung des Oberkirchenrats, falls die Zahlung aus dem Aerar erfolgen soll — festgestellt werden.

Die Großherzoglichen Aemter haben daher in solchen Fällen neben der im § 8 vorgesehenen Untersuchung und Feststellung gleichzeitig über die Aufbringung des kirchlichen Pensionszuschusses mit den Eingepfarrten zu verhandeln und bei Einreichung der Akten über das Ergebnis der Verhandlung an das unterzeichnete Ministerium zu berichten. Bei solchen Verhandlungen ist davon auszugehen, daß der kirchliche Pensionsanteil aus dem vermögenden Aerar der Kirche, an welcher der in den Ruhestand zu versetzende Schullehrer das Kirchenamt bekleidet, zu zahlen ist, und daß, soweit das Aerar unvermögend ist, Patronat und Eingepfarrte je die Hälfte des Pensionsanteiles bzw. des Fehlbetrages, die Eingepfarrten aber die auf sie entfallende Hälfte nach Reichthinderzahl übernehmen.

Anlage zum Rundschreiben.

Das Finanzministerium und die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts sind dahin übereingekommen, daß bei Aufbringung des kirchlichen Pensionszuschusses für schulhaltende Küster beim Unvermögen des Aerars die jedesmalige Patronatskasse die sämtlichen auf das eingepfarrte *Domanium* entfallende *Parochial* beiträge zu übernehmen hat, daß also von einer Verteilung der auf die einzelnen *Domani*al-Ortschaften entfallenden Beiträge zum kirchlichen Pensionsanteile der Küster auf die Gemeindeglieder abzusehen ist.

325. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 6. August 1900,
betr. Pensionierungsanträge.

Die Großherzoglichen Aemter werden hierdurch aufgefordert, die *Domani*allandschullehrer ihrer Bezirke in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß Pensionierungsanträge auf Grund der Verordnung vom 1. Mai d. J., betr. die Pensionierung der *Domani*allandschullehrer

— Abl. Nr. 18 — nicht an das unterzeichnete Ministerium, sondern an das zur Vornahme der amtlichen Untersuchung — § 8 der genannten Verordnung — zuständige Großherzogliche Amt zu richten sind.

Verordnung vom 3. Mai 1907, betr. die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand. (Vgl. Nr. 299, IV.)

Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 28. Juli 1908, betr. Anseinandersetzung der ab- und zuziehenden Lehrer. (Vgl. Nr. 175.)

Verordnung vom 30. Oktober 1908, betr. Pensionierung der seminarristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium. (Vgl. Nr. 283 II.)

326. Verordnung vom 12. Mai 1911 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 1. Mai 1900, betr. die Pensionierung der an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrer.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 28. April d. Js. das Dienst Einkommen der Lehrer und der Lehrerinnen an den Landschulen in Unserem Domanium neu geregelt worden ist, verordnen Wir unter Aufhebung der Verordnung vom 26. März 1907 zur Abänderung des § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 1. Mai 1900, betreffend die Pensionierung der an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrer zur Ergänzung und Abänderung der letztgenannten Verordnung (Abl. 1900 Nr. 18) hierdurch, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des Absatzes 2 des § 4 der Verordnung vom 1. Mai 1900 tritt die folgende Bestimmung: (Vgl. Nr. 323).

Die Pension der Lehrer beträgt nach Ablauf

von 10 vollen Dienstjahren	452 M
" 11 " "	480 "
" 12 " "	572 "
" 13 " "	612 "
" 14 " "	652 "
" 15 " "	700 "
" 16 " "	780 "
" 17 " "	840 "
" 18 " "	904 "
" 19 " "	968 "
" 20 " "	1100 "
" 21 " "	1136 "
" 22 " "	1168 "

von 23 vollen Dienstjahren	1200	<i>M</i>
" 24 " "	1288	"
" 25 " "	1324	"
" 26 " "	1360	"
" 27 " "	1392	"
" 28 " "	1488	"
" 29 " "	1524	"
" 30 " "	1560	"
" 31 " "	1584	"
" 32 " "	1608	"
" 33 " "	1632	"
" 34 " "	1656	"
" 35 " "	1680	"
" 36 " "	1704	"
" 37 " "	1728	"
" 38 " "	1752	"
" 39 " "	1776	"
" 40 " "	1800	"
" 41 " "	1836	"
" 42 " "	1872	"
" 43 " "	1908	"
" 44 " "	1944	"
" 45 " "	1980	"
" 46 " "	2016	"
" 47 " "	2052	"
" 48 " "	2088	"
" 49 " "	2124	"
" 50 " "	2160	"

Artikel II.

Die Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 des § 4 der Verordnung vom 1. Mai 1900 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt. (Vgl. Nr. 323):

In dem Falle des § 2 beträgt das Ruhegehalt stets 25 vom Hundert des von dem Lehrer zuletzt bezogenen Dienst Einkommens.

In den Fällen des § 3, in denen nach vorgängiger amtlicher Untersuchung Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, im Einvernehmen mit Unserem Finanzministerium bezw. mit der Obersten Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts über die Bewilligung sowie über die Höhe und über die Zeitdauer eines Ruhegehaltes entscheidet, darf das Ruhegehalt nicht höher als auf 25 vom Hundert des Dienst Einkommens festgesetzt werden.

Artikel III.

Auf die Pensionierung der an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrerinnen finden im übrigen die Vorschriften der Verordnung vom 1. Mai 1900, betreffend die Pensionierung der Domanial-

landschullehrer, mit den vorstehenden Abänderungen sinngemäße Anwendung; an Stelle des Artikels I dieser Verordnung gelten jedoch die bezüglichen Bestimmungen im § 22 der Verordnung vom 30. Oktober 1908, betreffend das Dienst Einkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer pp. an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium (Rbl. 1908 Nr. 33). (Vgl. Nr. 283).

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt zugleich mit der Verordnung, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und der Lehrerinnen an den Domaniallandschulen, vom 28. April d. Js. (Rbl. 1911 Nr. 20) für die vom 1. Juli d. Js. ab erfolgenden Pensionierungen in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

VIII. Gnadenquartale. Witwenkasse.

327. Allerhöchstes Reskript vom 4. Juni 1803, betr. Gnaden-Quartal der Küster und Lehrer.

Eine Küster- und Schulmeisters-Witwe, deren Mann auf Michaelis verstorben ist, die aber alsdann nicht abzieht, sondern noch bis Ostern die Gnadenzeit genießt, und die folglich die Gartenfrüchte des vergangenen Herbstes vollständig genossen hat, kann an die Gartenfrüchte des folgenden Herbstes, wenn der neue Küster und Schulmeister den Garten selbst bestellt hat, überall keinen Anspruch machen, wenn sie auch einen Teil der Bestellungs- und Staatskosten vergüten wollte und ist der § 8 der Konstitution vom 12. Juni 1784 dem entgegen nicht zu mißdeuten. (Vgl. Nr. 300).

328. Reskript vom 24. April 1841, betr. Absendung eines Assistenten.

Die Regierung bestimmte in einem Reskripte vom 24. April 1841 Folgendes: daß bei Anzeigen von der Vakanz einer Landschulstelle von der Regierung sofort die Absendung eines Assistenten verfügt werde, daher es erforderlich sei, in Fällen, in welchen die Verwaltung einer vakanten Schulstelle durch einen Assistenten untunlich sei, die, durch hinreichende Gründe bewährte Anzeige solches Verhältnisses bei Meldung der Vakanz sofort zu machen, wobei notwendig die genügende Verwaltung der bemeldeten Stelle während der Vakanz dargelegt werden muß.

329. Reskript der Landesregierung vom 5. April 1845, betr. Gehaltszahlung.

Der Kammer wird hierdurch eröffnet, daß bei dem Absterben eines zweiten Schullehrers im Domanium das ganze Gehalt des Sterbequartals

an die Erben des Verstorbenen auszuführen ist, und wird die Kammer hiernach sämtliche Aemter zu instruieren haben.

330. Regiminal-Befehl vom 17. November 1845, betr. persönliche Zulagen.

Die Sterbe- und Gnadenquartale erstrecken sich auch auf außerordentliche und persönliche Zulagen. (Vgl. Nr. 256).

331. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 10. Juli 1862, betr. Unterscheidung von Gnadenquartal und Sterbequartal.

Es sind hin und wieder Zweifel darüber entstanden, ob bei Domianialschulstellen und bei Küsterstellen landesherrlichen Patronates, welche mit Domianialschulen verbunden sind, wenn der Inhaber einer solchen Stelle gestorben und für die Witwe und Kinder desselben eine Gnadenzeit bewilligt ist, von dem eigentlichen Gnadenquartal oder den Gnadenquartalen noch, wie bei Zivildiensten, ein Sterbequartal zu unterscheiden sei, oder ob die eigentliche Gnadenzeit gleich mit dem Sterbetage des Inhabers der Stelle, wie bei Pfarren beginne, und ferner, wie die Einkünfte während der Gnadenzeit, wenn Witwe und Kinder nachgeblieben sind, zu verteilen seien. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, sich über die für dies Verhältnis maßgebenden Grundsätze im Folgenden auszusprechen:

Nach Nr. 15 der Allerhöchsten Konstitution vom 12. Juni 1784, betreffend die Auseinandersetzung ab- und zuziehender Schullehrer und Küster (Nr. 300) und der darauf Bezug nehmenden Allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1834, betreffend Gnadenquartale der Küster- und Schulmeisterwitwen, leidet es keinen Zweifel, daß bei den in Rede stehenden Küster- und Schulstellen die Unterscheidung von Sterbequartalen und Gnadenquartalen nicht Statt habe, sondern die Gnadenzeit gleich vom Sterbetage des Inhabers an zu rechnen sei. Dies gilt auch dann, wenn die bewilligte Gnadenzeit, weil es zweckmäßig erscheint, daß das Ende derselben mit dem Ende eines Quartals zusammentreffe, etwas mehr als die in den erwähnten beiden Verordnungen festgesetzten 6 Monate beträgt.

Was die Einkünfte der Stellen während der Gnadenzeit, selbstverständlich nach Abzug der Kosten, welche durch die interimistische Verwaltung entstehen, und deren Verteilung, wenn Witwe und Kinder vorhanden sind, betrifft, so sind dafür in streitigen Fällen diejenigen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche die Allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1808 über das Gnadenjahr bei Pfarrern vorschreibt.

332. Reskript des Finanz-Ministerium vom 10. November 1868, betr. Höhe und Besitz der Quartalsrate.

Dem Großherzoglichen Amte wird eröffnet, daß nach anerkannter Praxis und in Uebereinstimmung mit den desfalligen allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Quartals- und resp. Monatsrate einer Gnadenpension als dem Pensionisten erworben gilt, sobald er den Beginn des Quartals resp. Monats erlebt hat, und folglich der Betrag des Sterbe-Quartals resp. Monats den Erben des Pensionisten stets ganz zu leisten ist.

333. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 26. Februar 1880, betr. Beitrag zur Witwenkasse während der Vakanz.

Der Beitrag zur Witwenkasse für eine Schulstelle ist während der Vakanz aus den Einkünften der Stelle zu entrichten und demnach nicht von der Witwe allein, sondern gemeinschaftlich von den die Gnadenzeit genießenden Hinterbliebenen zu leisten. Demgemäß werden Beamte hierdurch ermächtigt, der Witwe des verstorbenen Schullehrers den verlegten Witwenkassenbeitrag mit 27 Mk. aus der zu Ostern 1879 fällig gewesenen Rate des Schullohn von 37.50 Mk. zu erstatten, und den Rest von 10.50 Mk. zu gleichen Teilen mit je 5.25 Mk. der Witwe und den hinterlassenen Kindern des verstorbenen Schullehrers auszuhandigen.

334. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 8. Juni 1907, betr. Einkünfte der Gnadenzeit.

Der Witwe des verstorbenen Lehrers B. wird hierdurch eine Gnadenzeit bis gewährt mit dem Bemerken, daß die Einkünfte derselben nach demjenigen Dienst Einkommen zu bemessen sind, welches dem pp. B. bei seinem Ableben zugestanden hat.

335. Verordnung vom 28. April 1911, betr. abgeänderte Satzung für die Versorgung der Witwen und Waisen.

Wir haben Uns durch die ungünstige Lage, in der sich eine Reihe von Witwen der Mitglieder Unseres Witwen-Instituts für Prediger pp. und Lehrer infolge der seit Jahren anhaltenden Steigerung aller Lebensbedürfnisse befinden, in Gnaden veranlaßt gesehen, auf eine Erhöhung der Witwen- und Waisengelder Bedacht zu nehmen, und zwar dahin, daß die Witwengelder, wie bisher, stufenmäßig steigen, aber als niedrigstes Witwengeld dreihundert Mark gezahlt werden, und sonst der Regel nach das Witwengeld dreißig vom Hundert derjenigen Summe betragen soll, welche den Anfang der Stufe bildet, zu welcher der Ehemann der in Betracht kommenden Witwe nach seinem Dienst Einkommen gehört hat. Demgemäß haben Wir die bestehende Satzung Unseres Witwen-Instituts

für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer einer Umarbeitung unterziehen und zugleich eine neue Berechnung der Witwenkassenbeiträge in der Art vornehmen lassen, daß der Witwenkassenbeitrag bei einem Dienstinkommen bis zu 1099 Mk. einschließlich auf 20 Mk. fürs Jahr festgesetzt, bei höheren Dienstinkommen aber allmählich gesteigert ist.

Die so abgeänderte Satzung für die Versorgung der Witwen und Waisen der Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, welche hierneben in 6 Abschnitten und 52 Paragraphen angeschlossen ist, bestätigten Wir hierdurch landesherrlich mit der Wirkung, daß sie am 1. Juli dieses Jahres in Kraft zu treten hat. Dabei bestimmen Wir noch das Folgende:

1. Denjenigen Witwen, welche zur Zeit Witwengeld in Gemäßheit der Bestimmungen des Fundationsbriefes vom 12. Mai 1835 oder des Statuts vom 21. Januar 1864 empfangen, ist vom 1. Juli dieses Jahres ab ein um ein Fünftel des bisherigen Betrages erhöhtes Witwengeld zu zahlen, so jedoch, daß als Mindestmaß ein Witwengeld von 300 Mk. zu zahlen ist.

Dieselbe Erhöhung hat für die Witwengelder künftiger Witwen einzutreten, deren Ehemänner sich der Satzung vom 22. Dezember 1897 nicht unterworfen haben, sondern bei dem Statut vom 21. Januar 1864 verblieben sind.

Entsprechend sind auch die Waisengelder für alle Waisen, auf welche die Satzung vom 22. Dezember 1897 keine Anwendung findet, zu erhöhen.

2. Denjenigen Witwen und Waisen, welche bisher Witwen- und Waisengeld nach der Satzung vom 22. Dezember 1897 empfangen, ist vom 1. Juli dieses Jahres ab Witwen- und Waisengeld nach der Anlage A der neuen Satzung zu zahlen, und zwar den Witwen und Waisen von Superintendenten, Präpositen, Pastoren und von denjenigen Hilfspredigern und Lehrern, welche auf Grund des § 10 der Satzung vom 22. Dezember 1897 den Pastoren gleich aufgenommen sind, nach den Sätzen unter I, allen übrigen Witwen und Waisen nach den Sätzen unter II der Anlage A der neuen Satzung.

3. Auf die zur Zeit im Amte befindlichen mecklenburgischen Militargeistlichen und Militärkirchendiener soll, so lange sie ihr jetziges Amt bekleiden, die neue Satzung ungeachtet der Bestimmungen im § 19 Absatz 2 derselben Anwendung finden, auf den jetzigen Divisionsprediger jedoch mit der Maßgabe, daß für ihn und seine Hinterbliebenen die Sätze unter I der Anlage A zur Satzung zu gelten haben.

4. Diejenigen Mitglieder, welche nach der Satzung vom 22. Dezember 1897 in das Witwen-Institut aufgenommen sind und wegen ihres Einkommens einen geringeren Kassenbeitrag als 20 Mark zahlen, können bei dem bisherigen Satze und bei der bisherigen Witwengeld-Versicherung nach Maßgabe der Satzung vom 22. Dezember 1897 verbleiben, wenn sie einen darauf gerichteten Antrag bis zum 15. August dieses Jahres bei dem Vorstande der Witwen-Institute stellen.

5. Ebenso verbleibt es bei der bisherigen Satzung vom 22. Dezember 1897 für diejenigen Lehrer an städtischen Schulen, welche in das Witwen-Institut unter dem Vorbehalt aufgenommen sind, daß bei Einführung neuer Vergünstigungen für die Witwen-Instituts-Mitglieder die Bedingungen ihrer Aufnahme abgeändert und insbesondere die für sie an die Witwenkasse zu zahlenden Zuschüsse erhöht werden sollen, falls ihre Magistrate den zu fordernden erhöhten Zuschuß nicht zahlen wollen.

Das gleiche gilt von denjenigen Lehrern an städtischen Schulen, die erst vom 1. Juli 1911 ab in das Witwen-Institut auf Grund einer vor diesem Zeitpunkte erlassenen Verordnung aufgenommen werden, welche den bezeichneten Vorbehalt nicht enthält.

Die Satzung vom 22. Dezember 1897 und ihre Nachtrags-Verordnungen vom 17. Oktober 1899, 12. November 1905, 26. März 1907 und 27. Dezember 1910 treten mit dem 1. Juli d. Js. außer Kraft, soweit nicht ihre Geltung im vorstehenden für einzelne Fälle vorhalten ist.

Im übrigen Unseren landesherrlichen Rechten und sonst jedem an seinen erweislichen Rechten unabbrüchig.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Satzung für die Versorgung der Witwen und Waisen der Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Wesen und Bestimmung des Witwen-Instituts, Vermögen und Einkünfte desselben.

- § 1. Wesen und Bestimmung des Witwen-Instituts.
- § 2. Vermögen des Witwen-Instituts.
- § 3. Einkünfte des Witwen-Instituts
- § 4. Ordentliche und außerordentliche Zuschüsse aus landesherrlicher Kasse.
- § 5. Außerordentliche Hebungen.

Zweiter Abschnitt.

Mitglieder des Witwen-Instituts und deren Aufnahme zu einem bestimmten Witwengelde.

- § 6. Aufnahmefähigkeit.
- § 7. Uebertritt der zum Zivil- und Militär-Diener-Witwen-Institut aufgenommenen Mitglieder.
- § 8. Ausnahmen von der Aufnahmefähigkeit.
- § 9. Aufnahme zu einem bestimmten Witwengelde.
- § 10. Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.
- § 11. Feststellung des Dienstinkommens zum Zweck der Aufnahme.
- § 12. Nachprüfung des Dienstinkommens.

- § 13. Zeit der Aufnahme.
- § 14. Aufnahmeschein.
Dauer der Mitgliedschaft:
- § 15. a. der im Amt stehenden Mitglieder.
- § 16. b. der in den Ruhestand versetzten Mitglieder.
- § 17. c. der freiwillig aus dem Amte tretenden Mitglieder.
- § 18. d. der ihres Amtes entsetzten oder entlassenen Mitglieder.
- § 19. e. Ausscheiden der in ausländische Dienste tretenden Mitglieder.
- § 20. f. Ausschließung.
- § 21. Wiederaufnahme.

Dritter Abschnitt.

Zahlungen der Mitglieder.

- § 22. Zahlungen im allgemeinen.
- § 23. Ausfertigungsgebühr und Eintrittsgeld.
- § 24. Ausfertigungsgebühr und Eintrittsgeld wieder aufgenommenener Mitglieder.
- § 25. Eintrittsgeld der aus dem Zivil- und Militär-Diener-Witwen-Institut übergetretenen Mitglieder.
- § 26. Kassenbeiträge in den Ruhestand getretener Mitglieder, welche eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheiratet haben.
- § 27. Nachzahlung des Kassenbeitrags von wieder aufgenommenen Mitgliedern.
- § 28. Anfang und Ende der Kassenbeitragszahlung.
- § 29. Verbot der Rückgabe und des Erlasses der satzungsmäßigen Zahlungen.

Vierter Abschnitt.

Witwengelder und deren Erhebung.

- § 30. Recht auf den Genuß von Witwengeld.
- § 31. Beschränkungen des Rechts auf Witwengeld beim Ableben eines Mitgliedes innerhalb Jahresfrist nach seiner Verheiratung.
- § 32. Anzeige von dem Tode eines Mitgliedes.
- § 33. Verpflichtung der Witwen, im Deutschen Reich zu wohnen und Entfreierung von solcher Verpflichtung.
- § 34. Beginn und Fälligkeit der Witwengeldzahlung.
- § 35. Zahlung des Witwengeldes an die Witwe oder deren Vertreter und Erben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung des Witwengeldes.
- § 36. Empfangsbekennnis über Witwengelderzahlungen.
- § 37. Ende der Witwengeldzahlung.
- § 38. Entziehung des Witwengeldes wegen Verbrechen der Witwe.

Fünfter Abschnitt.

Waisengelder und deren Erhebung.

- § 39. Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.
- § 40. Ruhen des Rechts auf Waisengeld.

- § 41. Beschränkung des Rechts auf Waisengeld.
§ 42. Auszahlung des Waisengeldes.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung des Witwen-Instituts.

- § 43. Vorstand und Beamte des Witwen-Instituts.
§ 44. Wirkungsbereich des Vorstandes.
§ 45. Anstellung der Beamten.
§ 46. Kassenverwaltung und Rechnungsablage.
§ 47. Geldbelegungen. Anleihen.
§ 48. Beitreibung der Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Kassenbeiträge.
§ 49. Einbehaltung der Kassenbeiträge von den Gehaltszahlungen.
§ 50. Siegel des Vorstandes und der Kasse.
§ 51. Portofreiheit.
§ 52. Beschwerdeführung.

Erster Abschnitt.

Wesen und Bestimmung des Witwen-Instituts, Vermögen und Einkünfte desselben.

§ 1. **Wesen und Bestimmung des Witwen-Instituts.**
Das durch den landesherrlichen Fundations-Brief vom 12. Mai 1835 gegründete Witwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren und Küster sowie Lehrer ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung.

§ 2. Vermögen des Witwen-Instituts.

Das zur Erreichung und Sicherung des Institutszwecks bereits angesammelte und künftig etwa noch anzusammelnde Vermögen ist bei den landesherrlichen Kassen oder, falls bei diesen ein Bedürfnis zur Annahme von Geldern nicht besteht, nach den über die Belegung von Mündelgeldern bestehenden Grundsätzen zinsbar zu belegen, darf aber in seinem Kapitalbestande niemals angegriffen und vermindert werden.

§ 3. Einkünfte des Witwen-Instituts.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Witwen-Instituts sind, außer etwaigen außerordentlichen Hebungen, die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, die eingehenden Zinsen des vorhandenen Vermögens und die in § 4 erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Zuschüsse aus landesherrlicher Kasse bestimmt.

§ 4. Ordentliche und außerordentliche Zuschüsse aus landesherrlicher Kasse.

Aus landesherrlicher Kasse wird bis auf weiteres ein Beitrag von jährlich 9345 Mk. in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober im voraus gezahlt und, überdies, wenn künftig und solange die

zur Deckung der Ausgaben bestimmten Mittel nicht vollständig ausreichen, ein außerordentlicher, dem Bedürfnis entsprechender, in jedem Jahr und für dasselbe besonders festzustellender Zuschuß gewährt werden.

§ 5. Außerordentliche Hebungen.

Das Witwen-Institut ist als rechtsfähige Stiftung berechtigt, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder aus sonstigem Rechtsgrunde zu erwerben.

Zweiter Abschnitt.

Mitglieder des Witwen-Instituts und deren Aufnahme zu einem bestimmten Witwengelde.

§ 6. Aufnahmefähigkeit.

Alle Geistlichen, Superintendenten, Präpositen, Pastoren und Hülfsprediger, sowie die Organisten, Kantoren, Küster und alle Lehrer, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ermächtigung dauernd und mit einem bestimmten Einkommen von mindestens 300 Mk. jährlich angestellt worden sind, sind, sofern sie nicht dem Zivil- und Militär-Diener-Witwen-Institut zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden, zur Teilnahme an dem Witwen-Institut für Prediger und Lehrer berechtigt und verpflichtet.

Weiter sind zur Teilnahme an dem Witwen-Institut berechtigt und verpflichtet die Lehrer an einheimischen öffentlichen Schulen, welche ihre Bestallung nicht von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ermächtigung erhalten haben, wenn eine besondere landesherrliche Verordnung deren Aufnahme und die Bedingungen der Aufnahme vorgeschrieben hat oder vorschreiben wird.

§ 7. Uebertritt der zum Zivil- und Militär-Diener-Witwen-Institut aufgenommenen Mitglieder.

Mitgliedern des Zivil- und Militär-Diener-Witwen-Instituts, welchen ein Amt verliehen wird, das an sich zur Aufnahme in das Witwen-Institut für Prediger und Lehrer berechtigt und verpflichtet, steht es frei, zu wählen, ob sie im Zivil- und Militär-Diener-Witwen-Institut verbleiben oder in das Prediger- u. Witwen-Institut übertreten wollen, doch haben sie, wenn sie das erstere vorziehen, davon binnen sechs Wochen nach ihrer Berufung Anzeige zu machen, widrigenfalls sie in das Prediger- u. Witwen-Institut übergeführt werden.

Ein gleiches Wahlrecht steht den Mitgliedern des Prediger- und Lehrer-Witwen-Instituts zu, wenn ihnen ein Amt verliehen wird, welches sie zur Aufnahme in das Witwen-Institut für Zivil- und Militär-Diener berechtigen würde.

§ 8. Ausnahmen von der Aufnahmefähigkeit.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Witwen-Institute sind:

1. Die Hofgeistlichkeit und die Lehrer an der Navigationschule zu

Wustrow auf dem Fischlande, an der Ackerbauschule zu Dargun und an sonstigen Schulen, welche dem Witwen-Institute für Zivil- und Militär-Diener zugewiesen sind oder noch zugewiesen werden.

2. Die Militärgeistlichen und Militärkirchendiener, sofern sie Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung aus der Reichskasse haben.
3. Die Lehrer an den Landschulen auf den sogenannten zweiten Lehrerstellen, mit welchen das Recht zur Verheiratung nicht verbunden ist.

§ 9. Aufnahme zu einem bestimmten Witwengelde.

Die Aufnahme zu einem bestimmten Witwengelde geschieht nach den Sätzen der Anlage A, (Vgl. Nr. 336) wobei jedoch zu beachten ist, daß nicht nur die Gewährung einer Zulage in derselben Stelle, sondern auch die Versetzung in eine Dienststelle mit höherem Einkommen eine erhöhte Aufnahme zur Folge hat, ebenso aber auch der Uebertritt in eine Dienststelle mit geringerem Einkommen die entsprechende Herabsetzung des versicherten Witwengeldes bewirkt, falls nicht das betreffende Mitglied, was ihm zugestanden sein soll, binnen 6 Wochen nach der Berufung in die neue Dienststelle den Antrag auf Beibehaltung der höheren Versicherung stellt.

§ 10. Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.

Die Anstellungsbehörden haben dem Vorstand der Witwen-Institute von den Anstellungen unter Angabe des Dienst Einkommens, von Versetzungen in den Ruhestand unter Angabe des bewilligten Ruhegehalts, von Amts-Entsetzungen und Entlassungen sowie von allen die erneuerte Aufnahme der Mitglieder vernetwendigenden Veränderungen wie von deren Ableben ungesäumt Mitteilung zu machen. Bei Anzeigen vom Ableben eines Mitgliedes sind auch die Namen der etwa hinterbliebenen Witwe und der etwa hinterlassenen Kinder unter 18 Jahren sowie die Dauer der etwa bewilligten Gnadenzeit, falls diese von der gesetzlichen abweicht, anzugeben.

Auch muß jeder, der zum Eintritt in das Witwen-Institut verpflichtet oder erneuert aufzunehmen ist, wenn nicht innerhalb drei Monate nach seiner Anstellung oder nach Veränderung seiner Einnahmeverhältnisse Verfügung wegen seiner Aufnahme oder veränderten Aufnahme ergangen ist, binnen weiteren drei Monaten sich melden.

§ 11. Feststellung des Dienst Einkommens zum Zweck der Aufnahme.

Die Feststellung des für die Aufnahme grundlegend zu machenden Dienst Einkommens liegt der Anstellungsbehörde ob. Soweit in Gemäßheit der bestehenden oder künftig ergehenden Verordnungen und nach den dazu erlassenen Veranschlagungsgrundsätzen eine Regelung des Dienst Einkommens erfolgt ist, soll diese für die Aufnahme maßgebend sein, so insbesondere

in Betreff der Dienst Einkommen der seminaristisch gebildeten Lehrer an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und Flecken. Im übrigen sind Naturalbezüge und zufällige Hebungen nach dem Betrage, wozu sie auf das Gehalt angerechnet werden, sonst nach billiger Schätzung, soweit thunlich, nach dem Durchschnittsertrage der letzten fünf Jahre, zu berechnen. Dabei dürfen aber Vergütungen, welche für eine nur vorübergehend oder auf bestimmt begrenzte Zeit übertragene Verwaltung eines Amtes zugebilligt sind, ferner Repräsentationsgelder, Entschädigung für Dienstaufwand, Belohnungen für geleistete besondere Dienste, einmalige Unterstützungen oder Zuwendungen und nur für eine im voraus festgesetzte Zeit gewährte persönliche Zulagen nicht in Anrechnung gebracht werden.

Bekleidet ein Mitglied mehrere Ämter im landesherrlichen Dienst oder Kirchendienst oder in beiden zusammen, so ist das Einkommen aus den mehreren Ämtern zusammenzurechnen. Handelt es sich um verschiedene Dienststellen, von denen die eine zur Aufnahme in das Witwen-Institut für Prediger und Lehrer, die andere zur Aufnahme in das Witwen-Institut für Zivil- und Militär-Diener berechtigt, so entscheidet über die Aufnahme das Hauptamt; können die verschiedenen Dienststellen nicht als Haupt- und Nebenamt auseinandergelassen werden, so steht dem Aufnahmeberechtigten die Wahl zu, in welches Institut er aufgenommen werden will, doch hat er von seinem Wahlrecht binnen 6 Wochen nach der letzten Anstellung Gebrauch zu machen, widrigenfalls der Vorstand der Witwen-Institute nach eigenem Ermessen Verfügung zu treffen hat.

§ 12. Nachprüfung des Dienst Einkommens.

Der Vorstand der Witwen-Institute kann bei Bedenken gegen die zum Zwecke der Aufnahme geschehene Feststellung des Dienst Einkommens weitere Prüfung bei der Anstellungsbehörde oder bei der dieser vorgelegten Dienstbehörde veranlassen.

Auch den Mitgliedern steht gegen die geschehene Feststellung ihres Dienst Einkommens binnen vier Wochen nach Empfang des Aufnahmescheins das Recht der Vorstellung und der Beschwerde bei ihrer Dienstbehörde und der dieser etwa vorgelegten Behörde zu.

§ 13. Zeit der Aufnahme.

Die Aufnahme sowie die später durch Gehalts-Verbesserung oder Verminderung veranlaßte erneuerte Aufnahme soll sofort nach erfolgter Anstellung oder nach eingetretener Gehalts-Verbesserung oder Verminderung verfügt werden und ist auf den Tag zu setzen, mit welchem die Zahlung des Gehalts beginnt oder die Gehalts-Veränderung eingetreten ist.

§ 14. Aufnahmeschein.

Ueber die Aufnahme sowie über jede spätere erneuerte Aufnahme ist ein Aufnahmeschein nach dem Muster in Anlage B zu erteilen.

Dem bei der ersten Aufnahme zu erteilenden Aufnahmeschein ist ein Abdruck dieser Satzung anzuschließen.

§ 15. Dauer der Mitgliedschaft:

a. der im Amte stehenden Mitglieder.

Den Mitgliedern ist, solange sie in einem Dienstverhältnisse stehen, welches sie nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung zum Eintritt verpflichtet, das freiwillige Ausscheiden nicht gestattet.

§ 16. b. der in den Ruhestand versetzten Mitglieder.

Mit Ruhegehalt in den Ruhestand tretende Mitglieder, welche verheiratet sind oder Kinder unter 17 Jahren haben, bleiben bis zum Tode ihrer Ehefrau oder bis zur rechtskräftigen Scheidung, und solange ihre Kinder das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dem Witwen-Institut angehörig, sie können aber binnen 6 Wochen nach ihrer Versetzung in den Ruhestand Herabminderung des ihnen versicherten Witwengeldes auf den ihrem Ruhegehalte entsprechenden Betrag verlangen.

Nach dem Tode ihrer Ehefrau oder nach rechtskräftiger Ehescheidung, und sobald das jüngste ihrer Kinder das 17. Lebensjahr vollendet hat, können sie, vorbehältlich des den letzteren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zustehenden Anspruchs auf Waisengeld, aus dem Witwen-Institut ausscheiden, und sie sind, wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, auf das ihrem Ruhegehalte entsprechende Witwengeld herabzusetzen.

Mitglieder, welche zur Zeit ihres Eintritts in den Ruhestand verwitwet sind und Kinder unter 17 Jahren nicht haben oder welche unverheiratet geblieben sind, können nach ihrer Wahl aus dem Witwen-Institut ausscheiden oder in ihm, dann jedoch immer nur zu dem ihrem Ruhegehalte entsprechenden Witwengelde, verbleiben.

Uebrigens haben in den Ruhestand versetzte Mitglieder, die nach der Versetzung in den Ruhestand sich verheiraten, innerhalb 6 Wochen dem Vorstande der Witwen-Institute ihre Verheiratung bei Einreichung eines Trauscheins und des Taufscheins ihrer Frau anzuzeigen.

§ 17. c. der freiwillig aus dem Amte tretenden Mitglieder.

Freiwillig und ohne Ruhegehalt oder mit Gnadengehalt aus dem Dienst getretene Mitglieder können zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit oder bis zur etwa eintretenden Scheidung und zum Besten ihrer aus einer vor ihrem Dienstaustritt geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder ihr bisheriges Verhältnis zum Witwen-Institute (zu vergl. § 19 a. E.) aufrecht erhalten, wenn sie dies dem Vorstand binnen 6 Wochen nach ihrem Austritt aus dem Dienst anzeigen.

§ 18. d. der ihres Amtes entsetzten und entlassenen Mitglieder.

Mitglieder, welche wegen strafrechtlicher Verurteilung, wegen Dienstvergehen oder aus sonst einem Grunde ihres Amtes entsetzt oder aus dem-

selben entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus dem Witwen-Institute. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienst gestanden haben und verheiratet sind oder gewesen sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden an ihrer Verfehlung, welche die Amtsentsetzung oder Entlassung zur Folge hatte, nicht zur Last fällt, ist ihnen das Verbleiben im Witwen-Institute zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit oder bis zur etwa eintretenden Scheidung sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrer Amtsentsetzung oder Entlassung geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder freigestellt. Auch kann diese Vergünstigung von ihren Ehefrauen für sich und ihre Kinder selbständig in Anspruch genommen werden. Jedoch haben sie oder ihre Ehefrauen sich innerhalb 6 Wochen nach der Amtsentsetzung oder Entlassung wegen des Verbleibens im Witwen-Institute bei dem Vorstände zu melden und in dem Falle, daß ihnen ein Ruhegehalt bewilligt ist, sich binnen derselben Frist darüber zu erklären, ob sie zu dem von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst versicherten Witwengelde oder zu dem ihrem Ruhegehalt entsprechenden Witwengelde im Witwen-Institute verbleiben wollen.

§ 19. e. Ausscheiden der in ausländische Dienste tretenden Mitglieder.

Mitglieder, welche in ausländische Dienste oder ausländischen Untertanen-Verband treten, scheiden damit, auch wenn sie ein Ruhegehalt aus ihrem früheren mecklenburg-schwerinschen Dienstverhältnis fortbeziehen sollten, sofort aus dem Witwen-Institute.

Ebenso hat der Eintritt in den unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst das Ausscheiden der Mitglieder aus dem Witwen-Institut dann zur Folge, wenn sie wegen der neuen Stellung dem Reiche oder einem anderen Bundesstaate gegenüber Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung haben. Jedoch können sie, wenn binnen 6 Wochen nach Eintritt in den unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst darauf antragen, ihr bisheriges Verhältniß zum Witwen-Institute aufrecht erhalten, d. h. ihr Recht auf das ihnen bisher versicherte Witwengeld für ihre derzeitige Ehefrau und auf die ihnen zustehenden satzungsmäßigen Waisengelder für die aus ihrer derzeitigen oder einer früheren Ehe hervorgegangenen oder aus ihrer derzeitigen Ehe noch hervorgehenden Kinder beibehalten.

§ 20. f. Ausschließung.

Dem Vorstände der Witwen-Institute steht das Recht zu:

1. Mitglieder, die mit den obliegenden Zahlungen ein Jahr hindurch in Rückstand geblieben und von denen die Zahlungsrückstände auf den in dieser Satzung vorgeschriebenen Wegen nicht zu erlangen sind,
und
2. Mitglieder, welche aus ihrem Wohnort sich entfernt und nach der Entfernung ihren Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, sobald ihr Dienst Einkommen von der zuständigen Dienstbehörde eingezogen wird,

aus dem Witwen-Institute auszuschließen.

§ 21. Wiederaufnahme.

Frühere Mitglieder, welche nach Maßgabe der §§ 16 bis 19 ausgeschieden oder nach § 20 ausgeschlossen sind, müssen, sobald sie wieder in ein dienstliches Verhältnis eintreten, das zur Teilnahme an dem Witwen-Institute befähigt und verpflichtet, wieder in das Witwen-Institut aufgenommen werden, und zwar zu dem ihrem nunmehrigen Einkommen entsprechenden Witwengelde.

Dritter Abschnitt.

Zahlungen der Mitglieder.

§ 22. Zahlungen im allgemeinen.

Die Mitglieder haben an die Kasse

1. eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme,
2. ein Antrittsgeld

und

3. einen jährlichen Kassenbeitrag nach Maßgabe der Sätze in Anlage A zu zahlen.

Die Kassenbeiträge der in den §§ 16 bis 18 genannten Mitglieder, welche ihr Verhältnis zum Witwen-Institut lediglich zu Gunsten ihrer waisengeldberechtigten Kinder aufrecht erhalten haben, sind nach dem Gesamtbetrage der ihren etwaigen Kindern zustehenden Waisengelder zu berechnen und also bei Abminderung der Zahl der waisengeldberechtigten Kinder entsprechend abzumindern. Im Falle der Wiederverheiratung der mit Ruhegehalt in den Ruhestand getretenen Mitglieder ist dann aber nicht nur der nach dem Witwengelde zu berechnende Kassenbeitrag vom Augenblicke der Wiederverheiratung an voll zu bezahlen, sondern es sind auch für die Vergangenheit die zugestandenen Abstriche nachzahlen.

§ 23. Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld.

Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld sind bei Zufertigung des Aufnahmescheins zu entrichten.

Bei erneuerten Aufnahmen sind beide nur vom Betrage des erhöhten Witwengeldes zu zahlen.

§ 24. Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld wieder aufgenommener Mitglieder.

Mitglieder, welche aus dem Witwen-Institute ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme, sofern sie zur Nachzahlung der Kassenbeiträge verpflichtet sind, die Ausfertigungsgebühr und das Antrittsgeld nur von dem bei ihrer Wiederaufnahme etwa erhöhten Witwengelde, sonst aber die volle Ausfertigungsgebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

§ 25. Antrittsgeld der aus dem Zivil- und Militär-Diener-Witwen-Institute übergetretenen Mitglieder.

Den Mitgliedern, die aus dem Witwen-Institute für Zivil- und Militär-Diener in das Prediger- und Lehrer-Witwen-Institut übertreten, wird bei der Aufnahme in das letztere der Betrag der an das erstere gezahlten Antrittsgelder und Ausfertigungsgebühren angerechnet.

§ 26. Kassenbeiträge in den Ruhestand getretener Mitglieder, welche eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheiratet haben.

Mitglieder, welche nach ihrer Versetzung in den Ruhestand mit einer 15 Jahre und darüber jüngeren Frau sich verheiratet haben, zahlen von dem Anfang des Vierteljahres an, in dem sie heiraten, als Kassenbeitrag, wenn der Altersunterschied 15 Jahre beträgt, 32 v. H. und, wenn er größer ist, für jedes weitere Jahr noch $\frac{1}{2}$ v. H. mehr von dem ihnen versicherten Witwengelde.

§ 27. Nachzahlung des Kassenbeitrags von wieder aufgenommenen Mitgliedern.

Mitglieder, welche mit Ruhegehalt aus dem Amte und dem Witwen-Institute geschieden waren, haben beim Wiedereintritt in den Dienst auf die Zeit von ihrem Austritt aus dem Witwen-Institute bis zu ihrem Wiedereintritt den von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden gezahlten Kassenbeitrag mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 v. H. zu erlegen.

§ 28. Anfang und Ende der Kassenbeitragszahlung.

Die Kassenbeiträge sind von dem Tage an, auf den die Aufnahme des einzelnen Mitgliedes im Aufnahmeschein gestellt ist, bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem das Mitglied aus dem Witwen-Institute getreten oder bei nicht früher erfolgtem Ausscheiden gestorben ist, in den Fällen aber, wo der Witwe und den Kindern oder den Erben des verstorbenen Mitgliedes eine Gnadenzeit zufließt oder bewilligt wird, bis zum Ablauf derselben in vierteljährlichen Teilzahlungen zu entrichten. Die Zahlung hat zu Beginn oder Ende des Vierteljahres, je nachdem das Gehalt oder das Ruhegehalt voraus- oder nachzahlbar gewesen ist, zu geschehen und endet mit dem Zeitpunkte, in dem die Zahlung des Gehaltes oder Ruhegehaltes aufhört, und im Falle der §§ 17 und 18 mit dem Todestage des Zahlungspflichtigen.

§ 29. Verbot der Rückgabe und des Erlasses der satzungsmäßigen Zahlungen.

Die satzungsmäßigen Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Kassenbeiträge verbleiben nach erfolgter Zahlung der Witwenkasse und dürfen nicht zurückgegeben werden, demzufolge auch den Zahlungspflichtigen weder ganz noch teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt von den Nachzahlungen aus § 27.

Vierter Abschnitt.

Witwengelder und deren Erhebung.

§ 30. Recht auf den Genuß von Witwengeld.

Anspruch auf Witwengeld hat allein die Witwe eines Mitgliedes, welche mit diesem zur Zeit seines Todes verheiratet war.

Die berechnigte Witwe hat das Witwengeld zu empfangen, welches ihrem verstorbenen Manne bei seinem Tode versichert war.

Aber auch wenn ein zur Teilnahme an dem Witwen-Institute Berechtigter oder zur erhöhten Aufnahme Verpflichteter überhaupt nicht oder doch nicht erhöht aufgenommen worden ist, soll seiner Witwe, falls zwischen dem Anfang seiner Aufnahmefähigkeit bezw. seiner erhöhten Aufnahmefähigkeit und seinem Tode kein längerer als ein sechsmonatlicher Zeitraum liegt, das ihrem verstorbenen Ehemanne zu versichernde Witwengeld gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden werden, welche dieser bei seiner Aufnahme in das Witwen-Institut oder seiner erhöhten Aufnahme und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt haben würde.

§ 31. Beschränkung des Rechts auf Witwengeld beim Ableben eines Mitgliedes innerhalb Jahresfrist nach seiner Verheiratung.

Die Witwe eines Mitgliedes, das innerhalb Jahresfrist nach geschlossener Ehe gestorben ist, hat nur dann Anspruch auf den Genuß von Witwengeld, wenn sie durch eine ärztliche Bescheinigung ausreichend nachweisen kann, daß ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheiratung nicht an einer Krankheit, einem Gebrechen oder überhaupt an solcher Körperschwäche gelitten, die seinen nahen Tod voraussehen ließen.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Eheschließung nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug von Witwengeld zu verschaffen. (Scheinehe.)

§ 32. Anzeige von dem Tode eines Mitgliedes.

Die hebungsberechtigte Witwe hat innerhalb eines Vierteljahres das erfolgte Ableben ihres Ehemannes bei Einreichung des erteilten Aufnahmescheins durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen und auf Erfordern ein obrigkeitliches Zeugnis darüber, daß sie mit dem Verstorbenen bis zu dessen Tode verheiratet war, beizubringen.

Weiter ist, wenn das verstorbene Mitglied im Auslande wohnte, auf Erfordern durch ein Zeugnis der Obrigkeit seines letzten Wohnortes nachzuweisen, daß er nicht in ausländischen Dienst oder ausländischen Untertanenverband getreten war.

§ 33. Verpflichtung der Witwen, im Deutschen Reiche zu wohnen und Entfreierung von solcher Verpflichtung.

Witwen, die nicht bereits bei Lebzeiten ihres Ehemannes wegen dessen dienstlicher Stellung außerhalb des Deutschen Reiches wohnten, sondern erst nach eingetretenem Witwenstand außerhalb des Deutschen

Reiches Wohnung nehmen, oder, wenn ihr Ehemann nach freier Entschliebung außerhalb des Deutschen Reiches sich aufhielt, dort bleiben, verlieren für die Zeit ihres Aufenthaltes außerhalb des Deutschen Reiches den Anspruch auf das ihnen sonst zuständige Witwengeld, falls ihnen nicht wegen triftiger Gründe durch landesherrliche Erlaubnis das Beziehen des Witwengeldes außerhalb des Deutschen Reiches dem Befinden nach gegen einen Abzug bis zu 25 v. H. ausnahmsweise gestattet worden ist.

Witwen, welche sich außerhalb Mecklenburgs, aber innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, ist das ihnen zukommende Witwengeld un-
verkürzt und portofrei zu verabsolgen.

§ 34. Beginn und Fälligkeit der Witwengeldzahlung.

Die Zahlung des Witwengeldes nimmt mit dem Ablaufe des Vierteljahres oder bei monatlichen Gehaltszahlungen des Monats, in welchem der Tod des Mitgliedes erfolgt ist, und wenn die Gehalts- oder Ruhegehaltszahlung mit dem Todestage des Mitgliedes aufhört, mit diesem Tage, jedoch bei Gewährung einer Gnadenzeit an die Hinterbliebenen des Mitgliedes mit deren Ablauf ihren Anfang und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen beim Beginne des Oster-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-Vierteljahres im voraus zu leisten. Etwa rückständig gebliebene Kassenbeiträge sind aber von dem Witwengelde in Abzug zu bringen.

§ 35. Zahlung des Witwengeldes an die Witwe oder deren Vertreter und Erben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung des Witwengeldes.

Das Witwengeld ist an die hebungsberechtigte Witwe oder deren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten und, soweit bei ihrem Tode ein bereits fällig gewordenes Witwengeld noch nicht erhoben sein sollte, an ihre Erben oder deren Bevollmächtigten auszusahlen.

Beschlagnahmen und Arrestbelegungen von Witwengeldern sind unzulässig und nicht zu berücksichtigen, ebenso Anweisungen und Abtretungen, doch steht es zum Ermessen des Vorstandes der Witwen-Institute, bei letzteren Ausnahmen zuzulassen.

§ 36. Empfangsbekennnis über Witwengeld- zahlungen.

Zur Erhebung des fälligen Teiles der Witwengelder hat die berechtigte Witwe zu Anfang jedes Vierteljahres ein nach dem Muster in Anlage C ausgestelltes, von ihr eigenhändig vollzogenes Empfangsbekennnis an die Kassenverwaltung einzureichen.

Das Empfangsbekennnis darf nicht vor dem ersten Tage des Vierteljahrs, wofür es ausgestellt wird, unterschrieben werden, und muß, sofern nicht die Ausstellerin in Schwerin wohnt und sich hier den Kassenbeamten gegenüber in anderer Weise genügend ausweisen kann, gehörig

beglaubigt und mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Ausstellerin im unveränderten Witwenstande lebt.

Als ausreichend beglaubigt sind die Empfangsbekennnisse anzusehen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift sowie die Ausstellung der hinzugefügten Bescheinigung über Leben oder Witwenstand oder sonst etwa vorgeschriebener Bescheinigungen innerhalb des Deutschen Reichs von öffentlichen Urkundspersonen, Ortspredigern, Obrigkeiten, Gemeinde- oder Gerichts-Behörden oder von irgend einem zur selbständigen Führung eines Amts- oder Dienst-Siegels berechtigten Beamten unter Beifügung des Amts- oder Dienst-Siegels oder Stempels erfolgt ist. Außerhalb des Deutschen Reiches bedarf es regelmäßig der Beglaubigung von seiten der deutschen Gesandtschaft oder des deutschen Konsulates.

§ 37. Ende der Witwengeldzahlung.

Das Recht auf Witwengeld endigt

1. mit dem Tode,
2. mit der anderweitigen Verheiratung der Witwe, so daß zuletzt für das Vierteljahr zu zahlen ist, in welchem sie gestorben ist oder sich wieder verheiratet hat.

§ 38. Entziehung des Witwengeldes wegen Verbrechen der Witwe.

Das Witwengeld wird für immer entzogen:

1. wenn die Witwe wegen des Verbrechens der absichtlichen Tötung ihres Ehemannes oder wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig gerichtlich verurteilt worden ist;
2. nach Befinden und Beurteilung des Vorstandes der Witwen-Institute, wenn in den zur Erhebung des Witwengeldes satzungsmäßig beizubringenden Zeugnissen und Empfangsbescheinigungen falsche Angaben von der Witwe selbst oder mit deren Wissen zu diesem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung des Witwengeldes zu erschleichen.

Fünfter Abschnitt.

Waisengelder und deren Erhebung.

§ 39. Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe den ehelichen gleichgestellten Kinder eines Mitgliedes erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Falls eine zum Bezuge des Witwengeldes berechnigte Witwe nicht vorhanden ist, erhält jedes Kind $\frac{2}{5}$ desjenigen Witwengeldes, welches dem Vater zur Zeit seines Todes für seine Witwe zugesichert war, alle Kinder zusammen jedoch nie mehr als den Gesamtbetrag des Witwengeldes.

2. Ist eine zum Bezuge des Witwengeldes berechnete Witwe vorhanden, so erhält jedes Kind $\frac{1}{5}$, alle Kinder zusammen jedoch nie mehr als den Gesamtbetrag des Witwengeldes.
3. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche das Gehalt oder Ruhegehalt des Mitgliedes gezahlt wird, für Vollwaisen aber erst, wenn kein Witwengeld zu zahlen ist.
4. Das Recht auf Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten
 - a) mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
 - b) außerdem mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet.
5. Das Waisengeld wird vierteljährlich im voraus gezahlt. Der Anspruch auf nicht abgehobene Teilbeträge des Waisengeldes verjährt binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet.

§ 40. Ruhen des Rechts auf Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn der Berechnete die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedergewinnung derselben.

§ 41. Beschränkung des Rechts auf Waisengeld.

Kinder aus einer erst nach der Verzekung des Mitgliedes in den Ruhestand geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld keinen Anspruch.

§ 42. Auszahlung des Waisengeldes.

Der Antrag auf Auszahlung des Waisengeldes ist bei dem Vorstande der Witwen-Institute von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes bei Einreichung der Geburtsurkunde zu stellen.

Im übrigen finden die §§ 33, 34 (Satz 2), 35 und 36 auf die Zahlung des Waisengeldes entsprechende Anwendung.

Das Empfangsbekennnis über das zu erhebende Waisengeld ist nach dem Muster in Anlage D auszustellen und an die Kassenverwaltung einzureichen.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung des Witwen-Instituts.

§ 43. Vorstand und Beamte des Witwen-Instituts.

Der Vorstand des Witwen-Instituts für Zivil- und Militär-Diener ist zugleich Vorstand des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer und mit der Verwaltung des letzteren betrauet. Desgleichen sind und werden der Berechnete und die übrigen Beamten jenes Instituts auch bei diesem angestellt.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen das jedesmalige älteste Mitglied den Vorsitz führt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesherrn aus den Mitgliedern der höheren Behörden in Schwerin bestellt und sind zu vereidigen. Sie sind, soweit es sich um die Gerechtfame des Witwen-Instituts handelt, der Dienstpflichten, womit sie sonst dem Landesherrn verbunden sein mögen, entbunden.

Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§ 44. Wirkungskreis des Vorstandes.

Dem Vorstand ist die selbständige Verwaltung des Witwen-Instituts in ihrem ganzen Umfang und nach Maßgabe dieser Satzung, jedoch unter landesherrlicher Oberaufsicht, übertragen. Insbesondere gehört zu den Pflichten des Vorstandes, für die ordnungsmäßige Verwaltung und Berechnung der für die Erhebung aller Einkünfte und zur Bestreitung aller Ausgaben gebildeten Kasse Sorge zu tragen.

Den Ersuchen des Vorstandes in Kassenangelegenheiten sind die Behörden des Landes, insbesondere die Domanalämter, Stadtmagistrate und sonstigen Ortsobrigkeiten, Folge zu leisten schuldig.

§ 45. Anstellung der Beamten.

Zur Verwaltung der Kasse wird ein Berechner und zur Beforgung der Sekretariats-, Registratur- und der sonstigen Subalternen-Geschäfte wird das erforderliche Personal unter dem Vorstande nach dessen Vorschlag von dem Landesherrn durch das dem Vorstande vorgelegte Großherzogliche Ministerium angestellt.

Diese Beamten erhalten eine angemessene, landesherrlich zu bestimmende Besoldung aus der Witwen-Kasse.

Sie sind sämtlich zu beeidigen. Der Berechner und der Registratur-Vorstand haben eine von dem vorgelegten Großherzoglichen Ministerium zu bestimmende Sicherheit bar zu bestellen, die übrigen Beamten dagegen nur, wenn es für besonders erforderlich erachtet wird.

§ 46. Kassenverwaltung und Rechnungsablage.

Der Berechner hat die Kasse nach Vorschrift der Gesetze, betreffend die Verwaltung öffentlicher Kassen, und nach Maßgabe der ihm vom Vorstande zu erteilenden Anweisung zu verwalten und zu berechnen, mithin alle Einkünfte und Ausgaben des Witwen-Instituts zu erheben und zu bestreiten, auch alljährlich dem Vorstande förmliche Rechnung abzulegen und zugleich eine möglichst vollständige Uebersicht über den Stand des Vermögens und der Kasse des Witwen-Instituts zu übergeben.

Diese Vermögens- und Kassen-Uebersicht wird von dem Vorstande dem vorgelegten Großherzoglichen Ministerium überreicht und auf Verfügung des letzteren im Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 47. Geldbelegungen. Anleihen.

Geldbelegungen und Anleihen für das Witwen-Institut darf der Berechner nur auf Anweisung und mit Genehmigung des Vorstandes vornehmen.

Die für das Witwen-Institut erworbenen Wertpapiere sind von ihm bei dem Vorstand einzureichen.

§ 48. Beitreibung der Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Kassenbeiträge.

Der Berechner hat dafür zu sorgen, daß die Ausfertigungsgebühren, die Antrittsgelder und die Beiträge, die er unmittelbar von den Zahlpflichtigen oder von den mit der Erhebung derselben beauftragten Behörden entgegenzunehmen hat, zur rechten Zeit bezahlt werden. Etwaige Rückstände hat er ungesäumt kraft der dem Witwen-Institute allgemein und ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der verschiedenen Mitglieder beigelegten Zwangsvollstreckungsbefugnis nach vorgängiger dreitägiger Verwarnung im Wege der Zwangsvollstreckung betreiben zu lassen.

§ 49. Einbehaltung der Kassenbeiträge von den Gehaltszahlungen.

Falls die nach § 48 verhängte Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Witwen-Instituts führt, und in sonstigen Fällen, in denen der Vorstand es für geboten erachtet, wird auf dessen Bericht das vorgesezte Großherzogliche Ministerium erwirken, daß die rückständigen und künftigen Zahlungen an das Witwen-Institut von dem Gehalte oder dem Ruhegehalte der Zahlpflichtigen oder von den Hebungen der Sterbe- und Gnaden-Vierteljahre durch die betreffende Behörde einbehalten und an die Witwen-Kasse eingesandt werden.

Rücksichtlich der also einbehaltenen Gelder geht das Witwen-Institut allen anderen Forderungen unbedingt vor, so daß seine Gelder ihm unter keinen Umständen vorenthalten und entzogen werden können.

§ 50. Siegel des Vorstandes und der Kasse.

Der Vorstand führt zu seinen Ausfertigungen das ihm erteilte Siegel.

Der Kasse ist für ihre Ausfertigungen ebenfalls ein Siegel gegeben.

§ 51. Portofreiheit.

Alle Postsendungen an das Witwen-Institut, den Vorstand und die Kasse desselben müssen bei Strafe der Zurücksendung portofrei erfolgen.

§ 52. Beschwerdeführung.

Etwaige Beschwerden über das Verfahren des Berechners sind bei dem Vorstand anzubringen.

Die Beschwerden über das Verfahren, die Verfügungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes aber gehen an das demselben vorgesezte Großherzogliche Ministerium, bei dessen Entscheidung es bewendet. Der Rechtsweg ist überall nicht gestattet.

(Vgl. Nr. 336.)

Anlage B

Dr. des Mitgliedes

In das Großherzoglich Mecklenburgische Witwen-Institut für
Prediger und Lehrer 2c. ist der jezige

nach Vorschrift der Satzung vom 28 April 1911 mit einer für seine
dereinstige Witwe auf M festgestellten Witwengeld-Ver-
sicherung zum aufgenommen mit der Verpflichtung,
dafür vom genannten Tage ab einen in vierteljährlichen Teilbeträgen
zu eines jeden Vierteljahres fälligen Jahresbeitrag
von M § an die Witwen-Kasse zu zahlen.

Die Antrittsgelder hat derselbe mit M §
und die Ausfertigungsgebühren mit M §
außerdem zu berichtigen.

Schwerin, den ten 19

(Siegel)

Der Vorstand
der Großherzoglich Mecklenburgischen Witwen-Institute.

Aufnahmeschein für

—(111)—

Witwen-Vr.

Vorbemerkung.

1. Das Empfangsbekenntnis darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es erteilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Jede Witwe muß das Empfangsbekenntnis eigenhändig unterschreiben und hat die darunter befindliche Bescheinigung sich in Gemäßheit des § 36 Absatz 3 der Satzung erteilen zu lassen.

3. Kann die Witwe nicht schreiben, so muß das Empfangsbekenntnis von ihr mittelst dreier Kreuze unterzeichnet, und daß solches geschehen, ebenfalls amtlich bescheinigt werden.

Empfangsbekenntnis.

..... M..... 3

den 1ten 19..... fälliges, im voraus zahlbares vierteljährliches Witwengeld aus der Großherzoglichen Witwen-Kasse bar und richtig empfangen zu haben, bekenne ich hierdurch.

....., den ten 19.....

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Ausstellerin das vorstehende Empfangsbekenntnis eigenhändig unterschrieben — unterkreuzt — hat und im unveränderten Witwenstande lebt.

....., den ten 10.....

(Ort des Siegels.)

Anlage D.

Waisen-Nr.

Vorbemerkung.

1. Das Empfangsbekenntnis darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es erteilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Der gesetzliche Vertreter hat das Empfangsbekenntnis eigenhändig zu unterschreiben und die darunter befindliche Bescheinigung sich gemäß § 36 der Satzung erteilen zu lassen.

Empfangsbekenntnis.

Hierdurch bekenne ich, das am 1ten 19.....
fällige, im voraus zahlbare vierteljährliche Waisengeld für d minder-
jährige des verstorbenen

nämlich

1. für d	am	19	geborene	mit	<i>M</i>	<i>3</i>
2. für d	am	19	geborene	mit	<i>M</i>	<i>3</i>
3. für d	am	19	geborene	mit	<i>M</i>	<i>3</i>
4. für d	am	19	geborene	mit	<i>M</i>	<i>3</i>
5. für d	am	19	geborene	mit	<i>M</i>	<i>3</i>
				im ganzen mit	<i>M</i>	<i>3</i>

.....
.....
.....
.....

aus der Großherzoglichen Witwen-Kasse bar und richtig erhalten zu haben.

....., den 19.....

(Name.)

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß d..... Aussteller..... das vorstehende Empfangsbekenntnis eigenhändig unterschrieben — unterkreuzt — hat, sowie daß die in dem Empfangsbekenntnis genannten hebungsberechtigten Waisen noch am Leben und unverheiratet sind.

....., den 19.....

(Siegel.)

336. Verordnung vom 15. Juni 1912 zur Abänderung der Satzung für die Versorgung der Witwen und Waisen der Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer vom 28. April 1911.

Nachdem Wir durch die am 17. Mai d. Js. bestätigte neue Satzung für die Versorgung der Witwen und Waisen der Großherzoglichen Zivil- und Militärdiener die Berechnung der Witwengelder auch für die Witwen-Instituts-Mitglieder mit einem Dienst Einkommen über 6000 Mk. nach Stufen von je 100 Mk. des Dienst Einkommens und die zu zahlenden Witwenkassenbeiträge auf vier vom Hundert des Dienst Einkommens unter Beschränkung des höchsten Witwengeldes auf 4500 Mk. und des höchsten Witwenkassenbeitrages auf 600 Mk. bestimmt haben, haben Wir Uns veranlaßt gesehen, auf eine gleiche Berechnung der Witwengelder und der Witwenkassenbeiträge für die Mitglieder des Witwen-Instituts für Prediger pp. Bedacht zu nehmen und zur Abänderung der Satzung für die Versorgung der Witwen und Waisen der Prediger usw. vom 28. April 1911 (Nbl. 1911 Nr. 21) hierdurch zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der Anlage A der Satzung vom 28. April 1911 tritt die hierneben beigelegte Anlage A.

Artikel II.

Denjenigen Mitgliedern, welche nach der Satzung vom 28. April 1911 in das Witwen-Institut aufgenommen sind und in Berücksichtigung der für ihre jetzige Dienststellung zur Zeit maßgebenden Befoldungsgrundsätze nach der hierneben beigelegten Anlage A sofort oder später höhere Beiträge als nach der Satzung vom 28. April 1911 würden entrichten müssen, soll es freistehen, ihre Versicherung nach der Satzung vom 28. April 1911 von Bestand zu lassen, wenn sie binnen sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung beim Vorstände des Witwen-Instituts darauf antragen.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Anlage A.

Es sind aufzunehmen nach einem Dienst Einkommen	Witwen- geldver- sicherung	Jähr- licher Beitrag	Antritts- Gebühr		Aus- fertigungs- Summe	
			50 v. H. der Beiträge	1 v. H. der Verf. =		
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
I. Zu festen Witwengeldsätzen :						
1. der Superintendent zu	1440	192	96	14	40	
2. der Präpositus zu	1020	102	51	10	20	
3. der Pastor zu	900	90	45	9	—	
und, falls die vorstehend genannten Geistlichen für ihre Witwen ein Wittum aus der von ihnen verwalteten Pfarre oder aus einer an die Stelle des Pfarr-Wittums getretenen und letzteres ausschließenden Stiftung nicht erhalten, je um 360 Mk. höher, also						
1. der Superintendent zu	1800	240	120	18	—	
2. der Präpositus zu	1380	138	69	13	80	
3. der Pastor zu	1260	126	63	12	60	
II. Nach der Höhe des Dienst- einkommens :						
die Hülfsprediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer demnach bei einem Dienst Einkommen						
von 300 <i>M</i> bis 1099 <i>M</i>	300	20	10	3	—	
" 1100 " " 1199 "	330	24	12	3	30	
" 1200 " " 1299 "	360	30	15	3	60	
" 1300 " " 1399 "	390	36	18	3	90	
" 1400 " " 1499 "	420	42	21	4	20	
" 1500 " " 1599 "	450	48	24	4	50	
" 1600 " " 1699 "	480	54	27	4	80	
" 1700 " " 1799 "	510	60	30	5	10	
" 1800 " " 1899 "	540	66	33	5	40	
" 1900 " " 1999 "	570	72	36	5	70	
" 2000 " " 2099 "	600	78	39	6	—	
" 2100 " " 2199 "	630	84	42	6	30	
" 2200 " " 2299 "	660	88	44	6	60	
" 2300 " " 2399 "	690	92	46	6	90	
" 2400 " " 2499 "	720	96	48	7	20	
" 2500 " " 2599 "	750	100	50	7	50	

Es sind aufzunehmen nach einem Dienst Einkommen				Witwen- geldver- sicherung	Jähr- licher Beitrag	Antritts- Gebühr		Aus- fertigungs- Summe	
						50 v. H. der Beiträge	1 v. H. der Verl. Summe	M	S
von 2600 M bis 2699	"	"	"	780	104	52	7	80	
" 2700 " " 2799	"	"	"	810	108	54	8	10	
" 2800 " " 2899	"	"	"	840	112	56	8	40	
" 2900 " " 2999	"	"	"	870	116	58	8	70	
" 3000 " " 3099	"	"	"	900	120	60	9	—	
" 3100 " " 3199	"	"	"	930	124	62	9	30	
" 3200 " " 3299	"	"	"	960	128	64	9	60	
" 3300 " " 3399	"	"	"	990	132	66	9	90	
" 3400 " " 3499	"	"	"	1020	136	68	10	20	
" 3500 " " 3599	"	"	"	1050	140	70	10	50	
" 3600 " " 3699	"	"	"	1080	144	72	10	80	
" 3700 " " 3799	"	"	"	1110	148	74	11	10	
" 3800 " " 3899	"	"	"	1140	152	76	11	40	
" 3900 " " 3999	"	"	"	1170	156	78	11	70	
" 4000 " " 4099	"	"	"	1200	160	80	12	—	
" 4100 " " 4199	"	"	"	1230	164	82	12	30	
" 4200 " " 4299	"	"	"	1260	168	84	12	60	
" 4300 " " 4399	"	"	"	1290	172	86	12	90	
" 4400 " " 4499	"	"	"	1320	176	88	13	20	
" 4500 " " 4599	"	"	"	1350	180	90	13	50	
" 4600 " " 4699	"	"	"	1380	184	92	13	80	
" 4700 " " 4799	"	"	"	1410	188	94	14	10	
" 4800 " " 4899	"	"	"	1440	192	96	14	40	
" 4900 " " 4999	"	"	"	1470	196	98	14	70	
" 5000 " " 5099	"	"	"	1500	200	100	15	—	
" 5100 " " 5199	"	"	"	1530	204	102	15	30	
" 5200 " " 5299	"	"	"	1560	208	104	15	60	
" 5300 " " 5399	"	"	"	1590	212	106	15	90	
" 5400 " " 5499	"	"	"	1620	216	108	16	20	
" 5500 " " 5599	"	"	"	1650	220	110	16	50	
" 5600 " " 5699	"	"	"	1680	224	112	16	80	
" 5700 " " 5799	"	"	"	1710	228	114	17	10	
" 5800 " " 5899	"	"	"	1740	232	116	17	40	
" 5900 " " 5999	"	"	"	1770	236	118	17	70	
" 6000 " " 6099	"	"	"	1800	240	120	18	—	
" 6100 " " 6199	"	"	"	1830	244	122	18	30	
" 6200 " " 6299	"	"	"	1860	248	124	18	60	
" 6300 " " 6399	"	"	"	1890	252	126	18	90	
" 6400 " " 6499	"	"	"	1920	256	128	19	20	

Es sind aufzunehmen nach einem Dienst Einkommen		Witwen- geldver- sicherung	Jähr- licher Beitrag	Antritts- Gebühr		Aus- fertigungs-	
				50 v. H. der Beiträge	1 v. H. der Verf.- Summe	M	g
von 6500	M bis 6599	M	1950	260	130	19	50
" 6600	" "	"	1980	264	132	19	80
" 6700	" "	"	2010	268	134	20	10
" 6800	" "	"	2040	272	136	20	40
" 6900	" "	"	2070	276	138	20	70
" 7000	" "	"	2100	280	140	21	—
" 7100	" "	"	2130	284	142	21	30
" 7200	" "	"	2160	288	144	21	60
" 7300	" "	"	2190	292	146	21	90
" 7400	" "	"	2220	296	148	22	20
" 7500	" "	"	2250	300	150	22	50
" 7600	" "	"	2280	304	152	22	80
" 7700	" "	"	2310	308	154	23	10
" 7800	" "	"	2340	312	156	23	40
" 7900	" "	"	2370	316	158	23	70
" 8000	" "	"	2400	320	160	24	—
" 8100	" "	"	2430	324	162	24	30
" 8200	" "	"	2460	328	164	24	60
" 8300	" "	"	2490	332	166	24	90
" 8400	" "	"	2520	336	168	25	20
" 8500	" "	"	2550	340	170	25	50
" 8600	" "	"	2580	344	172	25	80
" 8700	" "	"	2610	348	174	26	10
" 8800	" "	"	2640	352	176	26	40
" 8900	" "	"	2670	356	178	26	70
" 9000	" "	"	2700	360	180	27	—
" 9100	" "	"	2730	364	182	27	30
" 9200	" "	"	2760	368	184	27	60
" 9300	" "	"	2790	372	186	27	90
" 9400	" "	"	2820	376	188	28	20
" 9500	" "	"	2850	380	190	28	50
" 9600	" "	"	2880	384	192	28	80
" 9700	" "	"	2910	388	194	29	10
" 9800	" "	"	2940	392	196	29	40
" 9900	" "	"	2970	396	198	29	70
" 10000	" "	"	3000	400	200	30	—
" 10100	" "	"	3030	404	202	30	30
" 10200	" "	"	3060	408	204	30	60
" 10300	" "	"	3090	412	206	30	90

Es sind aufzunehmen nach einem Dienst Einkommen		Witwen= geldver= sicherung	Jähr= licher Beitrag	Antritts= Gebühr		Aus= fertigungs= Summe		
				50 v. H. der Beiträge	1 v. H. der Verf. =			
		M	M	M	M	S		
von 10400	M	bis 10499	M	3120	416	208	31	20
" 10500	"	" 10599	"	3150	420	210	31	50
" 10600	"	" 10699	"	3180	424	212	31	80
" 10700	"	" 10799	"	3210	428	214	32	10
" 10800	"	" 10899	"	3240	432	216	32	40
" 10900	"	" 10999	"	3270	436	218	32	70
" 11000	"	" 11099	"	3300	440	220	33	—
" 11100	"	" 11199	"	3330	444	222	33	30
" 11200	"	" 11299	"	3360	448	224	33	60
" 11300	"	" 11399	"	3390	452	226	33	90
" 11400	"	" 11499	"	3420	456	228	34	20
" 11500	"	" 11599	"	3450	460	230	34	50
" 11600	"	" 11699	"	3480	464	232	34	80
" 11700	"	" 11799	"	3510	468	234	35	10
" 11800	"	" 11899	"	3540	472	236	35	40
" 11900	"	" 11999	"	3570	476	238	35	70
" 12000	"	" 12099	"	3600	480	240	36	—
" 12100	"	" 12199	"	3630	484	242	36	30
" 12200	"	" 12299	"	3660	488	244	36	60
" 12300	"	" 12399	"	3690	492	246	36	90
" 12400	"	" 12499	"	3720	496	248	37	20
" 12500	"	" 12599	"	3750	500	250	37	50
" 12600	"	" 12699	"	3780	504	252	37	80
" 12700	"	" 12799	"	3810	508	254	38	10
" 12800	"	" 12899	"	3840	512	256	38	40
" 12900	"	" 12999	"	3870	516	258	38	70
" 13000	"	" 13099	"	3900	520	260	39	—
" 13100	"	" 13199	"	3930	524	262	39	30
" 13200	"	" 13299	"	3960	528	264	39	60
" 13300	"	" 13399	"	3990	532	266	39	90
" 13400	"	" 13499	"	4020	536	268	40	20
" 13500	"	" 13599	"	4050	540	270	40	50
" 13600	"	" 13699	"	4080	544	272	40	80
" 13700	"	" 13799	"	4110	548	274	41	10
" 13800	"	" 13899	"	4140	552	276	41	40
" 13900	"	" 13999	"	4170	556	278	41	70
" 14000	"	" 14099	"	4200	560	280	42	—
" 14100	"	" 14199	"	4230	564	282	42	30
" 14200	"	" 14299	"	4260	568	284	42	60

Es sind aufzunehmen nach einem Dienst Einkommen	Witwen- gelder- sicherung	Jähr- licher Beitrag	Antritts- Gebühr		Aus- fertigungs-	
			50 v. H. der Beiträge	1 v. H. der Verj. Summe	M	S
von 14300 <i>M</i> bis 14399 <i>M</i> . . .	4290	572	286	42	90	
" 14400 " " 14499 " . . .	4320	576	288	43	20	
" 14500 " " 14599 " . . .	4350	580	290	43	50	
" 14600 " " 14699 " . . .	4380	584	292	43	80	
" 14700 " " 14799 " . . .	4410	588	294	44	10	
" 14800 " " 14899 " . . .	4440	592	296	44	40	
" 14900 " " 14999 " . . .	4470	596	298	44	70	
" 15000 " und darüber . . .	4500	600	300	45	—	

IX. Schulbauten. Schulhäuser.

(Vgl. Nr. 99. 201—204. 280.)

Instruktion

betr. die Ausführung der Bauten und Reparaturen bei den Ortsschulen
im Domanium.

Vgl. Nr. 53 Seite 112.

337. Reskript des Kammer Kollegiums vom 31. Dezember 1840, betr.
Reinigung der Schulfornsteine.

Die Reinigung der Ehornsteine in den Schulhäusern muß auf
Kosten der Schulgemeinde geschehen, und diese hat dazu in derselben Art,
wie zu den Bau- und Reparaturkosten beizutragen.

338. Rundschreiben der Großherzoglichen Kammer vom 22. Juli 1867,
betr. Asphaltfußböden.

Von dem hohen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-An-
gelegenheiten, ist, auf Grund medizinalpolizeilicher Erachten, als
wünschenswert bezeichnet:

„daß mit Legung von Asphaltfußböden in Schulhäusern ent-
weder überhaupt nicht, oder doch nur dann weiter vorgegangen
werde, wenn Fußböden von Brettern darüber gelegt werden
können, und daß letzteres auch da befördert werde, wo Asphalt-
fußböden schon gelegt sind.“

Demzufolge wird das Zirkular vom 10. Oktober 1860 hierdurch
aufgehoben.

Was hinsichtlich der vorhandenen, noch unbelegten Asphaltfußböden zu geschehen hat, werden Sie nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle er-messen und vorschlagen.

339. Rundschreiben der Großherzoglichen Kammer vom 10. November 1875, betr. Schulbaukosten.

Sie erhalten zur Nachachtung eine an das Großherzogliche Amt zu — — in Betreff der Erstattung von Schulbaukosten an Hofpächter ergangene Verfügung vom 26. v. M., sowie eine Abschrift des in Bezug genommenen § 29 Nr. 3 des betreffenden Kontrakts.

Anlage I.

Im Anschluß erhalten Sie die in Sachen wider den Pächter — — zu Hof — — wegen Erstattung von Schulbaukosten ergangenen Erkennt-nisse zur Einsichtnahme mit dem Bemerken: daß darnach bei denjenigen Hofpacht-Kontrakten, welche nach dem für die Zeit von Johannis 1865 bis August 1869 gebräuchlichen Formular abgeschlossen sind und also in dem entscheidenden § 29 sub 3 sowie der Hofz — — bauten, die nach der Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, auf den Hof entfallenden Beiträge zu den baren Schulbaukosten dem Hofpächter aus der Amtskasse zu erstatten sind, und daß zu diesen baren Schulbaukosten auch die Aufwendungen für Baumaterialien, so weit letztere nicht etwa kontraktlich vom Pächter in natura (wie Stroh &c) geliefert werden müssen, gehören.

Anlage II.

§ 29. Fortsetzung.

(Belastungen aus dem öffentlichen Recht.)

1) —————

2) —————

3) Abgesehen von den reglementsmäßigen Ergebnissen zur Schulkasse hat Pächter bis auf neue gesetzliche oder administrative Regelung bezüglich der Schule, Lehrer und Lehrerinnen, einschließlich Pensionisten, alle und jede Lasten (Kosten, Dienste, Naturalien) oder etwaige Surrogatzahlungen für dieselben, nach amtlicher Repartition zu tragen. Bis auf weiteres hat er namentlich auch:

Die Fuhren, Dienste, event. Surrogatzahlungen, zu Schulbauten, Ackerbestellung, Anholung der Lehrer u. s. w. in Gemeinschaft mit der Dorfschaft — — nach Verhältnis des Hufenstandes zu leisten.

Beiträge zu den baren Kosten der Schulbauten fallen dem Pächter, abgesehen von den oben erwähnten etwaigen Surrogatzahlungen, nicht zur Last.

340. Kammer-Reskript vom 12. Februar 1880, betr. Beiträge zu Bauten und Reparaturen.

Beiträge zu Bauten und Reparaturen an Schulgebäuden sind überhaupt nicht aus der Forstkasse, sondern von der Gemeinde, in concreto also von dem Holzwärter zu seinem Antheile zu tragen.

341. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 8. Februar 1881, betr. Situationsplan und Bauriß.

Seit die Schulbauten im Domanium infolge der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1869 Sache der Gemeinden geworden sind, fallen die zum Zweck der Genehmigung solcher Bauten zu machenden Vorlagen meist so dürftig aus, daß es unmöglich ist, ein zutreffendes Urtheil über die Projekte abzugeben. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich daher veranlaßt, folgendes zu bestimmen:

Jedem Antrag auf Genehmigung eines Baues, es mag sich um einen Neu-, Durch- oder Anbau handeln, ist beizulegen ein Situationsplan und ein Bauriß.

Hierzu ist zu bemerken:

1. Situationsplan.

a) Derselbe muß das ganze Schulgehöft, außerdem die innerhalb eines Umkreises von 35 m Halbmesser um den projektierten Bau liegenden nachbarlichen Gebäude darstellen.

b) Einzutragen ist ein Maßstab in Metern, die Nordlinie und das projektierte Bauwerk.

c) Für sämtliche im Situationsplan angegebenen Gebäude ist die Art der Bedachung zu bezeichnen, entweder durch Schrift oder durch Farbe (harte Dächer mit Schwarz oder Rot, weiche Dächer mit Gelb).

d) Kommen auf dem Gehöft resp. der Baustelle außergewöhnliche Höhenunterschiede vor, welche für die Bauanlage von Wichtigkeit werden können, so ist außerdem ein einfaches Nivellement anzugeben.

2. Bauriß.

A. Für Schulhäuser ist erforderlich:

a) Darstellung des Grundrisses für Parterre und Dachräume, eines Querschnittes und der Fagade, nebst Maßstab in Metern. Der Grundriß muß bei Durchbauten außer dem Projekt auch das gegenwärtige Gebäude darstellen, bei Anbauten das Neue vom Alten unterscheiden.

b) Angabe der Zahl der zu plazierenden Kinder, Einzeichnung der Bänke, des Katheders und des Ofens in den Grundriß der Schulzimmer.

c) Angabe der Art und Weise der beabsichtigten Ventilation.

d) Zur Erläuterung des Baurisses ist anzugeben die Größe der früheren Schultube, falls sie sich nicht aus dem Grundriß ergibt, die bisherige Schülerzahl, außerdem die Gründe, welche den projektierten Bau erforderlich erscheinen lassen. — Alles dies aber nur, insoweit es sich nicht aus vorhergegangenen Verhandlungen ergibt. Unter Umständen können auch etwaige besondere Verhältnisse, besonders auf die Wohnung

Bezügliches, wie außergewöhnlich starke Familie u. s. w. Erwähnung verdienen.

B. Für die Wirtschaftsgebäude ist erforderlich:

a) Grundriß und Querschnitt nebst Maßstab in Metern. Bei Durch- oder Anbauten gilt das sub 2, A, a Erwähnte.

b) Anzahl der von der Schulkompetenz zu erzielenden Fuderzahl an Korn, Futter und Kartoffeln, das Fuder als kleines Fuder zu 20 Kubikmeter gerechnet.

c) Angabe der Größe der zu verändernden oder durch Neubau zu ersetzenden Wirtschaftsgebäude und des Korn- und Futtergelasses in denselben.

d) Anzahl des zu haltenden Viehes.

Situationsplan und Bauriß sind zunächst nur skizzenartig in Blei ausgeführt in je einem Exemplar vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist beides völlig ausgeführt und soweit, als erforderlich, durch Balkenlage und Querschnitt vervollständigt, in duplo einzureichen. Je ein Exemplar bleibt bei den hiesigen Akten, das andere wird zurückgegeben.

Beamte haben die Gemeinde-Vorstände mit diesen Vorschriften bekannt zu machen.

342. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 1. März 1881, betr. Besichtigung der Schulgehöfte.

Dem Ministerium ist vorgetragen worden, daß die Schulhäuser in den Domanial-Dörfern größtenteils nicht mehr in dem guten Stande erhalten werden, wie dies vor Einführung der Gemeindeordnung gewöhnlich war. Da es aus mehreren Gründen zur Zeit nicht möglich ist, die früher üblichen regelmäßigen Besichtigungen der Schulgehöfte durch die Amtsbaubehörden wieder einzuführen, die beaufsichtigenden Prediger aber bei ihren Schulprüfungen und Schulrevisionen öfter Gelegenheit haben, auf Mängel und Unordnungen an den Schulgebäuden aufmerksam zu werden, so wünscht das Ministerium, daß sie von den Wahrnehmungen solcher Art, wofern sie es nicht für tunlich halten, die Schulvorsteher oder die Gemeindevorstände unmittelbar darauf hinzuweisen, den zuständigen Domanialämtern Kenntnis geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, ihrem Aufsichtsrechte über die Gemeindevverwaltung gemäß die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, event. daß sie dem Ministerium Bericht erstatten. Das Ministerium veranlaßt Sie, die Prediger Ihrer Diözese, welche Schulen in Domanial-Dörfern unter ihrer Aufsicht haben, hiervon zur Nachachtung in Kenntnis zu setzen. Den Domanialämtern ist Abschrift dieses mitgeteilt worden.

343. Reskript des Finanz-Ministerium vom 5. März 1883, betr. Baulasten bei Küstereibauten.

Nach dem Sinne des § 10 der Declarator-V. vom 21. April 1832 soll zwar die Erhaltung der zur Zeit der Publikation der gedachten Ver-

ordnung in den Küsterhäusern vorhanden gewesenen Schulräume sowohl bei Reparaturen als auch bei Neubauten den Meraren in subsidium dem Patronate und den Eingepfarrten zur Last fallen, nicht aber eine Umfangserweiterung derselben, welche später im Interesse der Schule oder der Schulstelle erforderlich wird. Die Kosten solcher Umfangserweiterungen fallen der Schulgemeinde zur Last, gleichviel ob die Erweiterung der zur Normalzeit vorhanden gewesenen Schulräume durch einen Anbau an die Wohn- oder Wirtschaftsgebäude der schulehaltenden Küster oder durch umfänglichere Bemessung der dem Schulamte dienenden Räume bei einem Neubau oder durch Heranziehung einzelner bis dahin zu Schulzwecken nicht benutzter Räume ohne Umfangserweiterung der Gebäude selbst bewirkt wird. In dem letzteren, in concreto vorliegenden Falle vermag sich die Schulgemeinde um so weniger der Baulast zu entziehen, da sie überhaupt in solchem Falle keinen erzwingbaren Anspruch darauf hat, daß die Räume des Küsterhauses gegen den Willen des Patronats und der Eingepfarrten zu der Erweiterung der Schulräume verwandt werden. Daß die Kosten des beabsichtigten Vorbaues der Schulgemeinde zur Last fallen, kann ohnehin keinem Zweifel unterliegen.

344. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 9. Januar 1890, betr. Zuziehung der Kreisphysiker bei Schulbauten.

Die Aemter werden hierdurch angewiesen, den Baurissen, welche nach Maßgabe der Ziffer 3 der Anlage A zu § 6 der Verordnung betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen vom 29. Juni 1869 über Neubauten, Durchbauten und andere wesentliche bauliche Veränderungen bei den Ortsschulen dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung vorzulegen sind, insoweit es sich um Schul- oder Wohngebäude handelt, auch ein Gutachten des zuständigen Kreisphysikus über den Bauplan vom Standpunkt der Schul- und Wohnungshygiene aus anzuschließen.

345. Rundschreiben des Großherzoglichen Ministerium, Abt. für Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Dezember 1904, betr. Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser im Domanium.

Das unterzeichnete Ministerium gibt im nachstehenden die beim Bau und bei Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser im Domanium zu beachtenden Grundsätze bekannt.

I. Bauplatz. § 1. Der Bauplatz für einen Schulhausbau ist so zu wählen, daß er möglichst in der Mitte der Ortschaft und nicht in der Nähe von stehenden Gewässern oder solchen gewerblichen Anlagen liegt, deren Betrieb starkes Geräusch verursacht oder welche ungesunde oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten. Auch muß er möglichst hoch, trocken und so groß sein, daß tunlichst neben oder in der Nähe der Bau-

lichkeiten ein Turn- und Spielplatz von möglichst 3 qm, jedoch nicht unter 1,50 qm Bodenfläche für jedes Schulkind angelegt werden kann.

II. Bauliche Herstellung der Schulhäuser im allgemeinen. § 2. Die Unterkellerung des Schulhauses soll jedenfalls soweit stattfinden, wie es für die damit verbundenen Lehrerwohnungen notwendig ist. Die Wände sind durch Isolierungen gegen Grundfeuchtigkeit und seitlich einströmende Kälte zu schützen.

Die Kellersohle soll mindestens 0,30 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

Die Oberkanten der Fußböden des Erdgeschosses sollen mindestens 50 cm über dem das Gebäude umgebenden Erdreich oder Traufpflaster liegen; die Höhenlage der Schulstube und der Lehrerwohnung kann eine verschiedene sein, sodaß die letztere um 1—2 Stufen höher gelegt wird.

Auf dem Schulgehöft ist in der Regel ein Röhrenbrunnen — nötigenfalls mit Enteisungsanlage — herzustellen, welcher einwandfreies Wasser in genügender Menge liefert und mindestens 4 m von Dungplätzen und sonstigen Verunreinigungsplätzen entfernt ist.

Wenn in Rücksicht auf besondere Verhältnisse die Herstellung des Brunnens als Kesselbrunnen zugelassen wird, so ist der Brunnen mindestens 10 m von Dung- und anderen Verunreinigungsplätzen entfernt anzulegen.

Von der Herstellung von Schöpfbrunnen ist überhaupt abzusehen.

III. Verkehrsräume. § 3. Die Haustüren, welche den Zugang zu den Schulräumen bilden, dürfen nicht unmittelbar in die Schulstuben führen und sollen nach außen schlagen; sie sind einflügelig und nicht unter 1,10 m lichter Weite anzulegen.

Freitreppen vor den Eingängen der Schulhäuser sind, wo sie nicht vermieden werden können, mit genügend großem Podest (Plattform) vor den Eingangstüren zu versehen.

An den Eingängen zum Schulgebäude sind zum Reinigen des Schuhwerks Fußtrazer anzubringen.

Zur Unterbringung der Ueberkleider und Kopfbedeckungen sind vor den Schulräumen Vorplätze von einer der Kinderzahl entsprechenden Größe anzulegen.

Die zum Obergeschoß führenden Treppen sind der Zahl der sie benutzenden Kinder entsprechend breit, tunlichst unter Vermeidung von Schwungstufen und mit Geländer nebst Handgriff anzulegen.

Die in der Schulstube führende, mindestens 1 m breite und nach außen schlagende Tür muß zur Vermeidung der vielfach entstehenden Beschädigungen an den Türeinfassungen mit besonders gut konstruierter Ueberwölbung oder besonders kräftiger Ueberlagsbohle sowie gut eingemauertem Füllung darüber versehen werden.

IV. Schulzimmer. a. Die Größe des Schulzimmers ist von der Anzahl der Schulkinder abhängig. Die Größe ist bei einer Kinderzahl bis zu 50 so zu bemessen, daß auf jedes Kind ein Flächenraum von mindestens 1 qm — einschließlich des Raumes für Unterrichtsmittel,

Kathedr, für Ofen nebst Zubehör, sowie für die Gänge — und ein Luftraum von mindestens 3 cbm kommt.

Bei einer größeren Schulkinderzahl dürfen beide Mindestmaße eine Verringerung erfahren und zwar so, daß bis zur Höchstzahl von 80 Kindern der Flächenraum auf 0,75 qm, der Luftraum auf 2,80 cbm für jedes Kind sinkt.

Die Länge eines Schulzimmers soll nicht mehr als 10 m und die Breite höchstens 6,40 m betragen. Dabei ist zu beachten, daß nicht beide Höchstmaße zugleich zur Anwendung kommen und daß die Bodenfläche 60 qm nicht übersteigt.

Die lichte Höhe muß zwecks ausreichender Belichtung im richtigen Verhältnis zur Zimmertiefe stehen. Auch bei kleinen Klassen soll die lichte Höhe unter keinen Umständen unter 3,20 m heruntergehen und muß bei Klassen von 6 m Tiefe auf mindestens 3,75 m steigen.

b. Decke, Wände, Fußböden. Säulen oder Ständer in der Schulstube zur Unterstützung von Trägern unter der Decke sind möglichst zu vermeiden; bei Schulstuben von höchstens 6,40 m Tiefe wird sich das durch Verwendung eiserner Unterzüge leicht einrichten lassen.

Decken und Fußböden sind möglichst schalldicht herzustellen. Die Decke ist zu weißen, der aus gehobelten und gespundeten Brettern gefertigte Fußboden ist zu ölen, die Wände sind glatt zu putzen und mit einer lichten, warmen, giftfreien Farbe zu streichen. Diese Arbeiten, das Delen, Weißen und Streichen sind vor Beginn jedes neuen Schulhalbjahres zu erneuern.

c. Die Fenster der Klassenzimmer müssen, so weit als möglich, nach einer Richtung der südlichen Hälfte des Horizonts liegen und die Fensterseiten wenigstens 10 m von Gebäuden und nachbarlichen Grundstücken entfernt sein.

Die Fenster sind nur in einer Wand derart anzubringen, daß das Licht den Schulkindern von der linken Seite zugeführt wird.

Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen muß bei vollkommen freier Lage mindestens $\frac{1}{5}$ der Fußbodenfläche, bei durch Gebäude oder Bäume beschränkter Lage bis zu $\frac{1}{4}$ der Fußbodenfläche betragen. Bogenförmig geschlossene Fenster sind möglichst zu vermeiden, werden sie dennoch verwendet, so sind obige Mindestmaße entsprechend zu erhöhen.

Der Abstand des Fenstersturzes von der Decke soll höchstens 0,15 m betragen; zweckmäßig in allen Fällen ist deshalb die Anwendung von eisernen Trägern. Die Brüstungshöhe der Fenster soll nicht weniger als 1 m und die Breite der Fensterpfeiler bei starker Abschrägung nicht mehr als 1,20 m betragen.

Wo es erforderlich erscheint, sind die inneren Fensterscheiben durch mattes oder geripptes Glas undurchsichtbar zu machen.

Etwa anzubringende Rouleaux dürfen in aufgezogener Lage die Fensteröffnung auch nicht teilweise decken und müssen so breit sein, daß in herabgelassenem Zustande seitlich keine Sonnenstrahlen ins Zimmer gelangen können. Es wird sich daher vernetwendigen, entweder die Fensternische entsprechend zu konstruieren, oder die Rouleaux oberhalb

derselben anzubringen; letztere müssen aus farbigem hellen Stoffe bestehen. Etwaige seitlich aufziehbare Vorhänge sind ebenfalls derart anzubringen, daß die Fenster auch bei zugezogenen Vorhängen geöffnet werden können. Die Nische unter der Fensterbank ist als nachteilig fortzulassen und die Fuge zwischen Blendrahmen und Fenstersohlbank außen durch einen Blechstreifen zu dichten.

d. Aus einem Schulzimmer darf keine Tür unmittelbar in einen Wohn-, Schlaf- oder Wirtschaftsraum der Lehrerwohnung, ausgenommen zum Flur derselben, führen.

e. Bei der Anlage der Schulstuben ist auf eine künftig notwendige Vergrößerung oder Vermehrung der Unterrichtsräume Rücksicht zu nehmen.

V. Heizung und Lüftung. a. Die Wahl und Konstruktion der Defen ist abhängig von der Größe des Schulzimmers und davon, ob dasselbe eine oder mehrere Außenwände hat. Von diesen Außenwänden ist die Fensterwand der Festigkeit und der kurzen Fensterpfeiler wegen bei ein- oder zweigeschossigen Bauten $1\frac{1}{2}$ Stein stark, die anderen Außenwände der Wärme wegen $1\frac{1}{2}$ Stein stark mit Luftschicht herzustellen.

Die Aufstellung der Defen findet am besten annähernd in der Mitte der Fensterwand gegenüberstehenden Innenwand, gegebenenfalls der Raumersparnis wegen in einer Nische statt.

Für kleinere Schulstuben werden in der Regel große Kachelöfen mit Luftzuführung und mit Heiztüren an der Schmalseite genügen; für große Schulstuben werden sogenannte Mantelöfen aus eisernen Rippenkörpern bestehend (sog. Zimmerschachtöfen) und gegebenenfalls von außen heizbar mit Zuführung frischer Luft von außen vorzuziehen sein.

b. Sämtliche Fensterflügel in den Schulzimmern sind zum Öffnen einzurichten. Die Oberflügel der Fenster sollen ganz oder teilweise um die untere Kante drehbar und nach innen schlagend eingerichtet und seitlich mit Blechwangen versehen werden, sodaß die äußere Luft nicht seitlich einfallen kann, sondern gezwungen wird, oberhalb des geöffneten Flügels ins Zimmer einzutreten (Nachener Konstruktion). Zum Öffnen und Schließen dieser Kippflügel ist eine leicht und sicher wirkende Vorrichtung anzubringen. Bei Außenwänden geringerer Stärke als $1\frac{1}{2}$ Stein stark (in vorhandenen Schulhäusern) sind auch Oberflügel um die mittlere Achse drehbar zulässig.

Zur Herbeiführung eines genügenden Luftwechsels sind außer den Fenstern noch weitere Einrichtungen für die Zuführung frischer, vorgewärmter Luft von außen und Abführung der verunreinigten Stubenluft vorzusehen.

Die Luftzuführung durch einen Kanal von außen muß mindestens 25—30 cm oberhalb des Erdreiches oder Draußpflasters im Mauerwerk beginnen, gegebenenfalls mittelst eines vertikal abfallenden Schachtes unter dem Fußboden bis zum Ofen weitergeführt und in demselben, hinter ihm oder seitwärts bis 10 cm über der Ofenhöhe fortgeführt werden.

Der lichte Querschnitt ist entsprechend dem Kubikinhalte der Schulstube nicht unter 800—900 Quadratzentimeter anzuordnen. Eine Vor-

richtung zum Abschließen der von außen eindringenden kalten Luft ist vorzusehen und möglichst geschützt vor mutwilliger Benützung einzurichten.

Die Abführung der verbrauchten Stubenluft hat in jeder Klasse durch einen lotrecht aufsteigenden Kanal von gleichem Querschnitt wie derjenige des Zuführungsrohres in oder neben der Wand zu geschehen, der je nach den Verhältnissen über Dach oder im Dachraum mündet; in beiden Fällen ist die Ausströmungsöffnung gegen Winddruck oder gegen Verunreinigung in genügender Weise zu schützen.

Zu dem aufsteigenden Kanale ist etwa 40—50 cm über dem Fußboden und außerdem hart unter der Decke eine verschließbare Oeffnung von gleichem Querschnitt wie ihn der Kanal hat, die erstere für die Winter-, die letztere für die Sommerventilation anzubringen.

Dieser Kanal mit den 2 Oeffnungen muß in einer Innenwand, möglichst warm, aber auch möglichst entfernt von der Stelle liegen, an welcher die vorgewärmte frische Luft ins Zimmer strömt.

VI. Einrichtung der Schulzimmer. 1. Bei der Berechnung der Anzahl der Sitzplätze ist Rücksicht zu nehmen auf einen Gang zwischen den mit Tischplatten versehenen Schulbänken und der Fensterwand in einer Breite von wenigstens 40 cm, auf einen Mittelgang, wo ein solcher nötig wird, in einer Breite von mindestens 50 cm, auf einen Gang an der inneren Längswand von mindestens 40 cm und wenn in diesem Gange die Stubentür oder der Ofen liegt, von mindestens 60 cm.

Die erste Bankreihe muß von der Wand, an der sich der Katheder befindet, mindestens 1,70 m, die letzte Bankreihe von der Rückwand mindestens 0,30 m entfernt sein.

2. Die Mindestmaße bei mehrsitzigen Bänken sind für die Plätze der Kinder durchschnittlich dem Alter entsprechend und der Körpergröße nach in größeren Klassen anzunehmen wie folgt:

an Tischplattenlänge für die größten Kinder	= 60 cm
an Tischplattenlänge für die Kinder mittlerer Größe	= 55 cm
an Tischplattenlänge für die kleinsten Kinder	= 50 cm.

Wo diese 3 Abstufungen zur Anwendung kommen, ist an Sitzplätzen annähernd zu rechnen $\frac{1}{4}$ der Anzahl für die größten, $\frac{1}{4}$ derselben für die kleinsten und $\frac{1}{2}$ für die Kinder mittlerer Größe.

Bei Klassen mit geringerer Schulkinderzahl (etwa bis zu 50 Kindern) wird es genügen, nur 2 Abstufungen zu wählen und zwar $\frac{1}{3}$ der Anzahl für die größten Kinder und 60 cm Tischplattenlänge und $\frac{2}{3}$ derselben für die übrigen und 55 cm Tischplattenlänge.

3. Die Schulbank (d. h. Sitz und Tischplatte) muß folgenden pädagogischen und hygienischen Anforderungen entsprechen:

a. Jedes Kind soll bequem nach seinem Platz gelangen können.

b. Beim Sitzen muß der Rücken des Kindes an eine nach oben etwas von der senkrechten Lage nach hinten abweichende Fläche anlehnen und zwar beim Lesen sowohl wie beim Schreiben. Danach muß eine von der hinteren, dem Kinde zugewandten Kante der Tischplatte lotrecht

nach unten gezogene Linie auf die Sitzbank treffen, letztere muß also mit ihrem vorderen Teile unter der Tischplatte liegen (sog. Minusdistanz.)

c. Trogdem muß das Kind, wenn es aufgerufen wird, völlig grade stehen können.

d. Die einzelnen Teile der Bank müssen in ihren Abmessungen den verschiedenen Größen der Kinder möglichst angepaßt sein

Allen diesen Anforderungen entspricht unter allen Schulbanksystemen am meisten die Landschulbank nach Rettig's System, welche 2 sitzig, keinerlei bewegliche Teile hat, eine feste Minusdistanz zeigt, drehbar am Fußboden befestigt ist, so daß nach dem Aufklappen derselben der Fußboden auch unter derselben leicht und gründlich gereinigt werden kann. Der Schüler kann in der Bank nicht aufstehen, kann aber ohne Störung des Nachbarn und ohne Geräusch aus der Bank heraustreten; der Lehrer kann überall zu dem Schüler gelangen. Die Bank kann auch von dem weniger geübten Tischler in kleinen Ortschaften ohne Schwierigkeiten hergestellt werden, da die das Patent auszunutzende Firma P. Joh. Müller u. Co., Berlin SW. 46, Hedemannstraße 15, sich nur die Lieferung der Eisenteile vorbehält und nach Einsendung der Grundrißskizzen der Schulzimmer-Platzverteilungspläne Werkzeichnungen in natürlicher Größe und Verdingungsbedingungen kostenfrei liefert. (Vgl. Nr. 346.)

Wo die vorhandenen Mittel und der verfügbare Raum die Beschaffung dieser Bänke nicht gestatten, ist die in Anlage A, Zeichnung 3 beschriebene Bank zu verwenden, die versuchsweise in einigen Schulen eingeführt ist und sich zu bewähren scheint. Dem aufgerufenen Kinde wird das Stehen in natürlicher Körperhaltung dadurch möglich, daß zwischen den Sitzen in bestimmter Weise Ausschnitte in der Bank gemacht sind, sodaß die Kinder teils seitwärts aus der Bank heraustreten, teils in die Ausschnitte hineintreten können. Es kommen hiernach für die größten Kinder bei einer 4 sitzigen Bank zwei Ausschnitte, bei einer 5 sitzigen Bank drei Ausschnitte zur Berücksichtigung, wobei die Ausschnitte 0,28 m, die stehen gebliebene Sitzfläche 0,395 m breit sind.

Bei Kindern mittlerer Größe, für welche 0,55 m Tischlänge gerechnet wird, ist die Tischplatte einer 4 sitzigen Bank = 2,20 m lang, die um $2 \times 0,13$ m kürzere Sitzbank wird dann 1,94 m lang und bei zwei Ausschnitten von 0,25 m jeder der 4 Sitze = 0,36 m breit, was genügen dürfte. Entsprechend werden die Abmessungen einer 5 sitzigen Bank für die größten Kinder und für die Kinder mittlerer Größe.

Die Gemeindevorstände sind anzuweisen, daß sie, falls neue Schulbänke angeschafft werden müssen, neben dem Rat der Pastoren die Zustimmung des Amtes einzuholen haben. Das Amt hat vor der Entscheidung über die Wahl der Schulbank den zuständigen Kreisphysikus und den Baubeamten zu hören.

4. Außer den Schulbänken muß das Schulzimmer ein einstufiges Podium für den Lehrer mit Sitz und Katheder, eine Wandtafel, die matt sein und nicht glänzen soll, einen Wasserspucknapf für den Lehrer und mindestens einen zweiten Spucknapf für die Kinder und ein Thermometer enthalten.

5. Die Industrieschulstube, welche im Dachgeschoß hell und geräumig angelegt werden kann, muß zweckentsprechend ausgerüstet werden.

VII. Die Abortanlagen. Die Aborte für die Schulkinder sind nicht im Schulhause selbst und so anzulegen, daß vom Schulzimmer oder von der Lehrerwohnung aus eine Ueberwachung der Eingänge möglich ist.

Die Abortanlagen sind so anzuordnen, daß die Eingänge für die Knaben an einer anderen Seite des Gebäudes liegen, als die Eingänge für die Mädchen.

Während für die Mädchen ein oder mehrere Sitze mehr angelegt werden müssen, als für die Knaben, ist für letztere außer der geringeren Zahl der Sitze noch ein Pissoirraum einzurichten. Die Scheidewände von Aborten für Kinder desselben Geschlechts müssen mindestens 2 m Höhe haben. Falls Türen vor den einzelnen Abortsitzen angebracht werden sollen, so sollen sie so eingerichtet werden, daß zwischen Türflügel und Fußboden ein Zwischenraum von 0,15 m bleibt.

Bei allen Aborten ist für gute Lüftung und Beleuchtung der einzelnen Sitze Sorge zu tragen.

Gemauerte Gruben unter Abortsitzen sind im allgemeinen als praktisch nicht anzuerkennen und nur in Ausnahmefällen zu gestatten.

Zur Aufnahme der Fäkalien sind statt ihrer besonders konstruierte Eimer, Kübel oder Kisten auf Rollen mit Haken zum Hinausziehen, je nach der Entfernung bis zu den Entleerungsstellen, zu verwenden. Für die Familie des Lehrers ist ein besonderer Abort anzulegen.

VIII. Lehrerwohnungen. Die Wohnung soll die erforderlichen Stuben, Kammern, Vorratsraum, Boden und Kellerraum haben. Ob ein Rauchboden anzulegen ist, richtet sich nach den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Beim Bau ist zu beachten:

a. daß die Fenster der Wohn- und Schlafstuben möglichst nach der Sonnenseite hin liegen;

b. daß bei den Fenstern auch der Teil über dem Kreuzholz sich öffnen läßt;

c. daß die Kellerfenster da, wo das umgebende Erdreich es irgend gestattet, so hoch über demselben angelegt werden, daß die unzumutbaren Kellerhälse vermieden werden;

d. daß in den Küchen ein Qualmrohr von genügendem Querschnitte, womöglich 0,27 m im Quadrat, nicht fehlt.

Die Zahl und Größe der Dekonomiegebäude richtet sich nach dem Umfang der zur Stelle gehörigen Schulländereien.

IX. Spiel- und Turnplatz. Die Spiel- und Turnplätze sind am Rande mit Schatten gebenden Bäumen zu bepflanzen.

X. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die vorstehenden Grundsätze, welche sich nur auf Landschulhäuser kleinerer Gattung (1- und 2-klassige Schulhäuser) erstrecken, finden auf größere Landschulhäuser sinn- gemäße Anwendung.

2. Die Grundsätze sind bei dem Neubau von Schulhäusern und, soweit es im einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen möglich bzw. gerechtfertigt erscheint, auch bei Erweiterung oder sonstiger wesentlicher Veränderung (Umbau, Durchbau pp.) vorhandener Schulhäuser zu beachten.

3. Die Bestimmungen des Zirkulars vom 22. Mai 1895 werden hierdurch aufgehoben.

4. Die Vorlagen aus Ziffer 3 der Anlage A der Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen (Vgl. Nr. 53), haben, soweit das nicht schon durch das Zirkular vom 8. Februar 1881 (Vgl. Nr. 341) vorgeschrieben ist, auch die in vorstehendem behandelten Verhältnisse zu erläutern.

Die Bestimmung des Zirkulars vom 9. Januar 1896 (Vgl. Nr. 344) bleiben von Bestand.

346. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 19. Juli 1913, betr. Schulbänke.

Die Firma G. J. Bruhn, Mölln in Lauenburg, Dampfsägewerk, Schulmöbel- und Holzwarenfabrik, hat hierher das Modell einer zweisitzigen Schulbank mit verschiebbarer Tischplatte für Domaniallandschulen übersandt, und das unterzeichnete Ministerium hat dieses von sachkundiger Seite einer Prüfung unterziehen lassen.

Danach entspricht die zweisitzige Bruhnsche Schulbank (Größe 2 des Katalogs) in allen einzelnen Teilen den Normalmaßen für Kinder von 6—8 Jahren, für ältere Kinder ist das Modell 3 und 4 des Katalogs bestimmt. Die verschiebbare Tischplatte zeichnet sich durch die Mechanik der Verschiebung vorteilhaft aus: der Apparat ist einfach und haltbar gearbeitet und gestattet die fast geräuschlose Verschiebung, auch für schwache Kinder. Das Lackieren der Tischplatte kann indessen unterbleiben und diese wie die übrigen Holzteile einfach gebeizt werden.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt aus dem Vorstehenden Veranlassung, die Großherzoglichen Ämter für Neuanschaffungen von Schulbänken auf das Bruhnsche Banksystem hinzuweisen und fordert die Ämter hierdurch auf, auch die Gemeindevorstände auf dieses Banksystem aufmerksam zu machen. Die Kreisärzte haben Abschrift des Zirkulars von hier aus erhalten.

D. Ritter- und landschaftliche Schulen.

Sinngemäße Anwendung finden:

Nr. 43. 94. 102. 107. 111. (Kinderlehre. Kirchlicher Sängerkhor).

Nr. 50. 55. (Schulinspektion.)

Nr. 46. 48. 58. 87. 100. 128. (Schulzucht).

Nr. 52. 62. 63. 108. (Impfgesetz).

Nr. 64. 65. 83. 92. 121. 127. 143. (Religionsunterricht).

- Nr. 27. 70. 81. 82. 84. 85. 86. 88. 93. 110. 134. (Schulpflicht).
Nr. 77. 28. (Taufe. Taufschein).
Nr. 91. 40. 133. (Dienstfinder).
Nr. 96. 119. (Nebenämter).

347. Patentverordnung vom 21. Juli 1821, betr. verbesserte Einrichtung des Landschulwesens. (Vgl. Nr. 359).

Friedrich Franz etc. Indem wir in dem folgenden, nach vorgewesener Beratung mit Unfern getreuen Ständen, ein neues Gesetz zur Verbesserung des Landschulwesens ergehen lassen, und in demselben, nach der Erklärung der Stände, die Last der Unterhaltung der Land-Schulen, ohngeachtet des aufgelöseten Bandes der Guts-Untertänigkeit, fast ganz allein, wie bisher, dem Guts herrn verbleibt: so wollen Wir dennoch dadurch den Grundsatz nicht aufgehoben haben, daß die Unterhaltung der Schulen eigentlich eine Last und Pflicht der Gemeinde ist, deren Kinder in der Schule gebildet und erzogen werden sollen, und deshalb behalten Wir uns bevor, diesen ganzen Gegenstand, und die nachstehende Gesetzgebung, in verfassungsmäßigem Wege einer Revision zu unterwerfen, wenn sich in Zukunft auf den ritterschaftlichen Gütern die Bildung eines Gemeinde-Wesens erst mehr entwickelt haben wird; wobei sodann dem Guts herrn die jetzt ihm zugeschriebenen Leistungen nicht als eine unänderliche Verpflichtung sollen entgegengesetzt werden können.

Dies vorausgesetzt, verordnen Wir nun hiemit wie folgt:

§ 1. Es müssen für alle auf dem platten Lande in Mecklenburg befindliche schulfähige Kinder hinreichende Schulen vorhanden sein, jedoch bedarf jedes Gut einschließlich seiner Pertinenzien immer nur einer Schule.

§ 8. Ein jeder Schulort muß eine eigene, zu diesem Zwecke bestimmte Wohnung haben, welche nebst der erforderlichen Wohnung des Schullehrers, eine abgesonderte, zu keinem fremdartigen Zwecke dienende Schulstube enthält. (Vgl. Nr. 359 § 16, 1).

§ 11. In den Kirch- und Pfarrdörfern ist in der Regel der jedesmalige Küster auch Schullehrer, indessen bleibt die Anstellung eines anderweitigen Schullehrers unbenommen, in so ferne nicht bereits begründete Rechte dadurch verletzt werden.

§ 12. Die Anstellung und Berufung der Schullehrer verbleibt den Guts-Obrigkeiten und resp. den Patronen in Ansehung der Küster, unter Beobachtung der obigen gesetzlichen Bestimmungen. (Vgl. Nr. 353). Bei einer eingetretenen Erledigung ist die Stelle spätestens binnen 3 Monaten wieder zu besetzen, welches jedoch im Fall der Kündigung sofort geschehen muß. Die Einführung und Anweisung der Schullehrer geschieht, nach zuvorigem Auftrage der Guts-Obrigkeit, durch den kompetirenden Prediger. — — —

§ 16. Die Schullehrer, insofern sie nicht zugleich Küster sind, stehen unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts, und tragen alle ordentliche

und außerordentliche Abgaben, welche verfassungsmäßig durch landesherrliche Edikte ihnen auferlegt werden. Auch sind sie den Bestimmungen unterworfen, welche künftig in Ansehung der Tragung von Gemeindefasten etwa festgestellt werden.

348. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 22. Februar 1872, betr. **Wiederbesetzung erledigter Schulstellen.**

Das Ministerium hat Grund anzunehmen, daß die Bestimmung in § 12 der Allerhöchsten B. vom 21. Juli 1821 über die ritter- und landschaftlichen Schulen, wonach ritter- und landschaftliche Schulstellen bei eingetretener Erledigung spätestens binnen 3 Monaten, falls aber die Erledigung durch Kündigung geschehen ist, sofort wieder zu besetzen sind, nicht immer genügende Beachtung findet. Die Superintendenten werden deshalb hierdurch veranlaßt, die Prediger ihrer Diözese anzuweisen, daß sie jedesmal sowohl von geschehener Erledigung, als auch von der Wiederbesetzung einer solchen Schulstelle resp. mit einer Schulstelle verbundenen Küstlerstelle sofort Ihnen Anzeige machen. Falls dann die Wiederbesetzung über die gesetzlich zugestandene Frist hinaus verzögert werden sollte, haben Sie darüber unverzüglich an das unterzeichnete Ministerium zu berichten. (Vgl. Nr. 352).

Ferner ist es, wie dem Ministerium bekannt, hin und wieder vorgekommen, daß ritter- und landschaftliche Schulstellen, welche vakant oder deren Inhaber durch Krankheit oder Alter an der eigenen Verwaltung ihres Dienstes verhindert waren, von Hilfslehrern verwaltet worden sind, die ihre Befähigung durch Bestehen der gesetzlichen Prüfung nicht dargethan hatten, ohne daß dazu die erforderliche Dispensation nachgesucht und erteilt worden wäre. Sie wollen die Prediger Ihrer Diözese anweisen, daß sie auch von Fällen der Art sofort Ihnen Anzeige machen, und die bei Ihnen eingegangenen Anzeigen mit Hinzufügung der etwa dienlich erscheinenden Bemerkungen hierher einreichen.

349. Reskript vom 20. Mai 1878, betr. **Schulgeld bei ritterschaftlichen Schulen.**

Auf Ihren Vortrag vom 16. d. M. wird hiemit erwidert, daß im Allgemeinen den Eltern nicht gewehrt werden kann, ihre Kinder nach einem andern Orte in Wohnung und Kost zu geben, es sei denn, daß darin eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über Schulbesuch u. s. w. gesehen werden müßte; und daß, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen, ihre Kinder zu der Schule des Ortes pflichtig werden, an welchem sie, die Kinder, zu der Zeit ihren Aufenthalt haben. Demnach ist auch für solche Kinder das gesetzliche Schulgeld nicht an den Lehrer der Schule des Wohnortes der Eltern, sondern an den Lehrer des Aufenthaltsortes der Kinder zu entrichten.

350. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 13. April 1881, betr. Unterbringung von Kindern ohne Dienstschein in anderen Familien.

Auf Ihren Vortrag vom 11. d. M. wird hiermit erwidert, daß die Zirkular-Verordnung vom 5. Oktober 1880 schon aus dem Grunde nur für die Domanialschulen erlassen ist, weil die Erteilung von Dienst-erlaubnis-scheinen bei ritterschaftlichen Schulen nach § 9 der Verordnung vom 3. April 1879 nicht den Predigern sondern den Gutsobrigkeiten zusteht, und die Prediger nur vorher die erforderliche Prüfung anzustellen und zu ermitteln haben, ob die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Was aber die Frage betrifft, ob es zulässig sei, daß Kinder, welche das zur Erlangung von Dienst-erlaubnis erforderliche Alter noch nicht haben, von ihren Eltern in eine andere Familie gegeben werden, so steht den Eltern zwar im allgemeinen das Recht zu, in dieser Beziehung über ihre Kinder zu verfügen, dasselbe darf aber nicht zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung von Dienst-erlaubnis gemißbraucht werden. Wenn dies geschieht, so sind im ritterschaftlichen Landesteile die Gutsobrigkeiten und für das Domanium die Aemter berechtigt und verpflichtet, gegen solchen Mißbrauch einzuschreiten, und es ist Sache der Prediger und Lehrer in vorkommenden Fällen dazu die Anregung zu geben.

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 26. Juni 1884, betr. Schulgeldzahlung auswärtiger Kinder.

Vgl. Nr. 85.

351. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 10. Oktober 1885, betr. Abgabe einer Stoppelgans.

Auf den von dem früheren Gutsbesitzer und jetzigen Pächter zu — — —, in eurem Namen erstatteten Bericht vom 26. vor. Mon., betreffend Abgabe einer Stoppelgans von Seiten des dortigen Schullehrers erwidern Wir, daß die in § 2e der Verordnung vom 3. April 1879 den ritterschaftlichen Schullehrern zuerkaunte Weidgerechtigkeit für einige Gänse, insofern dieselbe für andere Gutseinwohner üblich ist, als ein Teil der von der Gutsobrigkeit zu gewährenden Befoldung angesehen werden muß, und deshalb nicht durch eine andere Gegenleistung von Seiten des Schullehrers, als welche in seiner amtlichen Tätigkeit enthalten ist, z. B. nicht durch Abgabe einer Stoppelgans u. dgl., erkaufte werden soll. Dem dortigen Schullehrer wird demnach die Abgabe einer Stoppelgans zu erlassen sein.

352. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 19. November 1892, betr. Wiederbesetzung erledigter Schulstellen.

Das Ministerium hat wiederholt in Erfahrung gebracht, daß die Vorschrift in § 12 der V.-D. vom 21. Juli 1821, betr. die ritter- und landschaftlichen Landschulen, wonach ritter- und landschaftliche Schulstellen und mit dem Schuldienste verbundene Küsterstellen auf dem Lande nach eingetretener Erledigung spätestens binnen 3 Monaten, und wenn die Erledigung durch Kündigung verursacht ist, sogleich wiederbesetzt werden sollen, nicht immer genau befolgt wird. In neuerer Zeit, wo Mangel an Lehrern sich eingestellt hat, ist es vorgekommen, daß Schulstellen, deren Inhaber weggezogen oder gestorben oder zur Verwaltung seines Amtes unfähig geworden war, längere Zeit unbesetzt geblieben sind, und der Unterricht ebenfalls solange ganz ausgefallen ist. An anderen Orten sind zwar Lehrer angestellt worden, zum Teil aus anderen Ländern, aber solche, welche die für das hiesige Land vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden hatten. An noch anderen Orten sind die Schulkinder aus den lehrerlosen Schulen einstweilen benachbarten Schulen zugewiesen. Von allen Vorkommnissen solcher Art muß das Ministerium rechtzeitig Kenntnis empfangen, um die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, gegen Ordnungswidrigkeiten entweder sogleich einschreiten, oder nach Lage der Sache ermitteln zu können, ob und inwieweit zeitweilig Dispensation von den gesetzlichen Vorschriften gegeben werden könne. Das Ministerium verordnet deshalb hierdurch, daß die Prediger, welche ritter- und landschaftliche Landschulen zu beaufsichtigen haben von Unregelmäßigkeiten und Ordnungswidrigkeiten solcher Art sogleich den zuständigen Superintendenten, diese aber dem Ministerium Anzeige, unter genauerer Darlegung der Verhältnisse, machen sollen.

Zugleich bringt das Ministerium die Bestimmung in der Rundschreiben-Verordnung an die Superintendenten vom 22. Februar 1872 (Vgl. Nr. 348) wieder in Erinnerung, daß die Prediger von jeder Erledigung sowohl, als auch von jeder Wiederbesetzung einer ritter- und landschaftlichen Landschulstelle dem zuständigen Superintendenten sogleich Nachricht geben sollen.

Die Superintendenten werden hiemit beauftragt, die Prediger ihrer Diözese, welchen die Aufsicht über ritter- und landschaftliche Landschulen obliegt, von dieser Verordnung zur Nachachtung in Kenntnis zu setzen.

Verordnung vom 31. Dezember 1896, betr. die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken. (Schulkommission).
Vgl. Nr. 31. 33.

353. Entscheidung des Landgerichts Güstrow vom 31. Oktober 1899: Ein in der Ritterschaft angestellter Küster und Schullehrer gilt als öffentlicher Beamter. Die Genüfung der Dienstpflicht durch denselben ist im Wege der Dienstaufsicht durchzusetzen.

— — Wenn aber die Gutsherren kraft ihrer ständischen Machtbefugnisse, also als selbständige Träger obrigkeitlichen Rechts, Schullehrer anstellen, so darf hieraus begrifflich kein Einwand gegen die Beamteneigenschaft der ritterschaftlichen Lehrer entnommen werden. Es liegt eben in den ständischen Verhältnissen begründet, daß Befugnisse, welche im modernen Staate nur der Landesregierung oder gewissen in den staatlichen Organismus eingegliederten Korporationen oder Behörden zustehen, hier von Privatpersonen als Trägern öffentlicher Rechte ausgeübt werden. Als Träger der Gutsobrigkeit verleiht der Gutsherr ein öffentliches Amt und die Landesherrschaft ist von jeher bemüht gewesen, den sich durch die Verteilung obrigkeitlicher Befugnisse auf zahlreiche Personen ergebenden Ungleichheiten und Willkürlichkeiten dadurch zu begegnen, daß sie ein Mindestmaß der bei den Lehranstellungen zu beobachtenden Bedingungen durchsetzte und im Wege der Schulaufsicht auch eine einheitliche Organisation des Schulwesens erstrebte. Soweit die Ausübung des Lehramtes in Betracht kommt, nimmt daher der ritterschaftliche eine Stellung ein, welche derjenigen des landesherrlich bestellten Lehrers in ihren wesentlichen Punkten entspricht. Noch handgreiflicher als die des gewöhnlichen ritterschaftlichen Lehrers tritt die öffentlich rechtliche Stellung desjenigen Lehrers hervor, der zugleich Küster ist. Bei diesem konkurriert die landesherrliche (Oberbischöfliche) Bestellung mit der Anstellung seitens der Gutsobrigkeit zur Uebertragung des verbundenen Amtes.

— — Uebrigens hat auch die Meckl. Gesetzgebung die von den Ortsobrigkeiten (Gutsbesitzern u. s. w.) an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer als öffentliche Beamte ausdrücklich aufgeführt. Ebenso sind die ritterschaftlichen Landschullehrer als Beamte im Sinne der Meckl. Ausf. V. D. z. Bürgerl. Ges. B. § 38 anzusehen und endlich hat in strafrechtlicher Beziehung die Praxis nie Bedenken getragen, die ritterschaftlichen Schullehrer als Beamte anzusehen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Küster und Schullehrer G. als öffentlicher Beamter zu betrachten ist, und daß der Antragsteller, wenn er als Schulobrigkeit von ihm die Ausführung des Lehramtes fordert, diesen dem öffentlichen Rechte angehörigen Anspruch nicht auf dem Wege des Zivilprozesses geltend machen kann. Die Genüfung der Dienstpflicht durch den öffentlichen Beamten ist im Wege der Dienstaufsicht und ev. des Disziplinarverfahrens durchzusetzen, und das heimische Recht hat in der V. D. vom 31. Dezember 1896, betr. die Kommission für die ritter- und landschaftl. Landschulen eine Disziplinarbehörde für die Landschullehrer geschaffen, wie denn eine solche für die Küster in dem Konsistorium und oberen Kirchengericht bereits bestand.

354. Verordnung vom 20. Februar 1901, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener. (Vgl. Nr. 355, 356.)

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit den getreuen Ständen über die Versorgung der Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener, was folgt:

§ 1. Die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus dem Landkasten Witwenpensionen und Waisengelder.

§ 2. Für den im § 1 angegebenen Zweck wird bei dem Landkasten in Form einer Balance eine Witwen- und Waisenkasse errichtet, in welche die satzungsmäßig von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und Gebühren, die Zinsen der angesammelten Kapitalien, die nach § 3 zu erhebende Hufensteuer und die aus irgend einem Rechtsgrunde etwa erworbenen Zuwendungen fließen, und aus welcher die Witwenpensionen und Waisengelder und die Verwaltungskosten gezahlt werden.

Der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft erteilt dem Landkasten die für die Berechnung der Kasse erforderlichen Anweisungen, trifft die Bestimmungen über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens der Kasse und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3. Soweit die Einnahmen der Kasse zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben nicht ausreichen, darf das angesammelte Vermögen in seinem Kapitalstande herangezogen werden.

Der nach Aufwendung des Kapitalbestandes zur Deckung der Fehlbeträge erforderliche jährliche Bedarf der Kasse ist durch eine Hufensteuer nach Maßgabe der Vorschriften in § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1896, betreffend die Pensionierung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer, aufzubringen.

§ 4. Für die Aufnahme der Mitglieder, für die von denselben an die Witwen- und Waisenkasse zu leistenden Zahlungen, für die Gewährung der Witwenpensionen und Waisengelder, sowie deren Erhebung gilt die in
Anlage I
angeschlossene Satzung.

Diese Satzung kann mit Landesherrlicher Genehmigung durch Beschluß der Stände abgeändert werden.

An dem Vermögen der Kasse haben die Mitglieder keine weitergehenden Rechte, als ihnen durch diese Verordnung und die angeschlossene Satzung eingeräumt werden.

§ 5. Alle ritter- und landschaftlichen Landschullehrer und schulhaltenden Kirchendiener, welche nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Dezember 1896, betreffend die Pensionierung der an ritter- und

landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer, dauernd angestellt sind bzw. angestellt werden, sind, sofern sie nicht dem Witwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, oder etwa auf Grund sonstiger statutarischer Bestimmungen einer anderen Witwenkasse angehören müssen, zur Teilnahme an der Witwen- und Waisenkasse nach Maßgabe der Satzung berechtigt und verpflichtet.

§ 6. Die Schulkommission trifft die für die Aufnahme und Wiederaufnahme der Mitglieder, für das Ausscheiden und die Ausschließung derselben, für die Feststellung des Dienst Einkommens, der Beiträge und der Gebühren, der Witwenpensionen und Waisengelder, für die Entziehung der Witwenpensionen, sowie die sonst nach Maßgabe der Satzung erforderlichen Verfügungen, soweit solche nicht zur Zuständigkeit des Engern Ausschusses stehen.

Dieselbe hat dem Engern Ausschuss unverzüglich von allen Verfügungen Mitteilung zu machen, zufolge deren Zahlungen an die Witwen- und Waisenkasse zu leisten oder aus ihr zu entrichten sind.

Der Engere Ausschuss erteilt auf Grund dieser Mitteilungen die erforderlichen Anweisungen an den Landkasten.

§ 7. Gegen die auf Grund dieser Verordnung und Satzung erlassenen Entscheidungen, Verfügungen und Anordnungen der Schulkommission ist die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 30 ff. der Verordnung vom 31. Dezember 1896, betreffend die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken (Schulkommission), zulässig.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Der Rechtsweg ist überall nicht gestattet.

§ 8. Rückständige Zahlungen der Witwenkassenmitglieder werden im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Juli 1881, betreffend die Zwangsvollstreckungsordnung, für den Landkasten begetrieben.

§ 9. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, dem Ersuchen der Schulkommission in den nach Maßgabe dieser Verordnung und der angeschlossenen Satzung zu ihrer Zuständigkeit stehenden Angelegenheiten Folge zu leisten.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Diejenigen ritter- und landschaftlichen Landschullehrer und schulhaltenden Kirchendiener, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Dezember 1896, betreffend die Pensionierung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer, dauernd angestellt sind, sind berechtigt, der Witwen- und Waisenkasse beizutreten, sofern nicht zur Zeit der Aufnahme im Falle ihres Todes ihren Witwen bereits ein Anspruch auf Pension nach Maßgabe des § 10 der gedachten Verordnung zustehen würde.

Falls sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben sie ihre Aufnahme spätestens binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Schulkommission zu beantragen.

Die Beiträge haben sie allemal vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab zu entrichten.

Anlage I.

Satzung

der Witwen- und Waisenkasse für ritter- und landschaftliche Landlehrer und schulhaltende Kirchendiener.

Erster Abschnitt.

Von der Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme in die Witwenkasse geschieht nach den Sätzen des Einteilungsverzeichnisses in

Anlage A,

welches für die Witwen und Waisen der Mitglieder maßgebend ist.

Für die Aufnahme der Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener nach Maßgabe dieser Satze entscheidet das Dienst Einkommen, welches ihnen zur Zeit ihrer Aufnahme in die Witwenkasse gewährt wird, jedoch mit folgender Beschränkung:

Mitglieder, welche nach dem Einteilungsverzeichnisse zu einer Witwenpension unter 225 Mark aufzunehmen sein würden, dürfen zu einer Witwenpension von 225 Mark aufgenommen werden, wenn sie darauf vor ihrer Aufnahme bei der Schulkommission antragen.

So oft ein Mitglied in ein Dienst Einkommen aufrückt, womit eine höhere Witwenpension, als worauf dasselbe bis dahin aufgenommen war, nach der Anlage A verknüpft ist, hat eine erneuerte entsprechend erhöhte Aufnahme stattzufinden. Desgleichen hat, wenn ein Mitglied nach seiner Aufnahme auf ein Dienst Einkommen herabgesetzt wird, womit nach Anlage A eine geringere Witwenpension verbunden ist, eine erneuerte Aufnahme zu dieser geringeren Witwenpension zu geschehen, wofern nicht das Mitglied vor verfügter Aufnahmeveränderung der Schulkommission ausdrücklich erklärt hat, die ihm bis dahin versicherte Witwenpension erhalten zu wollen.

§ 2. Feststellung des Dienst Einkommens zum Zweck der Aufnahme.

Für die Aufnahme in die Witwenkasse ist das in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, geregelte Dienst Einkommen maßgebend. Im Uebrigen sind Naturalemolumente und zufällige Hebungen zu dem Betrage, wozu sie dem Mitgliede auf sein Gehalt angerechnet sind, in Fällen aber, wo dies nicht angeht, nach billiger Schätzung, soweit thunlich unter Berücksichtigung des Durchschnitts-

ertrags der letzten fünf Jahre zu berechnen. Es kommen aber bei Feststellung des Dienst Einkommens für die Aufnahme in die Witwenkasse nicht in Anrechnung die bewilligte Vergütung für die nur vorübergehend oder auf bestimmte Zeit übertragene Verwaltung eines Amtes, Vergütung für Dienstaufwand, Belohnungen für geleistete besondere Dienste, einmalige außerordentliche Unterstützungen oder Zuwendungen und persönliche Zulagen für eine im Voraus bestimmte Zeit.

§ 3. Zeit der Aufnahme.

Die Aufnahme in die Witwenkasse, sowie die später durch Gehaltsverbesserung oder Verminderung veranlaßte erneuerte Aufnahme wird ungesäumt nach erfolgter Anstellung, bezw. nach eingetretener Gehaltsverbesserung oder Verminderung durch die Schulkommission verfügt und ist auf den Tag zu setzen, mit welchem die Zahlung des Gehalts beginnt oder die Gehaltsveränderung eingetreten ist.

§ 4. Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.

Jeder, der zum Eintritt in die Witwenkasse verpflichtet oder erneuert aufzunehmen ist, muß sich bei der Schulkommission, wenn nicht innerhalb der ersten drei Monate nach der Anstellung oder nach der die erneuerte Aufnahme bedingenden Veränderung seiner dienstlichen Verhältnisse Verfügung wegen seiner Aufnahme oder erneuerten Aufnahme ergangen ist, binnen weiteren drei Monaten melden.

§ 5. Aufnahmeschein.

Ueber die geschehene Aufnahme in die Witwenkasse, sowie über jede spätere erneuerte Aufnahme wird den Kassenmitgliedern ein Aufnahmeschein nach dem Muster in

Anlage B

erteilt.

Dem bei der ersten Aufnahme in die Witwenkasse zu erteilenden Aufnahmeschein wird ein Abdruck dieser Satzung angeschlossen.

§ 6. Dauer der Teilnahme an der Witwenkasse.

a) Rückfichtlich der im Amte stehenden Mitglieder.

Den Mitgliedern der Witwenkasse ist, so lange sie in einem Dienstverhältnisse stehen, welches sie zum Eintritt in die Witwenkasse verpflichtet, das freiwillige Ausscheiden aus derselben nicht gestattet.

§ 7. b) Rückfichtlich der in den Ruhestand Versetzten.

Die mit Pension in den Ruhestand tretenden Witwenkassen-Mitglieder bleiben

1. wenn und so lange sie verheiratet sind, sowie

2. wenn und so lange sie aus einer vor ihrer Pensionierung geschlossenen Ehe Kinder unter 17 Jahren haben,

Mitglieder der Witwenkasse, sie können jedoch binnen 6 Wochen nach ihrer Pensionierung verlangen, auf die ihrer Pensionierung entsprechende Witwenpension herabgesetzt zu werden.

Nach dem Tode ihrer Ehefrau oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung von derselben, und sobald das jüngste ihrer unter 2 näher bezeichneten Kinder das 17. Lebensjahr vollendet hat, können sie, vorbehältlich des den letzteren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zustehenden Anspruchs auf Waisengeld, aus der Witwenkasse austreten. Verbleiben sie aber in der Witwenkasse, so sind sie auf die ihrer Pension entsprechende Witwenpension herabzusetzen, und sie sind im Falle ihrer Wiederverheiratung stets sofort auf die ihrer Pension entsprechende Witwenpension herabzusetzen.

3. Kassenmitglieder, welche zur Zeit ihrer Pensionierung verwitwet sind und Kinder unter 17 Jahren nicht haben, oder welche unverheiratet geblieben sind, können nach ihrer Wahl aus der Witwenkasse austreten oder in derselben, dann jedoch immer nur zu der ihrer Dienstpension entsprechenden Witwenpension, verbleiben; haben sie jedoch ihren Austritt erklärt, so ist eine erneute Aufnahme in die Witwenkasse nicht gestattet.

Uebrigens haben pensionierte Kassenmitglieder, die nach der Pensionierung sich verheiraten, innerhalb 6 Wochen der Schulkommission ihre Verheiratung bei Einreichung ihres Trau- und des Geburtscheines ihrer Frau anzuzeigen.

§ 8. c) Rückichtlich der freiwillig und ohne Pension aus dem Amte tretenden Witwenkassen-Mitglieder.

Die Witwenkassen-Mitglieder, die freiwillig und ohne Pension aus dem Dienst treten, können zwar zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung und zum Besten ihrer aus einer vor ihrem Dienstaustritt geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder ihr Verhältnis zur Witwenkasse aufrecht erhalten, müssen aber ihre darauf gerichtete Absicht innerhalb 6 Wochen bei der Schulkommission anzeigen.

§ 9. d) Rückichtlich der ihres Amtes entsetzten und entlassenen Instituts-Mitglieder.

Die Witwenkassen-Mitglieder, welche wegen strafrechtlicher Verurteilung, wegen Dienstvergehen oder aus einem sonstigem Grunde ihres Amtes entsetzt oder aus demselben insbesondere infolge von Kündigung entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus der Witwenkasse. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienst gestanden haben und verheiratet sind, oder gewesen sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden an ihrer Verfehlung, welche die Amtsentsetzung oder Entlassung zur Folge hatte, nicht zur Last fällt, ist ihnen das Verbleiben in der Witwenkasse zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung, sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrer Amtsentsetzung oder Entlassung geschlossenen Ehe hervorgegangenen

Kinder freigegeben. Auch kann diese Vergünstigung von ihren Ehefrauen für sich und ihre Kinder selbständig in Anspruch genommen werden. Jedoch sind sie, bezw. ihre Ehefrauen schuldig, innerhalb 6 Wochen nach der Amtssetzung oder Entlassung wegen ihres Verbleibens in der Witwenkasse bei der Schulkommission sich zu melden, und in dem Falle, daß ihnen ein Ruhegehalt bewilligt ist, sich binnen derselben Frist darüber zu erklären, ob sie zu der von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst versicherten Witwenpension oder zu der ihrer Pension entsprechenden Witwenpension in der Witwenkasse verbleiben wollen.

§ 10. Ausscheiden aus der Witwenkasse rüchichtlich der in ausländische Dienste tretenden Mitglieder.

Die Mitglieder, welche in ausländische Dienste oder ausländischen Untertanenverband treten, scheiden damit, auch wenn sie eine Pension aus ihrem früheren mecklenburg-schwerinschen Dienstverhältnis fortbeziehen sollten, sofort aus der Witwenkasse.

Mitgliedern, welche in den Reichsdienst übertreten, steht es frei, ihr Verhältnis zur Witwenkasse zu erhalten. Sie haben ihre Erklärung, ob sie von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, binnen 6 Wochen nach Antritt ihres neuen Dienstes bei der Schulkommission abzugeben.

§ 11. Ausschließung aus der Witwenkasse.

Der Schulkommission steht das Recht zu:

1. Mitglieder, die mit den obliegenden Zahlungen an die Witwenkasse ein Jahr hindurch in Rückstand geblieben und von denen die Zahlungsrückstände auf den in dieser Satzung vorgeschriebenen Wegen nicht zu erlangen sind, und
2. die Mitglieder, welche aus ihrem Wohnort sich entfernt und nach der Entfernung ihren, der Schulkommission unbekannt gebliebenen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, sobald ihr Dienst-einkommen von der zuständigen Dienstbehörde eingezogen wird, aus der Witwenkasse auszuschließen.

§ 12. Wiederaufnahme in die Witwenkasse.

Frühere Mitglieder, welche nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 aus der Witwenkasse geschieden oder nach § 11 aus derselben ausgeschlossen sind, müssen, sobald sie wieder in ein dienstliches Verhältnis eintreten, das zur Teilnahme an der Witwenkasse befähigt und verpflichtet, in dieselbe wieder, und zwar zu der ihrer neuen Stelle versicherten Witwenpension aufgenommen werden.

Die wegen Abwesenheit (§ 11, Nr. 2) ausgeschlossenen Mitglieder sind, auch wenn sie nicht in ein dienstliches Verhältnis zurücktreten, in dem Fall, daß sie unfreiwillig abwesend waren, auf ihren Antrag wieder in die Witwenkasse aufzunehmen

Zweiter Abschnitt.

Von den Zahlungen der Witwenkassen-Mitglieder an die Witwen- und Waisenkasse.

§ 13. Von den Zahlungen an die Witwenkasse im Allgemeinen.

Die Mitglieder haben an die Witwenkasse

1. eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme in dasselbe,
2. ein Antrittsgeld und
3. einen jährlichen Witwenkassenbeitrag

nach Maßgabe der Anlage A zu zahlen.

Die Kassenbeiträge der in den §§ 7 bis 9 genannten Mitglieder, welche ihr Verhältnis zur Witwenkasse lediglich zu Gunsten ihrer waisengeldberechtigten Kinder aufrecht erhalten haben, sind nach dem Gesamtbetrage der ihren etwaigen Kindern zustehenden Waisengelder zu berechnen und also bei Abminderung der Zahl der waisengeldberechtigten Kinder entsprechend abzumindern. Im Falle Wiederverheiratung der mit Pension in den Ruhestand getretenen Mitglieder ist dann aber nicht nur der nach der Witwenpension zu berechnende Witwenkassenbeitrag vom Augenblick der Wiederverheiratung an voll zu bezahlen, sondern es sind auch für die Vergangenheit die zugestandenen Abträge nachzuzahlen.

§ 14. Von der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Besonderen.

Ausfertigungs-Gebühr und Antrittsgeld sind bei Zufertigung des Aufnahmescheines zu entrichten

Bei erneuerten Aufnahmen sind beide nur vom Betrage der erhöhten Witwenpension zu zahlen.

§ 15. Ausfertigungs-Gebühr und Antrittsgeld wieder aufgenommener Mitglieder. (Vgl. Nr. 358).

Mitglieder, welche aus der Witwenkasse ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme, sofern sie zur Nachzahlung der Witwenkassenbeiträge verpflichtet sind, die Ausfertigungs-Gebühr und das Antrittsgeld nur von der bei ihrer Wiederaufnahme etwa erhöhten Witwenpension, sonst aber die volle Ausfertigungsgebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

§ 16. Witwenkassen-Beiträge pensionierter Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheiratet haben.

Mitglieder, welche nach ihrer Pensionierung mit einer 15 Jahre und darüber jüngeren Frau sich verheiratet haben, zahlen, von dem Anfang des Viertelsjahres an, in dem sie heiraten, als Witwenkassenbeitrag, wenn der Altersunterschied 15 Jahre beträgt 32 Prozent, und wenn er größer ist, für jedes weitere Jahr noch $\frac{1}{2}$ Prozent mehr von der ihnen versicherten Witwenpension.

§ 17. Nachzahlung des Witwenkassen-Beitrages von wieder aufgenommenen Mitgliedern.

Mitglieder, welche mit Pension aus dem Amte und der Witwenkasse geschieden waren, haben beim Wiedereintritt in den Dienst auf die Zeit von ihrem Austritt aus der Witwenkasse bis zu ihrem Wiedereintritt den von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus der Witwenkasse gezahlten Witwenkassen-Beitrag mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Prozent zu erlegen. In gleicher Weise ist auch für die im Falle des Abs. 2 des § 12 zeitweise nicht geleisteten Beiträge Nachzahlung zu leisten.

§ 18. Anfang und Ende der Witwenkassen-Beitragszahlung.

Die Witwenkassen-Beiträge werden von dem Tage an, auf den die Aufnahme des einzelnen Mitgliedes im Aufnahmeschein gestellt ist, bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem das Mitglied aus der Witwenkasse getreten oder bei nicht früher erfolgtem Ausscheiden gestorben ist, in den Fällen aber, wo der Witwe und den Kindern oder den Erben des verstorbenen Mitgliedes eine Gnadenzeit zufließt oder bewilligt wird, bis zum Ablauf derselben in vierteljährlichen Teilzahlungen entrichtet. Die Zahlung erfolgt zu Beginn oder Ende des Vierteljahres, je nachdem das Gehalt oder die Pension voraus- oder nachzahlbar gewesen ist. Hört jedoch das Gehalt oder die Pension des Mitgliedes mit dem Todestage auf, so hat die Beitragszahlung auch mit dem Todestage aufzuhören.

§ 19. Verbot der Zurückgabe und des Erlasses der satzungsmäßigen Zahlungen.

Die satzungsmäßigen Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Witwenkassenbeiträge verbleiben nach erfolgter Zahlung dem Landkasten ausnahmslos und werden niemals zurückgegeben, dürfen auch den Zahlpflichtigen unter keinen Umständen ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt von den Nachzahlungen aus dem § 17.

Dritter Abschnitt.

Von den Witwenpensionen und deren Erhebung.

§ 20. Recht auf den Genuß der Witwenpension.

Die Zahlung der den Mitgliedern versicherten Witwenpension hat zur Voraussetzung, daß die Ehe rechtsgültig bis zum Tode des Mannes bestanden hat.

Die berechnigte Witwe hat die Witwenpension zu empfangen, die ihrem verstorbenen Manne bei seinem Tode versichert war.

Aber auch in dem Falle, daß ein zur Teilnahme an der Witwenkasse berechnigte söder zur erhöhten Aufnahme verpflichtetes Mitglied überhaupt nicht oder doch nicht erhöht aufgenommen wurde, wird seine Witwe dann, wenn zwischen dem Anfang seiner Aufnahmefähigkeit und seinem Tode kein längerer als ein sechsmonatlicher Zeitraum liegt, die Witwenpension, die ihrem verstorbenen Chemanne zu versichern gewesen wäre,

gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden, die er bei seiner Aufnahme in die Witwenkasse, oder seiner erhöhten Aufnahme und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt hätte.

§ 21. Beschränkung des Rechts auf die Witwenpension beim Ableben des Mitgliedes innerhalb Jahresfrist nach Verheirathung.

Die Witwe eines Mitgliedes, das innerhalb Jahresfrist nach geschlossener Ehe gestorben ist, hat nur dann Anspruch auf den Genuß der Witwenpension, wenn sie durch eine ärztliche Bescheinigung ausreichend nachweist, daß ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung nicht an einer Krankheit, einem Gebrechen oder überhaupt an solcher Körperschwäche gelitten, die seinen nahen Tod voraussehen ließen.

Keinen Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe, wenn die Eheschließung nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug der Witwenpension zu verschaffen.

§ 22. Anzeige von dem Tode des Mitgliedes.

Die hebungsberechtigte Witwe hat innerhalb des Vierteljahres, in dem ihr Ehemann verstorben ist, der Schulkommission das erfolgte Ableben desselben bei Zurückgabe des ihm erteilten Aufnahmescheins durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen und auf Erfordern ein obrigkeitliches Zeugnis darüber, daß sie mit dem verstorbenen Mitgliede bis zu dessen Tode verheiratet war, beizubringen.

Weiter ist, wenn das verstorbene Mitglied im Auslande Wohnung genommen hatte, auf Erfordern durch ein Zeugnis der Obrigkeit seines letzten Wohnortes nachzuweisen, daß er nicht in ausländischen Dienst oder ausländischen Untertanenverband getreten war.

§ 23. Verpflichtung der Witwen, im deutschen Reiche zu wohnen und Entfreierung von solcher Verpflichtung.

Witwen, die nach eingetretenem Witwenstande außerhalb des deutschen Reiches Wohnung nehmen oder, wenn ihr Ehemann außerhalb des deutschen Reiches sich aufhielt, nach dessen Tode dort bleiben, verlieren für die Zeit ihres Aufenthalts außerhalb des deutschen Reichs den Anspruch auf die ihnen sonst zuständige Witwenpension.

Witwen, welche sich außerhalb Mecklenburgs, aber innerhalb des deutschen Reichs aufhalten, ist die ihnen zuständige Witwenpension unverfürzt und portofrei zu verabfolgen.

§ 24. Anfang und Leistung der Witwenpensionszahlung.

Die Zahlung der Witwenpension nimmt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Tod des Mitgliedes erfolgt ist, in den Fällen aber, in welchen die Gehalts- bzw. Pensionszahlung mit dem Todestage des Mitgliedes aufhört, mit diesem Tage, und in dem Falle, daß der Witwe desselben, gleichviel ob ihr allein oder zusammen mit den Kindern oder sonstigen Erben ihres verstorbenen Ehemannes eine Gnadenzeit zusteht oder bewilligt wird, mit dem Ablauf derselben ihren Anfang

und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen beim Beginn des Oster-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachtsvierteljahres im voraus geleistet. Jedoch sind etwa rückständig gebliebene Witwenkassen-Beiträge von der Witwenpension vorerst nach Bestimmung der Schulkommission in Abzug zu bringen.

§ 25. Zahlung der Witwenpension allein an die Witwe oder deren Erben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung der Witwenpension.

Die Witwenpension wird allein an die hebungsberechtigte Witwe, deren Vertreter und, soferne bei ihrem Tode die bereits fällig gewordene Pension noch nicht erhoben sein sollte, an ihre ordnungsmäßig zu legitimierenden Erben oder deren Vertreter ausbezahlt.

Beschlagnahme und Arrestbelegungen der Witwenpensionen sind unzulässig und unbeachtlich, ebenso Anweisungen und Abtretungen, doch steht es rücksichtlich der beiden letzteren zum Ermessen der Schulkommission, Ausnahmen zuzulassen.

§ 26. Empfangsbekennnis über Witwenpensions-Zahlungen.

Zur Erhebung des fälligen Teiles der Witwenpension hat die berechtigte Witwe zu Anfang jedes Vierteljahres ein nach dem Muster in Anlage C. ausgestellt, von ihr eigenhändig vollzogenes Empfangsbekennnis zur Witwenkasse einzureichen.

Das Empfangsbekennnis darf nicht vor dem ersten Tage des Vierteljahres, wofür es ausgestellt wird, unterschrieben werden, und muß gehörig beglaubigt und mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte im Witwenstande lebt.

Als ausreichend beglaubigt sind die Empfangsbekennnisse anzusehen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift resp. die Ausstellung der hinzugefügten Bescheinigung über Leben oder Witwenstand oder sonst etwa vorgeschriebener Bescheinigungen innerhalb des Deutschen Reichs von öffentlichen Urkundspersonen, Ortspredigern, Obrigkeiten, Gemeinde- oder Gerichtsbehörden, oder von irgend einem zur selbstständigen Führung eines Amtes- oder Dienst-Siegels berechtigten Beamten unter Beifügung des Amtes- oder Dienst-Siegels oder Stempels erfolgt ist. Außerhalb des Deutschen Reichs bedarf es regelmäßig der Beglaubigung von Seiten der deutschen Gesandtschaft oder des deutschen Konsulates.

§ 27. Letzte Zahlung der Witwenpension.

Das Recht auf die Witwenpension endigt:

1. mit dem Tode,
2. mit der anderweitigen Verheiratung der Witwe, so daß die letzte Zahlung für das Vierteljahr geleistet wird, in welchem dieselbe gestorben ist oder sich wieder verheiratet hat.

§ 28. Entziehung der Witwenpension wegen Verbrechen der Witwe.

Die Witwenpension wird für immer entzogen:

1. wenn die Witwe wegen des Verbrechens der vorsätzlichen Tötung ihres Ehemannes oder wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig gerichtlich verurteilt worden ist;
2. nach Befinden und Beurteilung der Schulkommission, wenn in den zur Erhebung der Witwenpension sachungsmäßig beizubringenden Zeugnissen und Empfangsbescheinigungen falsche Angaben von der Witwe selbst oder mit deren Wissen zu dem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung der Witwenpension zu erschleichen.

Vierter Abschnitt.

Von den Waisengeldern und deren Erhebung.

§ 29. Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Mitgliedes erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Falls eine zum Bezuge der Witwenpension berechnigte Witwe nicht vorhanden ist, erhält jedes Kind $\frac{1}{5}$ derjenigen Pension, welche dem Vater zur Zeit seines Todes für seine eventuelle Witwe zugesichert war, die Kinder eines Vaters zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag dieser Pension.
2. Ist eine zum Bezuge der Witwenpension berechnigte Witwe vorhanden, so erhält jedes Kind $\frac{1}{5}$ der dieser zukommenden Pension, zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag der Pension.
3. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Sterbe-Vierteljahre oder -Monate, bezw. der Gnaden-Vierteljahre oder -Monate, bezw. bei den unter 1 genannten Vollwaisen mit dem Ablauf der Zeit, für welche einer von dem Mitgliede hinterlassenen Witwe die Witwenpension gezahlt worden ist.
4. Das Recht auf Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechnigten
 - a) mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
 - b) außerdem mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet.
5. Das Waisengeld wird vierteljährlich im voraus gezahlt. Nicht abgehobene Teilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet zum Vorteil des Landkastens.

§ 30. Ruhen des Rechtes auf Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedergewinnung derselben.

§ 31. Beschränkung des Rechts auf Waisengeld.

Kinder aus einer erst nach der Pensionierung des Mitgliedes geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld insoweit keinen Anspruch, als auch der Witwe ein Anspruch auf Pension nicht zustehen würde.

§ 32. Auszahlung des Waisengeldes.

Der Antrag auf Auszahlung des Waisengeldes ist bei der Schulkommission von der Vormundschaft zu stellen, welche sich auszuweisen und die Geburtscheine der hebungsberechtigten Waisen beizubringen hat.

Im übrigen finden die §§ 24, 25 (Satz 2), 26 und 27 auf die Zahlung des Waisengeldes entsprechende Anwendung.

Das Empfangs-Bekennnis über das zu erhebende Waisengeld ist nach dem Muster in

Anlage D

auszustellen und zur Witwenkasse einzureichen.

Einteilungsverzeichnis.

Es sind aufzunehmen	Witwen- pensions- sicherung.	Jähr- licher Beitrag.	Antritts- Gebühr		Aus- fertigungs-	
			50 0/0 der Beiträge		1 0/0	
			M	M	M	M
die Lehrer u. schulhaltenden Organi- sten, Kantoren u. Küster bei einem Diensteinkommen oder Pension						
von 300 M bis 399 M . . .	75	9	4,50	—	75	
" 400 " " 499 " . . .	100	12	6,00	1	—	
" 500 " " 599 " . . .	125	15	7,50	1	25	
" 600 " " 699 " . . .	150	18	9,—	1	50	
" 700 " " 799 " . . .	175	21	10,50	1	75	
" 800 " " 899 " . . .	200	24	12,—	2	—	
" 900 " " 999 " . . .	225	27	13,50	2	25	
" 1000 " " 1099 " . . .	250	30	15,—	2	50	
" 1100 " " 1199 " . . .	275	33	16,50	2	75	
" 1200 " " 1299 " . . .	300	36	18,—	3	—	
" 1300 " " 1399 " . . .	325	40	20,—	3	25	
" 1400 " " 1499 " . . .	350	45	22,50	3	50	
" 1500 " " 1599 " . . .	375	50	25,—	3	75	
" 1600 " " 1699 " . . .	400	56	28,—	4	—	
" 1700 " " 1799 " . . .	425	62	31,—	4	25	
" 1800 " " 1899 " . . .	450	68	34,—	4	50	
" 1900 " " 1999 " . . .	475	74	37,—	4	75	
" 2000 " " 2099 " . . .	500	80	40,—	5	—	
" 2100 " " 2199 " . . .	525	84	42,—	5	25	
" 2200 " " 2299 " . . .	550	88	44,—	5	50	
" 2300 " " 2399 " . . .	575	92	46,—	5	75	
" 2400 " " 2499 " . . .	600	96	48,—	6	—	
" 2500 " " 2599 " . . .	625	100	50,—	6	25	
" 2600 " " 2699 " . . .	650	104	52,—	6	50	
" 2700 " " 2799 " . . .	675	108	54,—	6	75	
" 2800 " " 2899 " . . .	700	112	56,—	7	—	
" 2900 " " 2999 " . . .	725	116	58,—	7	25	
" 3000 " " 3099 " . . .	750	120	60,—	7	50	

Anlage B

Nr.

In die Witwen- und Waisenkasse für ritter- und landschaftliche
Landeschullehrer und schulhaltende Kirchendiener ist der jetzige

nach Vorschrift der Verordnung und Satzung vom 20 Februar 1901 mit
einer für seine dereinstige Witwe auf M festgestellten Pensions-
Versicherung und einem dafür von heute ab in vierteljährlichen, zu
eines jeden Vierteljahrs zahlbaren Teilbeträgen zu leistenden Jahres-
Beiträge von M § aufgenommen.

Die Antrittsgelder hat derselbe mit M §
und die Ausfertigungsgebühren mit M §
außerdem zu berichtigen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Aufnahmeschein für ihn ausgefertigt
worden.

So geschehen den ten

(L. S.)

Die Schulkommission.

Nr.

Aufnahmeschein für

Anlage C.

Witwen-Nr.

Vorbemerkung.

1. Das Empfangsbekenntnis darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung,
über welche es erteilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1.
Oktober oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Jede Witwe muß das Empfangsbekenntnis eigenhändig unter-
schreiben, und hat die darunter befindliche Bescheinigung allemal von der
Ortsobrigkeit oder dem Ortsprediger sich erteilen zu lassen.

3. Kann die Witwe nicht schreiben, so muß das Empfangsbekenntnis
von ihr mittelst dreier Kreuze unterzeichnet, und daß solches von ihr
geschehen, ebenfalls amtlich bescheinigt werden.

Empfangsbekenntnis.

..... M §
den ten fällige, im voraus zahlbare vierteljährliche
Pension aus dem Landkasten hiergegen bar und richtig empfangen zu
haben, bekenne ich hierdurch.

den ten

Bescheinigung.

Daß Ausstellerin obigen Empfangsbekenntnisses an dem angegebenen
Orte wesentlich wohnt und in unverrücktem Witwenstande lebt, wird hier-
mit bescheinigt.

den ten

Anlage D.

Waisen-Nr.

Vorbemerkung.

1. Das Empfangsbekenntnis darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es erteilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Der Vormund hat das Empfangsbekenntnis eigenhändig zu unterschreiben und die darunter befindliche Bescheinigung sich gemäß § 26 der Satzung erteilen zu lassen.

Empfangsbekenntnis.

Hierdurch bekenne ich, das am 1ten fällige, im voraus zahlbare vierteljährliche Waisengeld für d minderjährige des verstorbenen

nämlich

1. für d	am	18	geborene	mit	<i>fl</i>	<i>§</i>
2. für d	am	18	geborene	mit	<i>fl</i>	<i>§</i>
3. für d	am	18	geborene	mit	<i>fl</i>	<i>§</i>
4. für d	am	18	geborene	mit	<i>fl</i>	<i>§</i>
5. für d	am	18	geborene	mit	<i>fl</i>	<i>§</i>
					im ganzen mit	<i>fl</i> <i>§</i>



aus dem Landkasten bar und richtig erhalten zu haben.

den

(Name.)

Bescheinigung.

Daß vorstehend genannte Mündel noch am Leben und unverheiratet wird hierdurch bescheinigt.

den

(Siegel.)



355. Verordnung vom 26. Januar 1902 zur Abänderung der Verordnung vom 20. Februar 1901, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 20. Februar 1901, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener, was folgt:

Die Vorschriften der Verordnung vom 20. Februar 1901 (Regierungs-Blatt 1901, Nr. 8) finden auf die an den Landschulen der Rämmerlei der Stadt Rostock und der Rostocker Hospitalien zum heiligen Geist und zum Sankt Georg angestellten Lehrer unter der Bedingung keine Anwendung,

1. daß die Stadt Rostock sich verpflichtet, die städtische Verordnung vom 4. September 1891, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Beamten der Stadt Rostock, durch eine dem § 29 Absatz 1 Ziffer 2 der Satzung — Anlage I der Verordnung vom 20. Februar 1901 — entsprechende Bestimmung bezüglich der Landschullehrer mit der Wirkung vom 1. Juli 1901 ab zu ergänzen und die so ergänzte Verordnung, soweit sich dieselbe auf die Landschullehrer bezieht bezw. mitbezieht, ohne Unsere Genehmigung nicht abzuändern, und
2. daß die Stadt Rostock eine die unter Ziffer 1 gedachte Verpflichtung aussprechende, auf Rat- und Bürgerbeschluß beruhende Erklärung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tage der Verkündigung dieser Zusatzverordnung an gerechnet, Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einreicht. (Vgl. Nr. 356.)

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

356. Bekanntmachung vom 1. April 1902, betr. die Verordnung vom 26. Januar 1902 zur Abänderung der Verordnung vom 20. Febr. 1901, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener. (Vgl. Nr. 355.)

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß der Magistrat der Stadt Rostock eine die unter Ziffer 1 der Verordnung vom 26. Januar 1902 zur Abänderung der Verordnung vom 20. Februar 1901, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener (Regierungs-Blatt 1902, No. 4), gedachte Verpflichtung aussprechende, auf Rat- und Bürgerbeschluß beruhende Erklärung unter

dem 19./22. März 1902 rechtzeitig dem Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, eingereicht hat.

Bekanntmachung vom 15. Juli 1902, betr. die revid. Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Dienst Einkommens der an den ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer.
Vgl. Nr. 268.

357. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 23. Oktober 1902, betr. Dispensationen zur Kartoffelernte.

Dem Gesuch um Dispensation der größeren Schulkinder vom Schulbesuch für die Zeit einer Woche zwecks Beteiligung an der Kartoffelernte steht nicht zu willfahren.

358. Verordnung vom 5. Februar 1904 zur Abänderung des § 15 der Satzung der Witwen- und Waisenkasse für ritter- und landschaftliche Landschullehrer und schulhaltende Kirchendiener vom 20. Februar 1901. (Vgl. Nr. 354).

Wir verordnen nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen, daß an die Stelle des § 15 der Satzung der Witwen- und Waisenkasse für ritter- und landschaftliche Landschullehrer und schulhaltende Kirchendiener vom 20. Februar 1901 (Regierungs-Blatt 1901, No. 8) die nachstehende Bestimmung tritt:

„Mitglieder, welche aus der Witwenkasse ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme die volle Ausfertigungsgebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

Sind sie zur Nachzahlung der Witwenkassenbeiträge verpflichtet, oder erfolgt die Wiederaufnahme innerhalb zweier Jahre nach dem letzten Ausscheiden, so ist die Ausfertigungsgebühr und das Antrittsgeld nur von der bei der Wiederaufnahme etwa erhöhten Witwenpension zu entrichten.“

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

359. Verordnung vom 12. Juli 1907 zur Abänderung und Ergänzung der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens. (Vgl. Nr. 347).

§ 1. Es sollen für alle im ritter- und landschaftlichen Landesteile auf dem platten Lande befindlichen schulfähigen Kinder hinreichende Schulen vorhanden sein.

Jede im ritter- oder landschaftlichen Landesteile auf dem platten Lande gelegene Ortschaft muß entweder für sich allein eine eigene Schule

(Ortschule) oder mit anderen ritter- oder landschaftlichen ländlichen Ortschaften oder mit Domanalortschaften oder Teilen von solchen zu einem Schulverbande vereinigt, eine diesen gemeinschaftliche Schule (Verbandsschule) haben.

Der Anschluß ritter- oder landschaftlicher Ortschaften an eine Stadt- oder Fleckenschule ist statthaft, wenn der Schulweg nicht länger als $3\frac{3}{4}$ Kilometer ist.

Für Pertinenzen bedarf es der Einrichtung einer eigenen Schule nur dann, wenn die Entfernung von der Ortschule des Hauptgutes mehr als 5 Kilometer beträgt und die Durchschnittszahl der Schulkinder 10 übersteigt.

Das Gleiche gilt für alle außerhalb der eigentlichen Ortschaft gelegenen Gehöfte, Häuser und sonstigen Ansiedelungen, welche nicht als selbstständige Ortschaften anzusehen sind.

Von den beschränkenden Bestimmungen in Absatz 3 und 4 kann von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, Entfreigung bewilligt werden.

§ 2. Eingeschulte Ortschaften dürfen von der Verbandsschule nicht weiter als $3\frac{3}{4}$ Kilometer entfernt sein.

Die Einschulung der Kinder einer Ortschaft in verschiedene Schulen ist mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, statthaft.

§ 3. Bei voraussichtlich dauernder Ueberfüllung einer Schulklasse, welche angenommen werden muß, wenn nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre mehr als 80 Kinder, mit Ausnahme der im § 8 genannten schulpflichtigen Kinder, dieselbe besucht haben, muß

1. wenn es sich um eine Ortschule handelt, eine zweite Schulklasse eingerichtet und ein zweiter Lehrer angestellt werden,
2. wenn es sich um eine Verbandsschule handelt, entweder eine weitere Schulklasse bei Anstellung eines neuen Lehrers am Schulorte errichtet werden, oder die ganze oder teilweise Auflösung des Schulverbandes durch Ausscheiden aller oder einzelner eingeschulter Ortschaften oder Ortschaftsteile erfolgen.

Wenn nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bei zweiklassigen Schulen die Zahl der Schulkinder, mit Ausnahme der im § 8 genannten schulpflichtigen Kinder, unter 80 sinkt, so können die beteiligten Ortsobrigkeiten die zweite Lehrerstelle wieder eingehen lassen.

§ 4. Das Schulzimmer muß den für die Schulkinderzahl und die Unterrichtszwecke erforderlichen Raum bieten.

Wenn bei einer Ortschule, für welche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Schulgebäude neu erbaut ist, infolge Steigerung der Kinderzahl die Bestimmungen im § 16 I Abs. 3 Ziffer 1, 2 nicht mehr erfüllt sind, so muß entweder die Schulstube erweitert werden, oder, wo dies nicht angängig ist, die Einrichtung einer zweiten Schulklasse und die Anstellung eines zweiten Lehrers erfolgen.

Treten die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes bei einer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu gegründeten oder erweiterten Verbandsschule ein, so muß entweder die Schulstube erweitert werden oder die ganze oder teilweise Auflösung des Schulverbandes durch Ausschneiden aller oder einzelner eingeschulter Ortschaften oder Ortschaftsteile stattfinden, oder wo die Erweiterung der Schulstube nicht angängig ist, die Einrichtung einer zweiten Schulklasse und die Anstellung eines zweiten Lehrers erfolgen.

§ 5. Die Ausscheidung eingeschulter Ortschaften oder Ortschaftsteile aus der Verbandsschule kann unbeschadet der privatrechtlichen Verhältnisse erfolgen, insoweit nicht durch die Einschulungsverträge die Auflösung des Verbandsverhältnisses ausgeschlossen ist.

Die Ausscheidung geschieht nur am 24. Oktober und nach vorausgegangener zweijähriger Kündigung. Im Falle des § 3 Nr. 2 genügt eine einjährige Kündigung.

Wird von der Obrigkeit der zu einer Verbandsschule gehörigen Ortschaft behauptet, daß nach dem Einschulungsvertrage die Aufkündigung nicht zulässig sei, so hat sie ihren Anspruch bei Verlust desselben binnen 3 Monaten nach erfolgter Kündigung gerichtlich geltend zu machen.

Bis zur rechtskräftig entschiedenen Sache bleibt unter Vorbehalt aller privatrechtlichen Rechte aus dem bisherigen Verhältnisse der bisherige Besitzstand aufrecht erhalten.

§ 6. Als Verbandsschulen gelten an sich auch die von mehreren Ortschaften benutzten Küsterschulen, bezüglich welcher die Bestimmung im § 11 der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 unverändert von Bestand bleibt.

§ 7. Neben den sonst für die Besoldung der Lehrer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist es bei zweiklassigen Orts- oder Verbandsschulen gestattet, den zweiten Lehrern, auf die im übrigen die Bestimmungen in § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung vom 29. Juli 1893, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879 zur Modifikation und Ergänzung der Patentverordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 21. Juli 1821 (Regierungs-Blatt 1893 Nr. 14) Anwendung finden, freie Station (Wohnung, Kost, Beleuchtung und Heizung) und ein Bareinkommen von 450 Mk. jährlich oder freie Station mit Gewährung freier Wäsche, freier ärztlicher Behandlung und freier Arzneimittel und ein Bareinkommen von 400 Mk. jährlich an Stelle der gesetzlichen Einkünfte zu gewähren.

Bei mehr als zweiklassigen Schulen darf nur der dritte Teil der an denselben angestellten Lehrer auf diese Weise besoldet werden.

§ 8. Bei einer voraussichtlich nur vorübergehenden Ueberfüllung einer Verbandsschule im Sinne der §§ 3 und 4 durch Zuweisung schulpflichtiger Kinder von Rüben- und Erntearbeitern usw. aus einer eingeschulter Ortschaft für die Dauer ihres nur vorübergehenden Aufenthalts in derselben hat die Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes, mangels anderer Vereinbarung unter den zum Schulverbande gehörenden Ortschaften, die

Kosten der durch die Ueberfüllung erforderlich werdenden außerordentlichen Einrichtungen zu tragen.

§ 9. Bei den ritter- und landschaftlichen Landschulen trägt an sich die gesamtten Schullasten die Ortsobrigkeit des Schulortes, soweit nicht bezüglich der Küsterschulen abweichende Bestimmungen gelten.

§ 10. Bei den vorhandenen Verbandsschulen verbleibt es bezüglich der Verteilung der Schullasten auf die zum Schulverbände gehörigen Ortschaften bei den durch Vertrag oder durch zu Recht bestehende Ueblichkeit getroffenen Bestimmungen.

Bestehen solche Bestimmungen nicht und wird eine Vereinbarung über die Verteilung der Schullasten unter den Obrigkeiten der zum Schulverbände gehörigen Ortschaften nicht erzielt, so haben die zum Schulverbände gehörigen Ortschaften nach Verhältnis der aus den letzten 5 Jahren zu berechnenden Durchschnittszahl ihrer die Verbandsschule besuchenden Kinder zu diesen Leistungen beizutragen, soweit nicht die den Ortschaften des Kirchspiels bei Küsterschulen obliegende Leistungspflicht Abweichungen bedingt.

§ 11. Für die Zwecke der Ausbringung der Alterszulagen zahlen in ritter- und landschaftliche Landschulen eingeschulte Domaniallandschaften ebensowenig Beiträge zum Landkasten als in Domaniallandschulen eingeschulte ritter- oder landschaftliche Ortschaften Beiträge zur Domaniel-Hauptschulkasse leisten.

Zwischen der Domaniel-Hauptschulkasse und dem Landkasten findet aber ein Ausgleich in nachstehender Weise statt:

Die Zahl der ritter- und landschaftliche Landschulen besuchenden Kinder aus dem Domanium und diejenige der Domaniallandschulen besuchenden Kinder aus ritter- und landschaftlichen Ortschaften wird nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre festgestellt.

Je nachdem die Zahl der Domanialschulkinder diejenige der ritter- und landschaftlichen Schulkinder oder letztere die erstere übersteigt, zahlt die Domaniel-Hauptschulkasse an den Landkasten oder letzterer an die Domaniel-Hauptschulkasse und zwar für jedes mehr vorhandene Kind eine Entschädigung von jährlich 5 Mark.

Die Feststellung (Abs. 3) geschieht durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, je für einen fünfjährigen Zeitraum zuerst vom 1. Oktober 1907 ab.

§ 12. Bei vertragsmäßiger Errichtung neuer und bei vertragsmäßiger Veränderung des Umfanges bestehender Schulverbände finden rücksichtlich der Verpflichtung zur Teilnahme an den Schullasten die Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1 und 11 entsprechende Anwendung.

Die einem Schulverbände angehörigen oder beitretenden Ortschaften sind für die Dauer des Schulverbandes den Ordnungen, welche für das Schulwesen des Schulortes gelten, unterworfen.

§ 13. Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, kann:

1. auf Antrag der Ortsobrigkeit einer ritter- oder landschaftlichen Ortschaft den Anschluß dieser Ortschaft oder eines Teiles

derselben an eine benachbarte ritter- oder landschaftliche oder domaniale Orts- oder Verbandsschule,

2. auf Antrag des zuständigen Großherzoglichen Amtes den Anschluß einer domanialen Ortschaft oder eines Teiles einer solchen an eine benachbarte ritter- oder landschaftliche Orts- oder Verbandsschule

anordnen, wenn das vorgeschriebene Maß der Entfernung vom Schulorte nicht überschritten wird.

Im Falle der Anordnung einer solchen zwangsweisen Einschulung muß, falls über den von der zwangsweise aufzunehmenden Ortschaft zu übernehmenden Anteil an den Schullasten der Verbandsschule eine Vereinbarung unter den beteiligten Obrigkeiten nicht erfolgt, der Anteil in einer den Verhältnissen angemessenen Weise von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, bestimmt werden. Bei dieser Bestimmung hat als Richtschnur der Grundsatz zu dienen, daß die durch die Einschulung erwachsenen Kosten für Bauten, Beschaffung von Inventar, Anstellung eines weiteren Lehrers und dergleichen, soweit sie ausschließlich durch die Einschulung veranlaßt werden, von der zwangsweise eingeschulten Ortschaft, wie insbesondere im Domanium, bezw. von der Ortsobrigkeit derselben zu tragen sind.

Eine Kündigung derartiger Zwangsschulverbände darf nur innerhalb der im § 5 bestimmten Frist und nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, erfolgen.

Widerspricht eine der Ortsobrigkeiten der beteiligten ritter- oder landschaftlichen Ortschaften der Einschulung oder der Bestimmung über den zu übernehmenden Anteil an den Schullasten oder betrifft die Kündigung von Zwangsschulverbänden nur ritter- und landschaftliche Land- schulen, so bedarf es der Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

Wo domaniale Ortschaften oder Teile derselben in Betracht kommen, ergehen die Anordnungen und Genehmigungen, insbesondere die Bestimmung der zu übernehmenden Anteile an den Schullasten, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Ministerien.

§ 14. Die Schullehrer haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn durch Anlegung einer neuen Klasse oder durch das Ausscheiden einer Ortschaft aus dem Schulverbände ihre Einnahmen durch Abnahme der Schulkinderzahl vermindert werden.

Eine Entschädigung tritt nur dann ein, wenn das Dienst Einkommen des Lehrers unter das gesetzliche Mindesteinkommen herabgesunken ist. Zur Deckung des Fehlbetrages an dem Dienst Einkommen sind die im Schulverbände verbleibenden Ortschaften nach demselben Maßstabe, nach welchem sie in Beihalt der gegenwärtigen Verordnung zu den fraglichen Leistungen überhaupt herangezogen werden, beizutragen verpflichtet.

§ 15. Von jeder Gründung und Aufhebung einer Ortschaftschule, sowie von jeder Gründung, Veränderung des Umfanges und Auflösung eines Schulverbandes ist Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-

angelegenheiten, durch die Obrigkeit des Schulortes innerhalb der Frist von einem Monat Anzeige zu erstatten.

§ 16. I. Für jede Schule bedarf es eines Schulhauses mit Zubehör, welches neben den nötigen Schulstuben eine Familienwohnung für den Schullehrer und für dessen Wirtschaftsbetrieb die erforderlichen Räume enthalten muß.

Auch müssen die nötigen Ställe gewährt werden.

Die Unterrichtsräume sind in folgender Weise einzurichten :

1. dem Schulzimmer ist eine solche Grundfläche zu geben, daß auf jedes Kind eine Grundfläche von 0,75 qm kommt. Weniger als 25 qm darf die Gesamtfläche nicht betragen. Ueber 60 qm Grundfläche darf eine Schulklasse nicht haben ;
2. die Höhe des Schulzimmers darf nicht unter 3 m betragen ;
3. jede Schulklasse muß ihren besonderen, weder in Wohn-, Schlaf- oder Wirtschaftsräume führenden Eingang haben. Aus derselben darf keine Thür unmittelbar in einen Wohn- oder Schlafraum führen ;
4. der Fußboden ist aus gehobelten und gespundeten Brettern herzustellen ; Fußböden aus Ziegelsteinen, Zementstrich, Asphalt und dergl. sind nur zulässig, wenn Holzfußbänke vorhanden sind ;
5. vom Fußboden müssen die Fenster mindestens 1 m entfernt bleiben ;
6. für genügende, möglichst südlich gelegene Fensterbeleuchtung ist Sorge zu tragen ;
7. außerdem müssen die Klassenzimmer mit Heizvorrichtungen, den erforderlichen Schulbänken und Tischen und mit Katheder nebst Zubehör versehen sein ;
8. für das Vorhandensein von Abortanlagen ist Sorge zu tragen.

II. Die Vorschriften unter Nr. I finden mit Ausnahme der Bestimmung in Ziffer 8, welche auf alle Schulen Anwendung findet, auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandenen Schulen nur im Falle des Neubaus des Schulhauses Anwendung. Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit der Schulhäuser bei den vorhandenen Schulen bei den Vorschriften des § 8 der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens mit der Maßgabe, daß bei etwaiger Erweiterung oder sonstiger wesentlicher Veränderung (Umbau, Durchbau) dieser Schulhäuser, durch welche die Schulzimmer berührt werden, die letzteren nach Möglichkeit in Gemäßheit der für Neubauten geltenden Bestimmungen herzustellen sind.

§ 17. Die Vorschriften des § 11 und die auf § 11 bezügliche Bestimmung des § 12 Abs. 1 dieser Verordnung finden auf die zwischen Ortschaften der Kämmerei der Stadt Rostock, der Rostocker Hospitalien zum Heiligen Geist und zum Sankt Georg einerseits und domanialen bzw. ritterschaftlichen Ortschaften andererseits bereits bestehenden oder künftig zu errichtenden Schulverbände mit der Maßgabe Anwendung,

daß rüchftlich der Beiträge zur Aufbringung der Alterszulagen der Ausgleich zwischen der Domonial-Hauptfchulkaſſe bezw. dem Landkaſten und der vom Magiſtrat der Stadt Koſtock zu bezeichnenden ſtädtiſchen Kaſſe ſtatffindet.

§ 18. Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Die §§ 1 bis 8 der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbeſſerter Einrichtung des Landſchulweſens verlieren mit der aus § 16 Nr. II dieſer Verordnung erſichtlichen Beſchränkung rüchftlich des § 8 mit dem gleichen Zeitpunkte ihre Geltung.

Gegeben durch Unſer Staatsminiſterium.

Verordnung vom 28. April 1908, betr. die Verwaltung und Beaufſichtigung des Volkſſchulweſens in den Städten und ritterschaftlichen Flecken.
Vgl. Nr. 36.

Verordnung vom 28. April 1908, betr. die Dienſtverhältniſſe der ſeminariftiſch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerſchulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken.
Vgl. Nr. 37.

360. Verordnung vom 28. April 1908, betr. die Dienſtverhältniſſe der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landſchulen.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichem Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfaſſungsmäßiger Beratung mit Unſeren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Für das Dienſteinkommen, die Entlaſſung und die Pensionierung der Schullehrer, welche nach erlangter Anſtellungsfähigkeit an einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Landſchule angeſtellt ſind, gelten die nachſthenden Beſtimmungen.

Abſchnitt I. Dienſtvertrag und Dienſteinkommen.

§ 2. Soweit nicht etwas anderes beſtimmt iſt, unterliegt der Dienſtvertrag der freien Vereinbarung zwischen der Ortsobrigkeit und dem anzustellen den Lehrer.

Es darf jedoch dem Lehrer durch den Dienſtvertrag nicht die Verpflichtung zu Nebendienſten irgend welcher Art oder überhaupt zu ſolchen Handlungen oder Unterlaſſungen auferlegt werden, durch welche er in der pflichtmäßigen Ausübung ſeines Berufes verhindert oder beſchränkt wird.

Die Uebernahme von Nebenerwerb durch den Lehrer bedarf der Genehmigung der Ortsobrigkeit mit Zuſtimmung Unſeres Miniſteriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

§ 3. Die an einer ritter- oder landschaftlichen Landschule angestellten Lehrer erhalten ein Dienstfeinkommen, welches besteht:

1. in einem Grundgehalt (Anfangsbesoldung),
2. in Alterszulagen.

§ 4. Mindesteinkommen.

Das Grundgehalt (die Anfangsbesoldung) der ritter- und landschaftlichen Schullehrer, mögen sie bereits angestellt sein oder erst künftig angestellt werden, darf in nicht weniger als folgendem bestehen:

1. freier Wohnung, in welcher jedoch von dem Schullehrer keine Mietsleute aufgenommen werden dürfen.
2. 21 ar 68 □m (= 100 Quadratruten) Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Teil, und zwar 4 ar und 34 □m (= 20 Quadratruten) im Felde anzuweisen;
3. an Feuerung zu liefern auf das Schulgehöft: einhalbmal mehr als ein Tagelöhner des Orts erhält, ohne daß von dem Schullehrer eine Zahlung für die Bereitung, die Anholung und das Abladen der Feuerung oder eine Dienstleistung bei der Bereitung oder Anholung verlangt werden darf; das Wegbringen der Feuerung ist Sache des Lehrers;
4. Weide und Winterfutter für eine Kuh;
5. 728 kg Roggen, 392 kg Gerste, 72 kg Hafer und 128 kg Erbsen, zu liefern auf das Schulgehöft;
6. dem jährlichen Schulgelde von 3 Mk. für jedes schulpflichtige Kind, zahlbar zu Ostern und Michaelis je zur Hälfte; (Vgl. Nr. 366)
7. einer baren Zulage von 190 Mk., welche jedoch, wenn das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 Mk. nicht erreicht, um so viel zu erhöhen ist, daß sich Schulgeld und Zulage zusammen auf 360 Mk. belaufen;
8. nach näherer Bestimmung des Anstellungsvertrags in einer weiteren baren Zulage von 100 Mk. oder in Naturalbezügen im anschlagsmäßigen Werte von 100 Mk.

Wenn das bisherige Einkommen eines bereits angestellten Schullehrers die vorstehenden Mindestsätze in einzelnen Beziehungen überschreitet, in anderen aber nicht erreicht, so soll der Betreffende auf die Wahl zwischen Beibehaltung seines bisherigen Dienstfeinkommens oder Einsetzung auf das gesetzliche Mindesteinkommen beschränkt sein. Da, wo durch Vermächtnisse oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer stattfindet, darf diese zwar auf das Mindestmaß der für die Schullehrer bestimmten Hebungen angerechnet werden, jedoch so, daß, wenn jene Einnahme mehr beträgt, als das Mindestmaß, dieser Mehrbetrag doch allemal bei der Stelle bleiben muß.

§ 5. Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes.

Ist mit einer ritter- oder landschaftlichen Landschulstelle ein Kirchenamt verbunden, so soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein als im § 4 Abs. 1 für Schulstellen ohne Kirchenamt bestimmt ist.

Nicht regelmäßige Bezüge für kirchliche Dienstleistungen bleiben dabei außer Betracht, soweit sie nicht in festen Beträgen abgelöst sind.

Der Mehrbetrag (Abs. 1), welcher mindestens 100 Mk. betragen muß, kann durch die Schulkommission bis auf 150 Mk. erhöht werden. Die Entscheidung der Schulkommission erfolgt auf Ersuchen des Oberkirchenrats nach Anhörung des Patronats und ist endgültig.

§ 6. Alterszulagen.

Die Inhaber von ritter- und landschaftlichen Landschulstellen erhalten bare Alterszulagen nach

4	Dienstjahren im	Betrage von	jährlich	100	Mk
8	"	"	"	"	200 "
12	"	"	"	"	300 "
16	"	"	"	"	400 "
20	"	"	"	"	500 "
24	"	"	"	"	600 "

§ 7. Anspruch auf Alterszulagen.

Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung setzen ein pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers voraus.

Ergeben sich Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzung des vorstehenden Absatzes, so entscheidet hierüber die Kommission für ritter- und landschaftliche Landschulen usw. (Schulkommission) als Disziplinarbehörde.

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage bzw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraums von neuem Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers, so kann die Gewährung der Alterszulage bzw. das Einrücken in eine höhere Stufe jedesmal auf ein weiteres Jahr ausgesetzt werden.

§ 8. Beginn der Zahlung der Alterszulagen und Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung derselben.

Bei Berechnung der nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu gewährenden Alterszulagen ist als Anfangstermin der Dienstzeit der 24. Oktober des Kalenderjahres zu Grunde zu legen, in welchem der Lehrer nach bestandener Prüfung bei einem der Seminare zu Neukloster oder Lübtheen — bzw. die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung bereits fest angestellten, durch § 1 mitumfaßten Lehrer auch ohne solche Prüfung — in Mecklenburg-Schwerin als Lehrer oder Hilfslehrer im öffentlichen Schuldienste oder als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt (Schullehrer-Seminar, Blindeninstitut, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Landesstrafanstalt zu Dreierbergen usw.) angestellt worden sind.

Als Anstellung im öffentlichen Schuldienste im Sinne des vorstehenden Absatzes ist auch anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hilfslehrer

1. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock;
2. an einer aus landesherrlichen Mitteln, oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule;
3. an einer von der Stadt bezw. von der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln, oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten höheren Knaben- oder Mädchenschule oder Mittelschule bezw. an einem von der Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staats oder der Stadt unterstützten, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für be-
rechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützt ist im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 und 3 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt bezw. die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule bezw. des Seminars von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

§ 9. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die Zeit nicht in Anrechnung, welche der Lehrer außerhalb Mecklenburg-Schwerins im Schuldienst oder in Mecklenburg-Schwerin nicht im öffentlichen Schuldienste, bezw. nicht im Dienste als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt zugebracht hat.

Dem Schuldienste in Mecklenburg-Schwerin steht der Schuldienst im Auslande gleich, wenn Wir den Lehrer unter Vorbehalt der Zurückberufung zur Verwaltung einer Lehrerstelle im Auslande entsenden.

Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, dem Schuldienste im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen. Außerdem wird die Zeit angerechnet, welche der Lehrer in einem nicht mit einem Schulamt verbundenen Kirchenamte zugebracht hat, nachdem er die Anstellungsfähigkeit als Lehrer erlangt hat.

§ 10. Der Dienstzeit werden hinzugerechnet:

1. die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere, wenn der Militärdienst nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist;
2. die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteile abgeleistete Militärdienstzeit, auch wenn sie in die Zeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 11. Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates in der Art teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt

oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird ihm zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt der Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, mit Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft vorbehalten.

§ 12. Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer, sowie
2. der Kriegsgefangenschaft

kann nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, im Einverständnis mit dem Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft angerechnet werden.

§ 13. Veranschlagung des Dienst Einkommens.

Die Grundsätze für die Veranschlagung des Dienst Einkommens, welche auch in den Fällen des § 5 Anwendung finden, sind in der Anlage A festgestellt.

Wird im einzelnen Falle die Veranschlagung beanstandet, so entscheidet über die Beanstandung die Schulkommission.

Ueber die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulkommission entscheidet Unser Staats-Ministerium.

§ 14. Der Wert der gesetzlichen Anfangsbefoldung der ritter- und landschaftlichen Schulstellen (§ 4 der gegenwärtigen Verordnung) wird für die Zwecke der Auseinandersetzung zwischen den Behörden und den Lehrern im Falle des § 23 während der Dauer der in Anlage A festgelegten Veranschlagungsgrundsätze auf 1000 Mk. mit der Maßgabe festgesetzt, daß dieser Wert sich um den Betrag steigert, um welchen das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 Mk. übersteigt.

Sollte sich bei etwaiger Abänderung der Veranschlagungsgrundsätze (Anlage A) ergeben, daß die Festsetzung der Anfangsbefoldung auf 1000 Mark nicht mehr den wirklichen Wertverhältnissen entspricht, so kann durch landesherrliche Verordnung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft für die im ersten Absätze angegebenen Zwecke die Anfangsbefoldung auf eine andere abgerundete Summe festgesetzt werden.

Im Falle des Abs. 1 bestimmt sich der die Summe von 170 Mk. übersteigende Betrag nach dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre, welche dem Eintritt der Alterszulage (§ 6) vorausgegangen sind.

Sterbevierteljahr.

§ 15. Stirbt ein Lehrer, der nicht zu den in der Konstitution vom 12. Juni 1784, betr. die Auseinandersetzung ab- und zuziehender Schullehrer und Küster, genannten Lehrern gehört, so ist, unbeschadet

weiterer Ansprüche auf Grund eines besonderen Rechtstitels, das Dienst-
einkommen für das Sterbevierteljahr unverkürzt auszusahlen.

Diese Bestimmung gilt auch für das kirchliche Einkommen, wenn
mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist.

Anstatt der Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte, welche in der
Zeit nach dem Tode des Stelleninhabers zu gewähren sind, kann, ohne
daß hierdurch das Auseinanderetzungsverfahren berührt wird, nach Wahl
des Schuldners der anschlagsmäßige Geldwert gegeben werden.

Auf diese Veranschlagung findet die Vorschrift in § 13 An-
wendung.

§ 16. Die Kosten der Verwaltung einer ritter- oder landschaftlichen
Landschulstelle sind nach dem Tode des Stelleninhabers bis zum Ab-
laufe des Sterbevierteljahres von den im § 22 bezeichneten Behörden
unter die Obrigkeiten der zur Schule gehörigen ritter- und landschaftlichen
Ortschaften nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Verein-
barung zu verteilen. Kommt es zu einer Vereinbarung nicht, so erfolgt
auf Antrag einer beteiligten Obrigkeit die Verteilung endgültig durch die
Schulkommission.

Die Kosten der Verwaltung des Kirchenamts hat die Kirche, an
welcher der Verstorbene angestellt war, zu tragen. Mit Einwilligung der
Schulkommission kann unter Umständen ein Teil des kirchlichen Ein-
kommens im Sterbevierteljahr dazu bestimmt werden, die Kosten der
Verwaltung des Kirchenamts in der Zeit nach dem Tode des Lehrers
mit der Maßgabe zu decken, daß dadurch der Nachlaß nicht schlechter ge-
stellt sein darf, als wenn für das kirchliche Einkommen überhaupt kein
Anspruch auf das Sterbevierteljahr bestände.

Aufbringung des Dienst Einkommens.

§ 17. Das Dienst Einkommen für die ritter- und landschaftlichen
Landschullehrer wird, soweit die Anfangsbesoldung in Betracht kommt,
nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, soweit es sich dagegen um
die in Beihalt des § 6 zu gewährenden Alterszulagen handelt, nach
Maßgabe der Vorschriften in § 18 aufgebracht.

§ 18. Der Teil des in den §§ 4 und 6 festgesetzten Dienst-
einkommens, welcher die nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen aufzu-
bringende Anfangsbesoldung übersteigt, wird nach dem jährlichen Bedarf
durch eine Steuer aufgebracht, gleichgültig, ob das Dienst Einkommen zur
Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die durch dieselbe vorge-
schriebene Anfangsbesoldung übersteigt oder nicht. Diese Steuer ist so-
wohl für jede katastrirte Hufe — einschließlich der steuerbaren Pfarr-
hufen — der ritterschaftlichen Güter, ausschließlich der Inkamerata und
der ritterschaftlichen Flecken, als auch für jede katastrirte Hufe der
Kloster- und Rostocker Distriktsgüter der städtischen Kammerei- und
Oekonomie-Güter, des der St. Georgenkirche zu Parchim gehörigen Gutes
Berggrade und der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wis-
marschen Kammerei- und Hebungsgüter, einschließlich Wisch und Zar-

nekom, zu entrichten und gleichzeitig mit der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer an den Landkasten einzuzahlen.

§ 19. Bis zum 1. Juni jeden Jahres ist Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse anzuzeigen, welche Lehrer vom 24. Oktober des betreffenden Jahres an eine aus dem Landkasten zu zahlende Alterszulage nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu erhalten haben, zugleich auch darüber zu berichten, ob und welche Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen, unter Angabe der zur Begründung der einberichteten Bedenken dienlichen Tatsachen.

Die in dem vorstehenden Absätze vorgeschriebene Anzeige haben zu erstatten:

- a) für die Landschulen der drei Landesklöster — die Kloster-Mentzer;
- b) für die Landschulen des Klosters zum heiligen Kreuz — das Provisorat;
- c) für die Landschulen des der Georgenkirche zu Parchim gehörenden Gutes Bergrade — die Superintendentur Parchim;
- d) für die Landschulen der Kämmerei- und Oekonomie-Güter der Städte sowie der Bismarschen Hebungsgüter — die Magistrate;
- e) für die sonstigen ritterschaftlichen Landschulen — die Guts-obrigkeiten.

§ 20. Jede eingetretene Veränderung in der Besetzung der Schulstellen ist sofort nach Eintritt unter Angabe des Datums, unter welchem sie sich vollzogen hat, an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten.

§ 21. Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, übersendet der Schulkommission die in Gemäßheit der §§ 19 und 20 eingereichten Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte, nachdem sie für richtig befunden, bezw. richtiggestellt sind.

Die Schulkommission hat auf Grund der ihr übersandten Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte

1. durch Entscheidung die Alterszulage festzustellen bezw. die Feststellung wieder aufzuheben (§ 20) und auf Grund dieser Entscheidung dem Engeren Ausschusse von Ritter- und Landschaft den Zeitpunkt, von welchem ab die Alterszulage eintritt bezw. aufhört, und den jährlichen Betrag derselben mitzuteilen;
2. Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ein Verzeichnis der festgestellten Alterszulagen zu überreichen;
3. die Entscheidung über die Alterszulagen, bezw. über das Einrücken in eine höhere Stufe dem betreffenden Lehrer zuzustellen.

Auch in den Fällen, in denen die Gewährung der Alterszulage oder das Einrücken in eine höhere Stufe aus anderen als aus den im § 7 Abs. 1 bezeichneten Gründen ganz oder teilweise abgelehnt wird, entscheidet über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulkommission Unser Staatsministerium.

Der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft weist die Zahlung der Alterszulagen auf den Landkassen an.

§ 22. Die Zahlung aus dem Landkassen erfolgt vierteljährlich am Ende des Vierteljahres

1. für die Lehrer an den Landschulen der drei Landesklöster — an die Klosterämter ;
2. für die Lehrer an den Landschulen des Klosters zum heiligen Kreuz — an das Provisorat ;
3. für den Lehrer an der Landschule zu Bergrade — an die Superintendentur zu Parchim ;
4. für die Lehrer an den Landschulen der Kammerei- oder Oekonomiegüter der Städte, sowie der Wismarschen Hebungsgüter — an die Magistrate ;
5. für die Lehrer an den sonstigen ritterschaftlichen Landschulen — an die Gutsobrigkeiten.

Vierteljahre im Sinne des Abs. 1 sind die Zeiträume vom 24. Oktober bis 31. Dezember, vom 1. Januar bis Ostern, von Ostern bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 24. Oktober.

§ 23. Die aus dem Landkassen in Gemäßheit des § 22 gezahlten Alterszulagen sind von den im § 22 bezeichneten Behörden sofort nach Empfang portofrei den Lehrern gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen. Uebersteigt jedoch das vertragsmäßige Gesamteinkommen des Lehrers das ihm nach §§ 4, 6, 7, 13 und 14 dieser Verordnung zustehende gesetzliche Einkommen um mehr als 100 Mk., so ist von der Alterszulage nur soviel an ihn auszuführen, daß er damit höchstens 100 Mk. über den Betrag des gesetzlichen Dienst Einkommens hinaus erhält.

Der Teil der Alterszulage, welcher nach der Bestimmung des ersten Absatzes nicht an den Lehrer zur Zahlung gelangt, ist von den im § 22 bezeichneten Behörden unter die Obergkeiten der zur Schule gehörigen ritter- und landschaftlichen Ortschaften nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung zu verteilen. Kommt es zu einer Vereinbarung nicht, so erfolgt auf Antrag einer beteiligten Obergkeit die Verteilung endgültig durch die Schulkommission.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 kommen nicht zur Anwendung, wenn nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Obergkeiten dem Lehrer der Gesamtbetrag der Alterszulagen ohne Abzug gezahlt wird.

Abchnitt II. Aufkündigung des Dienstverhältnisses.

§ 24. Die Aufkündigung des Dienstverhältnisses steht sowohl der Obergkeit als auch dem Lehrer bis zum Ablauf der Osterwoche zum nächsten 24. Oktober frei.

Die Aufkündigung des Dienstverhältnisses steht der Ortsobrigkeit auch gegenüber Lehrern zu, welche das 20. Dienstjahr vollendet haben oder bis zum nächsten 24. Oktober vollenden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ortsobrigkeit dem gekündigten Lehrer aus eigenen Mitteln eine Pension von gleichem Betrage zu zahlen hat, wie der Lehrer sie im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand nach Vorschrift der §§ 25, 27, 28 und 31 zu beanspruchen haben würde.

Nur wenn der Lehrer durch ein pflichtwidriges Verhalten Grund zur Kündigung gegeben hat, fällt diese Verpflichtung der Ortsobrigkeit fort.

Die Kündigung muß jedoch in solchem Falle schriftlich geschehen und das Verhalten als Kündigungsgrund angeben.

Ueber das Vorhandensein eines solchen Kündigungsgrundes entscheidet auf Antrag des Lehrers die Schulkommission als Disziplinarbehörde.

Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dieser Behörde einzureichen. Der Lauf der Frist beginnt an dem ersten Tage der Woche, die auf die Osterwoche folgt, in welcher die Kündigung dem Lehrer behündigt ist.

Entscheidet die Behörde, daß der Lehrer durch ein pflichtwidriges Verhalten Grund zur Kündigung nicht gegeben habe, so tritt, falls die Ortsobrigkeit an der Kündigung festhält, deren Verpflichtung zur Zahlung der im Absatz 2 bezeichneten Pension vom Zeitpunkte der Dienstentlassung ab in Kraft. Die Pension hat den Charakter einer das Gut treffenden Last des öffentlichen Rechtes.

Abchnitt III. Pensionierung.

§ 25. Ritter- und landschaftliche Landschullehrer, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit, wenn auch mit Unterbrechungen wenigstens zwanzig Jahre in Unseren Landen im öffentlichen Schuldienst oder als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt im Sinne der §§ 8 und 9 zugebracht haben, sind mit Pension in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur ferneren Verwaltung des von ihnen verwalteten Schulamts dauernd unfähig sind.

Auf die Einrechnung der Zeit der Dienstleistung im Heere oder in der Marine in die für die Höhe der Pension maßgebende Dienstzeit finden die Vorschriften der §§ 10 bis 12 der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 26. Liegen die Voraussetzungen des § 25 vor, so hat die Ortsobrigkeit nach Anhörung des Schullehrers oder auf dessen Antrag die Versetzung in den Ruhestand mit Pension (Pensionierung) zu veranlassen und die erforderlichen Feststellungen vorzunehmen.

Das Ergebnis ist der Schulkommission vorzulegen und deren Entscheidung zu beantragen.

§ 27. Die Höhe der Pension richtet sich nach den vollen Dienstjahren, welche der zu pensionierende Schullehrer in dem in § 25 be-

zeichneten Schuldienste oder diesem gleichgestellten Dienste zugebracht hat, und zwar in folgender Weise:

Die Pension beträgt nach Ablauf						
von	20	vollen	Dienstjahren	.	.	.
				.	.	564 M
"	21	"	"	.	.	580 "
"	22	"	"	.	.	600 "
"	23	"	"	.	.	612 "
"	24	"	"	.	.	632 "
"	25	"	"	.	.	652 "
"	26	"	"	.	.	664 "
"	27	"	"	.	.	680 "
"	28	"	"	.	.	700 "
"	29	"	"	.	.	712 "
"	30	"	"	.	.	732 "
"	31	"	"	.	.	744 "
"	32	"	"	.	.	756 "
"	33	"	"	.	.	768 "
"	34	"	"	.	.	780 "
"	35	"	"	.	.	788 "
"	36	"	"	.	.	800 "
"	37	"	"	.	.	812 "
"	38	"	"	.	.	824 "
"	39	"	"	.	.	836 "
"	40	"	"	.	.	844 "
"	41	"	"	.	.	864 "
"	42	"	"	.	.	880 "
"	43	"	"	.	.	892 "
"	44	"	"	.	.	912 "
"	45	"	"	.	.	932 "
"	46	"	"	.	.	952 "
"	47	"	"	.	.	964 "
"	48	"	"	.	.	982 "
"	49	"	"	.	.	1000 "
"	50	"	"	.	.	1012 "

§ 28. Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Schullehrer zuerst in einen der im § 25 bezeichneten Schuldienste oder diesen gleichgestellten Dienste eingetreten ist.

§ 29. Die Pensionen werden vierteljährlich am Schlusse jeden Vierteljahrs und portofrei gezahlt. Das Sterbevierteljahr wird unverkürzt ausgezahlt.

§ 30. Das Recht auf den Bezug der Pension kann mit rechtlicher Wirksamkeit nur insoweit abgetreten und verpfändet werden, als die Pension der Pfändung unterworfen ist.

Wird der übertragbare Teil der Pension abgetreten, so ist durch Vermittlung der Schulkommission der Engere Ausschuß von Ritter und

Landtschaft und von diesem der Landkasten durch Aushändigung einer von dem Pensionär ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde zu benachrichtigen.

Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als dem Landkasten nicht bekannt. Die Verpfändung des übertragbaren Teiles der Pension ist nur wirksam, wenn der Pensionär sie in vorbezeichneter Weise durch Vermittlung der Schulkommission dem Landkasten anzeigt.

§ 31. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn der Pensionär die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu deren etwaiger Wiedererlangung;
2. für den Fall, daß der Pensionär nach erfolgter Pensionierung in einen öffentlichen oder Privatdienst eintritt, für den Betrag, um welchen sein Einkommen aus dem neuen Dienstverhältnis und die Pension zusammen den Betrag des von ihm vor seiner Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst-einkommens übersteigen.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Pensionär in einem der dort bezeichneten Dienste eine Pension erdient.

Der Pensionär hat von dem Eintritt in einen der im ersten Absatz unter 2 bezeichneten Dienste unter genauer Angabe des Einkommens aus demselben, beziehungsweise von der Erdiendung einer Pension in dem Dienste und von der Höhe der letzteren der Schulkommission Anzeige zu machen, welche die weiteren hiernach erforderlichen Verfügungen zu treffen hat.

§ 32. Der Pensionär hat den Ort des nach erfolgter Pensionierung zu nehmenden Wohnsitzes sowie einen etwaigen späteren Wechsel des Wohnsitzes der Schulkommission anzuzeigen.

§ 33. Die Witwen derjenigen Lehrer, welche zu der Zeit, als die Verordnung vom 30. Dezember 1896 in Geltung trat, angestellt waren, und welche nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung gestorben sind, nachdem sie pensioniert waren oder die im § 25 vorausgesetzte Dienstzeit erreicht hatten, erhalten eine Pension im Betrage von 30% derjenigen Pension, welche der verstorbene Ehemann bezogen hat, oder wenn er zu der betreffenden Zeit in den Ruhestand versetzt wäre, erhalten haben würde, für die Dauer ihres Witwenstandes.

Der Anspruch auf die im Abs. 1-genannte Witwenpension fällt weg:

- a) insoweit den Witwen ein Anspruch auf Zahlung einer Witwenpension auf Grund der Satzung der Witwen- und Waisenkasse für die an ritter- und landschaftlichen Land-schulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener vom 20. Februar 1901 zusteht,
- b) wenn die Ehe erst nach erfolgter Pensionierung des Lehrers (§ 25) geschlossen ist.

Die Witwe eines auf Kosten der betreffenden Gutsobrigkeit pensionierten Schullehrers geht ihres Anspruchs auf Pension aus der allgemeinen Pensionskasse (§ 35, Abs. 2) nicht verlustig.

§ 34. Die zur Zahlung der Pension erforderliche Summe wird nach Maßgabe des jährlichen Bedarfs durch eine Steuer aufgebracht.

Diese Steuer ist sowohl für jede katastrirte Hufe — einschließlich der steuerbaren Pfarrhufen — der ritterschaftlichen Güter, ausschließlich der Inkamerata und der ritterschaftlichen Flecken, als auch für jede katastrirte Hufe der Kloster- und Rostocker Distrikts-Güter, der städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Güter, des der Georgenkirche zu Barchim gehörigen Gutes Bergrade und der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wismarschen Kämmerei- und Hebungsgüter, einschließlich Wisch und Zarnekow, zu entrichten und gleichzeitig mit der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer an eine besondere Balance des Landkastens einzuzahlen.

§ 35. Von jeder erfolgten Pensionierung wird dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft durch die Schulkommission unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab die Versetzung in den Ruhestand eintritt, des jährlichen Betrages der Pension und des Wohnsitzes des Pensionärs — bei der Pensionierung von Küsterschullehrern in den Fällen des § 38 auch unter Angabe der für die Verteilung der Pension auf den Landkasten und auf die nach § 38 Ziffer 2 Abs. 3 zur Aufbringung derselben Verpflichteten maßgebenden Berechnung — Mitteilung gemacht.

Der Engere Ausschuß weist die Zahlung der Pension auf den Landkasten an.

§ 36. Einem Schullehrer, welcher vor Vollendung des 20. Dienstjahres dienstunfähig geworden und nach vorgängiger Aufkündigung des Dienstverhältnisses aus seinem Amte entlassen ist, kann von der Schulkommission entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich eine Pension bis zum Betrage von 500 Mk. zugesprochen werden. Kann der Lehrer eine Rente nach Maßgabe des Invaliden-Versicherungsgesetzes beanspruchen, so kann ihm eine Pension nur in der Höhe gewährt werden, daß Pension und Rente zusammen nicht mehr als 500 Mk. betragen.

Die Entscheidung der Schulkommission ist endgültig.

Die Bestimmungen des § 35 finden entsprechende Anwendung.

§ 37. Mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, kann die Ortsobrigkeit auch einen dauernd dienstunfähig gewordenen Schullehrer in seiner Stelle belassen und die Stelle durch einen Hilfslehrer oder eine geprüfte Lehrerin als Stellvertreter verwalten lassen.

Dem Schullehrer sind in diesem Falle die Dienstehnkünfte im übrigen unverkürzt fortzugewähren, jedoch darf ihm die Verpflichtung auferlegt werden, dem Hilfslehrer, so lange er noch unverheiratet ist, freie Station (Wohnung, Beleuchtung, Heizung und Kost) unentgeltlich zu gewähren, oder statt dessen einen 300 Mk. aufs Jahr nicht übersteigenden Beitrag zu den Kosten der Stellvertretung zu leisten.

Vor Erteilung der Genehmigung wird Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, das Erachten der Schulkommission erfordern.

Im Falle des ersten Absatzes können beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen der Anstellungsfähigkeit Hilfslehrer oder

geprüfte Lehrerinnen auch vor vollendetem 25. Lebensjahre gegen eine zum freien Ermessen der Ortsobrigkeit stehende Remuneration angenommen werden; jedoch dürfen ihnen ebensowenig wie den Hauptlehrern störende Auflagen gemacht werden.

Der Anspruch auf Pensionierung ruht auf die Dauer der Zeit, während welcher Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, die Stellvertretung des dienstunfähig gewordenen Schullehrers durch einen Hilfslehrer gestattet.

Für den dauernd dienstunfähig gewordenen Schullehrer kommt nach Einrichtung der Stellvertretung sowohl in Ansehung der Pension als auch in Ansehung der gesetzlichen Alterszulagen eine fernere Dienstzeit nicht mehr zur Berechnung.

Einem Schullehrer, welcher nach erlangter Anstellungsfähigkeit einen dauernd oder zeitweilig dienstunfähig gewordenen Lehrer als Hilfslehrer vertreten hat, wird die Zeit der Vertretung bei Berechnung der Pension (§ 27) in Ansaß gebracht.

§ 38. Wegen der Pensionierung der Schullehrer, welche zugleich Küster oder Organisten sind, behält es bei dem bisher geltenden Rechte das Bewenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Die Verhandlungen der Beteiligten über die Pensionierung eines schulhaltenden Küsters oder Organisten werden durch die Superintendenten geleitet.

Auf Grund der über diese Verhandlungen erwachsenen Akten erfolgt die im § 26 vorgesehene Entscheidung im Einverständnisse mit Unserem Oberkirchenrate.

Kommt eine Einigung zwischen der Schulkommission und Unserem Oberkirchenrate nicht zustande, so ist die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen, welche eine endgültige ist.

2. Die Pensionierung eines schulhaltenden Küsters oder Organisten kann nur gleichzeitig wegen beider von ihm bekleideter Aemter erfolgen.

Die Gesamtpension wegen beider Aemter für den zu pensionierenden schulhaltenden Küster oder Organisten ist vom vollendetem 20. Dienstjahre an um 50 Mk. höher zu bemessen als die in § 27 festgestellten Pensionssätze.

Die Pension wird zu einem Teile von dem Landkasten (§ 34 Absatz 2), zum anderen Teile von den Trägern der Verpflichtung zur Leistung des Kirchendiensteinkommens des schulhaltenden Küsters oder Organisten getragen.

Die Verteilung geschieht nach Maßgabe des Verhältnisses, in welchem der Betrag des dem schulhaltenden Küster oder Organisten für den Schullehrerdienst zustießenden Diensteinkommens zu dem Betrage des Dienst- einkommens steht, welches er für den kirchlichen Dienst bezieht.

3. Die Schulkommission hat die Bewilligung einer Pension aus dem Landkasten von der Bewilligung des nach diesem Verhältnis zu berechnenden Pensionsanteils durch die Träger der kirchlichen Verpflichtung abhängig zu machen.

Ist eine klare Grundlage für diese Berechnung nicht zu gewinnen, so ist das Verhältnis der beiderseitigen Anteile durch Vereinbarung festzustellen. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, so ist die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen, welche eine endgültige ist.

4. Auf die Pensionierung und die Pension finden die Vorschriften der §§ 25, 28, 29, 30, 31, 32, 34 und 35 mit der Maßgabe Anwendung, daß

a) auch die Dienstzeit in Anrechnung kommt, welche der Küster oder Organist in einem nicht mit einem Schulamte verbundenen Kirchenamte zugebracht hat,

und daß

b) die im § 32 vorgeschriebene Anzeige nicht nur der Schulkommission, sondern auch Unserem Oberkirchenrate zu erstatten ist.

5. Ist der schulhaltende Küster oder Organist dienstunfähig geworden, bevor er nach erlangter Anstellungsfähigkeit 20 volle Dienstjahre, wenn auch mit Unterbrechungen, in einem der im § 25 bezeichneten Schuldienste bezw. Dienste zugebracht hat, und wird wegen seiner Dienstunfähigkeit das Ausscheiden aus seinem Kirchen- und Schulamte erforderlich, so kann ihm von der Schulkommission im Einverständnisse mit Unserem Oberkirchenrat eine nach dem oben unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Maßstabe zu bemessende Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich (§ 36) bewilligt werden, wenn ihm wegen seines Kirchenamtes ein entsprechender Beitrag seitens der unter Nr. 2 bezeichneten Verpflichteten gewährt wird. Der Beitrag aus der allgemeinen Pensionskasse ist jedoch von der Schulkommission nur in der Höhe zu bemessen, daß die Gesamtpension den Betrag von 500 Mk. nicht übersteigt.

6. Der § 37 findet auf schulhaltende Küster und Organisten mit der Maßgabe Anwendung, daß es neben der Genehmigung bezw. neben der Gestattung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, auch der Genehmigung bezw. Gestattung Unseres Oberkirchenrates bedarf.

7. Witwen der zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung vom 30. Dezember 1896 bereits angestellten schulhaltenden Küster und Organisten erhalten unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichem Maßstabe wie die Schullehrer-Witwen eine Pension, jedoch ist dieselbe nicht höher zu bemessen, als wenn der verstorbene Ehemann nur Schullehrer gewesen wäre. (§§ 27 u. 33).

Abschnitt IV. Besondere Vorschriften für die von der Stadt Rostock angestellten Landschullehrer.

§ 39. 1. Die Vorschriften des Abschnitts I dieser Verordnung finden auf die von der Stadt Rostock an Landschulen angestellten Lehrer mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Hinsichtlich der in den Rostocker Kammerei- und Hospitalgütern angestellten Landschullehrer bedarf es der im § 2

- Abf. 3 vorgeschriebenen Zustimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, nicht.
2. Die im § 16 der Schulkommission übertragenen Befugnisse werden hinsichtlich der Landschulen in den Rostocker Kammerei- und Hospitalgütern durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ausgeübt.
 3. Die in dem § 5, § 7 Abf. 2, § 13 Abf. 3, § 21 Abf. 2 und 3 der Schulkommission übertragenen Entscheidungen erfolgen durch den Magistrat der Stadt Rostock.
 4. Die Bestimmungen im § 14 sowie die Bestimmungen in den §§ 17 bis 23 über die Aufbringung der Alterszulagen für die ritter- und landschaftlichen Landschullehrer durch eine von jeder katastrierten Hufe an den Landkasten einzuzahlenden Steuer und über die Zahlung der Alterszulagen aus dem Landkasten finden auf die Landschulstellen in den Rostocker Kammereigütern und in den Rostocker Hospitalgütern bezw. auf die an ihnen angestellten Landschullehrer keine Anwendung.

Die Alterszulagen für die in Rostocker Kammereigütern sowie in den Rostocker Hospitalgütern angestellten Landschullehrer sind von der Stadt aufzubringen. Die Zahlung an die Landschullehrer erfolgt vierteljährlich vor oder mit Ende des Vierteljahres.

5. Die Entscheidungen des Magistrats erfolgen unter Zuziehung und Mitwirkung des Superintendenten.
6. Gegen die Entscheidungen des Magistrats findet die Beschwerde auch in den Fällen statt, in welchen die Entscheidungen, falls sie von der Schulkommission abgegeben sein würden, endgültige gewesen sein würden.

Für die Entscheidung über die Beschwerde ist in den Fällen des § 7 Abf. 2, § 13 Abf. 4, § 5 und § 21 Abf. 3 Unser Staatsministerium, in allen übrigen Fällen Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zuständig.

7. Die Bestimmungen des V. Abschnitts der Verordnung vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission (§§ 30—35) über die Beschwerde-Instanz finden sinngemäße Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§ 24 und 25 derselben Verordnung.

II. Die Vorschriften des Abschnitts II (§ 24) finden auf die an den Landschulen der Kammerei der Stadt Rostock und der Rostocker Hospitalien zum heiligen Geist und zum St. Georg angestellten Landschullehrer, sofern sie nach erlangter Anstellungsfähigkeit, wenn auch mit Unterbrechungen, wenigstens 20 Jahre in dem in § 25 bezeichneten Schuldienste bezw. Dienste zugebracht haben, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Schulkommission Unser Staatsministerium tritt.

III. Die Vorschriften des Abschnitts III dieser Verordnung finden auf die an den Landschulen der Kämmerei der Stadt Rostock und der Rostocker Hospitalien zum Heiligen Geist und zum St. Georg angestellten Landschullehrer keine Anwendung, nachdem die Stadt Rostock sich durch eine auf Rat- und Bürgerbeschluß beruhende Erklärung vom 5. Februar 1897 verpflichtet hat, ohne Unsere Genehmigung die städtische Verordnung, betreffend die Pensionierung der städtischen Beamten, vom 10. April 1891 (abgedruckt in der Sammlung der Rostocker Verordnungen und Bekanntmachungen 1861—1892 S. 293 ff., Nr. 284), soweit sich dieselbe auf die Landschullehrer bezieht bzw. mitbezieht, nicht abzuändern.

Abchnitt V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 40. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Die Vorschriften der §§ 25 bis 39 der Verordnung finden auch Anwendung auf die Schullehrer bzw. auf die schulhaltenden Küster und Organisten, welche bis zum Inkrafttreten der Verordnung noch nicht in den Ruhestand versetzt sind.

Mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte werden die nachstehenden Verordnungen aufgehoben :

- a) die Verordnung vom 29. Juli 1893, betr. die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879 zur Modifikation und Ergänzung der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 (Abl. 1893 Nr. 14);
- b) die Verordnung vom 12. März 1901, betr. die Regelung des Dienst Einkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer (Abl. 1901 Nr. 13), nebst Ergänzungsverordnung vom 26. August 1904 (Abl. 1904 Nr. 31), insoweit sie die Regelung des Dienst Einkommens der an den ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer betrifft;
- c) die Verordnung vom 30. Dezember 1896, betr. die Pensionierung der an den ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer (Abl. 1897 Nr. 1);
- d) die Verordnung vom 19. Dezember 1901 zur Abänderung der Verordnungen vom 12. März 1901, betr. die Regelung des Dienst Einkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betr. die Schulkommission (Abl. 1901 Nr. 44), insoweit sie die Vorschriften der Verordnung vom 12. März 1901 über die Regelung des Dienst Einkommens der an den ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer betrifft.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften der hiernach aufgehobenen Verordnungen verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Anlage A.

Grundsätze

für die Veranschlagung des Dienst Einkommens der ritter- und landschaftlichen Landschullehrer und schulhaltenden Kirchendiener.

Dienstwohnung.

§ 1. Die freie Dienstwohnung mit Hofraum, Stallungen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden ist ohne Unterschied zu 150 Mk. zu schätzen.

Feuerung.

§ 2. In Ortschaften, in welchen die Tagelöhner feststehende Feuerungsdeputate erhalten und dem Lehrer für seinen Haushalt ein nach Beschaffenheit und Menge gleiches Deputat gewährt wird — § 4 Ziff. 3 der Verordnung — ist der Wert dieser Haushaltsfeuerung einschließlich der Bereitung und Anholung mit 50 Mk. in Ansatz zu bringen.

In allen übrigen Fällen ist das Feuerungsmaterial in Beihalt des § 9 mit der Maßgabe zu veranschlagen, daß auch hier die für Heizung der Schulräume erforderliche Feuerung nicht mit zu berechnen ist.

Gartenland.

§ 3. Das Gartenland — gleichgültig, ob es beim Hause oder von demselben entfernt gelegen ist — wird mit 0,35 Mk. für 21,68 Quadratmeter (1 Quadratrute) veranschlagt. Umfaßt das Gartenland mehr als 21 ar 68 Quadratmeter (100 Quadratruten), so ist der überschießende Betrag als Acker ebenso wie der im Felde angewiesene an Stelle des Gartenlandes gewährte Acker (§ 4 Ziff. 2 der Verordnung) zu veranschlagen.

Ackerland in wechselnden Schlägen.

§ 4. Das den ritter- und landschaftlichen Schullehrern im Hof-
felde — z. B. in Grundlage der für letzteres geltenden Schlagordnung — in wechselnden Schlägen zur Nutzung zugewiesene Ackerland ist nach folgenden Sätzen zu veranschlagen:

1. je 21,68 ar (100 Quadratruten) bestellten, d. i. bis zur Saat ausschließlich fertig gemachten Ackers zu 16 Mk.;
2. je 21,68 ar (100 Quadratruten) unbestellten Ackers zu 10 Mk. Werden die Ackerflächen nur unvollständig bestellt übergeben und hat der Lehrer einen Teil der Bestellung selbst zu beschaffen, so ist von den vorstehend für die bestellten Acker-

flächen bestimmten Sägen ein verhältnismäßiger Betrag von der Gutsobrigkeit nach Anhörung des Lehrers in Abzug zu bringen.

Festliegende Ländereien.

§ 5. I. Die festliegenden Schulländereien sind (s. übrigens Ziffer II) nach folgenden Gesichtspunkten einzuschätzen:

A. Die Veranschlagung der Schulländereien erfolgt nach der in Anlage a

angeschlossenen Taxe, für welche die Ansätze der Tabelle zum Zirkular des Kammer- und Forstkollegiums vom 18. Oktober 1873 über Veranschlagung der Dienstländereien des Amts- und Forstpersonals (Balk, Verwaltungsnormen I, Nr. 744) als Grundlage gedient haben.

Es kann jedoch bei einzelnen Acker- und Wiesenflächen, wenn sie über 2000 Meter vom Schulgehöft entfernt sind und mit den Hauptteilen der Schulländereien nicht in Verbindung stehen, eine zu motivierende entsprechende Abminderung eintreten.

B. Soweit die Bestellung der Schulländereien nach den bestehenden Bestimmungen für den Schullehrer unentgeltlich zu beschaffen ist, sind der zu A veranschlagten Summe hinzuzurechnen

für 21 ar und 68 □-Meter (100 □-Ruten) Acker I. und II. Kl. 11 Mk.,

für 21 ar und 68 □-Meter (100 □-Ruten) Acker III. u. IV. Kl. 9 Mk.,

für 21 ar und 68 □-Meter (100 □-Ruten) Acker V. u. VI. Kl. 7 Mk.,

für 21 ar und 68 □-Meter (100 □-Ruten) Wiesen und Weide 2 Mk..

Ist infolge außerordentlicher Verhältnisse die Werbung besonders erschwert, so kann ein Abzug von 10 bis 20% erfolgen.

C. Das für Baumschulen benutzte Land, soweit es nicht Gartenland ist, ist als Acker zu behandeln und zu veranschlagen.

Eine Hinzurechnung aus der Position B findet nicht statt.

D. 1. Die Einreihung des Ackers, der Wiesen und der Weide in die verschiedenen Klassen hat nach den vorhandenen Feldregistern und Bonitierungs-Protokollen zu erfolgen. Insoweit solche nicht vorhanden sind oder infolge von Kulturveränderungen oder außerordentlicher Ereignisse nicht mehr zutreffen, geschieht die Einschätzung auf Veranlassung der Grundherrschaft durch zwei Sachverständige aus dem Kreise der Landwirte und einen Obmann.

Die Sachverständigen werden von den Ortsobrigkeiten, der Obmann von den Sachverständigen gewählt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernennt die Schulkommission auf Antrag den Obmann.

Die Einschätzung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Sachverständigen nach Anhörung des Schullehrers bestimmen, in welche Klasse der Acker, die Wiese und die Weide im Großen und Ganzen gehört. Die zugezogenen Sachverständigen und der Obmann sind mittels Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Vornahme des Geschäfts zu verpflichten.

Ueber die Klassifikation ist ein Protokoll aufzunehmen. Weichen die beiden Sachverständigen in ihrer Bestimmung unter einander ab, so gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

2. Erklärt die Obrigkeit, die Ländereien innerhalb ihrer Klassen als Acker, Wiese usw. und ebenso die Bestellung nach den niedrigsten Sätzen der Tare in Anlage a bezw. der Bestimmung unter B zu berechnen, so sind — unter Wegfall der vorstehend unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Einschätzung — diese Sätze bei der Veranschlagung des Dienst Einkommens in Anrechnung zu bringen.

II. Die Bestimmungen in Ziffer I finden nur mit der Beschränkung Anwendung,

1. daß es hinsichtlich der schon in Grundlage des § 3 Ziffer 1 D Absatz 1—4 der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 abgeschätzten Schulstellen bei dem Ergebnis dieser Neueinschätzung sein Bewenden behält ;

2. daß in denjenigen Fällen, in welchen die Stelle mit 65,04 ar (300 Quadratruten) oder weniger an Ländereien dotiert ist, die Neueinschätzung nach folgenden Grundsätzen geschieht, solange nicht der Inhaber der Schulstelle die Neueinschätzung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer I beantragt.

Es werden veranschlagt:

A. Acker.

1. je 21,68 ar (100 Quadratruten) bestellt zu 13 Mk.
2. je 21,68 ar (100 Quadratruten) unbestellt zu 7 Mk.

B. Wiesen.

1. Wiesen, welche der Lehrer selbst zu werben und von denen er die Anfuhr zu beschaffen hat, je 21,68 ar (100 Quadratruten) zu 7 Mk.
2. Wiesen, in Ansehung welcher die Werbung oder die Anfuhr dem Lehrer unentgeltlich beschafft wird, je 21,68 ar (100 Quadratruten) zu 8,50 Mk.
3. Wiesen, in Ansehung welcher die Werbung und die Anfuhr dem Lehrer unentgeltlich beschafft wird, je 21,68 ar (100 Quadratruten) zu 10 Mk. Dabei ist als „bestellt“ der bis zur Saat ausschließlich fertig gemachte Acker anzusehen.

III. Treten nach erfolgter Veranschlagung Kulturveränderungen ein, oder mindern außerordentliche Ereignisse andauernd den Wert der Schulländereien, so kann das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, eine Neuveranschlagung nach Maßgabe der Bestimmungen, unter I. D. 1, anordnen, wenn nicht die Obrigkeit von der Freilassung unter I. D. 2 Gebrauch macht.

Eine gleiche Anordnung kann das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, treffen, wenn, soweit es rechtlich zulässig ist, dem Schullehrer statt der bisher genutzten und veranschlagten Schulländereien andere Ländereien überwiesen oder der Schulkompetenz ver-

tragsmäßig (vgl. Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Dienstfeinkommens usw. Abl. 1901 Nr. 13) weitere Ländereien zugelegt werden.

IV. Die Kosten der Veranschlagung hat die Ortsobrigkeit zu tragen.
Getreidelieferungen.

§ 6. Für die Berechnung der Getreidelieferungen ist der Durchschnitt der Martinipreise der zehn Jahre 1897/1906 maßgebend, wie sie jährlich vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, in der Amtlichen Beilage des Regierungsblatts veröffentlicht sind.

Weitere Naturallieferungen.

§ 7. 1. Für Heu sind

100 Pfund Wiesenheu mit	1 Mk. 50 Pfg.
100 Pfund Kleeheu mit	2 " — "

zu berechnen.

2. Für Stroh sind

100 Pfund Roggen-Schierstroh mit	1 Mk. 50 Pfg.
100 Pfund Sommerfutterstroh mit	1 " 50 "
100 Pfund Krummstroh mit	1 " — "

zu berechnen.

Es sind von dem für die Winterfütterung von Kühen gelieferten Heu und Stroh 20 Zentner Heu, 20 Zentner Sommerfutterstroh und 25 Zentner Streufstroh als die Winterfütterung einer Kuh anzusehen.

3. Für 1 Pfund Brot sind	— Mk. 06 Pfg.
" 1 Pfund Butter	1 " — "
" 1 Pfund Wurst	— " 80 "
" 1 Liter Milch	— " 08 "
" 1 Ei	— " 05 "
" 1 Schock Schaffkäse	8 " — "

in Ansatz zu bringen.

Weide- und sonstige Gerechtigkeiten.

§ 8. Die Sommerweide ist

für 1 Kuh oder Starke auf	40 Mk. — Pfg.
" 1 Kalb bis zu 1 Jahr auf	15 " — "
" 1 Schaf auf	2 " — "
" 1 Schwein auf	1 " 50 "
" 1 Gans mit Aufzucht auf	3 " — "

Die Winterfütterung ist

für 1 Kuh oder Starke auf	85 Mk. — Pfg.
" 1 Kalb bis zu 1 Jahr auf	30 " — "
" 1 Schaf auf	6 " — "

zu veranschlagen.

Sonstige Naturallieferungen.

§ 9. Was der Schullehrer sonst an Naturalien, insbesondere aus kirchlichen Diensten bezieht, ist billigmäßig, wo zutreffend, im entsprechenden Verhältnisse zu den vorstehenden Veranschlagungen in Grundlage des durchschnittlichen Ortspreises der letzten 3 Jahre, soweit dieser nicht wegen

außerordentlicher Umstände den regelmäßigen Preis der Gegend übersteigt, in Geld zu schätzen.

Führen.

§ 10. Die Führen, welche dem Schullehrer in seinem Haushalt zu leisten und bei den bisherigen Veranschlagungen noch nicht berücksichtigt sind, z. B. die Führen zur Mühle, dürfen nicht ohne weiteres nach dem Preis eines Mietsfuhrwerks, sondern müssen nach denjenigen Gesichtspunkten veranschlagt werden, nach welchen die Führen in angemessener Weise in Wirklichkeit beschafft werden.

Bares Einkommen.

§ 11. An baren Einkünften sind in Anrechnung zu bringen:

1. das Schulgeld und die bare Zulage nach dem Durchschnitt der 5 Jahre, welche der Anstellung des Lehrers auf der Schulstelle vorausgehen:
 - im Falle des § 4 Abs. 2 der Verordnung,
 - und wenn das Schulgeld mit der baren Zulage den Betrag von 360 Mk. übersteigt;
2. die regelmäßigen Hebungen und Bezüge, welche in feststehenden Geldbeträgen zu entrichten sind (z. B. Einnahmen an Erbpacht für Küsterländereien, abgelöste Stolgebühren, Geldvergütungen für dauernd abgelöste Naturalleistungen) zu ihrem zur Zeit der Veranschlagung bestehenden Geldbetrage;
3. die regelmäßigen Hebungen und Bezüge, die zwar nicht in ein für allemal feststehenden, wohl aber dauernd in periodisch festzustellenden Geldbeträgen zu entrichten sind (z. B. nach Kornpreisen zu berechnender, in bestimmten Perioden neu zu regulierender Kanon);
4. die regelmäßigen, jedoch in ihrer Höhe schwankenden Bezüge (Opfer); und zwar die Bezüge unter Ziffer 3 und 4 nach 5jährigem Durchschnitt.

Das Mindesteinkommen ist zu berechnen wie folgt:

1. Bar:

Schulgeld)			
Zulage)	360 Mk.	— Pfg.

II. Sonstige Einnahmen:

1. Freie Wohnung	150	"	—	"
2. 21,68 ar (100 □R.) Gartenland	35	"	—	"
3. Fehung	50	"	—	"
4. Weide und Winterfutter für 1 Kuh	125	"	—	"
5. 728 kg Roggen	97	"	24	"
6. 392 kg Gerste	54	"	10	"
7. 72 kg Hafer	9	"	65	"
8. 128 kg Erbsen	20	"	86	"

III. Weitere Zulage

in Naturalien oder Barzahlung	100	"	—	"
zusammen	1001	Mk.	85	Pfg.
oder rund	1000	"	—	"

Abroundung der Gesamtanschlagsumme.

§ 12. Die Veranschlagung des Diensteinkommens schließt damit ab, daß der Betrag desselben, wie er sich aus der Zusammenstellung der Anschlagswerte der einzelnen Dienstbezüge ergibt, nach unten auf eine Zahl abgerundet wird, welche durch 10 teilbar ist.

Veranschlagung der den unverheirateten Lehrern gewährten freien Station.

§ 13. Die dem unverheirateten Inhaber einer ritter- oder land- schaftlichen Familien-Landschulstelle mit Genehmigung des Großherzog- lichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, an Stelle des gesetzlichen Einkommens gewährte freie Station (Wohnung, Be- leuchtung, Heizung und Kost) ist auf 500 Mk. einzuschätzen. Bei Ge- währung freier Wäsche erhöht sich dieser Tarwert um 30 Mk., bei Ge- währung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei um 20 Mk.

Anlage a.

Taxe

vom 18. Oktober 1873 zur Veranschlagung von Dienstländereien.

Acker			Acker			Acker		
Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 [Rth.] Mt.)	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 [Rth.] Mt.)	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 [Rth.] Mt.)
I.	75	13,33	III.	96	9,90	IV.	145	4,83
II.	76	13,16	"	97	9,79	"	150	4,67
"	77	12,99	"	98	9,69	V	155	3,87
"	78	12,82	"	99	9,60	"	160	3,75
"	79	12,66	"	100	9,50	"	165	3,03
"	80	12,50	"	101	9,16	"	170	2,94
"	81	12,35	"	102	9,07	"	175	2,29
"	82	12,20	"	103	8,98	"	180	2,22
"	83	12,05	"	104	8,89	"	185	1,62
"	84	11,90	"	105	8,81	"	190	1,58
"	85	11,76	"	106	8,73	"	195	1,03
"	86	11,63	"	107	8,64	"	200	1,00
"	87	11,49	"	108	8,56	VI.	205	0,85
"	88	11,36	"	109	8,49	"	210	0,83
"	89	11,24	"	110	8,41	"	215	0,81
"	90	11,11	IV.	115	7,83	"	220	0,79
III.	91	10,44	"	120	7,50	"	225	0,67
"	92	10,33	"	125	6,80	"	230	0,65
"	93	10,22	"	130	6,54	"	235	0,64
"	94	10,11	"	135	5,93	"	240	0,63
"	95	10,00	"	140	5,71	"	245	0,51

Acker			Wiesen			Niedrige Weide		
Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Akr (100 [Rth.] Mf.)	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Akr (100 [Rth.] Mf.)	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Akr (100 [Rth.] Mf.)
VI.	250	0,50		195	3,59		180	1,25
"	255	0,49		200	3,50		190	1,18
"	260	0,48		205	2,93		200	1,13
"	265	0,38		210	2,86		210	0,83
"	270	0,37		215	2,79		220	0,80
"	275	0,36		220	2,73		230	0,76
"	280	0,36		225	2,22		240	0,73
"	285	0,26		230	2,17		250	0,70
"	290	0,25		235	2,13		260	0,48
"	295	0,25		240	2,08		280	0,45
"	300	0,25		245	1,84		300	0,42
Wiesen				250	1,80		320	0,31
				255	1,76		340	0,29
	100	12,00		260	1,73		360	0,28
	105	11,43		265	1,51		380	0,26
	110	10,91		270	1,48		400	0,25
	115	10,43		275	1,45		420	0,18
	120	10,00		280	1,43		440	0,17
	125	8,20		285	1,23		460	0,16
	130	7,88		290	1,21		480	0,16
	135	7,04		295	1,19		500	0,15
	140	6,79		300	1,17	Hohe Weide		
	145	6,03	Niedrige Weide				250	0,60
	150	5,83					300	0,33
	155	5,65		100	4,75		350	0,14
	160	5,47		110	4,32		400	0,13
	165	4,85		120	3,96		450	0,06
	170	4,71		130	3,69		500	0,05
	175	4,57		140	2,32			
	180	4,44		150	2,17			
	185	3,78		160	1,72			
	190	3,68		170	1,62			

361. Aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 23. März 1909, betr. Abstaken des Heues.

Aus allgemeinen Gesichtspunkten, insbesondere aus der Verpflichtung zur Lieferung überhaupt, ergibt sich die Verpflichtung der Guts herrschaft zum Abstaken des Heues auf den Heuboden des Küsters nicht. (Vgl. auch Nr. 193, 3).

362. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 16. März 1911, betr. Vertretungskosten im Falle der Erkrankung des Lehrers.

Eine gesetzliche Bestimmung, wonach der erkrankte dortige Lehrer zu den Kosten seiner Stellvertretung mit herangezogen werden könnte, besteht nicht.

363. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 4. April 1911, betr. Zerkleinerung des Schulholzes und Reinigung der Schulstube und der Aborte.

Das unterzeichnete Ministerium erwidert hierdurch auf den nebenbezeichneten Vortrag, daß eine gesetzliche Pflicht der Gutsobrigkeit, das für die Schule gelieferte Holz zu zerkleinern, nicht besteht. (Vgl. Nr. 365).

Dagegen besteht für die Gutsobrigkeit fraglos die Pflicht, für die Schulkinder ein Schulzimmer und Schulaborte zur Verfügung zu stellen und beide in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten, mithin auch für die Heizung und die Reinigung Sorge zu tragen, falls nicht durch den Anstellungsvertrag andere Bestimmungen vereinbart worden sind. (Vgl. Nr. 99, 289).

364. Verordnung vom 31. Januar 1912, betr. den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung und Ergänzung der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens, was folgt:

Schulpflicht.

§ 1. Die Aufnahme in die Schule geschieht in der Regel am ersten Tage der Sommerschule. Schulpflichtig werden an diesem Tage alle Kinder, welche in der Zeit vom 1. Juni des vorausgegangenen bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden.

Die aufzunehmenden Kinder haben einen Tauffchein — wenn sie nicht getauft sind, einen Geburtschein — und einen Impfschein vorzulegen.

Die Schulpflicht währt bis zur Konfirmation, bei Kindern, welche nicht der Landeskirche angehören, wenn sie in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai geboren sind, bis Ostern des Jahres, in welchem sie das 14. Lebensjahr vollenden, wenn sie aber in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember geboren sind, bis Ostern des Jahres, in welchem sie das 15. Lebensjahr vollenden. Bei Kindern, welche nicht die erforderliche geistige Reife erlangt haben, oder bei welchen wegen sittlicher Mängel eine längere Einwirkung der Schulzucht notwendig ist, kann die Schulzeit um ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind zur Entlassung aus der Schule reif ist, trifft der zuständige Geistliche nach Benehmen mit der Obrigkeit des Kindes und nach Beratung mit dem Lehrer.

Kinder, welche innerhalb des schulpflichtigen Alters aus einer Schule abgehen, sind bei ihrem Lehrer vorher abzumelden und erhalten bei dem Abgang einen von dem Lehrer nach dem Muster in Anlage A (Vgl. Nr. 129) kostenfrei auszustellenden Entlassungschein. Auf Wunsch wird den Kindern, welche der gesetzlichen Schulpflicht genügt haben, ein Entlassungschein nach dem gleichen Muster eingehändigt.

Arten der Schulen und Einteilung der Schulkinder.

§ 2. Die ritter- und landschaftlichen Schulen sind entweder ein- oder zweiklassige. In der zweiklassigen Schule gehören in der Regel die 3 untersten Jahrgänge der zweiten und die 5 weiteren Jahrgänge der ersten Klasse an.

In der einklassigen Schule werden die Kinder in drei Abteilungen — Unter-, Mittel- und Oberstufe — unterrichtet.

Schulzeit und Ferien.

§ 3. Die Sommerschule beginnt am Montag nach Ostern, die Winterschule am Montag oder Donnerstag nach dem 24. Oktober, und zwar am Montag, wenn der 24. Oktober in die zweite, am Donnerstag, wenn er in die erste Hälfte der Woche fällt. Die Winterschule wird am Freitag vor Palmsonntag geschlossen.

Schulfrei sind: der Dienstag und Mittwoch der Pfingstwoche, der Tag des Jahrmarktes in der nächsten Stadt und während der Ernte der Feldfrüchte im ganzen $8\frac{1}{2}$ Wochen. Die Verteilung dieser $8\frac{1}{2}$ Wochen, bei welcher die ununterbrochene Dauer der Schulfreiheit höchstens bis zu fünf Wochen ausgedehnt werden darf, steht der Ortsobrigkeit zu und ist von dieser rechtzeitig dem zuständigen Geistlichen anzuzeigen. In die Winterschule fallen nur die Weihnachtsferien vom 24. Dezember einschließlich bis zum 2. Januar einschließlich.

Unterrichtsgegenstände.

§ 4. Unterrichtsgegenstände für die ritter- und landschaftlichen Landschulen sind:

1. Religion (Biblische Geschichte, Katechismus, Bibellesen, Kirchenlied und Perikopen).
2. Deutsch (Sprechen, Lesen und Schreiben).
3. Rechnen.
4. Erdkunde.
5. Geschichte.
6. Naturkunde.
7. Singen.

Zeichnen, Turnen für die Knaben, sowie weibliche Handarbeiten für die Mädchen können in einer ritter- oder landschaftlichen Landschule als Pflichtfächer des Unterrichts durch Landesherrliche, aus dem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zu erlassende Verordnung auf Antrag der beteiligten Obergkeiten eingeführt werden.

Wöchentliche Stundenzahl.

- § 5. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt während des Sommers 18 Stunden, während des Winters 26 Stunden.

Für die Unterstufe ist eine Abminderung dieser Stundenzahl um 6 Stunden in der Woche zulässig.

Diese Stunden sind so zu verteilen, daß

1. im Sommerhalbjahr an allen Wochentagen je 3 Stunden in der Regel von 7 bis 10 Uhr,
2. im Winterhalbjahr an allen sechs Wochentagen je 3 Stunden vormittags, in der Regel von 8 bis 11 Uhr, sowie am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag auch je 2 Stunden nachmittags, in der Regel von 1 bis 3 Uhr,

Unterricht erteilt wird.

Dem Schulpatron steht es frei, im Einverständnis mit dem zuständigen Geistlichen und nach Benehmen mit den Lehrern die Schulzeit so zu verlegen, daß sie in der Regel im Sommer in die Stunden von 8 bis 11, im Winter in die Stunden von 9 bis 12 Uhr fällt.

Verteilung der Stunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer.

- § 6. Die Verteilung der Stunden (§ 5) auf die einzelnen Unterrichtsfächer erfolgt durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Grundsätze für den Unterricht. Lehrplan.

- § 7. Der Unterricht erstreckt sich im allgemeinen auf die religiöse und sittliche Ausbildung der Jugend durch Elementarunterricht in der Religion, sowie auf Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses für den Bedarf des praktischen Lebens auf dem Lande. Der Unterricht wird nach Maßgabe des von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, festzusetzenden allgemeinen Lehrplans erteilt. (Vgl. Nr. 367).

Lehrmittel.

§ 8. Für jede Schule sind die erforderlichen Lehrmittel von der Ortsobrigkeit zu halten, nämlich 1 Wandtafel, Bilder für den Anschauungsunterricht, 1 Rechenmaschine, 5 Wandkarten, nämlich von Palästina, Mecklenburg, Deutschland, Europa und die Planigloben oder statt der letzteren 1 Globus.

Bedingungen der Diensterlaubnis.

§ 9. Die Erlaubnis zum Dienen im Inlande darf Kindern für das ganze Sommerhalbjahr oder einen Teil desselben gegeben werden, wenn sie

1. das elfte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres zurücklegen werden;
2. fleißig zur Schule gekommen sind;
3. nicht allein fertig und sicher, sondern auch nach dem Maße ihres Alters mit Verständnis lesen können;
4. den kleinen Katechismus Luthers nebst einer Anzahl dazu gehöriger Bibelsprüche vollständig fertig und sicher wissen und ein Verständnis desselben nach dem Maße ihres Alters haben, mit den Hauptsachen der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments bekannt und im Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuch einigermaßen geübt sind;
5. im Schreiben, mit Einschluß des Schreiben nach einem Diktat, und im Rechnen eine dem Maße ihres Alters entsprechende Fertigkeit erlangt haben;
6. keiner offenbaren Unsittlichkeit oder groben Unfugs schuldig oder dringend verdächtig sind.

Dienstscheinprüfung.

§ 10. Bis Neujahr jeden Jahres haben diejenigen Schulkinder, welche für den nächsten Sommer einen Dienst anzunehmen beabsichtigen, sich bei ihren Lehrern zu melden, welche sie nach Vor- und Zunamen unter Angabe des Standes und Wohnorts ihrer Eltern und ihres Geburtstages zu verzeichnen haben. Der Geistliche stellt demnächst in Gegenwart des Lehrers mit den betreffenden Kindern auch dann, wenn sie bereits in einem früheren Jahre die Diensterlaubnis erhalten haben, eine besondere Prüfung an. Auf Grund der vom Geistlichen bezeugten Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen können den Kindern nach Befinden von der Ortsobrigkeit Diensterlaubnisscheine ausgefertigt werden. In dem Schein ist ein ausdrücklicher Vorbehalt wegen der Pflicht zum Besuche der für die dienenden Kinder in der Schulgemeinde ihres Dienstortes eingerichteten Sommerschule und der in der Kirche stattfindenden Kinderlehre aufzunehmen.

Eine Nachprüfung ist nur in dem Fall gestattet, daß ein Kind durch Krankheit verhindert gewesen ist, an der allgemeinen Prüfung teilzunehmen.

Schulpflicht der dienenden Kinder.

§ 11. Die Kinder, denen die Diensterlaubnis erteilt worden ist, sind in wöchentlich 12 Stunden, und zwar am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in je 3 Stunden gemeinsam mit den übrigen Schulkindern, und zwar in Religion, Deutsch und Rechnen zu unterrichten.

Der zuständige Geistliche kann im Einverständnis mit den Schulpatronen und nach Beratung mit den Lehrern anordnen, daß die mit Diensterlaubnis versehenen Schulkinder täglich einen zweistündigen Unterricht in den obigen Fächern zusammen mit den übrigen Schulkindern erhalten.

§ 12. Wer ein schulpflichtiges Kind in Dienst nimmt, hat hiervon noch vor Beginn der Sommerschule der Ortsobrigkeit und dem Lehrer des Ortes, in dem das Kind die Schule besuchen muß, Anzeige zu machen und ihm dabei den für das Kind ausgestellten Diensterlaubnschein zu übergeben.

Der Dienstherr hat auf das Kind namentlich in sittlicher Beziehung Obacht zu geben und dasselbe zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Verpflichtung steht der Ortsobrigkeit des Dienstortes zu.

Wegen unsittlichen Lebenswandels oder wegen fortgesetzter unerlaubter Versäumnisse der Schule oder der kirchlichen Katechisationen von seiten des Dienstkindes, sowie wegen sonstiger Nichterfüllung der der Dienstherrschaft gegenüber dem Dienstkinde obliegenden Verpflichtungen kann die Ortsobrigkeit nach Befinden die sofortige Zurückholung des Dienstkindes anordnen.

Es ist nach Möglichkeit darauf zu halten, daß den Dienstmädchen ein von der Schlafstelle der erwachsenen Dienstboten getrennter Schlafraum angewiesen wird.

Behandlung der Schulversäumnisse Listenführung.

§ 13. 1. Der Schulunterricht in den ritterschaftlichen und land-schaftlichen Schulen ist von den schulpflichtigen Kindern pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Die Pflicht zum Schulbesuch umfaßt auch die Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfeier.

2. Wird die Schule von schulpflichtigen Kindern unentschuldigt versäumt, so werden die Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrn oder diejenigen Personen, deren Aufsicht die Kinder unterstehen und zu deren Hausgenossenschaft sie gehören, von der Ortsobrigkeit mittels eines aktenmäßig zu machenden Verfahrens für jeden Tag, an welchem mindestens eine Schulstunde oder eine Schulfeier versäumt ist, und für jedes Schulkind mit Geldstrafe von 0,20 Mk. bis zu 5 Mk., im Unvermögensfall mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Bei der Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe ist der Betrag von 1 bis 15 Mk. einer eintägigen Haftstrafe gleich zu achten, Geldstrafen unter 1 Mk. können nicht in Haftstrafen umgewandelt werden.

In Fällen beharrlicher Nachlässigkeit oder Widerseßlichkeit ist statt der Geldstrafe sofort die Haftstrafe bis zu einer Woche zu erkennen.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu erkennenden Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

3. Als unentschuldigt gelten alle Versäumnisse, die weder durch vorgängige Erlaubnis genehmigt noch durch einen ausreichenden und rechtzeitig dem Lehrer angezeigten Grund gerechtfertigt sind.

Wenn Kinder durch Krankheit oder wegen eines anderen an sich ausreichenden Grundes am Schulbesuche verhindert werden, so sind die Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren oder sonstige Personen, deren Aufsicht die Kinder unterstehen und zu deren Hausgenossenschaft sie gehören, schuldig, dies spätestens am folgenden Tage dem Lehrer anzuzeigen.

Erlaubnis zum Versäumen der Schule aus anderen triftigen Gründen kann bis zu drei Tagen von der Ortsobrigkeit allein, auf längere Zeit von der Ortsobrigkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Geistlichen erteilt werden. Die Ortsobrigkeit hat den Lehrer hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf einen Tag in der Woche kann diese Erlaubnis der Lehrer erteilen.

4. Jeder Lehrer ist verpflichtet, in seiner Schule Listen zu führen, in denen die schulpflichtigen Kinder nach Vor- und Zunamen, die Eltern bzw. auch die Dienstherren derselben nach Namen, Stand und Wohnort aufgeführt und die Versäumnisse mit Unterscheidung der unerlaubten, der erlaubten und der durch Krankheit veranlaßten zu verzeichnen sind.

Die Versäumnislisten über die in dem Schulort bzw. in den zum Schulverbände gehörigen Ortschaften befindlichen, während des Sommers zum Dienen beurlaubten Kinder sind besonders zu führen.

5. Der Lehrer hat nach Ablauf von je zwei Monaten, in denen Schule gehalten ist, eine Ausfertigung der Versäumnislisten anzufertigen und bis zum dritten Tage des folgenden Monats der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Geistlichen in je einem Exemplar einzureichen.

Sind unentschuldigte Versäumnisse in einem Monat, in dem Schule gehalten ist, nicht vorgekommen, so ist davon dem zuständigen Geistlichen mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

Schulaufsicht.

§ 14. Die nächste Aufsicht über die ritter- und landschaftlichen Landschulen steht den Ortsobrigkeiten oder deren Stellvertretern zu.

Die Aufsicht der Ortsobrigkeiten erstreckt sich in erster Linie auf die äußeren Schulangelegenheiten. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Schulen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß eingerichtet sind, auch liegt ihnen, abgesehen von den Fällen, in denen der Landesherr das Besetzungsrecht hat, die Anstellung der Lehrer ob, denen das etwa mit dem Schulamt verbundene Kirchenamt seitens des Kirchenpatrons unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden übertragen wird. Ist der Lehrer verhindert, sein Amt auszuüben, so hat die Ortsobrigkeit für geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen. Bei einer eintretenden Erledigung ist die Schul- bzw. Küsterschulstelle binnen drei Monaten wieder zu besetzen, im Falle der Erledigung durch Kündigung sogleich.

Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der Ortsobrigkeit steht dem zuständigen Geistlichen die Beaufsichtigung der inneren Schulangelegenheiten zu, soweit es sich um die Einrichtung, Gestaltung und Erteilung des Unterrichts, das Verhalten von Lehrern und Schülern und die Handhabung der Schulzucht handelt.

Der Geistliche bleibt nach wie vor berechtigt und verpflichtet, die Schule tunlichst in jedem Monat zu inspizieren.

Auch hat der Geistliche die Lehrer, bevor sie mit dem Unterricht beginnen, nach vorausgegangenem Ersuchen der Ortsobrigkeit anzuweisen und vor der versammelten Klasse einzuführen, ein Aktenstück über die ordnungsmäßig geschehene Einführung wird bei den Pfarrakten niedergelegt und der Ortsobrigkeit in Abschrift übergeben.

Die Oberaufsicht über die ritter- und landschaftlichen Landschulen führt Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten. Auch das kirchenordnungsmäßige Inspektionsrecht des Superintendenten bleibt von Bestand.

Ortsobrigkeiten.

§ 15. Zuständige Ortsobrigkeit im Sinne dieser Verordnung ist in den Fällen des § 1 Absatz 3, § 10 Absatz 1, § 12 Absatz 1 und Absatz 2, § 13 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 die Obrigkeit des Wohnsitzes beziehungsweise des Dienstortes des betreffenden Kindes, in allen anderen Fällen diejenige Obrigkeit, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.

Schulgeld.

§ 16. Das Schulgeld soll künftig für jedes schulpflichtige Kind aufs Jahr 3 Mk., zur Hälfte zu Ostern, zur Hälfte zu Michaelis jeden Jahres zahlbar, betragen, unbeschadet der Bestimmungen des § 11, betr. Dienstkinder. (Vgl. Nr. 366).

Für Kinder von Wanderarbeitern ist das halbjährige Schulgeld erstmalig bei ihrer Aufnahme in die Schule zu zahlen. Eine Entfreierung von der Zahlung des Schulgeldes tritt für die schulpflichtigen Kinder auch dann nicht ein, wenn sie unter Dispensation von dem Besuche der Ortsschule anderweitig unterrichtet werden; jedoch sind die Kinder der Gutsherren, Gutspächter und Geistlichen in gleicher Weise von der Pflicht zum Besuch der Ortsschule wie von der gesetzlichen Pflicht zur Zahlung von Schulgeld befreit.

Etwasige Rückstände von Schulgeld sind auf die Anzeige des Lehrers durch die Obrigkeit gleich öffentlichen Abgaben kostenfrei beizutreiben.

Den Ortsobrigkeiten steht es zu jeder Zeit frei, das Schulgeld aufzuheben, wenn sie den Lehrer anderweitig angemessen dafür entschädigen.

Schlussbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1912 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 3. April 1879 zur Abänderung und Ergänzung der Patentverordnung vom 21. Juli 1821

aufgehoben

wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens (Nbl. 1879 Nr. 8) aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

365. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium v. 5. Febr. 1912, betr. Feuerungsmaterial.

Das unterzeichnete Ministerium muß unter Hinweis auf seine diesbezügliche Verfügung vom 19. Febr. 1910 die Guts herrschaft erneut darauf hinweisen, daß die öffentlich rechtliche Verpflichtung, für eine genügende Heizung des Schulzimmers zu sorgen, in den ritterschaftlichen Schulen an sich der Gutsobrigkeit obliegt, daß dagegen der zwischen der Gutsobrigkeit und dem Lehrer geschlossene Anstellungsvertrag darüber entscheidet, ob und inwieweit der Lehrer diese Verpflichtung zu übernehmen hat. (Vgl. Nr. 363).

Inwieweit eine solche Verpflichtung im vorliegenden Falle für den dortigen Lehrer K. auf Grund seines Anstellungsvertrags besteht, wird im Rechtswege entschieden werden müssen.

366. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 25. Mai 1912, betr. Schulgeldzahlung.

Wenn durch den § 16 der zum 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden VO. vom 31. Januar 1912 betr. den Unterricht an den ritter- und landschaftlichen Landschulen bestimmt ist, daß das Schulgeld künftig für jedes schulpflichtige Kind aufs Jahr 3 Mk., zur Hälfte zu Ostern, zur Hälfte zu Michaelis jeden Jahres zahlbar, betragen soll, so gilt die zu Ostern fällige Hälfte als postnumerando für das Winterhalbjahr gezahlt, die zu Michaelis fällige Hälfte als postnumerando für das Sommerhalbjahr gezahlt. Uebrigens ist sachlich dieselbe Bestimmung in § 4 Ziff. 6 der VO. vom 28. April 1908, betr. die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen, enthalten.

367. Bekanntmachung vom 10. Juli 1912, betr. den allgemeinen Lehrplan für die ritter- und landschaftlichen Landschulen. (Vgl. Nr. 364).

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 31. Januar 1912, betreffend den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen, gibt das unterzeichnete Ministerium hiemit den in der Anlage enthaltenen allgemeinen Lehrplan für die ritter- und landschaftlichen Landschulen mit dem Bemerkten bekannt, daß dieser Lehrplan mit dem 1. Oktober 1912 in Kraft tritt.

Anlage.

Allgemeiner Lehrplan

für die ein- und zweiklassigen ritter- und landschaftlichen Landschulen in Mecklenburg-Schwerin.

A. Allgemeine Grundsätze für den Unterricht.

Der Unterricht erstreckt sich im allgemeinen auf die religiöse und sittliche Ausbildung der Jugend durch Elementarunterricht in der Religion, sowie auf Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses für den Bedarf des praktischen Lebens auf dem Lande. (Vergl. Verordnung vom 31. Januar 1912 § 7).

B. Vorbestimmungen.

§ 1. Unterrichtsgegenstände.

Unterrichtsgegenstände für die ritter- und landschaftlichen Landschulen sind:

1. Religion (Biblische Geschichte, Katechismus, Bibellese, Kirchenlied und Perikopen).
2. Deutsch (Sprechen, Lesen und Schreiben).
3. Rechnen.
4. Erdkunde.
5. Geschichte.
6. Naturkunde.
7. Singen.

Zeichnen, Turnen für die Knaben, sowie weibliche Handarbeiten für die Mädchen können in einer ritter- oder landschaftlichen Landschule als Pflichtfächer des Unterrichts durch landesherrliche, aus dem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten zu erlassende Verordnung auf Antrag der beteiligten Obrigkeiten eingeführt werden (Verordnung vom 31. Januar 1912 § 4).

§ 2. Wöchentliche Stundenzahl.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt während des Sommers 18 Stunden, während des Winters 26 Stunden. Für die Unterstufe ist eine Abminderung dieser Stundenzahl um 6 Stunden in der Woche zulässig. Diese Stunden sind so zu verteilen, daß

1. im Sommerhalbjahr an allen Wochentagen je 3 Stunden, in der Regel von 7 bis 10 Uhr,
2. im Winterhalbjahr an allen sechs Wochentagen je 3 Stunden vormittags, in der Regel von 8 bis 11 Uhr, sowie am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag auch je 2 Stunden nachmittags, in der Regel von 1 bis 3 Uhr

Unterricht erteilt wird (vergl. Verordnung vom 31. Januar 1912 § 5).

§ 3. Verteilung der Stunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer.

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden sind auf die einzelnen Unterrichtsfächer folgendermaßen zu verteilen:

a) für die einklassigen Schulen und die erste Klasse der zweiklassigen Schulen:

	Sommer	Winter
Biblische Geschichte	2	2
Katechismus	2	2
Bibellesen	—	1
Kirchenlied und Perikopen	—	1
Lesen	3	4
Sprachliche Übungen	1	2
Aufsatz	1	1
Schön schreiben (einschließlich Lesen und Rechnen der Unterstufe)	2	2
Rechnen	3	4
Erdfunde	1	2
Geschichte	1	2
Naturkunde	1	1
Singen	1	2

b) für die zweite Klasse der zweiklassigen Schulen:

	Sommer	Winter
Biblische Geschichte einschl. Lernstoff	4	5
Lesen, Schreiben und Sprachliche Übungen	8	12
Rechnen	4	5
Anschauung bezw. Heimatkunde	1	2
Singen	1	2

Anmerkung. Bei Unterrichtsfächern, für die nur 1 Wochenstunde zur Verfügung steht, kann wöchentlich zweimal $\frac{1}{2}$ Stunde unterrichtet werden.

§ 4. Einteilung der Schulkinder.

In der zweiklassigen Schule gehören in der Regel die 3 untersten Jahrgänge der zweiten und die 5 weiteren Jahrgänge der ersten Klasse an. In der einklassigen Schule werden die Kinder in drei Abteilungen — Unter-, Mittel- und Oberstufe — unterrichtet (vergl. Verordnung vom 31. Januar 1912 § 2).

C. Lehrplan für die einzelnen Unterrichtsfächer.*)

1. Der Religionsunterricht.

I. Die einklassige Schule.

§ 1. Ziel und § 2 Gliederung vgl. Nr. 113.

*) Da dieser Lehrplan mit dem für die Domaniallandschulen in weitem Umfange wörtlich übereinstimmt, ist in ihm bei den gleichen Stücken auf Nr. 113 verwiesen.

§ 3. Stundenzahl.

Die Kinder der einlässigen Schule haben im Sommer 4, im Winter 6 Religionsstunden in jeder Woche, nämlich: 2 Biblische Geschichte, 2 Katechismus, im Winter außerdem 1 Bibellesen, $\frac{1}{2}$ Kirchenlied und $\frac{1}{2}$ Perikopen.

Anmerkung: Im Sommer wird das Bibellesen, soweit erforderlich, mit dem Unterricht in der Biblischen Geschichte verbunden und der Unterricht im Kirchenliede an den sonstigen Religionsunterricht angegeschlossen.

A. Biblische Geschichte und B. Katechismus.

§§ 4—9 vgl. Nr. 113.

C. Bibellesen.

§ 10. Ziel.

Durch das Bibellesen sollen die Kinder, die schon einigermaßen fertig lesen (in der Regel vom 5. Schuljahre ab) die Heilige Schrift lieb gewinnen und zu ihrem richtigen und fleißigen Gebrauch angeleitet werden. Das Ziel wird zu erreichen gesucht 1. durch Lektüre zusammenhängender Abschnitte aus dem alten und neuen Testament, 2. durch Lektüre kleinerer Abschnitte, die mit dem sonstigen Religionsunterricht in Verbindung stehen und besonders zur Ergänzung des Unterrichts in der biblischen Geschichte dienen. Auf Einführung der Kinder in das Verständnis der alttestamentlichen Propheten ist Gewicht zu legen.

§ 11. Lehrstoff vgl. Nr. 113.

D. Kirchenlied und E. Perikopen.

§§ 12—15 vgl. Nr. 113.

II. Die zweiklässige Schule.

§ 16. Ziel.

Die Unterrichtsziele entsprechen im wesentlichen denen der einlässigen Schule (§ 1, 4, 7, 10, 12 und 14), nur mit dem Unterschiede, daß das zu erstrebende Ziel sicherer und völliger erreicht werden kann.

§ 17. Stundenzahl.

2. Klasse (1.—3. Jahrgang): im Sommer 4, im Winter 5 Stunden wöchentlich biblische Geschichte einschließlich religiösen Lernstoffs.

1. Klasse (4.—8. Jahrgang) wie bei der einlässigen Schule (§ 3).

Anmerkung: Damit in der 2. Klasse jeder Schultag mit Religionsunterricht anfangen kann, dürfen im Sommer zwei und darf im Winter eine der wöchentlichen Religionsstunden in zwei Halbstunden zerlegt werden.

§ 18. Lehrstoff für die 2. Klasse. Vgl. Nr. 113.

A. Biblische Geschichte. Vgl. Nr. 113.

B. Lernstoff.

Katechismus: Das erste und zweite Hauptstück nach Luthers kleinem Katechismus mit Ausnahme der Erklärung des 2. und 3. Artikels.

Sprüche: Die 25 für die Unterstufe vorgeschriebenen.

Kirchenlied: Die obere Abteilung der zweiten Klasse lernt einschließlich der schon im 1. Schuljahre eingepägten Liederverse 50 Verse aus den zum Auswendiglernen ausgewählten Gesangbuchsliedern; nämlich: Nr. 9 v. 2—5, 49 v. 1 und 8, 59 v. 1, 60 v. 3, 73 v. 1—2, 82 v. 1—3, 89 v. 1—3 und 8, 95 v. 1—8, 101 v. 1—3, 129 v. 1—2, 143 v. 10, 144, 171 v. 1—2, 179 v. 1, 225 v. 3, 251 v. 1, 336 v. 1, 359 v. 1—4 und 7, 464 v. 1, 487 v. 3, 513 v. 1, 534, 686.

§ 19. Lehrstoff für die 1. Klasse.

1. Biblische Geschichte: vergl. § 6.
2. Katechismus: vergl. § 8, 9.
3. Bibellesen: vergl. § 11.
4. Kirchenlied: vergl. § 13. Von dem Lernstoff entfallen auf die untere Abteilung (4. und 5. Schuljahr) etwa 64, auf die obere Abteilung (6.—8. Schuljahr) etwa 90 Verse.
5. Perikopen: vergl. § 15.

2. Der Unterricht im Deutschen.

I. Die einklassige Schule.

§§ 1—7 vgl. Nr. 113.

§ 8. Sprachliche Uebungen und Rechtschreibung.

Die Kinder des 1. Schuljahres haben keinen besonderen sprachlichen Unterricht; die übrigen Kinder sind in drei Abteilungen zu unterrichten. Zur Unterstufe gehören das 2.—4., zur Mittelstufe das 5. und 6., zur Oberstufe das 7. und 8. Schuljahr.

Aufgabe und Ziel: Die Kinder sollen durch anschauliche Vermittelung der praktisch wichtigsten Sprachgesetze zu richtigem und klarem sprachlichen Ausdruck gebracht werden und durch geeignete Uebungen Sicherheit in der amtlich vorgeschriebenen Rechtschreibung gewinnen.

Wöchentlich sind im Sommer zwei halbe, im Winter zwei Stunden für sprachliche Uebungen in Verbindung mit Rechtschreibung anzusetzen.

Ziel der Unterstufe: Die Kinder haben das Wichtigste vom Dingwort, Eigenschaftswort, Tätigkeitswort und der Zeichensetzung zu lernen. Außerdem übt die Unterstufe die Rechtschreibung durch Buchstabieren, tägliches Ab- und Aufschreiben von behandelten Lesestücken und wöchentliche Diktate.

Ziel der Mittelstufe: Die Übungen der Unterstufe sind zu wiederholen und fortzusetzen. Neu kommen hinzu die Biegung des Dingworts mit dem Geschlechtswort und dem besitzanzeigenden Fürwort, die gebräuchlichsten Verhältnismörter, auch in Verbindung mit den persönlichen Fürwörtern und das Wichtigste aus der Biegung des Tätigkeitswortes.

Ziel der Oberstufe. Das bisher Erlernte ist zu befestigen. Am meisten ist zu üben die Setzung des richtigen Falles bei allen Verhältnismörtern und den gebräuchlichsten Zeitwörtern, sowie das Wichtigste aus der Satzlehre unter besonderer Berücksichtigung der Satzzeichen und der Wortbildungslehre. Mindestens alle 14 Tage wird ein Diktat zwecks Befestigung des behandelten Stoffes in ein Heft geschrieben.

Wünschenswert ist, daß die Schüler Sprachbücher in Händen haben, und zwar solche, die den Nachdruck auf die Einübung des praktisch Wichtigen und nicht auf die Erlernung unfruchtbarer und überflüssiger Regeln legen.

§ 9. Aufsatz und § 10 Schönschreiben vgl. Nr. 113.

II. Die zweiklassige Schule.

§ 11. Die zweite Klasse.

Von den wöchentlichen Stunden entfallen im Sommer: auf Lesen 4, Schönschreiben $2\frac{1}{2}$, sprachliche Übungen, einschl. Rechtschreibung mit Diktat $1\frac{1}{2}$, Anschauung, bezw. Heimatkunde 1, im Winter: auf Lesen 5, Schönschreiben 4, sprachliche Übungen, einschl. Rechtschreibung mit Diktat 3, Anschauung, bezw. Heimatkunde 2.

Der Anschauungsunterricht wird unter Benutzung wirklicher Gegenstände und geeigneter Bilder (z. B. Rehr-Pfeiffer, Kafemann) erteilt. Sein Zweck ist, daß die Kinder Dinge und Vorgänge, die in ihrem Wahrnehmungskreise liegen, kennen, betrachten und sich darüber in hochdeutscher Sprache richtig aussprechen lernen.

Die Kinder des ersten und zweiten Jahrgangs werden gemeinsam unterrichtet, die des dritten haben in diesen Stunden Heimatkunde (vergl. erdkundlicher Unterricht § 3).

Im Leseunterricht bilden die Kinder zwei Abteilungen. Die Unterabteilung umfaßt die Kinder des ersten und die Oberabteilung die des zweiten und dritten Schuljahrs.

Das Ziel der Fibelstufe ist gleich dem der Fibelstufe der ein-klassigen Schule.

Das Ziel der Oberabteilung ist, daß die Kinder, die Ostern in die erste Klasse versetzt werden sollen, die Lesestücke ihres Pensums in deutscher und lateinischer Schrift lautrichtig, fließend und mit einigermaßen richtiger Betonung lesen und auf Fragen nach dem Inhalte in einfacher, klarer Form antworten können.

An den sprachlichen- und Rechtschreib-Übungen nimmt nur die Oberabteilung teil. Als Ziel gilt das für die Unterstufe der ein-klassigen Schule aufgestellte.

Im Schönschreiben sind in der Oberabteilung Schreibhefte mit deutscher Schrift zu benutzen. Das eigentliche Schönschreiben beginnt mit dem zweiten Schuljahre. Jedes Schuljahr bildet eine Abteilung. Geübt wird das kleine und große Abc in Hefen mit doppelten Linien.

§ 12. Die erste Klasse.

Die Unterrichtsziele entsprechen im wesentlichen denen der ein-klassigen Schule, nur mit dem Unterschiede, daß das zu erstrebende Ziel ficherer und völliger erreicht werden kann.

3. Der Rechenunterricht.

I. Die ein-klassige Schule.

§ 1. Ziel. Vgl. Nr. 113.

§ 2. Abteilungen.

In der ein-klassigen Schule ist beim schriftlichen Rechnen in vier Abteilungen zu unterrichten. In der Regel bildet der erste Jahrgang die vierte Abteilung; der zweite und dritte bilden die dritte, der vierte und fünfte die zweite und die noch übrigen Jahrgänge die erste Abteilung. Im Kopfrechnen können gleichzeitig zwei Abteilungen unterrichtet werden.

§ 3. Stoffauswahl und -Verteilung. Vgl. Nr. 113.

II. Die zwei-klassige Schule. Vgl. Nr. 113.

4. Der erd-kundliche Unterricht.

I. Die ein-klassige Schule.

§ 1. Ziel. Vgl. Nr. 113.

§ 2. Stoffauswahl und -Verteilung.

Der gesamte Stoff wird zweimal in dreijährigen Kursen behandelt. Werden die Unterabteilung (3.—5. Schuljahr) und die Oberabteilung (6.—8. Schuljahr) getrennt unterrichtet, so hat

- A. Die Unterabteilung durch Erwerbung sicherer Kenntnisse den Grund für die vertiefende Behandlung der Oberabteilung zu legen. — Der Unterricht geht aus vom Schulzimmer, Schulhaus, Schulgehöft, Schulort und dessen nächster Umgebung, gewinnt in den davon zu zeichnenden Grundrissen und Plänen die Grundlagen für das spätere Kartenverständnis und vermittelt gleichzeitig auf anschaulicher Grundlage die erd-kundlichen Grundbegriffe.

In je einem Jahre sind folgende Stoffe zu behandeln:

a) Heimatkunde und Mecklenburg.

- b) Deutschland; Gestalt, Achsendrehung und Gradnetz der Erde.
- c) Das übrige Europa; die jährliche Bewegung der Erde, die Zonen; die fremden Erdteile mit Hervorhebung der deutschen Kolonien und der Gebiete unserer Mission, und die Weltmeere.

B. Die Oberabteilung soll durch Erweiterung und hauptsächlich durch vertiefende Bearbeitung des in der Unterabteilung Gelesenen nach Kräften die zu Anfang genannten Ziele des erdkundlichen Unterrichts erstreben.

In je einem Jahre bewältigt sie:

- a) Mecklenburg, Deutschland (Allgemeines),
- b) Deutschland (Landschaften, Staaten, Kulturverhältnisse).
- c) Die übrigen Erdräume (Kolonien, Missionsgebiete) und die Grundlehren der Himmelskunde.

Werden beide Abteilungen gemeinsam unterrichtet, so ist der für die Unterabteilung aufgestellte Lehrgang zugrunde zu legen und es sind die Grundlehren der Himmelskunde hinzuzunehmen.

II. Die zweiklassige Schule.

§ 3. Die zweite Klasse.

Im dritten Schuljahre wird in den Anschauungsstunden derselbe Stoff durchgearbeitet, der für das dritte Schuljahr der einklassigen Schule bestimmt ist (Heimatkunde und Mecklenburg).

Ein Vorkursus kann schon in den Anschauungsstunden des zweiten Winters stattfinden.

§ 4. Die erste Klasse.

Für die erste Klasse gelten dieselben Bestimmungen wie für die einklassige Schule.

5. Der Geschichtsunterricht.

§ 1. Ziel. Vgl. Nr. 113.

§ 2. Abteilungen.

Im allgemeinen werden, wenn nicht besondere Verhältnisse die Bildung von zwei Abteilungen fordern, die Kinder der Mittel- und Oberstufe der einklassigen und sämtliche Kinder der ersten Klasse der zweiklassigen Schule im Geschichtsunterrichte eine Abteilung bilden.

§ 3. Stoffauswahl und Verteilung. Vgl. Nr. 113 (doch fehlt der dort hinter B gemachte Zusatz betr. Dienstschule).

6. Der naturkundliche Unterricht.

§ 1. Ziel und § 2 Stoffauswahl. (Vgl. Nr. 113).

§ 3. Stoffverteilung.

Am naturkundlichen Unterricht nehmen alle Schüler der ersten Klasse einer zweiklassigen (also 5 Jahrgänge) und der 3.—8. Jahrgang einer einklassigen Schule (also 6 Jahrgänge) teil und werden als eine Abteilung unterrichtet. Der Kursus ist in der zweiklassigen fünf-, in der einklassigen sechsjährig, in der Menschenkunde jedoch dreijährig.

Der gesamte Stoff wird auf die fünf bzw. sechs Jahre etwa folgendermaßen verteilt:

Ungefähre Verteilung der Penken für den fünfjährigen Kursus der zweiklassigen Landschule. Vgl. Nr. 113.

7. Der Gesangunterricht.

§ 1. Ziel und § 2 Uebungskursus. Vgl. Nr. 113.

§ 3. Stoffauswahl und Verteilung.

- A. Die Unterklasse der zweiklassigen Schule. Wöchentlich im Sommer 2 halbe, im Winter 2 Stunden. Tonumfang $\bar{d}-\bar{d}$ ausnahmsweise $\bar{c}-\bar{c}$. Vgl. Nr. 113.
- B. Die Oberklasse der zweiklassigen Schule. Im Sommer 1 Stunde (2 halbe Stunden), im Winter 2 Stunden wöchentlich. Vgl. Nr. 113.
- C. Die einklassige Schule. Wöchentlich im Sommer 1 Stunde (2 halbe), im Winter 2 Stunden. Vgl. Nr. 113.

8. Der Zeichenunterricht, der Turnunterricht und der Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Wenn Unterricht im Zeichnen, im Turnen und in weiblichen Handarbeiten eingeführt wird (vergl. Vorbestimmungen § 1), ist zu empfehlen, daß für diese Gegenstände die für die ein- und zweiklassigen Landschulen im Domanium geltenden Bestimmungen grundlegend gemacht werden. Vgl. Nr. 113.

D. Anhang.

Lehrmittel.

Für jede Schule sind die erforderlichen Lehrmittel von der Ortsobrigkeit zu halten, nämlich 1 Wandtafel, Bilder für den Anschauungsunterricht, 1 Rechenmaschine, 5 Wandkarten, nämlich von Palästina, Mecklenburg, Deutschland, Europa und die Planigloben oder statt der letzteren 1 Globus (Verordnung vom 31. Januar 1912 § 8).

Hiernach sind

1. notwendige Lehrmittel:

1. 1 Wandtafel nebst Kreide und Tafelschwamm. Es genügen Wandtafeln aus Holz, mindestens 130×100 cm groß, die auf beiden Seiten matt-schwarz gestrichen und auf einer Seite mit roten Linien versehen sind, am besten mit Staffelei. Besonders zu empfehlen sind Lemckes Kasseler Schulwandtafeln (Fabrikant A. C. Lemcke, Schulwandtafel-Fabrik, Kassel). Preis in der Größe 130×100 cm = 20 Mk.
2. Bilder für den Anschauungsunterricht.

Zu empfehlen sind a) Kehr-Bleißer-Kull, Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Spekterschen Fabeln, 83×62 cm groß. Verlag von F. A. Perthes in Gotha. 24 Bilder in 8 Lieferungen; jede Lieferung (3 Bilder) aufgezogen auf Pappe mit Rand und Deseu 9 Mk., einzelne Bilder 3,40 Mk., aufgezogen mit Stäben jede Lieferung 11 Mk., einzelne Bilder 4,10 Mk. b) Kafemann, Neue Bilder für den Anschauungsunterricht. Größe 141×98 cm. Danzig, A. W. Kafemann. 4 Bilder (Frühling, Sommer, Herbst, Winter) auf Leinwand mit Stäben je 8 Mk.

3. 1 Rechenmaschine.

Am meisten verbreitet ist die russische Rechenmaschine (Kugelapparat). Die Preise sind je nach Größe und Ausführung verschieden. Koehlers russische Rechenmaschine, kleine Schulausgabe, mit 100 schwarzen und roten Kugeln, kostet auf hohen Füßen 70×175 cm = 14 Mk.

4. Wandkarten.

Es ist zu empfehlen, aus Gründen der Sparsamkeit, nur Karten, die auf Leinwand aufgezogen und mit zwei polierten Stäben, zwei Lederriemen und einem breiten Kartenschutz aus Wachstuch versehen sind, anzuschaffen. Vorgeschieden sind folgende Wandkarten:

a) Palästina.

Empfehlenswert: Algermiffen-Gaebler, Palästina zur Zeit Christi mit vier Nebenkarten. 127×151 cm = 12 Mk., oder Bamberg, Palästina, im biblischen Zeitalter, große Ausgabe, 142×161 cm = 18 Mk., besonders: Brammer, Wandkarte der biblischen Länder 158×194 cm = 22 Mk.

b) Mecklenburg.

Die beste ist die von Boesch (Wehdemann, Parchim). 128×113 cm = 11.50 Mk.

c) Deutschland.

Die empfehlenswerteste ist zurzeit Harms, Schulwandkarte von Deutschland, Ausgabe A, physikalisch-politisch, 200×210 cm = 27 Mk. Sonst zu empfehlen: Gaebler, Deutsches Reich, Alpengebiet und Nachbarländer, physikalisch

mit den Grenzen der einzelnen deutschen Länder, 206×183 cm = 22 Mk., oder: Bamberg, Deutschland und seine Nachbargebiete, billige Ausgabe, physikalisch mit rot markierten politischen Grenzen, 160×175 cm = 18 Mk.

d) Europa.

Zu empfehlen für größere Klassen (mit mehr als 30 Kindern): Gaebler, Europa physikalisch mit roten Grenzlinien, 200×196 cm = 22 Mk., für kleinere Klassen: Bamberg, Europa, billige Ausgabe, physikalisch mit roten politischen Grenzen, 162×145 cm = 16 Mk.

e) Die Planigloben.

Zu empfehlen: Gaebler, Östliche und westliche Erdhälften, kleine Ausgabe, physikalisch, je 125×125 cm, auf zwei Karten, zusammen = 20 Mk., oder: Harms, Planigloben, physikalisch mit roten Grenzlinien und mit politischen Kartons, 165×190 cm, jede Halbfugel 21 Mk., beide zusammen 40 Mk.

Statt der Planigloben kann ein guter Globus angeschafft werden, z. B. Schottes Physikalischer Schulglobus, Durchmesser 48 cm, auf rundem, schwarz poliertem Holzfuß, Achse schrägstehend = 30 Mk. einschl. Verpackung (Ernst Schotte u. Co., Berlin W. 35, Potsdamer Straße 41a.)

Außerdem sind als

II. wünschenswerte Lehrmittel

folgende zu bezeichnen:

1. eine zweite Wandtafel mit Gestell zum Drehen, an der Wand zu befestigen.
2. 1 Lineal von 1 m Länge mit Zentimeter-Einteilung. Preis 1,25 Mk.
3. 1 Lesemaschine für den ersten Leseunterricht. Besonders empfehlenswert ist der Leselehrapparat von P. Evers. Preis 36 Mk.
4. Tierbilder für den naturkundlichen Unterricht. Sehr empfehlenswert: Schröder und Kull, Biologische Wandtafeln zur Tierkunde. Format 86×106 cm. Verlag von Paul Parey, Berlin SW. 11, Hedemannstraße 10/11. Bisher sind 11 Serien von je 5 Tafeln erschienen. Preis jeder Tafel, aufgezogen auf Leinwand mit Holzstäben 3,75 Mk., Preis einer Serie also 18,75 Mk. In erster Linie wären anzuschaffen: Eichhörnchen, Mäusebussard; Großer Buntpecht; Honigbiene; Maulwurf; Reh; Ringelnatter; Kreuzotter; Kohlweißling; Ringelspinner; Bandwurm; Fischotter; Sering; Oran-Utan; Gem. Seehund.

Außer Tierbildern sind für den naturkundlichen Unterricht ausgestopfte Tiere, Spirituspräparate und Modelle aus Papiermasse erwünscht.

5. Biblische Anschauungsbilder.

Zu empfehlen a) Schnorr von Carolsfeld, Bilder aus der biblischen Geschichte zum Anschauungsunterrichte. 30 Blätter 70×60 cm groß, in 2 Sammlungen zu je 15 Blatt. Erste Sammlung: Altes Testament, zweite Sammlung: Neues Testament. Jede Sammlung aufgezo- gen auf Pappe: schwarz 20 Mk., koloriert 25 Mk. b) Dr. A. Neukauf, Neue biblische Wandbilder zum Neuen Testament. 3 Serien zu je 6 Bildern, 92×65 cm groß Aufgezogen auf Pappe mit Rand und Fesen jede Serie 18 Mk., jedes Bild 3,50 Mk. In erster Linie wertvoll: Jesus als Lehrer am See; Der verlorene Sohn; Der barmherzige Samariter; Einzug in Jerusalem; Zinsgrofchen; Am Kreuze.

6. Erdkundliche Anschauungsbilder.

Am meisten zu empfehlen Ad. Lehmanns Geographische Charakterbilder, 59 Wandtafeln in Farbendruck, 88×66 cm. Preis jeder Tafel auf Pappe mit Rand und Fesen 2,75 Mk. In erster Linie kommen zur Anschaffung in Betracht: Der Rhein bei Bingen (Nr. 2); Der Dom zu Köln (Nr. 3); Der Thüringer Wald (Nr. 4); eine Polarlandschaft (Nr. 13); Neapel mit Vesuv (Nr. 15); Jerusalem zur Zeit Christi (Nr. 19); Das Nationaldenkmal auf dem Niederwalde (Nr. 23); Der Hamburger Hafen (Nr. 27); Die Zugspitze (Nr. 31); Die Gotthardbahn (Nr. 34); Aus Deutsch-Ostafrika (Nr. 40); Kreideküste bei Stubbenkammer (Nr. 44); Venedig (Nr. 52); Niagara-fall (Nr. 57). — Text zu sämtlichen Bildern: Weigelt, Aus allen Erdteilen. Gebunden 6 Mk.

7. 1 Kartenständer, bei dessen Vorhandensein die Wandkarten geschont werden und der auch für sämtliche Bilder benutzt wird. Zu empfehlen: Königs Kartenschoner, 2,80 m hoch = 15 Mk. Fabrikant Schleenstein u. Holzappel in Kassel.
8. 1 Wandtafelzirkel, 50 cm lang, mit verstellbarem Kreidehalter und mit Bogen. Preis 4 Mk.

III. Bei Einführung des Zeichnens und Turnens

kommen folgende Lehrmittel in Frage:

1. für Zeichnen: Gegenstände und Vorlagen zum Zeichenunterricht,
2. für Turnen: wenigstens eine Reckeinrichtung, Barren, Springbrett, Springschnur, auch Turnstäbe und Schwingseil, besonders Spielgeräte (Schlagbälle, Schleuderbälle, Faustbälle).

Anmerkung: Sämtliche Lehrmittel sind in den Lehrmittelhandlungen,

3. B. A. Müller — Fröbelhaus, Lehrmittelinstitut in Leipzig, Johannes-

gasse 1/3, oder: Dr. Oskar Schneider, Leipziger Lehrmittel-Anstalt in Leipzig, zu haben und werden am besten bei dem Buchhändler der nächsten Stadt bestellt.

368. Entscheidung des Unterrichts-Ministerium vom 12. September 1912, betr. **Erteilung von Urlaub.**

Die Erteilung von Urlaub an ritterschaftliche Lehrer, soweit derselbe um der persönlichen oder Familienverhältnisse des Lehrers willen durchaus erforderlich ist, steht der Gutsobrigkeit zu, wobei es sich von selbst versteht, daß dem Prediger als Schulaufseher von der geschehenen Beurlaubung vor dem Beginn der letzteren Kenntnis zu geben ist.

369. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 23. September 1912, betr. **Schulfreiheit am Sonnabend.**

Das unterzeichnete Ministerium muß grundsätzliche Bedenken tragen, auch fernerhin zu gestatten, daß in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen in der dortigen Schule am Mittwoch Nachmittag unterrichtet wird und dagegen der Sonnabend ganz schulfrei ist.

370. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 22. Oktober 1912, betr. **Unterrichtszeit.**

Das unterzeichnete Ministerium ist nicht in der Lage, dem Antrage des Pastors in betreffend Erteilung des Schulunterrichts in an 4 Wochentagen von 8—12 Uhr und an 2 Wochentagen von 8—11 und 1—3 Uhr im laufenden Winterhalbjahr, Folge zu geben, muß vielmehr fordern, daß nach den Bestimmungen des § 5 der Verordnung vom 31. Januar 1912, betreffend den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen verfahren wird.

371. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 7. Februar 1913, betr. **Dispensation vom Schulunterricht.**

Nach den Bestimmungen des § 13, Ziffer 3, Absatz 3 der Verordnung vom 31. Januar 1912, betreffend den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen (Nbl. 1912 Nr. 9), kann die Ortsobrigkeit Erlaubnis zum Versäumen der Schule aus anderen triftigen Gründen bis zu 3 Tagen erteilen.

Zu diesen triftigen Gründen kann aber die Verwendung von Schülfern zu Jagdzwecken (vgl. Nr. 373) nicht gerechnet werden; denn bei der Aufgabe, welche der Schule in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht obliegt, ist es nicht zu billigen, daß vom Unterricht außer in dringenden

Durch die häuslichen Verhältnisse der Kinder und deren Eltern bedingten Fällen Dispensation vom Unterricht erteilt wird. Die Teilnahme an einer Jagd als Treiber muß aber für schulpflichtige Knaben, ganz abgesehen von der möglichen leiblichen Gefahr, gerade aus erziehlichen Rücksichten als durchaus unstatthaft erscheinen (Vgl. Nr. 373).

Die Gutsobrigkeit wird deshalb hierdurch aufgefordert, sich künftig der Dispensation von Schulkindern zu Jagd- und ähnlichen Zwecken zu enthalten.

372. Bekanntmachung des Unterrichts-Ministerium vom 23. Juni 1913, betr. Versicherungsfreiheit der Küster schullehrer in der Ritterschaft bezgl. der Angestelltenversicherung.

Die in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1913 (Abf. Nr. 8) auf Grund des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte getroffene Entscheidung, daß die Küster schullehrer in der Ritterschaft versicherungsfrei seien, bezieht sich, wie hierdurch erläuternd bemerkt wird, nur auf die Inhaber von Schulstellen, mit denen das Küsteramt dauernd verbunden ist. Eine Versicherungsfreiheit derjenigen ritterschaftlichen Lehrer denen die Besorgung von Küsterdiensten besonders und widerruflich im Nebenamte übertragen ist, wird durch ihre Tätigkeit als Küster nicht begründet.

373. Verfügung des Unterrichts-Ministerium vom März 1914, betr. Dispensation von Schulkindern zu Treiberdiensten.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß bei dem unterzeichneten Ministerium Fälle zur Anzeige gebracht sind, wo Schulknaben in ritterschaftlichen Schulen zur Teilnahme an Treibjagden durch Ortsobrigkeiten vom Schulunterricht dispensiert sind. Das unterzeichnete Ministerium hat solche Dispensation bisher beanstandet. Da jedoch ein allgemeines Verbot der Teilnahme von Schulknaben an Treibjagden nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles als eine nicht gerechtfertigten Härte erscheinen kann, will das unterzeichnete Ministerium sich grundsätzlich damit einverstanden erklären, daß die älteren Schulknaben zur Teilnahme an Treibjagden vom Schulunterricht dispensiert werden können, wenn dies in vereinzeltten Fällen, also nicht öfter als 1 bis 2 mal im Jahr geschieht, und wenn die Knaben auf der Jagd unter zuverlässiger Aufsicht gehalten werden.

Dagegen wird eine Dispensation vom Schulbesuch zu wirtschaftlichen Arbeiten für die Guts herrschaft nach wie vor zu beanstanden sein. Die Bestimmungen über die Erteilung von Diensturlaubnis (§§ 9—12 der Verordnung vom 31. Januar 1912, betr. den Unterricht in den ritters- und landschaftlichen Landschulen) werden hierdurch selbstverständlich nicht berührt.

Reklamation unabhommlicher Lehrer im Mobilmachungsfelle.
Vgl. Nr. 41.

374. Verordnung vom 18. April 1914 zur Abanderung der Verordnung, betr. den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen.

Wir verordnen nach hausvertragsmaiger Verhandlung mit zur Abanderung der Verordnung vom 31. Januar 1912, betr. den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen, was folgt:

Es kommen im § 16, Absatz 1 die Worte
„unbeschadet der Bestimmungen des § 11, betreffend Dienstkinder,“
in Wegfall. (Vgl. Nr. 364).

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

E. Kirchendiener.

Verordnung vom 12. Juni 1784, betr. Auseinandersetzung ab- und zuziehender Kufter.
Vgl. Nr. 300.

Rundschreiben vom 28. Februar 1871, betr. Ackerbestellung der Schulstellen und Kuftereien.
Vgl. Nr. 197.

375. Reskript des Ministerium des Innern vom 8. Juni 1871, betr. Heranziehung zu Gemeindelasten.

1) Anlangend die Frage wegen Heranziehung der Kufter-Schullehrer zu den Gemeindelasten, wird nach stattgehabter Kommunikation mit dem Ministerium, Abteilung fur geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten bemerkt, da die Organisten und Kufter im Domanium, welche zugleich Schullehrer sind, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in letzterer Eigenschaft genieen, zu den Gemeindelasten nach den fur Domanial-schullehrer geltenden Grundsatzen beizutragen verpflichtet sind.

Die Unterscheidung der Einkunfte, welche sie aus dem Kirchendienste, von denen, welche sie aus dem Schuldienste beziehen, wird durchweg nicht schwierig sein. Hinsichtlich ihrer Dienstwohnungen und ihrer Landereien mu eine solche Unterscheidung ohnehin stattfinden. Das Feuerungs-Deputat wird in der Mehrzahl der Falle vermutlich dem Schuldienste zuzuschreiben sein, und wo dasselbe ganz oder zum Teile kirchliche Hebung ist, dies sich mit einiger Sicherheit ermitteln lassen. Auerdem wird fur das Einkommen aus dem Schuldienste noch der sogenannte Schullohn,

der zu einem Teile in Roggen, zum andern in baarem Gelde berechnet wird, in Betracht kommen

2) Was das Rechnungswesen der Gemeinden, in welchen sich Kirchendiener befinden, betrifft, so wird zwar, insofern die Kirchendiener nicht etwa feste Beiträge zu den Armenlasten leisten, eine abgeforderte Armenkassen-Rechnung zu führen sein. Die Aufstellung eines förmlichen Stats über die einzelnen Zweige der Gemeinde-Verwaltung erscheint dem unterzeichneten Ministerium dagegen an sich nicht erforderlich, wenn, den in Frage stehenden besonderen Verhältnissen entsprechend, die Aufkünfte aus dem Gemeindevermögen zunächst für die übrigen Gemeindebedürfnisse und erst die etwaigen Ueberschüsse für das Armenwesen verwandt werden. (Vgl. Nr. 198,2).

Reskript vom 28. November 1872, betr. Schulhäuser und Schulländereien der Küster- und Organistenstellen.
Vgl. Nr. 204.

Vortrag des Oberkirchenrats vom 3. März 1886 an das Unterrichts-Ministerium, betr. Auseinandersetzung der Küster hinsichtlich des Alee- und Wiesenheues.
Vgl. Nr. 318.

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 14. Mai 1897, betr. Besoldung eines Assistenten bei Verwaltung eines Kirchenamtes.
Vgl. Nr. 389.

376. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 18. Juni 1898, betr. Feststellung des Einkommens bei Neubesetzung.

Die Superintendenten werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Neubesetzungen von Küsterschulstellen das Stelleneinkommen, sofern es in Gemäßheit des § 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 und 4 der V. D. vom 29. Dezember 1896, betr. die Regelung des Dienstehommens der angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer bereits veranschlagt und festgestellt ist, einer erneuten Veranschlagung und Feststellung nicht bedarf, falls nicht eine Aenderung in den Einnahmen der Stelle eingetreten ist, oder die geschehene Veranschlagung und Feststellung von berechtigter Seite beanstandet wird. (Vgl. Nr. 283, 290, 360.)

Dagegen wird, da das Einkommen der einzelnen Stelleninhaber sich auf ein Alterssystem gründet und die Alterszulagen nach § 5 Abs. 2 der genannten V. D. in den Fällen, in welchen das Gesamtdienstehommens den Betrag von jährlich 1300 Mk. erreicht hat, aufhören sollen, und da ferner auch sonst in Folge der Neubesetzung einer Stelle vielfach Abände-

rungen der wegen der Alterszulagen des früheren oder des neuen Stelleninhabers ergangener Zahlungsverfügungen sich vernetwendigen werden, in jedem Neubesetzungsfalle das Dienstalter des neuen Stelleninhabers zu ermitteln und festzustellen sein. Die Superintendenten wollen daher in denjenigen Fällen, in welchen die Besetzung von Küsterschulstellen aus dem Oberkirchenrate oder durch die Superintendenten erfolgt, das zur Feststellung des Dienstalters des neu angestellten Küsterschullehrers Erforderliche veranlassen und von dem Ergebnisse bei Mitteilung von der geschehenen Neubesetzung der Stelle den Gutsobrigkeiten Anzeige machen, damit diese, an welche nach § 19 der vorgenannten B. D. die Zahlung der Alterszulagen der Lehrer zu geschehen hat, die etwa nötigen Zahlungsanweisungen oder Abänderungen der ergangenen Zahlungsanweisungen erwirken können.

377. Rundschreiben des Oberkirchenrates vom 30. November 1899, betr. **Dienstplichten der Küster.**

Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß Küster die Verrichtung einzelner, ihnen kirchenordnungsmäßig obliegender Dienste aus dem Grunde verweigert haben, daß dieselben in ihren Dienstinstruktionen nicht erwähnt seien. Es wird sich deshalb empfehlen, in den Fällen, in welchen den Küstern herkömmlich oder aus besonderen Gründen schriftliche Dienstinstruktionen erteilt werden, zunächst allgemein zu bemerken, daß der Küster die ihm nach der Kirchenordnung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen habe, und dann diejenigen Verpflichtungen, welche wegen der Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinde oder aus sonstigen Gründen einer Hervorhebung bedürftig sein mögen, in einer Weise aufzuführen, welche erkennen läßt, daß es sich nicht um einen abgeschlossenen Kreis von Pflichten handelt.

Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 3. Mai 1900, betr.
* **Aufbringung des Pensionszuschusses aus kirchlichen Mitteln.**
Vgl. Nr. 324.

378. Rundschreiben des Oberkirchenrates vom 12. April 1904, betr. **Verpachtung der Küsterländereien.**

Der Oberkirchenrat hat sich veranlaßt gesehen, für Verpachtung von Küsterländereien und von Küsterschulländereien, welche zum Kirchenvermögen gehören, nach Benehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, das anliegende Vertragsmuster zu entwerfen.

Die Superintendenten wollen daher darauf achten, daß es in Zukunft bei Verpachtung der genannten Ländereien (bezw. sein Inhalt als „Bedingungen“ bei meißbietenden Verpachtungen) grundlegend gemacht werde,

und es zu diesem Zwecke den Pastoren und Kirchenökonomen Ihrer Diözesen zugehen lassen, diese dabei zugleich auffordern, es auch bei Verpachtung anderer kirchlicher Ländereien, insbesondere bei Verpachtung kirchlicher Ländereien in Parzellen, nach Möglichkeit zur Anwendung zu bringen.

Bemerkt wird,

1. daß, wenn in § 2 des Vertragsmusters auch die Entfernung von Bäumen und Hecken gleich der Kröpfung derselben von der Zustimmung des Verpächters abhängig gemacht ist, damit selbstverständlich den Pfründeneinhabern kein Recht hat eingeräumt werden sollen, über die Bäume und Hecken nach ihrem Belieben zu verfügen. Die Superintendenten wollen deshalb die Nutznießer an die Innehaltung der Grenzen ihrer Rechte erinnern und darauf hinweisen, daß, wie das Kröpfen nur geschehen dürfe, wo es die ordnungsmäßige wirtschaftliche Nutzung mit sich bringe, zur Entfernung der Bäume und Hecken, da sie zur Substanz der Pfründe gehören, die kirchenregimentliche Zustimmung nach wie vor einzuholen sei.

Weiter wird

2. daran erinnert, daß ein Pachtvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, nach § 581 Abs. 2 und § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuches der schriftlichen Form bedarf und also vom Verpächter und Pächter zu unterschreiben ist, daß aber die schriftliche Form nach § 126 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt wird und daher z. B., wenn eine öffentliche Verpachtung kirchlicher Grundstücke in Parzellen vom Gericht oder durch einen Notar vorgenommen wird, es der Unterzeichnung des Protokolles oder der Pachtbedingungen durch die am Meistgebot Geblienen nicht bedarf.

Das Vertragsmuster ist von hier aus auch den Großherzoglichen Aemtern mitgeteilt und diese sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei Prüfung der Frage, ob die fraglichen Ländereien zum kirchlichen Vermögen gehören, die den Superintendenten unter dem 8. Dezember 1872 mitgeteilte, in der Millies'schen Sammlung der Zirkular-Verordnungen des Oberkirchenrates Seite 142/143 abgedruckte Allerhöchste Entscheidung zu beachten sein werde. (Vgl. Nr. 204).

Vertrag
über
die Verpachtung der Küsterländereien
zu
auf die Zeit von Michaelis 19..... bis Michaelis 19.....

Zwischen dem Küster zu
als Verpächter einerseits und dem
als Pächter andererseits ist unter Vorbehalt oberbischöflicher Genehmigung
der nachstehende Pachtvertrag abgeschlossen worden :

1. Verpachtet werden die nachstehend aufgeführten Ländereien für
die Zeit von Michaelis 19..... bis Michaelis 19.....

(Die Ländereien sind, wo es möglich ist, nach dem Feldregister zu
bezeichnen. — Gegebenenfalls ist anzufügen, daß, bezw. welche Wirtschafts-
gebäude dem Pächter zur Benutzung überlassen werden.)

Wegen der Größe und Güte der Ländereien wird nichts gewähr-
leistet.

Die Bestimmungen der §§ 568 und 569 — vergl. § 596 — des
Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen des Fortbestehens des Pachtverhältnisses
nach Ablauf der Pachtzeit und der Befugnis der Erben des Pächters zur
Kündigung des Pachtverhältnisses vor Ablauf der Pachtzeit finden keine
Anwendung.

2. Von der Verpachtung sind ausgeschlossen : die Jagd und Fischerei,
alle Lager von Torf, Sand, Lehm, Ton, Kies, Mergel, Kohlen, Kalk,
Gips, Salz sowie Mineralien und Steine jeder Art, auch dürfen die
Bäume und Hecken nicht ohne Bewilligung des Verpächters geköpft oder
entfernt werden.

3. Pächter hat die bei der Verpachtung angewiesenen Grenzen
genau innezuhalten. Bei Grenzstreitigkeiten des Pächters mit anderen
Pächtern des Verpächters bewendet es bei der Entscheidung des letzteren.

4. Die vorhandenen Befriedigungen, Wege und Brücken (sowie die
mitverpachteten Gebäude) sind vom Pächter im Umfange der verpächterischen
Verpflichtung zu erhalten. Ebenso sind Gräben und Grenzfurchen
(sowie die durchgehenden Drains) in demselben Umfange offen und im-
stande zu erhalten.

5. Wegen Wild-, Sturm-, Hagelschadens und Mißwachses, überhaupt
aus Zu- und Unglücksfällen findet weder ein Nachlaß an Pacht noch
sonst eine Entschädigung auf Grund dieses Vertrages statt.

Wegen Wildschadens stehen dem Pächter lediglich Entschädigungs-
ansprüche nach Maßgabe der bestehenden reichs- und landesgesetzlichen
Bestimmungen zu und bleibt ihm überlassen, solche Ansprüche geltend zu
machen.

6. Die Bewirtschaftung des Ackers steht zwar zur freien Entschließung des Pächters und eine bestimmte Fruchtfolge wird nicht vorgeschrieben, jedoch muß der Acker hauswirtschaftlich benutzt und ordnungsmäßig bestellt werden.

(Wenn es erforderlich erscheint, ist indessen eine Fruchtfolge vorzuschreiben, auch bei Rübenbau dem Verpächter die Befugnis, Winterbrache für die Hälfte des Rübenschlages zu begehren, vorzubehalten. Ebenso sind wegen Wiesenpflege, Erhaltung und Einrichtung von Kiefelanlagen usw. usw. die erforderlichen Bedingungen aufzunehmen.)

7. Der Acker muß wenigstens alle drei Jahre und in den beiden letzten Pachtjahren mindestens einmal mit Strohmist ordnungsmäßig gedüngt werden, wobei auf 21 Ar (100 □Ruten) fünf zweispännige Fuder zu je 15 Zentnern oder drei vierspännige Fuder zu je 25 Zentnern Dung zu rechnen sind, widrigenfalls Pächter eine Entschädigung von 1 (einer) Mark für je drei Zentner fehlenden Dunges zu zahlen hat. Diese Düngung kann mit Genehmigung des Verpächters unterbleiben, wenn das Pachtland ruhen, nicht mit Kornsaaten und Hackfrüchten bestellt, sondern nur als Weide benutzt werden soll.

8. Eine Abtretung des Pachtrechts oder eine Verasterpachtung ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates zulässig.

9. Die Jahrespacht beträgt

//

Mark //

und muß für jedes von Michaelis bis Michaelis laufende Pachtjahr am ersten Werktag nach Neujahr Vormittags dem Verpächter ins Haus gebracht und bar bezahlt werden.

(Das Pachtgeld kann, insbesondere wo es sich um größere Pachtsummen handelt, auch in zwei Terminen — am ersten Werktag des Dezember und ersten Werktag des April — bezahlt werden.)

Der Pächter darf wegen Ansprüche, welche er gegen den Verpächter erheben zu können glaubt, ohne den Willen des letzteren weder mit der Pacht aufrechnen noch dieselbe zurückhalten.

10. Wenn die Jahrespacht 150 Mark oder mehr beträgt, ist der Pächter zur Bestellung eines Pachtvorschusses in der Höhe einer Jahrespacht (durch bare Einzahlung desselben bei der Superintendentur), welche dem Verpächter als Sicherheit für die rechtzeitige Pachtzahlung und Erfüllung aller übrigen pächterischen Verpflichtungen zu dienen hat, zu verpflichten. Die Zinsen desselben können dem Pächter zugesprochen werden.

11. Bei Uebernahme und ebenso bei der Rückgabe des Pachtstückes werden Dung, Dungfuhrn und Bestellungskosten nicht ersetzt, dagegen die Einfaat an Korn, Klee und Grassämereien für die nächste Ernte.

Die zu Anfang der Pachtzeit noch nicht beendete Ernte gebührt dem Verpächter, die zu Ende derselben noch nicht vollständig beschaffte Ernte dem Pächter.

(Es empfiehlt sich, für die Rückgabe eine bestimmte Schlagordnung und Fruchtfolge vorzuschreiben.)

Verbesserungen, welche der Pächter während der Pachtzeit ausgeführt hat, bleiben ohne Ersatz zur Stelle, auch steht dem Pächter nicht zu, wegen angeblicher Gegenansprüche die Rückgabe des Pachtstückes oder eines Teils desselben zu verweigern.

12. Im letzten Pachtjahre darf Pächter mit der Aberntung erst beginnen, wenn auf seinen Antrag von verpächterischer Seite festgestellt ist, daß er die für die vorgeschriebene Rücklieferung bis dahin erforderlichen Maßnahmen (Schlageinteilung, Düngung, Ackerbestellung) getroffen hat und seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Auch darf Pächter im letzten Pachtjahre keine zweite Saat oder Untersaat nehmen, muß vielmehr gestatten, daß der Pachtnachfolger oder der Verpächter im Frühling Klee- und Grassamen unter die Kornsaat streut oder nach Aberntung der Feldfrüchte die Stoppel stürzt und das Feld bearbeitet.

13. Der Pachtvertrag darf vom Pächter ohne Entschädigungsverpflichtung, aber unter Wahrung seines Anspruches auf Schadensersatz vor Beendigung der Pachtzeit aufgerufen werden

- a) zu sofort, wenn Pächter in Konkurs gerät, zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, die Pacht nicht rechtzeitig zahlt, ordnungswidrig wirtschaftet oder die sonstigen in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt.

Beim Aufhören des Pachtverhältnisses vor beschaffter Ernte hat der Pächter kein Anrecht am Ertrage des Pachtstückes, und es steht dem Verpächter das Recht zu, die Feldfrüchte in Besitz zu nehmen und über den Acker anderweitig zu verfügen, ohne daß dem Pächter für Einsaat, Ackerbestellung und Düngung eine Entschädigung gezahlt werden muß. Im Falle anderweitiger öffentlicher Verpachtung des zurückgenommenen Pachtstückes haftet der bisherige Pächter für den Ausfall an der Pachtsumme.

- b) beim etwaigen Ableben des Pächters nach beschaffter Ernte des Pachtjahres, in welchem Pächter verstorben ist, wenn die Erben des verstorbenen Pächters dem Verpächter zur Fortsetzung des Vertrages nicht geeignet erscheinen.

14. In Streitfällen steht die Entscheidung über die Tatsachen, ob der Pächter den einzelnen, ihm nach dem Vertrage obliegenden Verbindlichkeiten nachgekommen ist, und darüber, welcher Schade durch die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten erwachsen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Oberkirchenrate zu, welchem jedoch vorbehalten bleibt, in geeigneten Fällen die Streitfrage auf den Rechtsweg zu verweisen.

Etwaiige Streitfälle sind bei dem Superintendenten mittelst Beschwereschrift vorzulegen.

15. Die Kosten dieses Vertrages einschließlich Stempel und Gebühren für die Bestätigung tragen beide Vertragsschließende je zur Hälfte.

Dieser Vertrag istfach ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eingenhändig unterschrieben.

.....
(Ort und Datum.)

379. Rundschreiben vom 15. Juli 1907, betr. Grundsätze für Berechnung des Stelleneinkommens unbesetzter Küsterschulstellen.

Damit bei Erledigung von Küsterschulstellen im Domanium mit der Berechnung des Stelleneinkommens gleichmäßig verfahren werde, sind das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, und der Oberkirchenrat übereingekommen, daß bis auf weiteres folgende Grundsätze zu beachten seien.

1. Das zuständige Großherzogliche Amt hat für die Dauer der Nichtbesetzung der Stelle die Berechnung der Einkünfte zu führen, und zwar für den Kirchendienst und den Schuldienst gesondert.

2. Das kirchliche Einkommen ist zunächst zur Deckung der Vertretungskosten für den Kirchendienst und erst im überschießenden Teile nach Bedarf zur Deckung der Vertretungskosten für den Schuldienst zu verwenden. Dasselbe gilt umgekehrt von dem Schuldiensteinkommen.

3. Ergibt sich nach Abzug der Vertretungskosten ein Ueberschuß des Gesamteinkommens, so ist dieser nach Verhältnis des Betrages des Kirchendiensteinkommens zum Schuldiensteinkommen zwischen dem Kirchenärar und der Schulverwaltung zu teilen. In entsprechender Weise ist aber auch ein etwaiger Fehlbetrag anteilsweise nach Verhältnis des Betrages des Kirchendiensteinkommens zum Schuldiensteinkommen von der Kirche und der Schulverwaltung gemeinsam zu decken.

Es empfiehlt sich, daß sich die Pastoren mit dem zuständigen Großherzoglichen Amte wegen des Kirchendiensteinkommens der Stelle, der Vereinnahmung dieser Bezüge pp. ins Benehmen setzen, um dadurch die spätere Auseinandersetzung zu erleichtern.

380. Rundschreiben vom 28. August 1908, betr. Abnahme der sogenannten niederen Kirchendienste von den Küsterschullehrern.

Die unterzeichneten Ministerien haben mit dem Oberkirchenrat vereinbart, daß, um den vielfach geäußerten Wünschen der Küsterschullehrer nach Möglichkeit entgegenzukommen, der Versuch gemacht werden soll, bei den Kirchen landesherrlichen Patronats die den Küsterschullehrern obliegenden sogenannten niederen Kirchendienste unter Zustimmung von Patron und Eingepfarrten sowie der betreffenden Schulobrigkeit den Küsterschullehrern abzunehmen und gegen entsprechenden Entgelt anderen dazu bereiten Personen zu übertragen. Vorausgesetzt wird dabei, daß auch die Küsterschullehrer bereit sind, für die Abnahme solcher Dienste ein Opfer zu bringen, indem sie sich ihr Einkommen um den Betrag, den sie für diese Dienste beziehen oder vereinnahmen oder, falls ein solcher nicht zahlenmäßig feststeht, um einen billigmäßigen Betrag kürzen lassen, welcher zur anderweitigen Beschaffung der abgenommenen Dienste zu verwenden ist.

Da nach Lage der Verhältnisse eine einheitliche Regelung im Wege der Gesetzgebung zur Zeit ausgeschlossen ist, so kommt nur die Einleitung einer begüglichen Verhandlung von Patronatswegen mit den

Eingepfarrten und den betreffenden Schulobrigkeiten von Fall zu Fall zur Frage.

Die Verhandlungen, welche von den Domanialämtern als Patronatsbehörden zu leiten sind, werden sich vor allem darauf zu erstrecken haben, von wem und in welcher Weise die bei Abnahme der Dienste zur anderweitigen Beschaffung derselben erforderlichen Mittel aufzubringen sind und für den Fall, daß durch Absetzung eines Teils des Einkommens des Küsterschullehrers daselbe unter den Betrag des gesetzlichen Mindestgehalts der Lehrer sinkt, wer diesen Ausfall aufzubringen hat.

Als niedere Kirchendienste sind nun anzusehen:

- a. Die Bedienung der Glocken und der Turmuhren, das ist das Läuten der Glocken zu den Gottesdiensten, bei Sterbefällen, Beerdigungen usw., das Stoßen der Betglocke, das Schmieren der Glocken, das Aufziehen der Kirchemuhen.
- b. Das Reinigen und die Reinhaltung der Kirche und des um sie herum liegenden Kirchplatzes oder Kirchhofs sowie die Reinhaltung der Steige auf diesen Plätzen, insbesondere im Winter von Schnee und Eis.
- c. Das Amtragen des Klingebeitels in den Gottesdiensten.
- d. Das Graben der Gruft, sofern dies noch in einzelnen Gemeinden dem Küster obliegt.
- e. Das Einsammeln des Herbstoppers und der sonstigen Naturalhebungen.

Nicht dagegen sind zu den niederen Kirchendiensten zu rechnen das Aufstellen und Fortschaffen der Sammelbecken und das Reinigen der Kirchengerate.

Für die Führung der Verhandlungen sind die nachstehenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Abnahme kann Gegenstand der Verhandlung nur bei den Schulstellen werden, mit denen im Sinne der Verordnungen vom 26. März 1907, betreffend das Dienst Einkommen der Domaniallandeschullehrer, sowie vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen und betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer pp. an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken ein Kirchenamt verbunden ist, also nicht da, wo die nebenamtliche Verwaltung von kirchlichen Diensten dem Inhaber einer Schulstelle besonders und jeder Zeit widerruflich übertragen ist und von diesem unabhängig von seinem Lehramt niedergelegt werden kann.
2. Es wird scharf zu unterscheiden sein, zwischen einer vollständigen Abnahme der niederen Kirchendienste und der Gewährung der Befugnis an den Küster sich in der Verrichtung derselben auf seine eigene Kosten — eventuell unter Gewährung einer Beihilfe — vertreten zu lassen. Allemal wird in erster Linie auf eine gänzliche Abnahme der niederen Dienste unter entsprechender vermögensrechtlicher Auseinandersetzung hinzuwirken sein und

nur, wo diese nicht ausführbar ist, wird dem Küster die Befugnis gegeben werden können, sich vertreten zu lassen.

3. Bei der Neubefetzung einer mit einem Kirchenamt verbundenen Schulstelle ist eine Verhandlung wegen Ablösung der dieser Stelle obliegenden niederen Kirchendienste mit den beteiligten Eingepfarrten und Schulobrigkeiten von Amts wegen einzuleiten. Die Verhandlung hat sich auf die Ablösung aller mit der Schulstelle verbundenen niederen Kirchendienste zu erstrecken.
4. Vor Eintritt einer Neubefetzung ist nur auf bezüglichen Antrag des Stelleninhabers wegen Ablösung aller oder auch nur einzelner mit der Stelle verbundenen niederen Dienste in eine Verhandlung mit den Beteiligten einzutreten. Soll sich die Ablösung nur auf einzelne Dienste beschränken, so sind doch auch alle übrigen Dienste, welche von der Schulstelle zu leisten sind, festzustellen und zum Verhandlungsprotokoll zu verzeichnen.
5. Bei Abnahme der niederen Kirchendienste von der Schulstelle muß eine Auseinanderetzung hinsichtlich des Einkommens der Stelle insoweit stattfinden als festgestellt werden muß, welcher Betrag des Einkommens als auf die dem Stelleninhaber abzunehmenden Dienstleistungen entfallend zu betrachten ist. Ist solche Feststellung nicht möglich, so muß der als Vergütung für die abzunehmenden Dienste anzusehende Betrag des Dienst- einkommens billigmäßig geschätzt und durch Vereinbarung unter den Beteiligten festgestellt werden.

Um die so ermittelten Teile des Einkommens bezw. den so ermittelten billigmäßigen Betrag ist das Stelleneinkommen zu kürzen, es sei denn, daß durch Vereinbarung unter den Beteiligten die Entfreierung von den niederen Kirchendiensten ohne entsprechende Kürzung des Einkommens zugestanden und für die Aufbringung der durch die Verrichtung der Dienste durch Dritte entstehenden Kosten Sorge getragen wird.

In jedem Falle ist auch mit den Trägern der Schullasten wegen ihrer Beteiligung an der Aufbringung der durch Verrichtung der Dienste durch Dritte etwa entstehenden Kosten zu verhandeln.

6. Der nach Nummer 5 von dem Dienst- einkommen der Stelle abgesetzte Betrag ist an die Kirche zur Vergütung der anderweitig zu beschaffenden Dienste abzuführen.
7. Reicht der abgesetzte Betrag nicht zur Beschaffung der abgenommenen Dienste aus, so ist über die Aufbringung der noch fehlenden Summe mit den Eingepfarrten zu verhandeln. Es erscheint hierbei zulässig, die Kirchenärare heranzuziehen unter der Voraussetzung, daß dieselben dauernd fähig bleiben, den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.
8. Wenn das Dienst- einkommen des Küsterschullehrers infolge der unter Nummer 5 erwähnten Kürzung unter das gesetzliche Mindest- einkommen (Grundgehalt + kirchlicher Voraus) sinken

würde, so ist auch wegen der Aufbringung des Ausfalls mit den Beteiligten, insbesondere mit den Trägern der Schullast zu verhandeln. Als Grundlage für die Vereinbarung wegen Aufbringung des Ausfalls wird das Verhältnis zu nehmen sein, in welchem Kirche und Schulobrigkeit zu der Aufbringung des Gesamt-Einkommens der Stelle beitragen.

9. Dem Küster ist die Verantwortung für die ordnungsmäßige und pünktliche Verrichtung der abgenommenen Dienste zu belassen. Die Kirche wird darauf Bedacht nehmen, in dem Dienstvertrage, durch den sie die Geschäfte anderen Personen überträgt, über die Aufsichtsführung des Küsters Bestimmung zu treffen.
10. Da der Fall eintreten kann, daß sich nach Abnahme der niederen Kirchendienste von der Stelle in der Gemeinde keine zur Ausübung dieser geeignete Persönlichkeiten mehr finden lassen, so ist eine Verpflichtung des Küsterschullehrers, solchenfalls die Dienste wieder selbst auszuführen, vorzubehalten.
11. Die Verhandlungen sind unter Vorbehalt der Genehmigung der unterzeichneten Ministerien sowie des Oberkirchenrats zu führen, und ist nach Abschluß derselben die ministerielle Genehmigung berichtlich einzuholen.

Verordnung vom 30. Oktober 1908, betr. den kirchlichen Voraus und Sterbevierteljahr.

Vgl. Nr. 283, § 6 u. §16 und Nr. 290, § 4.

F. Assistenten.

XV. Schul-Assistenten.

381. Rundschreiben vom 2. Dezember 1834, betr. Gesuche um Abordnung eines Assistenten.

Um die Umstände zu vermeiden, welche aus der Verspätung der Gesuche um Anstellung von Assistenten bei denjenigen Schulen im Domanio, deren Lehrer durch Altersschwäche, chronische Krankheiten u. c. an ihrem Berufe behindert sind, und daher notwendig und voraussichtlich der Hilfe bedürfen, teils für das Seminar-Kuratorium, teils für die Winterschulen selbst erwachsen: so sollen sämtliche Prediger die bezzielten Anträge und Gesuche spätestens bis Ende August jeden Jahres bei ihren kompetenten Superintendenten einreichen, damit diese dann zu Anfang September über sämtliche Anträge zu einem einzigen Vortrag berichten können.

382. Rundschreiben vom 4. März 1836, betr. Absendung von Assistenten..

Um die bei Absendung von Assistenten auf Schulstellen im Domano sich ergebenden Schwierigkeiten für die Folgezeit im Voraus zu be- seitigen, wurden den Superintendenten zur Nachachtung und weitem Mittheilung an die Prediger folgende Bestimmungen eröffnet:

1) Da infolge der Zirkular-Berordnung vom 2. Dezember 1834 nur aus einer Superintendentur an die Regierung berichtet ist, und so- nach noch ein Zweifel darüber obzuwalten scheint, wohin die Berichte und Gesuche wegen Assistenten-Gebung zu richten seien, so wird verordnet, daß sie unmittelbar an die Regierung einzusenden sind, indem nur von dieser die in vielen Fällen notwendigen Erlasse an die Beamten ausgehen können.

2) Ferner ist in jener Verordnung gestattet, daß sämtliche Gesuche um Assistenten in einem Vortrage des betreffenden Superintendenten der Regierung vorgelegt werden; indeß ist zur Abkürzung des Geschäfts- betriebes erforderlich, diesem Vortrage über jede Schule, für welche ein Assistent nachgesucht wird, eine Nachweisung der Verhältnisse beizulegen, und sind daher nach anliegendem Schema für jede betreffende Schule auf einem besonderen halben Bogen die nötigen Bemerkungen zu ver- zeichnen.

3) Da auf jeder einzelnen Nachweisung angegeben werden soll, ob alle Verhältnisse so geordnet sind, daß der Absendung des Assistenten nichts im Wege liegt, so versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen, wo es der Mitwirkung der Beamten bedarf, entweder um ein Wohn- lokal für den Assistenten oder eine besondere Schulstube einzurichten zc., die kompetierenden Prediger die Angelegenheit zu rechter Zeit mit den Beamten müssen in Rat gestellt haben, damit, wo Verhältnisse sich er- geben, welche durch Beamte und Prediger nicht erledigt werden können, sondern der Entscheidung durch die Regierung bedürfen, an diese vorher und so frühe berichtet werde, als erforderlich ist, um die Verhältnisse zu ordnen und zu verfügen, daß die Assistenten zur gehörigen Zeit, und zwar spätestens in der Mitte des Oktobers an dem Orte ihrer Be- stimmung eintreffen.

4) Jeder Assistent wird bei seiner Absendung von der Seminar- behörde mit einer Anweisung versehen sein, sich bei dem kompetierenden Prediger zu melden, und dieser hat ihn sodann an seine interimistische Dienstleistung anzuweisen. Eines besonderen Befehls von dem kom- petierenden Superintendenten bedarf es dazu nicht, weil dieser, bei der bisherigen einfachen und zweckmäßigen Anordnung der Absendung, immer zu spät eintreffen, und dadurch wiederum die Absicht, daß der Assistent zu rechter Zeit den Unterricht in der Schule beginne, vereitelt werden würde. Völlig unausführbar ist es, daß die Assistenten sich persönlich bei dem kompetierenden Superintendenten stellen, um von ihm eine Anweisung entgegen zu nehmen; auch scheint ein solches Verfahren weder notwendig, noch von irgend einem erheblichen Nutzen zu sein.

5) Es sind in neuerer Zeit so viele Assistenten gesucht, daß das Seminar-Kuratorium um die Erlaubnis gebeten, und sie auch erhalten hat, in Fällen, wo Seminar-Zöglinge nicht mehr zur Verfügung stehen, geprüfte Seminar-Expektanten absenden zu dürfen. Damit dies jedoch nur in geeigneten Fällen geschehe, z. B. nicht da, wo eine zahlreiche Schule abzuwarten ist, wird eben die Nachweisung der Schülerzahl notwendig.

Schema.

- 1) Die Zeit ist anzugeben, für welche ein Assistent erforderlich ist (für den Winter 18 $\frac{35}{36}$ ist ein Assistent erforderlich.)
 - 2) Der Ort (für die Schule zu N. N., Parochie N. N., Amts N. N.)
 - 3) Veranlassung, weshalb er eines Assistenten bedarf (der Schullehrer ist krank, oder es findet Vakanz statt u. s. w.)
 - 4) Zahl der die Schule besuchenden Kinder (67 Schulkinder).
 - 5) Angabe, ob sämtliche Verhältnisse zur Aufnahme des Assistenten geordnet sind.
- Ort und Datum Unterschrift des kompetierenden Predigers.

383. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 15. Februar 1853, betr. Abordnung von Assistenten durch den Seminar-Direktor.

Die Beamten haben hierher berichtet, wie ihnen zur Schulkassenrechnung moniert worden, daß der Wechsel der Assistenten an der Schule in B. nicht durch spezielle Verordnung justifiziert sei. Das Ministerium nimmt davon Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Abordnung von Assistenten nicht direkt durch das Unterrichts-Ministerium geschieht, sondern auf Verfügung desselben durch den Seminar-Direktor. Diesem wird nur aufgegeben, einen für die jedesmalige Stelle geeigneten Assistenten abzuordnen. Das Ministerium weiß weder zum Voraus, noch erfährt es nachher den Namen des Assistenten. Es weist also auch die Beamten ohne Nennung eines Namens an, dem Assistenten den Wochenlohn zu zahlen. Bei den Beamten legitimiert sich der Assistent einfach durch die Ordre des Seminar-Direktors. Wenn im Laufe eines Halbjahrs bei eintretendem Bedürfnisse dem Seminar-Direktor aufgegeben wird, einen Assistenten von bestimmten Eigenschaften, z. B. bei eingetretener Krankheit oder Vakanz einen zur selbständigen Leitung der Schule befähigten Assistenten abzuordnen, so sind nicht selten die qualifizierten Individuen schon anderweitig verwendet. Der Seminar-Direktor muß also einen geeigneten Assistenten von dem Orte, wo er ist, abrufen und ihn dort durch einen andern ersetzen. Das Ministerium braucht davon nichts zu erfahren. Es würde viel zu großen Zeitverlust verursachen, wenn der Seminar-Direktor erst anfragen sollte, und unnötige Schreibereien, wenn er jedesmal Anzeige machen sollte. Die Wahl der Assistenten bleibt seinem Ermessen und seiner Verantwortung überlassen. Unter diesen Umständen

kann das Ministerium nicht besondere, auf die Namen der Assistenten lautende Verordnungen erlassen.

384. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 21. August 1869, betr. Reisekosten an- und abziehender Assistenten.

Nach § 7 der Verordnung vom 29. Juni d. J., betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen, liegt den Gemeinden von da an, wo die revidierte Gemeindeordnung an demselben Tage für sie in Kraft tritt, ob, die Kosten der Hin- und Herreise der Assistenten beim Antritt ihres Dienstes und bei Beendigung desselben zu bestreiten. Auf Grund dessen bestimmt das Ministerium hierdurch, daß die zur einstweiligen Verwaltung einer Domaniallandschule abgeordneten Assistenten für jede Meile, welche sie auf der Hinreise von ihrem Aufenthaltsorte bis zu ihrem Bestimmungsorte und ebenso auf der Rückreise zurückzulegen haben, gleichviel, ob sie Eisenbahn oder Post oder sonstige Fuhrgelgenheit benutzen, bis auf Weiteres eine Vergütung von 16 fl. Krt. von den beteiligten Gemeinden erhalten sollen, wofür sie alle Kosten des Transports ihrer eigenen Person und ihres Gepäcks mit Einschluß etwaiger Zehrungskosten zu bestreiten haben. Den Gemeinden soll es frei stehen, statt der ihnen nach demselben § 7 obliegenden Anholung der Assistenten von der nächsten Post- oder Eisenbahnstation und der Zurückbringung dahin ebenfalls eine Vergütung von 16 fl. Krt. für jede Meile an die Assistenten zu zahlen. Wenn bei Berechnung der Entfernung sich ein Ueberschuß über eine volle Meilenzahl ergibt, so soll derselbe wenn er mehr als eine Viertelmeile beträgt, allemal für eine volle Meile gerechnet werden. (Vgl. Nr. 53, § 7).

Die Beamten haben die einzelnen Gemeinden, sobald die revidierte Gemeindeordnung für sie in Kraft tritt, von der vorstehenden Bestimmung zur Nachachtung in Kenntnis zu setzen, dem Ministerium aber diejenigen Gemeinden, für welche die revidierte Gemeindeordnung in Kraft getreten ist, resp. demnächst in Kraft treten soll, mit Angabe des Termins, von welchem an, namhaft zu machen, damit in vorkommenden Fällen der Seminar-Direktor darnach mit Anweisung versehen werden kann. Hinsichtlich der Reisekosten der Assistenten, welche an Schulen in Gemeinden, die noch nicht unter die revidierte Gemeindeordnung getreten sind, abgeordnet werden, soll es einstweilen noch bei der bisherigen Ordnung, namentlich auch bei den bisher aus den Amtsschulkassen geleisteten Zahlungen, verbleiben.

385. Rundschreiben des Unterrichts-Ministerium vom 14. März 1881, betr. Meldung beim Amte.

Infolge der von einem Domanial-Amte gegebenen Anregung ist angeordnet worden, daß von jetzt an die Schulassistenten, welche zur einstweiligen Verwaltung einer Schulstelle im Domanium abgeordnet werden,

die Anweisung erhalten, sich binnen 14 Tagen nach ihrem Zuzuge bei dem das Schulwesen verwaltenden Beamten, wenn der Sitz des Amtes weniger als 10 km von dem Orte ihrer Tätigkeit entfernt ist, persönlich zu melden, bei einer Entfernung von 10 km und darüber aber schriftliche Meldung vom Antritte ihrer Tätigkeit zu machen; wovon das Ministerium die Domonial-Ämter hierdurch in Kenntnis setzt.

Es ist wünschenswert, daß der Schulunterricht keine oder doch nur möglichst kurze Unterbrechung durch die persönliche Meldung der Schulauffassistenten erleide, und daß die letzteren dabei nicht Veranlassung erhalten am Amtssitze längere Zeit zu verweilen. Das Ministerium gibt deshalb der Erwägung der Beamten anheim, ob und wie weit es tunlich sei, von vornherein gewisse Tage und Tageszeiten zu bezeichnen, in denen die in Rede stehenden persönlichen Meldungen am zweckmäßigsten anzubringen sein würden, und Prediger und Lehrer durch eine bezügliche Mitteilung in den Stand zu setzen, den Schulauffassistenten Auskunft darüber zu geben.

Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 10. April 1886, betr.
Gehaltsquittung.
Vgl. Nr. 229.

386. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 28. April 1888, betr.
Berechnung des Gehaltes.

1. Den Schulauffassistenten, welche erkrankte oder sonst behinderte Lehrer vertreten, oder durch den Tod erledigte Schulstellen verwalten sollen, ist die vorschriftsmäßige Besoldung vom Tage ihres Antritts an zu berechnen und zu gewähren; und zwar ist als Tag des Antritts der Tag ihrer Meldung bei dem die Aufsicht führenden Prediger anzusehen, wenn nicht etwa der Umstände wegen die Uebernahme des Unterrichts vor der Meldung beim Prediger geschehen ist, in welchem Falle der Tag solcher Uebernahme als Antritt gilt.

2. Die Dauer der Tätigkeit solcher Schulauffassistenten ist nach Kalenderwochen zu berechnen, so daß, wenn zum Beginne oder zum Schlusse seiner Tätigkeit der Assistent von den 6 Wochentagen 3 Tage oder weniger unterrichtet hat, die Kalenderwoche nur zur Hälfte, wenn aber 4 oder 5 Tage, die Kalenderwoche voll angerechnet wird.

3. Fallen ordnungsmäßige Ferien, also zu Ostern, Pfingsten, während der Ernte und zu Weihnachten, in die Zeit der Tätigkeit der Assistenten, so ist ihnen die Ferienzeit anzurechnen. Wird die Zeit ihrer Tätigkeit durch diese Ferien beendet, so ist ihnen der Wochenlohn noch für die erste Ferienwoche zu gewähren. Ferien, welche dem Beginne der Tätigkeit vorhergehen, sind nicht in Anrechnung zu bringen.

387. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 21. November 1890, betr. Reisekosten der Assistenten.

Die Verordnung vom 21. August 1869, betr. Reisekosten der Schulassistenten, erstreckt sich auf die Schulassistenten überhaupt, also auch auf diejenigen, welche zur Verwaltung zweiter Lehrerstellen abgeordnet werden. Demgemäß ist die Gemeinde K. nur verpflichtet, Ihnen sowohl für die Rückreise von K. nach L., als auch für die Wiederhinreise von L. nach K. 1 Mk. für jede Meile der Entfernung zu zahlen, und Sie außerdem von K. nach der nächsten Post- oder Eisenbahnstation hinbringen, resp. von da nach K. abholen zu lassen, oder nach Wahl statt dessen ebenfalls 1 Mk. für jede Meile der Entfernung zu zahlen. Vorausgesetzt, daß die Entfernung zwischen K. und L. 10 Meilen beträgt, wie nach den vorliegenden Angaben anzunehmen ist, so haben Sie also für die Rückreise nach L. und die Hinreise von da nach K. jedesmal 10 Mk. in Anspruch zu nehmen, wenn nicht etwa für die Strecke von K. nach G. von der Gemeinde Naturalabfuhr statt der baren Vergütung geleistet ist.

388. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 3. Februar 1891, betr. Rückreisefkosten.

Als Ihr Sohn die ihm aufgetragene stellvertretende Tätigkeit an der Schule zu aufgab, war die Gemeinde nur verpflichtet, ihn ins elterliche Haus zurückzubefördern oder ihm die Kosten für seine Rückreise dorthin zu gewähren, nicht aber die Kosten seiner Uebersiedelung nach Neukloster zum Eintritte in das Schullehrerseminar zu tragen.

Wenn den Schulassistenten, welche zu stellvertretender Tätigkeit im öffentlichen Schuldienste verwandt worden, die Kosten ihrer Hin- und Rückreise bestimmt sind, so gilt als Ziel ihrer Rückreise nach beendeter Tätigkeit in der Regel das elterliche Haus oder was dessen Stelle vertritt. Falls sie jedoch von einer Stelle, wohin sie abgeordnet gewesen sind, unmittelbar zur Verwaltung einer andern Lehrerstelle beordert werden, findet eine eigentliche Rückreise nicht statt, also auch eine Vergütung dafür nicht, sondern an deren Stelle tritt die Hinreise nach dem Orte der neuen Bestimmung. Als Ihres Sohnes Tätigkeit in beendet war, ward ihm nicht eine andere eben solche Tätigkeit im öffentlichen Schuldienste an einem andern Orte angewiesen. Als der Ort, wohin ihn die Gemeinde zurückzubefördern hatte, mußte demnach das elterliche Haus gelten. Daß Ihr Sohn unterdessen sich zur Aufnahme ins Seminar zu Neukloster gemeldet und dieselbe erlangt hatte, und nun dorthin übersiedeln wollte, kam für die Gemeinde nicht in Betracht und begründete für dieselbe keine Verpflichtung.

389. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 14. Mai 1897, betr.
Besoldung eines Assistenten bei Verwaltung eines Kirchenamtes.

Das Großhgzl. Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Remuneration, welche den zu Vertretung von erkrankten pp. Lehrern abgeordneten Assistenten bisher gezahlt werde, (nämlich außer freier Station 5 Mark pro Woche) in denjenigen Fällen, in welchen der Assistent neben dem Lehrerdienst auch den Küster- oder Organistendienst mitzuverwalten habe, nicht ausreichend sei, und anheimgegeben, den mit der Verwaltung kirchlicher Funktionen beauftragten Lehrerassistenten in Zukunft aus kirchlichen Mitteln ein Besoldungspräcipuum von 1 Mk. 50 Pfg. für den Kirchendienst zu gewähren. (Vgl. 180. 184. 290).

Sie wollen daher, wenn in Zukunft die Abordnung eines Assistenten zur Vertretung von Lehrern, welche zugleich ein Kirchenamt verwalten, nötig wird, darauf hinzuwirken suchen, daß dem Assistenten

1. freie Station von dem zu vertretenden Küster pp.
2. eine bare Remuneration von fünf Mark pro Woche für die übernommene Vertretung im Schuldienst von den an der betreffenden Schule beteiligten Ortsobrigkeiten, bezw. Ortsvorständen und
3. eine bare Remuneration von einer Mark fünfzig Pfg. für die übernommene Vertretung im Kirchendienst aus dem Kirchenärar oder bei Insolvenz desselben von Patronat und Eingepfarrten zugesichert werden.

390. Rundschreiben des Justiz-Ministerium vom 25. Januar 1908, betr.
Strafverfahren gegen Assistenten.

Da die Direktionen der Lehrerseminare zu Neukloster und Lübtheen ein erhebliches Interesse daran haben, alsbald von gerichtlichen Verfahren Kenntnis zu erhalten, die sich gegen einen mit der Verwaltung einer Schulstelle beauftragten Assistenten ihres Seminars richten, so wird nachstehendes angeordnet:

1. Geht eine Zivilklage gegen einen Schulaffistenten bei einem Gerichte ein, so ist davon alsbald unter Namhaftmachung der Parteien und unter Angabe des Grundes und Betrages des erhobenen Anspruchs sowie des Terminstages der zuständigen Seminarleitung Anzeige zu machen. Entsprechend ist bei dem Eingange eines Zwangsvollstreckungsantrages zu verfahren.

Ist dem Gerichte nicht bekannt, welche Direktion zuständig ist, so ist die Anzeige an die Seminarleitung in Lübtheen zu richten, wenn der Assistent an einer ritterschaftlichen Schule beschäftigt ist, in allen anderen Fällen dagegen an die Direktion des Seminars in Neukloster.

2. Dem Rundschreiben vom 2. März 1880, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen, wird nach Nr. 14 eingefügt:

14a Von jeder Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen den Seminaren zu Neukloster oder Lübtheen angehörenden Schulassistenten ist der zuständigen Seminardirektion unter Angabe der erhobenen Beschuldigung Anzeige zu machen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Untersuchung geschehen kann, desgleichen von dem Ausfalle der Sache.

391. Reskript des Unterrichts-Ministerium vom 15. März 1909, betr. Invalidenversicherungspflicht der Schulassistenten.

Der Seminardirektion wird auf den Vortrag vom 29. Januar d. Js., betr. die Invalidenversicherungspflicht der Schulassistenten das Nachstehende erwidert.

Die Bestimmung im § 5 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes, wonach der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf geschieht, ist besonders gerichtet auf Studenten und nicht nur solche des Lehrfachs, die während ihres Studiums dieses durch Erteilen von Privatunterricht zu erleichtern suchen, auch auf Lehrer, die zu ihrer weiteren Ausbildung eine Universität besuchen und den dafür erforderlichen Aufwand durch Stundengeben verdienen.

Diese Bestimmung trifft offenbar auf die hier in Frage stehenden Fälle schon deswegen nicht zu, weil es sich bei den Schulassistenten nicht um Erteilung von Privatunterricht, sondern um Unterricht in öffentlichen Schulen handelt. Es kommt also hier bei Beurteilung der Invalidenversicherungspflicht der Schulassistenten die Vorschrift in Absatz 1 des § 5 in Betracht und liegt der Schwerpunkt in der Entscheidung der Frage, ob die Assistenten, die noch eine Prüfung abzulegen haben, tatsächlich „lediglich“ zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden. Nach diesseitiger Ansicht ist diese Frage zu verneinen, weil die Tätigkeit der Assistenten an den öffentlichen Schulen nicht als eine Beschäftigung angesehen werden kann, die „lediglich“ zur Ausbildung für den zukünftigen Beruf erfolgt, vielmehr in allen Fällen die Tätigkeit des Assistenten (im R.'schen Falle von der Gutsherrschaft zu L.) in Anspruch oder wenigstens mit in Anspruch genommen wird, um eine fehlende Lehrkraft zu ersetzen, sei es, daß der Assistent in Vertretung eines erkrankten oder anderweitig behinderten Lehrers an der betreffenden Schule beschäftigt, sei es, daß er mit der vorübergehenden Verwaltung einer unbesetzten Lehrerstelle beauftragt ist. Dann wird aber, wie auch der Vorstand der Landesversicherungsanstalt annimmt, die Beschäftigung versicherungspflichtig sein und kann das unterzeichnete Ministerium die in seiner Verfügung an den Assistenten B. vom 20. Juni 1908 vertretene Ansicht nicht aufrecht erhalten.

Eine förmliche Streitigkeit würde auf den im § 155 des Invalidenversicherungsgesetzes vorgesehenen Wege zu erledigen sein. Die Direktion wolle den Assistenten R. zu L. in diesem Sinne benachrichtigen.

Verordnung vom 28. April 1911, betr. Befoldung der Schulauffistenten
im Domanium.
Vgl. Nr. 180. 184. 290 IV.

392. Mitteilung vom November 1913, betr. Inspektionen des Seminar-
direktors.

., daß das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unter-
richts-Angelegenheiten, den Seminardirektor K. in Neufloster ermächtigt
hat, alljährlich einige der in Domaniallandschulen tätigen Assistenten zu
inspizieren und ihm aufgegeben, von solchen Inspektionen den zuständigen
Superintendenten und den zuständigen Prediger vorher rechtzeitig zu
benachrichtigen und letzteren zur Beteiligung aufzufordern.

G. Züchtigungsrecht. Haftpflicht.

(Entscheidungen.)

393*.) Grenzen des Züchtigungsrechtes. (Vgl. Nr. 46. 48.
58. 100.) Insoweit die Landeschulgesetzgebungen den Lehrern ein Züchtigungs-
recht erteilen, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben
vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie
objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuchs sich
darstellt. Ueberschreitet der Lehrer das ihm gewährte Züchtigungsrecht,
indem er innerhalb der ihm gezogenen Züchtigungsgrenze eine Züchtigung
vornimmt, die er im gegebenen Falle subjektiv für berechtigt erachtet, die
aber tatsächlich auf einem objektiv unrichtigen Urteil über das Verschulden
des Zöglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht,
so ist er nicht kriminell wegen Körperverletzung zu verfolgen, und es
bleibt in diesem Falle der Schulbehörde überlassen, den Lehrer disziplinel-
l zur Verantwortung zu ziehen. Ueberschreitet dagegen der Lehrer das
ihm gewährte Züchtigungsrecht dadurch, daß er wissentlich einen unschul-
digen Schüler züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden
in keinem Verhältnis stehende harte Strafe verfügt, selbst wenn diese
Strafe innerhalb der ihm gewährten Züchtigungsgrenze liegt und keine
nachteiligen Folgen für die Gesundheit des Schülers haben kann, oder
daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung ihm landesgesetzlich
überhaupt untersagt ist und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine
dem Zweck der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf eine Miß-
handlung abgesehen war, so ist er wegen Körperverletzung aus § 223
des Reichsstrafgesetzbuchs strafrechtlich zu verfolgen; die Landes-
Schulgesetze, welche auch für diese Fälle nur eine disziplinel-Verant-

*) Dieses Aktenstück ist mit vom Großh. Ministerium mitgeteilt worden.

wortung vorschreiben, sind insoweit durch das Reichsstrafgesetz aufgehoben worden.

394. In der Strafsache wider den Lehrer K. zu T. wegen **Körperverletzung**, begangen bei Ausübung seines Amtes, hat die erste Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Güstrow in der Sitzung vom 8. Mai 1884 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird eines Vergehens wider § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, verübt an dem Knaben L. L., in eine Geldstrafe von dreißig Mark verurteilt, dagegen wegen der ihm zur Last gelegten Körperverletzung, verübt an der M. L., freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt mit Ausnahme derjenigen besonderen Kosten, welche durch die Untersuchung wegen des Vorfalls mit der M. L. entstanden sind. Diese Kosten hat die Staatskasse zu tragen.

Von Rechts wegen!

Urteilsgründe.

I. Auf Grund der Beweisaufnahme ist das folgende für tatsächlich festgestellt anzusehen.

1. Der Angeklagte ist auf Grund landesherrlicher Anstellung seit dem November 1879 als Schullehrer zu T. angestellt. Zu den Kindern, welche diese Domanial-Schule besuchen, gehören auch der jetzt im 9. Lebensjahr stehende Knabe L. L. und die jetzt im 12. Lebensjahr stehende W. L., Kinder des Kuhfütterers L. zu B.

2. Bei Beginn des Nachmittagsunterrichts am 11. Februar 1884 erfuhr der Angeklagte, daß das Aufgabebuch der gleichfalls die Schule besuchenden W. H. auf die Erde geworfen und mehrfach eingerissen sei. Da ähnliches schon früher vorgekommen war, suchte Angeklagter den jener Begangenschaft schuldigen Schüler zu ermitteln, aber ohne Erfolg, da keiner sich auf seine Frage für den Täter bekannte. Als sich jedoch herausstellte, daß L. L. und der Schulknabe H. H. am Nachmittag zuerst die Schulstube betreten hatten, gewann Angeklagter aus den Aussagen des Knaben H. die Ueberzeugung, daß L. L. das Aufgabebuch eingerissen habe, L. L. leugnete noch längere Zeit, gestand aber schließlich die That ein, worauf Angeklagter ihn aus den Schulbänken heraustreten ließ, um ihn sowohl wegen seines Leugnens, als wegen des Einreißens des Buches in Gegenwart der andern Schulkinder körperlich zu züchtigen. Hierauf hat der Angeklagte zunächst dem L. L. die Hände auf die Vorderseite des Körpers gelegt, damit dieselben nicht von den Schlägen getroffen würden, ihm darauf mit einem vorne etwas gespaltenen Rohrstock verschiedene Schläge auf den Rücken und auf die Schultern versetzt, und als L. L. den Kopf nach hinten wandte, denselben angefaßt und nach vorne heruntergehalten, damit der Kopf nicht von den Schlägen getroffen würde, und dem L. L. noch eine größere Anzahl von Schlägen mit dem Rohrstock auf Rücken und Schultern versetzt. Wie viel Schläge der Knabe bei diesem Vorfall im Ganzen erhalten hat, ist nicht festgestellt, mindestens 5 Schläge

hat der Angeklagte ihm aber auf die linke Seite des Rückens und eine weitere Anzahl von Schlägen in der Gegend des rechten Schulterblatts versetzt. Durch diese Schläge hat der Angeklagte dem L. L. 5 stark blutunterlaufene Doppelstreifen auf der linken Seite des Rückens, so daß die Haut in beiden Linien der Streifen eingesprungen war, und große blutunterlaufene Stellen in der Gegend des rechten Schulterblatts, so daß das Blut mehrfach bis zur Hautoberfläche durchgedrungen war, zugefügt, auch haben sich im Hemde des L. L. kleine Spritzstellen von Blut gefunden. Die Folge dieser Verletzungen ist die gewesen, daß L. L. einige Tage gefiebert, nicht unerhebliche Schmerzen gehabt und das Bett hat hüten müssen.

Es ist festgestellt, daß der Angeklagte in berechtigter Veranlassung den seiner Schuldisziplin unterworfenen Knaben L. L. körperlich gezüchtigt hat und daß der zum Schlagen benutzte Rohrstock und die Stellen des Körpers, wohin sich die Schläge richteten, nicht auf eine unzulässige Art der Züchtigung schließen lassen. Dagegen ist auf Grund des Erachtens des Sachverständigen H. anzunehmen, daß die Schläge wenigstens zum Teil mit mehr als gewöhnlicher Kraft geführt sind, daß ohne diese mehr als gewöhnliche Kräfteanwendung die Einsprünge der Haut auf beiden Seiten der Striemen nicht entstanden sein würden, und nötigt die Festigkeit, mit der diese Schläge verabreicht sind, in Verbindung mit der größeren Anzahl der verabreichten Schläge zu der Schlußfolgerung, daß der Angeklagte bei der Züchtigung dasjenige Maß, welches dem Schullehrer bei Wahrnehmung der Schuldisziplin nach Landesrecht und insbesondere nach der Zirkular-Verordnung vom 10. Februar 1845, betreffend das Verfahren bei Beschwerden von Eltern über Bestrafung ihrer Kinder in den Domanal-Landschulen, zusteht, überschritten hat. Es ist dabei davon auszugehen, daß es sich hier nicht um bloße Striemen handelt, die auch bei einer sich in erlaubten Grenzen haltenden Züchtigung entstehen können, sondern daß durch die starken Blutunterlaufungen und durch die Einsprünge der Haut erheblichere Verletzungen verursacht sind.

Angeklagter war durch seine amtliche Stellung als Lehrer zu der Züchtigung des Knaben berufen und ist nichts dafür ermittelt, daß er die ihm erlaubten Grenzen vorsätzlich überschritten und als Beamter in Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begangen habe. Des Vergehens wider § 340 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs ist er daher nicht schuldig.

Dagegen hat der Angeklagte durch das Ueberschreiten des erlaubten Maßes der Züchtigung durch Fahrlässigkeit den Knaben L. L. körperlich gemißhandelt, und war er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufs als Lehrer besonders verpflichtet. Denn bei Vornahme körperlicher Züchtigungen an Schülkindern ist es die Pflicht des Lehrers, genau darauf zu achten, daß die Schläge das ihm zustehende Maß nicht überschreiten. Angeklagter ist, wie er selbst einräumt und wie sich aus über seine Persönlichkeit in der Hauptverhandlung abgelegten Zeugnissen ergibt, ein besonders ruhiger und nicht zum Zähorn neigender Mann, er ist auch am 11. Januar keineswegs besonders erregt

gewesen und konnte deshalb um so mehr von ihm erwartet werden, daß er die Stockschläge dem nicht viel mehr als 8 Jahre alten Knaben nicht mit ungewöhnlicher Kräfteanwendung verabreichte, und daß er bei der von ihm zu fordernden Aufmerksamkeit hätte voraussehen müssen, daß die Schläge das erlaubte Maß überstiegen, und er sich einer Körperverletzung schuldig mache. Wenn er nun diese Aufmerksamkeit aus den Augen gelassen hat, so hat er sich der Fahrlässigkeit schuldig gemacht und ist wegen Ueberschreitung des erlaubten Maßes der Züchtigung nach § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

3. Angeklagter ist ferner beschuldigt, im Winter 1882/83 die damals etwas über 10 Jahre alte W. L. in der Schule zu T. vorsätzlich als Beamter bei Ausübung seines Amtes körperlich mißhandelt zu haben, indem er sie mit einem Rohrstock derartig körperlich züchtigte, daß infolge der Schläge die Schultern und der Rücken des Mädchens stark verfärbt gewesen sind und an einzelnen Stellen geblutet haben. Die Zeit und Veranlassung dieser Züchtigung ist nicht näher festzustellen, und wenn auch für bewiesen gelten muß, daß das Mädchen infolge der Züchtigung braune und blaue Stellen auf dem Rücken hatte, von denen einige blutunterlaufen waren, so läßt sich daraus allein noch nicht mit Sicherheit auf eine Ueberschreitung des dem Angeklagten als Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts schließen. Es ergibt sich hiernach, daß die Freisprechung des Angeklagten wegen dieses Teils der Anklage erfolgen muß.

4. Bei der Strafzumessung aus § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ist zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß er bisher nicht bestraft ist und sich in seinem Amte als Lehrer des besten Rufes erfreut, ferner daß die Ueberschreitung des zulässigen Maßes bei der Züchtigung des Knaben L. L. keine sehr erhebliche ist und für den Knaben dauernd nachteilige Folgen für sein Wohlbefinden nicht gehabt hat.

Darnach ist eine Geldstrafe von 30 Mk. für eine angemessene Sühne des Vergehens zu halten.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens rechtfertigt sich aus den §§ 497 Abs. 1 und 498 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.

395. In der Strafsache wider den Lehrer R. zu T. wegen **Körperverletzung** hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, nach mündlicher Prüfung für Recht erkannt: daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landgerichts zu Güstrow vom 8. Mai 1884 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen sind.

Gründe. Die Revision des Angeklagten, welche wegen Verletzung des materiellen Rechts und wegen prozessualer Verstöße erhoben ist, konnte nicht für begründet erachtet werden.

Soviel die materielle Beschwerde anlangt, so hat das Instanzgericht den Tatbestand des angenommenen Vergehens vollständig festgestellt und die rechtliche Beurteilung desselben bewegt sich auf dem Boden der über diese Fragen ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen. Die Ein-

wendungen der Revision enthalten theils allgemeine Erwägungen über die Rechte der Lehrer nach Mecklenburgischem Landes- und Gewohnheitsrechte, welche gegenüber den getroffenen Feststellungen nicht mehr in Betracht kommen, theils beruhen sie auf einer Negation dieser richterlichen Feststellungen, welche in gegenwärtiger Instanz unbeachtet bleiben muß. Das Instanzgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte den achtjährigen Knaben L. wegen eines ihm zur Last fallenden Ungehörnisses in der Schule gezüchtigt, ihm mit einem Rohrstocke mehrere Schläge auf die linke sowie auf die rechte Seite der Schulter versetzt hat. Als Folge dieser Schläge hat das Gericht das Vorliegen einer wirklichen Gesundheitsbeschädigung festgestellt und darin erkannt, daß die Haut eingesprungen war und große blutunterlaufene Stellen in der Gegend des rechten Schulterblattes, so daß das Blut mehrfach bis zur Hautoberfläche durchgedrungen gewesen, verursacht worden, auch der Knabe infolge dieser Verletzungen einige Tage gefiebert, nicht unerhebliche Schmerzen gehabt und das Bett hat hüten müssen. Diese rein tatsächlichen Feststellungen, einschließlic des Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung des Angeklagten und der Folge derselben, sind unangreifbar, und die Ausführungen der Revision, welche theils diese Folgen verneint, theils ihr Entstehen auf andere Ursachen zurückführen will, müssen ohne Erfolg bleiben.

Weiter hat das Gericht zu Gunsten des Angeklagten als erwiesen angesehen, daß derselbe bei der fraglichen Gelegenheit ein ihm gesetzlich zustehendes Züchtigungsrecht ausgeübt, auch dabei eines an sich nicht ungeeigneten Instrumentes sich bedient habe, dagegen ist angenommen, daß er das Maß der erlaubten Züchtigung überschritten habe, sofern er mindestens einzelne seiner Schläge und zwar diejenigen, durch welche jene Hauteinsprünge und Blutunterlaufungen verursacht worden, mit mehr als gewöhnlicher Kraft geführt hat; es ist in dieser Beziehung darauf Bezug genommen, daß vorliegend durch das Schlagen nicht bloße Striemen, wie sie auch bei einer in erlaubten Grenzen sich haltenden Züchtigung entstehen können, und als solche in der Mecklenburgischen Zirkular-Verordnung vom 10. Februar 1845 § 5 erwähnt werden, sondern eine wirkliche Gesundheitsbeschädigung herbeigeführt worden, und diese Folge verursacht sei durch eine, gegenüber dem Alter des Knaben, zu große Zahl von Schlägen, sowie durch die zu große Hestigkeit, mit welcher sie geführt worden. Ein Rechtsirrtum ist hierin nicht erkennbar. Wenn die Revision auszuführen versucht, daß nach Mecklenburgischem Landes- und Gewohnheitsrecht bloße Striemen nie den Tatbestand einer strafbaren Amtsüberschreitung des Lehrers bilden können, und die Untersuchung darüber, ob die Strafe der Schuld entspreche, nicht Sache des Gerichts, sondern der Aufsichtsbehörde sei, und daß nach der angezogenen Zirkular-Verordnung auch andere Verletzungen als Striemen nicht schon an sich den Tatbestand einer strafbaren Ueberschreitung bilden sollen, so fällt diese ganze Ausführung in ihrem ersten Teile mit der ihr gegebenen tatsächlichen Unterlage, welche nach der Feststellung nicht besteht; in Betreff des Weiteren gelangt Folgendes in Betracht. Wäre in dem früheren Mecklenburgischen Landesrechte in Betreff der Lehrer eine Einschränkung

der gerichtlichen Zuständigkeit, oder eine Einschränkung des Begriffs der Körperverletzung, wie sich dieselben nach den Reichsgesetzen ergeben, ausgesprochen gewesen, so würden diese Vorschriften durch die Reichsgesetze — Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz — als aufgehoben zu gelten haben (Entscheidungen Band 2 Seite 12, Band 9 Seite 302); es ist dies aber vorliegend nicht der Fall, da die mehrerwähnte Zirkularverordnung mit dem Hinweise darauf schließt, daß „selbstverständlich für solche Fälle, in denen die Einleitung eines kriminalrechtlichen Verfahrens begründet erscheine, das Amtsgericht zuständig und das nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften anwendbare Verfahren zu beobachten sei.“

Auch der in dem heutigen Termine aufgestellte Einwand, daß im Instanzurteile nicht in positiver Weise dasjenige Maß der Züchtigung, welches nach der Auffassung des Instanzgerichts im vorliegenden Falle als ein erlaubtes sich dargestellt haben würde, zur Feststellung gelangt, daher auch die Annahme einer Ueberschreitung dieses Maßes objektiv nicht begründet sei, konnte nicht für begründet erachtet werden, denn für solche Fälle, in denen, wie hier, die Tatsache der Ueberschreitung nicht schon aus der Verletzung landesgesetzlicher Vorschriften über die Voraussetzungen für die Ausübung des Züchtigungsrechts, oder über die Form der Ausübung und die dabei zu verwendenden Mittel zu erkennen ist, fällt die Entscheidung darüber, ob eine Ueberschreitung des gesetzlichen Züchtigungsrechts objektiv vorliege, in das Gebiet der Tatfrage, und in dieser Beziehung ist vom Instanzrichter als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte einer solchen Ueberschreitung sich schuldig gemacht habe, und daß dieselbe aus der im Verhältnis zum Alter des Kindes übermäßigen Zahl und Heftigkeit der Schläge abzuleiten sei. Mit der Revision ist diese Feststellung nicht anzufechten.

Weiter ist das Instanzgericht rücksichtlich der strafbaren Verschuldung davon ausgegangen, daß eine wissentliche Ueberschreitung des Züchtigungsrechts dem Angeklagten nicht nachzuweisen sei, daß er dagegen den eingetretenen Erfolg durch Fahrlässigkeit verschuldet habe, indem er die noch besonders durch seinen Beruf als Lehrer ihm erwachsende Verpflichtung, genau darauf zu achten, daß die Schläge das zustehende Maß nicht überschreiten, unbeachtet gelassen und bei der von ihm zu fordernden Aufmerksamkeit hätte voraussehen müssen, daß die Schläge das erlaubte Maß überstiegen und er sich einer Körperverletzung schuldig mache. Die Revision behauptet nun in dieser Beziehung, daß das Gericht die Tatsache, daß der Angeklagte die eingetretenen Folgen voraus sah, nicht festgestellt, und die Tatsache, daß er dieselben habe voraussehen müssen, nicht begründet, namentlich solche Momente, welche ihn hätten aufmerksam machen müssen, jetzt sei es genug, nicht angeführt, auch keine regelwidrigen Maßnahmen oder Unterlassungen allgemein gültiger Vorsichtsmaßregeln konstatiert, und nicht festgestellt habe, wie oft und wie heftig er hätte schlagen dürfen. Diese Deduktion ist verfehlt. Hätte das Instanzgericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte während der Züchtigung den nachmals eingetretenen nachteiligen Erfolg wirklich voraus sah, so würde in

Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Anklage die Annahme einer durch willentliche Ueberschreitung des Züchtigungsrechts verursachten, also vorsätzlichen Körperverletzung nahe gelegen sein, zum Begriffe der fahrlässigen Verschuldung genügt aber die Möglichkeit, daß der Erfolg als eine Wirkung der eigenen Handlung hätte erkannt werden können, und nach dieser Richtung erscheint die Feststellung ausreichend, ist auch insoweit von der Revision nicht angegriffen; die oben erwähnte Zusammenfassung und Formulierung der Beweisergebnisse kann, im Zusammenhange mit den vorausgegangenen Einzelheiten nicht anders verstanden werden, als dahin, daß das Instanzgericht damit ausdrücken wollte und ausgedrückt hat, der Angeklagte habe zwar die Grenzen des ihm zustehenden Züchtigungsrechts nicht vorsätzlich überschritten, bei Anwendung derjenigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit aber, welche von ihm als Lehrer besonders zu verlangen gewesen, hätte er sich dieser Ueberschreitung bewußt werden müssen, also auch bewußt werden können, und hätte die eingetretene Körperverletzung als Folge seiner Handlung voraussehen können. Diese Beweisannahme ist auch nicht prozessual unbegründet geblieben, denn es ist auf das Alter des Knaben, auf die Zahl der Schläge, die Heftigkeit, mit der sie geführt wurden, und die mechanischen Einwirkungen, welche die Schläge direkt auf die Oberfläche der Haut und indirekt auf den Gesundheitszustand des Knaben gehabt haben, Bezug genommen.

Weiter stellt die Revision den Satz auf, daß der Lehrer dolose Körperverletzung durch Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung, fahrlässige Körperverletzung überall nur durch Gesundheitsbeschädigung begehen könne, insoweit hiermit hat gesagt werden wollen, daß das Instanzgericht vorliegend in unzulässiger Weise eine durch Mißhandlung verübte fahrlässige Körperverletzung angenommen habe, ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, daß das Urteil zwar eine Mißhandlung als direkte eigene Handlung des Angeklagten, daneben aber eine wirkliche Gesundheitsbeschädigung als Folge dieser Handlung festgestellt hat. Endlich wird noch die Annahme des Instanzgerichts, daß der Angeklagte als Lehrer die Berufspflicht gehabt habe, darauf zu sehen, daß die Züchtigung nicht in einer Weise verschärft werde, welche sie den Charakter einer solchen einbüßen lasse, mit dem Bemerken bestritten, daß dies eine, jedem Menschen obliegende, nicht aber eine Berufspflicht des Lehrers sei. Auch dies ist rechtsirrig. Wenn der Staat dem Lehrer mit Rücksicht auf seinen Beruf und seine amtliche Stellung, sowie im Hinblick auf die Zwecke, welche in der Schule verfolgt werden, ausnahmsweise das Recht gewährt, in die körperliche Integrität Anderer gewaltsam einzugreifen, so darf verlangt werden, daß der Lehrer bei Ausübung dieses Rechts gewissenhaft prüft, ob im einzelnen Falle die Züchtigung auch innerhalb derjenigen Grenzen bleibt, welche durch Verfolgung der Schulzwecke geboten erscheint; die Auffassung des Instanzgerichts entspricht ganz derjenigen Ausführung, welche das Reichsgericht seinem Urtheile vom 24. November 1881 (Entscheidungen Band 5, Seite 193) zu Grunde gelegt hat.

Die prozessualen Beschwerden sind völlig haltlos. Welcher Beweis-

mittel das Gericht bedurfte, das stand, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden § 244 der Strafprozeßordnung und den Anträgen der Prozeßbeteiligten, im Ermessen des Gerichts, solche Anträge sind aber ausweislich des hierüber allein maßgebenden Protokolls, in der Hauptverhandlung nicht gestellt. Die Revision war daher zu verwerfen.

396. Schadenersatzpflicht eines Turnlehrers. Selbstverschulden des verletzten Schülers.

Der am 19. April 1897 geborene, im Laufe des Rechtsstreits volljährig gewordene Kläger nahm als Primaner der Domschule zu Güstrow am 30. April 1904 an dem vom Beklagten geleiteten Turnunterricht teil. Es sollte die Lauffippe am Reck geübt werden. An dem Reck mußte zu diesem Zweck noch die in Sprunghöhe angebrachte Reckstange in Brusthöhe, also tiefer verlegt werden. Der Beklagte gab den zwei zunächst stehenden Primanern, nämlich dem Kläger und dem etwa gleichalterigen Primaner W., die Anweisung, die Reckstange in der erforderlichen Höhe anzubringen. Die beiden Schüler führten dies aus, indem der Kläger das runde, der Primaner W. das vierkantige Ende der Reckstange in je einem der Ständer anbrachte. Nachdem darauf der Beklagte an einem der anderen Recke die Lauffippe vorgeturnt hatte, übte der Kläger an dem von ihm und W. in Ordnung gebrachten Reck. Als er sich hierbei an der Reckstange schwang, löste sich diese aus ihrer Befestigung, der Kläger kam mit der 30—40 Pfund schweren eisernen Stange zu Fall und erlitt einen schweren komplizierten Bruch des rechten Daumens, welcher Unfall eine lange ärztliche Behandlung und eine dauernde Verkrüppelung des Daumens zur Folge hatte.

Der Kläger klagte gegen den Beklagten auf Ersatz der Heilungskosten und Zahlung eines Schmerzgeldes, wogegen der Beklagte wiederklagend die Feststellung beantragte, daß dem Kläger keine Ansprüche gegen ihn zuständen.

Das Landgericht wies die Klage ab und erkannte der Widerklage gemäß. Das auf Berufung des Klägers ergangene Berufungsurteil des Oberlandesgerichts, wodurch die Widerklage abgewiesen, der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt war, wurde auf Revision des Beklagten durch Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1908 aufgehoben.

Die Entscheidungsgründe des Revisionsurteils hielten die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Fahrlässigkeit des Beklagten vorliege, nicht für rechtsirrtümlich, verlangte aber eine erneute Prüfung der Anwendbarkeit des § 254 B. G. B. nach der Richtung hin, ob nicht der Auftrag, den der Beklagte den beiden Schülern (dem Kläger und dem W.) erteilt hatte, so aufgefaßt werden mußte, daß jeder von beiden, auch wenn sie die tatsächliche Ausführung teilten, doch für die vollständige Ausführung der Arbeit aufzukommen hatte, und der Kläger die ordnungsmäßige Befestigung der Stange am anderen Ende wenigstens in dem Augenblicke nachprüfen konnte, wo er mit dem Turnen an der Reckstange begann.

Auf Grund der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgerichte wurde der Klageanspruch durch Urteil vom 4. Juli 1910 zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt, zur Hälfte, ebenso wie die Widerklage, abgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Gericht nimmt an, daß der Unfall, bei welchem der Kläger den Daumen der rechten Hand gebrochen hat, dadurch herbeigeführt ist, daß die Reckstange, an welcher er die Laufflippe turnen wollte, nicht ordnungsmäßig befestigt gewesen ist. Die Einrichtung des Turngeräts ist eine derartige, daß ein Sichlösen der Reckstange, wie es den Fall des Klägers verursacht hat, bei gehöriger Befestigung des Bolzens und des Vorstreckers nicht erfolgen kann; die Schlussfolgerung, daß diese Befestigung nicht gehörig gewesen ist, erscheint daher als eine sichere, auch wird diese Ursache von keiner der Parteien bezweifelt. Dasjenige Ende der Reckstange, an welchem Bolzen und Vorstreckler anzubringen waren, ist weder vom Kläger noch vom Beklagten, sondern von dem Primaner W. befestigt worden. Die etwaige Haftung des W. für den Unfall steht im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht in Frage, es handelt sich nur darum, ob der Beklagte, unter dessen Leitung der Turnunterricht erfolgte, denselben durch Fahrlässigkeit verursacht hat, und, wenn diese Frage zu bejahen ist, ob und in welchem Maße ein eigenes Verschulden des Verletzten mit ursächlich gewesen ist. — — — — — Indessen gelangt das Berufungsgericht auch bei erneuter Prüfung der Sachlage unter Berücksichtigung der früheren und der neu dazu gekommenen Beweiserhebungen zu dem Schluß, daß ein Verschulden des Beklagten allerdings vorliegt. Freilich ist dies Verschulden nicht damit zu begründen, daß der Beklagte es versäumt hat, Vorsichtsmaßregeln durch Hinbreiten einer Matratze und Bereitstellung von Hülfspersonen zu treffen. Die Laufflippe ist eine an sich ungefährliche und leichte Übung, und es ist von sachverständiger Seite mit Recht hervorgehoben, daß das Turnen nicht bloß die Muskeln, sondern auch den Mut und das Selbstvertrauen des Schülers stärken soll, und daß mit Rücksicht auf diese erzieherische Wirkung überflüssige Vorsichtsmaßregeln, die nur die Mangelhaftigkeit fördern können, tunlichst zu vermeiden sind. Wohl aber muß ein Verschulden darin gefunden werden, daß der Beklagte es unterlassen hat, bevor er die Übungen beginnen ließ, der Gebrauchstüchtigkeit des Geräts, welches eben erst zu diesen Übungen verändert war, festzustellen.

Es muß zwar zugestanden werden, daß dieses Verschulden ein überaus geringes zu nennen ist. Der Beklagte gab den Befehl zur Herichtung des Recks in der erforderlichen Höhe an zwei Primaner, junge Leute von reiferer Ausbildung, geübte Turner, also an Personen, die er für zulässig und völlig befähigt halten durfte, die gewohnte und in jeder Beziehung einfache Arbeit zu bewerkstelligen. Es sprach auch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Beauftragten sich ihres Auftrags in einwandfreier Weise erledigen würden. Aber der eigenen Verantwortlichkeit war der Beklagte dadurch, daß er den beiden jungen Leuten die Anweisung erteilte, nicht überhoben. Es kommt hier nicht

in Betracht, daß, wie Beklagter behauptet, die Schüler in ihrem Turnverein ohne Aufsicht turnen durften, denn hier handelt es sich nicht um einen freiwillig geübten Sport, sondern um einen Teil des Schulunterrichts und der Beklagte war dazu da, ihn zu erteilen und die Aufsicht zu führen.

Es kommt dazu, daß die Feststellung der ordnungsmäßigen Befestigung der Reckstangen eine sehr einfache ist. Der Beklagte stand so, daß er die Reckständer von ihrer Rückseite über sah; ein bloßes Hinsehen, ein aufmerksames Entlanggleiten des Blickes über die Rückseite der Reckständer ließ erkennen, ob Bolzen und Verstecker ordnungsmäßig angebracht waren. Da bei einem Nichtinordnungsein der Turngeräte die Gesundheit der der Obhut des Lehrers unterstellten Schüler in ernstester Gefahr ist, kann man die ausdrückliche Feststellung, ob bei Beginn der Uebung die Turngeräte in gehöriger Verfassung aufgestellt sind, nicht als eine Forderung übertriebener Pedanterie ansehen, sondern man muß sie als eine selbstverständliche Pflicht bezeichnen. Auf diesem Standpunkte stehen auch die Sachverständigen, und ihnen schließt sich das Gericht an. Verwiesen mag auch noch werden auf Weyl, welcher die Prüfungspflicht der Aufsichtsperson beim Turnunterricht ausdrücklich auf die jedesmalige Aufstellung und Befestigung der Turngeräte für die einzelne Turnstunde erstreckt — das Gleiche mag für die einzelne Turnübung gelten. — „ — Wenn somit die Vorschrift des § 254 B. G. B. zur Anwendung kommen muß, weil neben dem Verschulden des Lehrers auch ein Verschulden des verunglückten Schülers bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, so kann das beiderseitige Verschulden im wesentlichen als auf gleicher Stufe stehend angesehen werden. So gering die Fahrlässigkeit des Lehrers ist, der sich dabei beruhigte, daß er eine leichte Arbeit den Händen zweier zuverlässiger Primaner übergeben hatte, so bleibt doch zu beachten, daß der Beklagte kraft seines Amtes und Berufes die Sorge für Körper und Gesundheit der ihm anvertrauten Schüler übernommen hatte. Dem Kläger fällt zur Last, daß er seinem Mitschüler, der den eigentlichen Fehler gemacht hatte, nicht die genügende Aufmerksamkeit zugewendet hat, und wenn er noch aus der Natur des ihm gewordenen Auftrags entnehmen mußte, daß er nicht bloß das eine Ende der Reckstange einzustecken, sondern mit seinem Gefährten zusammen die Reckstange zu befestigen hatte, so lag doch kein Grund vor zu einem besonderen Mißtrauen gegen die Sorgsamkeit des Gefährten und außerdem wußte er sich und seinen Gefährten noch unter dem Auge des Lehrers.

Bei dieser Sachlage hielt das Berufungsgericht es für angemessen, den Anspruch des Klägers zur Hälfte für begründet, zur andren Hälfte aber für unbegründet zu erklären.

397. Haftet ein Lehrer als Aufsichtsperson nach § 832 B. G. B. für Handlungen von Schülern? und unter welchen Umständen?

Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 14. März 1907:

Der Kläger fordert von dem Beklagten Ersatz des Schadens, den er dadurch als Neunjähriger an seiner künftigen Erwerbsfähigkeit erlitten hat, daß am 25. Juni 1904 der Knabe H. St. bei einem Schulfest der 3.'er öffentlichen Schule mit einem Pustrohre schießend ihn ins rechte Auge getroffen und dadurch die völlige Erblindung dieses Auges herbeigeführt hat, und zwar will er den Beklagten verurteilt wissen, ihm später eine jährliche Rente zu zahlen. Der Beklagte ist hierfür dem Grunde nach gemäß § 832 Abs. 1 B. G. B. für haftbar erklärt worden, weil er als Lehrer der betreffenden Klasse gesetzlich zur Führung der Aufsicht über den H. St. bei dem Schulfeste verpflichtet gewesen sei und den ihm im Gesetze nachgelassenen Entlastungsbeweis nicht erbracht haben . . . Was aber den anderen Grund anlangt, so kann als ein hier maßgebendes „Gesetz“ jedenfalls die allgemeine Bestimmung des § 88 A. L. N. II 10. angeführt werden, wonach jeder Beamte auf die pflichtmäßige Führung seines Amtes die gewünschte Aufmerksamkeit zu wenden hat; im übrigen liegt es in der Natur der Sache, daß zur Ausübung der Schulzucht auch die Aufsichtsführung gehört. Die Sachlage ist hier ganz entsprechend dem Falle, wo ein Kind in die zeitweilige Obhut eines Privatlehrers gegeben ist; ein solcher würde dritten gegebenen Falles ohne Zweifel aus § 832 Abs. 2 B. G. B. haften, weil nach § 157 B. G. B. die Aufsichtsführung nach Treu und Glauben als von ihm vertraglich mitübernommenen gelten müßte . . . Daß aber zwischen der eigentlichen Schulzeit und einem von Schulwegen veranstalteten Schulausflug kein Unterschied zu machen ist, versteht sich von selbst.

398. Ueberschreitung des Züchtigungsrechts.

Aus dem Urteile des Oberlandesgerichts Rostock vom 6. Juni 1913:

„Das Landgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte am 14. Juni 1912, um den Knaben Hermann Sch. wegen völliger Unaufmerksamkeit zu züchtigen, sich von seinem Kathedersitz, zu welchem 2 Stufen hinaufführen, erhoben hat, eine Stufe herabgegangen ist, und von hieraus dem Hermann Sch., welcher sich seitwärts vom Katheder mit vornübergebeugtem Oberkörper und herabhängenden Armen hat hinstellen müssen, etwa 4—5 Schläge mit einem etwa meterlangen dünnen Rohrstock versetzt hat, daß die Schläge sehr kräftig geführt sind, das linke Schulterblatt getroffen haben, ein Schlag auch über das linke Ohr des Jungen gegangen ist. Das Landgericht geht davon aus, daß der Schlag über das Ohr eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts enthalte, und der Angeklagte sie bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht als erfahrungsgemäß mögliche Folge habe voraussehen können; er habe auch durch geeignete Vorkehrungen verhüten können, daß edlere Teile des Körpers

getroffen und Gefahr für Leben und Gesundheit des Kindes herbeigeführt wurden; so sei auch ein heftiger Stockschlag über das Ohr zu vermeiden gewesen und lediglich durch ein unvorsichtiges Verhalten des Angeklagten veranlaßt, etwaige Bewegungen des gezüchtigten Knaben könnten den Angeklagten keineswegs entlasten, sie verpflichteten ihn vielmehr zu um so größerer Aufmerksamkeit bei der Vollziehung der Züchtigung. Das Landgericht hat demgemäß den Angeklagten eines Vergehens gegen § 230 Abs. 2 des St. G. B. für schuldig befunden.

Die Revision des Angeklagten führt aus, zum Begriff der Fahrlässigkeit gehöre, daß der Angeklagte dasjenige Maß von Aufmerksamkeit und von Rücksicht auf das Allgemeinwohl außer Acht gelassen habe, dessen Beobachtung von ihm billigerweise oder vernünftigerweise gefordert werden dürfe. Das angefochtene Urteil beruht aber nicht auf einer Verkennung dieses Rechtsbegriffes. Die tatsächlichen Ausführungen, mit denen das Urteil die Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolges im Einzelnen begründet, unterliegen als solche der Beurteilung des Revisionsgerichts nicht. Aus allgemeinen Erwägungen ergibt sich aber, daß bei Anwendung des Maßes von Aufmerksamkeit und Vorsicht, welches von einem Lehrer bei der Ausführung von Züchtigungen billigerweise und vernünftigerweise zu verlangen ist, vermieden werden kann und vermieden werden muß, daß ein Schlag, der den Rücken treffen soll, das Ohr trifft, falls nicht besondere Umstände diesen ungewollten Erfolg herbeiführten. Solche besonderen Umstände waren von dem Angeklagten, der nichts davon wissen will, daß der Schlag auf das Ohr von ihm herrühre, nicht behauptet; der bloße Hinweis auf die Möglichkeit, daß die Verletzung am Ohre auf ein von seinem Willen und seiner Voraussicht unabhängiges und zufälliges Ereignis, vielleicht auf ein eigenes Verschulden des Knaben zurückzuführen sei und weder durch Festhalten noch durch andere Mittel mit Sicherheit hätte vermieden werden können, ist mangels Angabe konkreter Tatsachen, welche eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, zur Entlastung des Angeklagten nicht geeignet.

H. Nachtrag.

399. Bekanntmachung des Ministerium des Innern und des Unterrichts vom 22. September 1913, betr. Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen von der Angestelltenversicherung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und auf Grund des Gesetzes über die Angestelltenversicherung der Privatlehrer beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für:

1. Lehrer und Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht er-

teilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin (gegründet 1875) versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

Dieser Beschluß wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unterzeichneten Ministerien anerkennen, daß für alle bei der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin in ausreichender Höhe versicherten Lehrer und Lehrerinnen aus dem Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet die im § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind.

I. Register.

I. Chronologisches Register.

			Nr.	
1784	Juni	12.	Auseinandersetzung ab- und zuziehender Lehrer	300
1803	Juni	4.	Gnadenquartal der Küster und Lehrer	327
1821	Juli	21.	Patentverordnung betr. Einrichtung des Landschulwesens	347
1826	Mai	1.	Kontrolle der Schulkinder	42
1827	März	30.	Instruktion betr. Dotation	185
1834	Dezember	2.	Gefuche um Abordnung von Assistenten	381
1836	März	4.	Absendung von Assistenten	382
1837	Februar	14.	Auseinandersetzung über die Ernte	301
1837	Mai	1.	Befriedigungsmaterial	186
1837	Dezember	11.	Erhaltung von Befriedigungen	187
1838	Dezember	1.	Teilnahme der Kinder an kirchlichen Katechisationen	43
1840	Dezember	31.	Reinigung der Schulschornsteine	337
1841	Januar	5.	Einschulungen	44
1841	April	24.	Absendung eines Assistenten bei Vakanz	328
1842	April	5.	Aufziehen der Abzugsgräben	188
1842	Mai	12.	Entschädigung bei Mißernte	189
1842	Juli	15.	Leitung der Auseinandersetzung	302
1842	Juli	15.	Anzeige des Auseinandersetzungstages	303
1842	September	19.	Regulativ für die Schulvorsteher	45
1844	Januar	26.	Lieferungszeit des Schulholzes	190
1844	Juli	23.	Bonitierung des Heues	191
1844	Juli	31.	Auseinandersetzung wegen Feuerung	304
1844	September	14.	Weideseperation	192
1845	Februar	10.	Verfahren bei Beschwerden über Bestrafung der Kinder	46
1845	April	5.	Gehaltsauszahlung	329
1845	November	17.	Persönliche Zulagen	330
1846	August	16.	Verpflichtung der Gemeinde zur Ackerbestellung	193
1846	September	2.	Befriedigung der Ländereien	194
1850	Juli	16.	Auseinandersetzung über Stroh	305
1850	Oktober	26.	Auseinandersetzung über Dreeschheu	306
1852	August	2.	Ueberfüllung von Schulklassen	47
1853	Februar	15.	Abordnung von Assistenten durch den Seminardirektor	383
1854	Februar	24.	Verbot, den Lehrern zur Rede zu stellen	48
1854	März	11.	Schülerzahl in den Klassen	49
1854	Mai	1.	Schulinspektion durch die Prediger	50
1854	Juni	17.	Auseinandersetzung über Dreeschheu	307
1854	Juli	11.	Auseinandersetzung über Kleeheu und Obstbäume	308
1855	Februar	7.	Verteilung der Schulstrafgelder	51
1855	April	3.	Menge des zu hinterlassenden Heues	309
1856	Mai	3.	Auseinandersetzung über Kartoffelernte u. Gartenfrüchte	310
1856	Dezember	1.	Auseinandersetzung über Stroh, Heu und Grünfutter	311
1858	Dezember	4.	Entschädigung für Melioration und Heu	312
1860	Juni	18.	Leitung und Frist der Auseinandersetzung	313
1860	Juni	26.	Teilnahme an der Auseinandersetzung	314

			Nr.
1861	März	22. Impfscheine	52
1861	Mai	2. Auseinandersetzung über Stroh, Feuerung, Weiden	315
1861	Juni	19. Beschwerdeinstanz und Beschwerdefrist	316
1862	April	22. Verlegung des Seminars nach Neulostorf	1
1862	Juli	10. Unternehmung von Gnadenquartal und Sterbequartal	331
1867	Juli	22. Asphaltfußböden	338
1868	November	10. Höhe der Quartalsrente der Gnadenpension	332
1869	Mai	8. Statut für das Seminar in Lübtheen	2
1869	Juni	29. Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen	53
1869	August	21. Reisekosten der ab- und zuziehenden Assistenten	384
1869	November	6. Bereiteloohn für Feuerungsdeputat	195
1870	Mai	2. Prüfungskosten der Industrielehrerinnen	144
1870	Juni	18. Revision der Hauslehrer	54
1870	November	8. Gemeindeabgaben	196
1871	Januar	14. Schulrevision	55
1871	Februar	28. Ackerbestellung der Schulstellen und Rüstereien	197
1871	März	23. Gemeindelasten	198
1871	April	18. Ackerbestellung durch eingeschulte Ortsschaften	199
1871	Mai	24. Herstellung von Abzugsgräben durch die Gemeinde	200
1871	Mai	27. Trennung der Kirchen- und Schulländereien	56
1871	Mai	31. Heizung der Schulstuben	201
1871	Juni	8. Setzanziehung der Kirchgendiener zu Gemeindelasten	375
1871	Juli	14. Reservation für ein Schulgehöft	202
1871	Juli	19. Hofschulen	57
1872	Februar	22. Wiederbesetzung erledigter Schulstellen	348
1872	Februar	27. Ueberweisung von Schulgebäuden an die Gemeinden	203
1872	September	30. Bestrafung von Schulkindern außerhalb der Schule	58
1872	Oktober	1. Prinzipien betr. Schullasten im Schulverband	59
1872	November	28. Schulhäuser und -ländereien der Rüsterstellen	204
1873	Februar	14. Anteil der Lehrer an den Gemeindeausgaben	205
1873	Mai	24. Kartoffelacker	206
1873	Juli	17. Einschulung eines Ritterguts	60
1873	Juli	23. Beitrag zu den Gemeindelasten	207
1873	Dezember	6. Wahl des zweiten Schulvorstehers	61
1873	Dezember	15. Bereiteloohn der Feuerung	208
1874	April	7. Abfuhr des Wiefenkompostes	209
1874	April	8. Impfgesetz	62
1874	April	29. Religionsunterricht und Schulpflicht katholischer Kinder	64
1874	Mai	20. Abfuhr des Dunges und Kompostes	210
1874	August	22. Anlegung und Erhaltung von Gräben	211
1874	August	31. Einbringung des Getreides. Gemeindedienste	212
1874	Oktober	30. Unterricht katholischer Kinder	65
1875	März	15. Dungabfuhr	213
1875	April	7. Einfahren der Kartoffeln vom Schulacker	214
1875	April	19. Impffachen	63
1875	Mai	14. Rationelle Wirtschaftsführung	215
1875	Juni	17. Lasten an Hofschulen	66
1875	Juli	5. Einführung neuer Schulbücher	67
1875	August	14. Hofschulen	68
1875	November	10. Schulbaukosten	339
1876	Mai	17. Einbringung des Getreides ins Fach	216
1876	Juli	11. Unterricht preussischer etc. Kinder	69
1876	August	15. Bestellung des Weideäquivalents	217
1877	Februar	9. Dauer der Schulpflicht an Stadtschulen	27
1877	Februar	9. Dauer der Schulpflicht an Domanialschulen	70
1877	Juli	4. Hofschulen	71
1877	September	29. Feuerungsdeputat	145

			Nr.
1877	September	29. Feuerungsdeputat	146
1877	Oktober	5. Feuerungsdeputat	147
1877	Oktober	12. Anholung von Bienenstöcken	218
1877	Dezember	8. Zeit und Anmeldung der Gemeindefeistungen	219
1878	Januar	9. Reisekosten der Industrielehrerinnen	148
1878	Mai	16. Hoffschulen	72
1878	Mai	20. Schulgeld bei ritterschaftlichen Schulen	349
1878	Juli	8. Aenderung der eingeführten Schlagordnung	317
1879	April	18. Feuerungsabgabe an zweite unverheiratete Lehrer	220
1879	Mai	3. Ausscheiden aus einem Schulverband	73
1879	September	23. Hoffschulen	74
1880	Februar	12. Beiträge zu Bauten und Reparaturen	340
1880	Februar	26. Beitrag zur Witwenkasse während der Vakanz	333
1880	Oktober	5. Beurteilung von Schulkindern für den Sommer	75
1880	Oktober	19. Beschwerdeführung	296
1881	Februar	8. Situationsplan und Bauart der Schulhäuser	341
1881	März	1. Besichtigung der Schulgehöfte	342
1881	März	14. Meldung der Assistenten beim Amte	385
1881	April	13. Unterbringung von Kindern ohne Dienstschein	350
1881	August	19. Lieferung des Deputatforns ins Haus	221
1882	April	22. Dauer der Weihnachtsferien	76
1882	April	25. Abfuhr der Kompostes und des künstlichen Düngers	222
1882	Dezember	27. Taufe von Schulkindern	77
1883	März	15. Baulasten bei Küstereibauten	343
1883	April	28. Zeugnisse für von der Konfirmation abgewiesene Kinder	78
1883	September	10. Dauer der Weihnachtsferien	79
1883	Oktober	22. Befehle an die Gemeindearbeiter	223
1883	November	21. Einrichtung einer Privatschule	80
1883	Dezember	6. Zeit der Aufnahme schulpflichtiger Kinder	81
1883	Dezember	6. Beginn des schulpflichtigen Alters	82
1884	Januar	28. Religionsunterricht nichtlutherischer Kinder	83
1884	März	18. Fahren zum Arzte	224
1884	Mai	3. Dauer der Schulpflicht	84
1884	Juni	26. Schulpflicht und Schulgeldzahlung auswärtiger Kinder	85
1885	Januar	31. Verzeichnisse von schulpflichtigen Kindern	86
1885	Februar	2. Einebnung mit Hacke und Spaten	225
1885	Juni	29. Schulzucht	87
1885	Juli	1. Persönliche Zulagen	226
1885	Oktober	10. Abgabe einer Stoppelgans	351
1885	November	30. Holzanzuhr	227
1885	Dezember	15. Zeit der Schulentlassung	88
1885	Dezember	18. Pflichtmäßige Erhaltung der Schulkompetenz	228
1886	Februar	22. Hauslehrer und Erzieherinnen	89
1886	März	3. Auseinandersetzung über Klee- und Wiesenheu	318
1886	April	10. Gehaltszuttung	229
1886	April	19. Anweisung und Vollständigkeit des Holzdeputates	230
1886	Mai	24. Abfuhr der Saattartoffeln. Handdienstanfrage	231
1886	September	11. Umfang der Ackerdienste	232
1886	Dezember	27. Ackerbestellung und Schlagordnung	233
1887	Juni	13. Teilnahme der Kinder an öffentl. Tanzergnügungen	90
1887	Juli	4. Verhältnis der Dienstherrn zu den Dienstkindern	91
1887	August	15. Transportkosten für Kühe	234
1887	September	27. Einfahren von Munkelrüben	235
1887	Oktober	19. Einreichen des Taufscheins	28
1887	November	26. Religionsunterricht und schulfreie Tage	92
1887	Dezember	27. Schulzwang	29
1888	Januar	27. Anfuhr des Nadelholzes	236
1888	April	28. Berechnung des Gehalts der Assistenten	386

			Nr.
1888	April	28.	Berechnung des Gehaltes der Assistenten 386
"	August	31.	Hinaustragen des Heues aus der Wiese 237
"	November	9.	Geld für verpachtete Weidestäche 319
"	November	26.	Kartoffelernte 238
1889	November	1.	Nachharken 239
"	Dezember	17.	Ablösung von Schul- und Naturalleistungen 240
1890	Januar	9.	Zuziehung der Kreisphysiker bei Schulbauten 344
"	Januar	11.	Schulverfäumnisse 93
"	April	26.	Teilnahme der Schulkinder am kirchlichen Sängerkhor 94
"	August	29.	Anfrage von Bestellungenarbeiten 241
"	November	15.	Transportkosten der Schullehrer 242
"	November	21.	Reisekosten der Assistenten 387
"	Dezember	29.	Witwenpension der Direktoren und Konrektoren 30
1891	Februar	3.	Rückreisekosten der Assistenten 388
"	April	1.	Verteilung des Industrieschullohnes 320
1892	Februar	9.	Fütterung der Kühe des Lehrers auf dem Hofe 243
"	Februar	22.	Zuweisung einer Ortschaft zur anderen Schulgemeinde 95
"	Februar	23.	Beräufserung des Feuerungsdeputats 244
"	Juni	11.	Verpflichtung der Hospächter durchs Amt; Schälpsflug und Haken 245
"	November	15.	Zeitpunkt und Art der Bestellungenarbeiten 246
"	November	19.	Wiederbesetzung erledigter Schulstellen 352
"	November	28.	Nebenämter der Lehrer 96
"	November	30.	Schulverfäumnisse 97
1893	Februar	20.	Abfuhr und Menge des Kompostes 247
"	März	14.	Beginn des Industrieunterrichts 149
"	Mai	25.	Verpflichtung zur zweckmäßigen Wirtschaftsführung 248
"	Mai	26.	Begnahme und Neupflanzung von Obstbäumen 249
"	Oktober	19.	Beschwerdeinstanzen 297
"	Oktober	26.	Ablösung von Naturalleistungen einzelner 250
1894	Januar	30.	Beschwerdeinstanzen 298
"	März	6.	Fuhrwerkentschädigung des Schulinspektors 98
"	Juni	12.	Auswurf aus dem Regelgraben 251
1895	Januar	29.	Unterhaltung der Gartenbefriedigung 252
"	Mai	13.	Prüfungsordnung der Lehrerinnen 3
"	Mai	30.	Torfdeputat der Lehrer 253
"	Juli	3.	Gültigkeit der Lehrerinnenzeugnisse für Preußen 4
"	November	19.	Reinigung von Schulstuben und Aborten 99
"	Dezember	30.	Religionsunterricht der Lehrerinnen 5
1896	März	21.	Schulbefriedigungen 254
"	März	23.	Berichtigung der B.-D. vom 13. Mai 1895 6
"	März	24.	Teilnahme des Ortsvorstehers an der Auseinandersetzung 321
"	Juni	10.	Grundsätze für Bestellungenarbeiten 255
"	August	18.	Berechtigung zum einjähr.-freiwill. Dienst 7
"	September	26.	Persönliche Zulagen 256
"	November	19.	Abfuhr, Art und Menge des produzierten Dunges 257
"	Dezember	31.	Schulkommission 31
1897	Mai	14.	Befoldung eines Assistenten im Kirchenamte 389
"	September	13.	Körperliche Züchtigung 100
"	Oktober	19.	Verpachtung von Schulländereien 258
"	Oktober	23.	Gültigkeit der Lehrerinnenzeugnisse 8
"	November	15.	Feuerungsdeputat 259
"	Dezember	13.	Feuerungsdeputat 260
1898	Juni	18.	Feststellung des Einkommens der Kirchendiener 372
"	Juli	18.	Entschädigung für fehlendes Stroh und Heu 322

			Nr.
1898	Juli	30. Schulverräumnisse	101
	Dezember	2. Teilnahme der Schüler am kirchlichen Sängerkhor	102
1899	Februar	14. Umwandlung von Dorfdeputat	150
"	März	21. Verpflichtung auf das Bekenntnis	9
"	April	20. desgl.	10
"	Mai	19. Privatunterricht	103
"	Juni	28. Anzeigen von Alterszulagen	167
"	August	4. Reisekosten der Pastoren	104
"	August	4. desgl.	105
"	September	18. Veräumnis einzelner Unterrichtsstunden	106
"	Oktober	4. Prüfungsordnung am Seminar zu Neukloster	11
"	Oktober	31. Beamteneigenschaft ritterschaftlicher Lehrer	353
"	November	14. Besuch der Kinderlehre von Dienstkindern	107
"	November	30. Dienstpflichten der Küster	377
"	Dezember	20. Ausführungsverordnung zum Impfgesetz	108
"	Dezember	21. Veretzung der Schüler	109
1900	Januar	3. Einjähriger Militärdienst	13
"	Januar	11. Feldbefriedigungen	261
"	Februar	17. Holzdeputate	262
"	April	7. Deichlasten	263
"	Mai	1. Pensionierung der Domaniallandschullehrer	323
"	Mai	3. Aufbringung eines kirchlichen Pensionszuschusses	324
"	Juli	2. Quittungen der Lehrerwitwen	168
"	August	6. Pensionierungsanträge	325
"	August	10. Prüfungsordnung am Seminar zu Lübtheen	12
"	November	17. Dauer der Schulpflicht bis zur Konfirmation	110
1901	Januar	23. Verpachtung von Schulländereien	264
"	Februar	20. Begriff der Schulverräumnisse. Kirchenchor	111
"	Februar	20. Witwen- und Waisenfürsorge ritterseh. Lehrer	354
"	März	12. Prüfung der Lehrerinnen an Privatschulen	14
"	März	12. Prüfungsmitglieder	15
"	März	19. Beerdigung der Großherzoglichen Lehrer	112
"	April	4. Schulkoppelbefriedigung	265
"	Juni	8. Feuerungsdeputat unbetzter Schulstellen	169
"	August	9. Von der Stadt unterstützte Schulen und Seminare	32
"	September	23. Industriefchulstube	151
"	Oktober	31. Schulwiese	266
"	Dezember	7. Formulare für die Domanialhauptschulkasse	170
"	Dezember	19. Schulkommission	33
1902	Januar	26. Abänderung der B.-D. vom 20. Februar 1901	355
"	März	7. Unterricht in den Domaniallandschulen	113
"	April	1. Bekanntmachung betr. B.-D. vom 26. Januar 1902	356
"	Mai	2. Schulatlas	114
"	Mai	6. Halbtagsunterricht	115
"	Mai	6. Nutzung der Schulwiese als Acker	267
"	Juni	30. Erlös aus verkauften Koppelbefriedigungen	171
"	Juli	15. Grundsätze für Veranschlagung des Einkommens	268
"	Oktober	23. Dispensation zur Kartoffelernte	357
"	November	17. Lehrmittel für Domaniallandschulen	116
"	November	19. Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht	117
1903	Februar	3. Anschaffung von Violinsaiten	118
"	Februar	10. Anmeldungen für die Witwenkasse	34
"	Februar	12. Holzdeputate unverheirateter Lehrer	269
"	April	20. Dungabfuhr	213
"	Mai	1. Uebernahme von Nebenämtern	119
"	Juni	22. Schulfeierung	270
"	September	21. Lehrmittel für naturkundlichen Unterricht	120

			Nr.
1903	Oktober	10.	Ablösung von Bestellungenarbeiten 271
"	November	18.	Invalditätsversicherung der Industrielehrerinnen . . . 152
1904	Januar	21.	Feuerungsüberschuß 153
"	Februar	2.	Ermittelung des Nutzungswertes der Ländereien . . . 272
"	Februar	5.	Abänderung des § 15 der B.-D. vom 20. Februar 1901 . . 358
"	März	19.	Ermittelung des Nutzungswertes der Ländereien . . . 273
"	April	12.	Verpachtung der Küstlerländereien 378
"	Mai	7.	Gebrauch von revidierten Bibeln 121
"	September	2.	Feuerungsdeputat unbefester Schulstellen 274
"	November	24.	Verlust der Anstellungsfähigkeit der Lehrerinnen . . . 16
"	Dezember	1.	Bau und Einrichtung der Domaniallandschulhäuser . . . 345
"	Dezember	16.	Prüfungsordnung der Handarbeitslehrerinnen 17
"	Dezember	16.	Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen . . . 154
1905	Januar	20.	Anleihen zu Meliorationszwecken 172
"	Januar	30.	Beurlaubung der Domaniallandschullehrer 122
"	Januar	31.	Vermendung schulpflichtiger Kinder zu Treiberdiensten 123
"	März	7.	Abänderung der Prüfungsordnung zu Neukloster . . . 18
"	März	9.	Prüfung von Lehrern für Mittelschulen 19
"	April	27.	Schulpflicht geisteschwacher Kinder 35
"	Juli	29.	Eggen und Walzen von Schulwiesen 275
"	August	16.	Arbeitgeber der Industrielehrerinnen 155
"	Dezember	23.	Einmieten der Feldfrüchte 276
1906	Januar	19.	Abänderung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen . . . 20
"	März	24.	Abänderung des § 6 der B.-D. vom 16. Dezember 1904 . 156
"	März	26.	Invalidenversicherung der Industrielehrerinnen 157
"	März	30.	Behandlung der Schulversäumnisse 124
"	Juni	1.	Klassenbücher und Versäumnislisten 125
"	Juni	20.	Ablösung der Schulländereien 277
"	Dezember	3.	Ergänzung zur B.-D. vom 13. Mai 1895 21
1907	Februar	28.	Abänderung der Prüfungsordnung zu Neukloster 22
"	Februar	28.	" " " " Lübtheen 23
"	Mai	3.	Dienstvergehen " nichtrichterlicher landesherrl. Beamter . 299
"	Juni	4.	Geldentschädigung für Bestellungenarbeiten als Holschuld 173
"	Juni	8.	Eggen des Kartoffelackers 278
"	Juni	8.	Einkünfte der Gnadenzeit 334
"	Juli	12.	Abänderung u. Ergänzung der Patentverordnung von 1821 359
"	Juli	15.	Berechnung des Einkommens unbefester Küsterschulstellen 379
"	Juli	25.	Feuerungsdeputat unbefester Familienschulstellen . . . 279
"	August	2.	desgl. 174
1908	Januar	25.	Strafverfahren gegen Assistenten 390
"	Februar	17.	Wöchentliche Reinigung der Schulstuben 280
"	März	17.	Nutzungswert der Dienstländereien 281
"	April	28.	Bewaltung und Beaufsichtigung der Schulen 36
"	April	28.	Dienstverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen 37
"	April	28.	desgl. 360
"	Mai	16.	Stellung der Direktoren gegenüber der Ortsobrigkeit . . . 38
"	Juni	1.	Erteilung des Turnunterrichts 126
"	Juli	28.	Auseinanderetzung ab- und zuziehender Lehrer 175
"	August	3.	Religionsunterricht für Kinder aus gemischten Ehen . . . 127
"	August	28.	Abnahme der sog. niederen Kirchendienste 380
"	September	21.	Auf- und Abladen der Kartoffelernte 282
"	November	10.	Dienstentkommen und Pensionierung 283
"	November	23.	Religionsunterricht römisch-katholischer Kinder 39
"	November	30.	Anholung von außerhalb Mecklenburgs wohnhafter Lehrer 284
1909	Januar	—	Anforderungen der Assistentenprüfung in Neukloster . . . 24
"	Januar	4.	Zeit der Nachsitze 128
"	März	15.	Invalidenversicherungspflicht der Assistenten 391

1909	März	23.	Abtaten des Heues	361
"	April	19.	Ablösung von Ackerbestellungsarbeiten	285
"	April	24.	Ackerbestellung, Dung- und Kompostabfuhr, Garten- einfriedigung	286
—	Juni	29.	Einführung von Schulentlassungsscheinen	129
—	Juli	17.	Schulentlassungsscheine	130
1910	Februar	11.	Normativbestimmungen der Fortbildungsschulen	165
"	Februar	28.	Beiseitebringen des Strohes und Versicherungspflicht	287
"	Juni	28.	Unterrichtsbücher	131
"	August	28.	Sommerschule im Domanium	132
"	September	14.	Schulfonds des Amtes	176
"	November	8.	Schulbaukosten	177
"	Dezember	19.	Beschaffung von Diensterlaubnis-scheinen	178
"	Dezember	21.	Verweigerung der Diensterlaubnis	133
"	Dezember	24.	Schulbesuch von Kostkindern	134
"	Dezember	30.	Dispensation von Industrieunterricht ohne Dienstschein	158
1911	Januar	—	Aufnahmebedingungen für die Präparandenanstalt in N.	25
"	Januar	2.	Fortlaufendes Gehalt der Handarbeitslehrerinnen	159
"	März	16.	Vertretungskosten im Krankheitsfalle	362
"	April	4.	Zerkleinerung des Holzes und Schulstubenreinigung	363
"	April	11.	Festsetzung der Schülerinnenzahl im Industrieunterricht	160
"	April	18.	Unbenutzte Wirtschaftsgebäude	288
"	April	22.	Heranziehung der Häusler und Einlieger zu Handdiensten	289
"	April	28.	Dienstentkommen der Lehrer und Lehrerinnen	290
"	April	28.	Versorgung der Witwen und Waisen	335
"	Mai	12.	Abänderung und Ergänzung der B.-D. vom 1. Mai 1900	326
"	Mai	20.	Domanielhauptschulkasse	179
"	Mai	27.	Biologische Wandtafeln	135
"	Mai	31.	Gehaltszahlungen	180
"	Juni	29.	Vertretungsunterricht	291
"	November	13.	Unterbringung von Kindern auf dem Lande	40
"	November	17.	Heckenschneiden	292
"	November	27.	Ausschluß vom Schulunterricht wegen Maul- und Klauienseuche	136
1912	Januar	12.	Zinsen des Schulfonds	181
—	Januar	31.	Unterricht in den ritter- und landschaftl. Landschulen	364
"	Februar	3.	Beitragszahlung zur Invalidenversicherung	161
"	Februar	5.	Feuerungsmaterial für ritterschäftliche Schulen	365
—	April	18.	Turnunterricht	137
"	Mai	6.	Lehrmittel für naturkundlichen Unterricht	138
"	Mai	25.	Schulgeldzahlung	366
"	Juni	15.	Abänderung der Satzung vom 28. April 1911	336
"	Juli	10.	Lehrplan für ritterschäftliche und landschaftliche Schulen	367
"	August	5.	Anschaffung von heimatlichen Schulwandbildern	139
"	August	12.	Erhebung der Schulsteuer	182
"	August	12.	Abänderung der B.-D. vom 30. Oktober 1908	293
"	September	12.	Erteilung von Urlaub an ritterschäftliche Lehrer	368
"	September	23.	Schulfreiheit am Sonnabend	369
"	September	28.	Ländliche Fortbildungsschulen	166
"	Oktober	8.	Schulsteuer	183
"	Oktober	22.	Unterrichtszeit in ritterschäftlichen Schulen	370
"	November	14.	Fuhrkosten der Prediger	162
"	November	19.	Strafverfügung wegen versäumter Nachmittagsstunde	140
"	Dezember	16.	Angestelltenversicherung für Industrielehrerinnen	163
1913	Januar	11.	Zahlungen zur Invalidenversicherung	164
—	Februar	5.	Ergänzung zur Prüfungsordnung in Neutloster	26
"	Februar	7.	Dispensation vom Unterricht an rittersch. Schulen	371

		Nr.
1913	Februar 24.	Anschaffung einer Geige 141
"	Februar 25.	Berechnung der Vergütung für Assistenten 184
"	Februar 26.	Änderung des Lehrplans für Domaniallandschulen 142
"	März —	Religiöser Memoriestoff 143
"	März 27.	Holzverkauf 294
"	Mai 29.	Ergänzung der B.-D. vom 29. Juni 1869 295
"	Juni 23.	Versicherungsfreiheit der Küster schullehrer 372
"	Juli 19.	Schulbänke 346
"	September 22.	Befreiung von der Angestelltenversicherung 399
"	Oktober 29.	Berechnung der Pflichtstunden bei Vertretungsunterricht 295a
"	November —	Inspektionen des Seminardirektors 392
1914	März —	Dispensation zu Treiberdiensten in der Ritterschaft 373
"	April 18.	Abänderung der B.-D. vom 31. Januar 1912 374

II. Sachregister.

(Die Zahlen geben die Nummern an, die von 347 bis 374 beziehen sich auf ritter- und landschaftliche Landschulen.)

A.

Ablösung von Schul- und Naturalleistungen 240, 250; der Schulackerbestellungsarbeiten: Ablösung ist von d. Gemeinde zu empfangen 271; zur Ablösung Gemeindebeschluss erforderlich 271; Genehmigung durch das Amt 271; Ablösung unabhängig von der Höhe der erzielten Pachtkaufsumt zu regeln 285.

Aborte, Reinigung derselben 99, 363.

Abzugsgräben s. Schulländereien.

Ackerbestellung s. Schulländereien.

Alter, schulpflichtiges, s. Schulbesuch.

Alterszulagen: Gewährung der Alterszulagen 37 II, 283 I, 290 I, 360 (§ 6); alljährliche Anzeige der Aemter an N. Min. 167; in ritter- u. landschaftl. Landschulen eingeschulte Domaniallortschaften zahlen keinen Beitrag z. Aufbringung der A. Z. 359 (§ 11).

Anholung der Lehrer u. Assistenten 53, 195, 242; keine Verpflichtung z. Anholung der Bienenstöcke des Lehrers 218; Transportkosten d. Rüche 234, N. von außerhalb Mecklenburgs wohnhaften Lehrern 284.

Anleihen: Grundsätze über Gewährung von N. zu Meliorationszwecken 172.

Anmeldung der von d. Gemeinde zu leistenden Arbeiten f. Schulackerbestellung beim Gem. Vorstand 219; spätestens am Tage vor d. Leistung 255.

Anstellung s. Lehrer bezw. Lehrerin.

Assistenten: Dauer d. Assistentenzeit 1; Anforderung d. Prüfung beim Seminar zu Neukloster 24; Kosten der Hin- und Rückreise der zur Verwaltung e. Lehrerstelle abgeordneten N. hat die Gemeinde zu tragen 195, 384; Höhe d. Reisekostenergütung 384; Gesuche um Abordnung v. N. 381; Abordnung geschieht durch d. Seminardirektor 382, 383; Meldungspflicht beim Prediger 382; beim Beamten 383, 385; Berechnung der haren Vergütung 180, 184, 290 IV, 386; Vergütung für den Kirchendienst 180, 290 IV, 389; Zeit d. Gehaltszahlung 184; Bescheinigungen d. Prediger z. den Gehaltsquittungen 229; Mitteilung d. Gerichte über Erhebung von Zivilklagen gegen N. an d. Seminardirektion 390; von einem Strafverfahren 390; Inwalidenversicherungspflicht 391; jährl. Inspektion durch den Seminardirektor 392.

Auseinandersetzung ab- u. zuziehender Lehrer u. Küster: Was zur Teilung kommt 300; Grundsätze 300; die Leitung hat der Pastor 300, 302, 313; der abziehende Lehrer hat d. Amt vom Tage der Auseinandersetzung zu benachrichtigen 302, 303; die Auseinandersetzung muß spätestens einige Wochen nach dem Abzuge erfolgen 313; bei d. Teilung ist die Verfall-

zeit der Hebung zu berücksichtigen 300; Erstattung d. Bestellungs- und Saatkosten 300; f. Dung wird nichts erstattet 300; Teilung d. Korns 175, 300, 301; d. Gartens 300; d. Strohs u. Heus 300, 305, 309, 312, 315, 318, 322; der Bäume 300, 308; der Naturalhebungen 300; d. Akzidenzien 300; d. Feuerung 304, 315; d. Kartoffeln u. Gartenfrüchte 310; Dreeschheu 306, 307; Aleeheu 308, 311, 318; Wiesenheu 318; Erstattung von Meliorationskosten 312; d. Pacht f. Weide 319; d. Industriefchullohnes 320; Beschwerdeinstanz u. Beschwerdefrist gegen Bescheide i. N. Verfahren 313, 316; Teilnahme des Ortsvorstehers 321.

B.

Bauten s. Schulgebäude.
 Beerdigung d. Lehrer u. Direktoren an Großh. Schulen; bezw. Rektoren u. Konrektoren 112.
 Befähigungszugangis f. den einj. freiwilligen Militärdienst 7.
 Befriedigungen f. Schulländereien.
 Beleidigung der Lehrer durch Eltern 48.
 Bereiteloohn f. Feuerung.
 Beschwerden der Eltern oder Vormünder über Verstrafung d. Kinder sind d. Prediger vorzutragen 46; falls keine Ausgleichung stattfindet, Anzeige beim Amte 46.
 Besichtigung der Schulgebäude f. Schulgebäude.
 Beststellungsarbeiten f. Schulländereien: Geldentschädigung für Best.-Arbeiten Hof.-Schuld 173.
 Bestrafung der Schulkinder für außerhalb d. Schule verübte strafbare Handlungen 58.
 Beteiligung d. Domanialgemeinden an d. Ortschulen 53; Leitung d. gemeindlichen Beteiligung steht d. Gemeindevorstande unter Beirat des Schulvorstehers zu 53; Gebäude und Ländereien Eigentum d. Gemeinden 53; Aenderungen der Schulkompetenzen dürfen nur mit Genehmigung des ll. N. vorgenommen werden 53; Baulasten u. Bestellungs-pflichten der Gemeinde f. Schulgebäude bezw. Schulländereien.
 Beurlaubung der Lehrer an den Volksschulen der Städte u. ritterschaftl. Flecken: Urlaub bis zu 3 Tagen erteilt der Rektor, für länger als 3 Tage bis zu 1 Woche der Schulvorstand, für länger als 1 Woche die

Ortsobrigkeit 36 B II; der Domaniallandschullehrer: Nachsufchung bis zu 3 Tagen beim zust. Prediger; bis zu 14 Tagen bei der Amtschulbehörde; längerer Urlaub beim Ministerium 122; Urlaubserteilung an ritterschaftl. Lehrer steht der Gutsobrigkeit zu 368; Benachrichtigung des Predigers 368.
 Bibel: Einführung der revidierten 121.
 Bibliothek, Bewilligung von Mitteln zur Neubeschaffung 181; Versicherung gegen Feuersgefahr 181.
 Brandassenselder 57.
 Brunnen, Herstellung u. Unterhaltung 53 (§ 6).

D.

Deichlasten 263.
 Deputatforn: Lieferung an Ort und Stelle, mindestens vor die Tür 221; Größe des Deputatforns 360.
 Deutsch f. Unterricht.
 Dienstleid f. Beerdigung.
 Dienstinkommen der sem. gebildeten Lehrer u. Lehrerinnen an d. Volkssch. u. Bürgerschulen der Städte u. ritterschaftl. Flecken 37 II; Mindestvergütung f. Verwaltung eines Kirchenamtes 37 (§ 15); der Industrielehrerinnen 154, 156; Veranschlagungsgrundsätze f. das Dienstinkommen d. an Domaniallandschulen, Volkssch. u. Bürgersch. d. Städte pp. angeft. Lehrer 268; Dienstf. der Lehrer u. Lehrerinnen an d. Volkssch. u. Bürgerschulen d. Flecken i. Domanium 283; kirchlicher Voraus 283 (§ 6); Abänderung 293; der Lehrer und Lehrerinnen an den Dom. Landschulen 290 I u. II; kirchlicher Voraus 290 (§ 4); der unverheirateten Dom. Lehrer 290 III; der Lehrer an ritter- und landschaftl. Landschulen 360 I; kirchlicher Voraus 360 (§ 5); i. übrigen vgl. Schulländereien.
 Dienstkinder: Unterbringung schulpfl. Stadtkinder auf d. Lande 40; sind zum vollen Schulbesuche anzuhalten 40; Teilnahme an kirchl. Katechisationen 43; darf Kindern f. Sommerhalbjahr v. Prediger erteilt werden 132; von der Gutsobrigkeit 350, 364 (§ 10); Erlaubnisschein 132; Muster e. Diensturlaubnisscheins 132 — Anl. —; Rechte u. Pflichten d. Dienstherrns 91, 364; Verpflichtung d. Dienstherrns zur Ausstellung e. Reverses 132; Zurückholung d. Dienstkinder 132; Aufhebung d. Diensturlaubniss in folge wiederholter Schul-

versäumnisse 124, 364; d. Kinderlehre 132, 364; wenn den Dienstkindern keine von der Schlafstätte der erwachsenen Diensthöfen getrennte Schlafstätte angewiesen ist 132; Benachrichtigung d. zuständigen Predigers 124; Kinder, die ohne Erlaubnis i. d. Dienst gehen, sind i. Verwaltungswege den Eltern zurückzubringen 124; Schultage u. Schulzeit 132, 364; Prüfungen 132, 350, 364; Befreiung der Mädchen vom Handarbeitsunterricht 154, 158; Verweigerung der Diensterlaubnis 132; Rückgabe d. Dienstscheins 132; Beziehung von Formularen zu Dienstscheinen u. Reversen von den Aemtern 178.

Dienstvergehen nicht richterl. landesherrlicher Beamter 299.

Dienstzeit: Berechnung derselben bei Gewährung von Zulagen 37 II, 283 I, 290 VI, 360 I.

Dispensation zur Kartoffelernte 357.

Disziplin s. Schulzucht.

Disziplinarverfahren gegen nicht richterl. landesherrl. Beamte 292.

Domianalhauptschulkassen: Rev. B. D., betr. Dom. H. S. 179; Bezug von Formularen 170; Befreiung der Kosten f. Formulare zu Dienstscheinen u. Reversen 178; zahlt die Hälfte der Vers. Beiträge der Industrielehrerinnen z. Angestellten Vers. 163; zur Invaliditäts Vers. 161; keine Sonderrechnung über Zahlungen z. Angest. Vers. 164; Erteilung v. Ausgabe Belägen bedarf es nicht 164; Kapitalien von angesammelten Vermögen d. Amtsschulkassen sind nicht z. Dom. H. S. abzuführen 176; grundherrsch. Baukosten sind nicht auf die Dom. H. S. zu übernehmen 177.

Dotation 185; i. übrigen s. Schulländereien.

G.

Einschulung rittersch. Ortschaften in Dom. Landschulen zulässig 44; Verteilung der Schulkassen 59, 60, 74, 359; s. Schulverbände.

Erdkunde s. Unterricht.

Erzieherinnen s. Hauslehrerinnen.

Extraneer, Prüfung beim Seminar zu Neukloster 11 B; beim Seminar zu Lüthben 12 B.

F.

Feuerung: Was gewährt wird 259, 360 I; Art, Beschaffenheit und Maß des

Holzes 259; Anfuhr, Auf- u. Abladen 53, 227, 360 I; Aufsetzen u. Wegbringen 53, 193, Wegbringen d. F. 360 I; Hau- und Bereiteloohn 53, 195, der Höfe 208; Anfuhr des Wadelholzes 236; des auf dem Kegel geworbenen Holzes 227; Deputat ist auch bei zeitweiser Nichtbesetzung e. Schulstelle zu liefern 174; Schulholz ist spätestens im Frühjahr zu schlagen 190; Anweisung desselben 262; nach erfolgter Anweisung hat die Forst f. die Vollständigkeit Garantie nicht zu übernehmen 230; Deputat an 2. unverheiratete Lehrer 220; Veräußerung des ersparten Deputats 244, 294; Forstdeputat 253; Umrechnung in Holz 259; zur Umwandlung Zustimmung d. Finanzministerium 260; Vorauslieferung des Brennholzdeputats 262; Zerfleinerung des Holzes hat alljährlich bis zum 1. Juli zu erfolgen 269; keine Verpflichtung d. Gutsobrigkeit z. Holzzerkleinerung 363; Erstattung der Zerfleinerungskosten bei Neubesetzung e. Schulstelle 269; Berechnung dieser Vergütung 269; bei Nichtbesetzung e. Schulstelle erfolgt Zerfleinerung unter Aufsicht d. Schulvorsteher 269; als Deputatholz ist nur grünes, frisch aufbereitetes Holz abzugeben 270 wann bei Nichtbesetzung der Stelle e. unverheirateten Lehrers dem 1. Lehrer das Deputat gebührt 274; Empfangsbescheinigung 274; bei Vernachlässigung unbesetzter Schulstellen durch e. Assistenten gebührt Ueberschuß d. Amtsschulkasse 279; F. Deputat d. Industrielehrerinnen s. Industrieschulen.

Ferien: 76, 79, 92, 132, 364.

Formulare: 125, 129, 170.

Fortbildungsschulen, ländliche, 165;

Arbeitshefte für die F. schulen 166.

Führen zur Mühle 53; zum Arzte nicht 224.

Fuhrentschädigung d. Schulinspektors bei Schlichtung v. Beschwerden der Eltern über Bestrafung der Kinder 98; der Pastoren bei Einführung e. Landschullehrers 104, 105; der Industrieschullehrerinnen 162.

Fütterung der Kühe auf dem Hofe 243.

G.

Garten s. Schulländereien.

Gebäude s. Schulgebäude.

Gehalt der Lehrer u. Lehrerinnen s. Diensteinkommen; der Assistenten s. Assistenten.

Geldentschädigung f. Bestellararbeiten sind an der Kasse in Empfang zu nehmen 173.

Gemeinde-Abgaben u. Lasten der Do-
manialschullehrer 196, 198, 205, 207;
der Kirchendiener 198, 375.

Gesang f. Unterricht.

Geschichte f. Unterricht.

Gnadenquartale 37II, 283I, 300, 327,
360I; erstrecken sich auch auf außer-
ordentliche u. persönliche Zulagen 330;
Unterscheidung von Gnaden- u. Sterbe-
quartalen 331; Höhe u. Besitz der
Quartalsrate 332; Berechnung der
Einkünfte während d. Gnadenquartals
334.

G.

Gastpflicht, Entscheidungen über S. 396,
397.

Halbtagsunterricht: Grundsätze bei Ein-
richtung d. Halbtagsunterrichts 115;
wöchentliche Stundenzahl 115; Ver-
gütung d. Lehrers 115; Reiseent-
schädigung 115; Vergütung bei zeit-
weiliger Zusammenlegung der Schul-
klassen 115.

Handarbeiten f. Industrieschulen.

Handdienste 196, 207.

Haus-Lehrer u. Lehrerinnen, Erziehe-
rinnen: Vorlegung v. Zeugnissen über
ihre sittliche Unbescholtenheit u. Lehr-
befähigung, evtl. Prüfung durch den
zuständigen Präpositus 89; Namhaft-
machung beim Pastor 103.

Heu: 1 Fuder = 8 Zentner 191.

Hofschulen 57, 66, 68, 71, 72, 74.

Holz f. Feuerung.

H.

Impfgesetz 62; Ausf. B. D. 108.

Impfschein, Beibringung bei Aufnahme
der Schüler 52, 364.

Industrieschulen i. Dom. sind ob-
ligatorisch 154; Prüfung d. Lehre-
rinnen 3 (§ 16), 17, 20; Ehefrau u.
Töchter der Lehrer sollen vorzugs-
weise berücksichtigt werden 154; An-
stellungsverhältnisse der Lehrerinnen
154; Gehalt 164, 156; ist auch beim
Nichtvorhandensein von Schülerinnen
zu gewähren 159; Festsetzung der
Kinderzahl beim Gehalt 160; Inva-
liditäts-Versicherung 152, 157, 161,
164; Arbeitgeber 155; Angestellten-
Versicherung 163; Feuerungsdeputat
145, 146, 147, 154; Umwandlung des
Torfdeputats in Holz 150; Belassung
des Feuerungsüberschusses 153; Er-
stattung d. Reisekosten z. Ablegung
d. Prüfung keine Regel 148; Auf-

sichtsbehörde 154; Lokal 151, 154;
Ausstattung der Schulzimmer 154;
Schulpflicht 149, 154; Dispensation
154; älterer Mädchen unzulässig 158;
Schülerzahl 154; Unterrichtszeit,
Stundenzahl, Unterrichtsgegenstände
154; Beschaffung des Arbeitsmaterials
154; Verzeichnis der Schülerinnen
154; der Materialien 154; Aus-
legung d. Handarbeiten 154; Aus-
setzung d. Unterrichts nur mit Er-
laubnis d. Predigers, in Krankheits-
fällen Anzeige an denselben 154;
Zucht 154; Schulversäumnisse 124;
Handarbeitsunterricht an den ritter-
u. landtschafft. Landschulen kann durch
Landesherrliche B. D. auf Antrag
der Obrigkeiten eingeführt werden
364 (§ 4).

K.

Katechisationen, kirchliche, 43, 107, 132.
Katholische Kinder: Religionsunterricht
39, 64, 65, 92.

Regelgraben 185 (§ 7).

Kirchenchor f. Sängerkhor.

Kirchendiener: Vergütung f. den Kirchen-
dienst 37 (§ 15), 283 (§ 6), 290
(§ 4), 360 (§ 5), 376, 379; Trennung
d. Kirchen- u. Schulländereien 56;
Schulhäuser u. Schulländereien der
Rüfter- und Organistenstellen 204;
Ackerbestellung der Schulstellen und
Rüftereien 197; Heranziehung der
Organisten u. Rüfter zu Gemein-
lasten 198, 375; Aufbringung eines
kirchlichen Pensionszuschusses 324;
Gnadenquartal der Rüfter 327; Ver-
sicherungsfreiheit ritterschafft. Rüfter-
schullehrer von der Angestelltenver-
sicherung 372; Dienstpflichten der
Rüfter 377; Verpachtung d. Rüfter-
ländereien 378; Abnahme der sog.
niederen Kirchendienste von d. Rüfter-
schullehrern 380.

Kinderlehre f. Katechisationen.

Klagen der Eltern f. Beschwerden.

Klagen der Gemeinden wegen Schul-
kompetenz 228; Dom. Schullehrer
sind z. Anstellung von Klagen, welche
ein dingliches Recht an den Ge-
bäuden pp. zur Voraussetzung haben,
nicht berechtigt 296; wenn gegen die
Dom. Schullehrer als Besitzer solcher
Gebäude Klage erhoben ist, ist dem
Amte Mitteilung zu machen 296.

Klassenbücher 125.

Kompost f. Schulländereien.

Kontrolle d. Kinder, die andere als die
Ortschulen besuchen 42.

Koppelbefriedigungen: Grundsätze über die Verwaltung d. Erlöses aus verkauften Befriedigungen 171, 265.

Korn, Deputatoren ist d. Lehrer mindestens vor die Tür zu liefern 221; f. auch Schulländereien.

Kostfinder f. Schulbesuch.

Küster, Küsterländereien f. Kirchendiener.

L.

Ländereien f. Schulländereien.

Lehrer: Vorbildung u. Ausbildung 1, 2; Prüfungsordnung f. die Lehramtsbefähigung d. Lehrer an Volks- u. Bürgerschulen beim Seminar zu Neukloster 11, 18, 22; zu Lüthben 12, 23; V.-D., betr. Prüfung von Lehrern f. Mittelschulen 19; Gehalt f. Dienst Einkommen; Dienstverhältnisse d. seminaristisch gebildeten Lehrer an d. Volks- u. Bürgerschulen d. Städte u. ritterschaftl. Flecken: Anstellung 37 I; Pensionierung 37 III; Pensionsätze 37 Anl.; Disziplinarbestrafung u. Dienstentlassung 37 IV, Aufkündigung d. Dienstverhältnisses 37 IVB, Verlust des Schulamtes 37 E, Suspension 37 F; betr. Dienstverhältnisse der Lehrer in Rostock, Warnemünde u. Wismar 37 VI; Militärdienst 13; Nebenämter; Bedingung u. Genehmigung 96, 119, 360I; Beerdigung der am Großh. Schulen angestellten Lehrer 112; Beurteilung: f. dort; Dienstvergehen u. Disziplinarbestrafung nicht richterl. Beamter 299; Pensionierung d. Lehrer an den Volks- u. Bürgerschulen der Flecken i. Domanium 283, 293; der Lehrer an den Domaniallandschulen 323, 326; Witwen- u. Waisenversorgung 335, 336, 354, 355, 356, 358; ein in d. Ritterschaft angestellter Küster u. Schullehrer gilt als öffentl. Beamter 353; Dienstverhältnisse d. Lehrer an ritter- u. landschaftl. Landschulen: Dienstvertrag 360I; Aufkündigung d. Dienstverhältnisses 360 II; Pensionierung 360 III.

Lehrerinnen: Prüfung f. Volks-, Bürger- u. höhere Mädchenschulen 31, 6, 21; i. der französischen u. englischen Sprache 311, 20; i. den weiblichen Handarbeiten 311, 20; f. Privatschulen 14, 15; der Handarbeitslehrerinnen an d. Dom. Schulen 17; Prüfungszeugnisse behalten ihre Gültigkeit, auch wenn der Lehrberuf nicht ausgeübt wird 16; Erteilung v. Religionsunterricht 5, 9, 10; Dienst-

verhältnisse d. Lehrerinnen an d. Volks- u. Bürgerschulen der Städte u. ritterschaftl. Flecken: Anstellung, Pensionierung, Disziplinarbestrafung, Dienstentlassung 37; Beerdigung d. Dienstverhältnisses i. Falle d. Verheiratung 37 C; Verlust d. Schulamtes 37 E; Pensionierung d. Lehrerinnen an d. Volks- u. Bürgerschulen d. Flecken i. Domanium 283, 293; Gehalt f. Dienst Einkommen; Industrielehrerinnen f. Industrieschule.

Lehrmittel: Beschaffung liegt d. Gemeinden ob 53, bezw. der Ortsobrigkeit 364 (§ 8), 367 D; Beihilfen für dieselben 113 (§ 7); Geige kein Lehrmittelsgegenstand, vom Lehrer selber zu beschaffen 118; Beihilfen können gewährt werden 141; L. f. Erdkunde 114, 116, 367; f. Gefangenenunterricht 118; f. Geschichtsunterricht 117; f. Naturkunde 116, 120, 135, 138, 367; f. Nechenunterricht 116, 367; f. Religionsunterricht 116, 121, 367; f. Sprachunterricht 116; f. Zeichnen 113; Einführung neuer Schulbücher nur mit Genehmigung d. Minist. 67; Anschaffung von heimatlichen Schulwandbildern 139; Unterrichtsbücher sind vom Lehrer zu beschaffen 131.

Lehrplan f. Domaniallandschulen 113; Aenderungen 142; für den Halbtagsunterricht 115; für ritter- u. landschaftl. Landschulen 367.

M.

Meliorationen f. Anleihe.

Memorierstoff, religiöser 143.

Militärdienst der Volksschullehrer u. Kandidaten des Volksschulamtes 13. Miskerte, Entschädigung infolge M. 189.

N.

Nachsitze, Zeit derselben 128; deren Versäumnis nicht strafbar 140.

Naturalleistungen, wenn die Ackerbestellung wegfällt, hat die Gemeinde Entschädigung zu leisten 250.

Naturkunde f. Unterricht.

Nebenämter f. Lehrer.

P.

Patentverordnung über verbesserte Einrichtung des Landschulwesens 347; Abänderung 359.

Pensionierung der Lehrer u. Lehrerinnen an den Volks- u. Bürgerschulen pp. 37 III; der Kirchendiener 37 (§ 30); Pensionsätze 37 — Anl. —; an den

Volks- u. Bürgerschulen der Flecken i. Domanium 283 II; der Kirchendiener 283 (§ 26); Pensionsätze 283 — Anl. —; der an den Landschulen i. Dom. angestellten Lehrer u. Lehrerinnen 323; der Kirchendiener 323 (§ 4). Pensionsätze 326; kirchlicher Zuschuß z. Pension der schulhaltenden Küster u. Organisten 324; Pensionierungsanträge d. Dom. Landschullehrer sind an die Aemter, nicht an das N.-Min. zu richten 325; P. der Lehrer an ritter- u. landsch. Landschulen 360 III; der Kirchendiener 360 (§ 5); Pensionsätze 360 (§ 27).

Pflichtstunden der Lehrerinnen 37 (§ 4); der Lehrer u. Lehrerinnen an d. Dom. Landschulen 291, 295 a.

Präparanden, Anforderungen d. Abgangsprüfung b. Seminar zu Neu-Hofster 24; Bedingungen bei der Aufnahmeprüfung am Seminar zu N. 25.

Privatschulen 80.

Prüfungen s. Lehrer u. Lehrerinnen.

Q.

Quittungen d. Witwen über Zahlungen aus d. Dom. Hauptschulkasse 168; Bescheinigung zu den Gehaltsquittungen d. Assistenten 229.

R.

Rechnen s. Unterricht.

Reinigung d. Schulzimmer mit Zubehör durch die Gemeinden 99; wann durch den 1. Lehrer 115; Ueberwachung d. Reinigungsarbeiten 180; das Anwärmen des z. Reinigung erforderl. Wassers in d. Kirche des Schulgehöfts braucht d. Lehrer nicht zu gestatten 280; keine Verpflichtung desselben z. Lieferung des dazu erforderl. Brennholzes 280.

Reklamation unabhkömmlicher Lehrer im Mobilmachungsfalle 41.

Rektoren haben den dienstlichen Anweisungen d. Ortsobrigkeiten Folge zu leisten 38; Beerdigung (Dienstleid) 112.

Religionsunterricht: Erteilung durch Lehrerinnen 5, 9, 10; Verpflichtung derselben durch den zuständigen Superintendenten 9, 10; für römisch-katholische Kinder 39; diese können nicht z. Teilnahme am Unterricht angehalten werden 64; ihnen kann jedoch die Anwesenheit i. d. Schulstube während des Mel.-U. gestattet werden

12; Mel.-U. nicht lutherischer Kinder 98; f. Kinder aus gemischten Ehen 327; Memorierstoff 143.

S.

Sängerchor, kirchlicher, Teilnahme der Schulkinder 94, 102, 111.

Schornsteine s. Schulgebäude.

Schulamt, Verlust desselben s. Lehrer u. Lehrerinnen.

Schulbesuch u. Schulpflicht: Schulpflichtiges Alter 81, 364; kräftig entw. Kinder 82; jährlicher Aufnahmeterrn 81, 364; Dauer bis zur Konfirmation 27, 70, 84, 88, 110, 364, katholischer Kinder 64; im Falle des Austritts aus d. Landeskirche 27, 70; für Rostock 29; die Kinder d. Pächter, Küster, Müller, Holländer sind nicht an bestimmte Schulen gebunden 42; Kinder der Gutsherren, Gutspächter u. Geistlichen sind von der Pflicht zum Besuch d. Ortschule befreit 364 (§ 16); S. besteht auch für vorübergehend i. Mecklenburg ansässige Kinder 85; kranker u. geistesschwacher Kinder 35; S. preussischer, i. Großherzogtum sich aufhaltender Kinder 69; d. Prediger sollen alljährlich vor Ostern d. Lehrern Listen über die schulpflichtigen Kinder zustellen 86; die Lehrer sie fortführen 86; wenn ein Kind d. Ortschule verläßt, ist d. Prediger Anzeige zu machen 42; Schulentlassungsschein 129, 130, 364; Muster 129 — Anl. — 364 — Anl. —; Pflicht z. Schulbesuch umfaßt auch Pflicht z. Teilnahme a. e. Schulfeier 124, 364; Schulpflicht der Kostkinder 134; Ausschluß v. Schulbesuch wegen Maul- u. Klauenseuche unstatthaft 136; Erlaubnis z. Versäumen d. Schule bis zu 3 Tagen kann d. Ortsobrigkeit erteilen 364, 371; ältere Schulknaben können z. Teilnahme an Treibjagden dispensiert werden 373.

Schulbücher sind nur mit Genehmigung des Minist. einzuführen 67.

Schulentlassungsscheine 129, 130, 364; Muster 129 — Anl. —; 364 — Anl. —

Schulfonds d. Aemter: Bildung u. Verwaltung 176; Verwendung der aufgetommenen Zinsen zu Schulzwecken 181.

Schulgebäude: Sind, soweit sie nicht als Dotation von Küster- u. Organistenstellen zum Kirchenvermögen ge-

hören, Eigentum der Dom. Gemeinden 53; Bauten und Reparaturen liegen den Gemeinden ob 53; Anordnung durch d. Gemeindevorstand 53 — Anl. —; Bauriſt iſt dem Miniſterium vorzulegen 53 — Anl. —; deſgl. der Situationsplan 341; Aufſichtsbehörde iſt das Amt 53; Bauleitung in den nicht nach d. Gem. Ordng verfaßten Dorffchaften u. Höfen verbleibt d. Amte 53; jährl. Beſichtigung d. Schulhäuſer 53; Beaufſichtigung durch d. Prediger 342; Genehmigung d. Miniſt. zu Neu- und Durchbauten 344; Zuziehung des Kreiſshyſikus 344; Bauplay 345 I; Kauliche Herſtellung d. S. G. 345 II; Lehrerwohnungen 345 VIII, 359; Größe d. Schulzimmer 345 IV u. VI; 359 (§ 16); Ausſtattung d. Schulſtuben liegt d. Gemeinden ob 53; wöchentliche Reinigung 99; Heizung 201, 244, 345 V, 363; Anwärmen d. Waſſers zur Reinigung der Schulſtuben 280; Lüftung d. Schulzimmer 345 V; Aſphaltfußböden 338; Fenster 345 V; Aborte 345 VII; Reinigung derſelben 99, 363; Spiel- u. Turnplätze 113 (§ 4), 345 IX; Reinigung der Schulſchornſteine durch d. Gemeinden 337; Herſtellung d. Fußböden bei ritterschaftl. pp. Schulen aus gehobelten u. gepundeten Brettern 359; Beiträge zu Schulbauten können d. Lehrern erlaſſen werden 207; der Solkwärter 340; Beteiligung d. Pachtböfe an d. Schulbaukoſten 339; Baulaſten bei Rükereibauten 343; Schulhäuſer der Rükter- u. Organiftenſtellen 204.

Schulgeld: Wann auswärtige Kinder, die Dom. Schulen beſuchen, kein Schulgeld zahlen 85; deſgl. beim Beſuch ritterschaftl. Schulen 85; Schulgeldzahlung beim Schulbeſuch ländl. Fortbildungſchulen 165¹²; die Höhe deſſelben beſtimmt d. Schulvorſtand 165¹²; wann Zahlung an die Lehrer d. Aufenthaltsortes 349; Schulgeld an den ritter- und landſchaftl. Landſchulen 364; Befreiung d. Gutsherrn, Gutspächter u. Geiſtlichen von d. Schulgeldzahlung 364; beträgt f. jedes Kind jährlich 3 M., je zur Hälfte Oſtern u. Michaelis zahlbar, 364, 366; zahlen Dienſtkinder nur dort, wo ſie unterrichtet werden 374.

Schulinfpektion durch die Prediger möglichſt häufig 50, 55; Fuhren haben

dieſelben nicht zu beanspruchen 50; kein Inſpektionsrecht bei Hauslehrern 54.

Schulinventar: Erhaltung liegt d. Gemeinden ob 53; bei Anſchaffung pp. iſt der Rat des Vorſt. einzuholen 53.

Schulklaſſen: Neueinrichtung bei Ueberfüllung 47, 359; Anzahl d. Schüler in einer Klaſſe 49; zeitweilige Zuſammenlegung zweier 115.

Schulkommiſſion f. die ritter- u. landſchaftl. Landſchulen u. für die Volkſ- u. Bürgerschulen der Städte u. ritterschaftl. Flecken 31; deſgl. für Koſtock u. Warnemünde 33.

Schulländereien: Sind, ſoweit ſie nicht als Dotation von Rükter- u. Organiftenſtellen zum Kirchenvermögen gehören, Eigentum d. Gemeinden 53, 204; Abſchätzung derſelben 268; Scheidung zwiſchen Rükter- u. Schulländereien 203, 204; Garten 185, 3601; Wieſe, Weide u. Acker 185; Weide u. Winterfutter f. 1 Kuh 360; Größe d. Schulländereien 185; ſollen womöglich in der Nähe des Schulhauſes liegen 185; Acker u. Weidebefriedigungen — Herſtellung und Unterhaltung Pflicht d. Gemeinden 53 — 185, 194; Befriedigungsmaterial 185, 194; Erhaltung 187; Gartenbefriedigungen 252; Feldbefriedigungen 254; Herſtellung u. Unterhaltung durch d. Gemeinden 261; Beſchneiden der Hecken 292; Aufziehung, Anlegung u. Erhaltung d. Abzugsgräben 188, 200, 211; Auswurf aus d. Regelgraben 251; die Schlagordnung darf d. Lehrer ändern 215, 233; wann nicht 317; Art u. Weiſe der Wiſchaftsführung 248; Beſtellungsarbeiten erfolgen durch die Gemeinde unentgeltlich 53; was zu den Beſt. Arbeiten gehört 53, 193; welche der Lehrer zu beſchaffen hat 53, 193; Beſt. Arbeiten erſtrecken ſich auch auf die kombinierten Rükter u. Schulſtellen 197; der eingeſchulten Ortschaften u. Pachtböfe 199; Beihülfe des Lehrers, ſeiner Kinder u. Dienſtboten 193, 239; Beſtellungspflicht iſt keine unbegrenzte 232; Anmeldung d. Arbeiten beim Gemeindevorſtande 219; ſpäteſtens am Tage vorher 219, 255; nicht an die einzeln Verpflichteten 231; bei dieſen nur, wenn Gefahr i. Verzuge 241; nicht der Einzelne, die Gemeinde hat die

Bestellungspflicht 255; bei nicht rechtzeitiger Ausführung der Arbeit kann diese auf Kosten d. Säumigen v. Gemeindevorstande ausgeführt werden 255; Hofpächter kann nur vom Amte, nicht v. Gemeindevorstande zur Erfüllung s. Pflichten angehalten werden 245; Abfuhr des Düngs 210, 213; Art und Menge 257; des Kompostes 209, 210, 213, 222, 247, 286; seine Menge 247; des künstlichen Düngers 222; Abfuhr des zur Bedeckung des Düngers verwandten Sandes 286; Bestellung des Weideäquivalents 210, 217; Bestellung e. Teils d. Schulwiese als Acker liegt der Gemeinde ob 266, 267; desgl. des Gartenlandes als Acker 286; Einebnung d. Ackers mit Hacke und Spaten keine Pflicht d. Gemeinde 225; Bearbeitung des Ackers mit Schälflug u. Haken 245; Reinigung von Quäken 246; Eggen u. Walzen d. Schulwiesen durch die Gemeinden 275; Bestellung d. Kartoffelackers 206; Eggen desselben vor dem Haken 238; Eggen des bepflanzen Kartoffelackers 278; Anpflanzen, Behacken u. Aufnehmen d. Kartoffeln 53, 193; Abfuhr u. Einflanzen d. Saatkartoffeln keine Pflicht d. Gemeinden 231; Einfahren der Kartoffelernte 214; der Rüben und Wurzeln 235; Auf- u. Abladen d. Kartoffelernte 282, 289; Einmieten d. Kartoffeln u. Runkelrüben 276; volle Kartoffelsäcke dürfen von Schwere u. Größe das übliche Maß nicht überschreiten 289; Nachhaken 239; Aufladen, Einfahren u. Abladen d. Getreides 53, 193; Mähen, Binden, Hocken u. Ausdreschen des Kornes hat d. Lehrer zu besorgen 53, 193; Einbringen des Kornes ins Fach 212, 216; keine Verpflichtung d. Gemeinden nach d. Kornausdruck das Stroh in Mieten zu setzen 287; ebensowenig das Getreide aus der Miete in die Scheune zu bringen 287; Werben des Heues, Binden pp. 53, 193, 237; Hinaustragen des Heues aus der Wiese 237; keine Verpflichtung der Gutsherrschaft z. Abtufen d. Heues auf den Heuboden d. Ritters 361; Gartenbestellung 53; 193; Säen, Reinigen u. Bearbeiten des Nachses 53, 193; Wegnahme u. Neuanspflanzung von Obstbäumen 249; Fällen von Nutzholzbäumen 249; Entschädigung

bei Mißernte 189; Schulländereien der Rüter- u. Organistenstellen 204.

Verpachtung der Schulländereien: Grundsätze u. Bedingungen 258, 264; Muster zu Pachtverträgen 264; Ermittlung d. Nutzungswertes 272, 273, 281; Anleitung f. d. Neueinschätzung d. Schulländereien 281 (S. 306 ff.); Verpachtung d. Rüterländereien: Bedingungen 378; Muster zu einem Pachtvertrag 378 — Anl. **Schulackerbestellungsarbeiten:** Ablösung 271; Empfang der Ablösungssumme 271; zur Gültigkeit d. Ablösung ist förmlicher Gemeindebeschluss, der der Genehmigung des Minist. unterliegt, erforderlich 271; Ablösung ist unabhängig von der Höhe der Pachtaufkunft zu regeln 285; Ablösung d. unentgeltlichen Bestellungspflicht zwischen Lehrer u. Gemeinde 295.

Schullasten: Verteilung derselben 59; Verhältnis der Pachtböfe zu denselben 59; der etwa eingeschulden Rittergüter 60; Ablösung d. Schullasten 240. Schullasten bei den ritter- u. landschaftl. Landschulen 359.

Schulsteuer: Satzung f. Erhebung derselben 179; Steuersätze, Berechnung d. Beiträge, Voraussetzung d. Steuerpflicht, Befreiungen 179; Abänderungen 182; Steuerfreiheit d. Geistlichen erstreckt sich nicht auf das Einkommen aus der Pfarrbüchse 183; kirchlicher Voraus 183.

Schulstrafgelder s. Schulversäumnisse. Schulstube s. Schulgebäude.

Schulverbände: Aufnahme ritterschaftl. Schulen i. Dom.-Ortschulen zulässig 44; desgl. Domanialschulen in ritter- u. landschaftl. Landschulen 359 (§ 13); Auflösung d. Schulverbandes bei Neugründung e. Schule in Folge Ueberfüllung 47; das Amt hat den von jeder Gemeinde zu übernehmenden Anteil an d. Schullasten festzustellen 53 (§ 8); Grundsätze f. Verteilung d. Schullasten 59, 60, 74, 359; Beihilfen beim Auscheiden e. Ortschaft aus d. S.-V. 53; Ermittlung der Abfindung 73; von jeder Gründung, Veränderung d. Umfangs u. Auflösung e. S.-V. ist dem U.-Min. binnen 1 Monat Anzeige zu erstatten 359 (§ 15).

Schulversäumnisse: 93, 97; eines halben Tages 101; unentschuldigte Ver-

säumnis einzelner von mehreren auf einander folgenden Unterrichtsstunden kann nicht bestraft werden 106; dies gilt auch vom Turnunterricht 106; Begriff d. S.-Vers. (Art. d. D. L. G.) 111; Behandlung der S. V. in den Domaniaklandschulen 124; Schulversäumnislisten 124; (bez. auswärtiger Kinder vgl. 85 (§ 3);) auch d. Turnlehrer haben solche zu führen 124; der Lehrer hat monatl. Auszüge aus d. Listen dem zuständigen Prediger einzureichen 124; der sie nach Prüfung d. Amte überreicht 124; find keine unentschuldigten V. vorgekommen, so hat d. Prediger d. Amt Anzeige zu machen 124; Formulare z. Schulvers.-Listen 125; Muster z. Vers. Listen 125; Aufhebung der Diensterlaubnis im Falle wiederholter S.-V. 124; Strafen 124; die Schulversäumnisstrafgelder fließen in d. Dom.-Hauptschulasse 179 (§ 3 V); die Bestraften haben kein Anrecht auf dieselben 51; gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Schulen 51; Behandlung d. S.-V. in den ritter- u. landschaftlichen Landschulen 364.

Schulvorstände in den Städten u. ritterschaftl. Flecken: Bildung u. Zusammenetzung 36 I—IV; Befugnisse 36 A u. B; alljährliche Besichtigung der Schulgebäude und des Schulinventars 36 B IV; im Domanium: In jedem Schulorte sollen 2 Schulvorsteher sein 45; erster in der Regel d. Schulze 45; den 2. schlägt die Dorfsversammlung vor 61; die Schulvorsteher sind d. Amte u. d. Prediger untergeordnet 45; sie sind nicht Vorgesetzte der Lehrer 45; Obliegenheiten der S. V. 45; müssen bei öffentl. Schulprüfungen zugezogen werden 45; desgl. bei Einführung e. neuen Lehrers 45; Konferenzen d. Prediger 45; S. V. für ländl. Fortbildungsschulen 165 (3); bestimmen die Höhe d. Schulgeldes 165 (12).

Schulzeit und Schulstunden 113, 132, 364.

Schulzucht u. Schulerziehung: Züchtigungsrecht des Lehrers 87; Ueberschreitung desselben 87; bloße Striemen sind nicht als Verlesung zu rechnen 87; Züchtigung darf nur mit e. Rohrstocke vollzogen werden 87, 100; Schlägen an d. Kopf, Ohrfeigen u. dgl. sind untersagt 100; Entschei-

dungen über das Züchtigungsrecht 394, 395, 398; Beschwerden d. Eltern pp. sind dem Pastor vorzutragen 46; Verbot, den Lehrer wegen Behandlung d. Kinder zur Rede zu stellen 48; Bestrafung der von Schulkindern außerhalb der Schule verübten strafbaren Handlungen 58.

Sommerschulen Regulativ 132, 364.

Stoppelgras, Lieferung e. St. 351.

Tanzvergüngen, Teilnahme von Schulkindern 90.

Taufe darf an Schulkindern nicht mehr vollzogen werden 77; über ungetaufte Kinder ist zu berichten 77.

Taufscheine sind bei Aufnahme schulpfl. Kinder einzufordern 28, 77, 364.

Torf s. Feuerung.

Treiberdienste: Heranziehung schulpfl. Kinder z. Treiberdiensten nur außerhalb der Schulzeit zulässig 123; älteren Schulknaben ritterschaftl. Schulen kann Dispensation z. Treiberdiensten erteilt werden 373.

Trennung der Kirchen- u. Schulländereien 56.

Turnunterricht s. Unterricht.

Unterbringung von Kindern ohne Dienstschein in anderen Familien kann nicht verwehrt werden 350.

Unterricht: Zahl der Unterrichtsstunden 113, 364, 367; Unterrichtszeit 113, 132, 364, 367, 370; Unterrichtsgegenstände 113, 364, 367; Verteilung d. Stunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer 113, 364, 367; Einteilung der Schulkinder 367; U. i. d. Religion: Biblische Geschichte, Katechismus, Bibellesen, Kirchenlied 113, 367; i. Deutschen 113, 367; i. Rechnen 113, 367; i. d. Erdkunde 113, 367 i. d. Geschichte 113, 367; i. d. Naturkunde 113, 367; i. Gesang 113, 367; i. Zeichen 113, 367; i. Turnen 113, 126, 137, 367; i. weibl. Handarbeiten 113, 367; Halbtagsunterricht 115; zur Aussetzung d. U. auch nur während einzelner Stunden Genehmigung d. Predigers erforderlich 122; Unterricht katholischer Kinder 65.

Unterrichtsbücher sind vom Lehrer selbst zu beschaffen 113.

Urlaub s. Beurlaubung.

Vakanz erledigter Schulstellen 348, 352.

Ventilation s. Schulgebäude.

Veranschlagungsgrundsätze s. das Dienst-einkommen der an den Dom.-Landschulen, an d. ritter- u. landschaftl. Landschulen u. an d. Volks- u. Bür-

gerschulen i. den Städten u. Flecken
angestellten sem. gebildeten Lehrer
268; der ritter- u. landsch. Land-
schullehrer u. schulhaltenden Kirchen
diener 359.

Verbandschulen f. Schulverbände.

Verpachtung f. Schulländereien.

Ver säumnislisten f. Schulver säumnisse.

Versezung d. Schulkinder i. eine höhere
Klasse nur bei der nötigen Reise 49;
über Verf. hat der Pastor nach Ver-
ständigung mit den beteiligten Lehrern
zu entscheiden 109.

Vertretungsunterricht d. Lehrer u. Leh-
rerinnen an d. Dom.-Landschulen 291;
Vergütung f. Ueberstunden 291;
Reisekosten 291; bei Erkrankung oder
Verhinderung unentgeltl. Vertretung
bis zu 3 Wochen 291.

Violinsaiten, zur Anschaffung ist die
Gemeinde nicht verpflichtet 118; eine
Beihilfe kann aus den Schulver-
säumnisstrafgeldern gewährt werden
118.

Voraus, kirchlicher, 37 (§ 15), 283,
(§ 6), 290 (§ 4), 360 (§ 5).

W.

Wandarten 116, 367D.

Wandtafeln, biologische 135; W. in
den Dom. Landschulen 345VI; i. d.

ritter- u. landschaftlichen Landschulen
367D.

Weide f. Schulländereien.

Wiese f. Schulländereien.

Witwen- u. Waisenversorgung d. Or-
ganisten, Kantoren, Küster u. Lehrer
335, 336; d. ritter- u. landschaftl.
Schullehrer pp. 354, 355, 356, 358;
Beiträge während e. Vakanz 333;
Witwenpens. der Rektoren u. Kon-
rektoren 30.

3.

Zeichnen f. Unterricht.

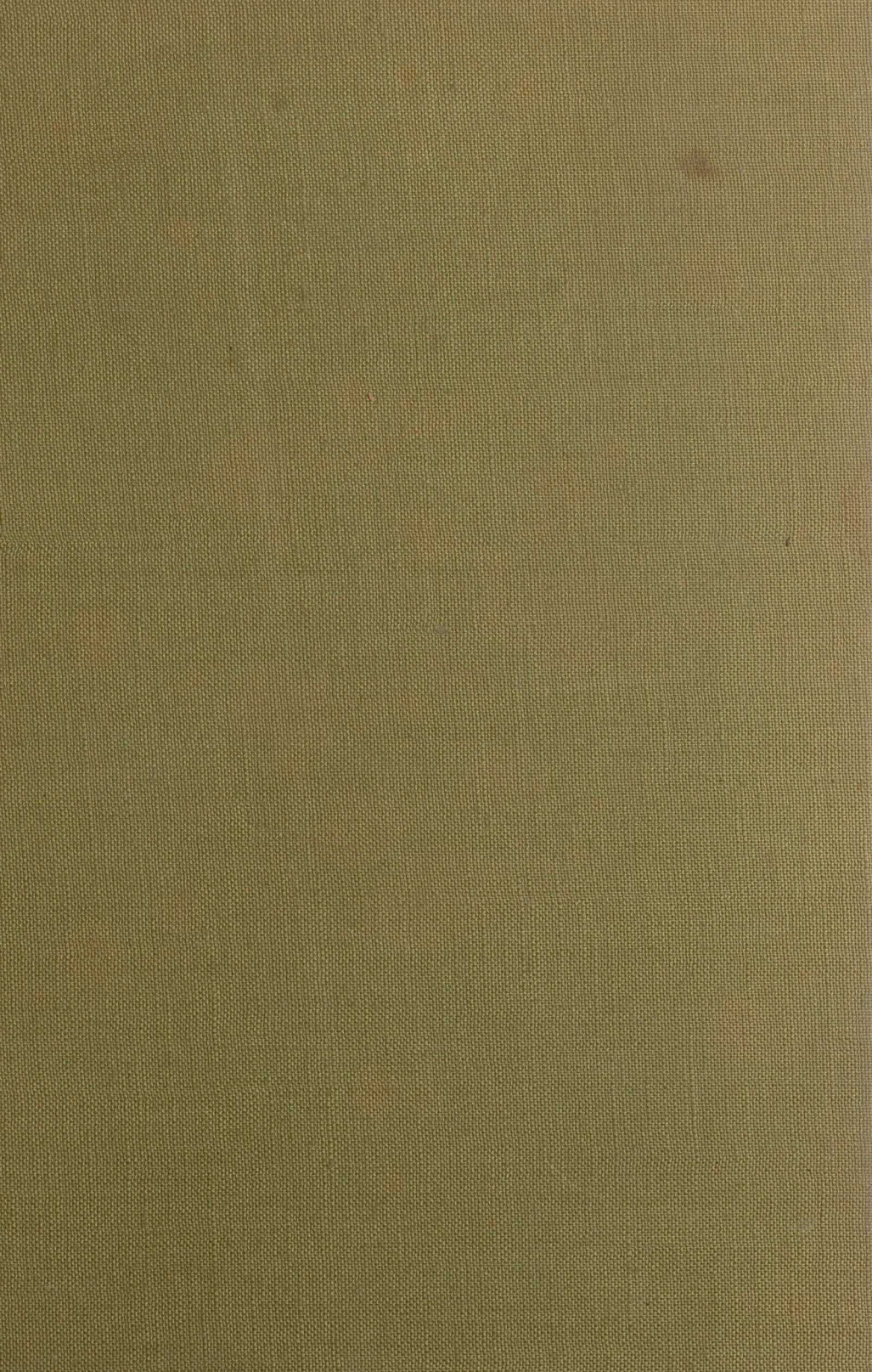
Zeugnis f. d. Anstellungsfähigkeit im
Schulamt 11, 12; Gleichstellung der
im hies. Großherzogtum u. i. Preußen
erteilten Befähigungszeugnisse f. Lehre-
rinnen 4; desgl. i. Braunschweig 8.

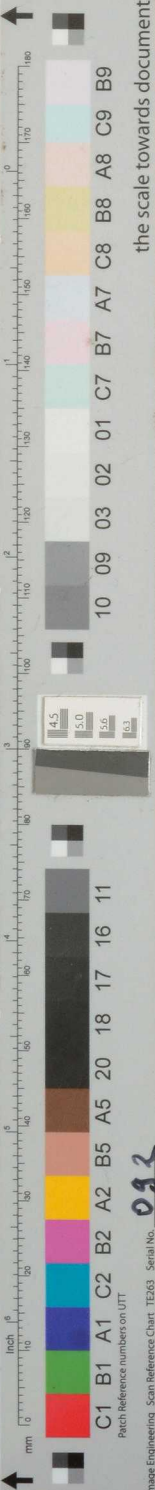
Zeugnisse über Kinder, welche von d.
Konfirmation zurückgewiesen sind, soll
d. Lehrer nicht ausstellen 78.

Züchtigungsrecht f. Schulzucht.

Zulagen, persönliche 226; Bericht über
deren Wegfall in Folge Todes pp. an
das Unt. Min. 256; i. übrigen f.
Dienstfeinkommen.

Zulassung mekl. Lehrerinnen i. preu-
sischen Schuldienste 4; desgl. i. Braun-
schweig 8.





ber Dom. Gemeinden
 Reparaturen liegen
 ob 53; Anordnung
 ideoverstand 53 —
 ist dem Ministerium
 — Anl. —; desgl.
 lan 341; Aufsichts-
 amt 53; Bauleitung
 ch d. Gem. Ordng
 afen u. Höfen ver-
 ährl. Besichtigung
 3; Beaufsichtigung
 342; Genehmigung
 u. Durchbauten
 des Kreisphysikus
 51; Bauliche Her-
 S. 345 II; Lehrer-
 VIII, 359; Größe
 345 IV u. VI; 359
 ng d. Schulstuben
 en ob 53; wöchent-
 99; Heizung 201,
 3; Anwärmen d.
 nigung der Schul-
 ung d. Schulzimmer
 böden 338; Fenster
 V VII; Reinigung
 Spiel- u. Turnplätze
 IX; Reinigung der
 durch d. Gemeinden
 d. Fußböden bei
 hulen aus gehobelten
 rettern 359; Bei-
 bauten können d.
 werden 207; der
 beteiligung d. Pacht-
 aufkosten 339; Bau-
 bauten 343; Schul-
 u. Organistenstellen

auswärtige Kinder,
 len besuchen, kein
 85; desgl. beim
 Schulen 85; Schul-
 Schulbesuch ländl.
 en 165¹²; die Höhe
 t d. Schulvorstand
 lung an die Lehrer
 es 349; Schulgeld
 d landschaftl. Land-
 freiung d. Guts-
 r u. Geistlichen von
 ng 364; beträgt f.
 ch 3 M., je zur
 Michaelis zahlbar,
 Dienstfinder nur
 richtet werden 374.
 ch die Prediger
 55; Fuhrren haben

dieselben nicht zu beanspruchen 50;
 kein Inspektionsrecht bei Hauslehrern
 54.
 Schulinventar: Erhaltung liegt d. Ge-
 meinden ob 53; bei Anschaffung pp.
 ist der Rat des Pastors einzuholen
 53.
 Schulklassen: Neueinrichtung bei Ueber-
 füllung 47, 359; Anzahl d. Schüler
 in einer Klasse 49; zeitweilige Zu-
 sammenlegung zweier 115.
 Schulkommission f. die ritter- u. land-
 schaftl. Landschulen u. für die Volks-
 u. Bürgerschulen der Städte u. ritter-
 schaftl. Flecken 31; desgl. für Kostot
 u. Warnemünde 33.
 Schulländereien: Sind, soweit sie nicht
 als Dotation von Küster- u. Orga-
 nistenstellen zum Kirchenvermögen ge-
 hören, Eigentum d. Gemeinden 53,
 204; Abschätzung derselben 268;
 Scheidung zwischen Küster- u. Schul-
 ländereien 203, 204; Garten 185,
 3601; Wiese, Weide u. Acker 185;
 Weide u. Winterfutter f. 1 Kuh 360;
 Größe d. Schulländereien 185; sollen
 womöglich in der Nähe des Schul-
 hauses liegen 185; Acker- u. Weide-
 befriedigungen — Herstellung und
 Unterhaltung Pflicht d. Gemeinden
 53 — 185, 194; Befriedigungsmate-
 rial 185, 194; Erhaltung 187; Gar-
 tenbefriedigungen 252; Feldbefrie-
 digungen 254; Herstellung u. Unter-
 haltung durch d. Gemeinden 261;
 Beschneiden der Hecken 292; Auf-
 ziehung, Anlegung u. Erhaltung d.
 Abzugsgräben 188, 200, 211; Aus-
 wurf aus d. Regelgraben 251; die
 Schlagordnung darf d. Lehrer ändern
 215, 233; wann nicht 317; Art u.
 Weise der Wirtschaftsführung 248;
 Bestellungsarbeiten erfolgen durch die
 Gemeinde unentgeltlich 53; was zu
 den Best. Arbeiten gehört 53, 193;
 welche der Lehrer zu beschaffen hat
 53, 193; Best. Arbeiten erstrecken sich
 auch auf die kombinierten Küster u.
 Schulstellen 197; der eingeschulten
 Ortschaften u. Pachtthöfe 199; Bei-
 hilfe des Lehrers, seiner Kinder u.
 Dienstboten 193, 239; Bestellungs-
 pflicht ist keine unbegrenzte 232; An-
 meldung d. Arbeiten beim Gemeinde-
 vorstande 219; spätestens am Tage
 vorher 219, 255; nicht an die einzeln
 Verpflichteten 231; bei diesen nur,
 wenn Gefahr i. Verzuge 241; nicht
 der Einzelne, die Gemeinde hat die